



# SICHERHEITSBERICHT 2002

BERICHT DER BUNDESREGIERUNG  
ÜBER DIE INNERE SICHERHEIT IN ÖSTERREICH



# SICHERHEITSBERICHT 2002

## KRIMINALITÄT 2002

VORBEUGUNG, AUFKLÄRUNG UND STRAFRECHTSPFLEGE

BERICHT DER BUNDESREGIERUNG  
ÜBER DIE INNERE SICHERHEIT IN ÖSTERREICH



# SICHERHEITSBERICHT 2002

## KRIMINALITÄT 2002

VORBEUGUNG, AUFKLÄRUNG UND STRAFRECHTSPFLEGE

BERICHT DER BUNDESREGIERUNG  
ÜBER DIE INNERE SICHERHEIT IN ÖSTERREICH



<b>1</b>	<b>EINLEITUNG</b> .....	<b>11</b>
1.1	Vorbemerkung .....	11
1.2	<b>Kriminalitätsbericht, Gerichtliche Kriminalstatistik und</b> .....	<b>12</b>
1.2.1	Kriminalitätsbericht .....	12
1.2.2	Gerichtliche Kriminalstatistik .....	12
1.2.3	Betriebliches Informationssystem (BIS).....	12
1.3	<b>Aussagekraft der Kriminalstatistiken</b> .....	<b>13</b>
1.4	<b>Statistisch erfasste Kriminalität und Dunkelfeld</b> .....	<b>14</b>
1.5	<b>Begriffsdefinitionen</b> .....	<b>16</b>
1.5.1	Häufigkeitszahl (HZ) .....	16
1.5.2	Kriminalitätsbelastungszahl (KBZ) .....	16
1.5.3	Besondere Kriminalitätsbelastungszahl (BKBZ) .....	16
1.5.4	Verurteiltenbelastungszahl .....	16
1.5.5	Kriminalgeografische Darstellung .....	17
1.6	<b>Strafrechtsreform und Kriminalitätsbericht</b> .....	<b>17</b>

### TEIL DES BUNDESMINISTERIUMS FÜR INNERES

<b>2</b>	<b>DIE KRIMINALITÄT IM SPIEGEL DES KRIMINALITÄTSBERICHTS</b> .....	<b>21</b>
2.1	<b>Gesamtkriminalität</b> .....	<b>22</b>
2.1.1	Bekannt gewordene strafbare Handlungen .....	22
2.1.2	Häufigkeitszahlen .....	34
2.1.3	Aufklärungsquote.....	45
2.2	<b>Verbrechen der Gesamtkriminalität</b> .....	<b>56</b>
2.2.1	Bekannt gewordene strafbare Handlungen .....	56
2.2.2	Häufigkeitszahlen .....	67
2.2.3	Aufklärungsquote.....	78
2.3	<b>Vergehen der Gesamtkriminalität</b> .....	<b>89</b>
2.3.1	Bekannt gewordene strafbare Handlungen .....	89
2.3.2	Häufigkeitszahlen .....	100
2.3.3	Aufklärungsquote.....	111
2.4	<b>Ermittelte Tatverdächtige</b> .....	<b>122</b>
2.5	<b>Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben</b> .....	<b>125</b>
2.5.1	Bekannt gewordene strafbare Handlungen .....	125
2.5.2	Häufigkeitszahlen .....	133
2.5.3	Aufklärungsquote.....	134
2.5.4	Ermittelte Tatverdächtige.....	135
2.6	<b>Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen</b> .....	<b>139</b>
2.6.1	Bekannt gewordene strafbare Handlungen .....	139

2.6.2	Häufigkeitszahlen .....	146
2.6.3	Aufklärungsquote .....	147
2.6.4	Ermittelte Tatverdächtige .....	148
2.6.5	Ausgewählte Formen des Einbruchdiebstahls, des Diebstahls, des Betruges und des Raubes .....	152
2.6.6	Diebstahl von Kraftfahrzeugen und unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen .....	158
2.6.7	Ermittelte Tatverdächtige .....	159
<b>2.7</b>	<b>Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit .....</b>	<b>161</b>
2.7.1	Bekannt gewordene strafbare Handlungen .....	161
2.7.2	Häufigkeitszahlen .....	169
2.7.3	Aufklärungsquote .....	170
2.7.4	Ermittelte Tatverdächtige .....	171
2.7.5	Delikte .....	174
<b>2.8</b>	<b>Schusswaffenverwendung .....</b>	<b>176</b>
<b>2.9</b>	<b>Umweltschutzdelikte .....</b>	<b>178</b>
<b>2.10</b>	<b>Unterscheidung zwischen männlichen und weiblichen Tatverdächtigen .....</b>	<b>180</b>
<b>2.11</b>	<b>Jugendliche Tatverdächtige .....</b>	<b>183</b>
<b>2.12</b>	<b>Täter – Opfer - Beziehung .....</b>	<b>189</b>
<b>2.13</b>	<b>Fremdenkriminalität .....</b>	<b>190</b>
2.13.1	Aufgliederung nach einzelnen Nationen .....	190
<b>3</b>	<b>LAGEBILDER UND MASSNAHMEN BETREFFEND AUSGEWÄHLTE DELIKTSFORMEN .....</b>	<b>201</b>
<b>3.1</b>	<b>Extremismus und Terrorismus .....</b>	<b>201</b>
3.1.1	Internationaler Terrorismus und Ausländerextremismus .....	201
3.1.1.1	Türkisch-kurdischer Extremismus .....	201
3.1.1.2	Islamischer Extremismus .....	201
3.1.1.3	Nahostproblematik - Palästinensischer Terrorismus .....	202
3.1.1.4	ANO (Abu Nidal Organisation) .....	202
3.1.1.5	Iranische Opposition in Österreich .....	203
3.1.2	Rechtsextremismus .....	203
3.1.3	Linksextremismus .....	204
3.1.4	Militante Tierschützer .....	204
3.1.5	Drohungen .....	205
<b>3.2</b>	<b>Suchtmittelkriminalität .....</b>	<b>206</b>
3.2.1	Suchtgifte .....	206
3.2.1.1	Entwicklung der Anzeigen .....	206
3.2.1.2	Regionale Unterschiede .....	206
3.2.1.3	Verbrechenstatbestände .....	206
3.2.1.4	Vergehenstatbestände .....	206
3.2.1.5	Suchtgiftsicherstellungen .....	206

3.2.2	Psychotrope Stoffe .....	207
3.2.3	Vorläuferstoffe .....	208
3.2.4	Organisierter Handel mit Suchtmitteln und Vorläuferstoffen.....	208
3.2.4.1	Kokain.....	208
3.2.4.2	Heroin .....	209
3.2.4.3	Cannabisprodukte.....	209
3.2.4.4	Amphetamine und Derivate .....	210
3.2.4.5	Vorläuferstoffe .....	210
3.2.5	Fremdenkriminalität.....	210
3.2.6	Internationale Zusammenarbeit.....	211
<b>3.3</b>	<b>Organisierte Kriminalität.....</b>	<b>212</b>
3.3.1	Merkmale der organisierten Kriminalität .....	212
3.3.2	Allgemeines .....	213
3.3.3	Wesentliche Erscheinungsformen der OK in Österreich .....	214
3.3.3.1	Eigentumskriminalität.....	215
3.3.3.2	Straftaten im Zusammenhang mit dem Nachleben .....	215
3.3.3.3	Wirtschaftskriminalität.....	218
3.3.3.3.1	<b>Geldwäsche/Terrorismusfinanzierung</b> .....	219
3.3.3.3.2	<b>Internationaler Finanzbetrug</b> .....	222
3.3.3.3.3	<b>Betrügerische Devisentauschgeschäfte</b> .....	223
3.3.4	International agierende Straftätergruppen in Österreich.....	224
3.3.4.1	Russisch orientierte organisierte Kriminalität (ROK).....	224
3.3.4.2	Kriminelle multiethnische Organisationen.....	224
3.3.4.3	Kriminelle Vereinigungen nach Art der italienischen Mafia.....	225
3.3.4.4	Türkische kriminelle Organisationen.....	226
3.3.4.5	Asiatische kriminelle Organisationen .....	227
3.3.5	Bekämpfung der organisierten Kriminalität in internationaler Hinsicht...229	
<b>3.4</b>	<b>Weitere Erscheinungsformen der Kriminalität in Österreich .....</b>	<b>231</b>
3.4.1	Schlepperei.....	231
3.4.1.1	Aufgriffe .....	231
3.4.1.2	Herkunftsländer und Beweggründe der illegalen Migration .....	233
3.4.2	Falschgeldkriminalität .....	234
3.4.3	Eigentumskriminalität.....	237
3.4.3.1	Kraftfahrzeugentfremdungen – Diebstahl und Verschiebung .....	237
3.4.3.2	Kulturgutdiebstahl .....	240
3.4.3.3	Einbruchsdiebstähle .....	241
3.4.3.4	Trickdiebstahl – Verwandtentrick.....	242
3.4.3.5	Graffiti .....	242
3.4.4	Meldestelle für Kinderpornografie im Internet.....	243
3.4.5	Umweltschutz .....	245
3.4.6	Illegaler Handel mit Waffen, Kriegsmaterial und.....	246
3.4.7	Proliferation .....	248
3.4.8	Nachrichtendienst.....	248

<b>4</b>	<b>MASSNAHMEN UND TÄTIGKEITEN ZUR VERBESSERUNG DER VERBRECHENSVERHÜTUNG UND VERBRECHENSAUFKLÄRUNG .....</b>	<b>249</b>
<b>4.1</b>	<b>Maßnahmen und Tätigkeiten des Bundeskriminalamts .....</b>	<b>249</b>
4.1.1	Tätigkeit im Rahmen des Landeszentralbüros der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (Interpol) .....	249
4.1.2	Internationale kriminalpolizeiliche Organisation (IKPO-Interpol) .....	250
4.1.3	Bureau de liaison .....	250
4.1.4	Europäisches Polizeiamt Europol .....	250
4.1.5	Sonstige Maßnahmen der polizeilichen Zusammenarbeit .....	251
4.1.6	Entwicklungen und Aktivitäten im Rahmen der polizeilichen Zusammenarbeit der Schengenstaaten .....	251
4.1.7	Schengener Informationssystem (SIS) und SIRENE Österreich .....	252
4.1.8	Kriminalpolizeiliche Beratung und Kriminalprävention .....	257
4.1.9	Kriminalpsychologischer Dienst .....	260
4.1.10	Kriminaltechnische Zentralstelle .....	261
4.1.10.1	Fachbereich Biologie und Mikroskopie .....	261
4.1.10.2	Fachbereich Chemie .....	262
4.1.10.3	Fachbereich Fahrzeuguntersuchungen und Materialspuren .....	263
4.1.10.4	Fachbereich Form- und Werkzeugspuren .....	263
4.1.10.5	Fachbereich Schusswaffen (Waffentechnik, forensische Ballistik) .....	264
4.1.10.6	Fachbereich Urkunden .....	264
4.1.10.7	Fachbereich Brand- und Explosionsursachenermittlung .....	265
4.1.10.8	Durchgeführte Schulungen .....	265
4.1.11	Zielfahndung .....	266
4.1.12	Sondereinheit für Observation (SEO) .....	267
4.1.13	Zentrale Kriminalpolizeiliche Assistenzdienste .....	269
4.1.13.1	Zeugenschutz .....	269
4.1.13.2	Legendierung .....	269
4.1.13.3	Observation .....	270
4.1.13.4	Computerkriminalität .....	270
4.1.14	Erkennungsdienst .....	272
4.1.14.1	Fingerabdruck- und Lichtbildsammlung .....	272
4.1.14.2	DNA-Datenbank .....	273
<b>4.2</b>	<b>Automationsunterstützte Datenverarbeitung .....</b>	<b>275</b>
4.2.1	Grundsätze .....	275
4.2.2	Büro- und Kommunikationssystem (BAKS) .....	275
4.2.3	BMI-Intranet .....	275
4.2.4	Das EKIS .....	276
4.2.4.1	Anfragen im EKIS .....	276
4.2.4.2	Schengener Informationssystem .....	277
4.2.4.3	Personenfahndung und Personeninformation .....	278
4.2.4.4	Automationsunterstütztes Grenzinformationssystem (AGIS) .....	279
4.2.4.4.1	<b>GREKO 4</b> .....	279
4.2.4.4.2	<b>Mobile Kontrollen (GREKO 5)</b> .....	280
4.2.4.5	Asylwerberinformationssystem (AIS) .....	281
4.2.4.6	Fremdeninformationssystem (FIS) .....	282
4.2.5	Administrative Anwendungen .....	283
4.2.5.1	Zentrales Melderegister (ZMR) .....	283

4.2.5.2	Kraftfahrzeugzulassung und Kraftfahrzeugzentralregister .....	283
4.2.5.3	Automation des Protokolls und des Strafwesens bei den Bundespolizeidirektionen (APS).....	283
4.2.5.4	Vollziehung des Waffengesetzes (WGA) .....	284
4.2.5.5	Zentrales Waffenregister (ZWR).....	284
4.2.5.6	Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS, RDB, CELEX) .....	284
4.2.5.7	Einsatzleitsystem (ELS).....	284
<b>4.3</b>	<b>Organisatorische Maßnahmen .....</b>	<b>285</b>
4.3.1	Leistungsorientierte Steuerung der Polizei und Gendarmerie .....	285
4.3.2	WEGA (Wiener Einsatzgruppe Alarmabteilung).....	285
4.3.3	Sondereinheiten der Bundespolizei und Bundesgendarmerie.....	286
4.3.4	Gendarmerieinnovation 2001 - Dienststellenzusammenlegung .....	287
4.3.5	Grenzdienst der Bundesgendarmerie .....	289
4.3.5.1	Allgemeines .....	289
4.3.5.2	Vollziehung der Grenzkontrolle und Grenzüberwachung.....	289
4.3.6	Bürgerdienst .....	291
4.3.7	Diensthundewesen .....	291
4.3.8	Vollziehung des Sicherheitspolizeigesetzes .....	292
4.3.9	Beschwerden gemäß §§ 88, 89 und 90 SPG .....	294
4.3.10	Datenschutzgesetz 2000 .....	295
<b>4.4</b>	<b>Personelle Maßnahmen.....</b>	<b>296</b>
<b>4.5</b>	<b>Ausbildung .....</b>	<b>297</b>
4.5.1	Zentrale Maßnahmen .....	297
4.5.2	Ausbildung der Bundespolizei und Bundesgendarmerie .....	298
<b>4.6</b>	<b>Sicherheitsakademie .....</b>	<b>301</b>
<b>4.7</b>	<b>Technische Maßnahmen .....</b>	<b>304</b>
4.7.1	Kraftfahrzeuge .....	304
4.7.2	Fermeldewesen .....	305
4.7.3	Bewaffnung und kriminaltechnische Ausrüstung .....	307
<b>4.8</b>	<b>Bauliche Maßnahmen .....</b>	<b>308</b>
<b>4.9</b>	<b>Auslandsbesuche und Besuche ausländischer Delegationen .....</b>	<b>310</b>
<b>5</b>	<b>MENSCHENRECHTSBEIRAT .....</b>	<b>314</b>
5.1	Allgemeines.....	314
5.2	Erfüllung der Aufgaben des Menschenrechtsbeirates.....	314
5.3	Empfehlungen des Menschenrechtsbeirates und .....	316
<b>6</b>	<b>MIGRATIONSWESEN.....</b>	<b>337</b>
6.1	Aufenthaltswesen .....	337
6.2	Asylwesen .....	337

<b>6.3</b>	<b>Bundesbetreuung für Asylwerber .....</b>	<b>340</b>
<b>6.4</b>	<b>Integration .....</b>	<b>340</b>
6.4.1	Asylberechtigte (Flüchtlinge).....	340
6.4.2	Beirat für Asyl- und Migrationsfragen.....	341
<b>6.5</b>	<b>Migration.....</b>	<b>341</b>
6.5.1	Rückkehrhilfe .....	341
6.5.2	Auswanderung.....	341
<b>6.6</b>	<b>Fremdenwesen .....</b>	<b>342</b>
6.6.1	Sichtvermerksabkommen .....	342
6.6.2	Rückübernahmeabkommen.....	342
6.6.3	Fremdenpolizeiliche Maßnahmen.....	343
6.6.4	Grenzüberwachung und Grenzkontrolle .....	344
6.6.5	Organisatorische und administrative Maßnahmen im Zusammenhang mit der Inkraftsetzung der Schengener Verträge .....	345
6.6.6	EU-Erweiterung – Zusammenarbeit mit den Beitrittskandidatenländern .....	345
<b>7</b>	<b>EUROPÄISCHE UNION .....</b>	<b>346</b>
<b>8</b>	<b>STAATSBÜRGERSCHAFTS- UND PASSANGELEGENHEITEN .....</b>	<b>353</b>
<b>8.1</b>	<b>Staatsbürgerschaftswesen .....</b>	<b>353</b>
<b>8.2</b>	<b>Passwesen .....</b>	<b>354</b>
<b>9</b>	<b>INITIATIVEN AUF DEM GEBIETE DER GESETZGEBUNG .....</b>	<b>355</b>
<b>10</b>	<b>VERKEHRSPOLIZEILICHE ANGELEGENHEITEN .....</b>	<b>358</b>
<b>10.1</b>	<b>Unfallstatistik .....</b>	<b>358</b>
10.1.1	Verkehrsunfälle mit Personenschaden .....	358
10.1.2	Verkehrsunfälle mit tödlichem Ausgang - Ursachen/Verursacher .....	359
10.1.3	Autobahnunfälle/Baustellen .....	359
10.1.4	Unfälle mit Lastkraftwagen .....	359
10.1.5	Verkehrsunfälle mit Geisterfahrem .....	359
<b>10.2</b>	<b>Verkehrsstatistik/Überwachung .....</b>	<b>360</b>
<b>10.3</b>	<b>Unfallmeldegebühren .....</b>	<b>360</b>
<b>10.4</b>	<b>Maßnahmen/Unfallforschung .....</b>	<b>360</b>
10.4.1	Fortschreibung der Codierung des österreichischen Straßennetzes .....	360
10.4.2	Unfallrelativziffern .....	360

<b>11</b>	<b>WAFFENWESEN .....</b>	<b>362</b>
<b>12</b>	<b>FESTNAHMEN UND DEMONSTRATIONEN .....</b>	<b>363</b>
<b>12.1</b>	<b>Festnahmen.....</b>	<b>363</b>
<b>12.2</b>	<b>Demonstrationen und sonstige Veranstaltungen.....</b>	<b>363</b>
<b>13</b>	<b>MASSNAHMEN AUF DEN GEBIETEN.....</b>	<b>365</b>
<b>13.1</b>	<b>Zivilschutz .....</b>	<b>365</b>
13.1.1	Warn- und Alarmsystem .....	365
13.1.2	Überregionale und internationale Katastrophenhilfe.....	365
13.1.3	Kurs- und Seminartätigkeit der Zivilschutzschule des Bundesministeriums für Inneres .....	365
13.1.4	Öffentlichkeitsarbeit .....	366
13.1.5	Aktivitäten im Rahmen der EU.....	366
<b>13.2</b>	<b>Flugpolizei.....</b>	<b>366</b>
<b>13.3</b>	<b>Entminungsdienst .....</b>	<b>367</b>
<b>13.4</b>	<b>Entschärfungsdienst.....</b>	<b>367</b>
<b><u>TEIL DES BUNDESMINISTERIUMS FÜR JUSTIZ</u></b>		
<b>14</b>	<b>DIE KRIMINALITÄT IM SPIEGEL DER STRAFRECHTSPFLEGE .....</b>	<b>371</b>
<b>14.1</b>	<b>Die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften .....</b>	<b>371</b>
<b>14.2</b>	<b>Die Tätigkeit der Strafgerichte .....</b>	<b>373</b>
<b>14.3</b>	<b>Die Entwicklung der Verurteilungshäufigkeit.....</b>	<b>375</b>
<b>14.4</b>	<b>Die Kriminalität nach der Verurteiltenstatistik in einzelnen Deliktsgruppen.....</b>	<b>375</b>
14.4.1	Anzeigen und Verurteilungen .....	375
14.4.2	Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben.....	376
14.4.3	Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen .....	378
14.4.4	Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit.....	379
14.4.5	Verhetzung und NS-Wiederbetätigung .....	380
<b>14.5</b>	<b>Die Jugendkriminalität nach der Verurteiltenstatistik .....</b>	<b>382</b>
<b>14.6</b>	<b>Die Vollziehung des Suchtmittelgesetzes .....</b>	<b>383</b>
14.6.1	Nach dem Suchtmittelgesetz verurteilte Personen .....	383
14.6.2	Praktische Erfahrungen bei der Anwendung des Suchtmittelgesetzes.....	383

<b>15</b>	<b>MASSNAHMEN ZUR VERBESSERUNG DER WIRKSAMKEIT DER STRAFRECHTSPFLEGE</b> .....	<b>387</b>
<b>15.1</b>	<b>Anwendung vorbeugender Maßnahmen</b> .....	<b>387</b>
15.1.1	Die Unterbringung geisteskranker Rechtsbrecher.....	387
15.1.2	Die Unterbringung zurechnungsfähiger geistig abnormer Rechtsbrecher.....	388
15.1.3	Die Unterbringung entwöhnungsbedürftiger Rechtsbrecher.....	388
15.1.4	Die Unterbringung von Rückfallstätern.....	389
<b>15.2</b>	<b>Bedingte Entlassung</b> .....	<b>389</b>
15.2.1	Gerichtliche Praxis bei der bedingten Entlassung.....	389
15.2.2	Neuerungen bei der bedingten Entlassung.....	390
<b>15.3</b>	<b>Straffälligenhilfe</b> .....	<b>392</b>
15.3.1	Entwicklung der Straffälligenhilfe.....	392
15.3.2	Tätigkeit der Bewährungshilfe (BWH).....	394
15.3.3	Außergerichtlicher Tatausgleich (ATA).....	396
15.3.4	Haftentlassenenhilfe (HEH).....	399
15.3.5	Wohn- und Kriseneinrichtungen (WKE).....	401
<b>15.4</b>	<b>Personelle und organisatorische Maßnahmen bei den Justizbehörden</b> .....	<b>403</b>
15.4.1	Personelle Maßnahmen.....	403
15.4.2	Bauliche Maßnahmen.....	404
15.4.3	Sicherheitsmaßnahmen.....	404
15.4.4	Dolmetschkosten.....	405
<b>15.5</b>	<b>Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität und der organisierten Kriminalität</b> .....	<b>406</b>
15.5.1	Besondere Ermittlungsmaßnahmen.....	410
15.5.2	Telefonüberwachung.....	412
15.5.3	Computerkriminalität.....	415
15.5.4	Bekämpfung terroristischer Kriminalität.....	416
<b>15.6</b>	<b>Bekämpfung der Umweltkriminalität</b> .....	<b>417</b>
<b>15.7</b>	<b>Sexualstrafrecht</b> .....	<b>418</b>
15.7.1	Opferhilfe.....	419
<b>15.8</b>	<b>Verfahren gegen Organe der Sicherheitsbehörden</b> .....	<b>421</b>
<b>15.9</b>	<b>Gerichtliche Strafenpraxis</b> .....	<b>422</b>
15.9.1	Entwicklung der Geldstrafen und des Verhältnisses zwischen Geld- und Freiheitsstrafen.....	422
15.9.2	Bedingte Strafnachsicht.....	426
15.9.3	Reform des Strafprozesses.....	428
15.9.4	Jugendstrafrechtspflege.....	432
15.9.4.1	Rechtliches Instrumentarium des Jugendstrafrechts.....	432
15.9.4.2	Zahl und Art der über Jugendliche verhängten Strafen und Maßnahmen.....	432

<b>15.10</b>	<b>Diversion.....</b>	<b>434</b>
15.10.1	Statistische Daten für das Jahr 2002.....	436
<b>15.11</b>	<b>Verhängung der Untersuchungshaft.....</b>	<b>437</b>
15.11.1	Durchschnittsstand .....	437
15.11.2	Stand-Stichtagerhebung .....	437
15.11.3	Gesamtzahl der Untersuchungshäftlinge, Haftdauer.....	438
<b>15.12</b>	<b>Vollzug der Untersuchungs- und Straftaft .....</b>	<b>438</b>
15.12.1	Häftlingsstand .....	438
15.12.2	Der Häftlingsstand im internationalen Vergleich.....	439
15.12.3	Die Entwicklung der Haftzahlen in Österreich Darstellung und Analyse der Ursachen - Zusammenfassung der im Anhang angeschlossenen Studie von Univ. Doz. Dr. Arno Pilgram .....	441
15.12.4	Personallage, Sicherheitsverhältnisse .....	443
15.12.5	Arbeitsbeschaffung, Aus- und Fortbildung und Vorbereitung der Wiedereingliederung .....	443
15.12.6	Bautätigkeit im Strafvollzug .....	445
<b>15.13</b>	<b>Strafrechtliches Entschädigungsgesetz.....</b>	<b>446</b>
<b>15.14</b>	<b>Hilfeleistung für Verbrechenopfer, Opferschutz .....</b>	<b>446</b>
<b>15.15</b>	<b>Internationale Zusammenarbeit.....</b>	<b>449</b>
<b>ANHANG:</b>	<b>"Die Entwicklung der Haftzahlen in Österreich Darstellung und Analyse der Ursachen", Studie von Univ. Doz. Dr. Arno Pilgram, Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie, Wien</b>	



# 1 EINLEITUNG

## 1.1 Vorbemerkung

Die Vorsorge für die Sicherheit der Menschen in Österreich stellt eine umfassende Aufgabe des Innen- und Justizressorts dar. Schwerpunkt der inneren Sicherheit in dieser Gesetzgebungsperiode ist der Kampf gegen die organisierte Kriminalität, gegen Drogen und das Schlepperunwesen. In der Regierungserklärung vom 09. Februar 2000 wird dazu unter anderem festgestellt:

*„Die Bundesregierung bekennt sich zu Toleranz, Offenheit und Wahrung der Menschenrechte. Das sind unverrückbare Eckpfeiler unserer Demokratie. Diese humanitäre Grundhaltung wurde auch von beiden Regierungsparteien in einer eigenen Präambel zum Regierungsprogramm festgehalten.*

*In Österreich ist das Asylrecht garantiert. Das war immer so und wird auch in Zukunft so bleiben.*

*Bei neuer Zuwanderung haben Integration und Familienzusammenführung Vorrang. Bessere Integration ist eine Herausforderung, die die Politik aber nicht allein lösen kann. Vorurteile und Berührungsängste müssen abgebaut werden. Voraussetzung dafür ist die Bereitschaft jedes Einzelnen, sich mit diesem Thema offen auseinander zu setzen.*

*Im Bereich der inneren Sicherheit legen wir den Schwerpunkt auf die Bekämpfung der organisierten Kriminalität, der Drogenkriminalität und des Schlepperunwesens. Auf Grund seiner geographischen Lage kann Österreich hier einen besonders wertvollen Beitrag leisten, um die organisierte Kriminalität zu bekämpfen.*

*Wir schaffen die gesetzliche Basis für moderne Ermittlungsmethoden. Zur Eindämmung des Schlepperunwesens wird es zur konsequenten Verfolgung und zu schärferen Strafen kommen. Außerdem werden wir die gesetzlichen Möglichkeiten zur Bekämpfung des Drogenhandels ausschöpfen und entschieden gegen Drogenkriminalität vorgehen. Um der Exekutive die Arbeit zu erleichtern, wird es ein einheitliches Ausbildungskonzept geben.“*

Der § 93 des Sicherheitspolizeigesetzes verpflichtet die Bundesregierung, dem National- und dem Bundesrat jährlich den Bericht über die innere Sicherheit zu erstatten. Der Sicherheitsbericht enthält einen Bericht über die Vollziehung dieses Bundesgesetzes im abgelaufenen Jahre, der über die Schwerpunkte der Tätigkeit der Sicherheitsbehörden, der Sicherheitsakademie und der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes Aufschluss gibt.

Darüber hinaus enthält der Sicherheitsbericht die Kriminal- und Verurteiltenstatistik dieses Jahres, Angaben über kriminalpolitisch wesentliche Entwicklungen aus der Sicht der Bundesminister für Inneres und für Justiz, das Ergebnis der stichprobenweise vorgenommenen Überprüfung der Gesetzmäßigkeit einzelner DNA-Untersuchungen (§ 67), statistische Angaben über die in diesem Jahr gemäß den §§ 88 bis 90 geführten Verfahren sowie über die gegen Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes erhobenen Vorwürfe aus disziplinar- und strafrechtlicher Sicht.

Schließlich enthält der Sicherheitsbericht die in diesem Jahr vom Menschenrechtsbeirat erstatteten Empfehlungen samt den zugehörigen qualifizierten Mindermeinungen und den in diesem Zusammenhang getroffenen Maßnahmen.

## **1.2 Kriminalitätsbericht, Gerichtliche Kriminalstatistik und Betriebliches Informationssystem (BIS)**

Für die Erstellung des vorliegenden Sicherheitsberichtes fanden folgende statistische Unterlagen Verwendung:

### **1.2.1 Kriminalitätsbericht**

Der Kriminalitätsbericht stellt eine Anzeigenstatistik dar und weist die bekannt gewordenen Fälle, die durch Ermittlung eines Tatverdächtigen geklärten Fälle und die als Tatverdächtige einer strafbaren Handlung ermittelten Personen aus. Die Anzeigenstatistik geht Hand in Hand mit den an die Justizbehörden erstatteten Anzeigen und weist die rechtliche Beurteilung durch die Sicherheitsbehörden zum Zeitpunkt der Anzeige aus. Seit 01.01.2000 werden die Daten elektronisch erfasst (Kriminalstatistik Online), in einer Datenbank des Bundesministeriums für Inneres gespeichert und aufbereitet und sodann vom Bundeskriminalamt verarbeitet.

### **1.2.2 Gerichtliche Kriminalstatistik**

Die Gerichtliche Kriminalstatistik erfasst die durch die Strafgerichte rechtskräftig Verurteilten. Ihre Grundlage ist das Strafregister, das von der EDV-Zentrale des Bundesministeriums für Inneres geführt wird. Die Gerichtliche Kriminalstatistik gibt ein Bild vom Personenkreis der rechtskräftig Verurteilten, ist aber keine Deliktsstatistik.

### **1.2.3 Betriebliches Informationssystem (BIS)**

Die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften sowie die Erledigung der Straffälle bei den Gerichten werden seit dem Jahr 1998 ausschließlich auf Grund des Betrieblichen Informationssystems (BIS) erstellt. Dieses fußt auf ADV-Registern der Justizbehörden und stellt die Anfalls- und Erledigungszahlen sowie die Anhängigkeitsstände der Gerichte und Staatsanwaltschaften dar.

### 1.3 Aussagekraft der Kriminalstatistiken

Die verschiedenen angeführten Statistiken, die sich mit dem kriminellen Geschehen und den daraus resultierenden formellen gesellschaftlichen Reaktionen befassen, haben jede für sich ihr eigenes Erkenntnisinteresse. Zur Messung des kriminellen Geschehens ist unter den zur Verfügung stehenden Hilfsmitteln der Kriminalitätsbericht am besten geeignet. Dies unter anderem deshalb, weil

1. die Daten des Kriminalitätsberichts tatnäher sind und
2. der Kriminalitätsbericht auch die ungeklärten strafbaren Handlungen ausweist.

Zu beachten ist jedoch, dass der Kriminalitätsbericht keine Aussage darüber treffen kann, welchen Verlauf das durch die Anzeige bei den Justizbehörden in Gang gesetzte Verfahren nimmt. Es befinden sich daher im Bereich des Kriminalitätsberichts Fälle, in denen das Verfahren durch die Staatsanwaltschaft eingestellt wurde oder es zu einem Freispruch durch das Gericht gekommen ist.

Bei der Interpretation der Daten des Kriminalitätsberichts ist zu berücksichtigen, dass die ausgewiesenen strafbaren Handlungen hinsichtlich der Schwere des kriminellen Geschehens partiell ein etwas überzeichnetes Bild darstellen. Dieser Umstand ergibt sich aus der Notwendigkeit der Sicherheitsbehörden, bei den Ermittlungen auch die Möglichkeiten anderer (meist schwererer) strafbarer Handlungen zu berücksichtigen. Für den Kriminalitätsbericht bedeutet dies, dass den Behörden der Strafjustiz im Zweifel das schwerere Delikt angezeigt wird, wobei diesen die Prüfung und endgültige strafrechtliche Subsumtion obliegt. Es ist daher möglich, dass angezeigte Fälle des Mordes, hiebei insbesondere die Fälle des Mordversuchs, im Verlaufe der gerichtlichen Verfahrensschritte als Totschlag, Körperverletzung mit tödlichem Ausgang oder überhaupt nur als Körperverletzung qualifiziert werden.

Auch hinsichtlich der Tatverdächtigenzählung sind unter dem Aspekt der Interpretation dieser Daten gewisse Besonderheiten zu beachten, welche sich aus der Meldung bzw. Verarbeitung dieser Daten ergeben, also systemimmanent sind. Ein Tatverdächtiger wird mehrfach gezählt, wenn ihm mehrere strafbare Handlungen zugeordnet werden. Eine Einfachzählung erfolgt nur in der Gesamtsumme aller gerichtlich strafbaren Handlungen und in der Untergliederung in Verbrechen und Vergehen. Bis 31.12.2001 galt für die Zählung der ermittelten Tatverdächtigen der Grundsatz, dass eine Person nur einmal gezählt wurde, auch wenn sie für mehrere strafbare Handlungen verantwortlich gemacht wurde. Daraus ergibt sich, dass die Angaben über die Tatverdächtigen mit den Ergebnissen aus Vorjahren (bis 31.12.2001), mit Ausnahme der Gesamtsumme aller gerichtlich strafbaren Handlungen und der Untergliederung in Verbrechen und Vergehen, nicht mehr vergleichbar sind.

Für den Kriminalitätsbericht kommt noch hinzu, dass ein Tatverdächtiger, der mehrmals innerhalb eines Kalenderjahres den Behörden der Strafjustiz angezeigt wird, auch mehrmals für den Kriminalitätsbericht zu melden ist. Dieser Umstand führt dazu, dass die ausgewiesenen Tatverdächtigenzahlen auch Mehrfachzählungen gleicher Tatverdächtiger enthalten. Nach internationalen Schätzungen kann mit einer zahlenmäßigen Überhöhung der Tatverdächtigen von etwa 20 % gerechnet werden, wobei jedoch noch erhebliche Schwankungen innerhalb der einzelnen Deliktsarten zu beachten sind. Eine zahlenmäßige Überzeichnung der ausgewiesenen Tatverdächtigenzahlen ist besonders bei den ausgewiesenen Daten jüngerer Tatverdächtiger einzukalkulieren.

Da für die Gerichtliche Kriminalstatistik hinsichtlich der verurteilten Personen ein ähnlicher Erfassungsmodus gilt, ist diese tendenzielle Überzeichnung auch für diese statistischen Daten gegeben.

#### **1.4 Statistisch erfasste Kriminalität und Dunkelfeld**

Statistisch gesicherte Aussagen sind nur über die den Sicherheitsbehörden bekannt gewordenen Delikte möglich.

Jene Delikte, die den Sicherheitsbehörden und Sicherheitsdienststellen nicht bekannt werden, werden unter dem Begriff Dunkelfeld zusammengefasst. Nicht bekannt werden vor allem jene Straftaten, die von den Geschädigten aus den unterschiedlichsten Motiven nicht angezeigt werden. Aus verschiedenen ausländischen kriminologischen Untersuchungen ergibt sich, dass nur etwa 5 % aller strafbarer Handlungen nicht durch eine Anzeige der Geschädigten oder Zeugen, sondern durch proaktive Tätigkeit der Sicherheitsexekutive bekannt werden. Dieser Prozentsatz variiert allerdings bei den einzelnen Deliktsarten.

Über Methoden und Ergebnisse der Dunkelfeldforschung unterrichtete zuletzt der Sicherheitsbericht 1988.

Wichtig erscheint der Zusammenhang zwischen Hell- und Dunkelfeld und die Auswirkung auf den Kriminalitätsbericht.

Über den Zusammenhang zwischen Hell- und Dunkelfeld gibt es drei theoretische Möglichkeiten:

1. Hell- und Dunkelfeld stehen in einem konstanten Verhältnis zueinander
2. Hell- und Dunkelfeld verhalten sich umgekehrt proportional und
3. zwischen Hell- und Dunkelfeld lässt sich überhaupt kein bestimmtes Verhältnis feststellen.

Aus neueren Untersuchungen in der Bundesrepublik Deutschland scheint sich zu ergeben, dass das Verhältnis zwischen Hell- und Dunkelfeld in einem modifizierten konstanten Verhältnis besteht, nämlich dahingehend, dass

- neben hohen Dunkelfeldzahlen auch hohe Hellfeldzahlen stehen, dh. dass dort, wo das Hellfeld groß ist, auch das Dunkelfeld als hoch angenommen werden kann und
- Dunkelfeld und Hellfeld in wechselnder Relation stehen

Die unter Zuhilfenahme des Kriminalitätsberichts registrierten Veränderungen des kriminellen Geschehens sind daher theoretisch auf folgende Faktoren, wobei diese Faktoren jeweils mit verschiedener Gewichtung an der ausgewiesenen Veränderung beteiligt sein können, zurückzuführen:

1. Änderung der Aktivitäten der Sicherheitsbehörden und/oder
2. Geänderte Anzeigeneigung der Bevölkerung und/oder
3. Tatsächliche Änderung der Anzahl der begangenen strafbaren Handlungen

Über die Bedeutung, die sich hinter der Änderung der Anzahl der strafbaren Handlungen verbergen kann, unterrichtet auch die Kurzfassung der Sozialwissenschaftlichen Ergänzungen zum Sicherheitsbericht 1990 (p. 4 f).

Um jedoch beurteilen zu können, welche Faktoren auf die registrierte Kriminalität Auswirkung haben, genügt keineswegs die Durchführung einer einzigen Dunkelfeldforschung. Eine derartige Beurteilung erfordert vielmehr eine ständige begleitende Dunkelfeldforschung, welche jedoch mit hohen Kosten verbunden wäre.

Zur Frage, warum in Österreich noch keine Dunkelfeldforschung durch die Sicherheitsverwaltung durchgeführt wurde, ist auszuführen, dass es keineswegs feststeht, ob es zu den primären Aufgaben der Sicherheitsverwaltung gehört, solche wissenschaftlichen Untersuchungen durchzuführen. Insbesondere lässt auch die budgetäre Situation ein solch aufwendiges Forschungsvorhaben kaum zu, zumal diese Untersuchungen kontinuierlich fortgesetzt werden sollten.

Es scheint jedoch bei aller Vorsicht hinsichtlich der Übertragbarkeit ausländischer Untersuchungen, vertretbar, die Ergebnisse interpretativ bei Schlussfolgerungen der Daten des Kriminalitätsberichts heranzuziehen. So lässt etwa die Erkenntnis über das modifizierte konstante Verhältnis zwischen Hell- und Dunkelfeld den kriminaltaktischen Schluss zu, dass es möglich ist, bei verstärktem polizeilichen Einsatz in den Gebieten, in denen die Kriminalität laut des Kriminalitätsberichts erhöht ist, das Dunkelfeld aufzuhellen und somit die Sicherheit zu erhöhen.

Trotz aller Überlegungen zum Dunkelfeld und hinsichtlich der Aussagekraft des Kriminalitätsberichts kann die Feststellung getroffen werden, dass diese Datenquellen wichtig sind, da diese wenigstens ein Abbild der offiziell registrierten Kriminalität liefern, welche für die Meinungsbildung in der Allgemeinheit und in der Politik bedeutsam ist.

## **1.5 Begriffsdefinitionen**

### **1.5.1 Häufigkeitszahl (HZ)**

Die Häufigkeitszahl gibt an, wie viele bekannt gewordene strafbare Handlungen auf je 100.000 Einwohner der Wohnbevölkerung entfallen. Dividiert man die ausgewiesene HZ durch 1.000, ergibt sich, wie viel Prozent der Wohnbevölkerung von einer deliktischen Handlung betroffen sind. Die Tatsache, dass mehrere Delikte lediglich eine Person betreffen können, wird nicht berücksichtigt.

### **1.5.2 Kriminalitätsbelastungszahl (KBZ)**

Die Kriminalitätsbelastungszahl gibt an, wie viele ermittelte Tatverdächtige auf je 100.000 Einwohner der Wohnbevölkerung entfallen.

### **1.5.3 Besondere Kriminalitätsbelastungszahl (BKBZ)**

Die Besondere Kriminalitätsbelastungszahl gibt an, wie viele ermittelte Tatverdächtige einer Altersgruppe auf je 100.000 Angehörige der Wohnbevölkerung dieser Altersgruppe entfallen.

### **1.5.4 Verurteiltenbelastungszahl**

Unter der Verurteiltenbelastungszahl ist die Anzahl der gerichtlich verurteilten Personen auf je 100.000 der strafmündigen Bevölkerung Österreichs zu verstehen.

Die Verwendung der oben angeführten Maßzahlen gestatten den Vergleich kriminalstatistischer Ergebnisse, unabhängig von der Zu- oder Abnahme der Bevölkerung im zeitlichen Verlauf bzw von unterschiedlicher Bevölkerungsdichte in verschiedenen regionalen Bereichen.

Auch die angeführten Häufigkeitszahlen entbehren in Bezug auf ihre Aussagekraft und Interpretation nicht einer gewissen Problematik. Dies deshalb, weil sie - wie angeführt - durch Relativierung auf die jeweilige Wohnbevölkerung gewonnen werden. So ist bei starker Mobilität der Wohnbevölkerung (zB Pendler) im Vergleich mit anderen Gebieten mit einer geringeren oder höheren Belastung der Kriminalität zu rechnen.

Die Problematik der Häufigkeitszahl kann sich - speziell für Österreich - auch für jene Gebiete zeigen, welche ausgesprochene Fremdenverkehrsregionen sind, da zwischen Wohnbevölkerung und tatsächlich anwesenden Personen erhebliche Abweichungen bestehen können, welche durch die Häufigkeitszahl nicht erfasst werden.

Es besteht durchaus nicht nur die Möglichkeit, eine Beziehungszahl wie die Häufigkeitszahl durch Relativierung mit der (jeweiligen) Bevölkerungszahl zu bilden, sondern andere Bezugswerte zu wählen.

Geht man etwa davon aus, dass die Höhe der Diebstahlskriminalität auch mit dem Umfang verfügbarer Güter in Relation steht, ist es durchaus sinnvoll, die Entwicklung des Diebstahls mit den Konsumausgaben für dauerhafte Güter bzw den Konsumausgaben privater Haushalte zu korrelieren, wodurch man infolge der Änderung der Bezugsgröße zu durchaus unterschiedlichen Aussagen über die Entwicklung der Diebstahlskriminalität im Vergleich mit der Häufigkeitszahl kommen kann (Siehe dazu: Kurzfassung der Sozialwissenschaftlichen Ergänzungen zum Sicherheitsbericht 1990, p. 41 ff).

### 1.5.5 Kriminalgeografische Darstellung

Um hinkünftig einen Vergleich ermöglichen zu können, wurden die Wertstufen der geografischen Karten standardisiert. Bei jeder Karte wurden 7 Wertstufen verwendet. Scheint eine Wertstufe nicht auf, gibt es für diesen Bereich keine Zuordnung.

Bei den absoluten Zahlen für Österreich wurden Hauptstädte mit Bundespolizeidirektionen herausgehoben und separat in einem Diagramm abgebildet, um auf Bezirksebene auch kleinere Veränderungen besser darstellen zu können.

### 1.6 Strafrechtsreform und Kriminalitätsbericht

Im Berichtsjahr traten folgende wesentliche gerichtliche Strafbestimmungen in Kraft:

Mit BGBl Nr 130/2001 (In-Kraft-Treten 01.01.2002) wurden die §§ 275 und 276 StGB modifiziert, mit BGBl Nr 62/2002 (In-Kraft-Treten 01.07.2002) wurde die Bestimmung des § 168b StGB (Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Vergabeverfahren) neu aufgenommen.

Das Strafrechtsänderungsgesetz 2002 (BGBl Nr 134/2002) hat neue Strafbestimmungen geschaffen und bestehende Strafbestimmungen modifiziert und auch aufgehoben. Zur Bekämpfung von Terrorismus und organisierter Kriminalität wurden im StGB die neuen Bestimmungen der §§ 278b (Terroristische Vereinigung), § 278c StGB (Terroristische Straftaten) und § 278d StGB (Terrorismusfinanzierung) geschaffen. Angepasst wurden insbesondere § 165 StGB (Ausweitung des Vortatenkatalogs bei der Geldwäscherei), § 278 StGB (Ausweitung der Bandendelikte, Ersetzung des Kriteriums der fortgesetzten Begehung mehrerer Delikte durch „auf längere Zeit“, Legaldefinition der Beteiligung als Mitglied), § 278a StGB (Legaldefinition der Beteiligung als Mitglied sowie Herausnahme der Geldwäschereibestimmung des bisherigen Abs 2 und Überstellung in § 165 StGB). Zur Bekämpfung der Computerkriminalität wurden im StGB insbesondere die neuen Bestimmungen der §§ 118a (Widerrechtlicher Zugriff auf ein Computersystem), 119a (Missbräuchliches Abfangen von Daten), 126b (Störung der Funktionsfähigkeit eines Computersystems), 126c (Missbrauch von Computerprogrammen oder Zugangsdaten) und 225a (Datenfälschung) geschaffen. § 119 StGB (Verletzung des Telekommunikationsgeheimnisses) wurde inhaltlich und im Deliktsnamen modifiziert. Die Änderungen traten mit 01.10.2002 in Kraft. Die neue Bestimmung des § 207b StGB (Sexueller Missbrauch von Jugendlichen) sowie die Aufhebung des § 209 StGB (Gleichgeschlechtliche Unzucht mit Personen unter 18 Jahren) traten bereits mit 14.08.2002 in Kraft.

Bei den Nebengesetzen wurden neue gerichtliche Strafbestimmungen insbesondere im Tierarzneimittelkontrollgesetz (§ 11 TAKG) sowie im Arzneimittelgesetz (§ 84a) und Rezeptpflichtgesetz (§ 6a) geschaffen. § 102 TKG wurde aufgehoben und statt dessen zum Zwecke der Regelungskonzentration die Bestimmung des § 120 Abs 2a StGB geschaffen (Missbrauch von Tonaufnahme- oder Abhörgeräten).



**Teil des Bundesministeriums für Inneres**



## **2 DIE KRIMINALITÄT IM SPIEGEL DES KRIMINALITÄTSBERICHTS**

In diesem Teil werden die bekannt gewordenen und geklärten strafbaren Handlungen sowohl für das gesamte Berichtsjahr 2002 als auch im Vergleich des Jahres 2001 dargestellt. Außerdem werden die ermittelten Tatverdächtigen in ihrer altersmäßigen Tatverdächtigenstruktur ausgewiesen.

Die Aussagen zu den ermittelten statistischen Daten beschränken sich in der Regel bewusst auf Zusammenhänge, die sich aus dem Zahlenmaterial unmittelbar ableiten lassen.

Spezifische Kapitel befassen sich ua mit Delikten im Zusammenhang mit Kraftfahrzeugen, der Verwendung von Schusswaffen bei Begehung von strafbaren Handlungen und der Kriminalität der Fremden.

Die Darstellung des Sicherheitsberichtes konzentriert sich im Bereich der Einzeldelikte im Allgemeinen auf strafbare Handlungen, welche den Tatbestand des Verbrechens erfüllen. Dies deshalb, weil einerseits die Verbrechen im engeren Sinne für die Einschätzung der Sicherheit die besonders ins Gewicht fallenden Tatbestände repräsentieren und andererseits die Beschränkung auf einzelne Verbrechenstatbestände den Umfang der Darstellung im überschaubaren Rahmen halten.

Aus verwaltungsökonomischen Gründen werden die Daten der Verwaltungsstrafverfahren nicht in den Sicherheitsbericht aufgenommen. Hinzu kommt noch, dass die Daten in detaillierter und somit aussagekräftiger Form nicht erhoben werden und daher auch nicht vorliegen. Darüber hinaus wird das Verwaltungsstrafverfahren auch von Behörden durchgeführt, welche zwar funktionell jedoch nicht organisatorisch Bundesbehörden sind. Eine Darstellung über durchgeführte Verwaltungsstrafverfahren, beschränkt auf die Bundespolizeidirektionen oder Sicherheitsdirektionen, vom obigen Einwand abgesehen, würde ein unvollständiges Bild auf dem Sektor des Verwaltungsstrafrechtes liefern.

Sämtliche in diesen Bericht eingeflossenen Zahlen betreffend die gerichtlich strafbaren Handlungen für das Berichtsjahr sind in der Broschüre Kriminalitätsbericht veröffentlicht, welche dem Sicherheitsbericht beigegeben ist.

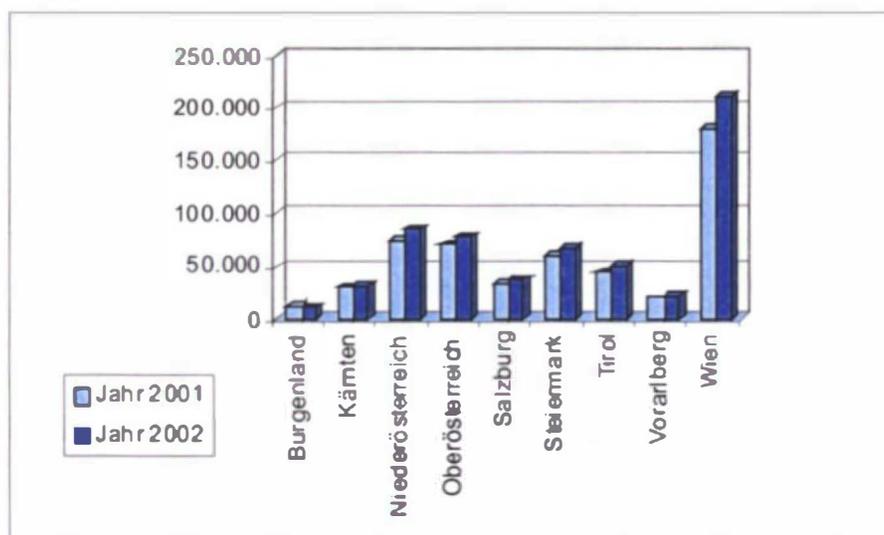
## 2.1 Gesamtkriminalität

### 2.1.1 Bekannt gewordene strafbare Handlungen

#### Gesamtkriminalität mit Straßenverkehr

Tabelle 1

bekannt gewordene Fälle	Jahr 2001	Jahr 2002	Veränderung
Burgenland	11.798	11.241	-4,7%
Kärnten	30.255	31.440	3,9%
Niederösterreich	74.933	85.397	14,0%
Oberösterreich	70.814	77.236	9,1%
Salzburg	32.661	37.085	13,5%
Steiermark	58.781	66.786	13,6%
Tirol	44.546	49.429	11,0%
Vorarlberg	18.896	21.423	13,4%
Wien	180.026	211.547	17,5%
<b>Österreich</b>	<b>522.710</b>	<b>591.584</b>	<b>13,2%</b>

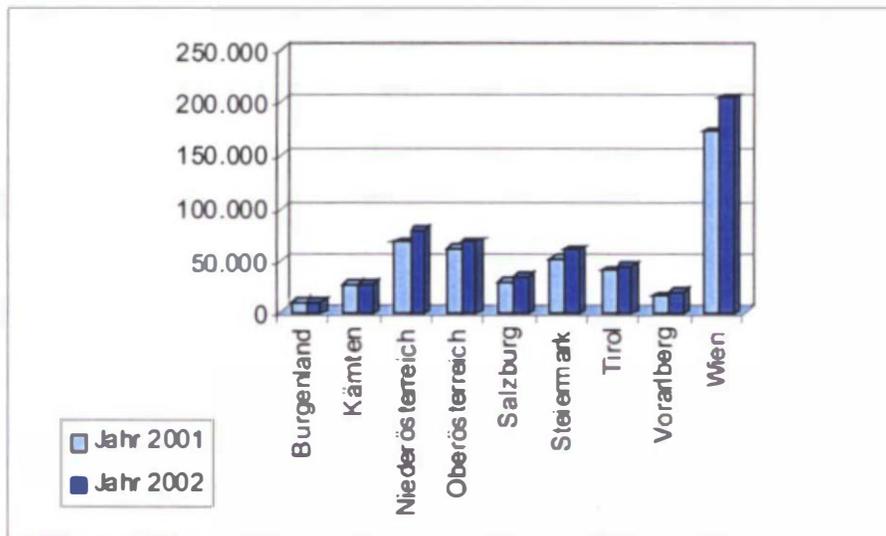


Die Tabelle und die Grafik bieten eine Gesamtübersicht über die Kriminalität in Österreich anhand von absoluten Zahlen. In den Abbildungen sind auch die gerichtlich strafbaren Handlungen im Straßenverkehr enthalten.

## Gesamtkriminalität ohne Straßenverkehr

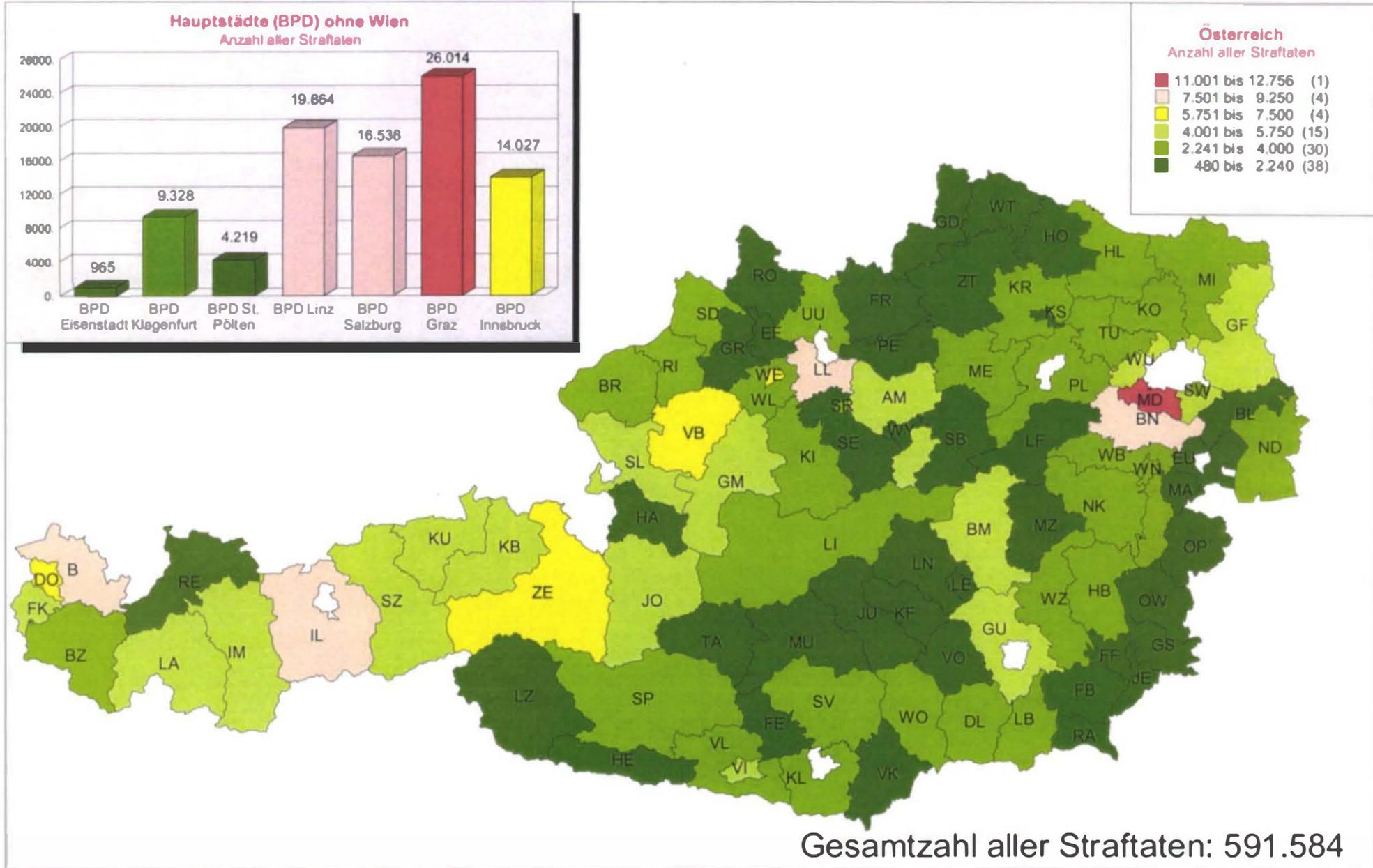
Tabelle 2

bekannt gewordene Fälle	Jahr 2001	Jahr 2002	Veränderung
Burgenland	11.113	10.596	-4,7%
Kärnten	27.470	28.507	3,8%
Niederösterreich	68.696	78.962	14,9%
Oberösterreich	62.514	68.805	10,1%
Salzburg	30.324	34.633	14,2%
Steiermark	53.106	60.967	14,8%
Tirol	40.744	45.679	12,1%
Vorarlberg	17.328	19.663	13,5%
Wien	173.369	204.599	18,0%
<b>Österreich</b>	<b>484.664</b>	<b>552.411</b>	<b>14,0%</b>



# KRIMINALITÄTSBERICHT 2002

## Absolute Zahlen der Gesamtkriminalität in Wertstufen

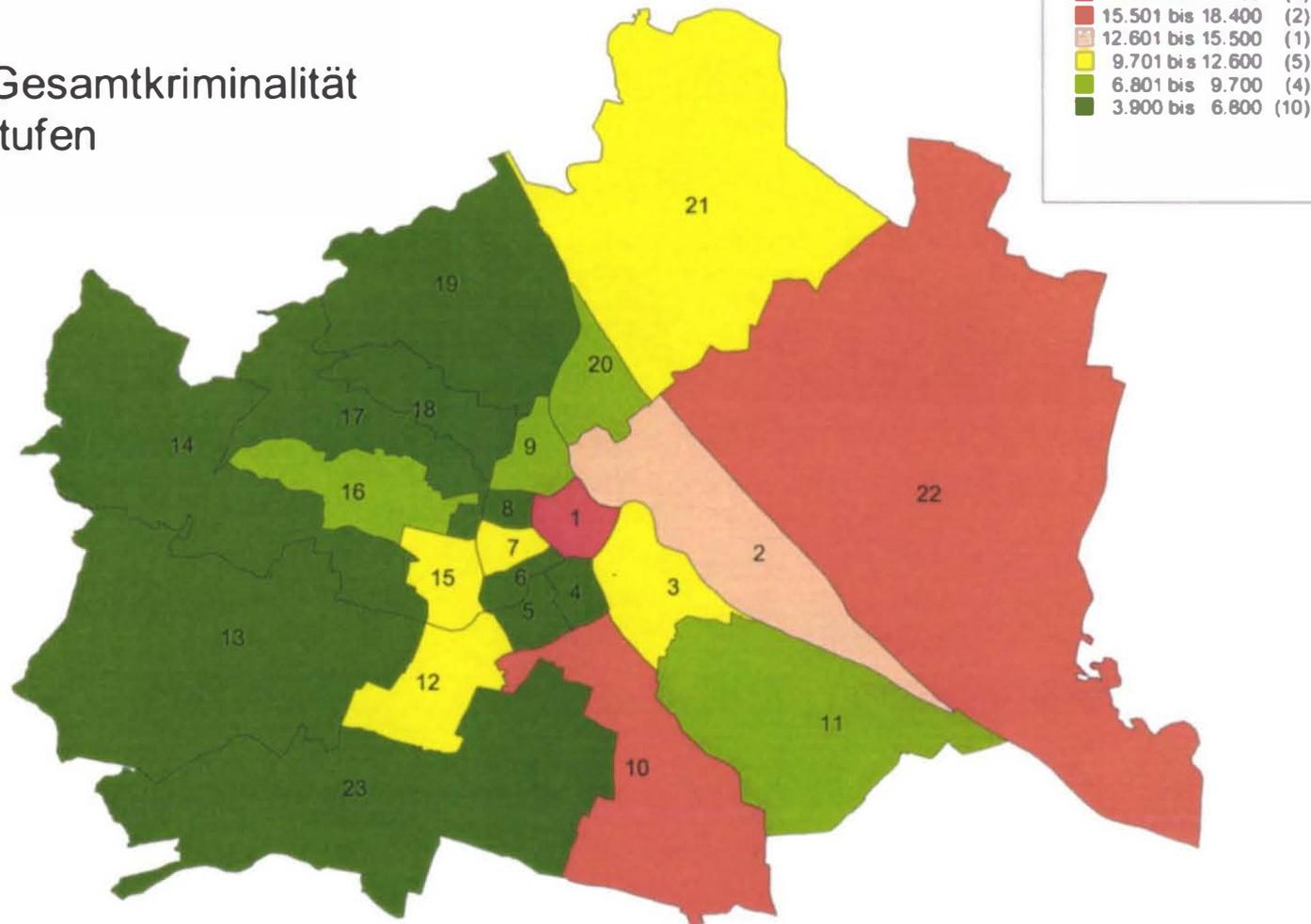


# KRIMINALITÄTSBERICHT 2002

## Wien

Absolute Zahlen der Gesamtkriminalität  
in Wertstufen

Behörde	Straftaten
BPK Innere Stadt	24.131
BPK Leopoldstadt	13.323
BPK Landstrasse	11.928
BPK Wieden	5.463
BPK Margareten	5.910
BPK Mariahilf	6.741
BPK Neubau	10.071
BPK Josefstadt	3.915
BPK Alsergrund	8.868
BPK Favoriten	17.327
BPK Simmering	7.549
BPK Meidling	10.926
BPK Hietzing	4.150
BPK Penzing	6.555
BPK Schmelz	10.914
BPK Ottakring	8.187
BPK Hernals	4.521
BPK Währing	3.979
BPK Döbling	4.458
BPK Brigittenau	8.213
BPK Floridsdorf	12.036
BPK Donaustadt	15.620
BPK Liesing	6.762



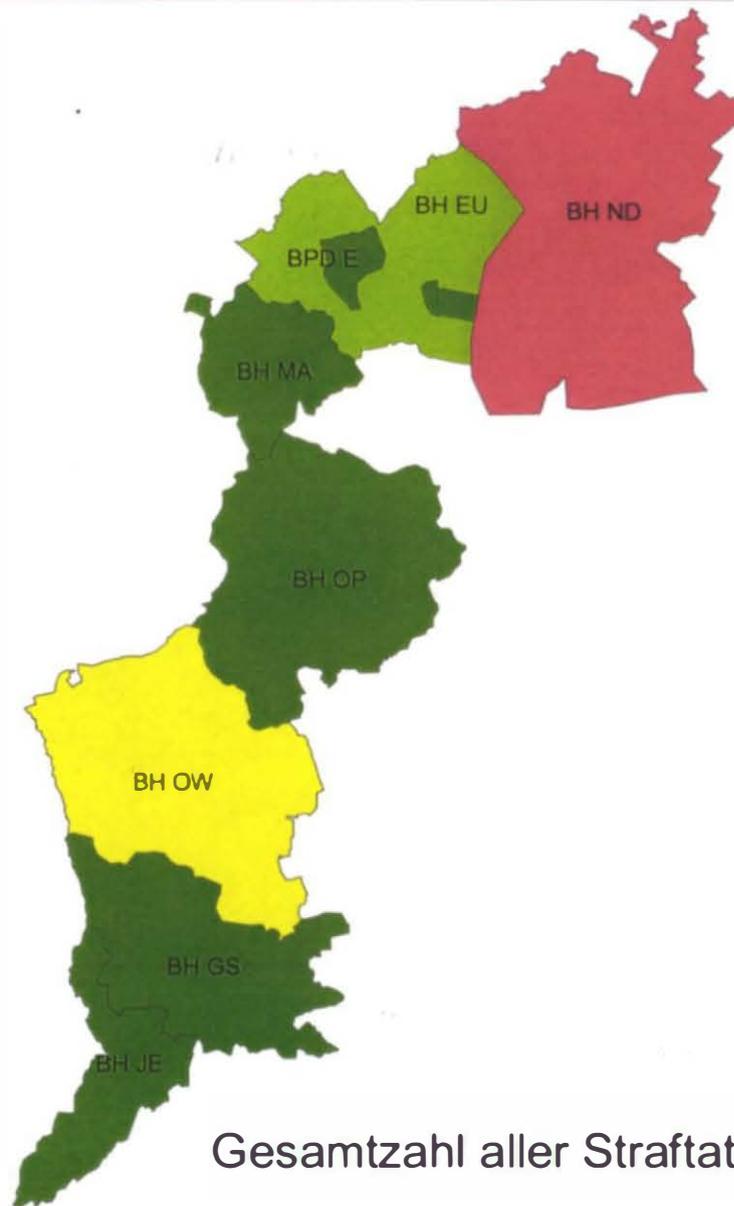
Gesamtzahl aller Straftaten: 211.547

# KRIMINALITÄTSBERICHT 2002

## Burgenland

Absolute Zahlen der Gesamtkriminalität  
in Wertstufen

Behörde	Straftaten
BPD Eisenstadt	965
BH Eisenstadt-Umgebung	1.246
BH Güssing	681
BH Jennersdorf	684
BH Mattersburg	1.086
BH Neusiedl/See	3.838
BH Oberpullendorf	1.034
BH Oberwart	1.707



Gesamtzahl aller Straftaten: 11.241

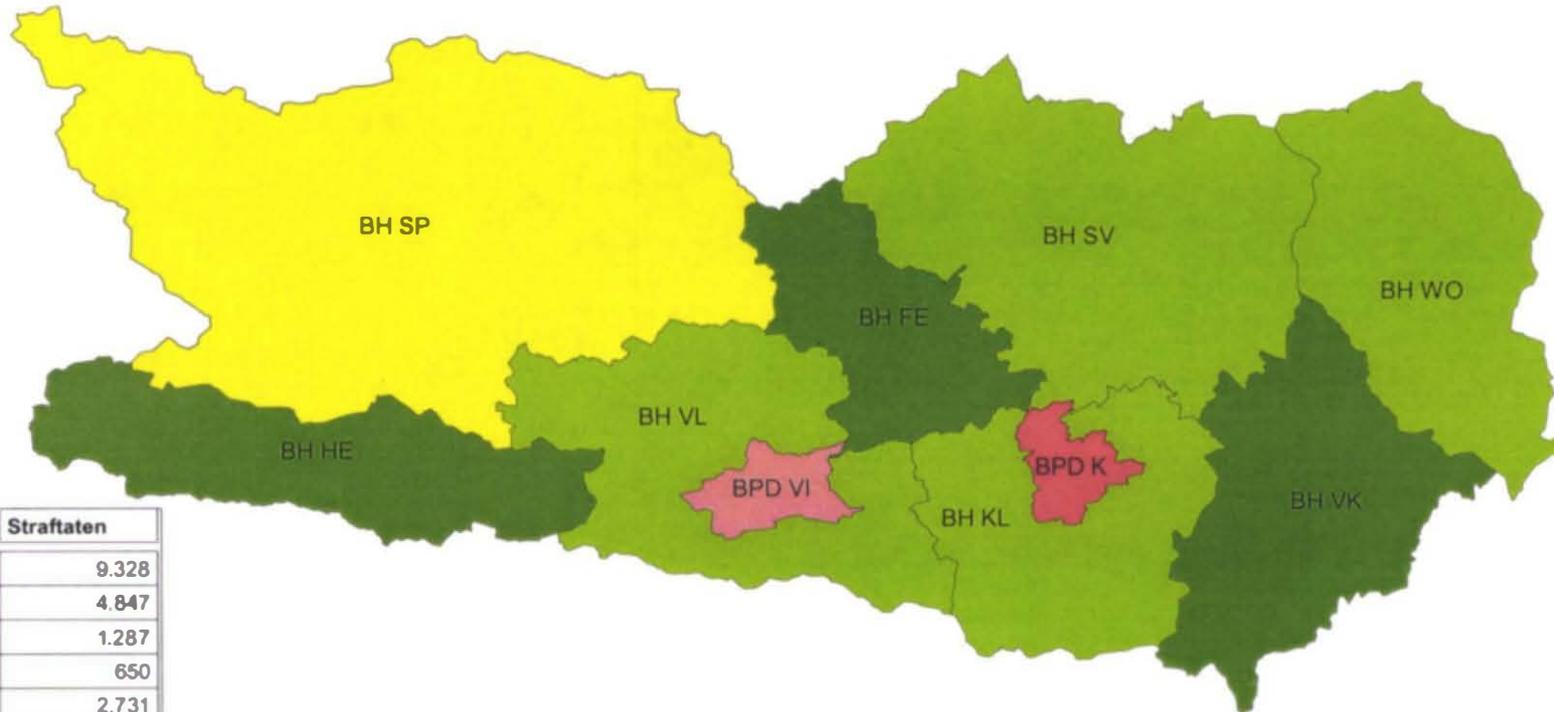
# KRIMINALITÄTSBERICHT 2002

## Kärnten

Absolute Zahlen der Gesamtkriminalität  
in Wertstufen

**Kärnten**  
Anzahl der Straftaten

- 8.091 bis 9.330 (1)
- 4.371 bis 5.610 (1)
- 3.131 bis 4.370 (1)
- 1.891 bis 3.130 (4)
- 650 bis 1.890 (3)



Behörde	Straftaten
BPD Klagenfurt	9.328
BPD Villach	4.847
BH Feldkirchen	1.287
BH Hermagor	650
BH Klagenfurt-Land	2.731
BH St. Veit/Glan	2.363
BH Spittal/Drau	3.268
BH Villach-Land	3.000
BH Völkermarkt	1.558
BH Wolfsberg	2.408

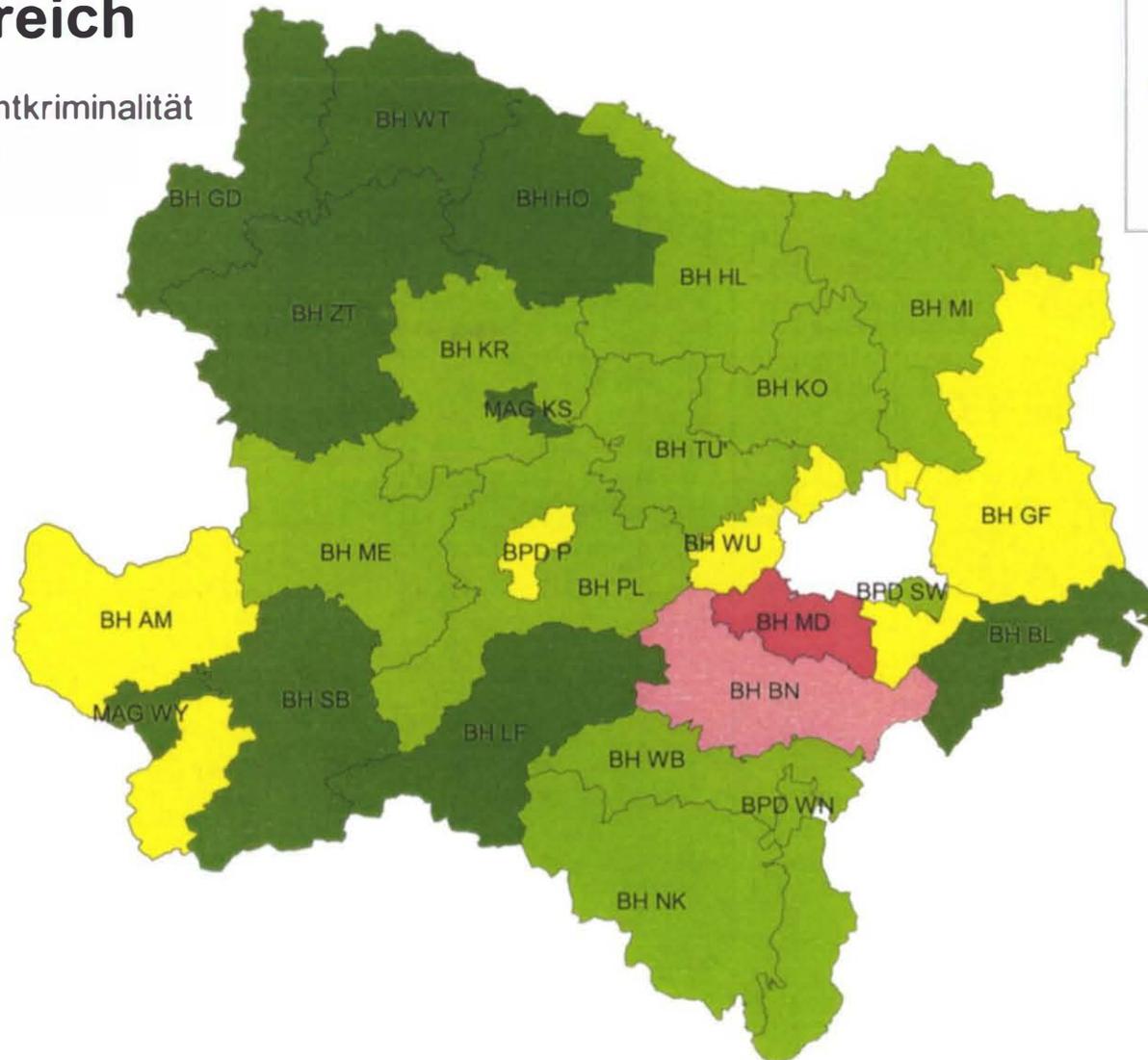
Gesamtzahl aller Straftaten: 31.440

# KRIMINALITÄTSBERICHT 2002

## Niederösterreich

Absolute Zahlen der Gesamtkriminalität  
in Wertstufen

Behörde	Straftaten
BPD Schwechat	2.532
BPD St. Pölten	4.219
BPD Wr. Neustadt	3.427
BH Amstetten	4.505
BH Baden	8.040
BH Bruck/Laitha	2.059
BH Gänsemdorf	4.565
BH Gmünd	1.636
BH Hollabrunn	3.954
BH Horn	1.407
BH Korneuburg	3.830
BH Krems	2.752
BH Lilienfeld	1.376
BH Melk	3.001
BH Mistelbach	2.729
BH Mödling	12.756
BH Neunkirchen	3.797
BH Scheibbs	1.272
BH St. Pölten	2.902
BH Tulln	2.944
BH Waidhofen/Thaya	977
BH Wien-Umgebung	5.667
BH Wiener Neustadt	2.693
BH Zwettl	1.173
Mag. Krems	696
Mag. Waidhofen/Ybbs	488



Gesamtzahl aller Straftaten: 85.397

# KRIMINALITÄTSBERICHT 2002

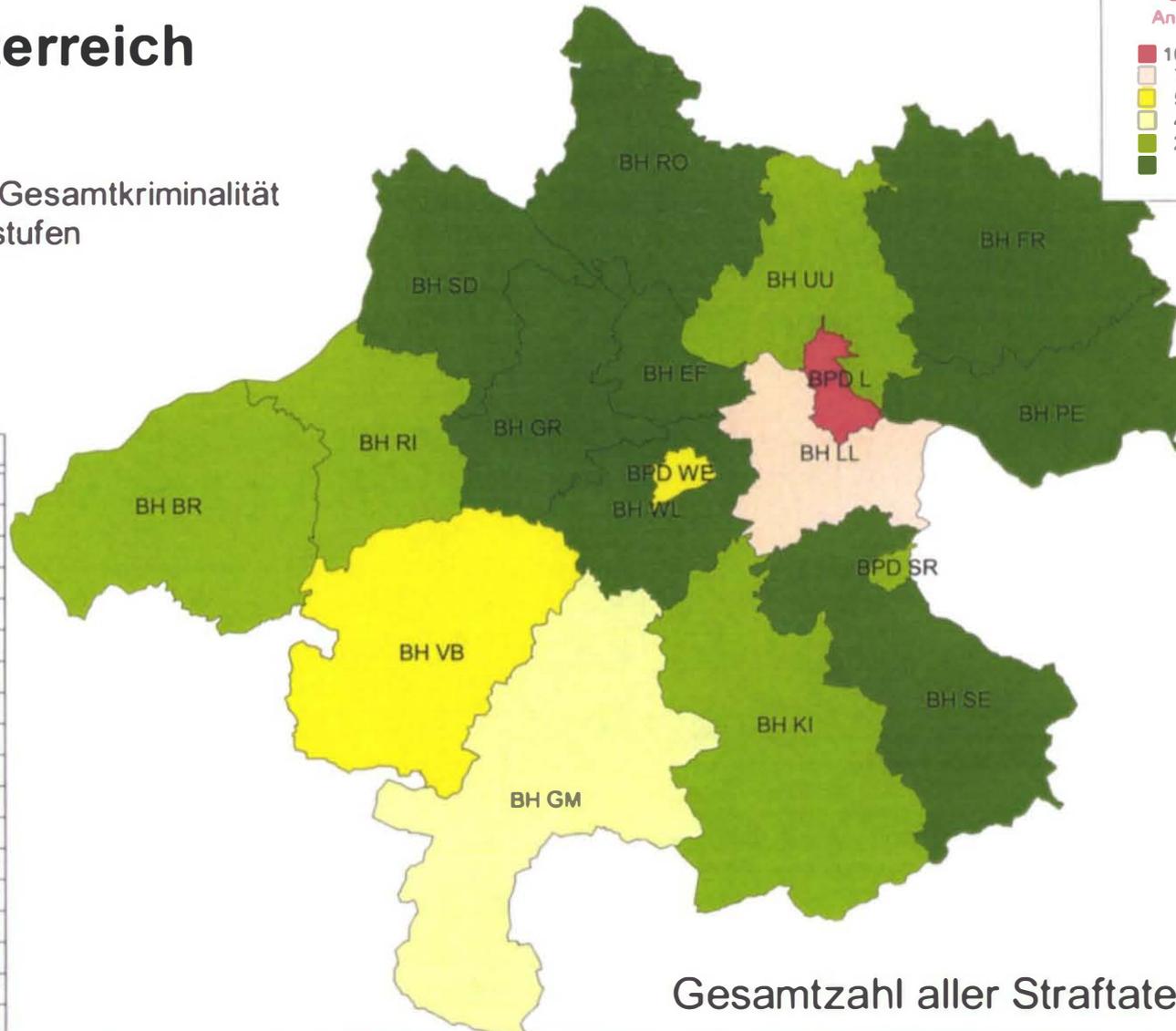
## Oberösterreich

Absolute Zahlen der Gesamtkriminalität  
in Wertstufen

**Oberösterreich**  
Anzahl der Straftaten

- 10.001 bis 19.870 (1)
- 7.201 bis 8.800 (1)
- 5.631 bis 7.200 (2)
- 4.061 bis 5.630 (1)
- 2.491 bis 4.060 (5)
- 922 bis 2.490 (8)

Behörde	Straftaten
BPD Linz	19.864
BPD Steyr	3.489
BPD Wels	5.855
BH Braunau	3.685
BH Eferding	922
BH Freistadt	1.824
BH Gmunden	4.483
BH Grieskirchen	1.880
BH Kirchdorf/Krems	3.760
BH Linz-Land	8.794
BH Perg	2.122
BH Ried/Innkreis	2.742
BH Rohrbach	1.665
BH Schärding	2.270
BH Steyr-Land	2.013
BH Urfahr-Umgebung	2.616
BH Vöcklabruck	6.779
BH Wels-Land	2.473



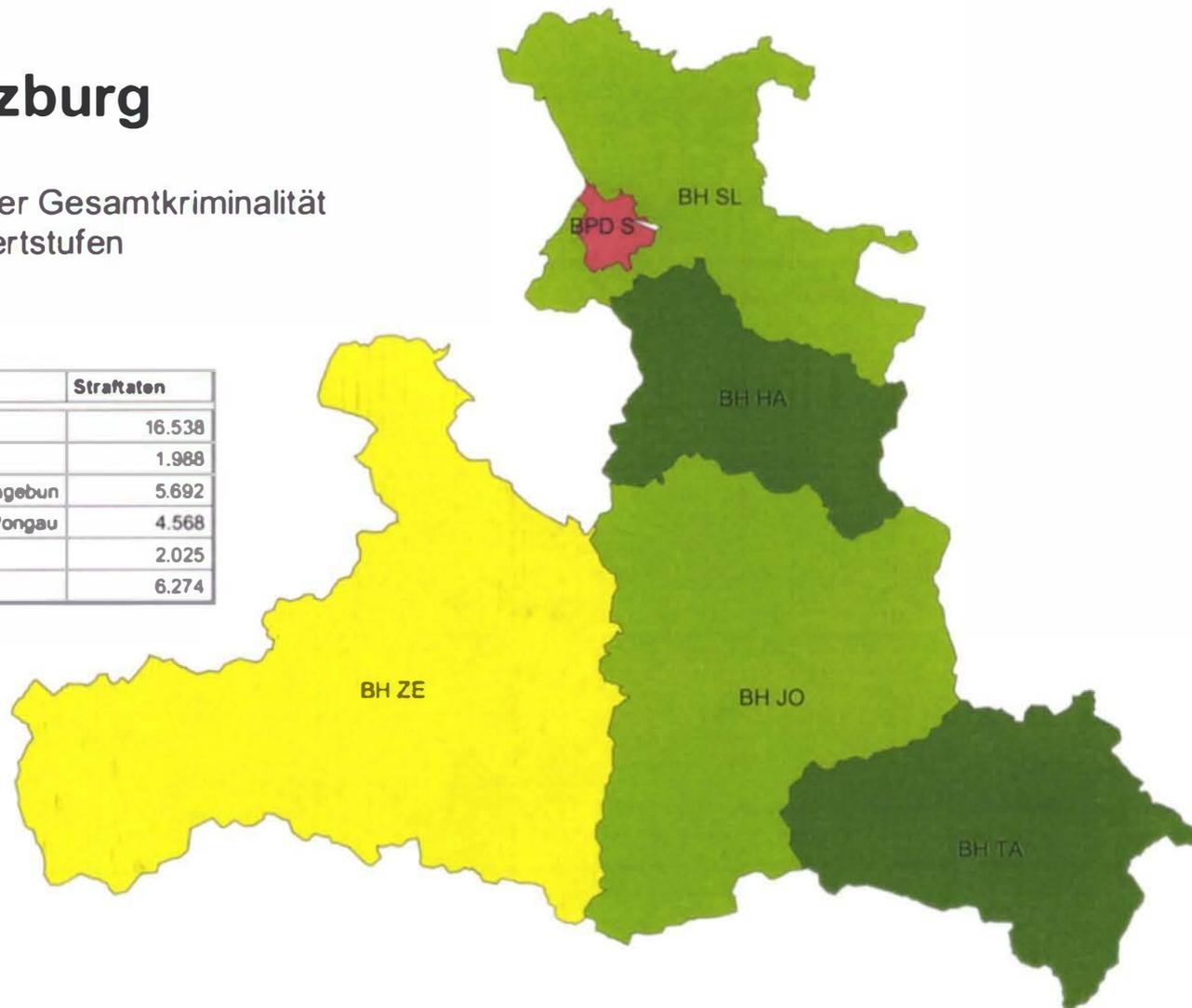
Gesamtzahl aller Straftaten: 77.236

# KRIMINALITÄTSBERICHT 2002

## Salzburg

Absolute Zahlen der Gesamtkriminalität  
in Wertstufen

Behörde	Straftaten
BPD Salzburg	16.538
BH Hallein	1.988
BH Salzburg-Umgebun	5.692
BH St. Johann/Pongau	4.568
BH Tamsweg	2.025
BH Zell/See	6.274



### Salzburg Anzahl der Straftaten

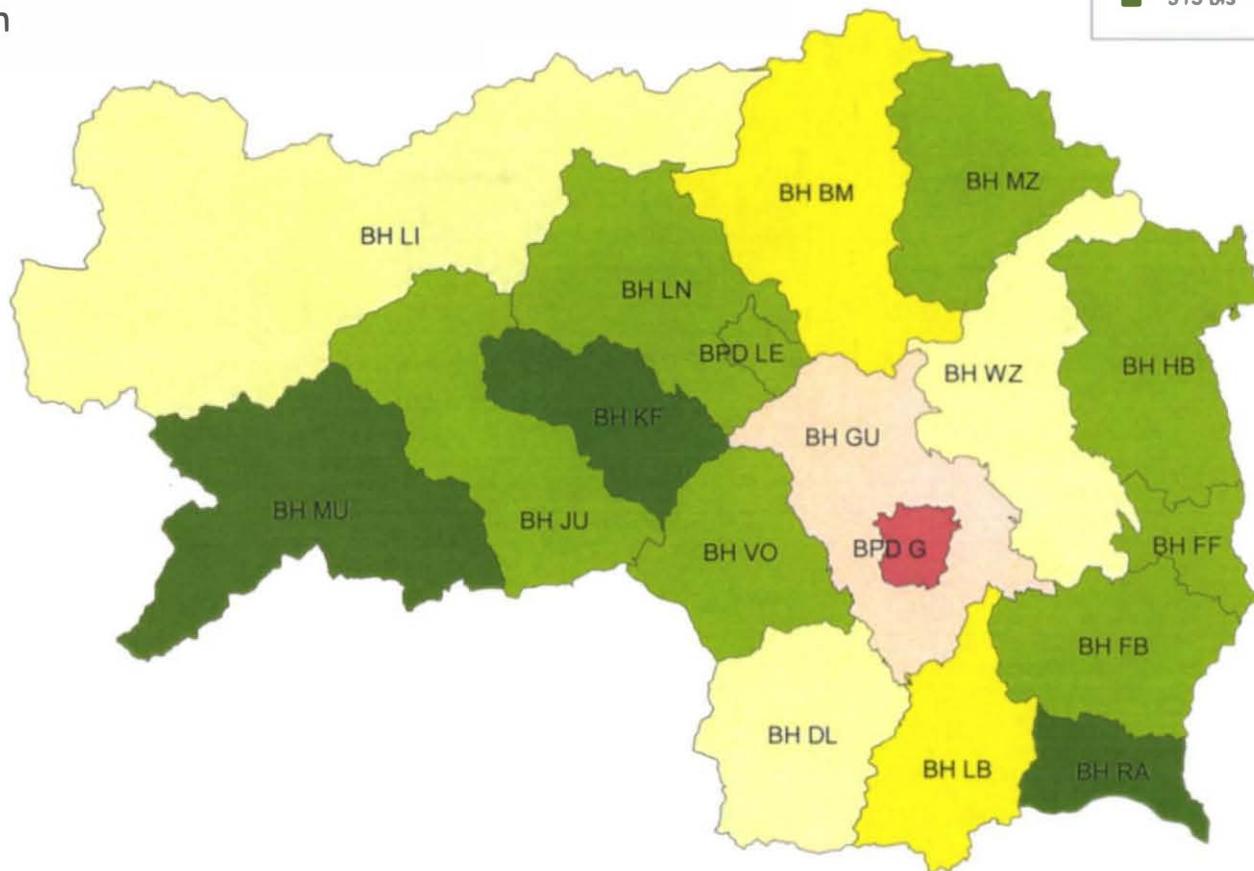
- 14.461 bis 16.540 (1)
- 6.141 bis 6.220 (1)
- 4.061 bis 6.140 (2)
- 1.988 bis 4.060 (2)

Gesamtzahl aller Straftaten: 37.085

# KRIMINALITÄTSBERICHT 2002

## Steiermark

Absolute Zahlen der Gesamtkriminalität  
in Wertstufen



Behörde	Straftaten
BPD Graz	26.014
BPD Leoben	1.797
BH Bruck/Mur	4.017
BH Deutschlandsberg	2.650
BH Feldbach	2.150
BH Fürstenfeld	2.233
BH Graz-Umgebung	4.906
BH Hartberg	2.329
BH Judenburg	1.833
BH Knittelfeld	1.476
BH Leibnitz	3.481
BH Leoben	2.202
BH Liezen	3.263
BH Murau	1.014
BH Mürzzuschlag	1.853
BH Radkersburg	913
BH Voitsberg	1.974
BH Weiz	2.681

Gesamtzahl aller Straftaten: 66.786

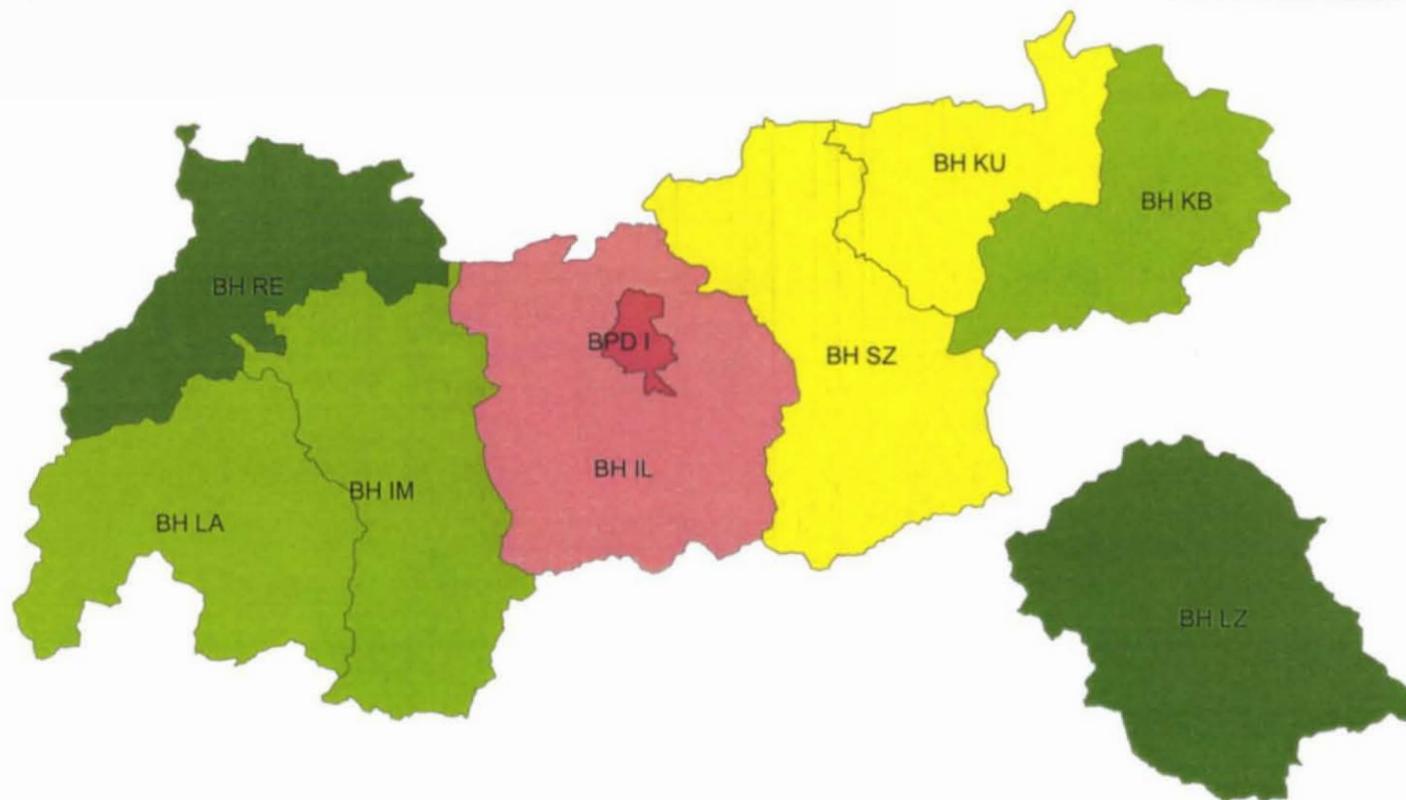
# KRIMINALITÄTSBERICHT 2002

## Tirol

Absolute Zahlen der Gesamtkriminalität  
in Wertstufen

**Tirol**  
Anzahl der Straftaten

- 12.201 bis 14.030 (1)
- 6.741 bis 8.560 (1)
- 4.921 bis 6.740 (2)
- 3.101 bis 4.920 (3)
- 1.287 bis 3.100 (2)



Behörde	Straftaten
BPD Innsbruck	14.027
BH Imst	4.036
BH Innsbruck-Land	8.443
BH Kitzbühel	4.636
BH Kufstein	5.029
BH Landeck	4.889
BH Lienz	2.078
BH Reutte	1.287
BH Schwaz	5.004

Gesamtzahl aller Straftaten: 49.429

# KRIMINALITÄTSBERICHT 2002

## Vorarlberg

### Vorarlberg Anzahl der Straftaten

- 7.861 bis 8.030 (1)
- 5.301 bis 6.150 (1)
- 4.451 bis 5.300 (1)
- 2.740 bis 3.590 (1)

Absolute Zahlen der Gesamtkriminalität  
in Wertstufen

Behörde	Straftaten
BH Bludenz	2.747
BH Bregenz	8.029
BH Dornbirn	5.841
BH Feldkirch	4.806



Gesamtzahl aller Straftaten: 21.423

## 2.1.2 Häufigkeitszahlen

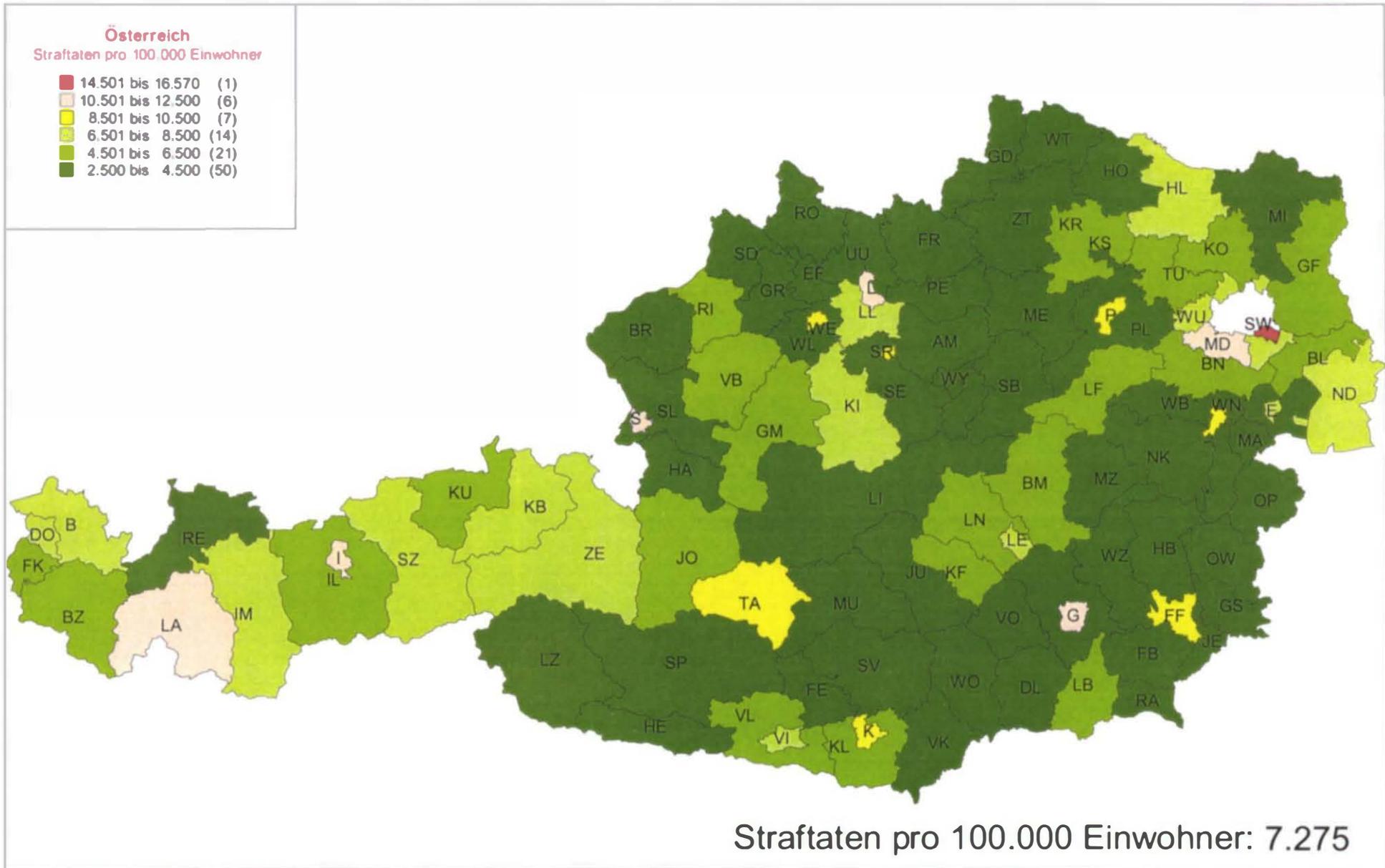
### Gesamtkriminalität pro 100.000 Einwohner

Tabelle 3

Häufigkeitszahl	Jahr 2001	Jahr 2002	Veränderung
Burgenland	4.234,7	4.030,9	-4,8%
Kärnten	5.391,8	5.589,7	3,7%
Niederösterreich	4.835,5	5.508,1	13,9%
Oberösterreich	5.124,0	5.580,8	8,9%
Salzburg	6.298,1	7.143,1	13,4%
Steiermark	4.954,7	5.553,1	12,1%
Tirol	6.598,7	7.325,1	11,0%
Vorarlberg	5.374,7	6.095,4	13,4%
Wien	11.521,8	13.154,6	14,2%
<b>Österreich</b>	<b>6.480,8</b>	<b>7.274,8</b>	<b>12,3%</b>

# KRIMINALITÄTSBERICHT 2002

## Häufigkeitszahlen der Gesamtkriminalität in Wertstufen (pro 100.000 Einwohner)



# KRIMINALITÄTSBERICHT 2002

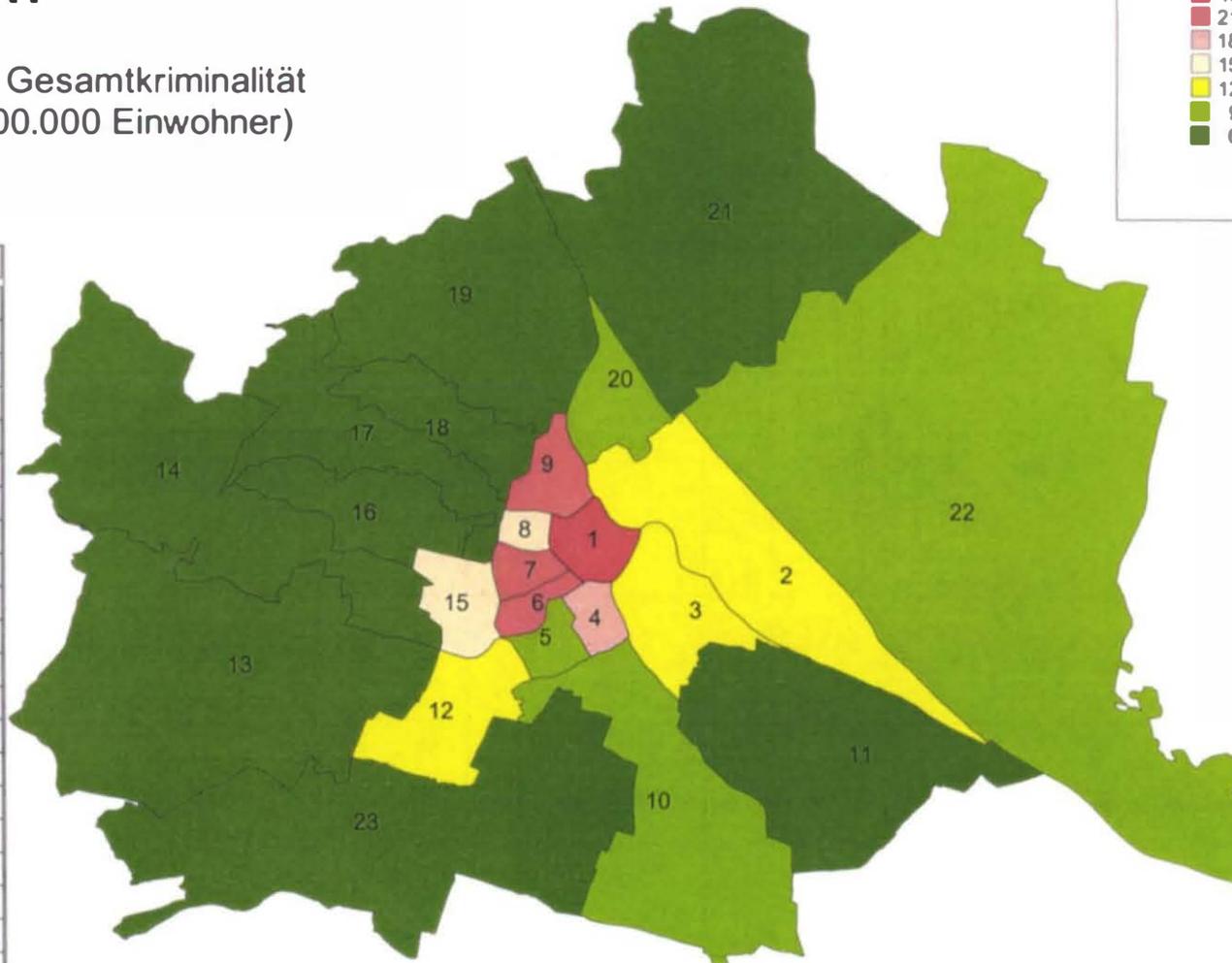
## Wien

Häufigkeitszahlen der Gesamtkriminalität  
in Wertstufen (pro 100.000 Einwohner)

**Wien**  
Straftaten pro 100.000 Einwohner

- 40.001 bis 141.481 (1)
- 21.961 bis 40.000 (3)
- 18.961 bis 21.960 (1)
- 15.961 bis 18.960 (2)
- 12.961 bis 15.960 (3)
- 9.961 bis 12.960 (4)
- 6.960 bis 9.960 (9)

Behörde	Straftaten
BPK Innere Stadt	141.481
BPK Leopoldstadt	14.655
BPK Landstrasse	14.675
BPK Wieden	19.267
BPK Margareten	12.034
BPK Mariahilf	24.190
BPK Neubau	35.597
BPK Josefstadt	17.344
BPK Alsergrund	23.450
BPK Favoriten	11.503
BPK Simmering	9.817
BPK Meidling	13.960
BPK Hietzing	8.371
BPK Penzing	8.386
BPK Schmelz	16.818
BPK Ottakring	9.506
BPK Hernals	9.496
BPK Währing	8.844
BPK Döbling	6.962
BPK Brigittenau	10.769
BPK Floridsdorf	9.386
BPK Donaustadt	11.448
BPK Liesing	7.982



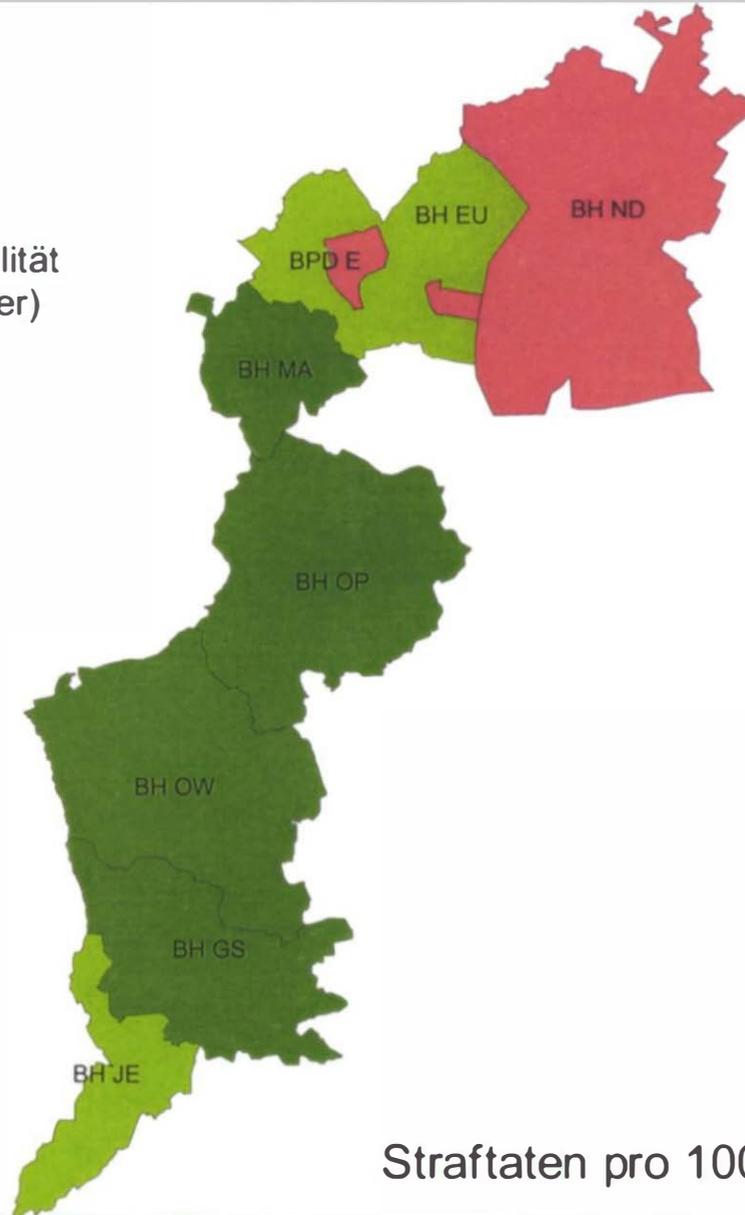
Straftaten pro 100.000 Einwohner: 13.155

# KRIMINALITÄTSBERICHT 2002

## Burgenland

Häufigkeitszahlen der Gesamtkriminalität  
in Wertstufen (pro 100.000 Einwohner)

Behörde	Straftaten
BPD Eisenstadt	7.396
BH Eisenstadt-Umgebung	3.215
BH Güssing	2.504
BH Jennersdorf	3.814
BH Mattenburg	2.900
BH Neusiedl/See	7.419
BH Oberpullendorf	2.714
BH Oberwart	3.199



**Burgenland**  
Straftaten pro 100.000 Einwohner

- 6.701 bis 7.420 (2)
- 3.201 bis 3.900 (2)
- 2.504 bis 3.200 (4)

Straftaten pro 100.000 Einwohner: 4.031

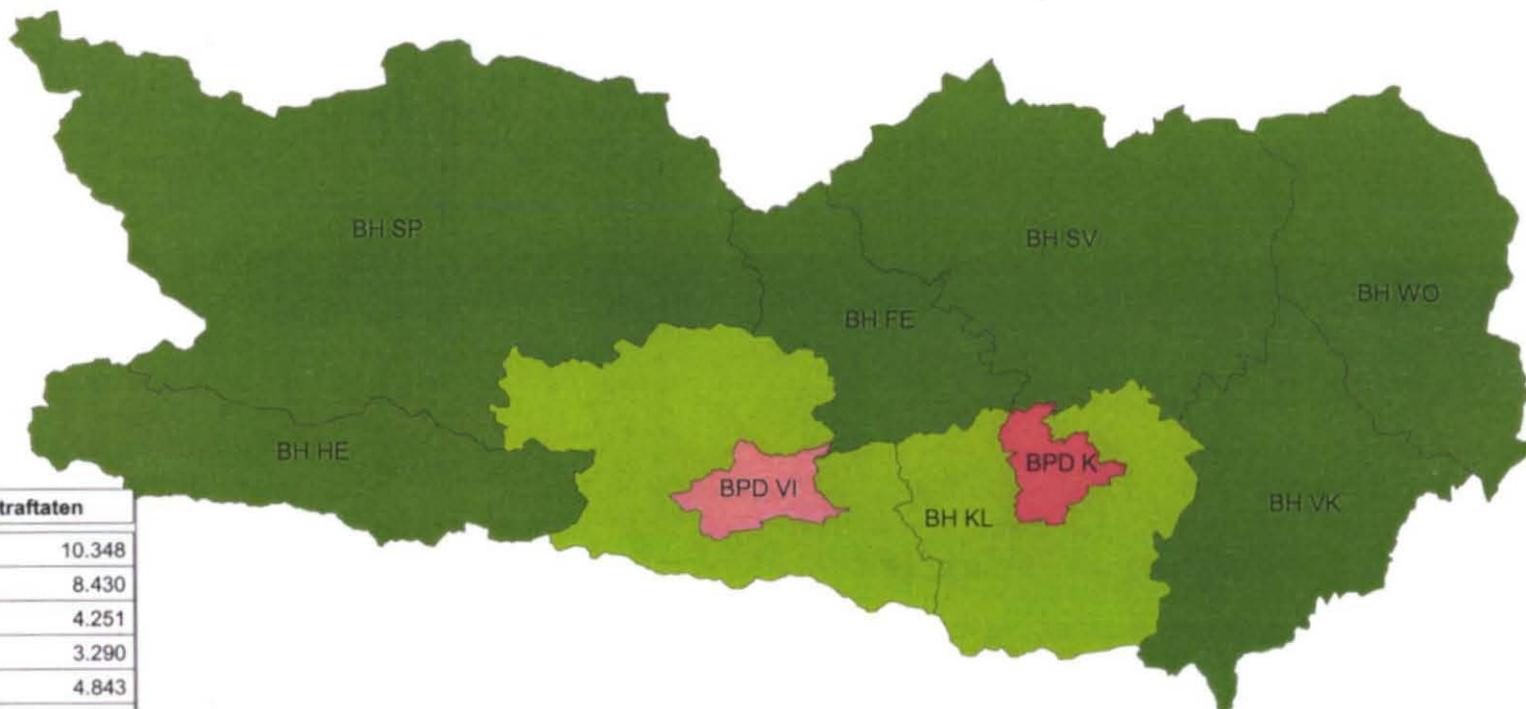
# KRIMINALITÄTSBERICHT 2002

## Kärnten

Häufigkeitszahlen der Gesamtkriminalität  
in Wertstufen (pro 100.000 Einwohner)

**Kärnten**  
Straftaten pro 100.000 Einwohner

- 9.301 bis 10.350 (1)
- 8.301 bis 9.300 (1)
- 4.301 bis 5.300 (2)
- 3.290 bis 4.300 (6)



Behörde	Straftaten
BPD Klagenfurt	10.348
BPD Villach	8.430
BH Feldkirchen	4.251
BH Hermagor	3.290
BH Klagenfurt-Land	4.843
BH St. Veit/Glan	4.023
BH Spittal/Drau	3.999
BH Villach-Land	4.637
BH Völkermarkt	3.575
BH Wolfsberg	4.254

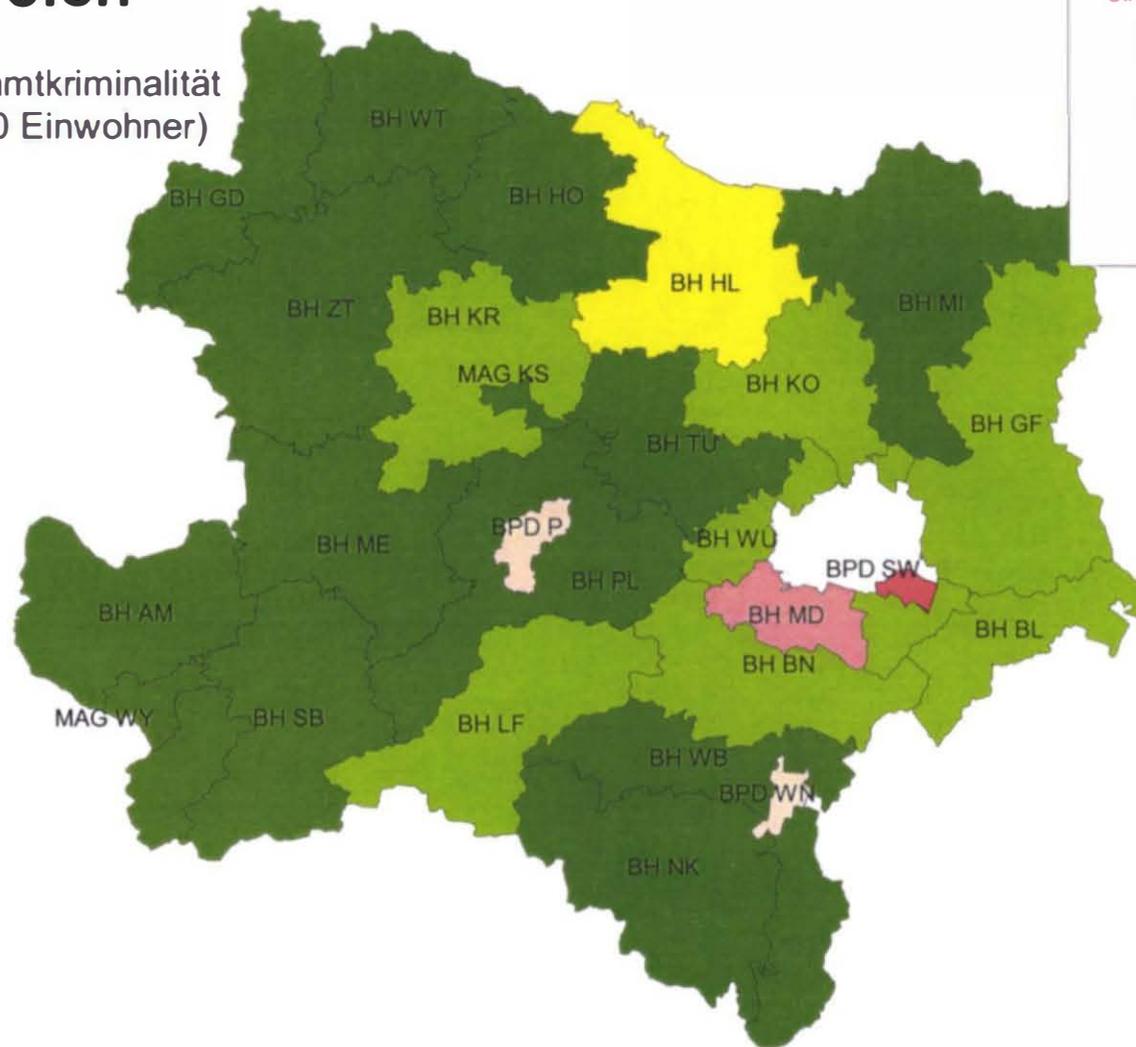
Straftaten pro 100.000 Einwohner: 5.590

# KRIMINALITÄTSBERICHT 2002

## Niederösterreich

Häufigkeitszahlen der Gesamtkriminalität  
in Wertstufen (pro 100.000 Einwohner)

Behörde	Straftaten
BPD Schwechat	16.564
BPD St. Pölten	8.589
BPD Wr. Neustadt	9.108
BH Amstetten	4.126
BH Baden	6.336
BH Bruck/Leitha	5.147
BH Gänsemdorf	5.160
BH Gmünd	4.085
BH Hollabrunn	7.897
BH Horn	4.343
BH Korneuburg	5.634
BH Krems	5.058
BH Lilienfeld	5.080
BH Melk	3.986
BH Mistelbach	3.752
BH Mödling	11.992
BH Neunkirchen	4.427
BH Scheibbs	3.078
BH St. Pölten	3.110
BH Tulln	4.557
BH Waldhofen/Thaya	3.465
BH Wien-Umgebung	6.535
BH Wiener Neustadt	3.745
BH Zwettl	2.570
Mag. Krems	2.935
Mag. Waldhofen/Ybbs	4.185



**Niederösterreich**  
Straftaten pro 100.000 Einwohner

- 14.571 bis 16.570 (1)
- 10.571 bis 12.570 (1)
- 8.571 bis 10.570 (2)
- 6.571 bis 8.570 (1)
- 4.571 bis 6.570 (7)
- 2.570 bis 4.570 (14)

Straftaten pro 100.000 Einwohner: 5.508

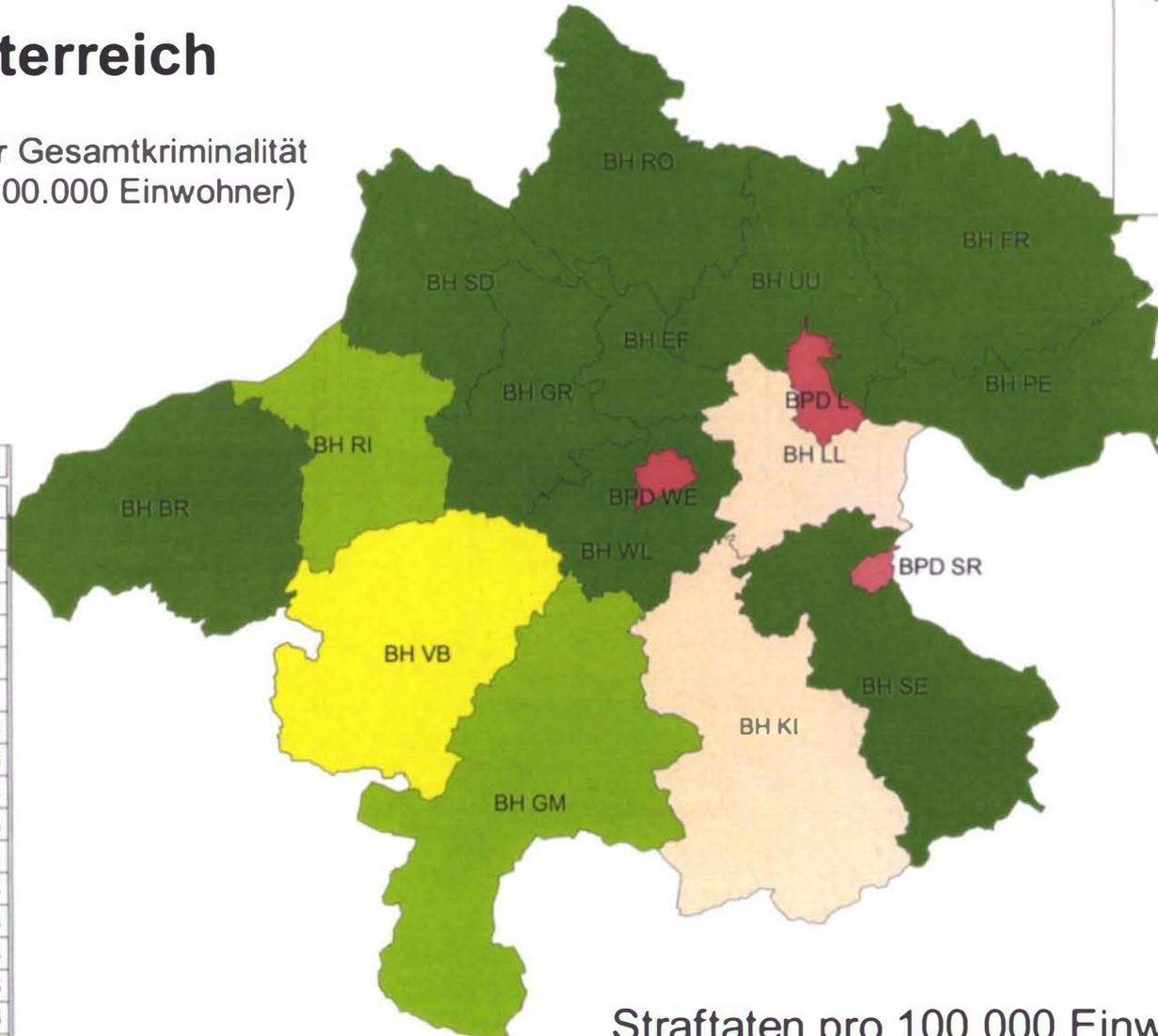
# KRIMINALITÄTSBERICHT 2002

## Oberösterreich

Häufigkeitszahlen der Gesamtkriminalität  
in Wertstufen (pro 100.000 Einwohner)

**Oberösterreich**  
Straftaten pro 100.000 Einwohner

- 9.701 bis 10.825 (2)
- 8.561 bis 9.700 (1)
- 6.281 bis 7.420 (2)
- 5.141 bis 6.280 (1)
- 4.001 bis 5.140 (2)
- 2.850 bis 4.000 (10)



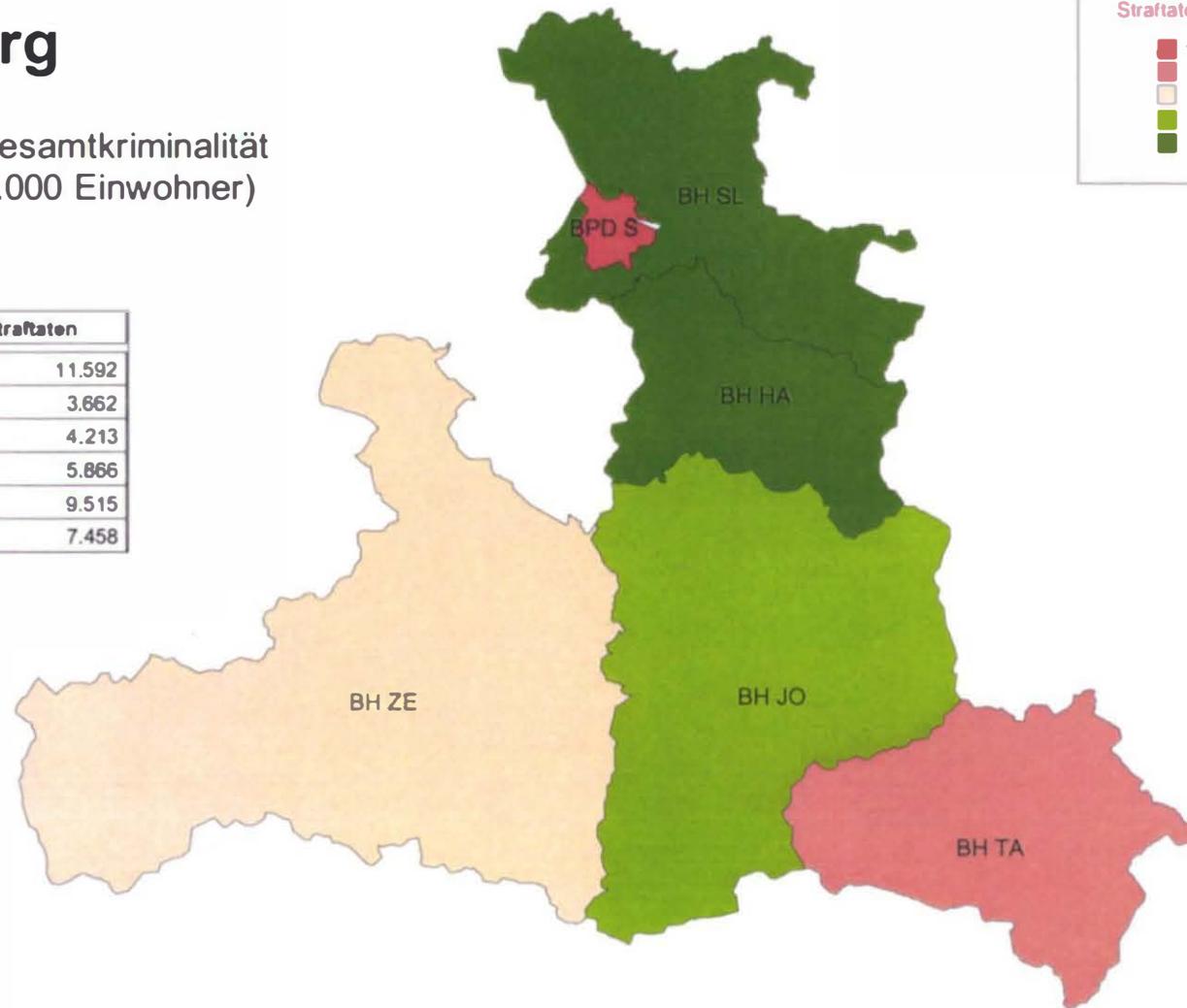
Behörde	Straftaten
BPD Linz	10.825
BPD Steyr	8.869
BPD Wels	10.367
BH Braunau	3.871
BH Eferding	3.001
BH Freistadt	2.850
BH Gmunden	4.512
BH Grieskirchen	3.034
BH Kirchdorf/Krems	6.816
BH Linz-Land	6.814
BH Perg	3.318
BH Ried/Innkreis	4.711
BH Rohrbach	2.875
BH Schärding	3.983
BH Steyr-Land	3.494
BH Urfahr-Umgebung	3.365
BH Vöcklabruck	5.355
BH Wels-Land	3.925

# KRIMINALITÄTSBERICHT 2002

## Salzburg

Häufigkeitszahlen der Gesamtkriminalität  
in Wertstufen (pro 100.000 Einwohner)

Behörde	Straftaten
BPD Salzburg	11.592
BH Hallein	3.662
BH Salzburg-Umgebun	4.213
BH St. Johann/Pongau	5.866
BH Tamsweg	9.515
BH Zell/See	7.458



Straftaten pro 100.000 Einwohner: 7.143

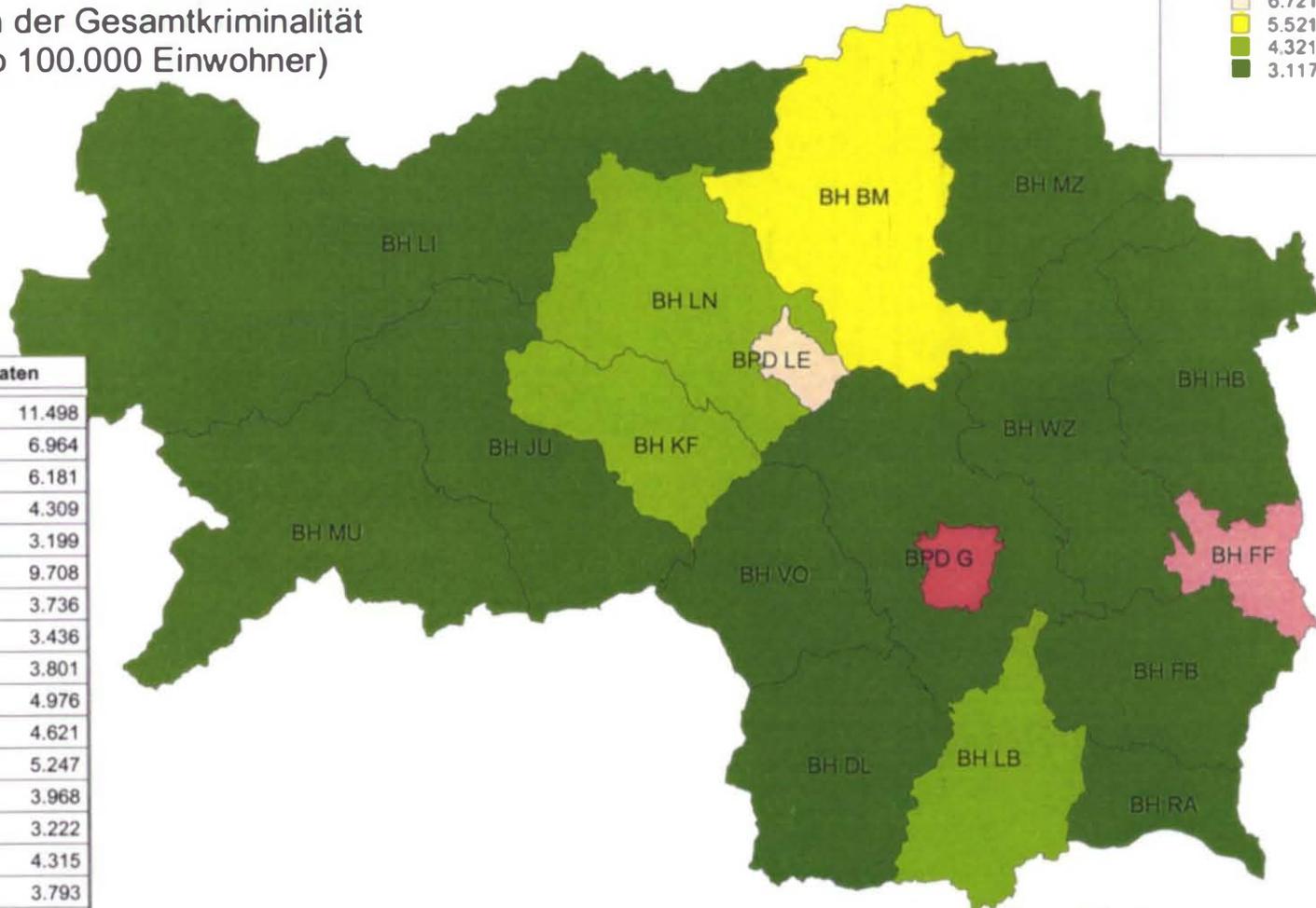
# KRIMINALITÄTSBERICHT 2002

## Steiermark

Häufigkeitszahlen der Gesamtkriminalität  
in Wertstufen (pro 100.000 Einwohner)

**Steiermark**  
Straftaten pro 100.000 Einwohner

- 10.321 bis 11.500 (1)
- 9.121 bis 10.320 (1)
- 6.721 bis 7.920 (1)
- 5.521 bis 6.720 (1)
- 4.321 bis 5.520 (3)
- 3.117 bis 4.320 (11)



Straftaten pro 100.000 Einwohner: 5.553

Behörde	Straftaten
BPD Graz	11.498
BPD Leoben	6.964
BH Bruck/Mur	6.181
BH Deutschlandsberg	4.309
BH Feldbach	3.199
BH Fürstenfeld	9.708
BH Graz-Umgebung	3.736
BH Hartberg	3.436
BH Judenburg	3.801
BH Knittelfeld	4.976
BH Leibnitz	4.621
BH Leoben	5.247
BH Liezen	3.968
BH Murau	3.222
BH Mürzzuschlag	4.315
BH Radkersburg	3.793
BH Voitsberg	3.684
BH Weiz	3.117

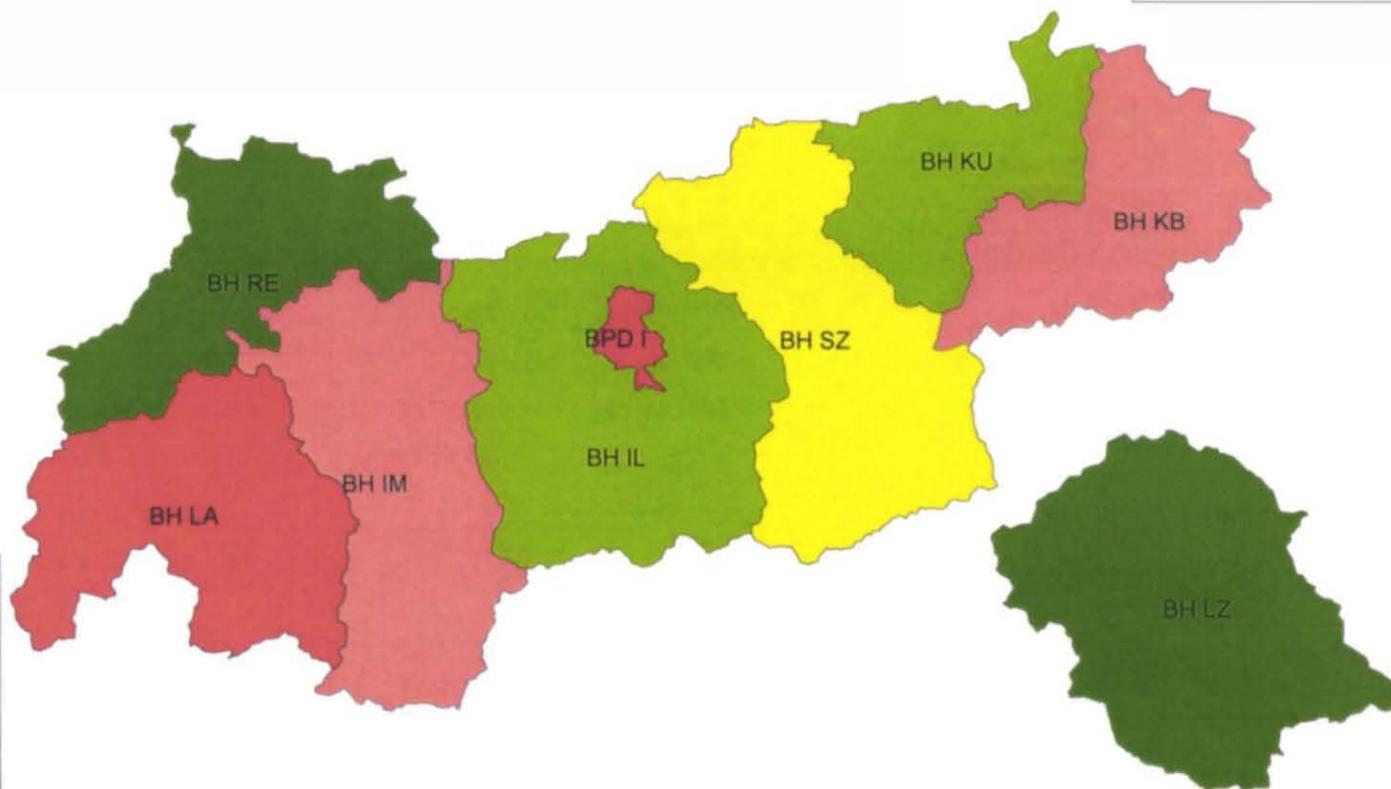
# KRIMINALITÄTSBERICHT 2002

## Tirol

Häufigkeitszahlen der Gesamtkriminalität  
in Wertstufen (pro 100.000 Einwohner)

**Tirol**  
Straftaten pro 100.000 Einwohner

- 11.151 bis 12.370 (2)
- 7.611 bis 8.790 (2)
- 6.431 bis 7.610 (1)
- 5.251 bis 6.430 (2)
- 4.075 bis 5.250 (2)



Straftaten pro 100.000 Einwohner: 7.325

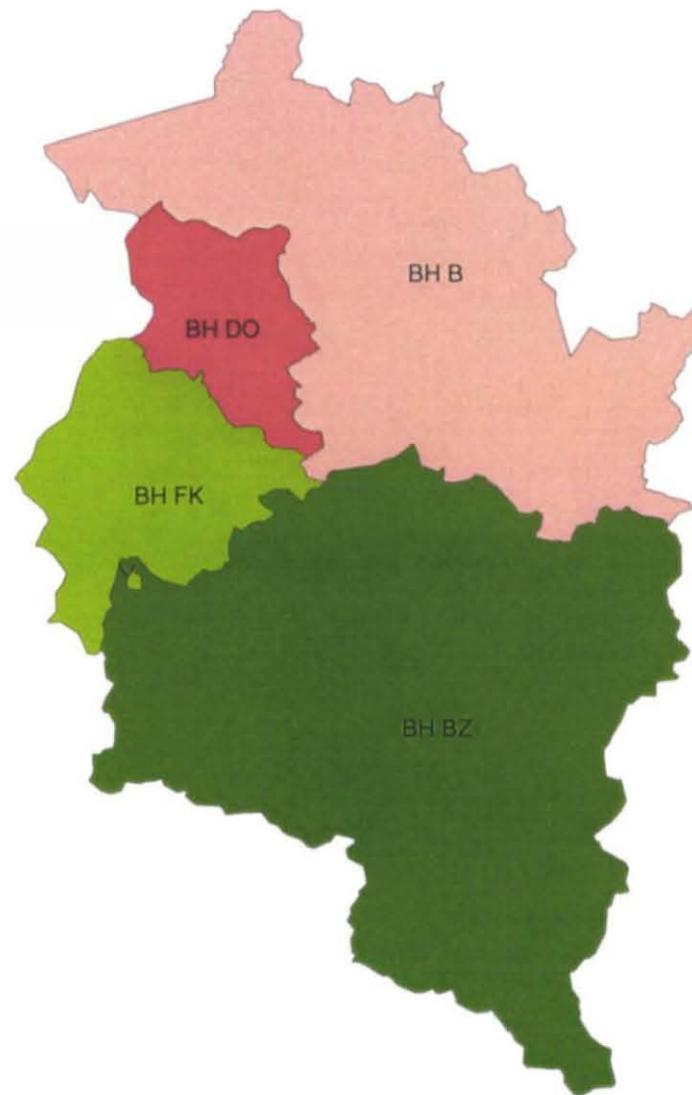
Behörde	Straftaten
BPD Innsbruck	12.370
BH Imst	7.665
BH Innsbruck-Land	5.449
BH Kitzbühel	7.832
BH Kufstein	5.367
BH Landeck	11.423
BH Lienz	4.123
BH Reutte	4.075
BH Schwaz	6.687

# KRIMINALITÄTSBERICHT 2002

## Vorarlberg

Häufigkeitszahlen der Gesamtkriminalität  
in Wertstufen (pro 100.000 Einwohner)

Behörde	Straftaten
BH Bludenz	4.543
BH Bregenz	6.629
BH Dornbirn	7.696
BH Feldkirch	5.135



**Vorarlberg**  
Straftaten pro 100.000 Einwohner

- 7.251 bis 7.700 (1)
- 6.351 bis 6.800 (1)
- 5.001 bis 5.450 (1)
- 4.543 bis 5.000 (1)

Straftaten pro 100.000 Einwohner: 6.095

### 2.1.3 Aufklärungsquote

#### Gesamtkriminalität

Tabelle 4

Aufklärungsquote	Jahr 2001	Jahr 2002	Veränderung Absolut
Burgenland	52,8%	49,1%	-3,7
Kärnten	49,3%	50,5%	1,2
Niederösterreich	48,1%	49,4%	1,3
Oberösterreich	51,1%	53,2%	2,1
Salzburg	40,9%	41,3%	0,4
Steiermark	45,4%	46,1%	0,7
Tirol	45,3%	44,4%	-0,9
Vorarlberg	52,6%	55,6%	3,0
Wien	30,3%	26,8%	-3,5
<b>Österreich</b>	<b>41,7%</b>	<b>40,8%</b>	<b>-0,9</b>

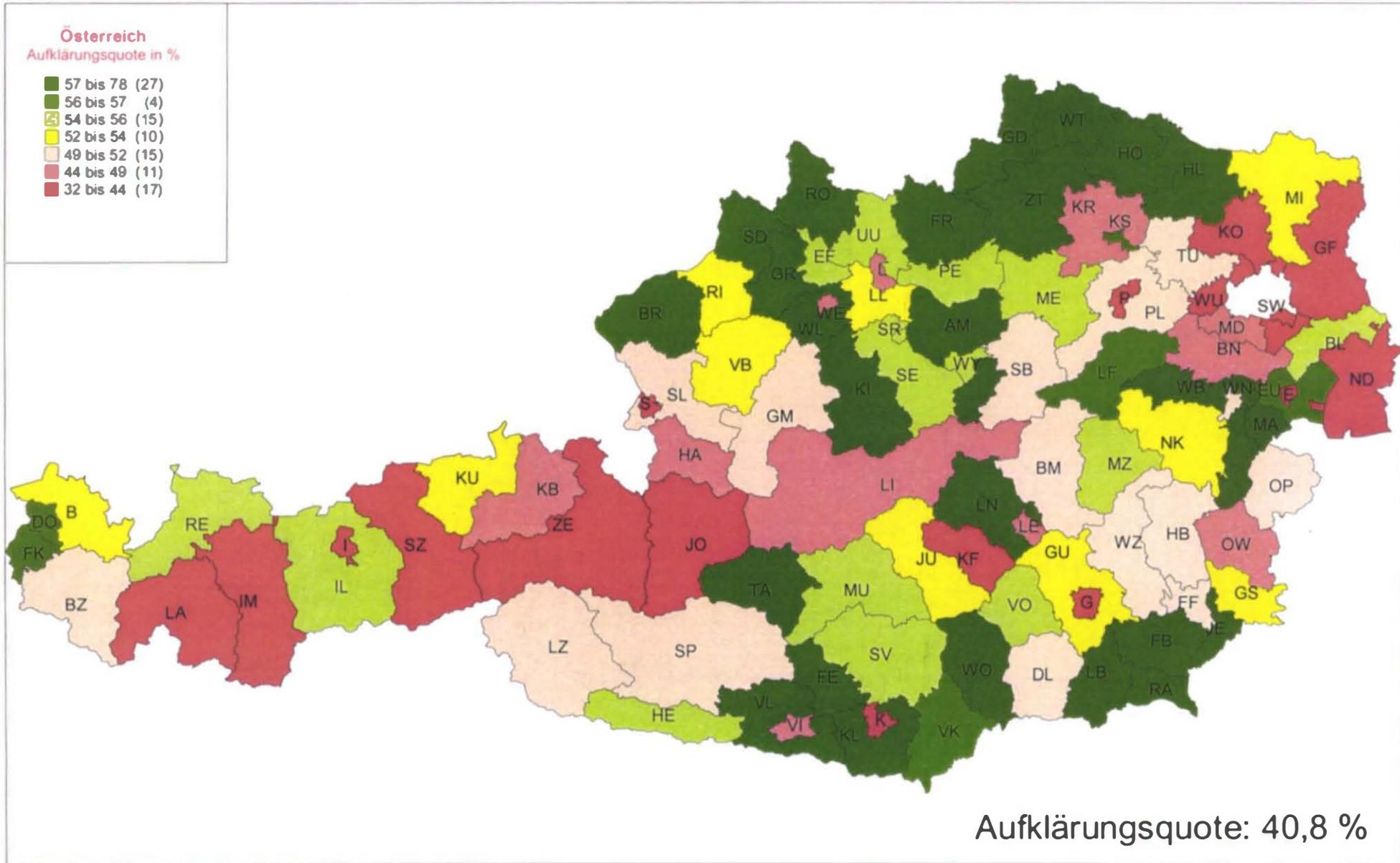
In den unterschiedlichen Aufklärungsquoten haben auch alle Überlegungen hinsichtlich der kriminalgeografischen Vergleiche Eingang zu finden. Im Speziellen wäre darauf zu verweisen, dass die Kriminalität im städtischen Bereich höher als im ländlichen Bereich ist, wogegen sich die Aufklärungsquoten im Wesentlichen umgekehrt verhalten, wobei die sprichwörtliche „Anonymität der Großstadt“ die Aufklärungsquoten im Bereich der Bundeshauptstadt Wien deutlich negativ beeinflusst.

Weiters sollte erwähnt werden, dass im kleinstädtischen und ländlichen Bereich die Kriminalität anteilmäßig mehr von fahrlässigen und vorsätzlichen Körperverletzungen geprägt wird als im großstädtischen Bereich, während in diesem Bereich die Vermögensdelikte anteilmäßig überwiegen, woraus sich schon aus der unterschiedlichen Kriminalitätsstruktur unterschiedliche Aufklärungsquoten ergeben müssten.

Einem nicht unerheblichen Einfluss kommt der Kriminalitätsmobilität und der damit verbunden „Aktivitätenströme“ zu, welche durch die Rolle Österreichs als Fremdenverkehrs- und Transitland sowie durch die Öffnung der Ostgrenzen verursacht werden. Dies vor allem deshalb, weil bei durch fremde Tatverdächtige begangene Delikten, wobei sich oftmals die Tatverdächtigen nur kurze Zeit am Tatort aufhalten, im Allgemeinen weniger kriminalpolizeiliche Anhaltspunkte für die Tataufklärung bestehen.

# KRIMINALITÄTSBERICHT 2002

## Aufklärungsquoten der Gesamtkriminalität in Wertstufen



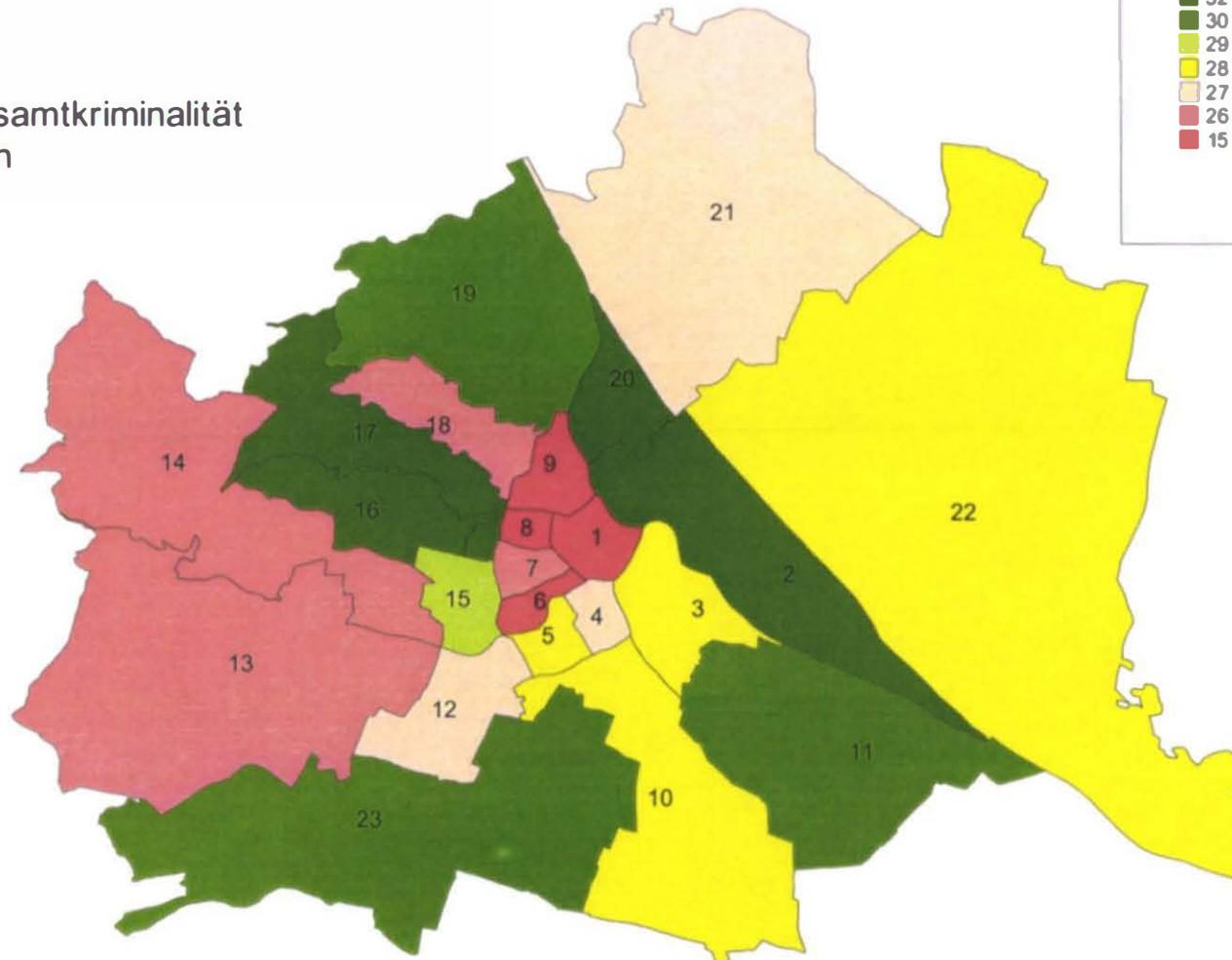
# KRIMINALITÄTSBERICHT 2002

## Wien

Aufklärungsquoten der Gesamtkriminalität  
in Wertstufen

Wien  
Aufklärungsquote in %

- 32 bis 35 (4)
- 30 bis 32 (3)
- 29 bis 30 (1)
- 28 bis 29 (4)
- 27 bis 28 (3)
- 26 bis 27 (4)
- 15 bis 26 (4)



Aufklärungsquote: 26,8 %

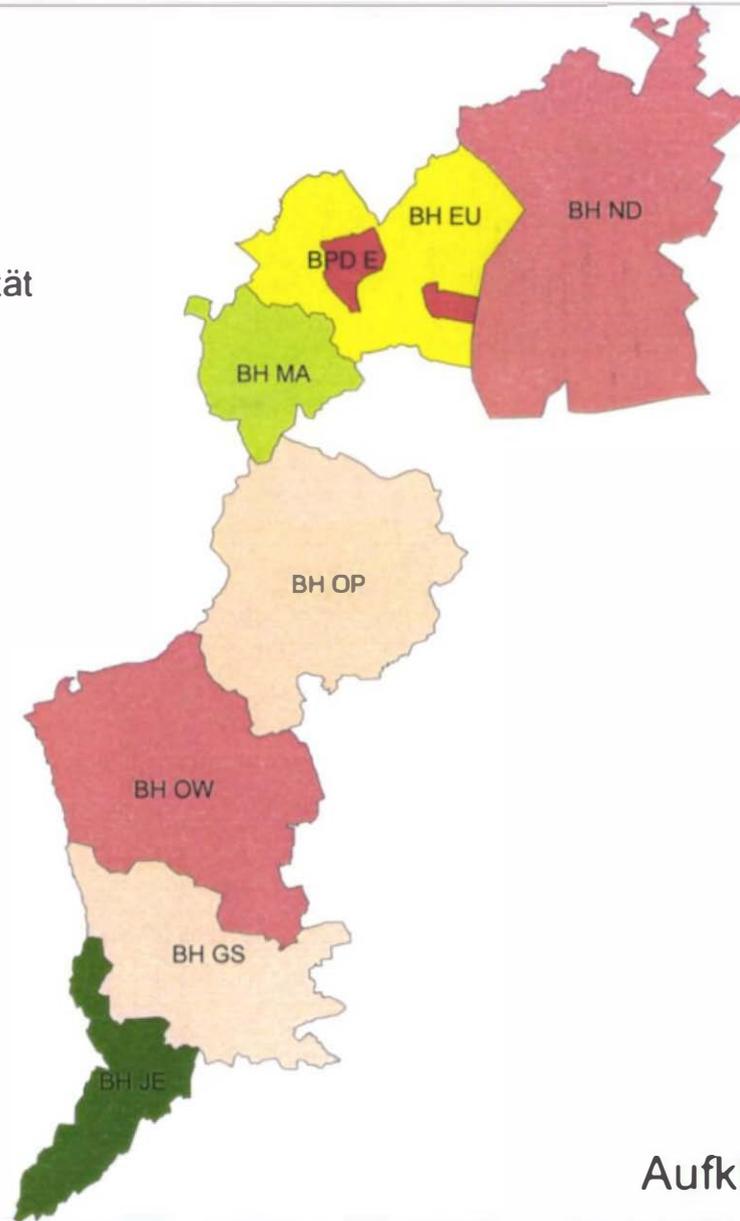
Behörde	Aufklärung in %
BPK Innere Stadt	15
BPK Leopoldstadt	35
BPK Landstrasse	28
BPK Wieden	27
BPK Margareten	28
BPK Mariahilf	23
BPK Neubau	26
BPK Josefstadt	21
BPK Alsergrund	21
BPK Favoriten	28
BPK Simmering	30
BPK Meidling	27
BPK Hietzing	26
BPK Penzing	26
BPK Schmelz	29
BPK Ottakring	32
BPK Hernals	33
BPK Währing	26
BPK Döbling	31
BPK Brigittenau	35
BPK Floridsdorf	27
BPK Donaustadt	28
BPK Liesing	30

# KRIMINALITÄTSBERICHT 2002

## Burgenland

Aufklärungsquoten der Gesamtkriminalität  
in Wertstufen

Behörde	Aufklärung In %
BPD Eisenstadt	38
BH Eisenstadt-Umgebung	56
BH Güssing	52
BH Jennersdorf	71
BH Mattersburg	58
BH Neusiedl/See	43
BH Oberpullendorf	51
BH Oberwart	47



**Burgenland**  
Aufklärungsquote in %

- 68 bis 71 (1)
- 58 bis 62 (1)
- 54 bis 57 (1)
- 49 bis 53 (2)
- 43 bis 48 (2)
- 38 bis 42 (1)

Aufklärungsquote: 49,1 %

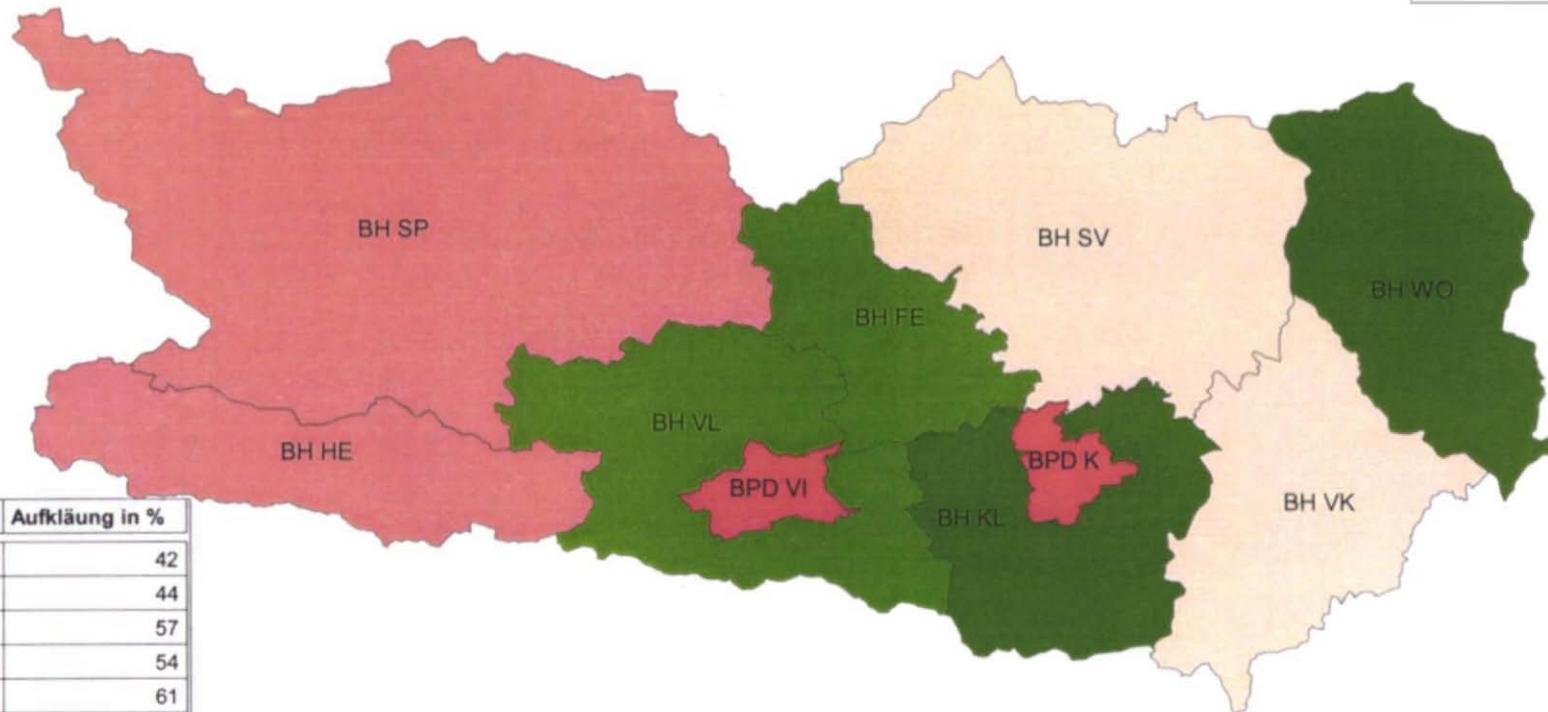
# KRIMINALITÄTSBERICHT 2002

## Kärnten

Aufklärungsquoten der Gesamtkriminalität  
in Wertstufen

**Kärnten**  
Aufklärungsquote in %

- 59 bis 61 (2)
- 57 bis 59 (2)
- 55 bis 57 (2)
- 51 bis 55 (2)
- 42 bis 51 (2)



Behörde	Aufklärung in %
BPD Klagenfurt	42
BPD Villach	44
BH Feldkirchen	57
BH Hermagor	54
BH Klagenfurt-Land	61
BH St. Veit/Glan	55
BH Spittal/Drau	51
BH Villach-Land	58
BH Völkermarkt	56
BH Wolfsberg	59

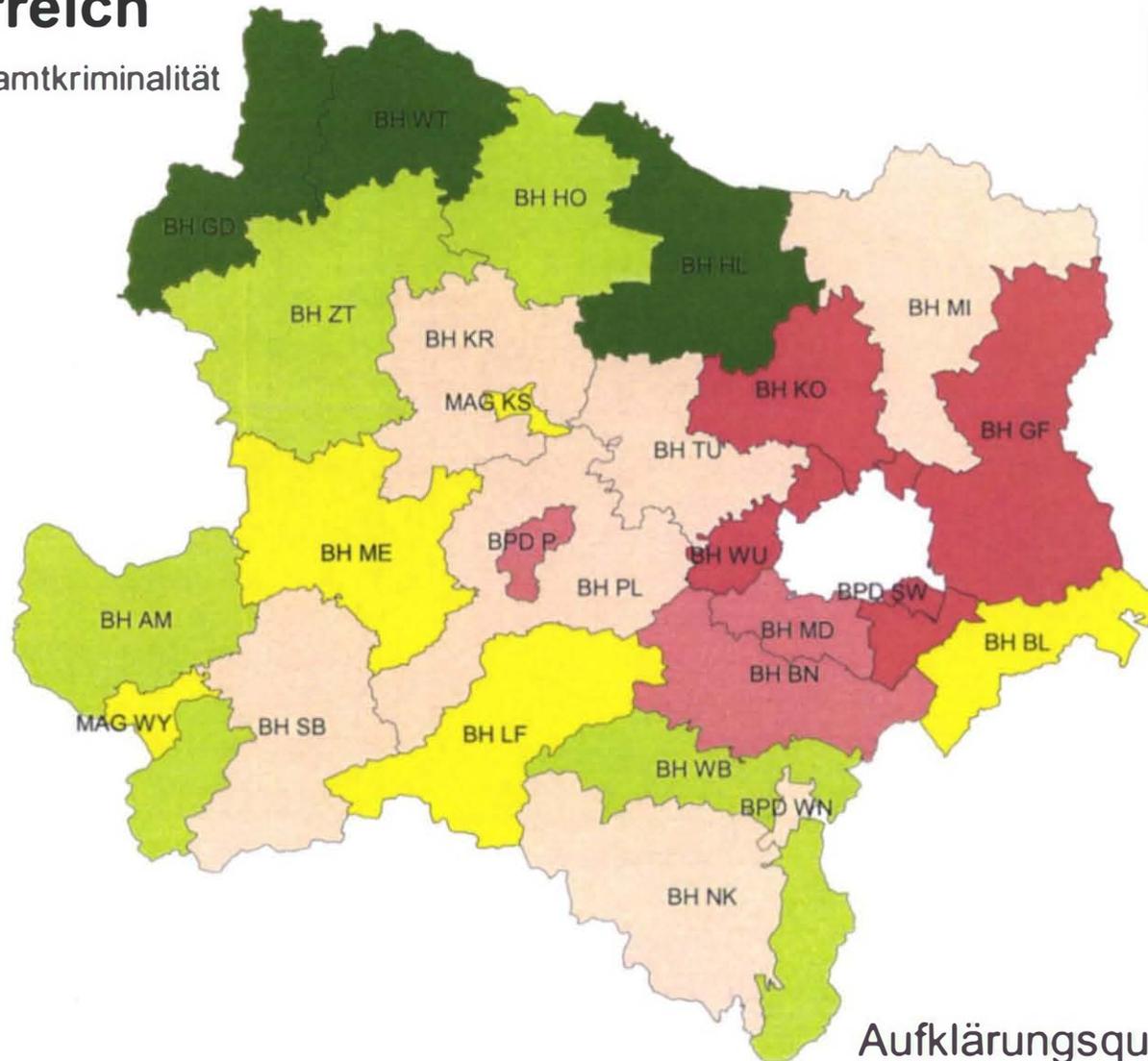
Aufklärungsquote: 50,5 %

# KRIMINALITÄTSBERICHT 2002

## Niederösterreich

Aufklärungsquoten der Gesamtkriminalität  
in Wertstufen

Behörde	Aufklärung in %
BPD Schwechat	37
BPD St. Pölten	43
BPD Wr. Neustadt	49
BH Amstetten	58
BH Baden	46
BH Bruck/Leitha	54
BH Gänsemdorf	40
BH Gmünd	69
BH Hollabrunn	73
BH Horn	59
BH Korneuburg	40
BH Krems	48
BH Lilienfeld	56
BH Melk	54
BH Mistelbach	52
BH Mödling	46
BH Neunkirchen	52
BH Scheibbs	50
BH St. Pölten	51
BH Tulln	50
BH Waidhofen/Thaya	68
BH Wien-Umgebung	36
BH Wiener Neustadt	58
BH Zwettl	59
Mag. Krems	56
Mag. Waidhofen/Ybbs	54



**Niederösterreich**  
Aufklärung in %

- 68 bis 73 (3)
- 58 bis 64 (4)
- 54 bis 57 (5)
- 48 bis 53 (7)
- 42 bis 47 (3)
- 36 bis 41 (4)

Aufklärungsquote: 49,4 %

# KRIMINALITÄTSBERICHT 2002

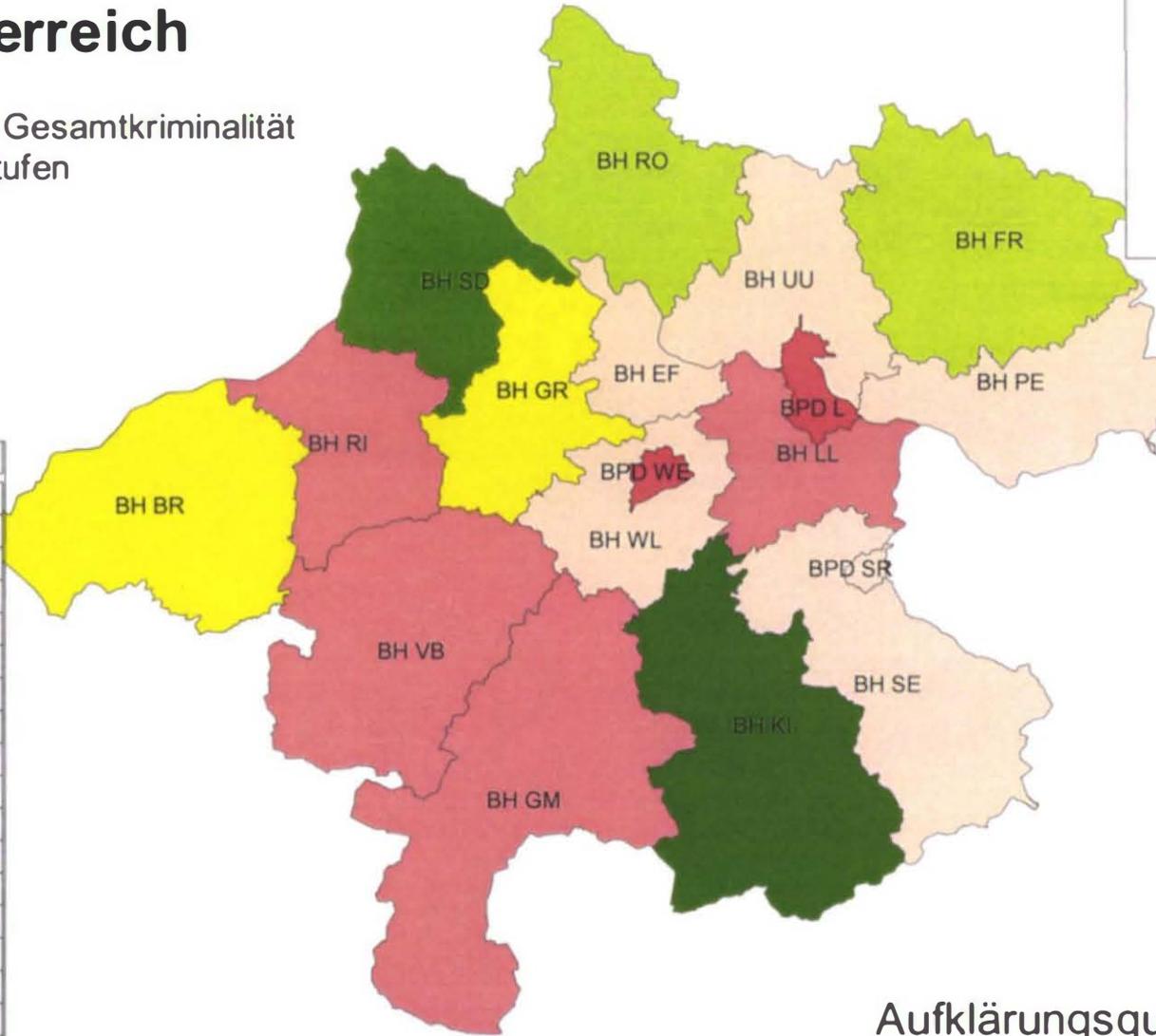
## Oberösterreich

Aufklärungsquoten der Gesamtkriminalität  
in Wertstufen

**Oberösterreich**  
Aufklärungsquote in %

- 75 bis 78 (1)
- 69 bis 74 (1)
- 65 bis 68 (2)
- 59 bis 64 (2)
- 55 bis 58 (6)
- 50 bis 54 (4)
- 45 bis 49 (2)

Behörde	Aufklärung in %
BPD Linz	45
BPD Steyr	55
BPD Wels	47
BH Braunau	59
BH Eferding	55
BH Freistadt	65
BH Gmunden	51
BH Grieskirchen	60
BH Kirchdorf/Krems	78
BH Linz-Land	52
BH Perg	55
BH Ried/Innkreis	53
BH Rohrbach	66
BH Schärding	69
BH Steyr-Land	55
BH Urfahr-Umgebung	55
BH Vöcklabruck	52
BH Wels-Land	57



Aufklärungsquote: 53,2 %

# KRIMINALITÄTSBERICHT 2002

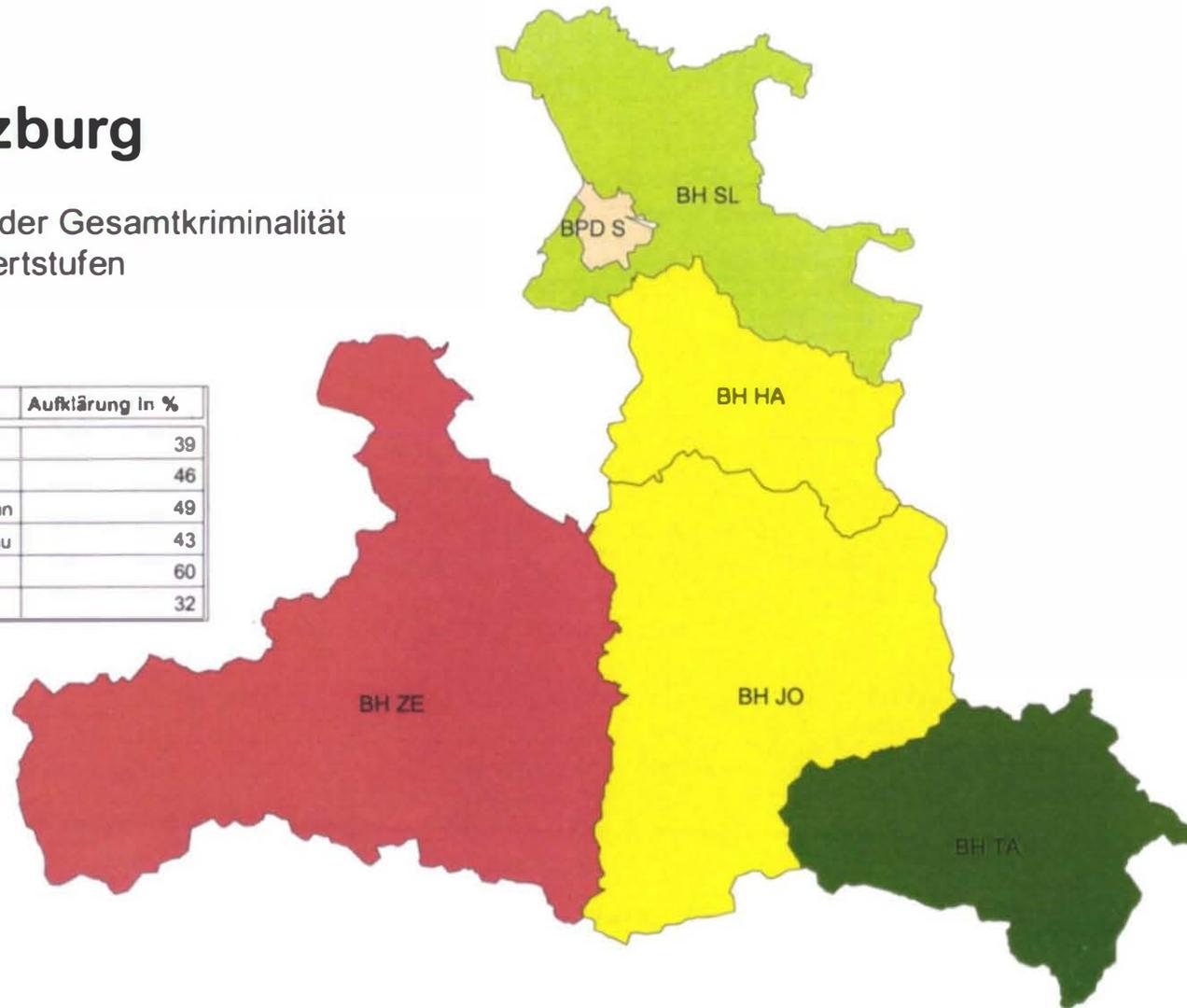
## Salzburg

Aufklärungsquoten der Gesamtkriminalität  
in Wertstufen

Behörde	Aufklärung in %
BPD Salzburg	39
BH Hallein	46
BH Salzburg-Umgebun	49
BH St. Johann/Pongau	43
BH Tamsweg	60
BH Zell/See	32

Salzburg  
Aufklärungsquote in %

- 56 bis 60 (1)
- 48 bis 51 (1)
- 43 bis 47 (2)
- 39 bis 42 (1)
- 32 bis 34 (1)



Aufklärungsquote: 41,3 %

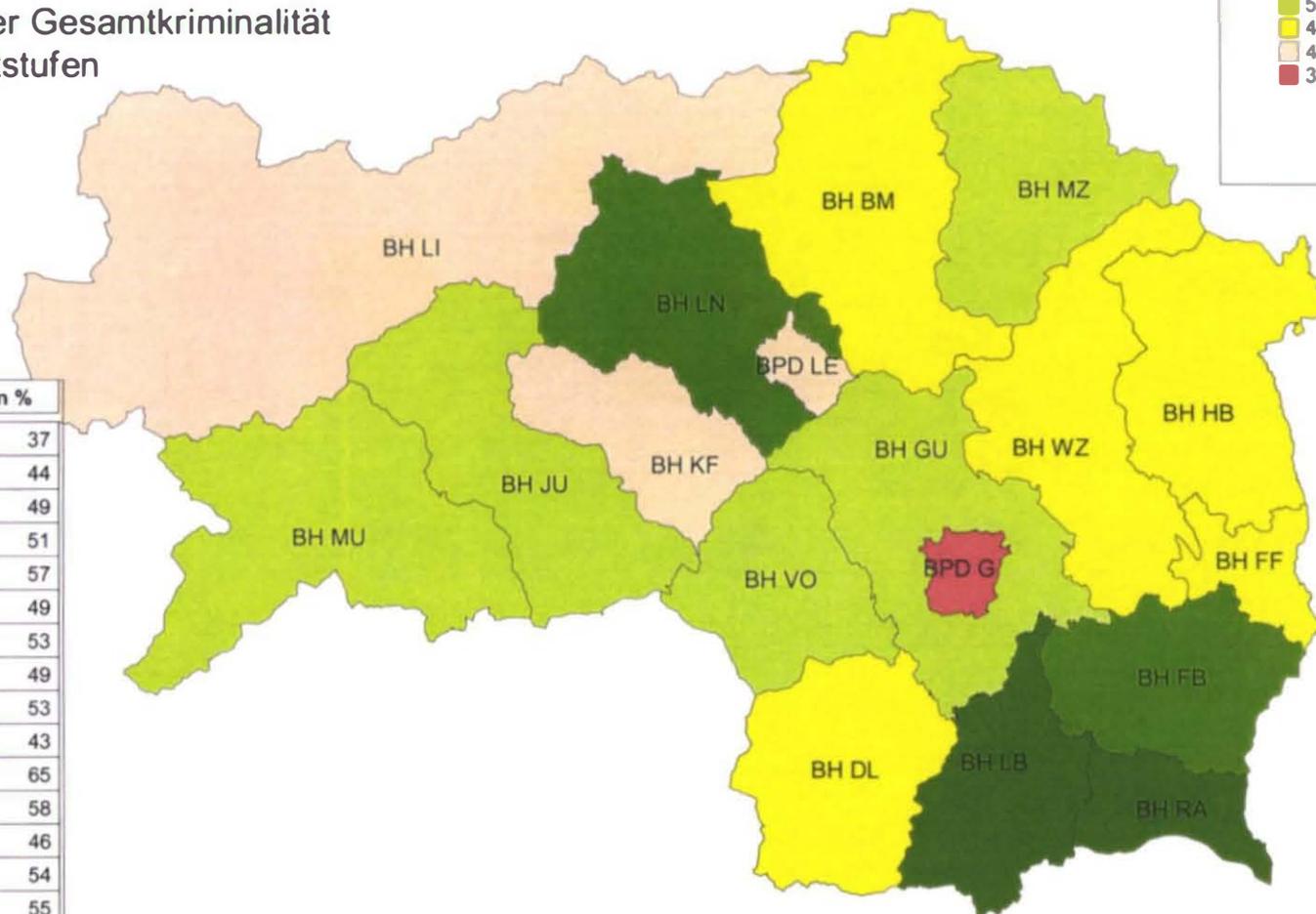
# KRIMINALITÄTSBERICHT 2002

## Steiermark

Aufklärungsquoten der Gesamtkriminalität  
in Wertstufen

Steiermark  
Aufklärungsquote in %

- 61 bis 65 (2)
- 57 bis 60 (2)
- 53 bis 56 (5)
- 48 bis 52 (5)
- 43 bis 47 (3)
- 37 bis 39 (1)



Behörde	Aufklärung in %
BPD Graz	37
BPD Leoben	44
BH Bruck/Mur	49
BH Deutschlandsberg	51
BH Feldbach	57
BH Fürstenfeld	49
BH Graz-Umgebung	53
BH Hartberg	49
BH Judenburg	53
BH Knittelfeld	43
BH Leibnitz	65
BH Leoben	58
BH Liezen	46
BH Murau	54
BH Mürzzuschlag	55
BH Radkersburg	62
BH Voitsberg	55
BH Weiz	49

Aufklärungsquote: 46,1 %

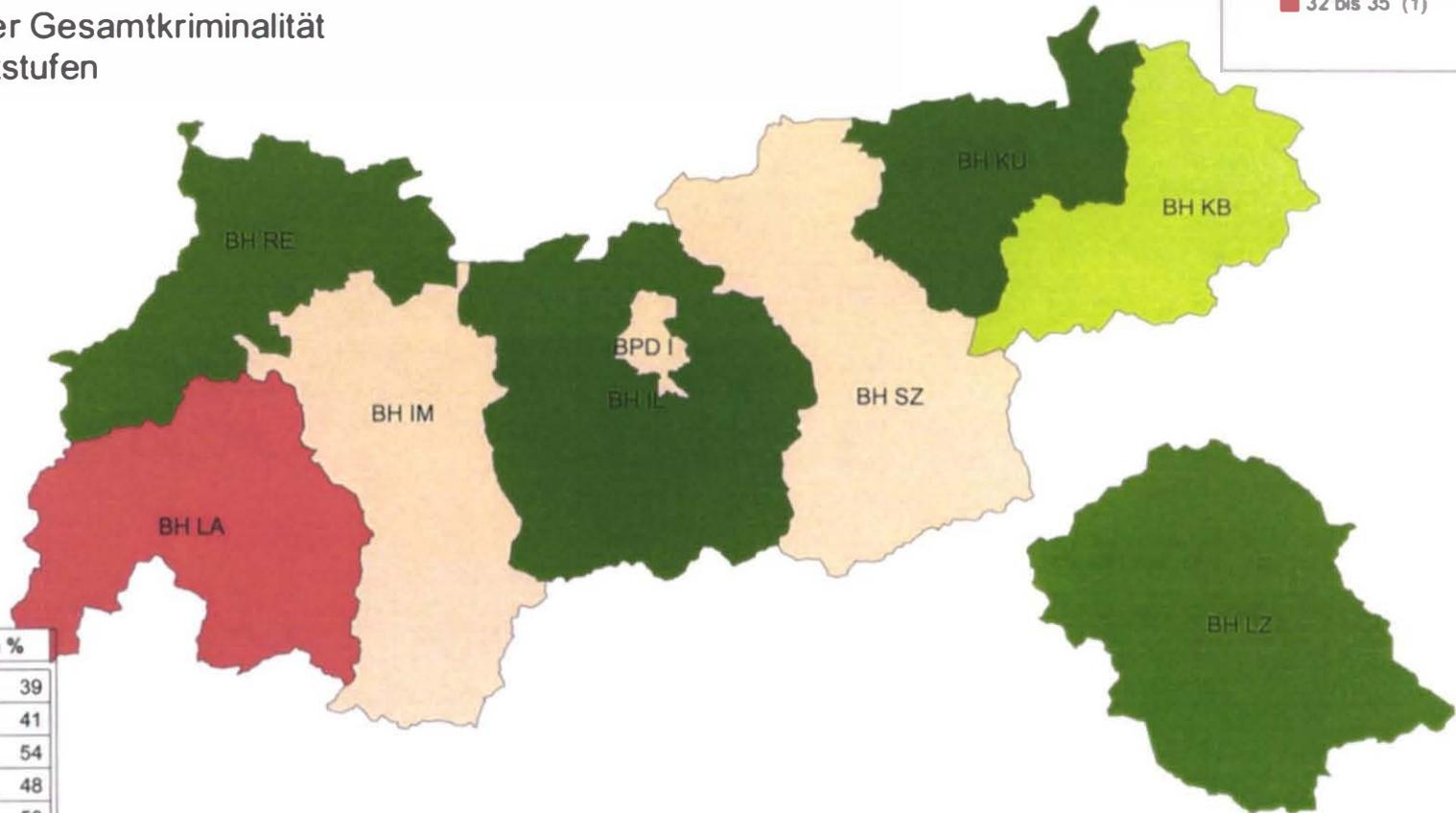
# KRIMINALITÄTSBERICHT 2002

## Tirol

Aufklärungsquoten der Gesamtkriminalität  
in Wertstufen

Tirol  
Aufklärungsquote in %

- 53 bis 55 (3)
- 50 bis 52 (1)
- 47 bis 49 (1)
- 39 bis 42 (3)
- 32 bis 35 (1)



Behörde	Aufklärung in %
BPD Innsbruck	39
BH Imst	41
BH Innsbruck-Land	54
BH Kitzbühel	48
BH Kufstein	53
BH Landeck	32
BH Lienz	50
BH Reutte	55
BH Schwaz	40

Aufklärungsquote: 44,5 %

# KRIMINALITÄTSBERICHT 2002

## Vorarlberg

Aufklärungsquoten der Gesamtkriminalität  
in Wertstufen

Behörde	Aufklärung in %
BH Bludenz	49
BH Bregenz	53
BH Dornbirn	57
BH Feldkirch	63



**Vorarlberg**  
Aufklärungsquote in %

- 63 bis 63 (1)
- 57 bis 58 (1)
- 52 bis 54 (1)
- 49 bis 51 (1)

Aufklärungsquote: 55,6 %

## 2.2 Verbrechen der Gesamtkriminalität

### 2.2.1 Bekannt gewordene strafbare Handlungen

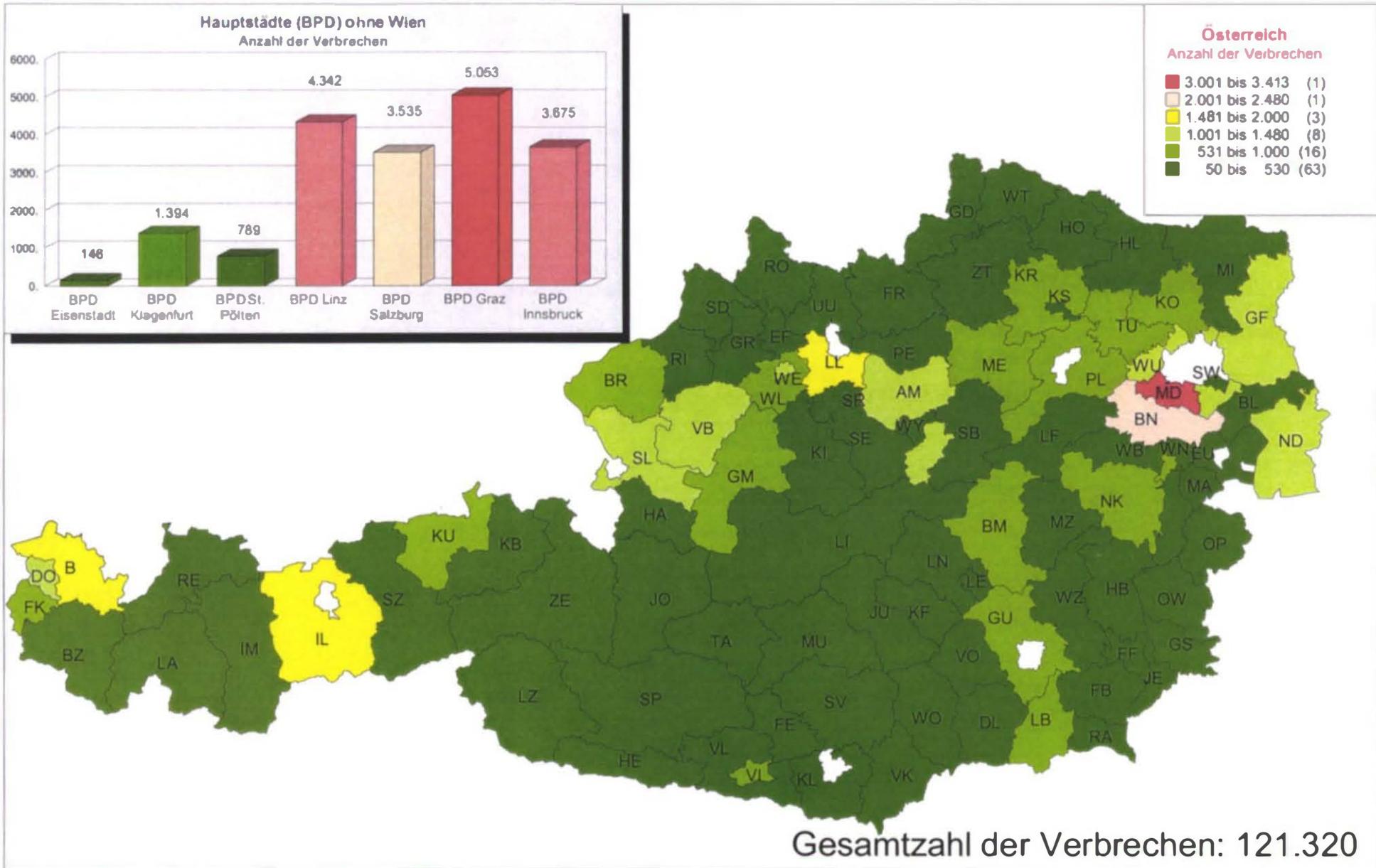
#### Verbrechen

Tabelle 5

bekannt gewordene Fälle	Jahr 2001	Jahr 2002	Veränderung
Burgenland	2.411	2.497	3,6%
Kärnten	3.865	4.007	3,7%
Niederösterreich	14.918	18.391	23,3%
Oberösterreich	12.173	13.793	13,3%
Salzburg	5.530	6.225	12,6%
Steiermark	8.954	11.512	28,6%
Tirol	6.585	7.507	14,0%
Vorarlberg	3.746	4.178	11,5%
Wien	45.561	53.210	16,8%
<b>Österreich</b>	<b>103.743</b>	<b>121.320</b>	<b>16,9%</b>

# KRIMINALITÄTSBERICHT 2002

## Absolute Zahlen der Verbrechen in Wertstufen

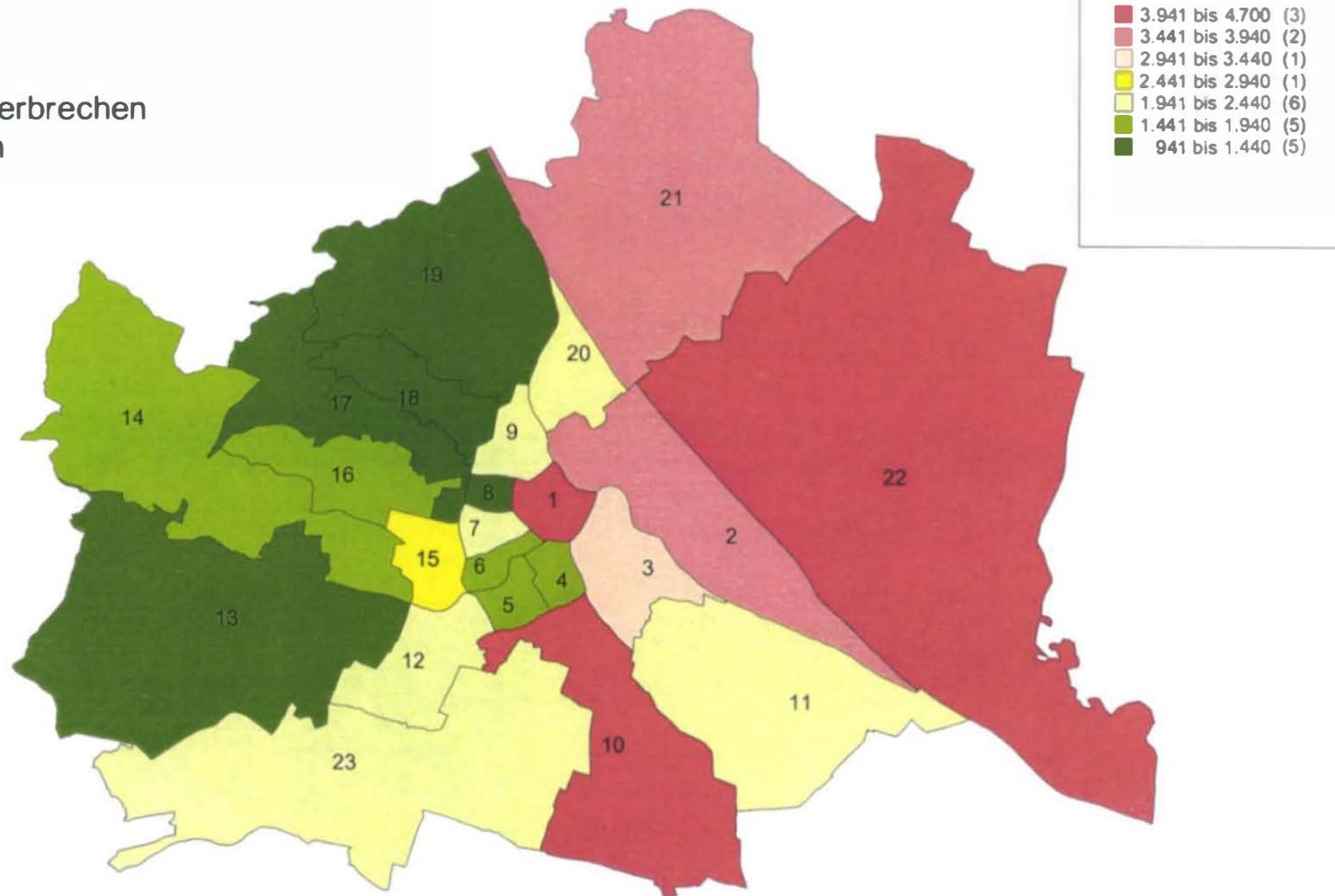


# KRIMINALITÄTSBERICHT 2002

## Wien

Absolute Zahlen der Verbrechen  
in Wertstufen

Behörde	Verbrechen
BPK Innere Stadt	4.689
BPK Leopoldstadt	3.805
BPK Landstrasse	3.233
BPK Wieden	1.447
BPK Margareten	1.501
BPK Mariahilf	1.681
BPK Neubau	2.178
BPK Josefstadt	968
BPK Alsergrund	1.962
BPK Favoriten	4.427
BPK Simmering	2.329
BPK Meidling	2.391
BPK Hietzing	941
BPK Penzing	1.552
BPK Schmelz	2.729
BPK Ottakring	1.926
BPK Hernals	1.174
BPK Währing	1.412
BPK Döbling	988
BPK Brigittenau	2.097
BPK Floridsdorf	3.574
BPK Donaustadt	4.166
BPK Liesing	2.040



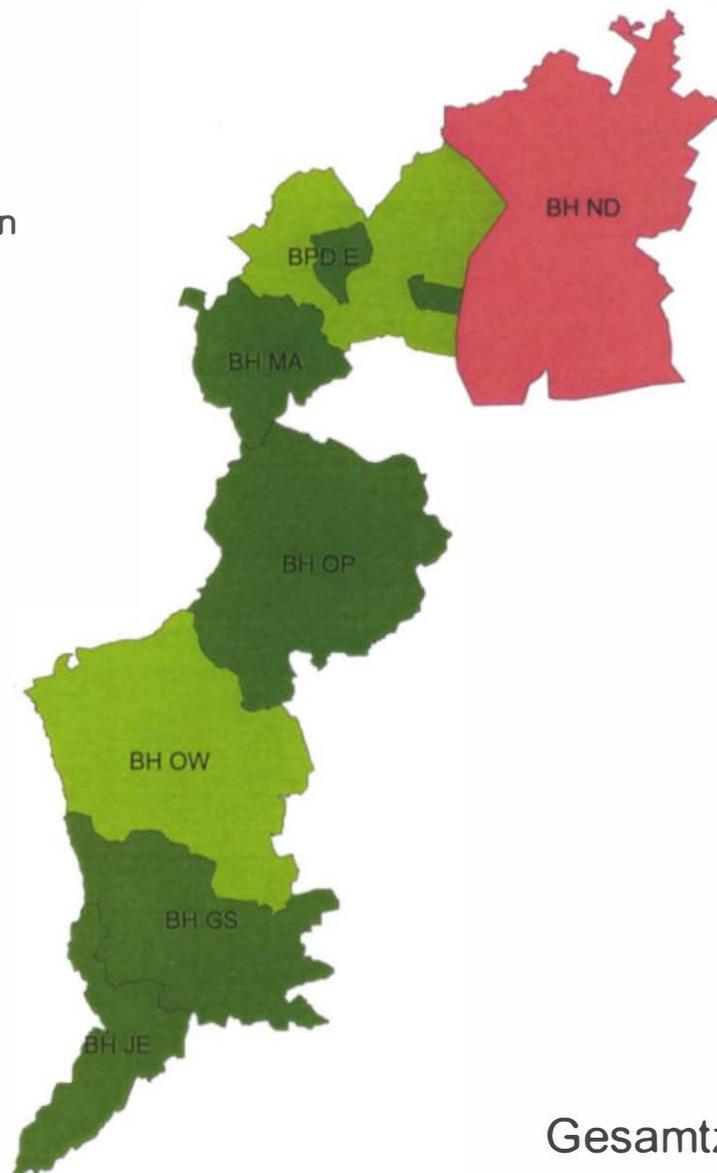
Gesamtzahl der Verbrechen: 53.210

# KRIMINALITÄTSBERICHT 2002

## Burgenland

Absolute Zahlen der Verbrechen  
in Wertstufen

Behörde	Verbrechen
BPD Eisenstadt	148
BH Eisenstadt-Umgebung	294
BH Güssing	51
BH Jennersdorf	108
BH Mattersburg	136
BH Neusiedl/See	1.259
BH Oberpullendorf	154
BH Oberwart	347



**Burgenland**  
Anzahl der Verbrechen

- 1.071 bis 1.260 (1)
- 221 bis 390 (2)
- 51 bis 220 (5)

Gesamtzahl der Verbrechen: 2.497

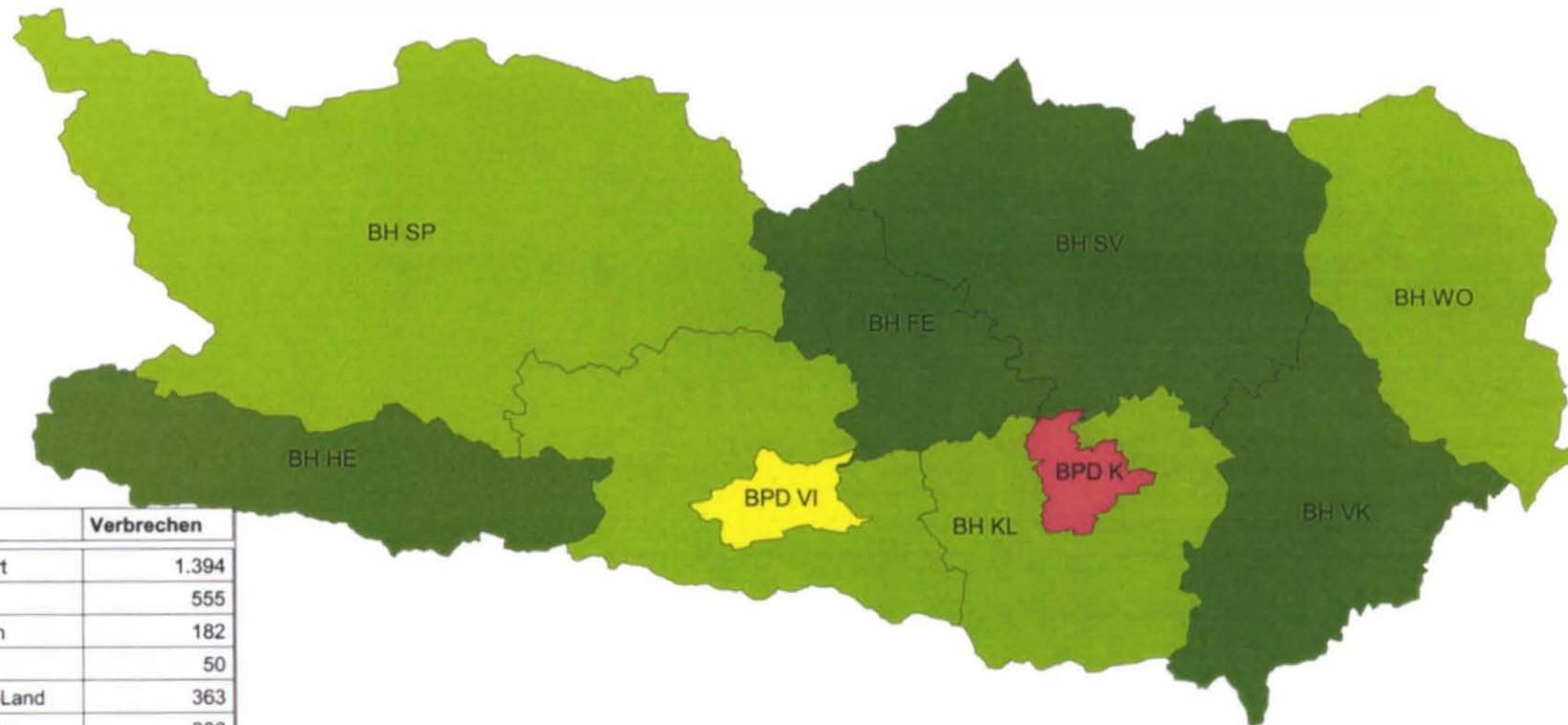
# KRIMINALITÄTSBERICHT 2002

## Kärnten

Absolute Zahlen der Verbrechen  
in Wertstufen

### Kärnten Anzahl der Verbrechen

- 1.251 bis 1.400 (1)
- 451 bis 650 (1)
- 251 bis 450 (4)
- 50 bis 250 (4)



Behörde	Verbrechen
BPD Klagenfurt	1.394
BPD Villach	555
BH Feldkirchen	182
BH Hermagor	50
BH Klagenfurt-Land	363
BH St. Veit/Glan	238
BH Spittal/Drau	358
BH Villach-Land	411
BH Völkermarkt	163
BH Wolfsberg	293

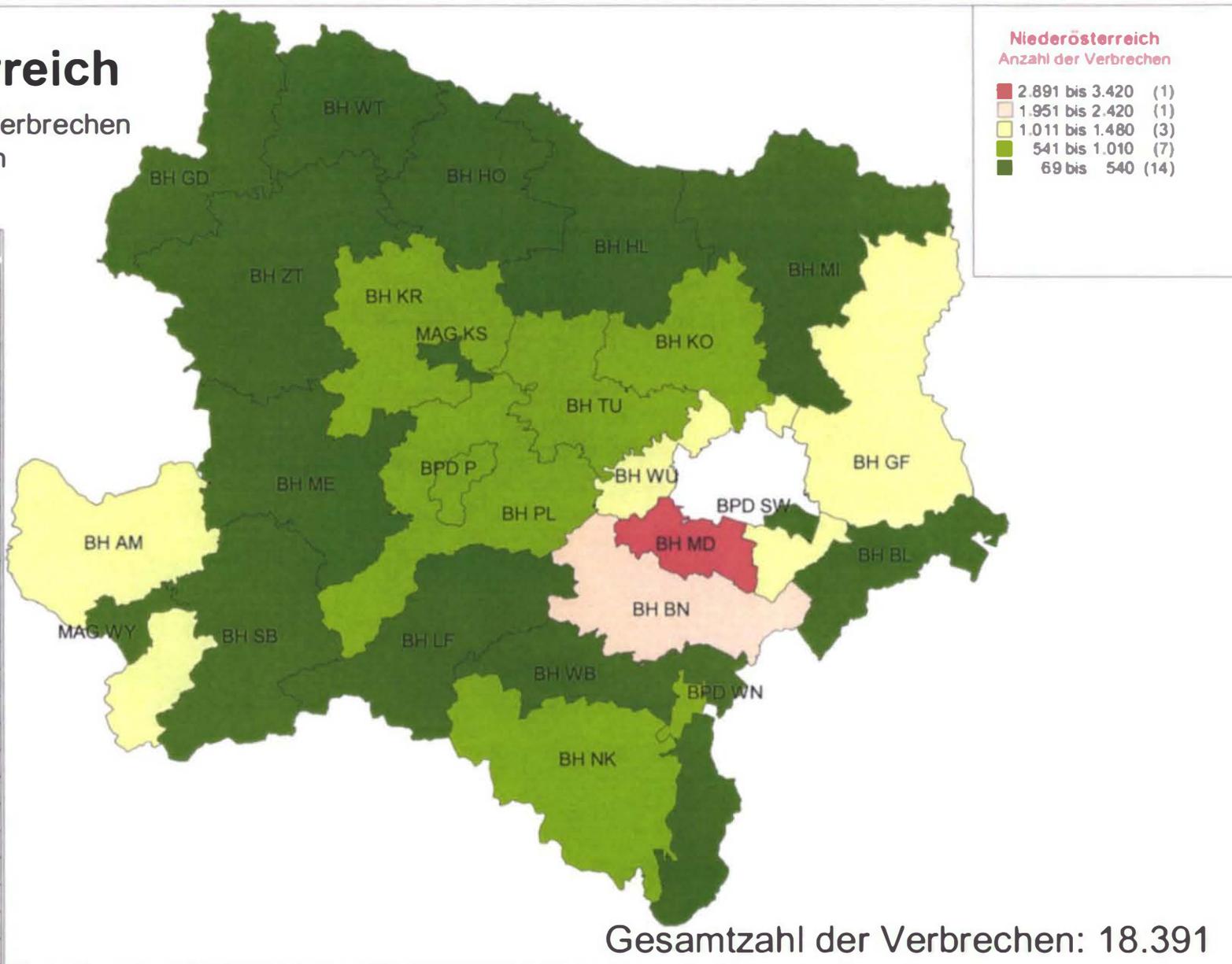
Gesamtzahl der Verbrechen: 4.007

# KRIMINALITÄTSBERICHT 2002

## Niederösterreich

Absolute Zahlen der Verbrechen  
in Wertstufen

Behörde	Verbrechen
BPD Schwechat	428
BPD St. Pölten	789
BPD Wr. Neustadt	578
BH Amstetten	1.274
BH Baden	2.089
BH Bruck/Leitha	457
BH Gänserndorf	1.297
BH Gmünd	213
BH Hollabrunn	443
BH Horn	210
BH Korneuburg	912
BH Krems	597
BH Lilienfeld	320
BH Melk	539
BH Mistelbach	506
BH Mödling	3.413
BH Neunkirchen	804
BH Scheibbs	142
BH St. Pölten	692
BH Tulln	631
BH Waidhofen/Thaya	95
BH Wien-Umgebung	1.054
BH Wiener Neustadt	518
BH Zwettl	134
Mag. Krems	187
Mag. Waidhofen/Ybbs	69



# KRIMINALITÄTSBERICHT 2002

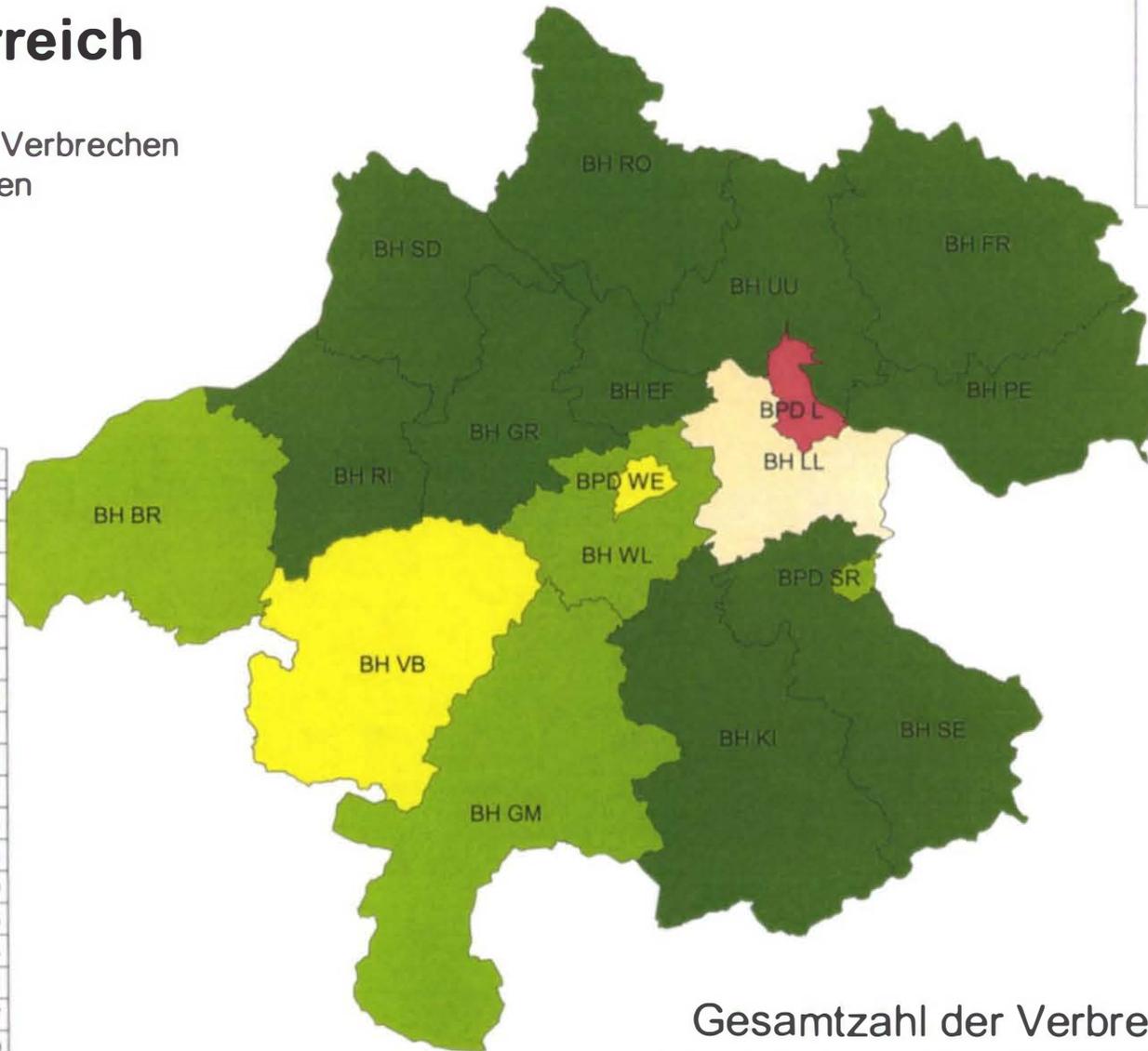
## Oberösterreich

Absolute Zahlen der Verbrechen  
in Wertstufen

**Oberösterreich**  
Anzahl der Verbrechen

- 3.000 bis 4.350 (1)
- 1.461 bis 1.790 (1)
- 1.131 bis 1.460 (2)
- 471 bis 800 (4)
- 140 bis 470 (10)

Behörde	Verbrechen
BPD Linz	4.342
BPD Steyr	480
BPD Wels	1.437
BH Braunau	682
BH Eferding	162
BH Freistadt	263
BH Gmunden	644
BH Grieskirchen	247
BH Kirchdorf/Krems	245
BH Linz-Land	1.778
BH Perg	313
BH Ried/Innkreis	424
BH Rohrbach	140
BH Schärding	205
BH Steyr-Land	274
BH Urfahr-Umgebung	371
BH Vöcklabruck	1.207
BH Wels-Land	579



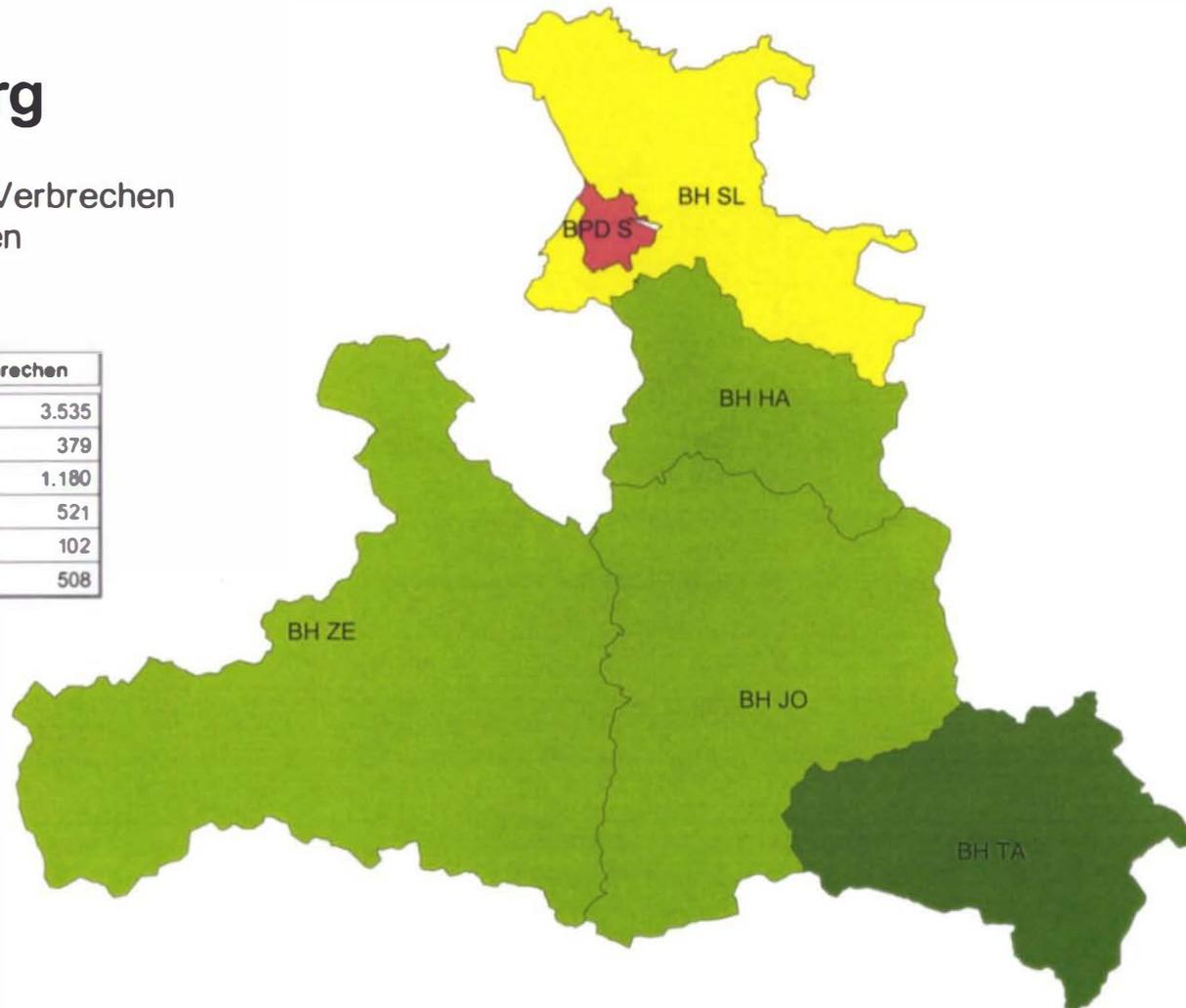
Gesamtzahl der Verbrechen: 13.793

# KRIMINALITÄTSBERICHT 2002

## Salzburg

Absolute Zahlen der Verbrechen  
in Wertstufen

Behörde	Verbrechen
BPD Salzburg	3.535
BH Hallein	379
BH Salzburg-Umgebun	1.180
BH St. Johann/Pongau	521
BH Tamsweg	102
BH Zell/See	508



Gesamtzahl der Verbrechen: 6.225

**Salzburg**  
Anzahl der Verbrechen

2.000 bis 3.540	(1)
981 bis 1.200	(1)
321 bis 540	(3)
102 bis 320	(1)

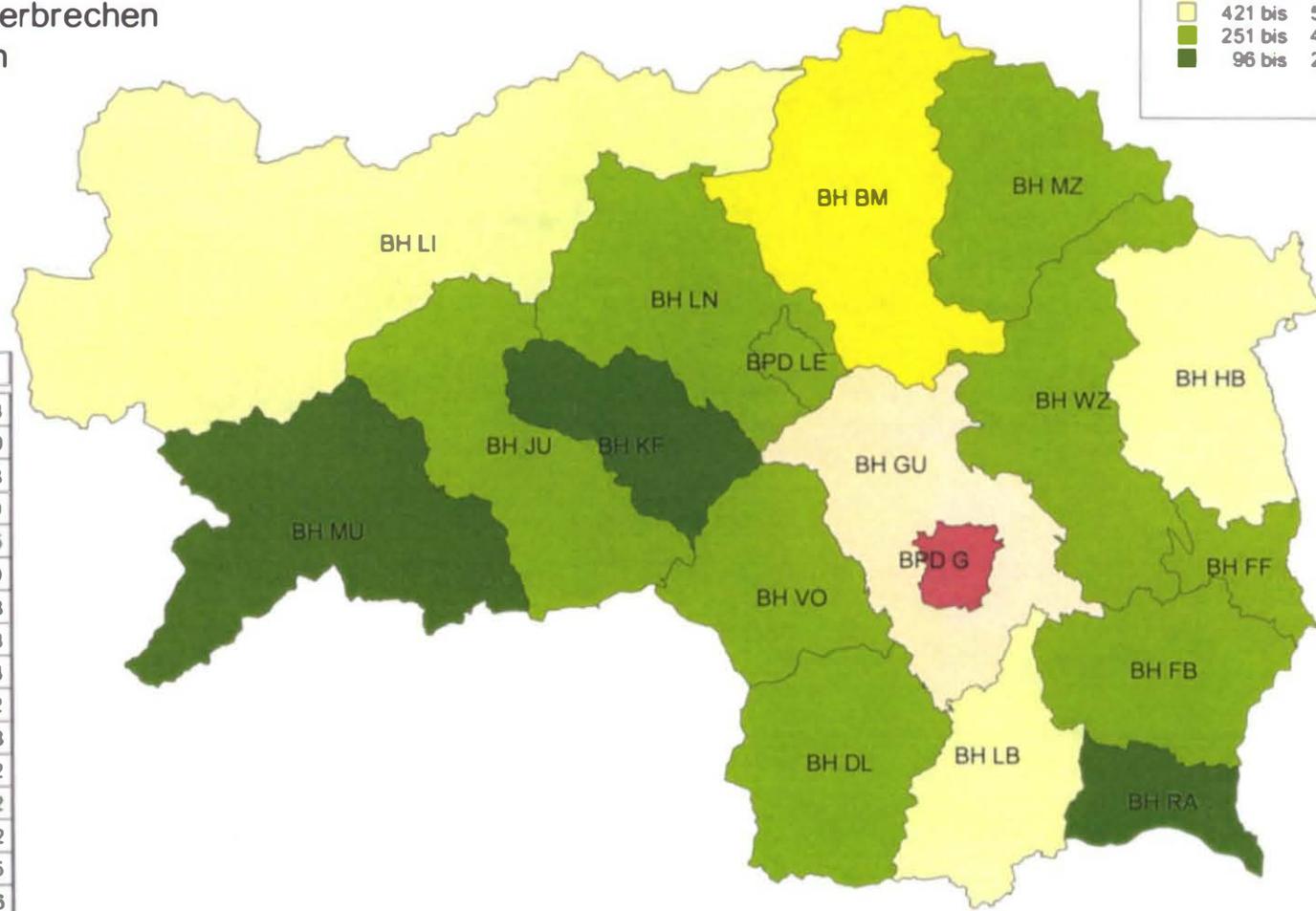
# KRIMINALITÄTSBERICHT 2002

## Steiermark

Absolute Zahlen der Verbrechen  
in Wertstufen

**Steiermark**  
Anzahl der Verbrechen

- 1.001 bis 5.060 (1)
- 741 bis 900 (1)
- 581 bis 740 (1)
- 421 bis 580 (3)
- 251 bis 420 (9)
- 96 bis 250 (3)



Behörde	Verbrechen
BPD Graz	5.053
BPD Leoben	259
BH Bruck/Mur	678
BH Deutschlandsberg	359
BH Feldbach	295
BH Fürstenfeld	260
BH Graz-Umgebung	878
BH Hartberg	513
BH Judenburg	374
BH Knittelfeld	232
BH Leibnitz	538
BH Leoben	312
BH Liezen	462
BH Murau	132
BH Mürzzuschlag	355
BH Radkersburg	96
BH Voitsberg	304
BH Weiz	412

Gesamtzahl der Verbrechen: 11.512

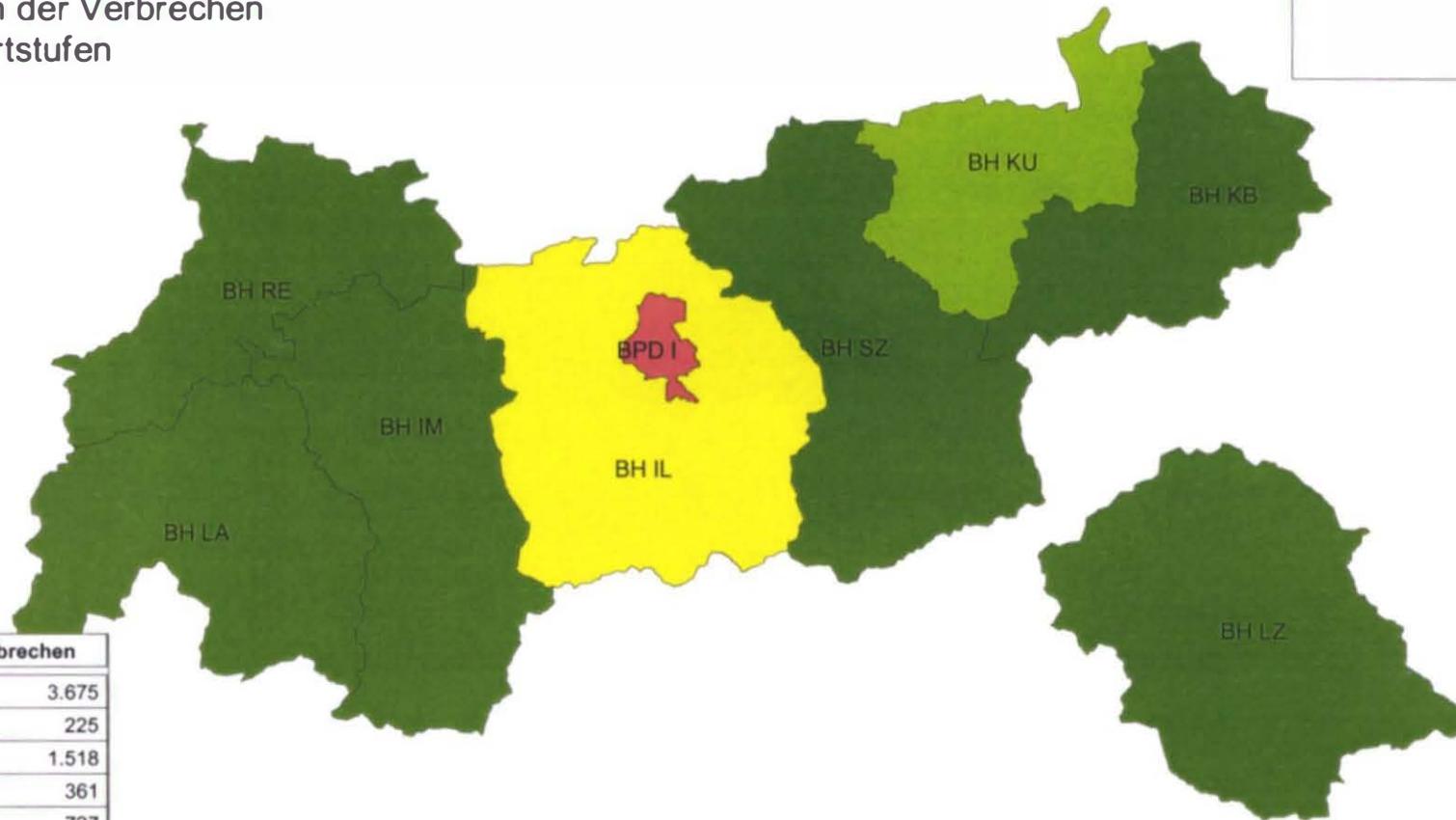
# KRIMINALITÄTSBERICHT 2002

## Tirol

Absolute Zahlen der Verbrechen  
in Wertstufen

**Tirol**  
Anzahl der Verbrechen

- 3.081 bis 3.680 (1)
- 1.081 bis 1.580 (1)
- 581 bis 1.080 (1)
- 79 bis 580 (6)



Behörde	Verbrechen
BPD Innsbruck	3.675
BH Imst	225
BH Innsbruck-Land	1.518
BH Kitzbühel	361
BH Kufstein	727
BH Landeck	191
BH Lienz	204
BH Reutte	79
BH Schwaz	527

Gesamtzahl der Verbrechen: 7.507

# KRIMINALITÄTSBERICHT 2002

## Vorarlberg

Absolute Zahlen der Verbrechen  
in Wertstufen

Behörde	Verbrechen
BH Bludenz	294
BH Bregenz	1.945
BH Dornbirn	1.205
BH Feldkirch	734



**Vorarlberg**  
Anzahl der Verbrechen

■	1.671 bis 1.950 (1)
■	981 bis 1.210 (1)
■	521 bis 750 (1)
■	294 bis 520 (1)

Gesamtzahl der Verbrechen: 4.178

## 2.2.2 Häufigkeitszahlen

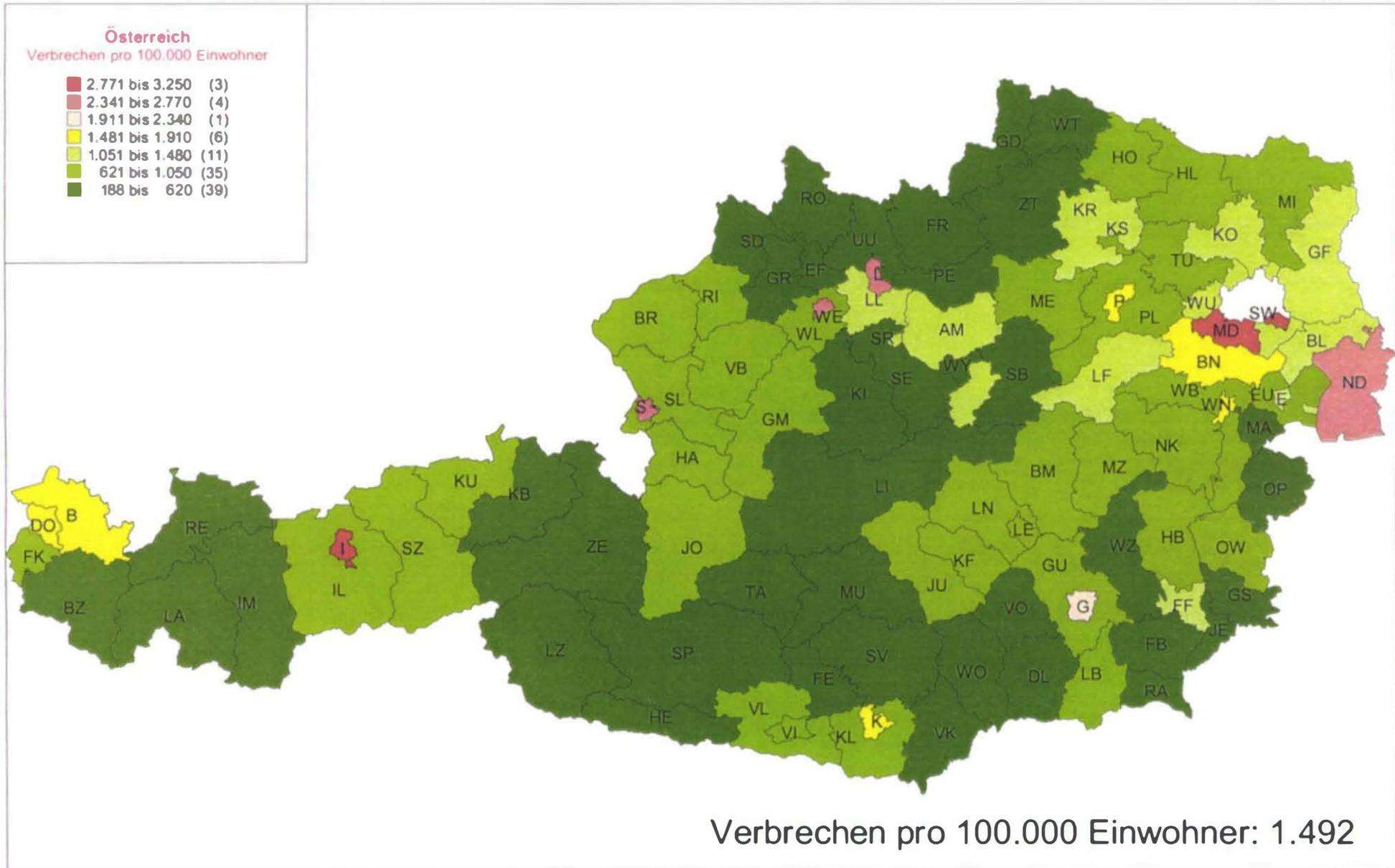
### Verbrechen pro 100.000 Einwohner

Tabelle 6

Häufigkeitszahl	Jahr 2001	Jahr 2002	Veränderung
Burgenland	865,4	895,4	3,5%
Kärnten	688,8	712,4	3,4%
Niederösterreich	962,7	1.186,2	23,2%
Oberösterreich	880,8	996,6	13,1%
Salzburg	1.066,4	1.199,0	12,4%
Steiermark	754,7	957,2	26,8%
Tirol	975,5	1.112,5	14,0%
Vorarlberg	1.065,5	1.188,7	11,6%
Wien	2.915,9	3.308,7	13,5%
<b>Österreich</b>	<b>1.286,3</b>	<b>1.491,9</b>	<b>16,0%</b>

# KRIMINALITÄTSBERICHT 2002

Häufigkeitszahlen der Verbrechen in Wertstufen (pro 100.000 Einwohner)



# KRIMINALITÄTSBERICHT 2002

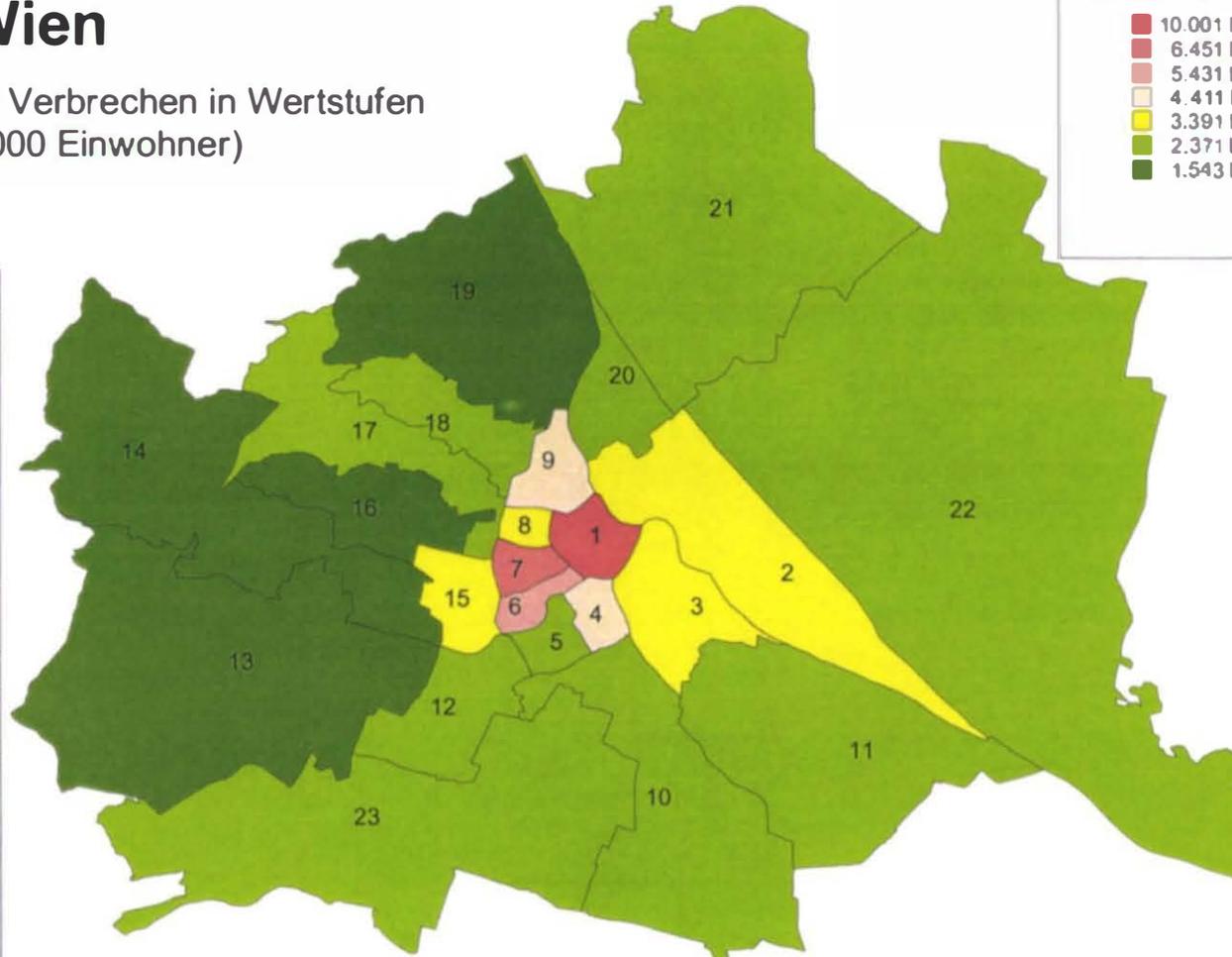
## Wien

Häufigkeitszahlen der Verbrechen in Wertstufen  
(pro 100.000 Einwohner)

Wien  
Verbrechen pro 100.000 Einwohner

- 10.001 bis 27.500 (1)
- 6.451 bis 10.000 (1)
- 5.431 bis 6.450 (1)
- 4.411 bis 5.430 (2)
- 3.391 bis 4.410 (4)
- 2.371 bis 3.390 (10)
- 1.543 bis 2.370 (4)

Behörde	Verbrechen
BPK Innere Stadt	27.492
BPK Leopoldstadt	4.185
BPK Landstrasse	3.978
BPK Wieden	5.103
BPK Margareten	3.056
BPK Mariahilf	6.032
BPK Neubau	7.698
BPK Josefstadt	4.288
BPK Alsergrund	5.188
BPK Favoriten	2.939
BPK Simmering	3.029
BPK Meidling	3.055
BPK Hietzing	1.898
BPK Penzing	1.985
BPK Schmelz	4.205
BPK Ottakring	2.236
BPK Hernals	2.466
BPK Währing	3.138
BPK Döbling	1.543
BPK Brigittenau	2.750
BPK Floridsdorf	2.787
BPK Donaustadt	3.053
BPK Liesing	2.408



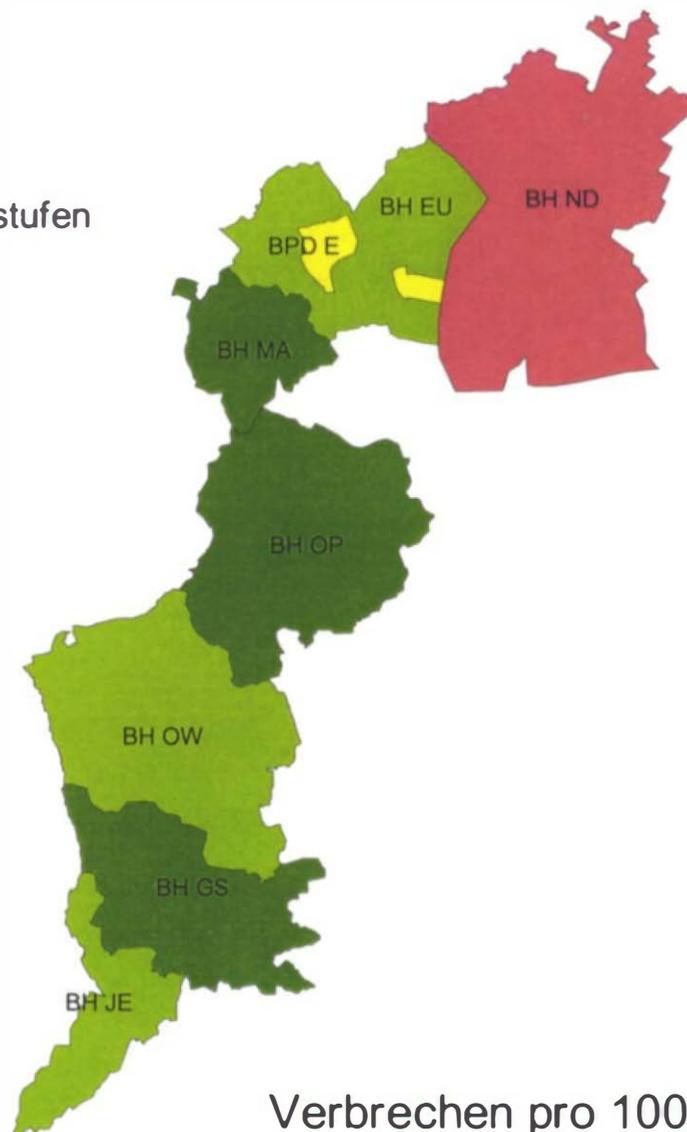
Verbrechen pro 100.000 Einwohner: 3.309

# KRIMINALITÄTSBERICHT 2002

## Burgenland

Häufigkeitszahlen der Verbrechen in Wertstufen  
(pro 100.000 Einwohner)

Behörde	Verbrechen
BPD Eisenstadt	1.134
BH Eisenstadt-Umgebung	759
BH Güssing	188
BH Jennersdorf	602
BH Mattersburg	363
BH Neusiedl/See	2.434
BH Oberpullendorf	404
BH Oberwart	650



Verbrechen pro 100.000 Einwohner: 895

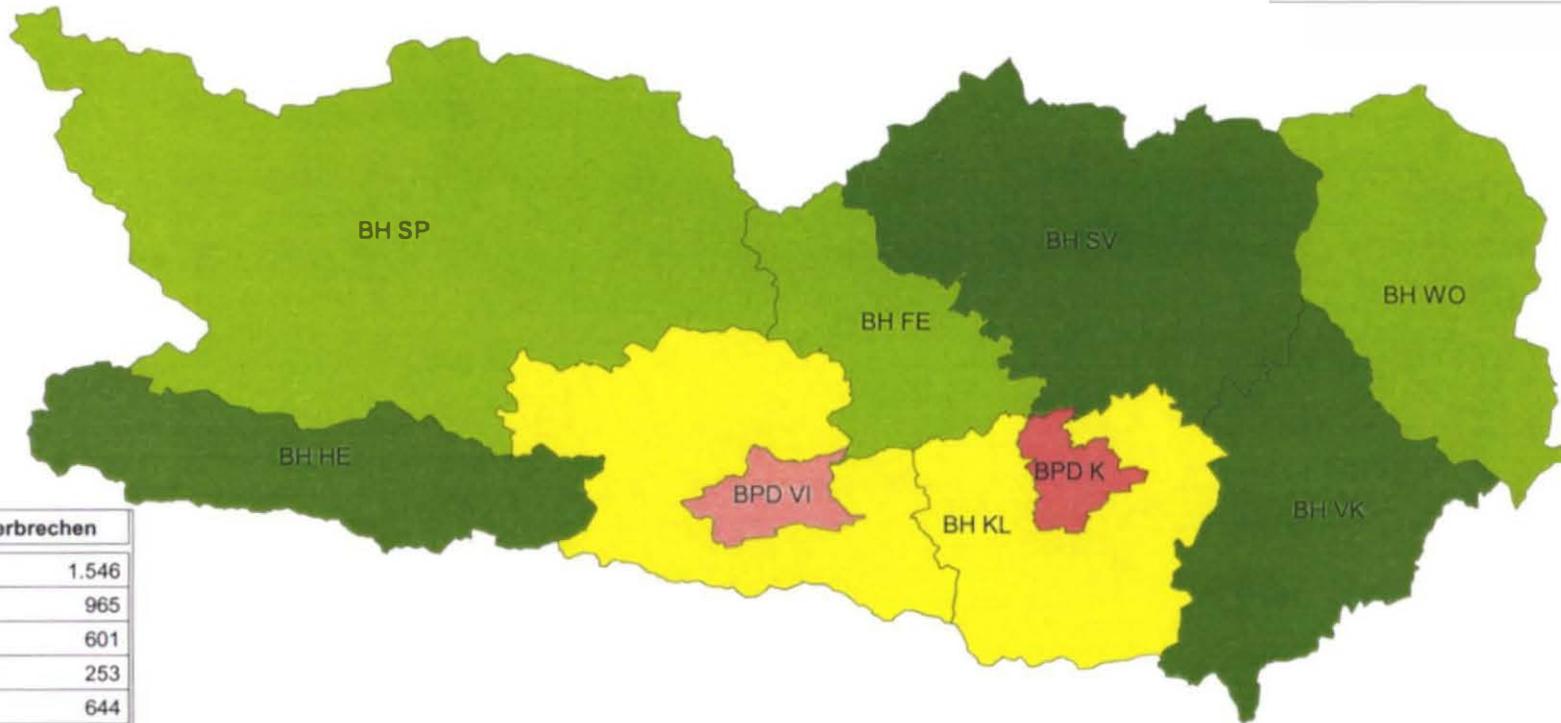
# KRIMINALITÄTSBERICHT 2002

## Kärnten

Häufigkeitszahlen der Verbrechen in Wertstufen  
(pro 100.000 Einwohner)

**Kärnten**  
Verbrechen pro 100.000 Einwohner

- 1.331 bis 1.550 (1)
- 791 bis 970 (1)
- 611 bis 790 (2)
- 431 bis 610 (3)
- 253 bis 430 (3)



Behörde	Verbrechen
BPD Klagenfurt	1.546
BPD Villach	965
BH Feldkirchen	601
BH Hermagor	253
BH Klagenfurt-Land	644
BH St. Veit/Glan	405
BH Spittal/Drau	438
BH Villach-Land	635
BH Völkermarkt	374
BH Wolfsberg	518

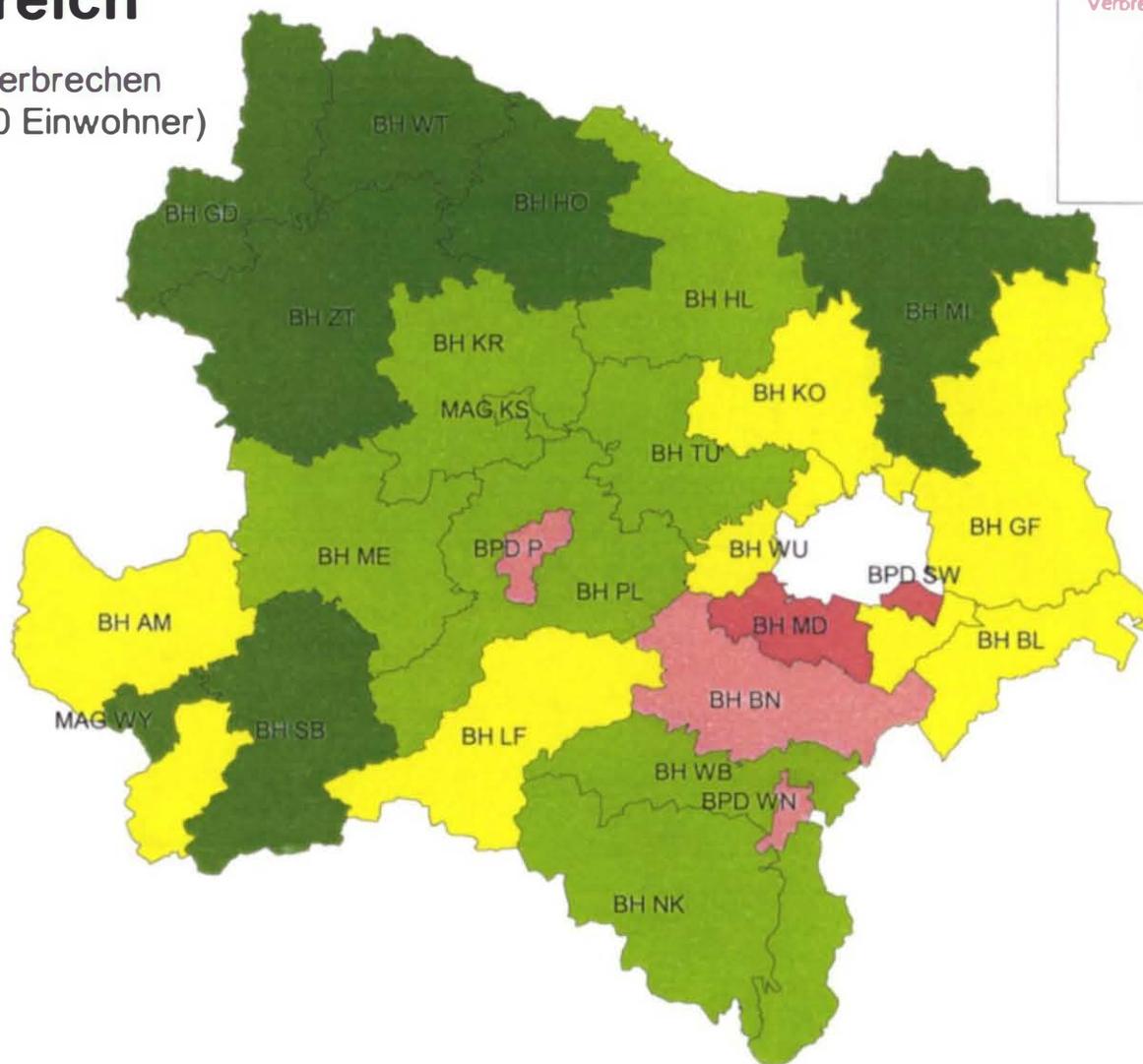
Verbrechen pro 100.000 Einwohner: 712

# KRIMINALITÄTSBERICHT 2002

## Niederösterreich

Häufigkeitszahlen der Verbrechen  
in Wertstufen (pro 100.000 Einwohner)

Behörde	Verbrechen
BPD Schwechat	2.800
BPD St. Pölten	1.606
BPD Wr. Neustadt	1.536
BH Amstetten	1.167
BH Baden	1.646
BH Bruck/Leitha	1.142
BH Gänserndorf	1.466
BH Gmünd	532
BH Hollabrunn	885
BH Horn	648
BH Korneuburg	1.342
BH Krems	1.097
BH Lilienfeld	1.182
BH Melk	716
BH Mistelbach	696
BH Mödling	3.208
BH Neunkirchen	937
BH Scheibbs	344
BH St. Pölten	742
BH Tulln	977
BH Waidhofen/Thaya	337
BH Wien-Umgebung	1.216
BH Wiener Neustadt	720
BH Zwettl	294
Mag. Krems	789
Mag. Waidhofen/Ybbs	592



Verbrechen pro 100.000 Einwohner: 1.186

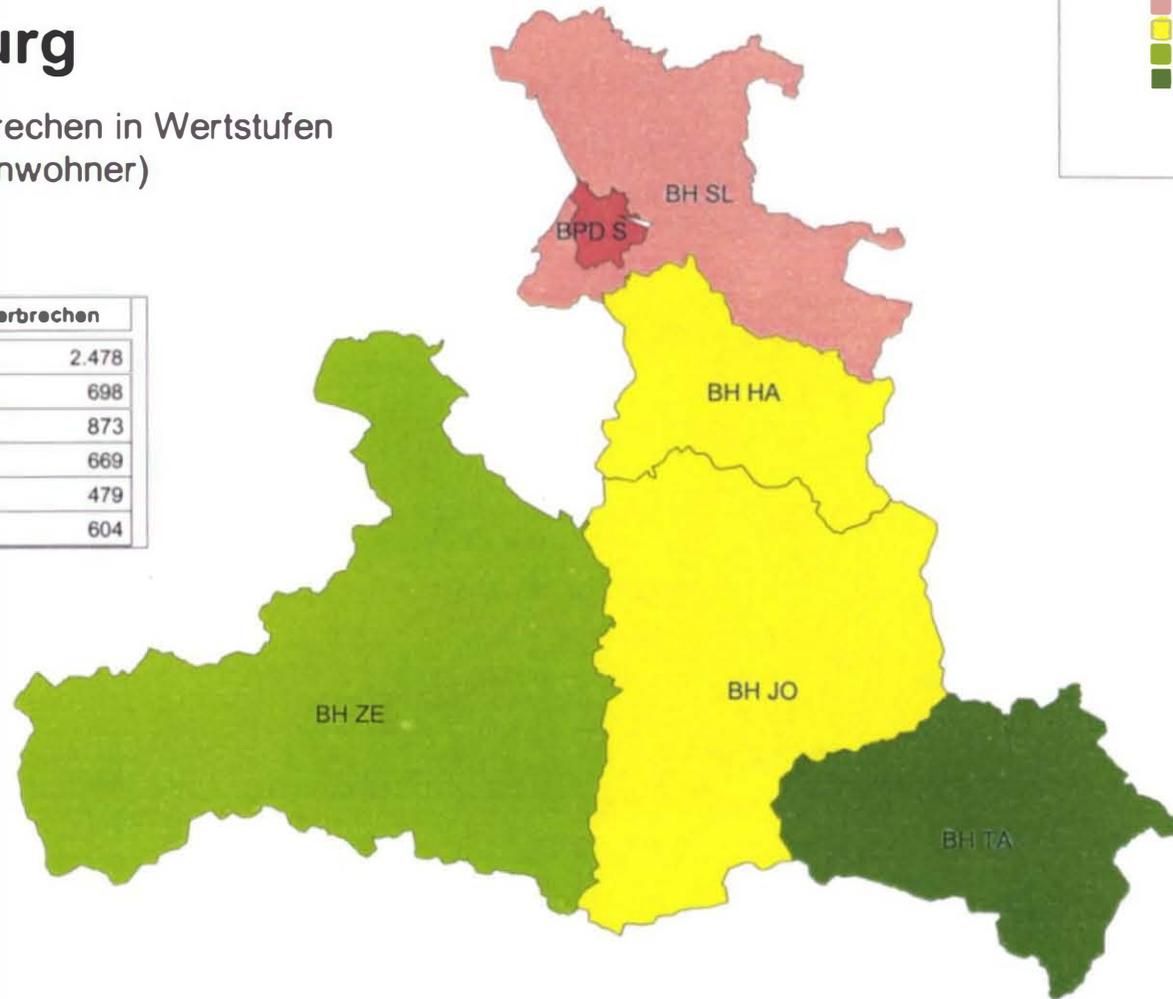


# KRIMINALITÄTSBERICHT 2002

## Salzburg

Häufigkeitszahlen der Verbrechen in Wertstufen  
(pro 100.000 Einwohner)

Behörde	Verbrechen
BPD Salzburg	2.478
BH Hallein	698
BH Salzburg-Umgebun	873
BH St. Johann/Pongau	669
BH Tamsweg	479
BH Zell/See	604



Verbrechen pro 100.000 Einwohner: 1.199

# KRIMINALITÄTSBERICHT 2002

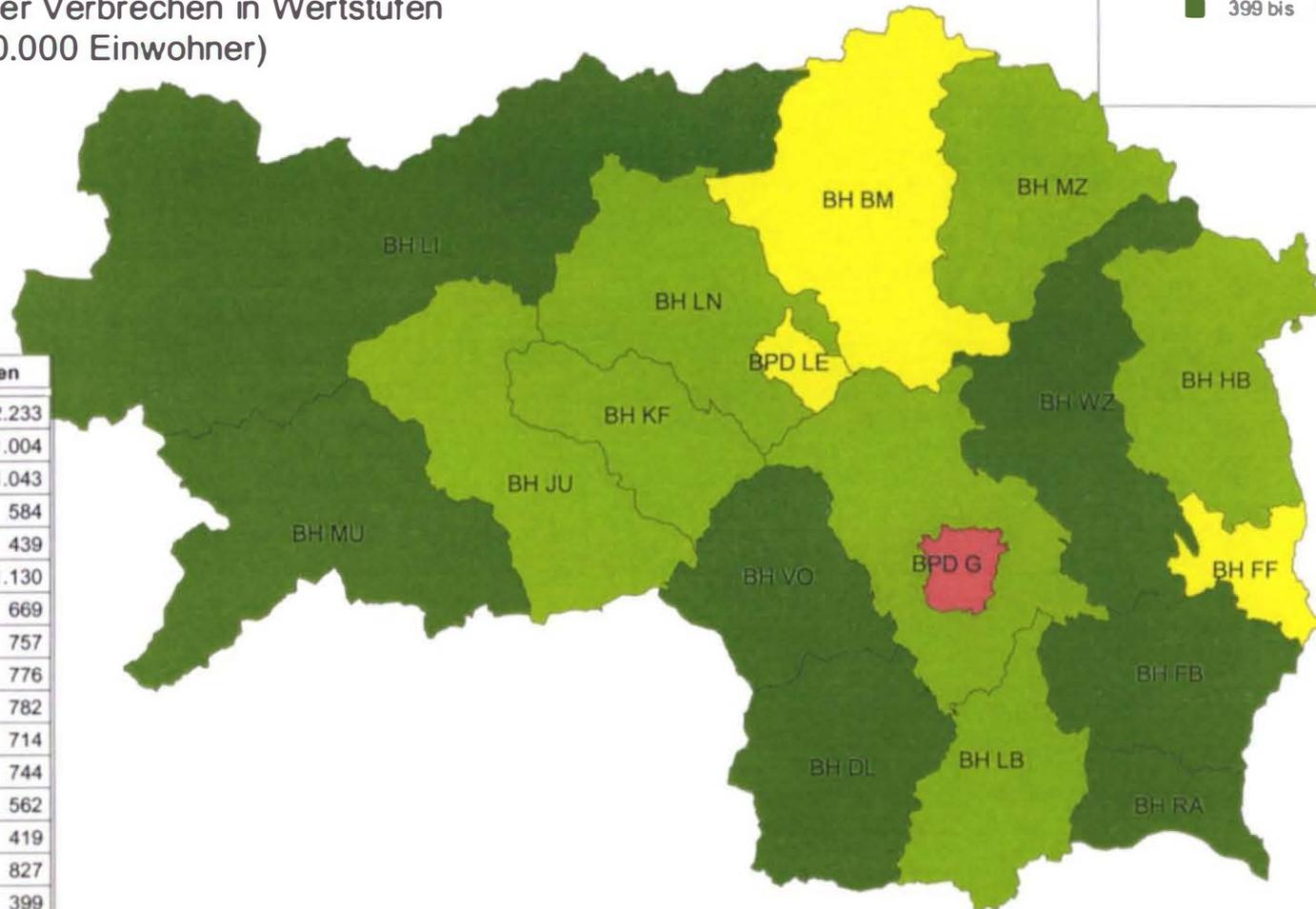
## Steiermark

Häufigkeitszahlen der Verbrechen in Wertstufen  
(pro 100.000 Einwohner)

**Steiermark**  
Verbrechen pro 100.000 Einwohner

- 1.961 bis 2.240 (1)
- 921 bis 1.180 (3)
- 661 bis 920 (7)
- 399 bis 660 (7)

Behörde	Verbrechen
BPD Graz	2.233
BPD Leoben	1.004
BH Bruck/Mur	1.043
BH Deutschlandsberg	584
BH Feldbach	439
BH Fürstenfeld	1.130
BH Graz-Umgebung	669
BH Hartberg	757
BH Judenburg	776
BH Knittelfeld	782
BH Leibnitz	714
BH Leoben	744
BH Liezen	562
BH Murau	419
BH Mürzzuschlag	827
BH Radkersburg	399
BH Voitsberg	567
BH Weiz	479



Verbrechen pro 100.000 Einwohner: 957

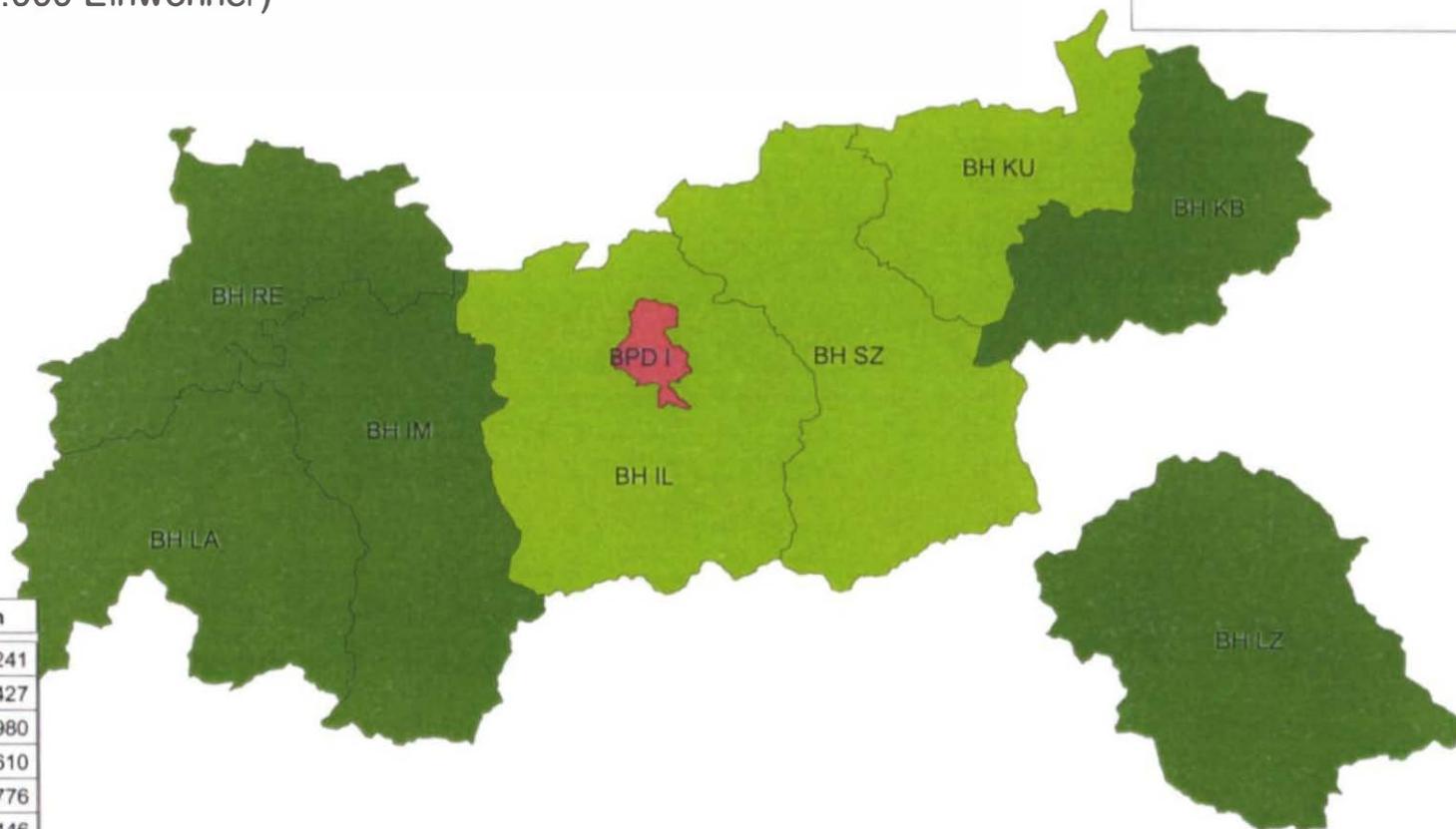
# KRIMINALITÄTSBERICHT 2002

## Tirol

Häufigkeitszahlen der Verbrechen in Wertstufen  
(pro 100.000 Einwohner)

Tirol  
Verbrechen pro 100.000 Einwohner

- 2.771 bis 3.250 (1)
- 671 bis 1.090 (3)
- 250 bis 670 (5)



Behörde	Verbrechen
BPD Innsbruck	3.241
BH Imst	427
BH Innsbruck-Land	980
BH Kitzbühel	610
BH Kufstein	776
BH Landeck	446
BH Lienz	405
BH Reutte	250
BH Schwaz	704

Verbrechen pro 100.000 Einwohner: 1.113

# KRIMINALITÄTSBERICHT 2002

## Vorarlberg

Häufigkeitszahlen der Verbrechen in Wertstufen  
(pro 100.000 Einwohner)

Behörde	Verbrechen
BH Bludenz	486
BH Bregenz	1.606
BH Dornbirn	1.588
BH Feldkirch	784



**Vorarlberg**  
Verbrechen pro 100 000 Einwohner

- 1.441 bis 1.610 (2)
- 641 bis 800 (1)
- 486 bis 640 (1)

Verbrechen pro 100.000 Einwohner: 1.189

### 2.2.3 Aufklärungsquote

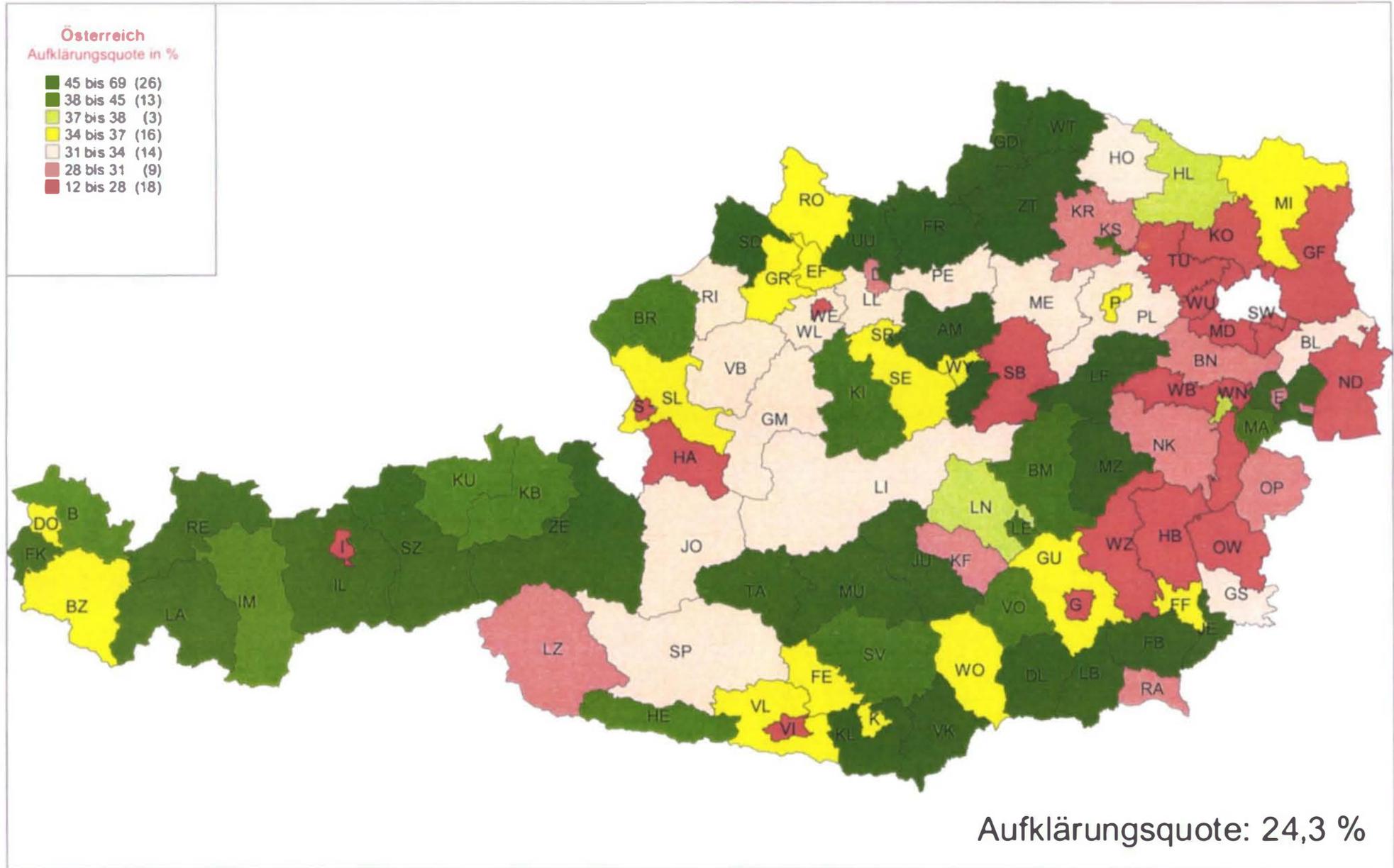
#### Verbrechen

Tabelle 7

Aufklärungsquote	Jahr 2001	Jahr 2002	Veränderung Absolut
Burgenland	30,4%	25,1%	-5,3
Kärnten	33,7%	34,7%	1,0
Niederösterreich	27,6%	29,6%	2,0
Oberösterreich	30,5%	33,3%	2,8
Salzburg	21,2%	28,8%	7,6
Steiermark	30,4%	33,1%	2,7
Tirol	28,1%	32,8%	4,7
Vorarlberg	27,8%	38,6%	10,8
Wien	15,9%	14,5%	-1,4
<b>Österreich</b>	<b>23,1%</b>	<b>24,3%</b>	<b>1,2</b>

# KRIMINALITÄTSBERICHT 2002

## Aufklärungsquoten der Verbrechen in Wertstufen

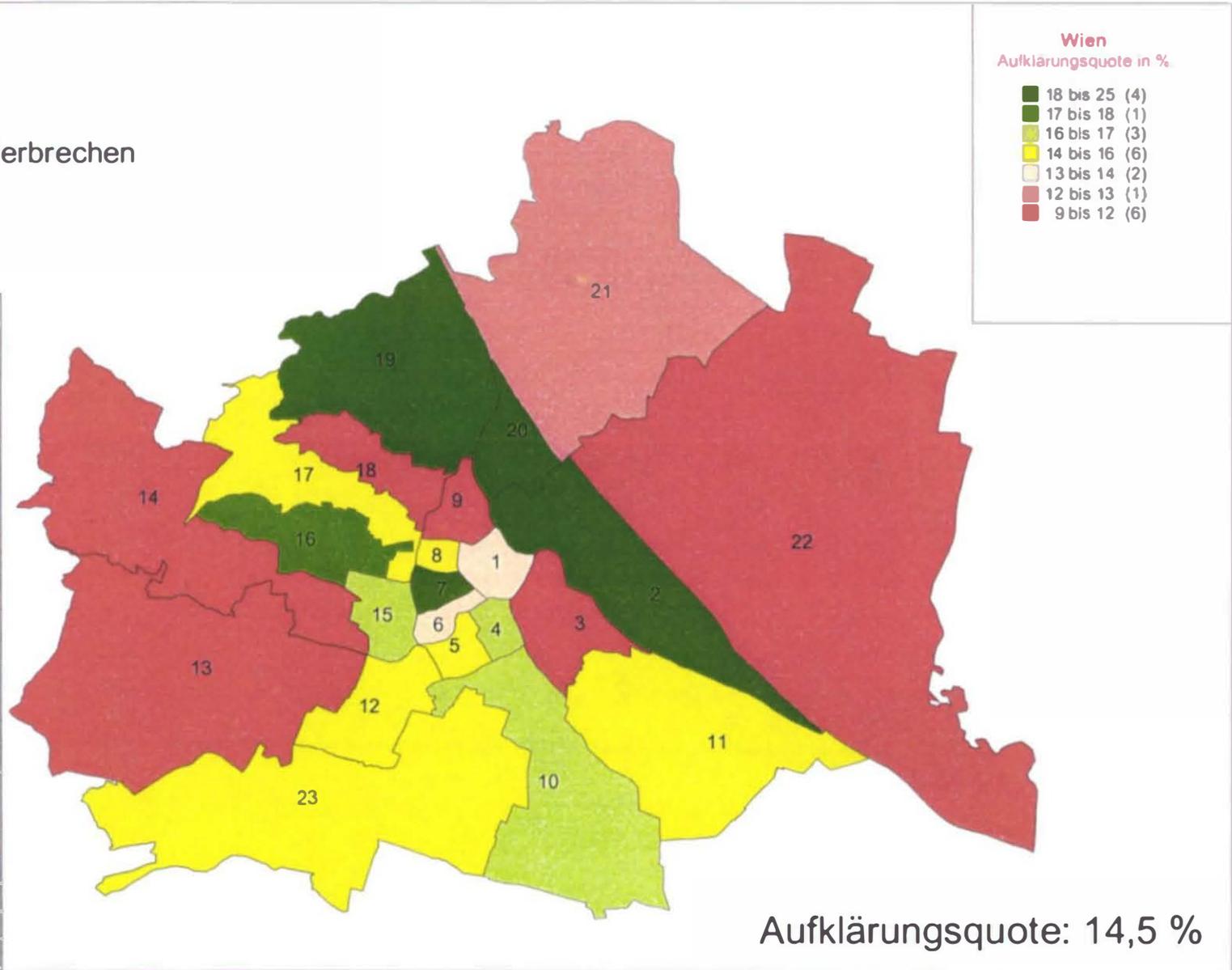


# KRIMINALITÄTSBERICHT 2002

## Wien

Aufklärungsquoten der Verbrechen  
in Wertstufen

Behörde	Aufklärung in %
BPK Innere Stadt	13
BPK Leopoldstadt	19
BPK Landstrasse	10
BPK Wieden	16
BPK Margareten	14
BPK Mariahilf	13
BPK Neubau	25
BPK Josefstadt	14
BPK Alsergrund	10
BPK Favoriten	16
BPK Simmering	14
BPK Meidling	14
BPK Hietzing	9
BPK Penzing	11
BPK Schmelz	16
BPK Ottakring	17
BPK Hernals	14
BPK Währing	11
BPK Döbling	18
BPK Brigittenau	18
BPK Floridsdorf	12
BPK Donaustadt	11
BPK Liesing	14

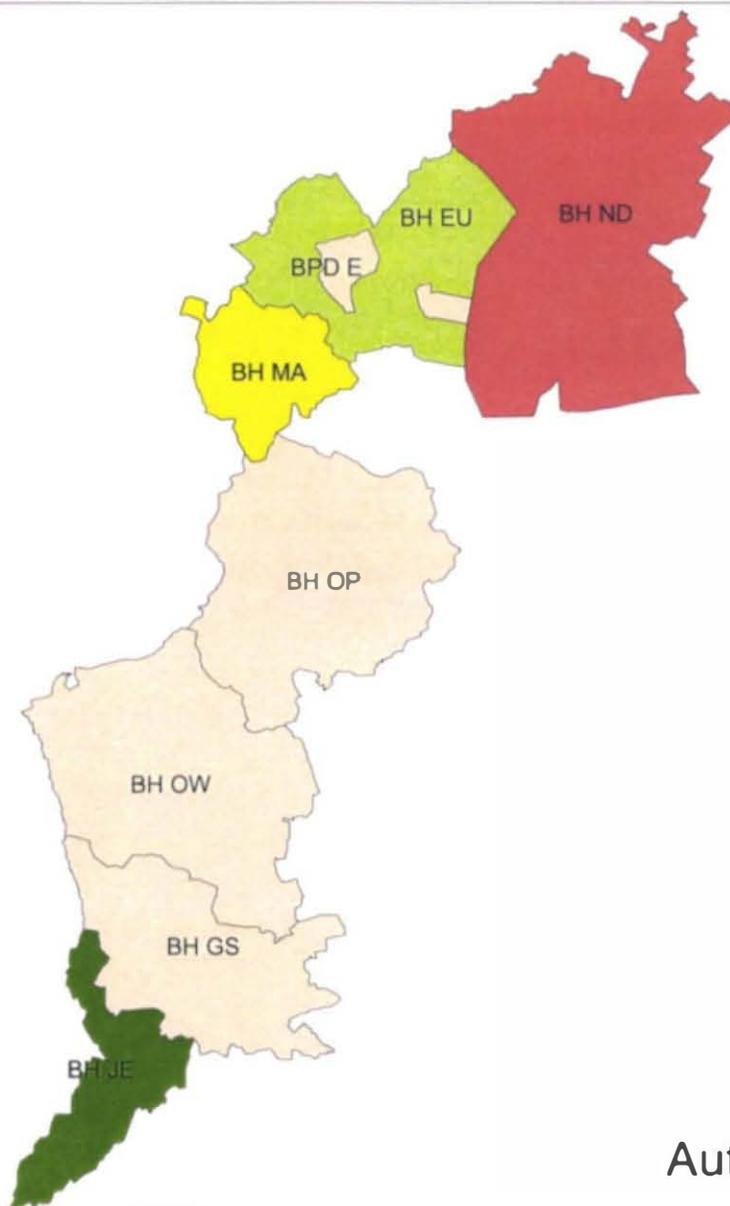


# KRIMINALITÄTSBERICHT 2002

## Burgenland

Aufklärungsquoten der Verbrechen  
in Wertstufen

Behörde	Aufklärung in %
BPD Eisenstadt	28
BH Eisenstadt-Umgebung	51
BH Güssing	31
BH Jennersdorf	69
BH Mattersburg	41
BH Neusiedl/See	12
BH Oberpullendorf	28
BH Oberwart	27



**Burgenland**  
Aufklärungsquote in %

- 60 bis 69 (1)
- 44 bis 52 (1)
- 36 bis 43 (1)
- 27 bis 35 (4)
- 12 bis 19 (1)

Aufklärungsquote: 25,1 %

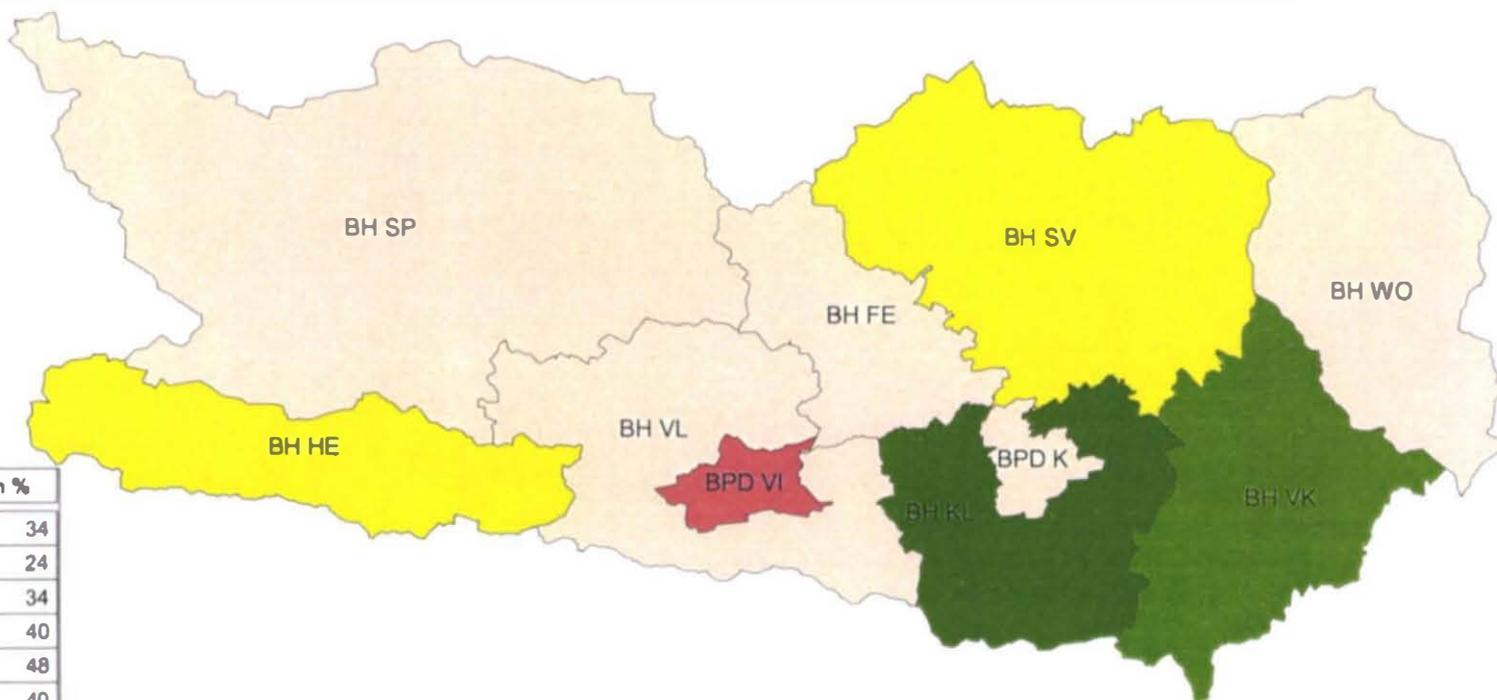
# KRIMINALITÄTSBERICHT 2002

## Kärnten

Aufklärungsquoten der Verbrechen  
in Wertstufen

**Kärnten**  
Aufklärungsquote in %

- 47 bis 48 (1)
- 44 bis 46 (1)
- 40 bis 43 (2)
- 32 bis 36 (5)
- 24 bis 27 (1)



Behörde	Aufklärung in %
BPD Klagenfurt	34
BPD Villach	24
BH Feldkirchen	34
BH Hermagor	40
BH Klagenfurt-Land	48
BH St. Veit/Glan	40
BH Spittal/Drau	33
BH Villach-Land	34
BH Völkermarkt	45
BH Wolfsberg	35

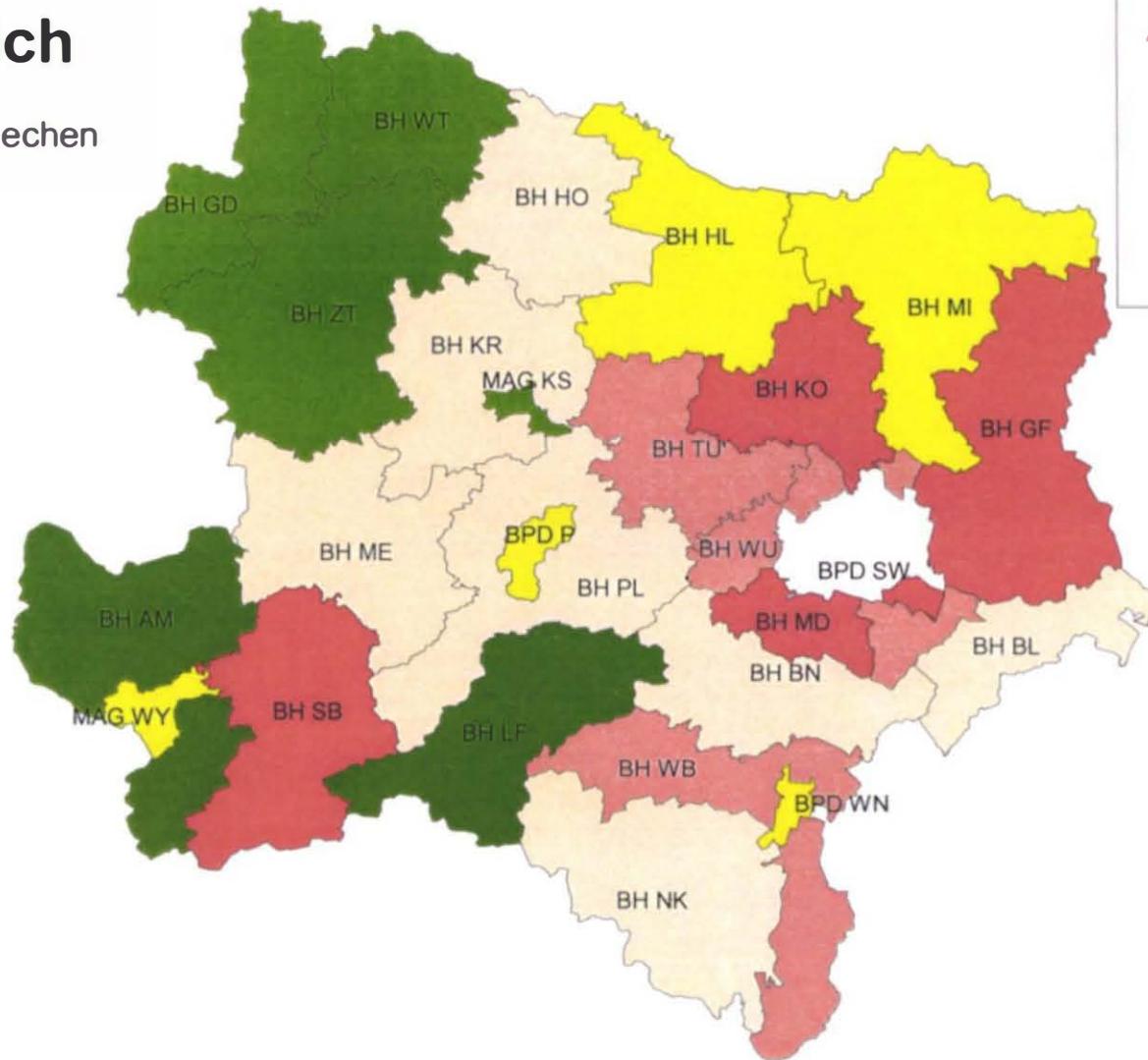
Aufklärungsquote: 34,7 %

# KRIMINALITÄTSBERICHT 2002

## Niederösterreich

Aufklärungsquoten der Verbrechen  
in Wertstufen

Behörde	Aufklärung in %
BPD Schwechat	22
BPD St. Pölten	36
BPD Wr. Neustadt	37
BH Amstetten	50
BH Baden	30
BH Bruck/Leitha	32
BH Gänserndorf	22
BH Gmünd	45
BH Hollabrunn	37
BH Horn	33
BH Korneuburg	19
BH Krems	30
BH Lilienfeld	56
BH Melk	31
BH Mistelbach	35
BH Mödling	19
BH Neunkirchen	29
BH Scheibbs	21
BH St. Pölten	33
BH Tulln	27
BH Waidhofen/Thaya	45
BH Wien-Umgebung	27
BH Wiener Neustadt	25
BH Zwettl	47
Mag. Krems	44
Mag. Waidhofen/Ybbs	35



Niederösterreich  
Aufklärungsquote in %

- 50 bis 56 (2)
- 44 bis 49 (4)
- 35 bis 39 (5)
- 29 bis 34 (7)
- 25 bis 28 (3)
- 19 bis 24 (5)

Aufklärungsquote: 29,6 %

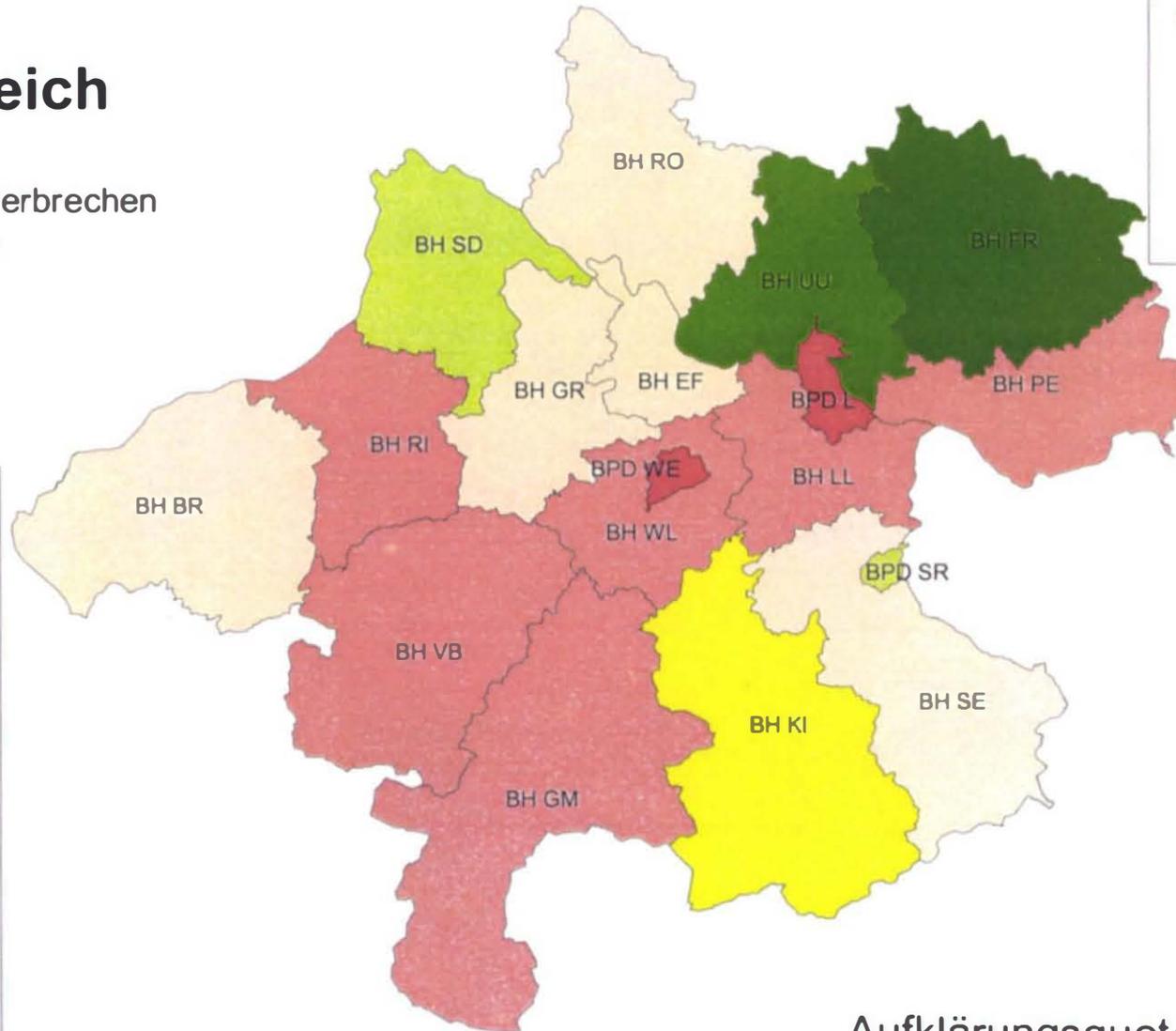
# KRIMINALITÄTSBERICHT 2002

## Oberösterreich

Aufklärungsquoten der Verbrechen  
in Wertstufen

**Oberösterreich**  
Aufklärungsquote in %

- 56 bis 60 (1)
- 50 bis 55 (1)
- 45 bis 49 (2)
- 41 bis 44 (1)
- 36 bis 40 (5)
- 31 bis 35 (6)
- 27 bis 30 (2)



Behörde	Aufklärung in %
BPD Linz	29
BPD Steyr	48
BPD Wels	27
BH Braunau	39
BH Eferding	36
BH Freistadt	60
BH Gmunden	31
BH Grieskirchen	36
BH Kirchdorf/Krems	41
BH Linz-Land	32
BH Perg	32
BH Ried/Innkreis	33
BH Rohrbach	36
BH Schärding	47
BH Steyr-Land	36
BH Urfahr-Umgebung	54
BH Vöcklabruck	33
BH Wels-Land	33

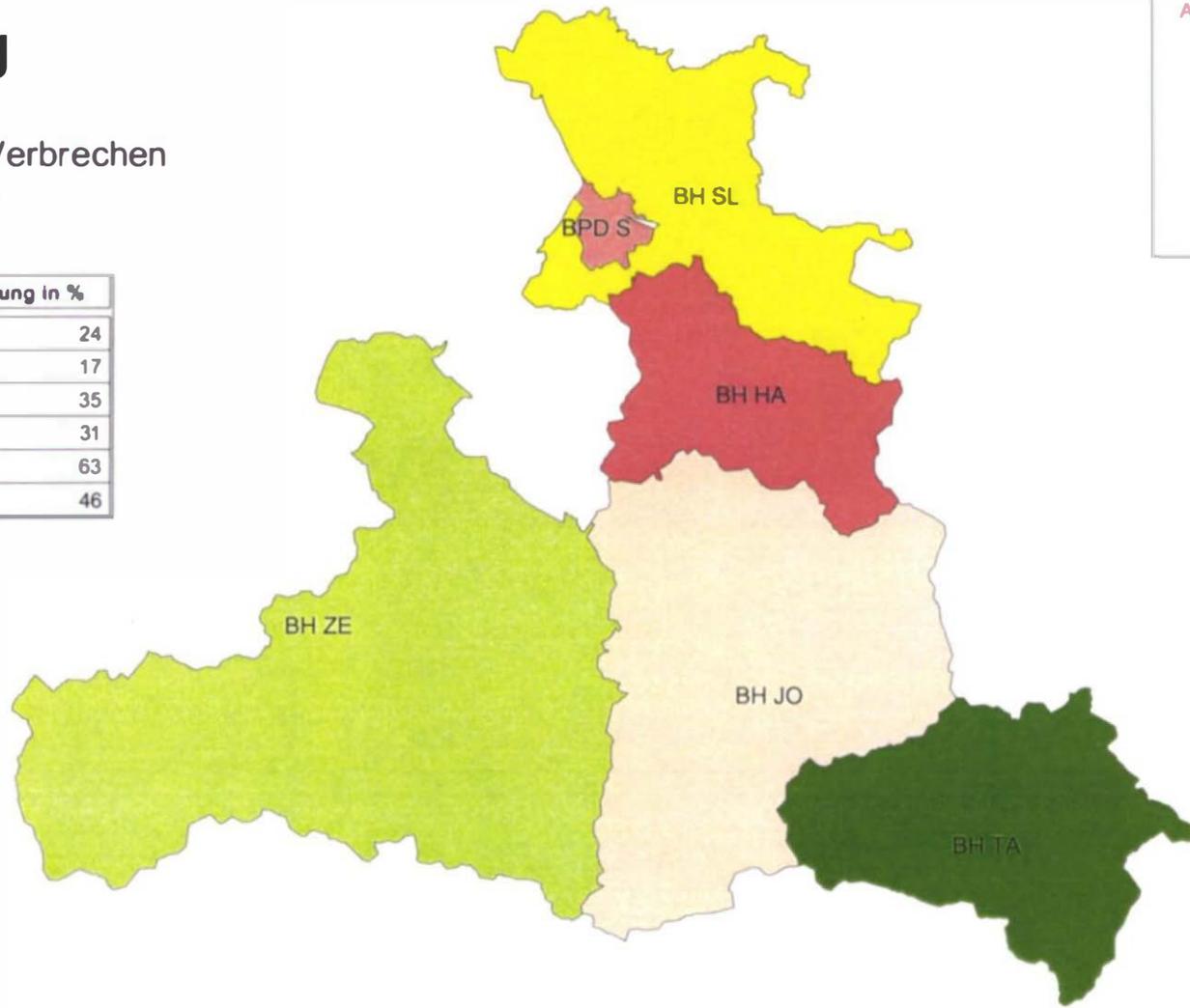
Aufklärungsquote: 33,3 %

# KRIMINALITÄTSBERICHT 2002

## Salzburg

Aufklärungsquoten der Verbrechen  
in Wertstufen

Behörde	Aufklärung in %
BPD Salzburg	24
BH Hallein	17
BH Salzburg-Umgebun	35
BH St. Johann/Pongau	31
BH Tamsweg	63
BH Zell/See	46



Aufklärungsquote: 28,9 %

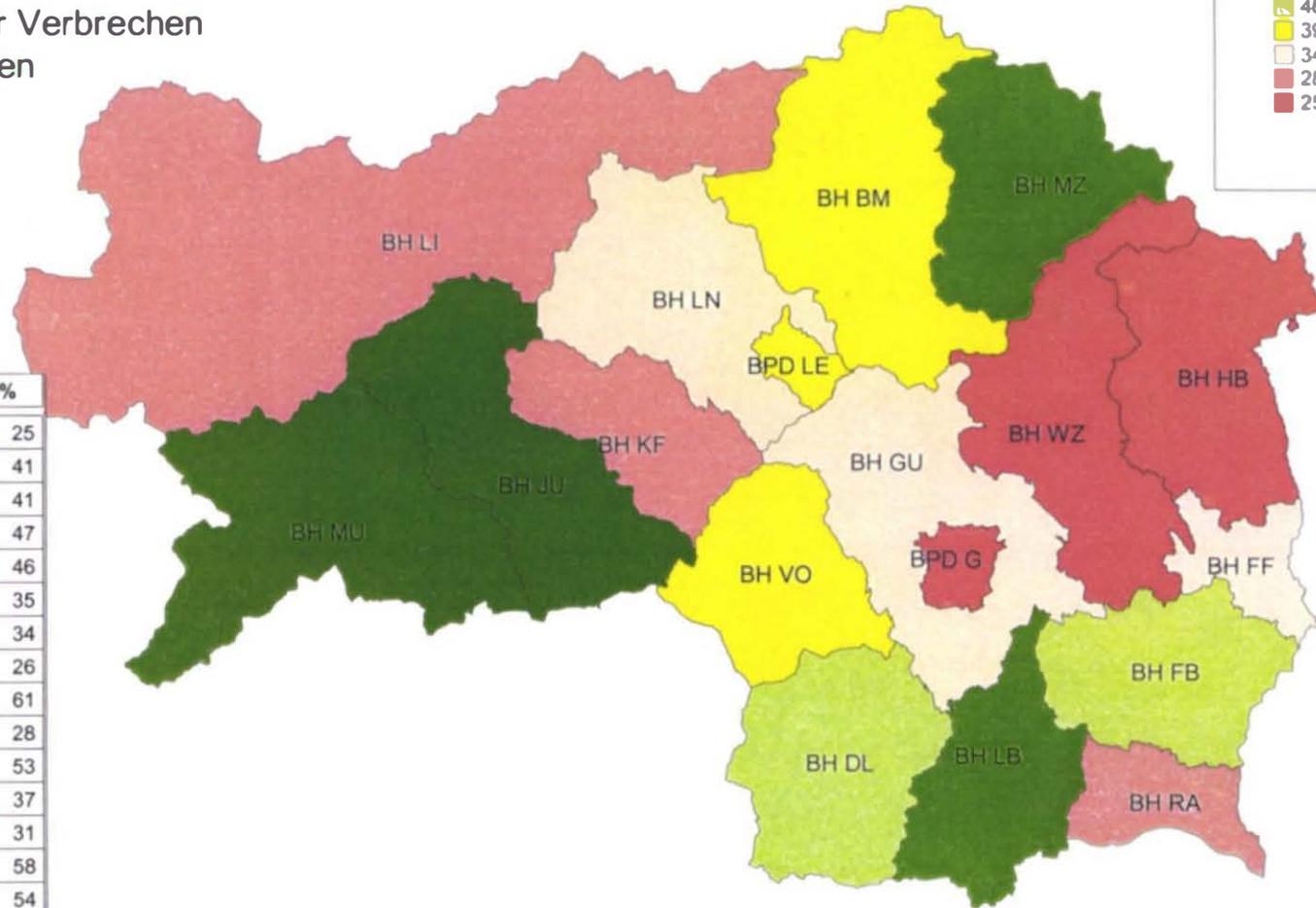
# KRIMINALITÄTSBERICHT 2002

## Steiermark

Aufklärungsquoten der Verbrechen  
in Wertstufen

**Steiermark**  
Aufklärungsquote in %

- 58 bis 61 (2)
- 53 bis 58 (2)
- 46 bis 53 (2)
- 39 bis 46 (3)
- 34 bis 39 (3)
- 28 bis 34 (3)
- 25 bis 28 (3)



Behörde	Aufklärung in %
BPD Graz	25
BPD Leoben	41
BH Bruck/Mur	41
BH Deutschlandsberg	47
BH Feldbach	46
BH Fürstenfeld	35
BH Graz-Umgebung	34
BH Hartberg	26
BH Judenburg	61
BH Knittelfeld	28
BH Leibnitz	53
BH Leoben	37
BH Liezen	31
BH Murau	58
BH Mürzzuschlag	54
BH Radkersburg	28
BH Voitsberg	39
BH Weiz	26

Aufklärungsquote: 33,1 %

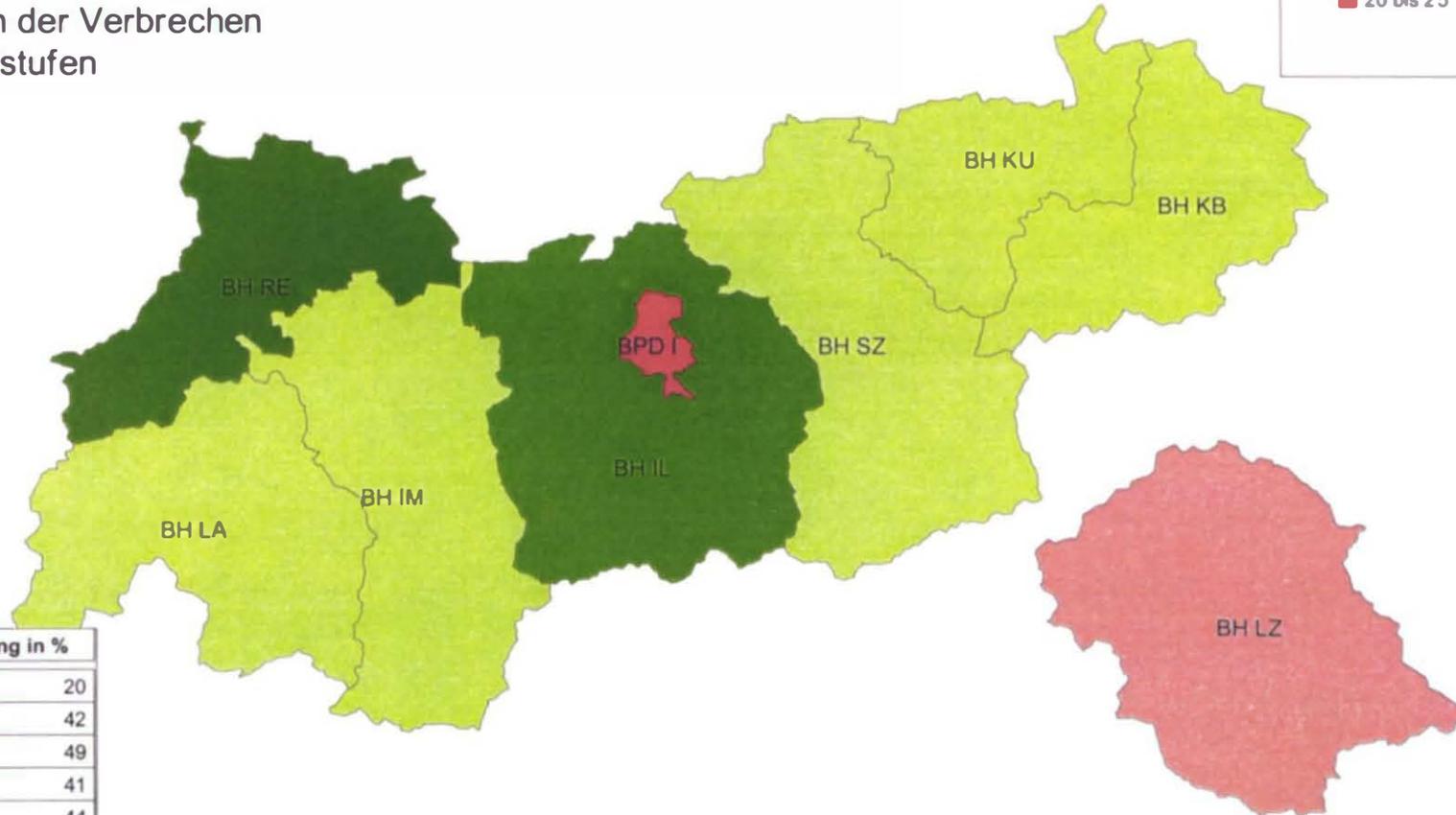
# KRIMINALITÄTSBERICHT 2002

## Tirol

Aufklärungsquoten der Verbrechen  
in Wertstufen

Tirol  
Aufklärungsquote in %

- 56 bis 61 (1)
- 48 bis 55 (1)
- 41 bis 47 (5)
- 26 bis 31 (1)
- 20 bis 25 (1)



Behörde	Aufklärung in %
BPD Innsbruck	20
BH Imst	42
BH Innsbruck-Land	49
BH Kitzbühel	41
BH Kufstein	44
BH Landeck	45
BH Lienz	30
BH Reutte	61
BH Schwaz	46

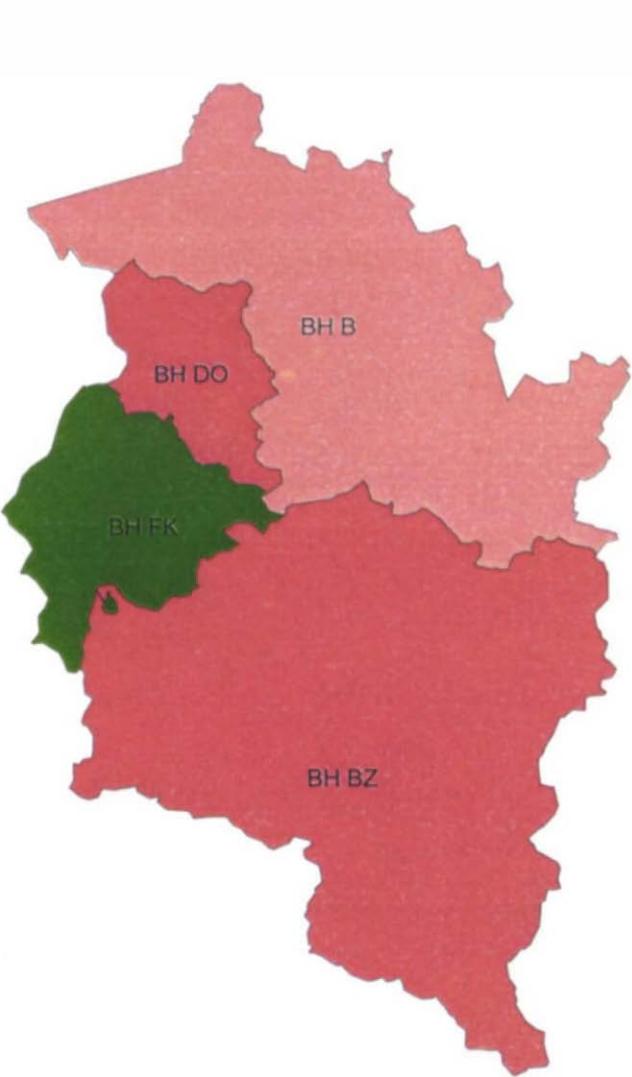
Aufklärungsquote: 32,8 %

# KRIMINALITÄTSBERICHT 2002

## Vorarlberg

Aufklärungsquoten der Verbrechen  
in Wertstufen

Behörde	Aufklärung in %
BH Bludenz	36
BH Bregenz	38
BH Dornbirn	36
BH Feldkirch	47



**Vorarlberg**  
Aufklärungsquote in %

- 43 bis 47 (1)
- 38 bis 42 (1)
- 36 bis 37 (2)

Aufklärungsquote: 38,6 %

## 2.3 Vergehen der Gesamtkriminalität

### 2.3.1 Bekannt gewordene strafbare Handlungen

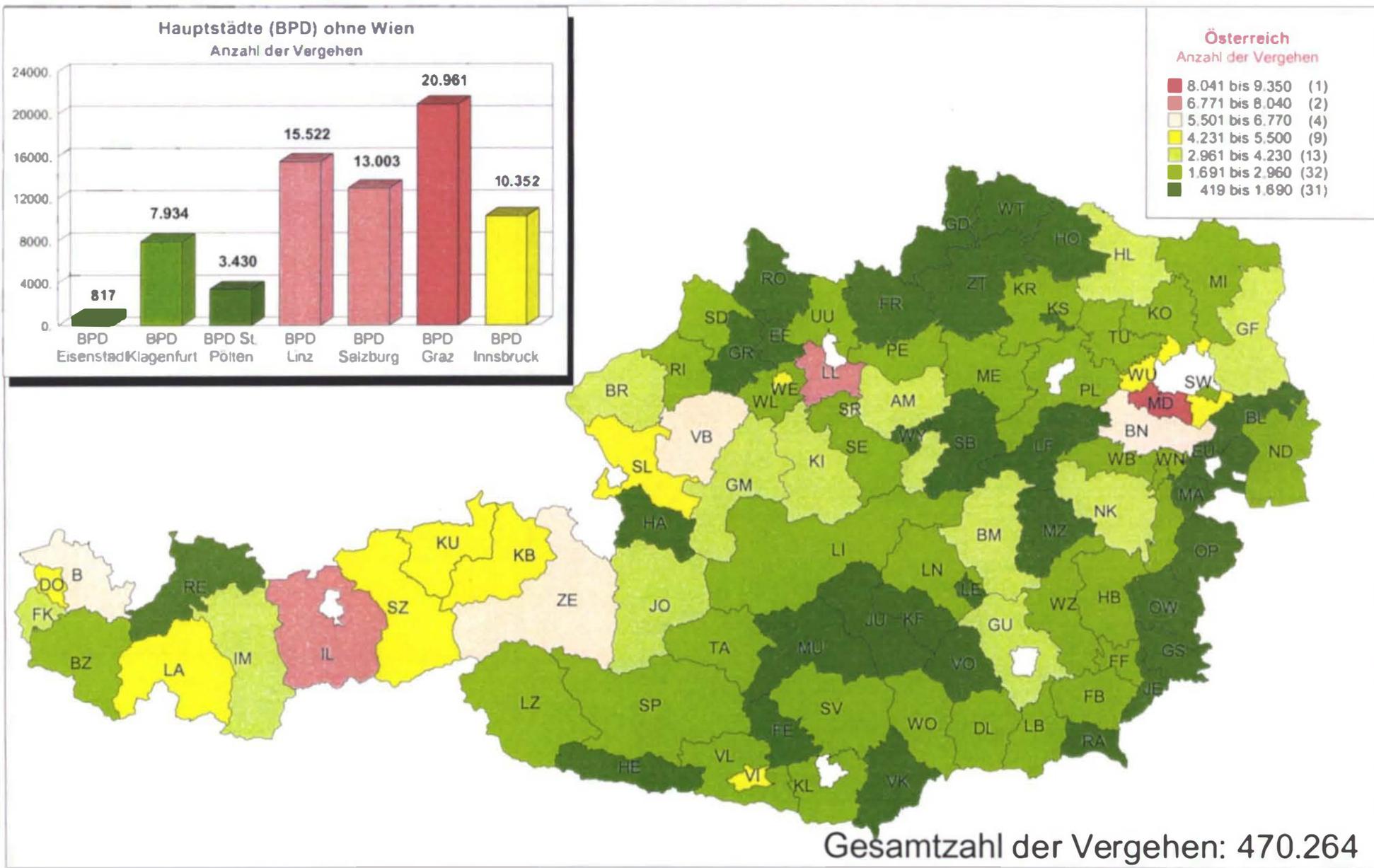
#### Vergehen

Tabelle 8

bekannt gewordene Fälle	Jahr 2001	Jahr 2002	Veränderung
Burgenland	9.387	8.744	-6,8%
Kärnten	26.390	27.433	4,0%
Niederösterreich	60.015	67.006	11,6%
Oberösterreich	58.641	63.443	8,2%
Salzburg	27.131	30.860	13,7%
Steiermark	49.827	55.274	10,9%
Tirol	37.961	41.922	10,4%
Vorarlberg	15.150	17.245	13,8%
Wien	134.465	158.337	17,8%
<b>Österreich</b>	<b>418.967</b>	<b>470.264</b>	<b>12,2%</b>

# KRIMINALITÄTSBERICHT 2002

## Absolute Zahlen der Vergehen in Wertstufen

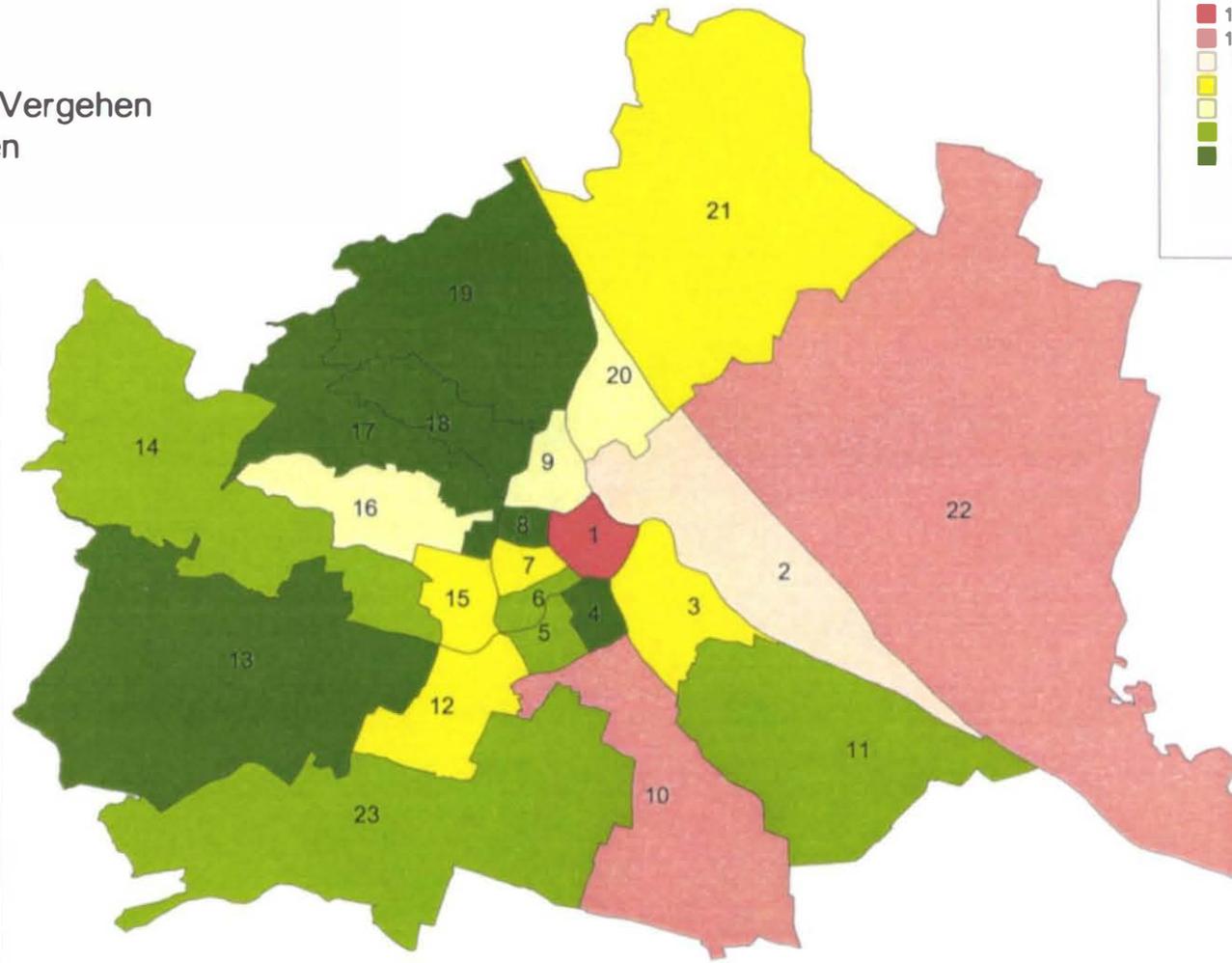


# KRIMINALITÄTSBERICHT 2002

## Wien

Absolute Zahlen der Vergehen  
in Wertstufen

Behörde	Vergehen
BPK Innere Stadt	19.442
BPK Leopoldstadt	9.518
BPK Landstrasse	8.695
BPK Wieden	4.016
BPK Margareten	4.409
BPK Mariahilf	5.060
BPK Neubau	7.893
BPK Josefstadt	2.947
BPK Alsergrund	6.906
BPK Favoriten	12.900
BPK Simmering	5.220
BPK Meidling	8.535
BPK Hietzing	3.209
BPK Penzing	5.003
BPK Schmelz	8.185
BPK Ottakring	6.261
BPK Hernals	3.347
BPK Währing	2.567
BPK Döbling	3.470
BPK Brigittenau	6.116
BPK Floridsdorf	8.462
BPK Donaustadt	11.454
BPK Liesing	4.722



**Wien**  
Anzahl der Vergehen

- 13.001 bis 19.450 (1)
- 11.161 bis 13.000 (2)
- 9.441 bis 11.160 (1)
- 7.721 bis 9.440 (5)
- 6.001 bis 7.720 (3)
- 4.281 bis 6.000 (5)
- 2.567 bis 4.280 (6)

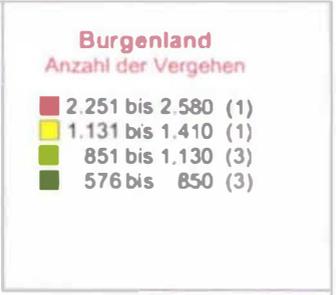
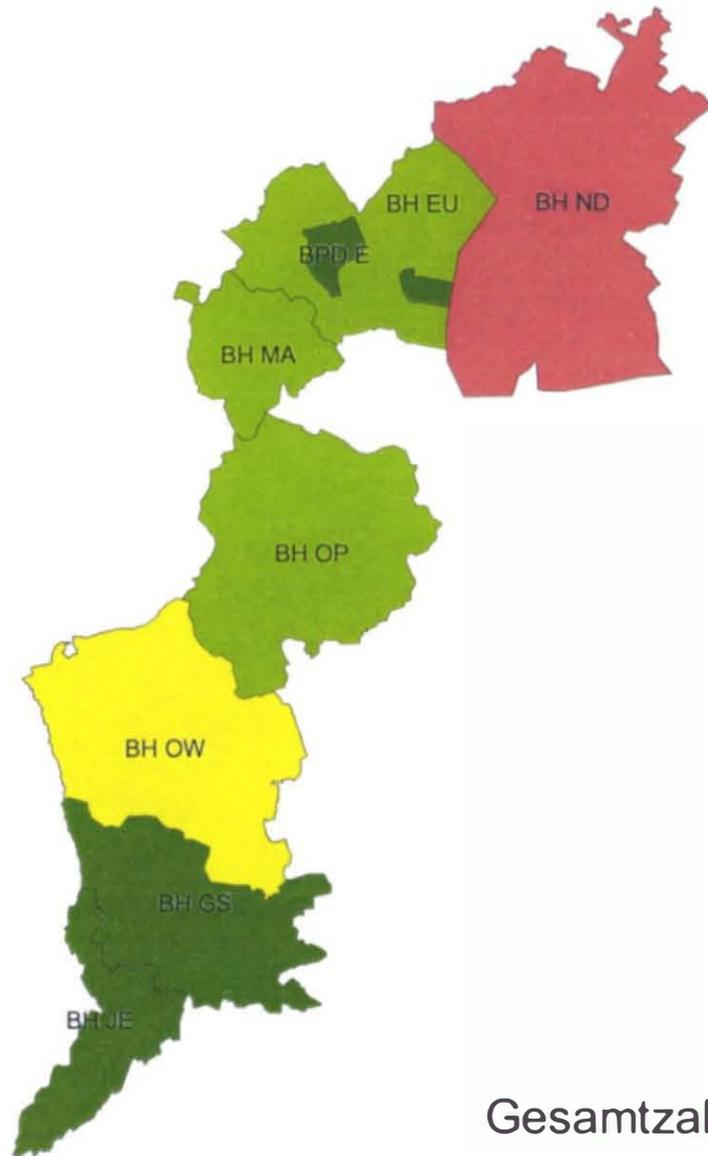
Gesamtzahl der Vergehen: 158.337

# KRIMINALITÄTSBERICHT 2002

## Burgenland

Absolute Zahlen der Vergehen  
in Wertstufen

Behörde	Vergehen
BPD Eisenstadt	817
BH Eisenstadt-Umgebung	952
BH Güssing	630
BH Jennersdorf	576
BH Mattersburg	950
BH Neusiedl/See	2.579
BH Oberpullendorf	880
BH Oberwart	1.360



Gesamtzahl der Vergehen: 8.744

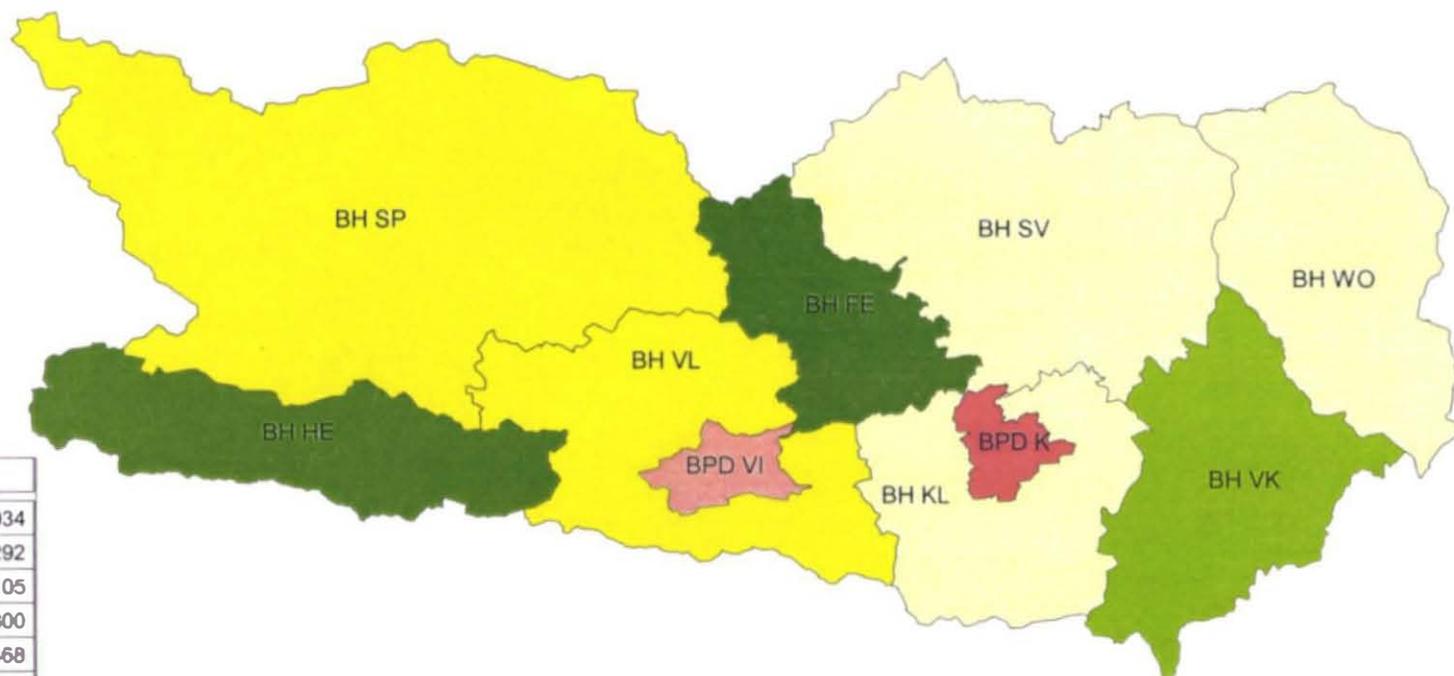
# KRIMINALITÄTSBERICHT 2002

## Kärnten

Absolute Zahlen der Vergehen  
in Wertstufen

### Kärnten Anzahl der Vergehen

- 5.001 bis 8.000 (1)
- 3.601 bis 5.000 (1)
- 2.401 bis 3.000 (2)
- 1.801 bis 2.400 (3)
- 1.201 bis 1.600 (1)
- 600 bis 1.200 (2)



Behörde	Vergehen
BPD Klagenfurt	7.934
BPD Villach	4.292
BH Feldkirchen	1.105
BH Hermagor	800
BH Klagenfurt-Land	2.368
BH St. Veit/Glan	2.125
BH Spittal/Drau	2.910
BH Villach-Land	2.589
BH Völkermarkt	1.395
BH Wolfsberg	2.115

Gesamtzahl der Vergehen: 27.433

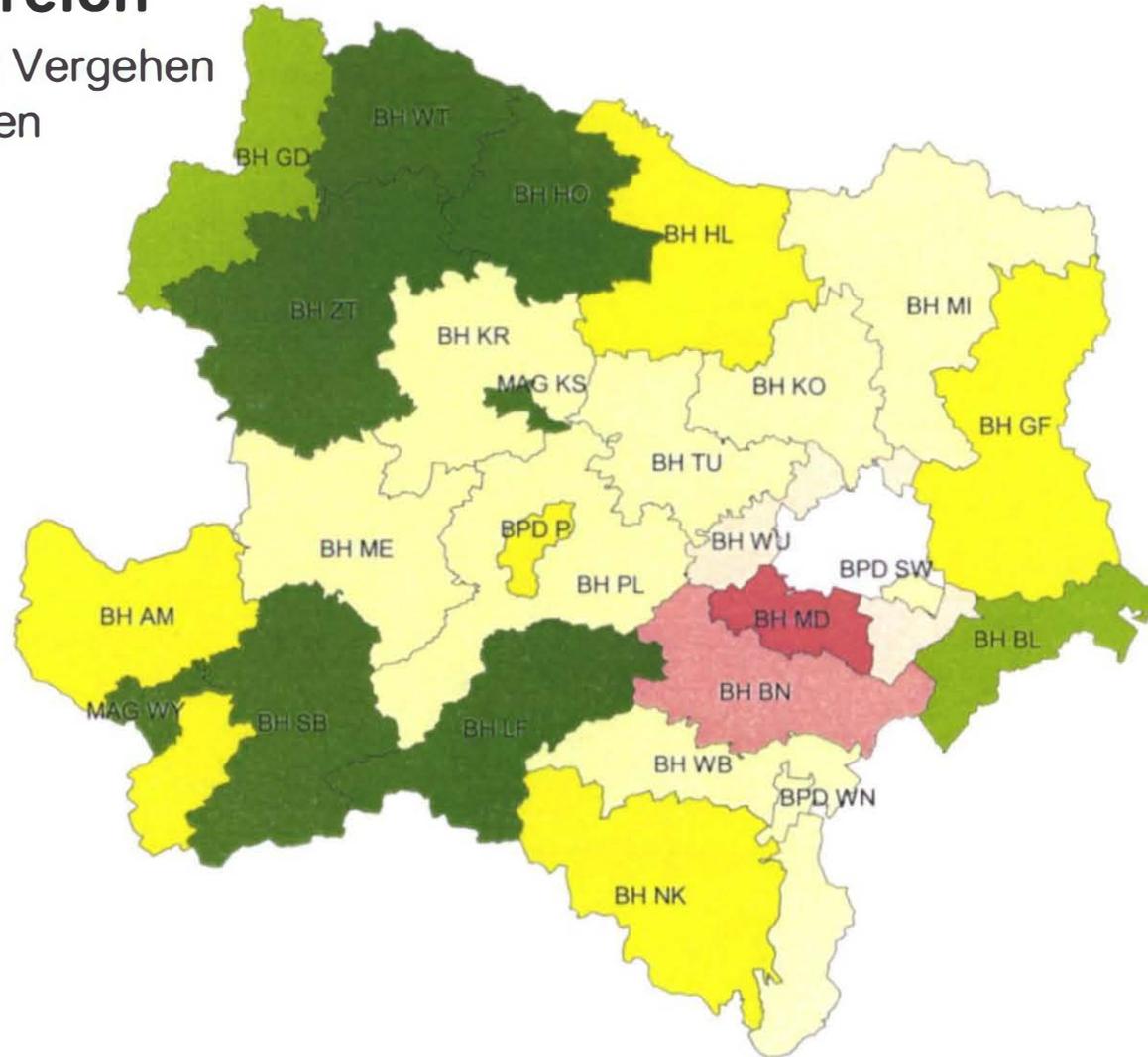
# KRIMINALITÄTSBERICHT 2002

## Niederösterreich

Absolute Zahlen der Vergehen  
in Wertstufen

Niederösterreich  
Anzahl der Vergehen

- 6.001 bis 9.343 (1)
- 4.621 bis 6.000 (1)
- 3.781 bis 4.620 (1)
- 2.941 bis 3.780 (5)
- 2.101 bis 2.940 (9)
- 1.261 bis 2.100 (2)
- 419 bis 1.260 (7)



Gesamtzahl der Vergehen: 67.006

Behörde	Vergehen
BPD Schwechat	2.104
BPD St. Pölten	3.430
BPD Wr. Neustadt	2.849
BH Amstetten	3.231
BH Baden	5.951
BH Bruck/Leitha	1.602
BH Gänserndorf	3.268
BH Gmünd	1.423
BH Hollabrunn	3.511
BH Horn	1.197
BH Korneuburg	2.918
BH Krems	2.155
BH Lilienfeld	1.056
BH Melk	2.462
BH Mistelbach	2.223
BH Mödling	9.343
BH Neunkirchen	2.993
BH Scheibbs	1.130
BH St. Pölten	2.210
BH Tulln	2.313
BH Waldhofen/Thaya	882
BH Wien-Umgebung	4.613
BH Wiener Neustadt	2.175
BH Zwettl	1.039
Mag. Krems	509
Mag. Waldhofen/Ybbs	419

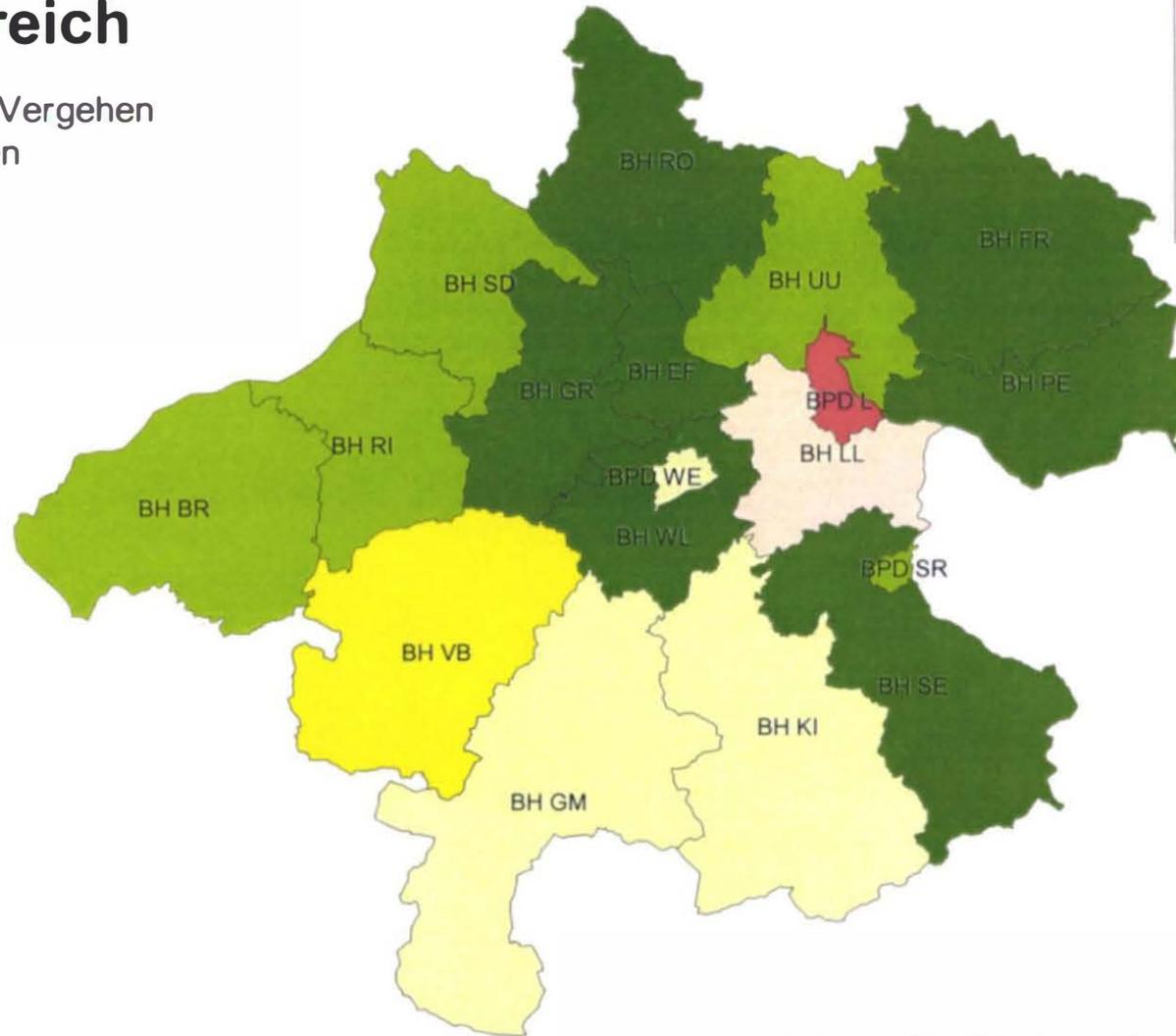
# KRIMINALITÄTSBERICHT 2002

## Oberösterreich

Absolute Zahlen der Vergehen  
in Wertstufen

**Oberösterreich**  
Anzahl der Vergehen

- 10.001 bis 15.530 (1)
- 5.761 bis 7.020 (1)
- 4.511 bis 5.760 (1)
- 3.261 bis 4.510 (3)
- 2.011 bis 3.260 (5)
- 760 bis 2.010 (7)



Behörde	Vergehen
BPD Linz	15.522
BPD Steyr	3.009
BPD Wels	4.418
BH Braunau	3.003
BH Eferding	760
BH Freistadt	1.561
BH Gmunden	3.839
BH Gneskirchen	1.633
BH Kirchdorf/Krems	3.515
BH Linz-Land	7.016
BH Perg	1.809
BH Ried/Innkreis	2.318
BH Rohrbach	1.525
BH Schärding	2.065
BH Steyr-Land	1.739
BH Urfahr-Umgebung	2.245
BH Vöcklabruck	5.572
BH Wels-Land	1.894

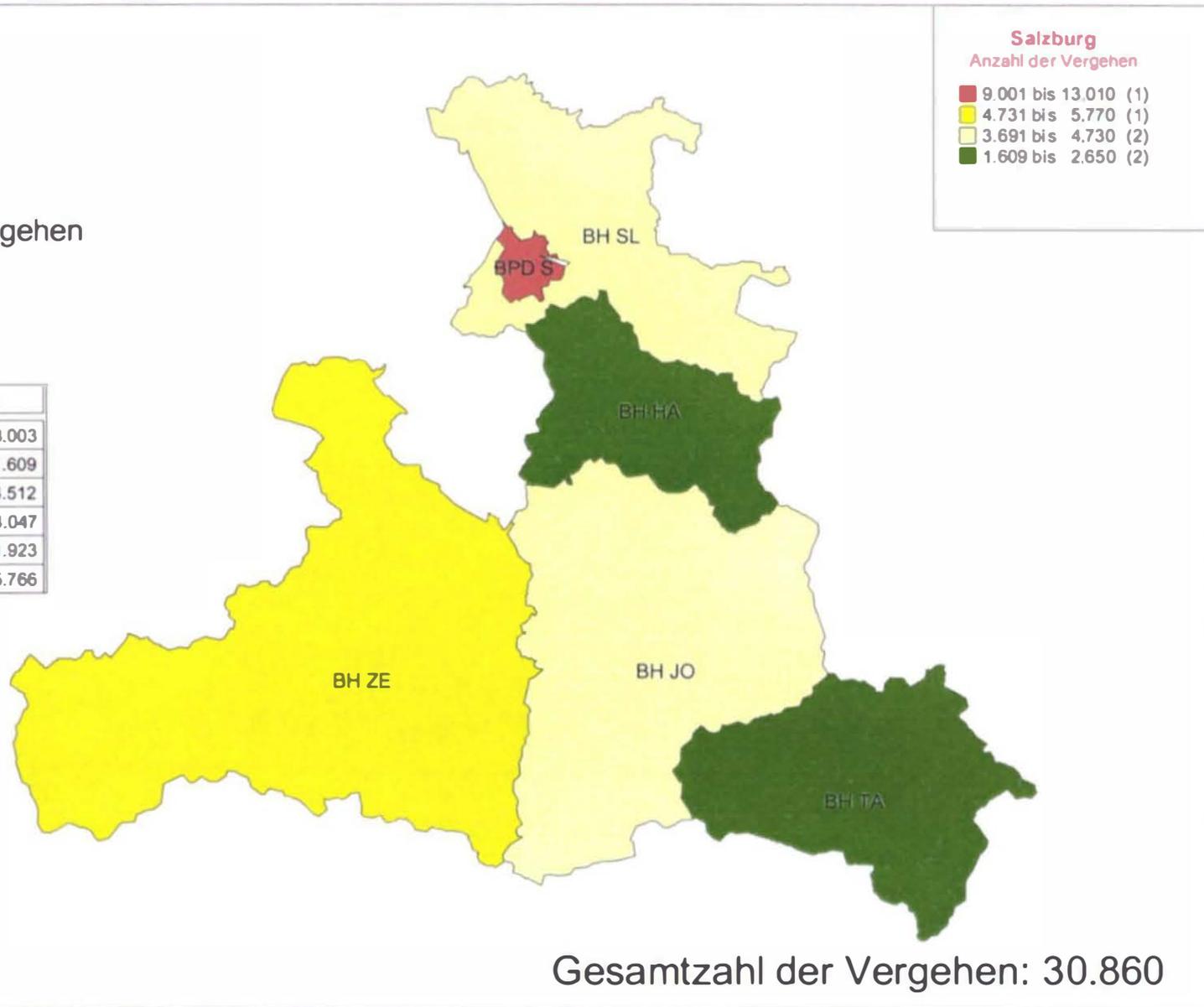
Gesamtzahl der Vergehen: 63.443

# KRIMINALITÄTSBERICHT 2002

## Salzburg

Absolute Zahlen der Vergehen  
in Wertstufen

Behörde	Vergehen
BPD Salzburg	13.003
BH Hallein	1.609
BH Salzburg-Umgebun	4.512
BH St. Johann/Pongau	4.047
BH Tamsweg	1.923
BH Zell/See	5.766



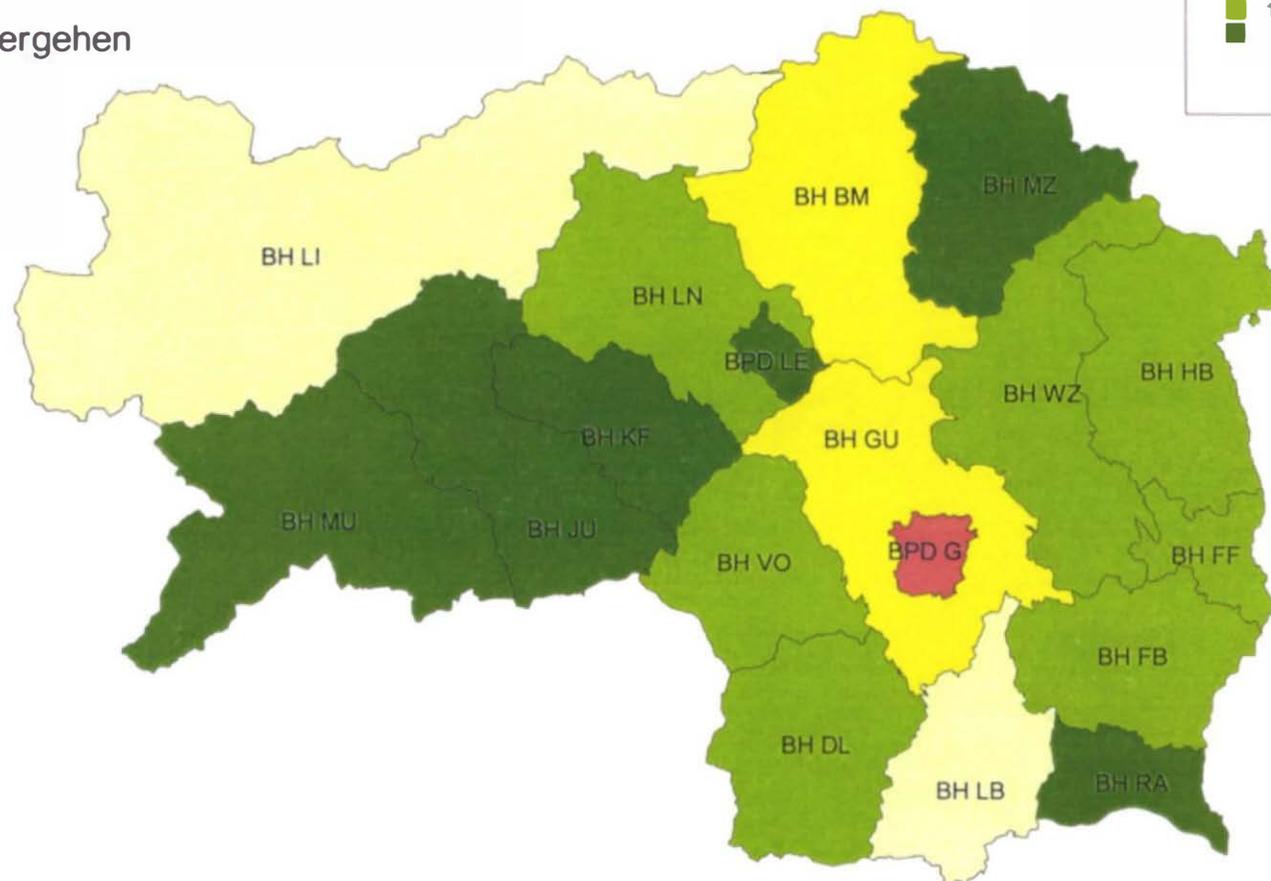
# KRIMINALITÄTSBERICHT 2002

## Steiermark

Absolute Zahlen der Vergehen  
in Wertstufen

**Steiermark**  
Anzahl der Vergehen

- 12.001 bis 20.970 (1)
- 3.221 bis 4.030 (2)
- 2.421 bis 3.220 (2)
- 1.621 bis 2.420 (7)
- 817 bis 1.620 (6)



Behörde	Vergehen
BPD Graz	20.961
BPD Leoben	1.538
BH Bruck/Mur	3.339
BH Deutschlandsberg	2.291
BH Feldbach	1.855
BH Fürstenfeld	1.973
BH Graz-Umgebung	4.028
BH Hartberg	1.816
BH Judenburg	1.459
BH Knittelfeld	1.244
BH Leibnitz	2.943
BH Leoben	1.890
BH Liezen	2.801
BH Murau	882
BH Mürzzuschlag	1.498
BH Radkersburg	817
BH Voitsberg	1.670
BH Weiz	2.269

Gesamtzahl der Vergehen: 55.274

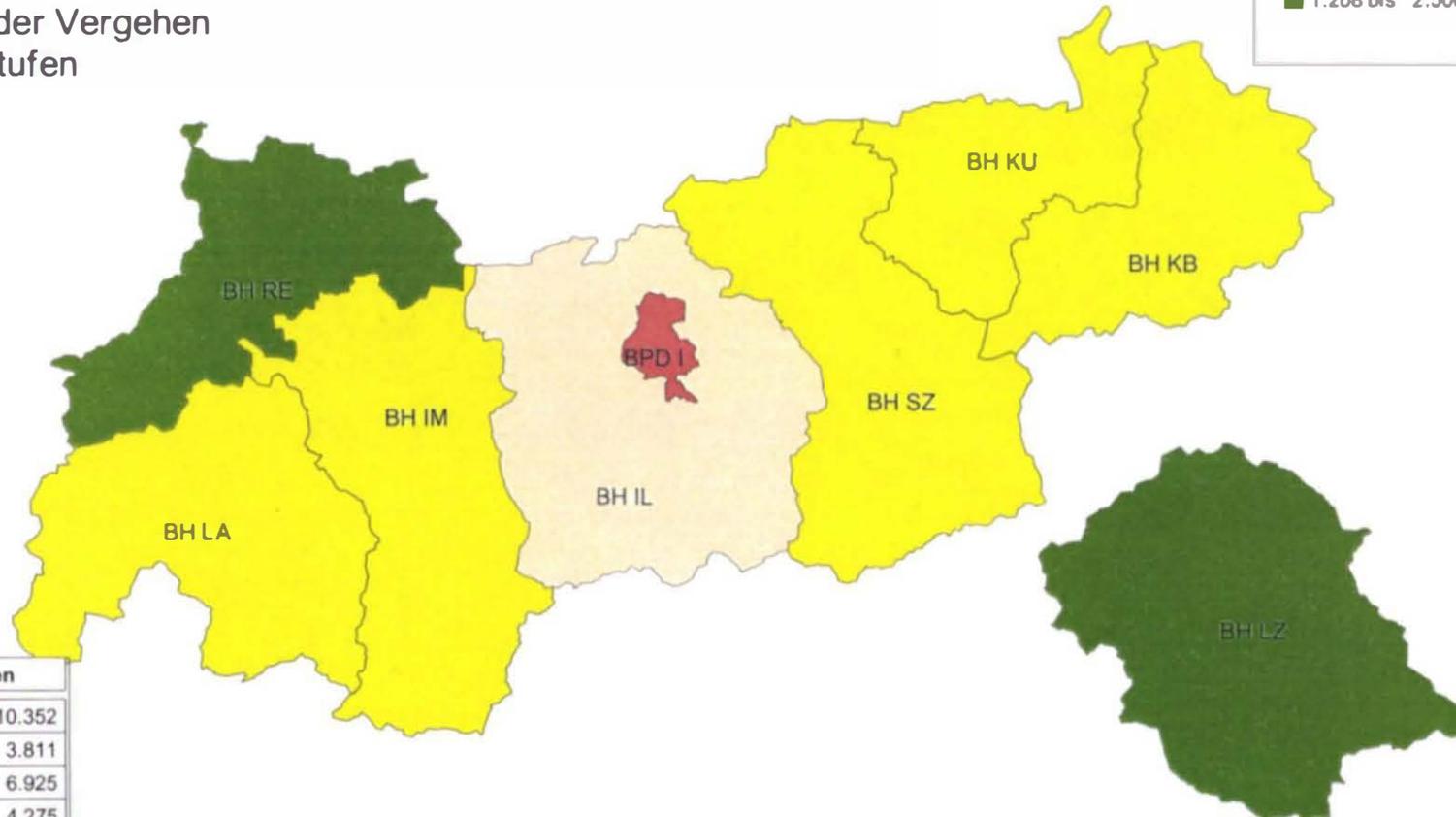
# KRIMINALITÄTSBERICHT 2002

## Tirol

Absolute Zahlen der Vergehen  
in Wertstufen

**Tirol**  
Anzahl der Vergehen

- 9.001 bis 10.360 (1)
- 6.401 bis 7.700 (1)
- 3.801 bis 5.100 (5)
- 1.208 bis 2.500 (2)



Behörde	Vergehen
BPD Innsbruck	10.352
BH Imst	3.811
BH Innsbruck-Land	6.925
BH Kitzbühel	4.275
BH Kufstein	4.302
BH Landeck	4.698
BH Lienz	1.874
BH Reutte	1.208
BH Schwaz	4.477

Gesamtzahl der Vergehen: 41.922

# KRIMINALITÄTSBERICHT 2002

## Vorarlberg

Absolute Zahlen der Vergehen  
in Wertstufen

Behörde	Vergehen
BH Bludenz	2.453
BH Bregenz	6.084
BH Dornbirn	4.636
BH Feldkirch	4.072



**Vorarlberg**  
Anzahl der Vergehen

- 5.451 bis 6.090 (1)
- 4.451 bis 4.950 (1)
- 3.951 bis 4.450 (1)
- 2.453 bis 2.950 (1)

Gesamtzahl der Vergehen: 17.245

### 2.3.2 Häufigkeitszahlen

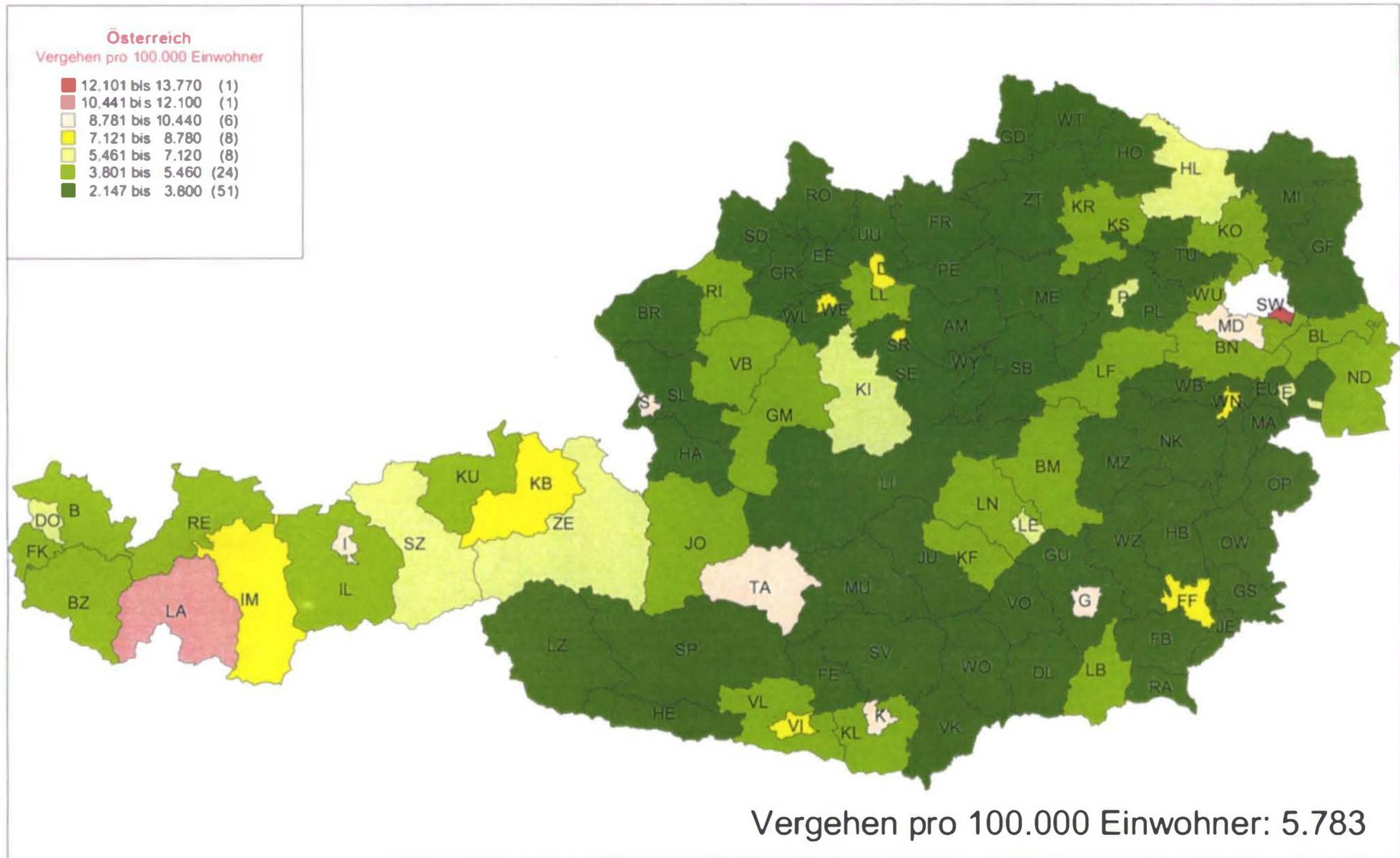
Vergehen pro 100.000 Einwohner

Tabelle 9

Häufigkeitszahl	Jahr 2001	Jahr 2002	Veränderung
Burgenland	3.369,3	3.135,5	-6,9%
Kärnten	4.703,0	4.877,3	3,7%
Niederösterreich	3.872,8	4.321,9	11,6%
Oberösterreich	4.243,2	4.584,2	8,0%
Salzburg	5.231,7	5.944,1	13,6%
Steiermark	4.199,9	4.595,9	9,4%
Tirol	5.623,3	6.212,6	10,5%
Vorarlberg	4.309,2	4.906,6	13,9%
Wien	8.605,9	9.845,8	14,4%
<b>Österreich</b>	<b>5.194,6</b>	<b>5.782,9</b>	<b>11,3%</b>

# KRIMINALITÄTSBERICHT 2002

Häufigkeitszahlen der Vergehen in Wertstufen (pro 100.000 Einwohner)



# KRIMINALITÄTSBERICHT 2002

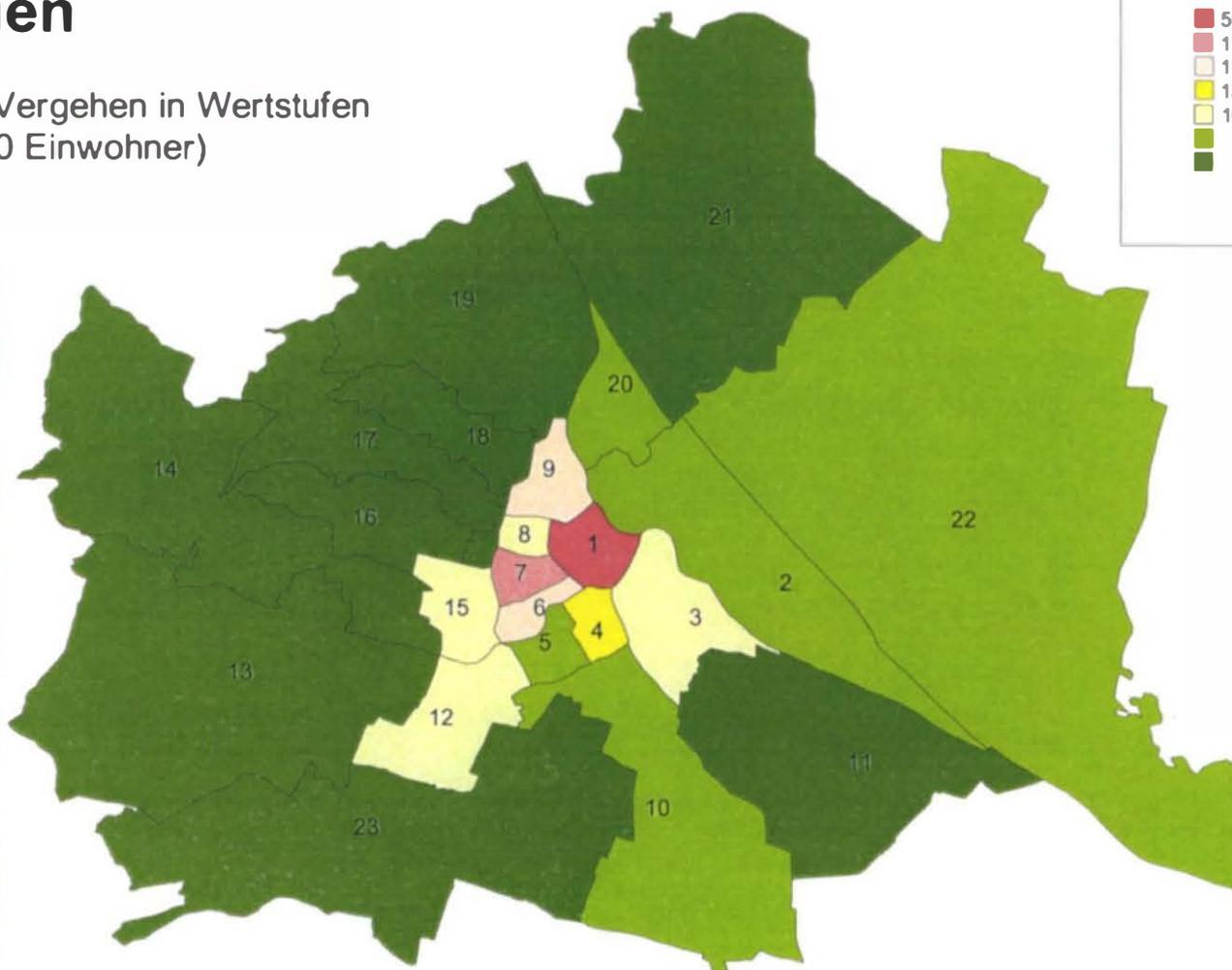
## Wien

Häufigkeitszahlen der Vergehen in Wertstufen  
(pro 100.000 Einwohner)

Wien  
Vergehen pro 100.000 Einwohner

- 50.000 bis 113.990 (1)
- 18.271 bis 50.000 (1)
- 15.661 bis 18.270 (2)
- 13.101 bis 15.660 (1)
- 10.541 bis 13.100 (4)
- 7.981 bis 10.540 (5)
- 5.419 bis 7.980 (9)

Behörde	Vergehen
BPK Innere Stadt	113.989
BPK Leopoldstadt	10.469
BPK Landstrasse	10.697
BPK Wieden	14.164
BPK Margareten	8.978
BPK Mariahilf	18.158
BPK Neubau	27.898
BPK Josefstadt	13.056
BPK Alsergrund	18.262
BPK Favoriten	8.564
BPK Simmering	6.788
BPK Meidling	10.905
BPK Hietzing	6.473
BPK Penzing	6.400
BPK Schmetz	12.613
BPK Ottakring	7.269
BPK Hernals	7.030
BPK Währing	5.705
BPK Döbling	5.419
BPK Brigittenau	8.019
BPK Floridsdorf	6.599
BPK Donaustadt	8.395
BPK Liesing	5.574



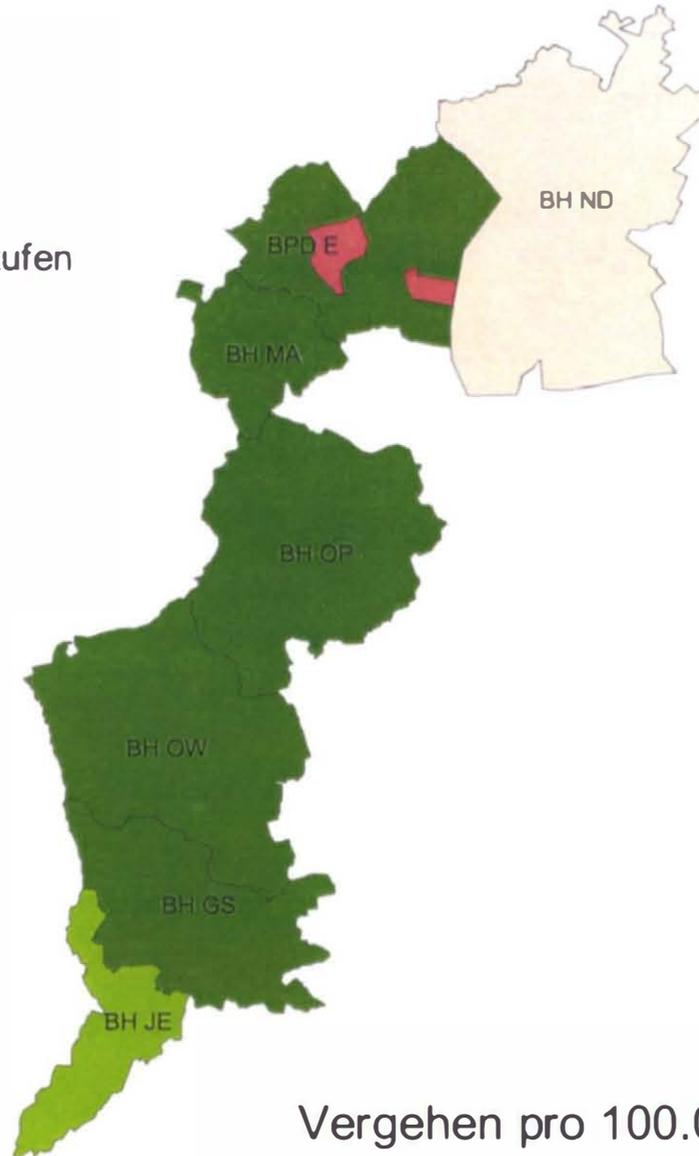
Vergehen pro 100.000 Einwohner: 9.846

# KRIMINALITÄTSBERICHT 2002

## Burgenland

Häufigkeitszahlen der Vergehen in Wertstufen  
(pro 100.000 Einwohner)

Behörde	Vergehen
BPD Eisenstadt	6.261
BH Eisenstadt-Umgebung	2.457
BH Güssing	2.316
BH Jennersdorf	3.212
BH Mattersburg	2.537
BH Neusiedl/See	4.986
BH Oberpullendorf	2.310
BH Oberwart	2.548



**Burgenland**  
Vergehen pro 100.000 Einwohner

- 5.671 bis 6.270 (1)
- 4.551 bis 5.110 (1)
- 2.871 bis 3.430 (1)
- 2.310 bis 2.870 (5)

Vergehen pro 100.000 Einwohner: 3.136

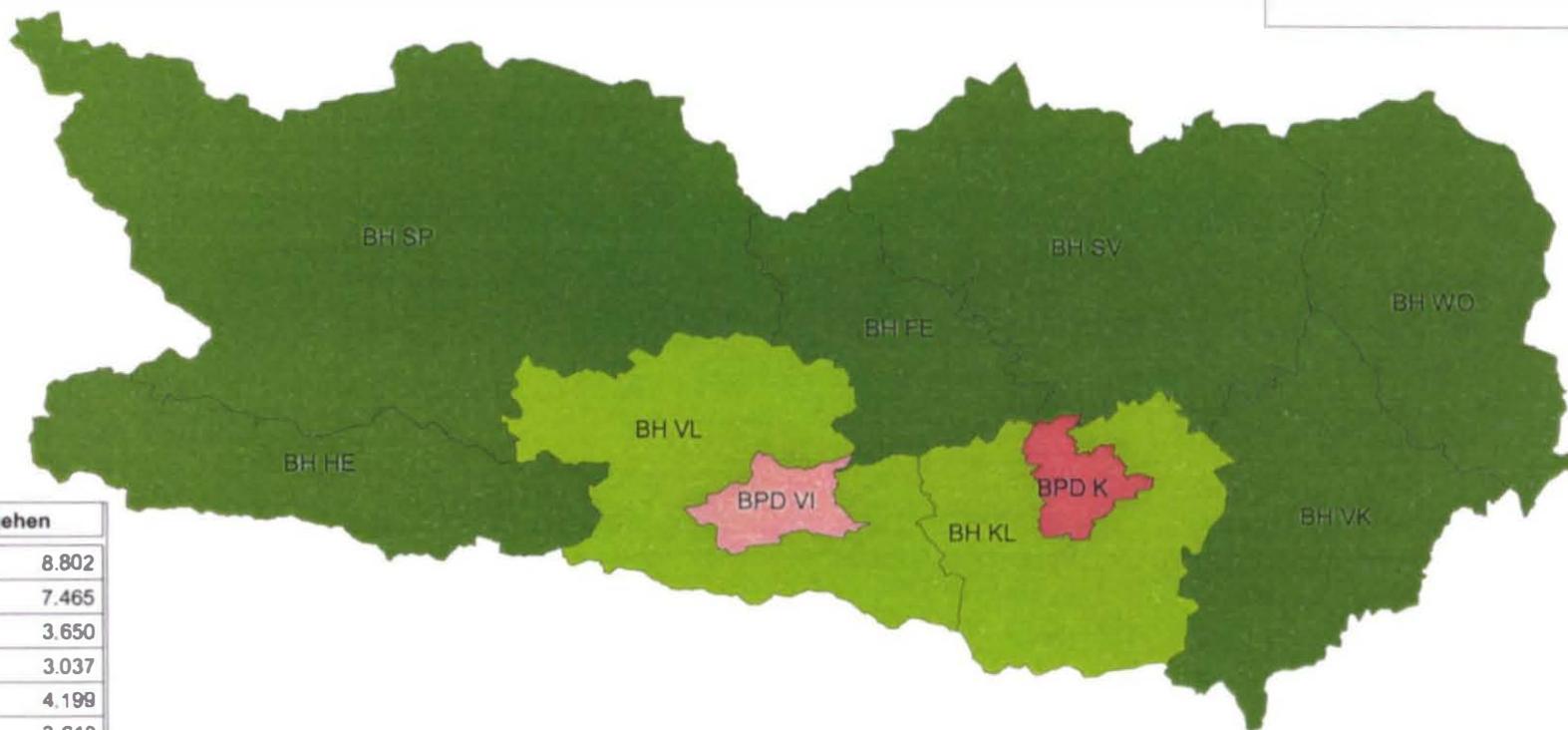
# KRIMINALITÄTSBERICHT 2002

## Kärnten

Häufigkeitszahlen der Vergehen in Wertstufen  
(pro 100.000 Einwohner)

**Kärnten**  
Vergehen pro 100.000 Einwohner

- 7.961 bis 8.810 (1)
- 7.141 bis 7.960 (1)
- 3.861 bis 4.680 (2)
- 3.037 bis 3.860 (6)



Behörde	Vergehen
BPD Klagenfurt	8.802
BPD Villach	7.465
BH Feldkirchen	3.650
BH Hermagor	3.037
BH Klagenfurt-Land	4.199
BH St. Veit/Glan	3.618
BH Spittal/Drau	3.561
BH Villach-Land	4.002
BH Völkermarkt	3.201
BH Wolfsberg	3.736

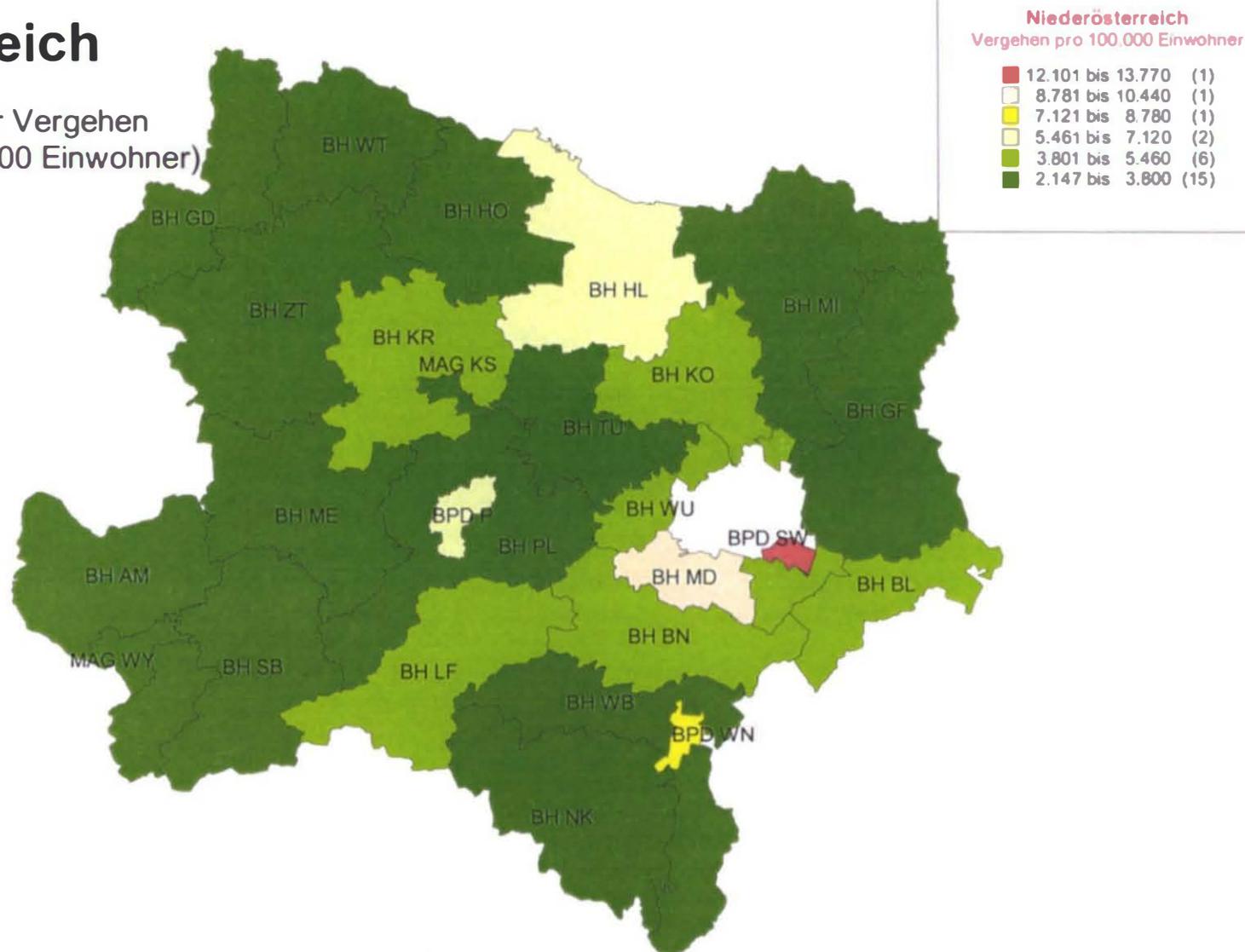
Vergehen pro 100.000 Einwohner: 4.877

# KRIMINALITÄTSBERICHT 2002

## Niederösterreich

Häufigkeitszahlen der Vergehen  
in Wertstufen (pro 100.000 Einwohner)

Behörde	Vergehen
BPD Schwechat	13.764
BPD St. Pölten	6.983
BPD Wr. Neustadt	7.572
BH Amstetten	2.959
BH Baden	4.690
BH Bruck/Leitha	4.004
BH Gänserndorf	3.694
BH Gmünd	3.553
BH Hollabrunn	7.012
BH Horn	3.694
BH Korneuburg	4.292
BH Krems	3.961
BH Lilienfeld	3.899
BH Melk	3.270
BH Mistelbach	3.057
BH Mödling	8.783
BH Neunkirchen	3.490
BH Scheibbs	2.734
BH St. Pölten	2.368
BH Tulln	3.580
BH Waidhofen/Thaya	3.128
BH Wien-Umgebung	5.320
BH Wiener Neustadt	3.025
BH Zwettl	2.277
Mag. Krems	2.147
Mag. Waidhofen/Ybbs	3.593



Vergehen pro 100.000 Einwohner: 4.322

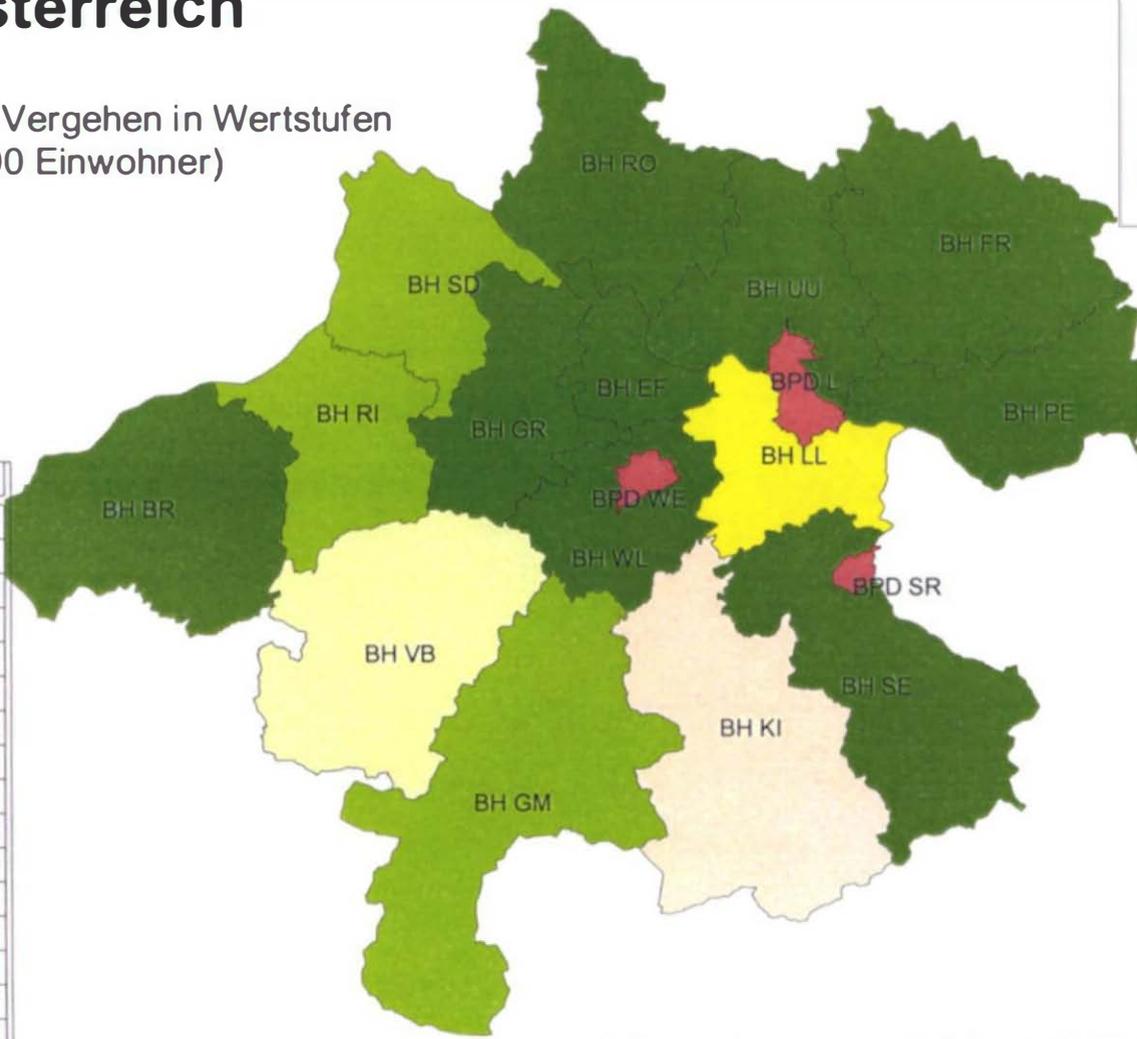
# KRIMINALITÄTSBERICHT 2002

## Oberösterreich

Häufigkeitszahlen der Vergehen in Wertstufen  
(pro 100.000 Einwohner)

**Oberösterreich**  
Vergehen pro 100.000 Einwohner

- 7.601 bis 8.460 (3)
- 5.881 bis 6.740 (1)
- 5.021 bis 5.880 (1)
- 4.161 bis 5.020 (1)
- 3.301 bis 4.160 (3)
- 2.439 bis 3.300 (9)



Vergehen pro 100.000 Einwohner: 4.584

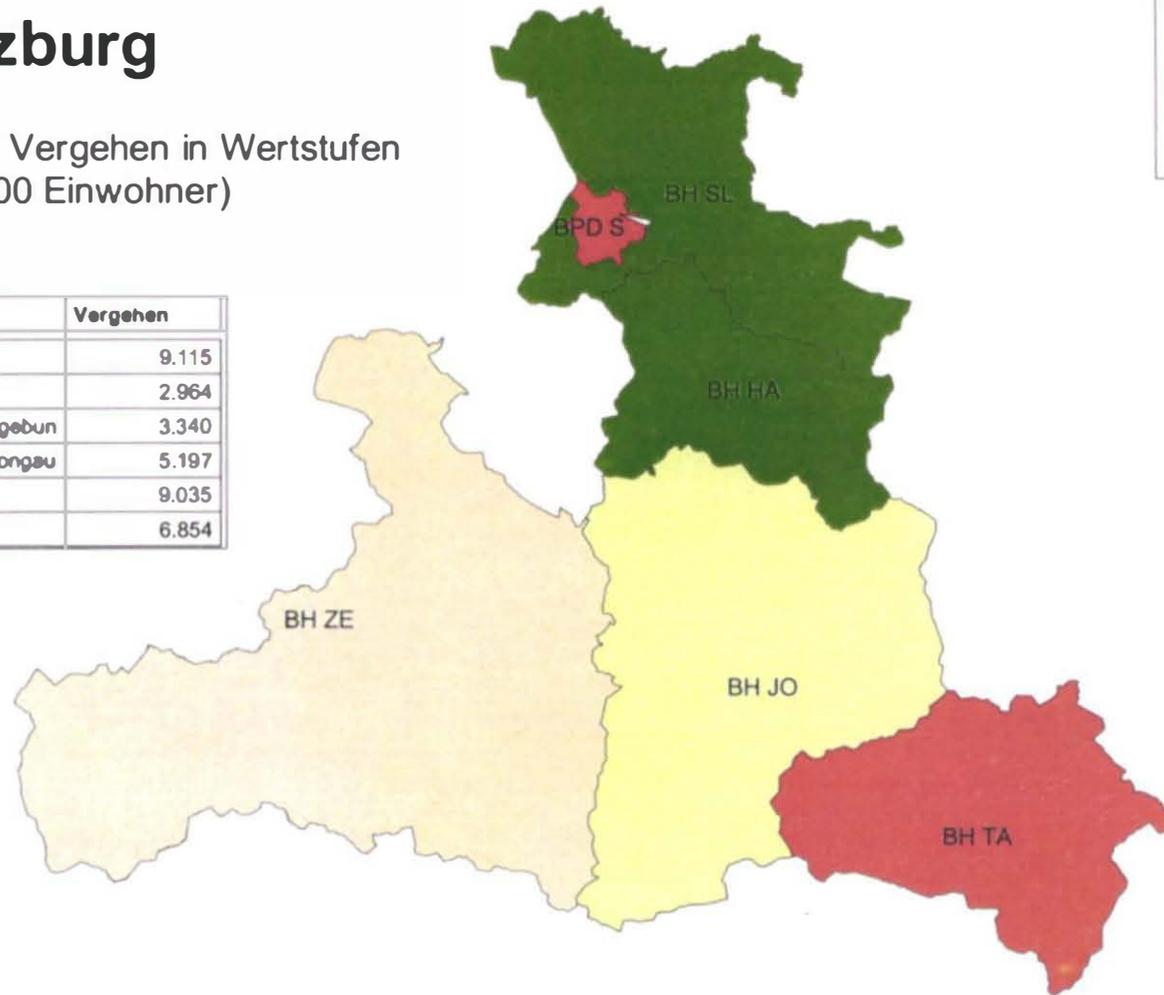
Behörde	Vergehen
BPD Linz	8.459
BPD Steyr	7.649
BPD Wels	7.823
BH Braunau	3.155
BH Eferding	2.474
BH Freistadt	2.439
BH Gmunden	3.864
BH Grieskirchen	2.636
BH Kirchdorf/Krems	6.372
BH Linz-Land	5.436
BH Perg	2.829
BH Ried/Innkreis	3.983
BH Rohrbach	2.633
BH Schärding	3.623
BH Steyr-Land	3.019
BH Urfahr-Umgebung	2.888
BH Vöcklabruck	4.401
BH Wels-Land	3.006

# KRIMINALITÄTSBERICHT 2002

## Salzburg

Häufigkeitszahlen der Vergehen in Wertstufen  
(pro 100.000 Einwohner)

Behörde	Vergehen
BPD Salzburg	9.115
BH Hallein	2.964
BH Salzburg-Umgebun	3.340
BH St. Johann/Pongau	5.197
BH Tamsweg	9.035
BH Zell/See	6.854



**Salzburg**  
Vergehen pro 100 000 Einwohner

- 8.241 bis 9.130 (2)
- 6.481 bis 7.360 (1)
- 4.721 bis 5.600 (1)
- 2.964 bis 3.840 (2)

Vergehen pro 100.000 Einwohner: 5.944

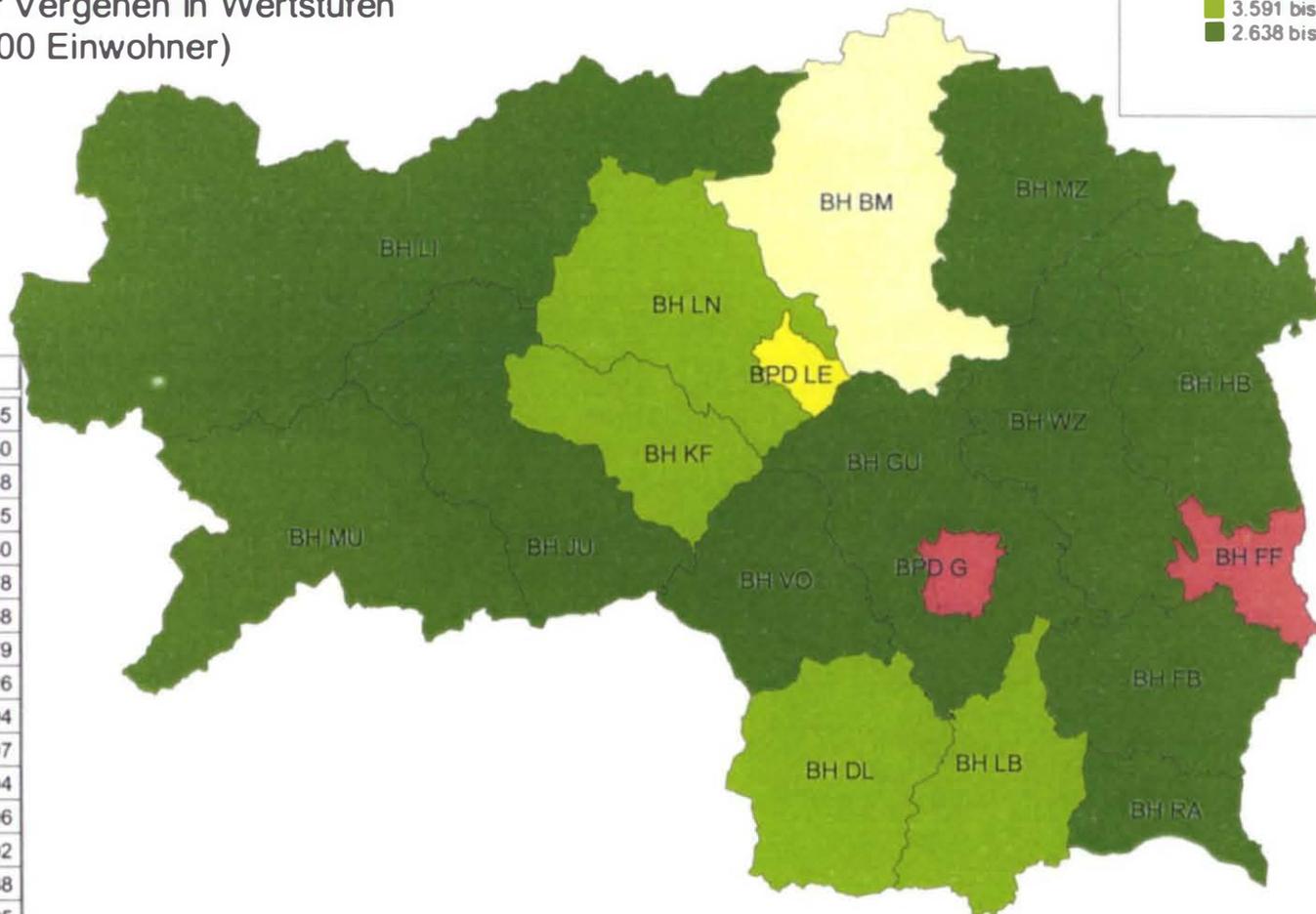
# KRIMINALITÄTSBERICHT 2002

## Steiermark

Häufigkeitszahlen der Vergehen in Wertstufen  
(pro 100.000 Einwohner)

**Steiermark**  
Vergehen pro 100.000 Einwohner

- 8.341 bis 9.290 (2)
- 5.491 bis 6.440 (1)
- 4.541 bis 5.490 (1)
- 3.591 bis 4.540 (4)
- 2.638 bis 3.590 (10)



Behörde	Vergehen
BPD Graz	9.265
BPD Leoben	5.960
BH Bruck/Mur	5.138
BH Deutschlandsberg	3.725
BH Feldbach	2.760
BH Fürstenfeld	8.578
BH Graz-Umgebung	3.068
BH Hartberg	2.679
BH Judenburg	3.026
BH Knittelfeld	4.194
BH Leibnitz	3.907
BH Leoben	4.504
BH Liezen	3.406
BH Murau	2.802
BH Mürzzuschlag	3.488
BH Radkersburg	3.395
BH Voitsberg	3.116
BH Weiz	2.638

Vergehen pro 100.000 Einwohner: 4.596

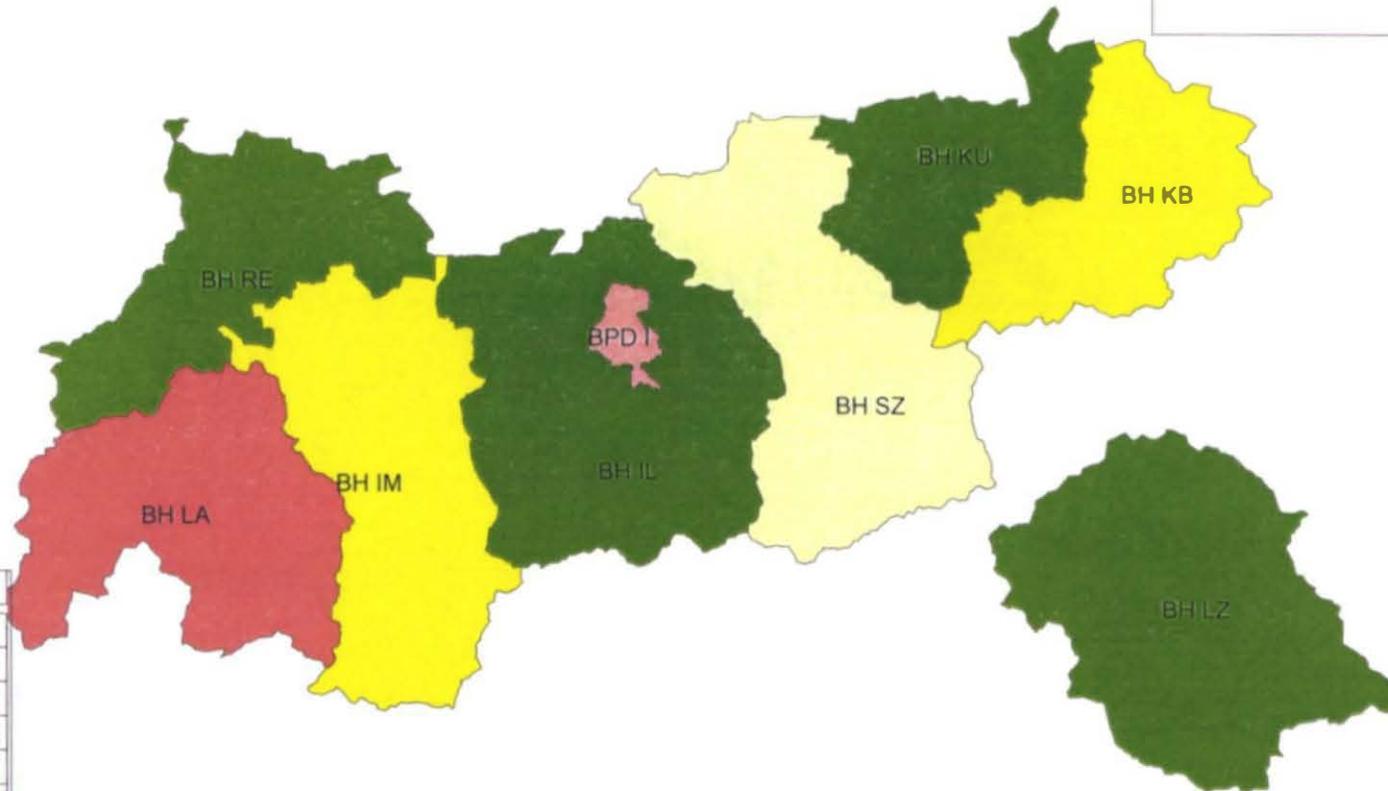
# KRIMINALITÄTSBERICHT 2002

## Tirol

Häufigkeitszahlen der Vergehen in Wertstufen  
(pro 100.000 Einwohner)

Tirol  
Vergehen pro 100.000 Einwohner

- 9.891 bis 10.980 (1)
- 8.861 bis 9.890 (1)
- 6.801 bis 7.830 (2)
- 5.771 bis 6.800 (1)
- 3.718 bis 4.740 (4)



Behörde	Vergehen
BPD Innsbruck	9.129
BH Imst	7.237
BH Innsbruck-Land	4.469
BH Kitzbühel	7.222
BH Kufstein	4.591
BH Landeck	10.977
BH Lienz	3.718
BH Reutte	3.825
BH Schwaz	5.983

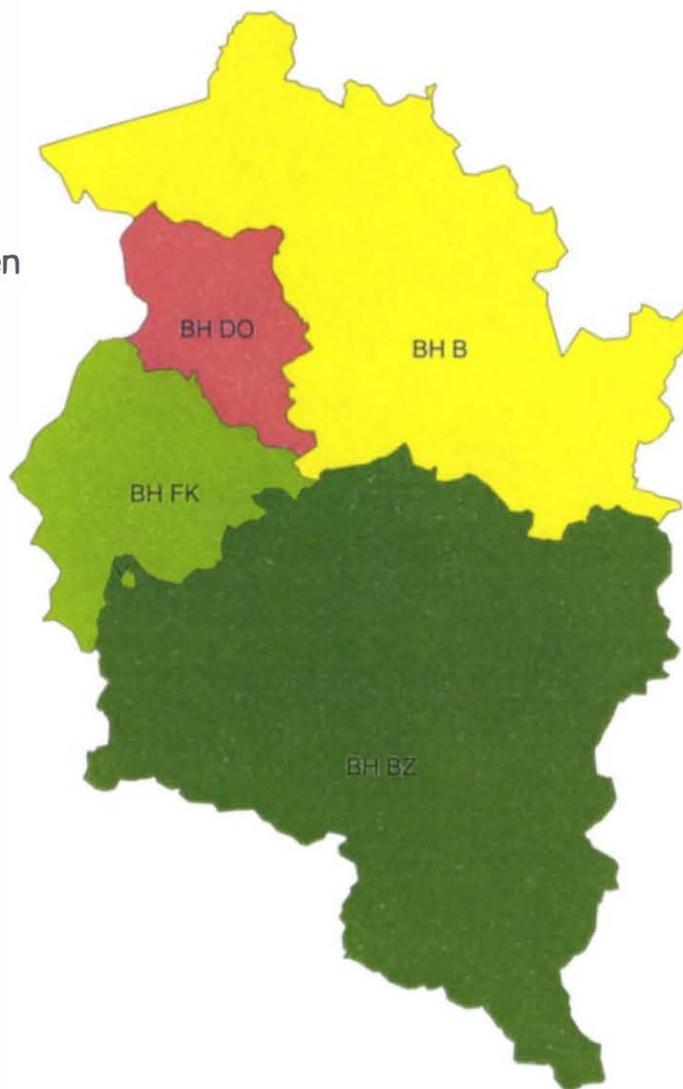
Vergehen pro 100.000 Einwohner: 6.213

# KRIMINALITÄTSBERICHT 2002

## Vorarlberg

Häufigkeitszahlen der Vergehen in Wertstufen  
(pro 100.000 Einwohner)

Behörde	Vergehen
BH Bludenz	4.056
BH Bregenz	5.023
BH Dornbirn	6.108
BH Feldkirch	4.350



**Vorarlberg**  
Vergehen pro 100.000 Einwohner

- 5.801 bis 6.110 (1)
- 4.931 bis 5.220 (1)
- 4.341 bis 4.640 (1)
- 4.056 bis 4.340 (1)

Vergehen pro 100.000 Einwohner: 4.907

### 2.3.3 Aufklärungsquote

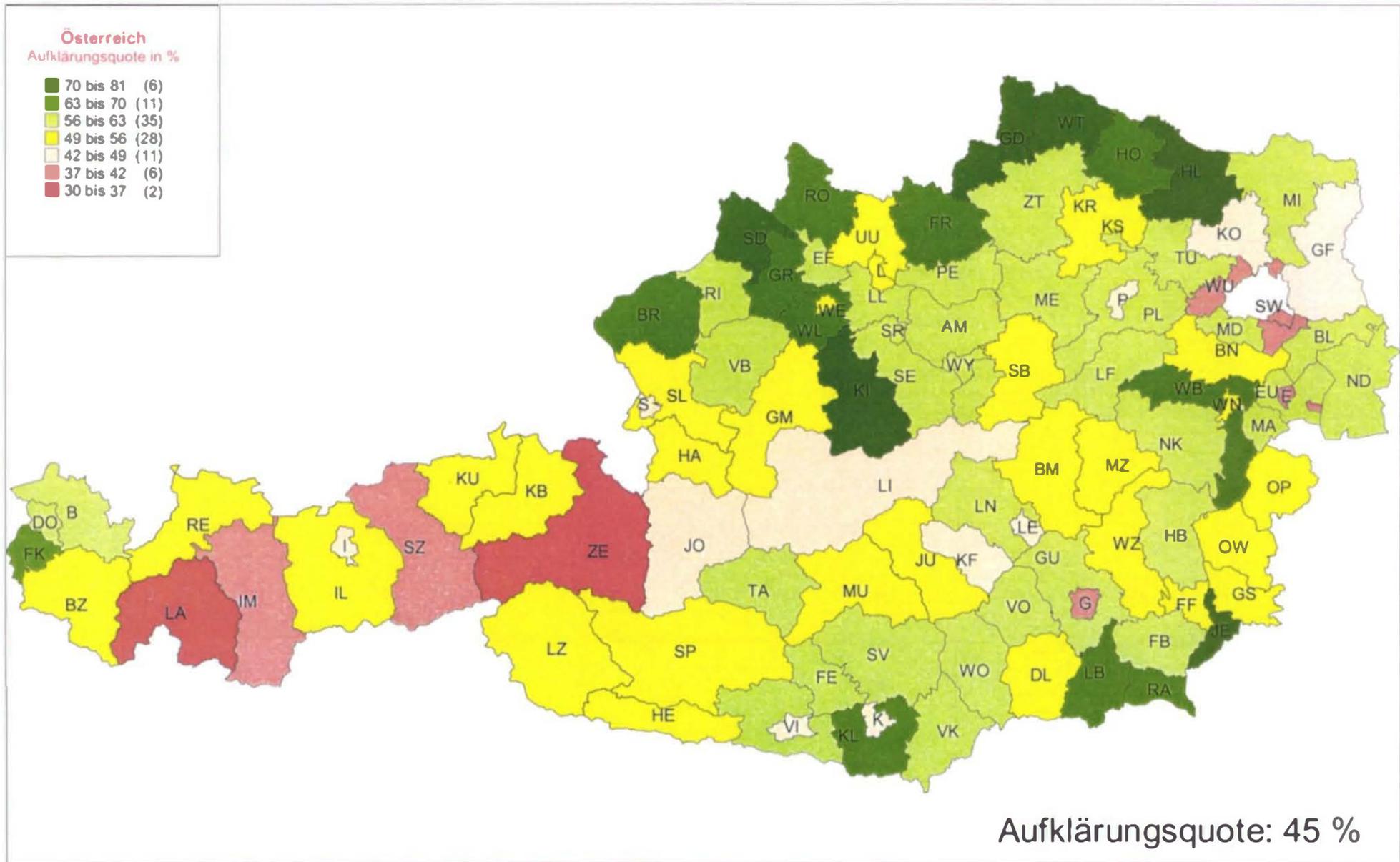
#### Vergehen

Tabelle 10

Aufklärungsquote	Jahr 2001	Jahr 2002	Veränderung Absolut
Burgenland	58,5%	56,0%	-2,5
Kärnten	51,5%	52,8%	1,3
Niederösterreich	53,2%	54,8%	1,6
Oberösterreich	55,4%	57,5%	2,1
Salzburg	45,0%	43,8%	-1,2
Steiermark	48,1%	48,8%	0,7
Tirol	48,3%	46,5%	-1,8
Vorarlberg	58,8%	59,7%	0,9
Wien	35,2%	30,9%	-4,3
<b>Österreich</b>	<b>46,4%</b>	<b>45,0%</b>	<b>-1,4</b>

# KRIMINALITÄTSBERICHT 2002

## Aufklärungsquoten der Vergehen in Wertstufen

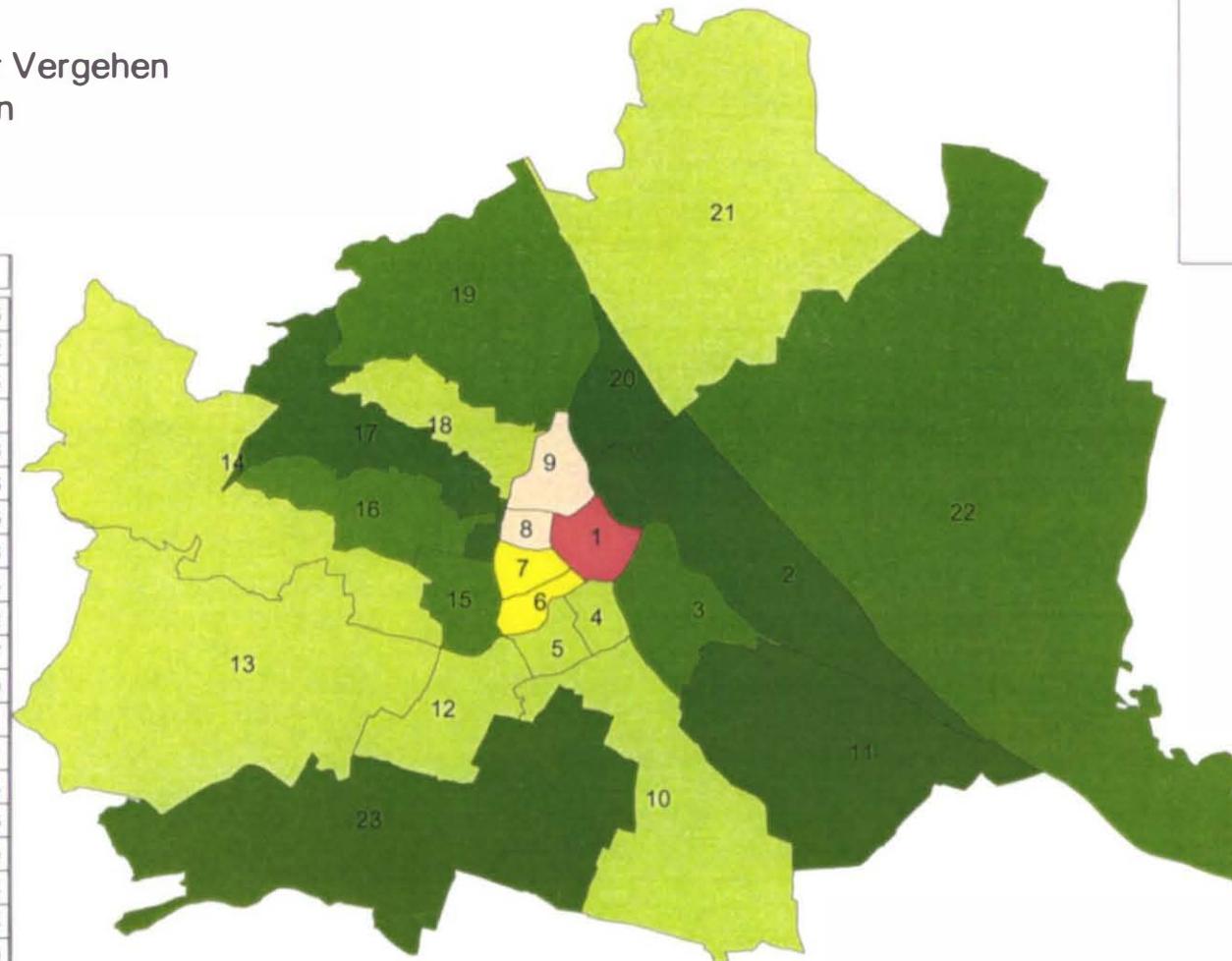


# KRIMINALITÄTSBERICHT 2002

## Wien

Aufklärungsquoten der Vergehen  
in Wertstufen

Behörde	Aufklärung in %
BPK Innere Stadt	15
BPK Leopoldstadt	42
BPK Landstrasse	35
BPK Wieden	31
BPK Margareten	33
BPK Mariahilf	26
BPK Neubau	26
BPK Josefstadt	23
BPK Alsergrund	24
BPK Favoriten	32
BPK Simmering	37
BPK Meidling	30
BPK Hietzing	31
BPK Penzing	31
BPK Schmelz	34
BPK Ottakring	36
BPK Hernals	40
BPK Währing	33
BPK Döbling	35
BPK Brigittenau	40
BPK Floridsdorf	33
BPK Donaustadt	34
BPK Liesing	37



Wien  
Aufklärungsquoten in %

- 37 bis 42 (5)
- 34 bis 37 (5)
- 30 bis 34 (8)
- 25 bis 30 (2)
- 21 bis 25 (2)
- 15 bis 18 (1)

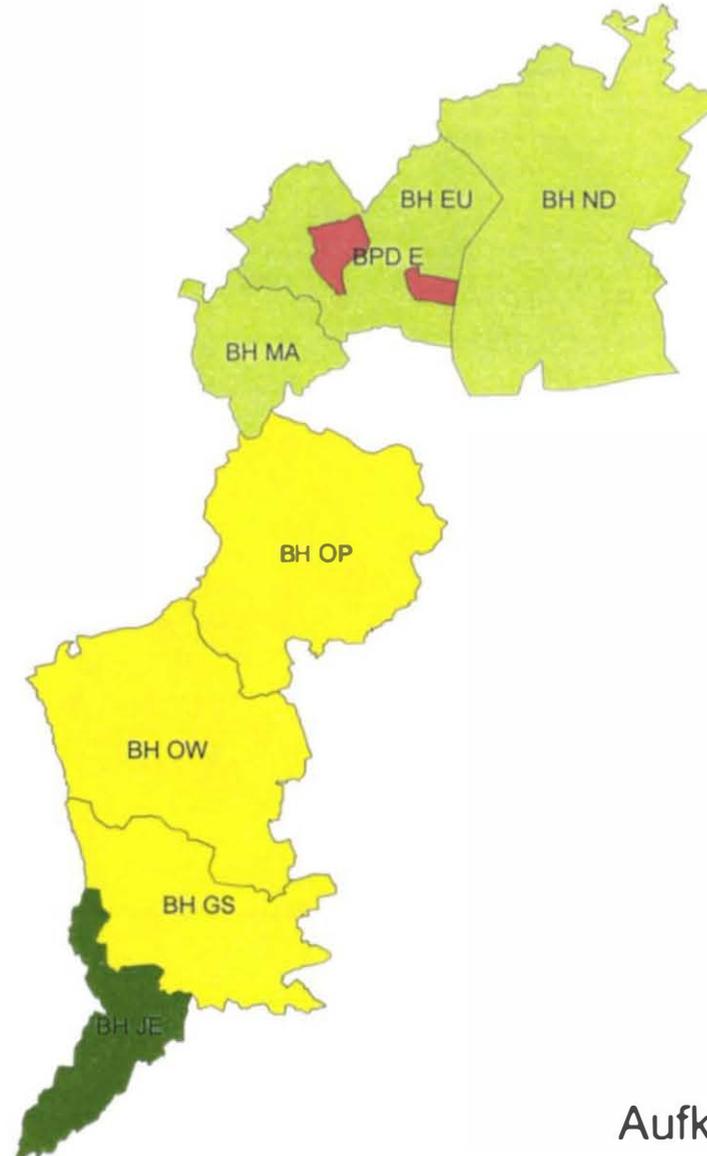
Aufklärungsquote: 30,9 %

# KRIMINALITÄTSBERICHT 2002

## Burgenland

Aufklärungsquoten der Vergehen  
in Wertstufen

Behörde	Aufklärung in %
BPD Eisenstadt	39
BH Eisenstadt-Umgebung	58
BH Güssing	53
BH Jennersdorf	71
BH Mattersburg	61
BH Neusiedl/See	58
BH Oberpullendorf	55
BH Oberwart	53



**Burgenland**  
Aufklärungsquote in %

- 66 bis 71 (1)
- 57 bis 62 (3)
- 52 bis 57 (3)
- 39 bis 44 (1)

Aufklärungsquote: 56 %

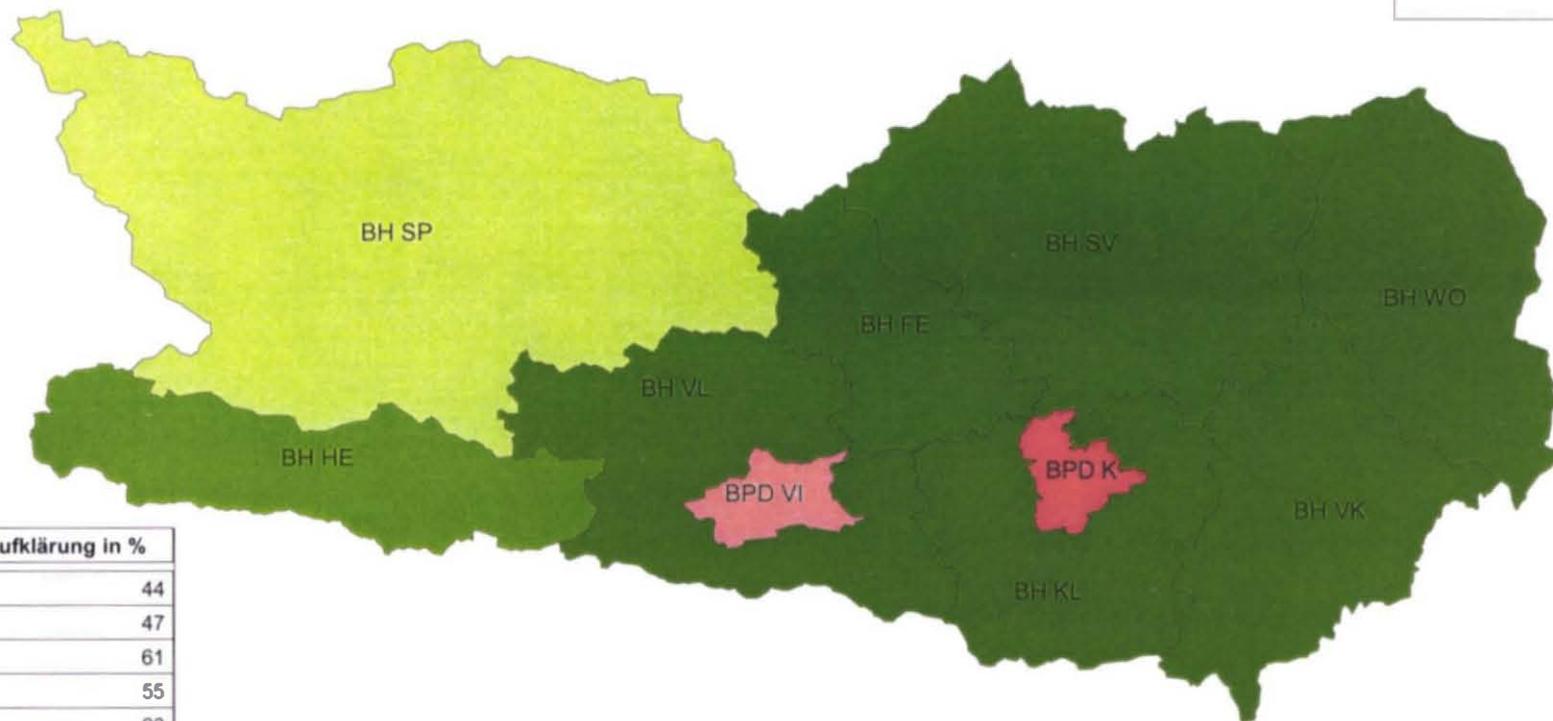
# KRIMINALITÄTSBERICHT 2002

## Kärnten

Aufklärungsquoten der Vergehen  
in Wertstufen

**Kärnten**  
Aufklärungsquote in %

- 56 bis 63 (6)
- 54 bis 56 (1)
- 52 bis 54 (1)
- 46 bis 48 (1)
- 44 bis 46 (1)



Behörde	Aufklärung in %
BPD Klagenfurt	44
BPD Villach	47
BH Feldkirchen	61
BH Hermagor	55
BH Klagenfurt-Land	63
BH St. Veit/Glan	57
BH Spittal/Drau	53
BH Villach-Land	62
BH Völkermarkt	57
BH Wolfsberg	62

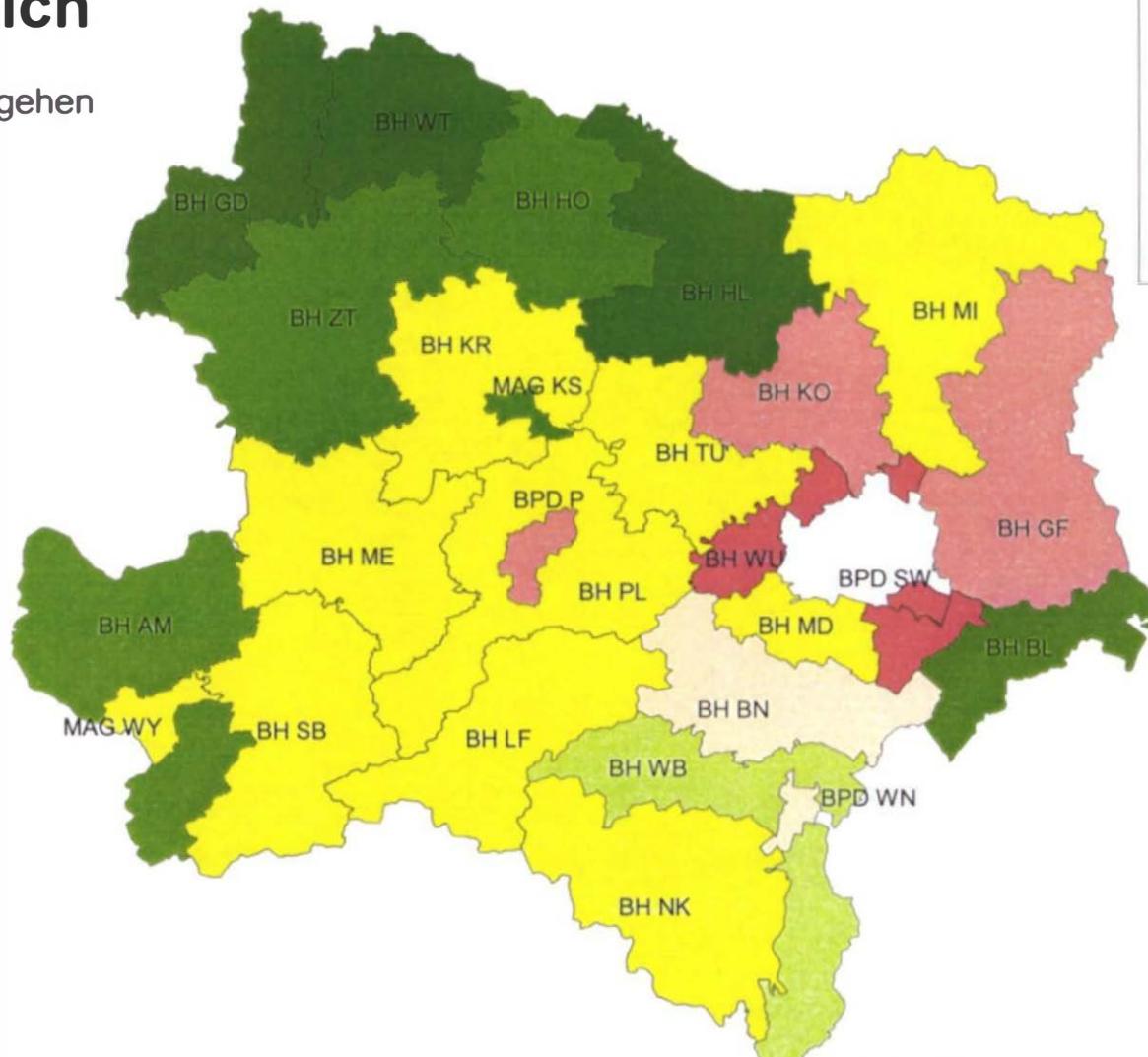
Aufklärungsquote: 52,8 %

# KRIMINALITÄTSBERICHT 2002

## Niederösterreich

Aufklärungsquoten der Vergehen  
in Wertstufen

Behörde	Aufklärung in %
BPD Schwechat	40
BPD St. Pölten	45
BPD Wr. Neustadt	51
BH Amstetten	60
BH Baden	51
BH Bruck/Leitha	60
BH Gänsemdorf	47
BH Gmünd	72
BH Hollabrunn	77
BH Horn	63
BH Korneuburg	46
BH Krems	53
BH Lilienfeld	56
BH Melk	59
BH Mistelbach	56
BH Mödling	56
BH Neunkirchen	58
BH Scheibbs	53
BH St. Pölten	57
BH Tulln	56
BH Waidhofen/Thaya	70
BH Wien-Umgebung	38
BH Wiener Neustadt	67
BH Zwettl	61
Mag. Krems	61
Mag. Waidhofen/Ybbs	58



Aufklärungsquote: 54,8 %

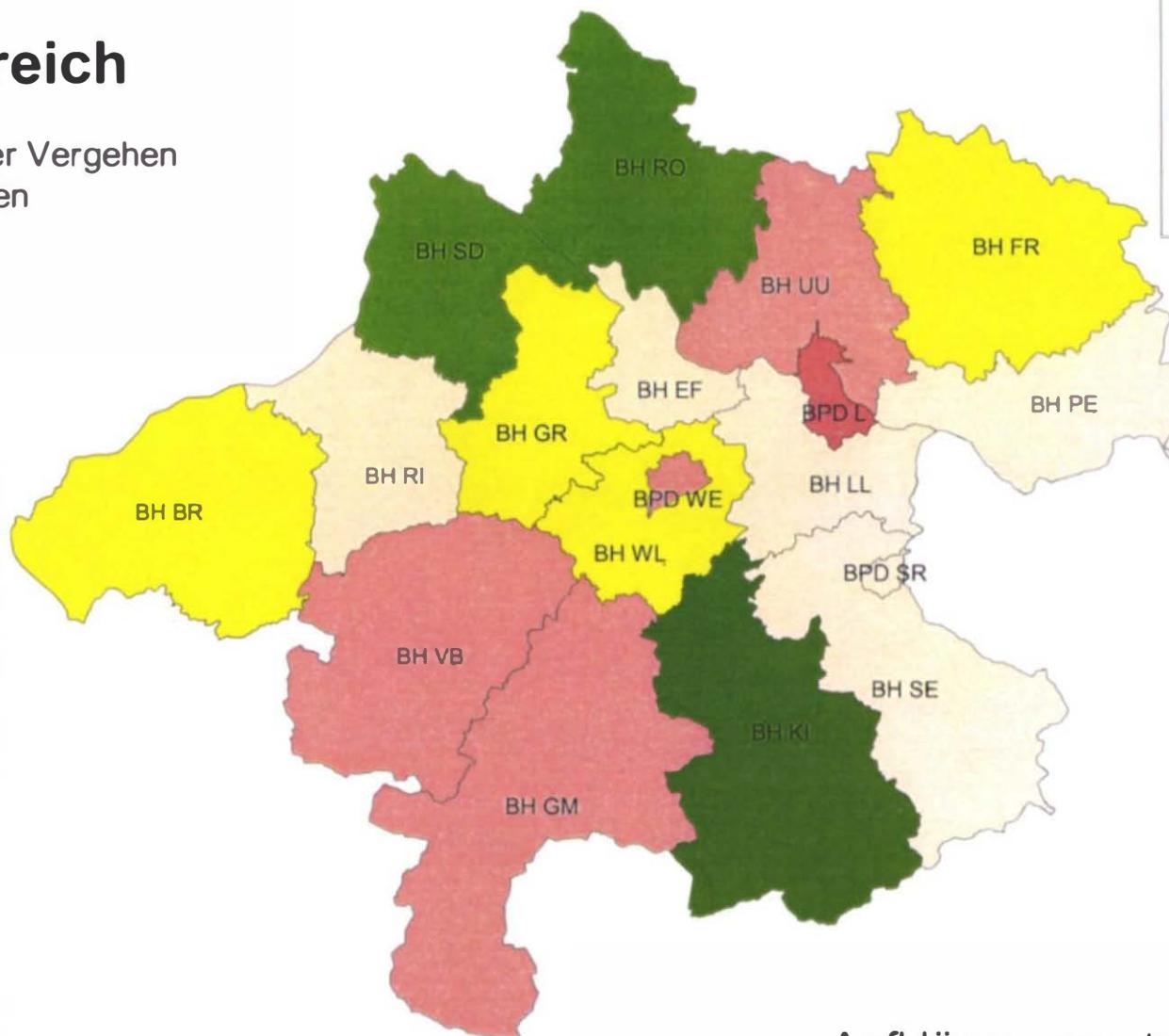
# KRIMINALITÄTSBERICHT 2002

## Oberösterreich

Aufklärungsquoten der Vergehen  
in Wertstufen

**Oberösterreich**  
Aufklärungsquote in %

- 77 bis 81 (1)
- 67 bis 73 (2)
- 61 bis 67 (4)
- 57 bis 61 (6)
- 53 bis 57 (4)
- 49 bis 53 (1)



Behörde	Aufklärung in %
BPD Linz	49
BPD Steyr	57
BPD Wels	53
BH Braunau	63
BH Eferding	59
BH Freistadt	65
BH Gmunden	55
BH Grieskirchen	64
BH Kirchdorf/Krems	81
BH Linz-Land	57
BH Perg	59
BH Ried/Innkreis	57
BH Rohrbach	69
BH Schönbüchel	71
BH Steyr-Land	58
BH Urfahr-Umgebung	55
BH Vöcklabruck	56
BH Wels-Land	65

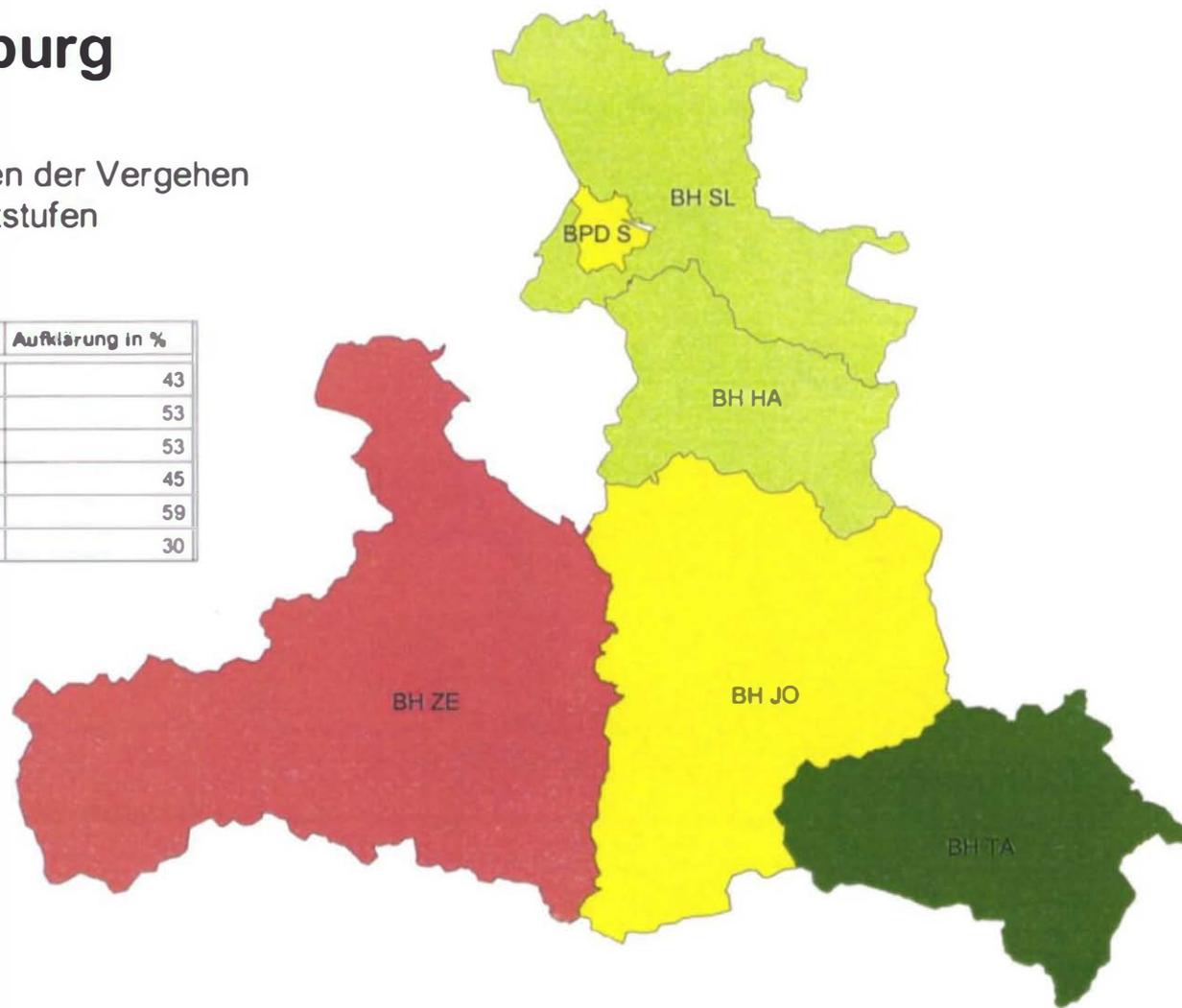
Aufklärungsquote: 57,5 %

# KRIMINALITÄTSBERICHT 2002

## Salzburg

Aufklärungsquoten der Vergehen  
in Wertstufen

Behörde	Aufklärung in %
BPD Salzburg	43
BH Hallein	53
BH Salzburg-Umgebun	53
BH St. Johann/Pongau	45
BH Tamsweg	59
BH Zell/See	30



**Salzburg**  
Aufklärungsquote in %

- 55 bis 59 (1)
- 50 bis 55 (2)
- 42 bis 46 (2)
- 30 bis 34 (1)

Aufklärungsquote: 43,9 %

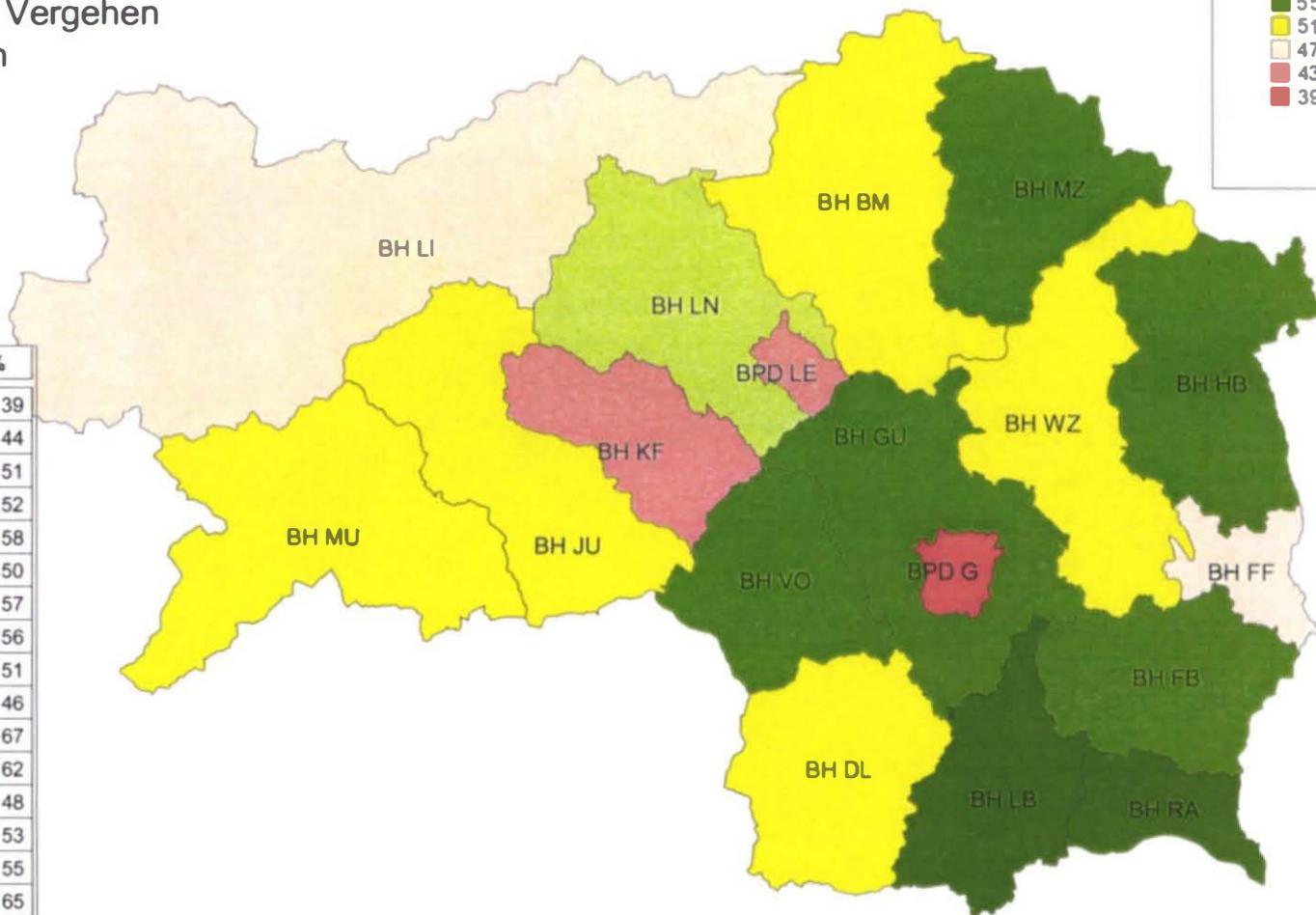
# KRIMINALITÄTSBERICHT 2002

## Steiermark

Aufklärungsquoten der Vergehen  
in Wertstufen

**Steiermark**  
Aufklärungsquote in %

- 63 bis 67 (2)
- 59 bis 63 (1)
- 55 bis 59 (5)
- 51 bis 55 (5)
- 47 bis 51 (2)
- 43 bis 47 (2)
- 39 bis 43 (1)



Behörde	Aufklärung in %
BPD Graz	39
BPD Leoben	44
BH Bruck/Mur	51
BH Deutschlandsberg	52
BH Feldbach	58
BH Fürstenfeld	50
BH Graz-Umgebung	57
BH Hartberg	56
BH Judenburg	51
BH Knittelfeld	46
BH Leibnitz	67
BH Leoben	62
BH Liezen	48
BH Murau	53
BH Mürzzuschlag	55
BH Radkersburg	65
BH Voitsberg	58
BH Weiz	53

Aufklärungsquote: 48,8 %

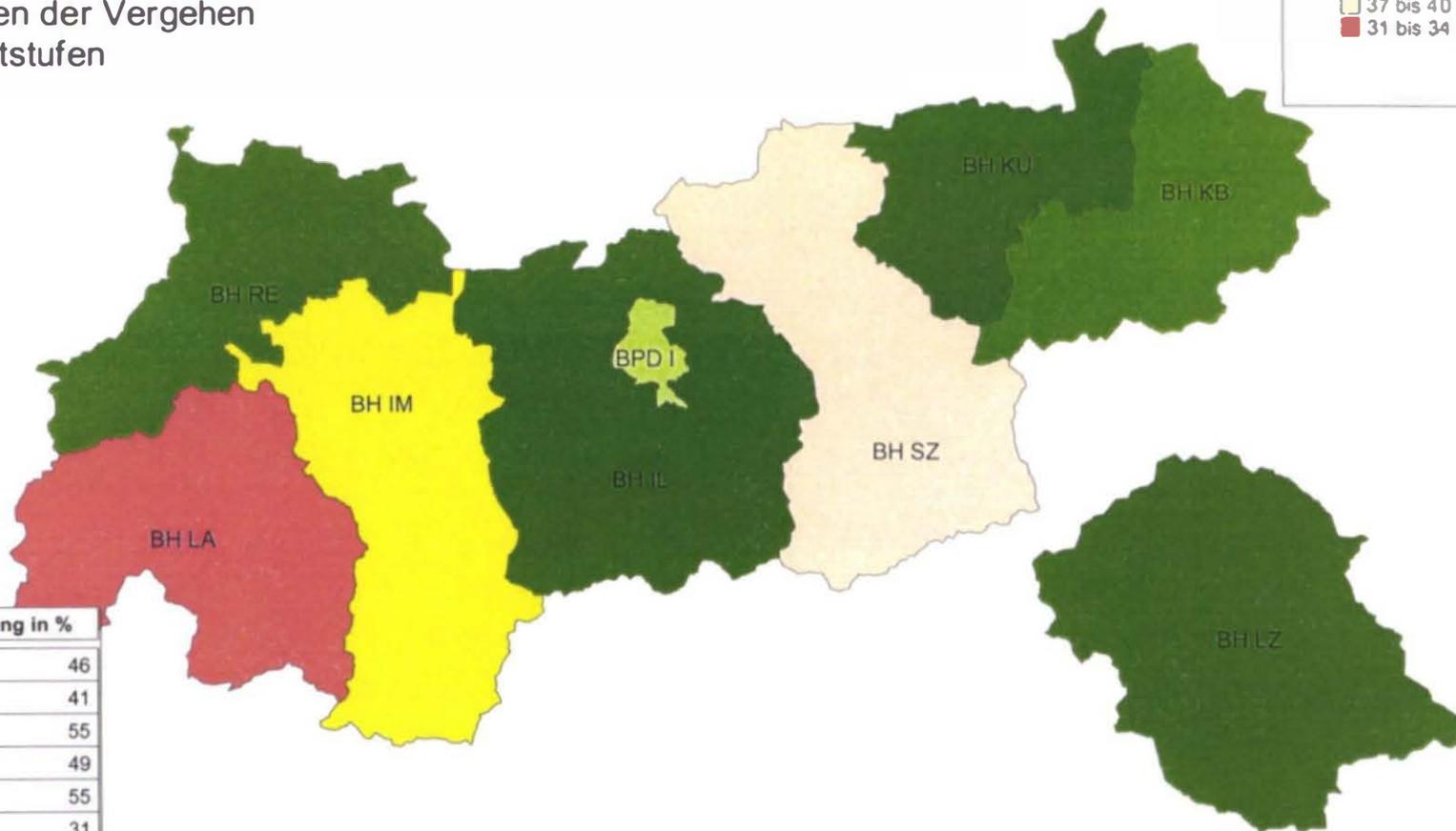
# KRIMINALITÄTSBERICHT 2002

## Tirol

Aufklärungsquoten der Vergehen  
in Wertstufen

Tirol  
Aufklärungsquote in %

- 51 bis 55 (4)
- 48 bis 51 (1)
- 45 bis 48 (1)
- 40 bis 45 (1)
- 37 bis 40 (1)
- 31 bis 34 (1)



Behörde	Aufklärung in %
BPD Innsbruck	46
BH Imst	41
BH Innsbruck-Land	55
BH Kitzbühel	49
BH Kufstein	55
BH Landeck	31
BH Lienz	52
BH Reutte	55
BH Schwaz	39

Aufklärungsquote: 46,5 %

# KRIMINALITÄTSBERICHT 2002

## Vorarlberg

Aufklärungsquoten der Vergehen  
in Wertstufen

Behörde	Aufklärung in %
BH Bludenz	50
BH Bregenz	58
BH Dornbirn	62
BH Feldkirch	66



Aufklärungsquote: 60 %

**Vorarlberg**  
Aufklärungsquote in %

- 64 bis 66 (1)
- 62 bis 64 (1)
- 58 bis 60 (1)
- 50 bis 52 (1)

## 2.4 Ermittelte Tatverdächtige

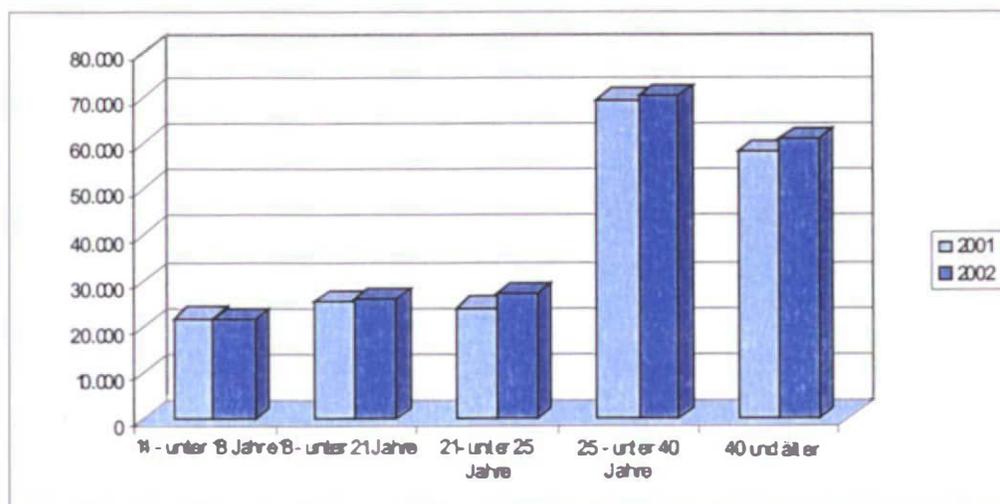
In den folgenden Tabellen sind die absoluten Zahlen der verschiedenen Altersgruppen der ermittelten Tatverdächtigen gemäß der Altersgruppierung des Kriminalitätsberichtes ausgewiesen.

Es wird für jede Altersgruppe deren Anteilswert in Prozent, bezogen auf die Summe der Tatverdächtigen, berechnet (Tatverdächtigenstruktur). Diese dient zur Verdeutlichung der unterschiedlichen Beteiligung der Altersgruppen bei den verschiedenen Deliktsgruppen durch Vergleich der jeweiligen Prozentwerte einzelner Altersgruppen der ermittelten Tatverdächtigen für einzelne Deliktsgruppen.

### Ermittelte Tatverdächtige – absolute Zahlen und Prozent

Tabelle 11

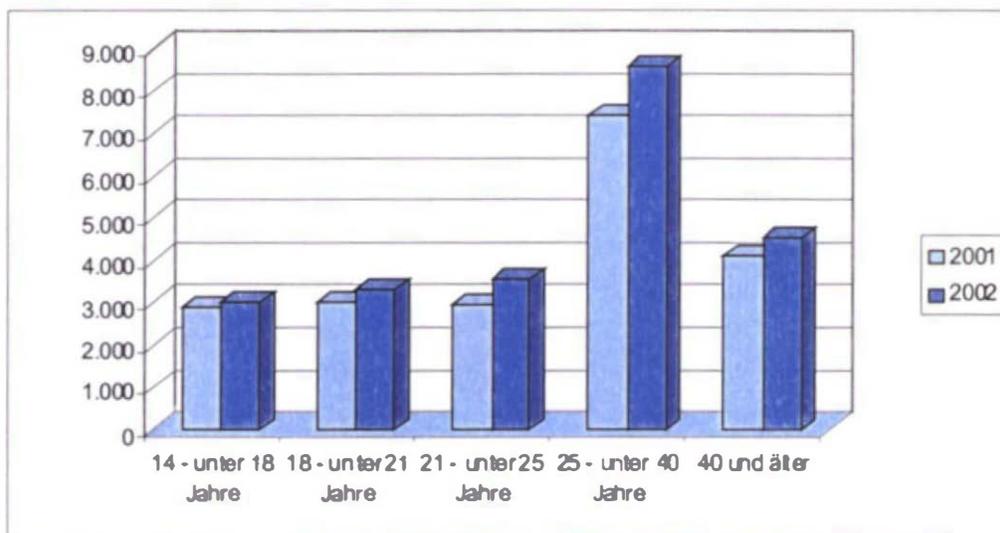
Gesamtsumme aller gerichtlich strafbaren Handlungen	2001	%	2002	%	Veränderung
14 - unter 18 Jahre	21.873	11,0%	21.561	10,5%	-1,4%
18 - unter 21 Jahre	25.347	12,7%	26.011	12,6%	2,6%
21 - unter 25 Jahre	23.982	12,1%	27.084	13,1%	12,9%
25 - unter 40 Jahre	69.453	34,9%	70.471	34,2%	1,5%
40 und älter	58.244	29,3%	61.076	29,6%	4,9%
<b>Gesamt</b>	<b>198.899</b>	<b>100%</b>	<b>206.203</b>	<b>100%</b>	<b>3,7%</b>



Ermittelte Tatverdächtige – absolute Zahlen und Prozent

Tabelle 12

davon Verbrechen	2001	%	2002	%	Veränderung
14 - unter 18 Jahre	2.923	14,3%	3.029	13,1%	3,6%
18 - unter 21 Jahre	3.015	14,8%	3.325	14,4%	10,3%
21 - unter 25 Jahre	2.970	14,6%	3.596	15,6%	21,1%
25 - unter 40 Jahre	7.399	36,3%	8.594	37,3%	16,2%
40 und älter	4.094	20,1%	4.503	19,5%	10,0%
<b>Gesamt</b>	<b>20.401</b>	<b>100%</b>	<b>23.047</b>	<b>100%</b>	<b>13,0%</b>

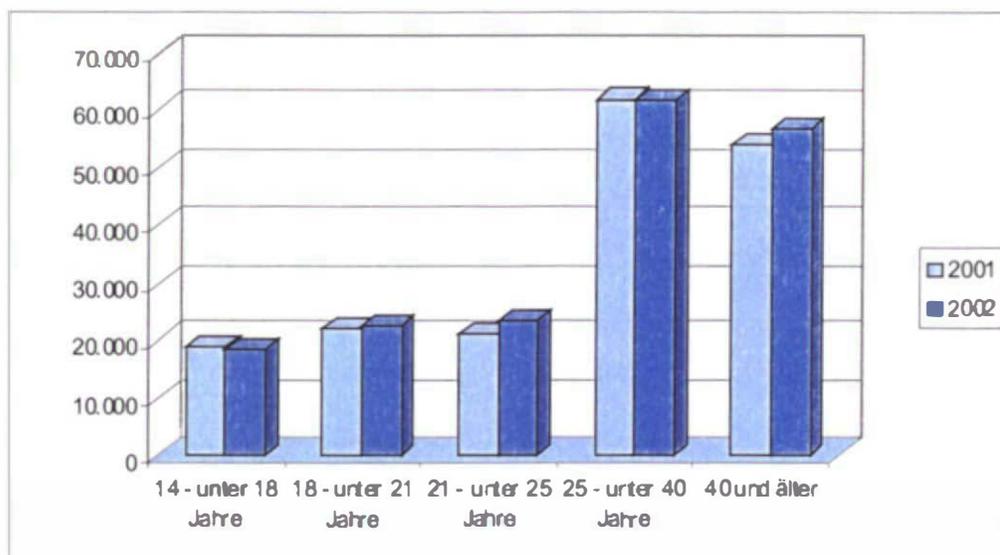


Ermittelte Tatverdächtige – absolute Zahlen und Prozent

Tabelle 13

davon Vergehen	2001	%	2002	%	Veränderung
14 - unter 18 Jahre	18.950	10,6%	18.532	10,1%	-2,2%
18 - unter 21 Jahre	22.332	12,5%	22.686	12,4%	1,6%
21 - unter 25 Jahre	21.012	11,8%	23.488	12,8%	11,8%
25 - unter 40 Jahre	62.054	34,8%	61.877	33,8%	-0,3%
40 und älter	54.150	30,3%	56.573	30,9%	4,5%
<b>Gesamt</b>	<b>178.498</b>	<b>100%</b>	<b>183.156</b>	<b>100%</b>	<b>2,6%</b>

- 124 -



## Ermittelte Tatverdächtige – absolute Zahlen und Prozent

Tabelle 14

Gesamtsumme aller gerichtlich strafbaren Handlungen ohne Delikte im Straßenverkehr	2001	%	2002	%	Veränderung
14 - unter 18 Jahre	20.920	13,3%	20.483	12,6%	-2,1%
18 - unter 21 Jahre	20.276	12,9%	20.908	12,9%	3,1%
21 - unter 25 Jahre	19.297	12,3%	21.847	13,4%	13,2%
25 - unter 40 Jahre	54.833	34,8%	55.654	34,2%	1,5%
40 und älter	42.184	26,8%	43.808	26,9%	3,8%
<b>Gesamt</b>	<b>157.510</b>	<b>100%</b>	<b>162.700</b>	<b>100%</b>	<b>3,3%</b>

Die Altersstruktur der ermittelten Tatverdächtigen bei den verschiedenen globalen Deliktgruppen zeigt einige Besonderheiten. So weicht die Altersstruktur der Deliktgruppe der Gesamtkriminalität gegenüber jener, welche keine Delikte im Straßenverkehr umfassen, dahingehend ab, dass in dieser Altersstruktur die jugendlichen Tatverdächtigen etwas stärker belastet erscheinen. Diese Tatsache erklärt sich daraus, dass sich in der Altersgruppe der jugendlichen Tatverdächtigen ein Gutteil von Personen befindet, die aus rechtlichen und ökonomischen Gegebenheiten weniger Zugang zu Kraftfahrzeugen besitzen, wodurch auch die Verkehrsunfallsdelinquenz für diese Altersgruppe von geringer Bedeutung ist.

Betrachtet man die Altersstruktur im Bereich der Verbrechen, fällt insbesondere die Belastung der jüngeren Jahrgänge der ermittelten Tatverdächtigen auf. Im Bereich der Vergehen ist eine Umkehr dieser Struktur erkennbar. Dies ist darauf zurückzuführen, die eher von Tatverdächtigen älterer Jahrgänge begangen werden.

- 125 -

## 2.5 Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben

### 2.5.1 Bekannt gewordene strafbare Handlungen

#### Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben

Tabelle 15

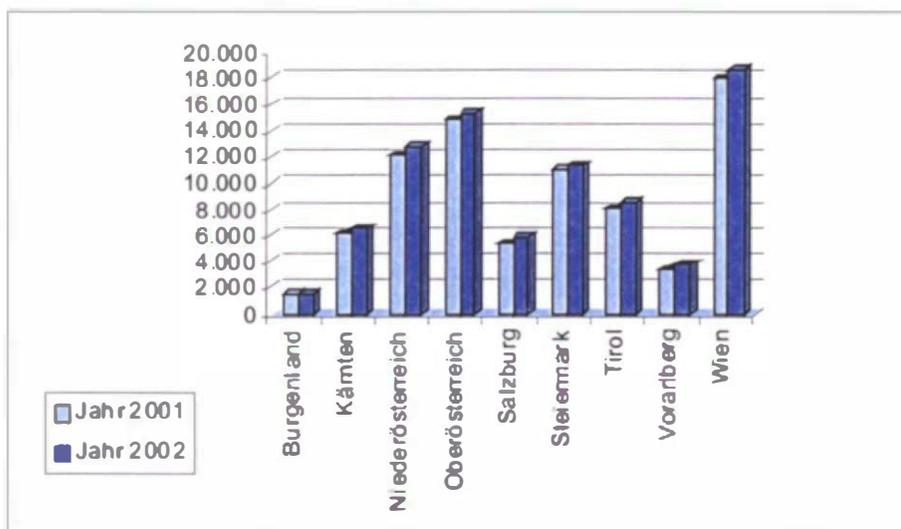
Jahr 2002	bekannt gewordene Fälle	Verbrechen	Vergehen
Burgenland	1.525	9	1.516
Kärnten	6.558	21	6.537
Niederösterreich	12.796	67	12.729
Oberösterreich	15.239	68	15.171
Salzburg	5.771	29	5.742
Steiermark	11.426	50	11.376
Tirol	8.454	30	8.424
Vorarlberg	3.831	19	3.812
Wien	18.621	142	18.479
<b>Österreich</b>	<b>84.221</b>	<b>435</b>	<b>83.786</b>

Die Tabelle beinhaltet die Aufschlüsselung der bekannt gewordenen Fälle in Verbrechen und Vergehen gegen Leib und Leben.

## Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben

Tabelle 16

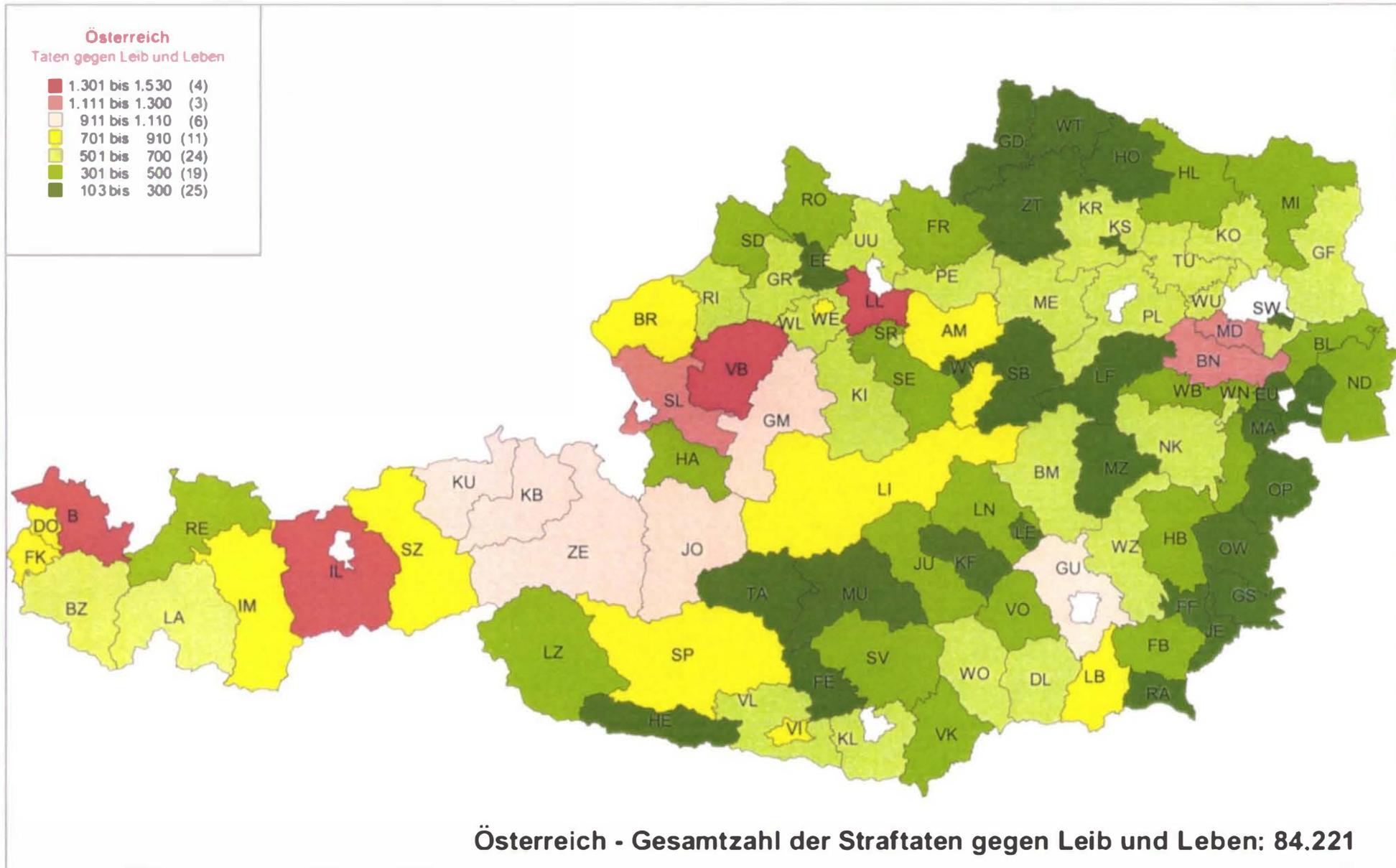
bekannt gewordene Fälle	Jahr 2001	Jahr 2002	Veränderung
Burgenland	1.584	1.525	-3,7%
Kärnten	5.991	6.558	9,5%
Niederösterreich	12.151	12.796	5,3%
Oberösterreich	14.797	15.239	3,0%
Salzburg	5.340	5.771	8,1%
Steiermark	11.052	11.426	3,4%
Tirol	8.078	8.454	4,7%
Vorarlberg	3.332	3.831	15,0%
Wien	17.922	18.621	3,9%
<b>Österreich</b>	<b>80.247</b>	<b>84.221</b>	<b>5,0%</b>



Die Tabelle und die Grafik zeigen die Änderungen der bekannt gewordenen Fälle gegen Leib und Leben 2002 und 2001.

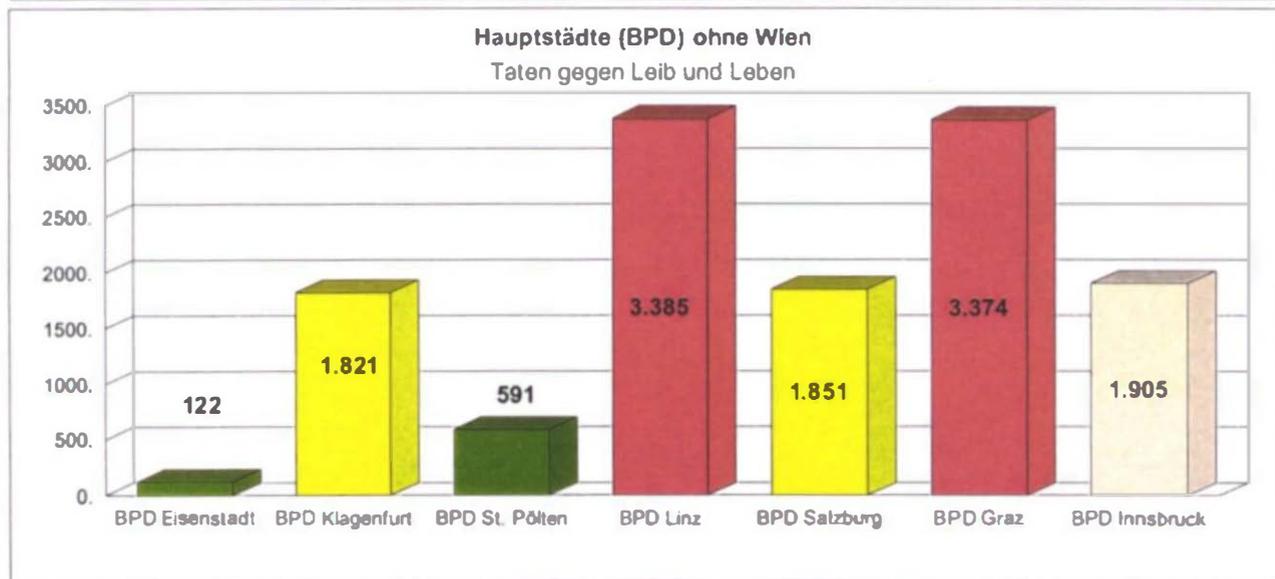
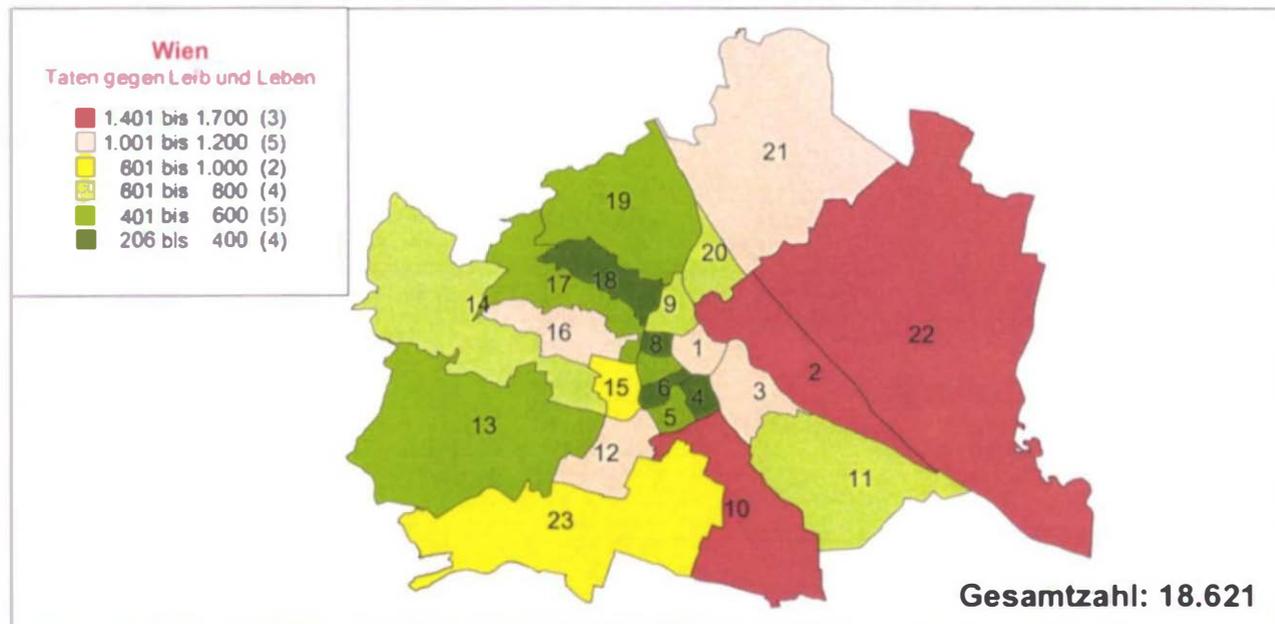
# KRIMINALITÄTSBERICHT 2002

## Absolute Zahlen der Straftaten gegen Leib und Leben in Wertstufen



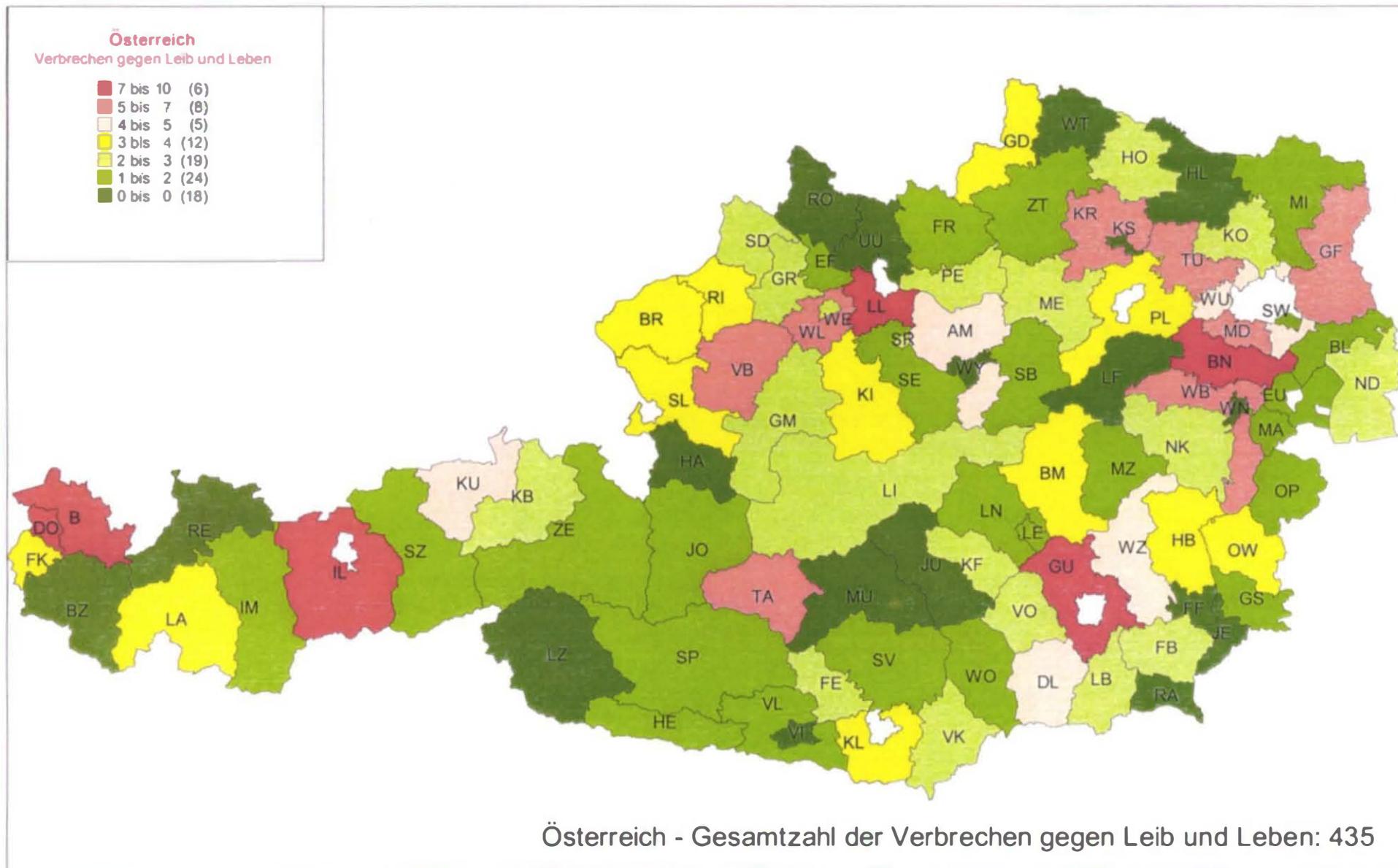
# KRIMINALITÄTSBERICHT 2002

Absolute Zahlen der Straftaten gegen Leib und Leben in Wertstufen  
Wien und Hauptstädte mit Bundespolizeidirektionen



# KRIMINALITÄTSBERICHT 2002

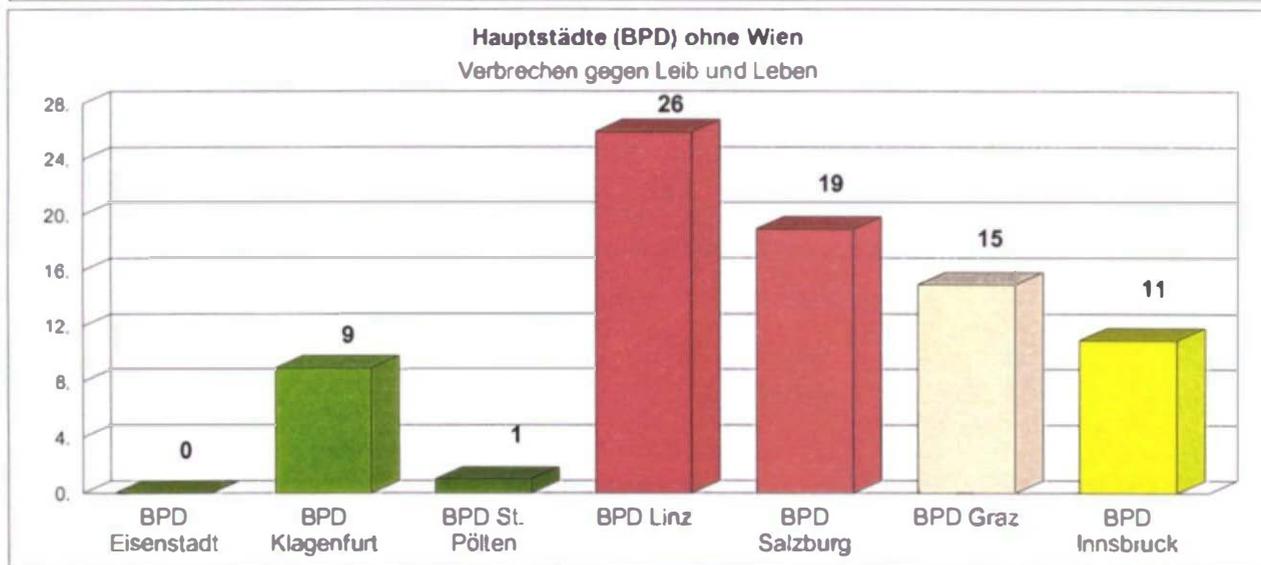
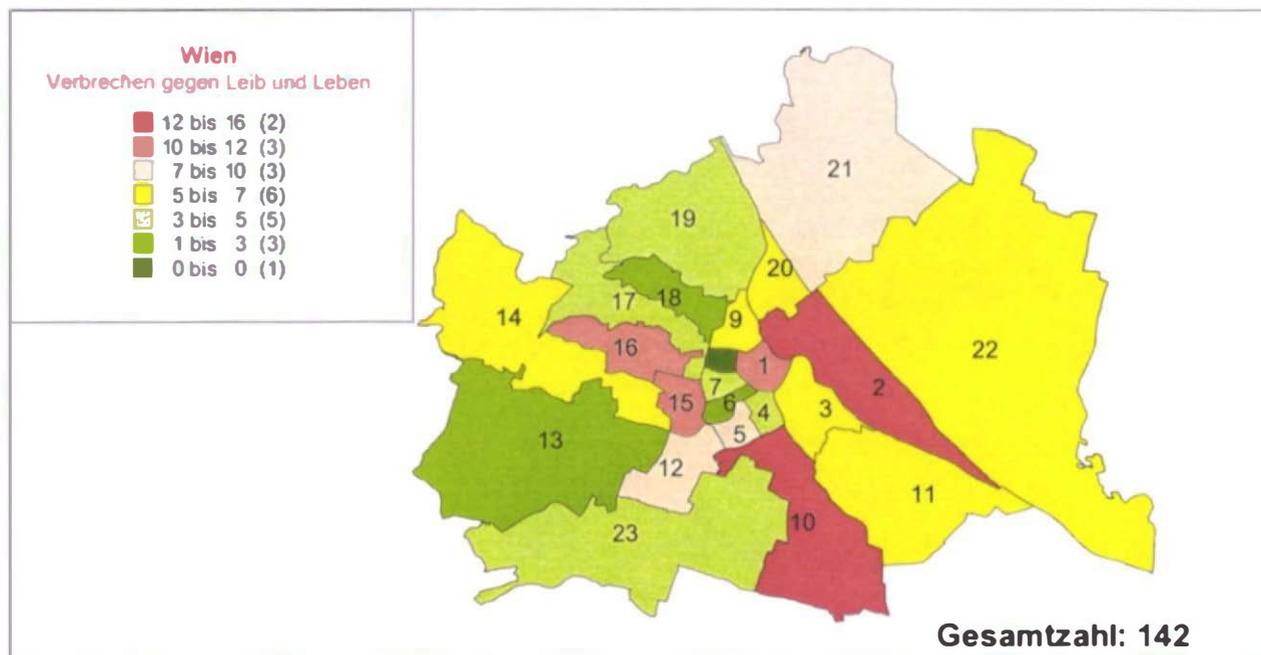
## Absolute Zahlen der Verbrechen gegen Leib und Leben



# KRIMINALITÄTSBERICHT 2002

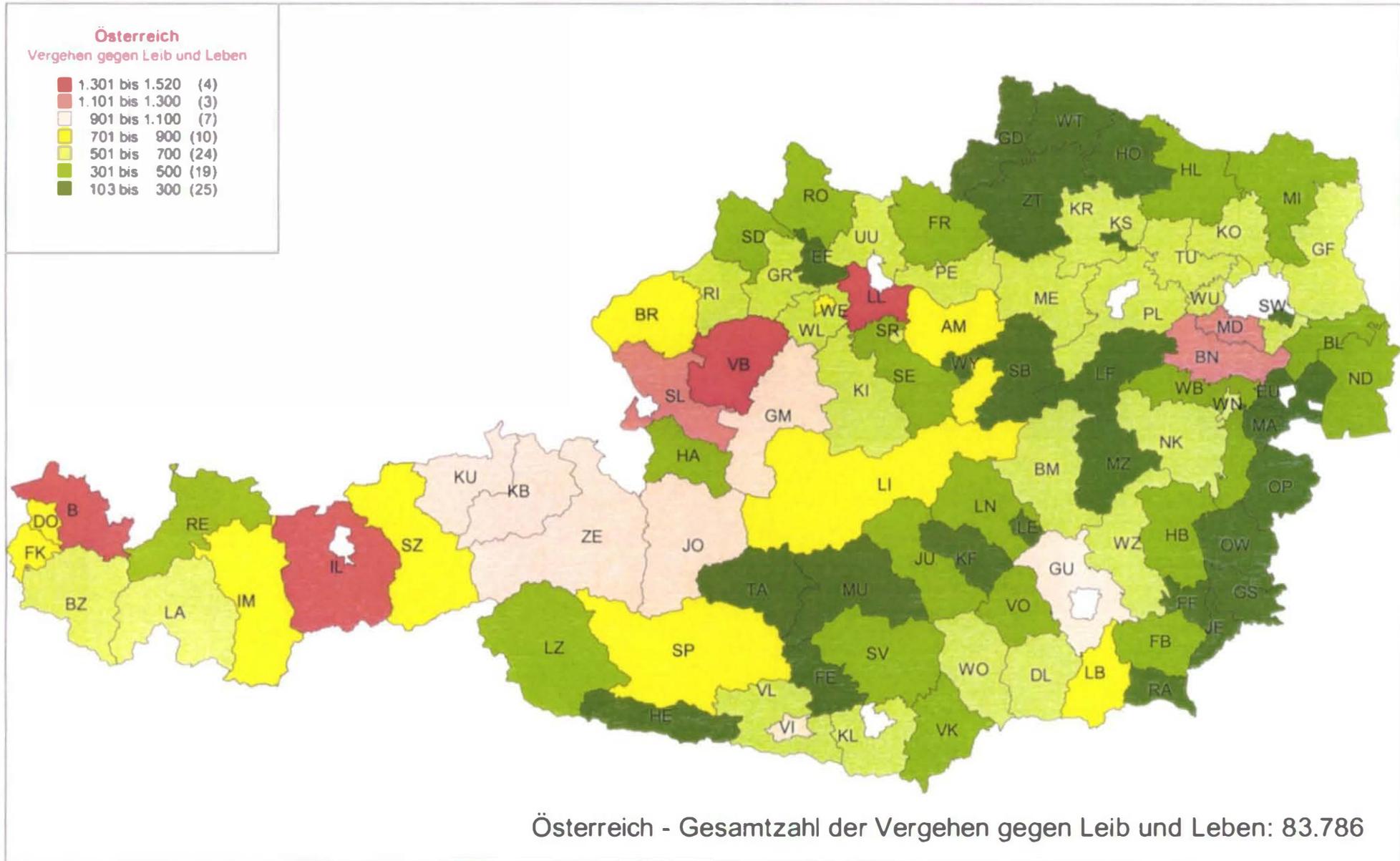
Absolute Zahlen der Verbrechen gegen Leib und Leben

Wien und Hauptstädte mit Bundespolizeidirektionen



# KRIMINALITÄTSBERICHT 2002

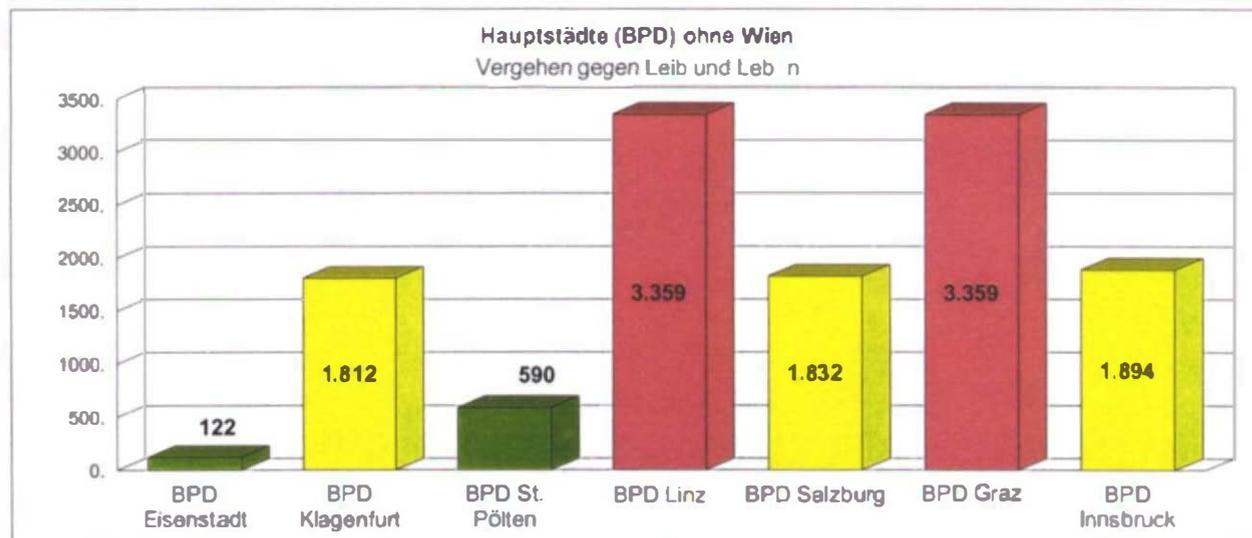
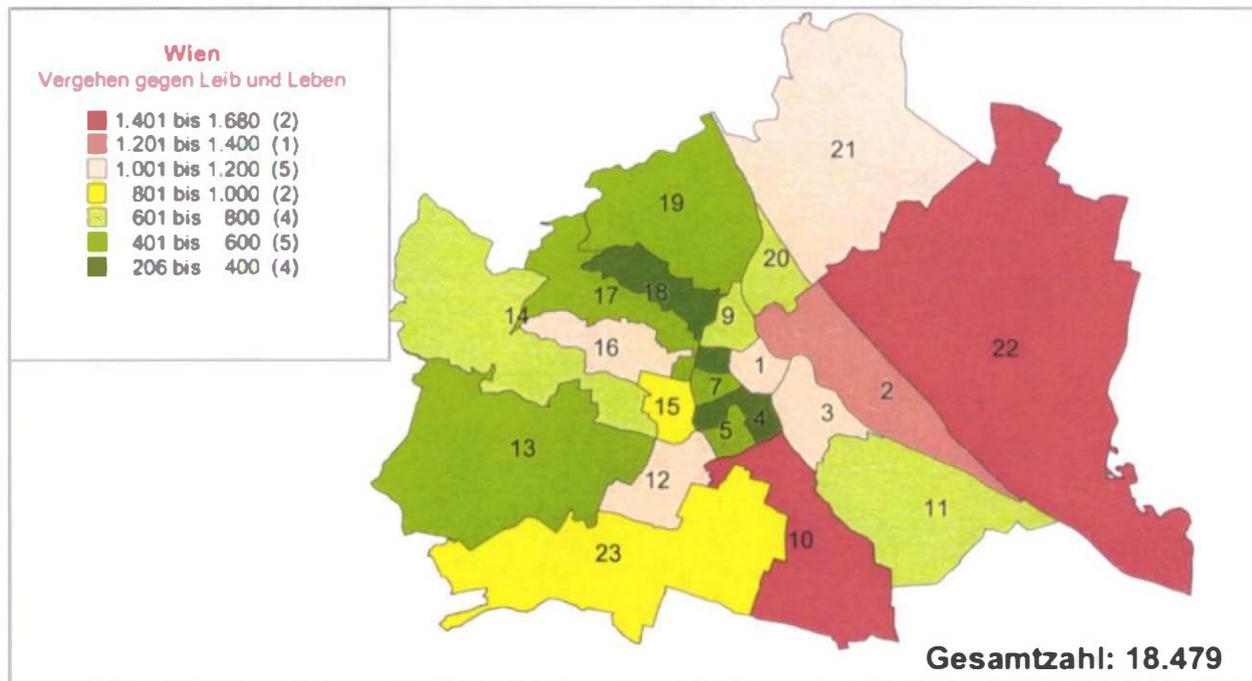
## Absolute Zahlen der Vergehen gegen Leib und Leben in Wertstufen



# KRIMINALITÄTSBERICHT 2002

Absolute Zahlen der Vergehen gegen Leib und Leben

Wien und Hauptstädte mit Bundespolizeidirektionen



## 2.5.2 Häufigkeitszahlen

Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben pro 100.000 Einwohner

Tabelle 17

Häufigkeitszahl	Jahr 2001	Jahr 2002	Veränderung
Burgenland	568,6	546,9	-3,8%
Kärnten	1.067,7	1.165,9	9,2%
Niederösterreich	784,1	825,3	5,3%
Oberösterreich	1.070,7	1.101,1	2,8%
Salzburg	1.029,7	1.111,6	8,0%
Steiermark	931,6	950,0	2,0%
Tirol	1.196,6	1.252,8	4,7%
Vorarlberg	947,7	1.090,0	15,0%
Wien	1.147,0	1.157,9	1,0%
<b>Österreich</b>	<b>994,9</b>	<b>1.035,7</b>	<b>4,1%</b>

### 2.5.3 Aufklärungsquote

#### Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben

Tabelle 18

Aufklärungsquote	Jahr 2001	Jahr 2002	Veränderung absolut
Burgenland	91,4%	92,8%	1,4
Kärnten	89,0%	88,6%	- 0,4
Niederösterreich	92,2%	92,0%	- 0,2
Oberösterreich	91,0%	90,7%	- 0,3
Salzburg	87,6%	86,1%	- 1,5
Steiermark	90,4%	90,0%	- 0,4
Tirol	89,3%	90,1%	0,8
Vorarlberg	92,3%	92,0%	- 0,3
Wien	80,4%	80,2%	- 0,2
<b>Österreich</b>	<b>88,3%</b>	<b>88,1%</b>	<b>- 0,2</b>

#### Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben

Tabelle 19

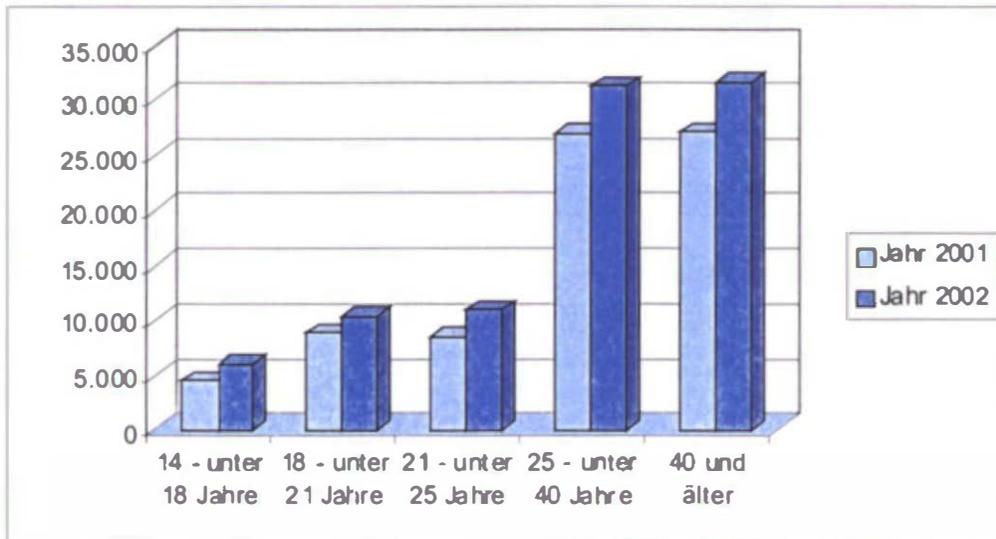
Aufklärungsquote	Jahr 2001 Verbrechen	Jahr 2002 Verbrechen	Jahr 2001 Vergehen	Jahr 2002 Vergehen
Burgenland	85,7%	100%	91,4%	92,7%
Kärnten	100%	95,2%	89,0%	88,6%
Niederösterreich	96,4%	94,0%	92,2%	92,0%
Oberösterreich	95,7%	89,7%	91,0%	90,7%
Salzburg	89,2%	79,3%	87,6%	86,2%
Steiermark	91,5%	98,0%	90,4%	89,9%
Tirol	92,3%	93,3%	89,3%	90,1%
Vorarlberg	88,2%	100%	92,3%	91,9%
Wien	89,3%	88,0%	80,3%	80,2%
<b>Österreich</b>	<b>91,9%</b>	<b>91,3%</b>	<b>88,2%</b>	<b>88,0%</b>

## 2.5.4 Ermittelte Tatverdächtige

Ermittelte Tatverdächtige - in absoluten Zahlen und in Prozent

Tabelle 20

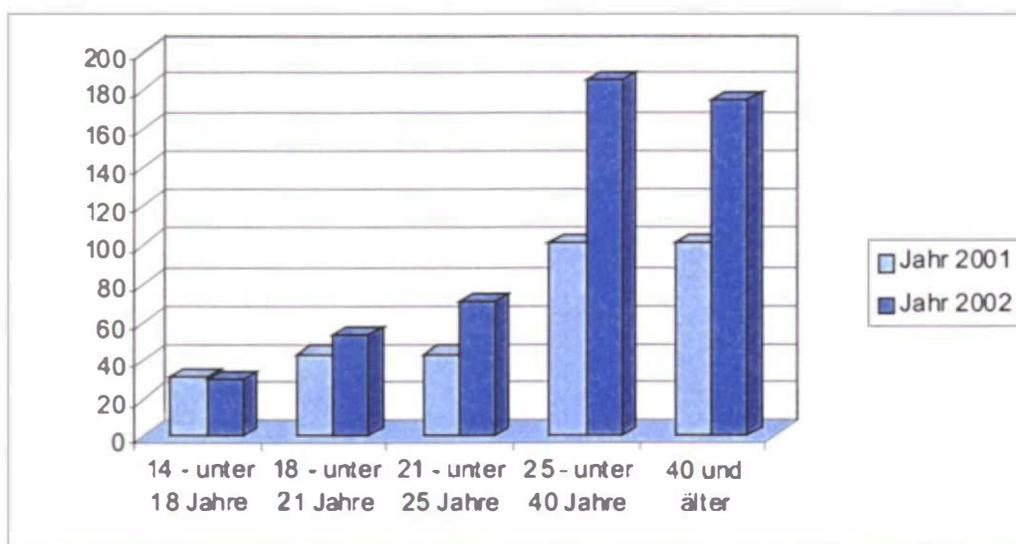
Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	2001	%	2002	%	Veränderung
14 - unter 18 Jahre	4.536	6,0%	5.953	6,6%	31,2%
18 - unter 21 Jahre	8.884	11,7%	10.398	11,6%	17,0%
21 - unter 25 Jahre	8.437	11,1%	10.937	12,2%	29,6%
25 - unter 40 Jahre	26.974	35,5%	31.157	34,7%	15,5%
40 und älter	27.068	35,7%	31.450	35,0%	16,2%
<b>Gesamt</b>	<b>75.899</b>	<b>100%</b>	<b>89.895</b>	<b>100%</b>	<b>18,4%</b>



## Ermittelte Tatverdächtige nach Verbrechen - in absoluten Zahlen und in Prozent

Tabelle 21

davon Verbrechen	2001	%	2002	%	Veränderung
14 - unter 18 Jahre	31	9,7%	29	5,7%	-6,5%
18 - unter 21 Jahre	43	13,5%	53	10,4%	23,3%
21 - unter 25 Jahre	43	13,5%	70	13,7%	62,8%
25 - unter 40 Jahre	101	31,7%	185	36,2%	83,2%
40 und älter	101	31,7%	174	34,1%	72,3%
<b>Gesamt</b>	<b>319</b>	<b>100%</b>	<b>511</b>	<b>100%</b>	<b>60,2%</b>

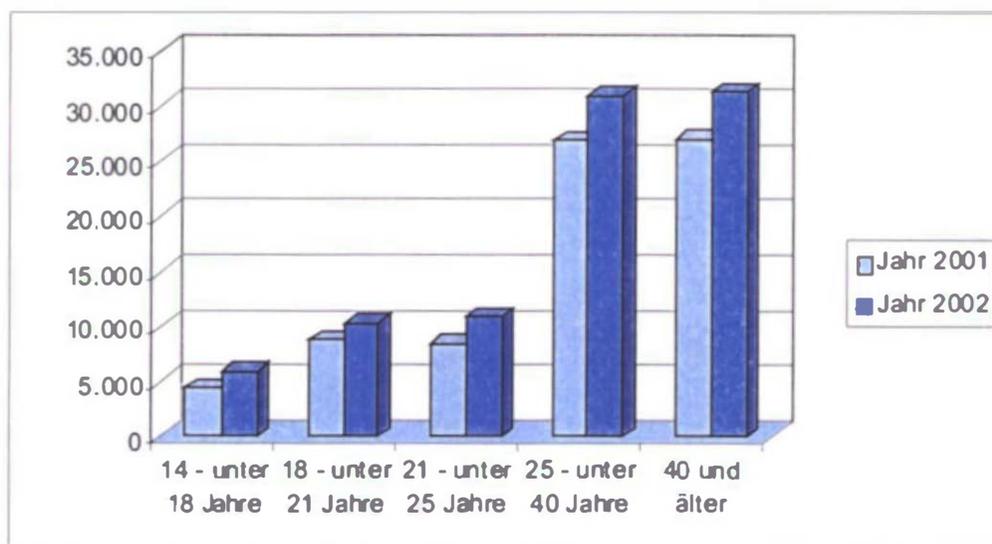


- 137 -

## Ermittelte Tatverdächtige nach Vergehen - in absoluten Zahlen und in Prozent

Tabelle 22

davon Vergehen	2001	%	2002	%	Veränderung
14 - unter 18 Jahre	4.505	6,0%	5.924	6,6%	31,5%
18 - unter 21 Jahre	8.841	11,7%	10.345	11,6%	17,0%
21 - unter 25 Jahre	8.394	11,1%	10.867	12,2%	29,5%
25 - unter 40 Jahre	26.873	35,6%	30.972	34,7%	15,3%
40 und älter	26.967	35,7%	31.276	35,0%	16,0%
<b>Gesamt</b>	<b>75.580</b>	<b>100%</b>	<b>89.384</b>	<b>100%</b>	<b>18,3%</b>



- 138 -

Tabelle 23

Jahr 2002	bekannt gewordene Fälle	Häufigkeits- zahl	geklärt	Aufklärungs- quote
Mord § 75	168,0	2,1	153,0	91,1%
Mitwirkung am Selbstmord § 78	4,0	0,0	4,0	100,0%
Tötung eines Kindes bei der Geburt § 79	1,0	0,0	1,0	100,0%
Aussetzung § 82	14,0	0,2	11,0	78,6%
Körperverletzung mit Dauerfolgen § 85	25,0	0,3	22,0	88,0%
Körperverletzung mit tödlichem Ausgang § 86	11,0	0,1	11,0	100,0%
Absichtliche schwere Körperverletzung § 87	203,0	2,5	186,0	91,6%
Quälen oder Vernachlässigen unmündiger, jüngerer oder wehrloser Personen § 92	8,0	0,1	8,0	100,0%
Überanstrengung unmündiger, jüngerer oder schonungsbedürftiger Personen § 93	1,0	0,0	1,0	100,0%
<b>Österreich</b>	<b>435,0</b>	<b>5,3</b>	<b>397,0</b>	<b>91,3%</b>

Tabelle 24

Bekannt gewordene Fälle	Jahr 2001	Jahr 2002	Veränderung In Prozent
Mord § 75	150	168	12,0%
Totschlag § 76	3	0	---
Mitwirkung am Selbstmord § 78	6	4	-33,3%
Tötung eines Kindes bei der Geburt § 79	5	1	-80,0%
Aussetzung § 82	8	14	75,0%
Körperverletzung mit Dauerfolgen § 85	36	25	-30,6%
Körperverletzung mit tödlichem Ausgang § 86	12	11	-8,3%
Absichtliche schwere Körperverletzung § 87	161	203	26,1%
Quälen oder Vernachlässigen unmündiger, jüngerer oder wehrloser Personen § 92	14	8	-42,9%
Überanstrengung unmündiger, Jüngerer oder schonungsbedürftiger Personen § 93	1	1	0,0%
<b>Österreich</b>	<b>396</b>	<b>435</b>	<b>9,8%</b>

## 2.6 Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen

### 2.6.1 Bekannt gewordene strafbare Handlungen

Tabelle 25

Jahr 2002	bekannt gewordene Fälle	Verbrechen	Vergehen
Burgenland	6.140	1.404	4.736
Kärnten	20.203	3.636	16.567
Niederösterreich	59.690	16.772	42.918
Oberösterreich	51.625	12.417	39.208
Salzburg	27.146	5.560	21.586
Steiermark	47.254	10.440	36.814
Tirol	33.939	6.923	27.016
Vorarlberg	13.917	3.725	10.192
Wien	167.816	50.394	117.422
<b>Österreich</b>	<b>427.730</b>	<b>111.271</b>	<b>316.459</b>

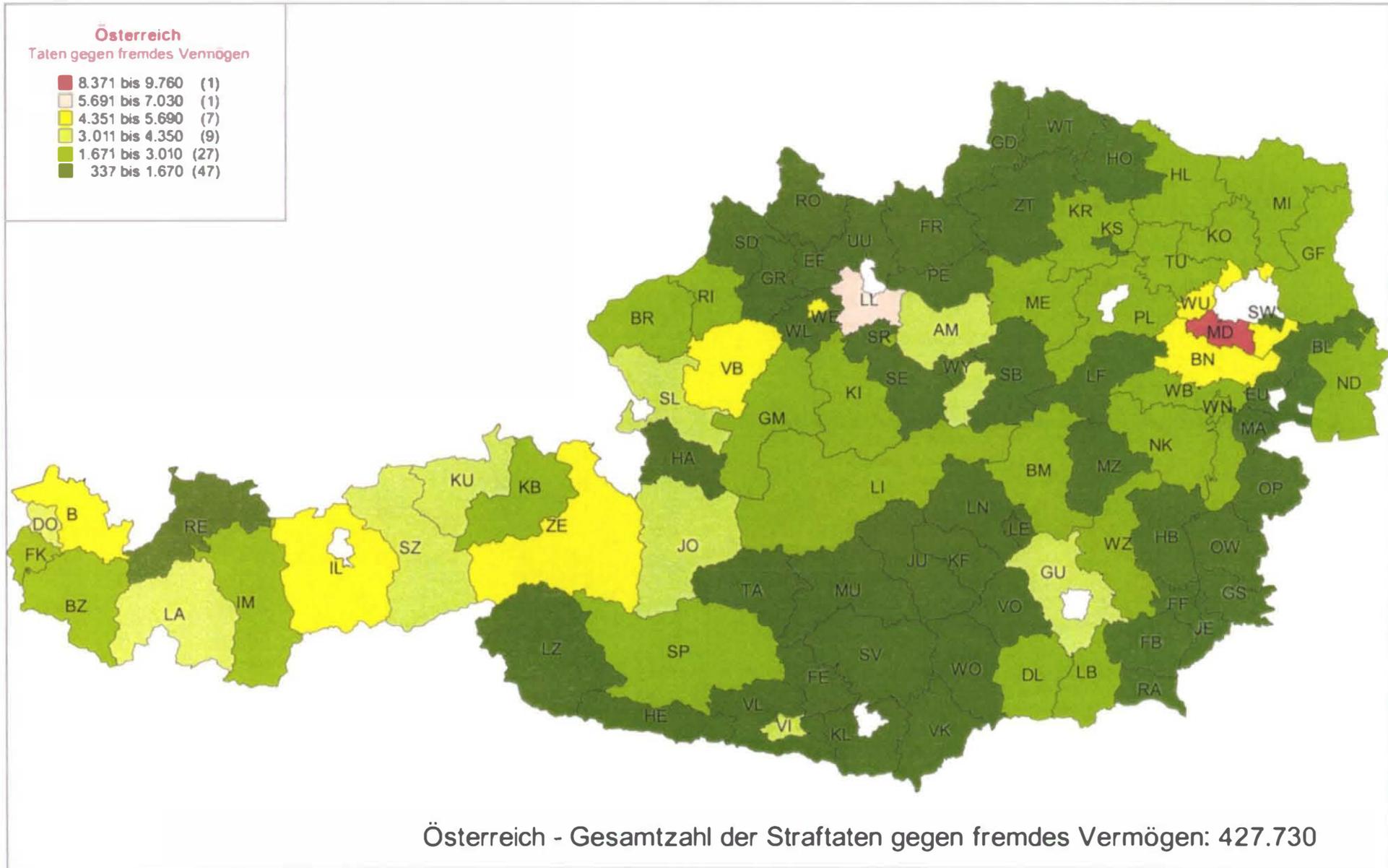
### Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen

Tabelle 26

bekannt gewordene Fälle	Jahr 2001	Jahr 2002	Veränderung
Burgenland	6.309	6.140	-2,7%
Kärnten	19.498	20.203	3,6%
Niederösterreich	51.461	59.690	16,0%
Oberösterreich	46.333	51.625	11,4%
Salzburg	23.138	27.146	17,3%
Steiermark	40.870	47.254	15,6%
Tirol	29.789	33.939	13,9%
Vorarlberg	12.050	13.917	15,5%
Wien	138.944	167.816	20,8%
<b>Österreich</b>	<b>368.392</b>	<b>427.730</b>	<b>16,1%</b>

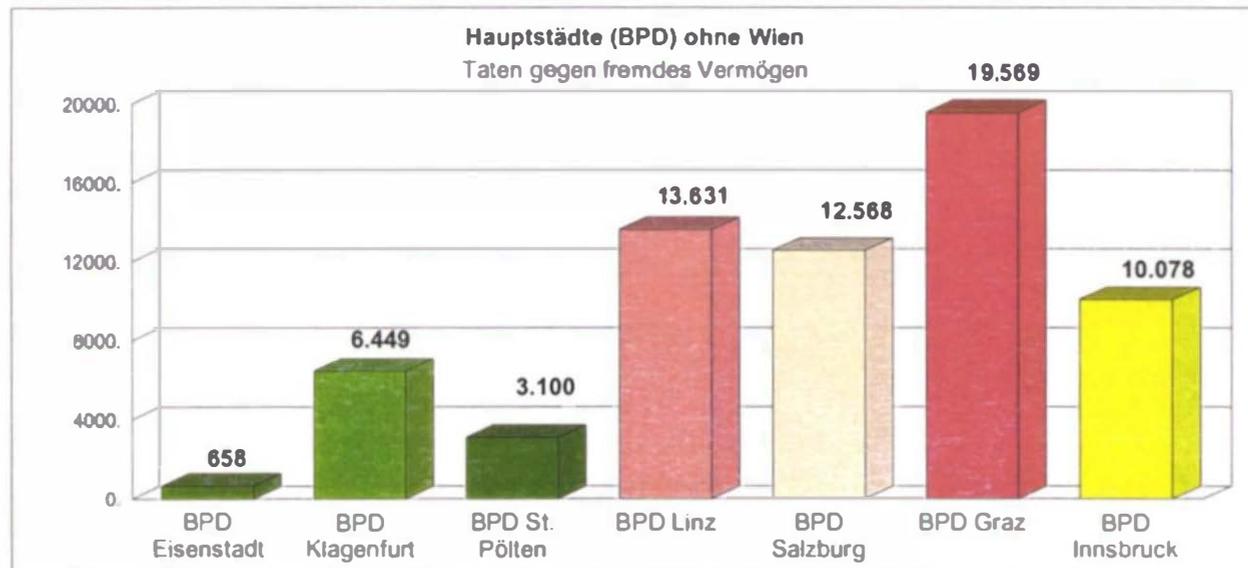
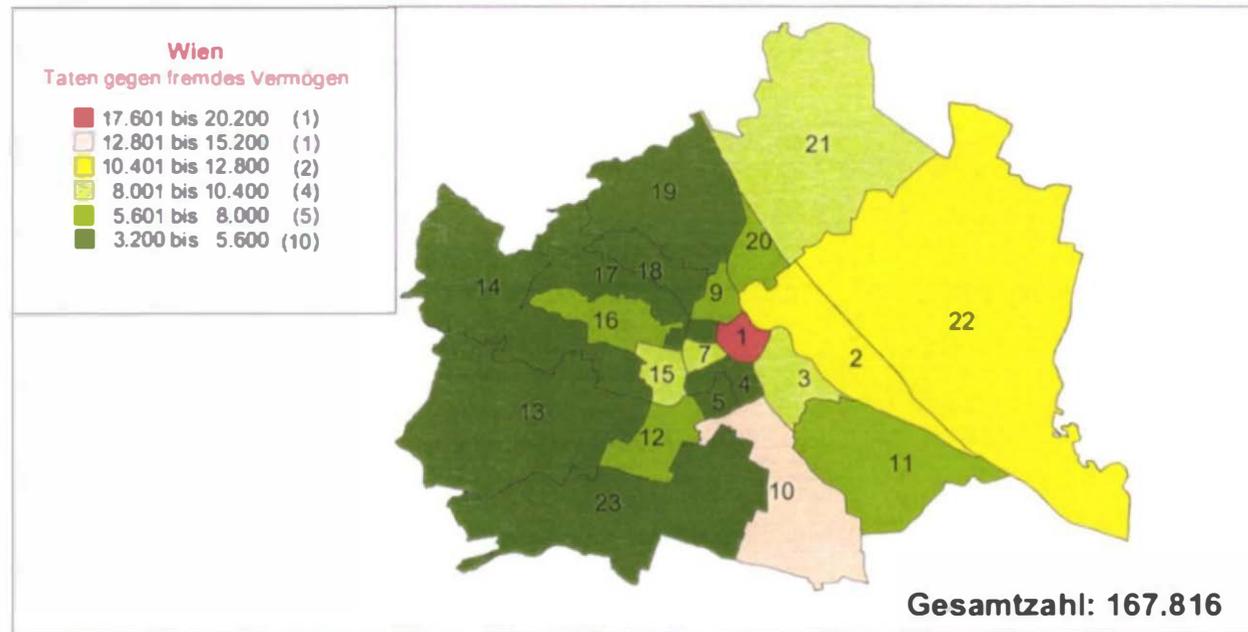
# KRIMINALITÄTSBERICHT 2002

## Absolute Zahlen der Straftaten gegen fremdes Vermögen in Wertstufen



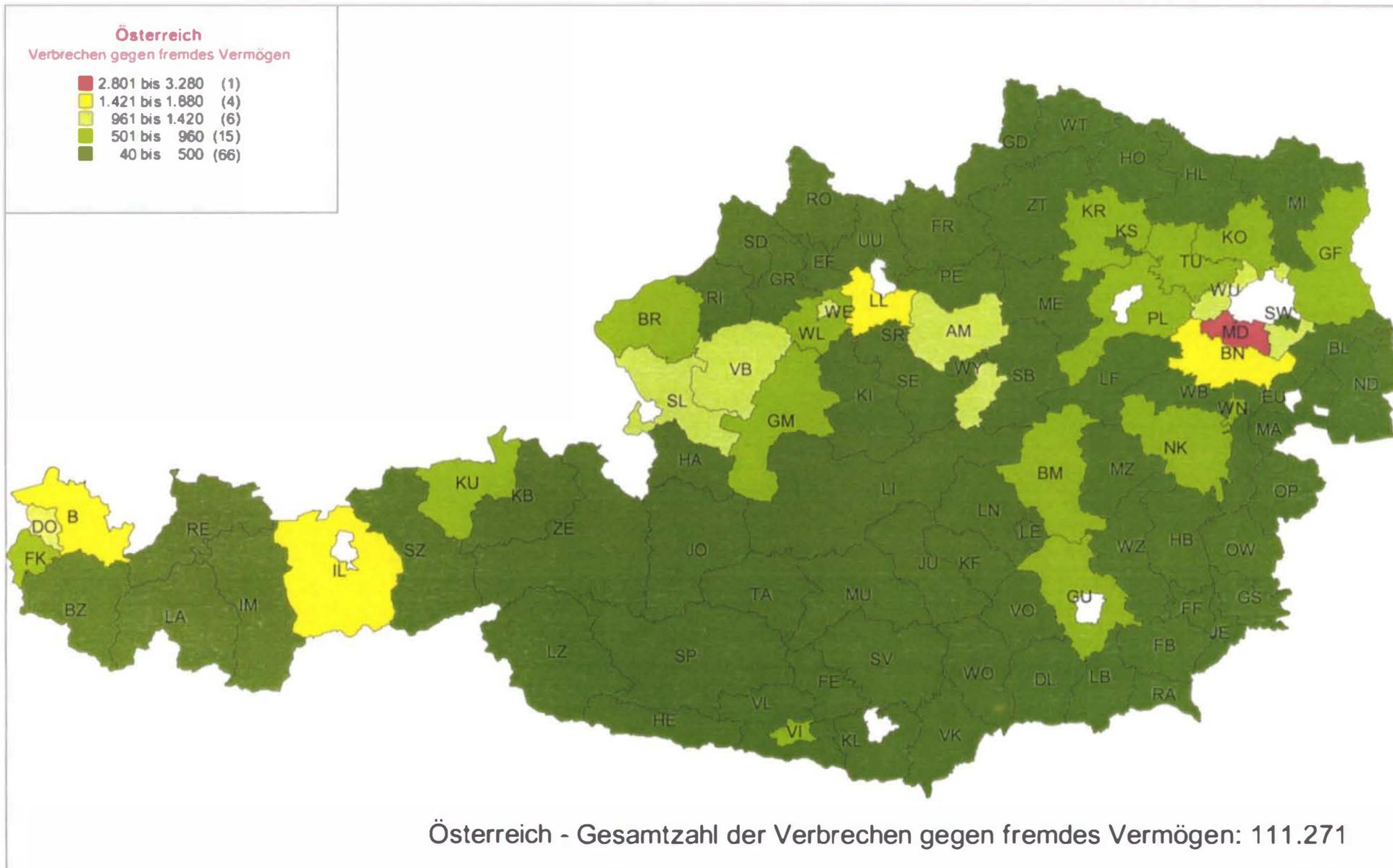
# KRIMINALITÄTSBERICHT 2002

Absolute Zahlen der Straftaten gegen fremdes Vermögen in Wertstufen  
Wien und Hauptstädte mit Bundespolizeidirektionen



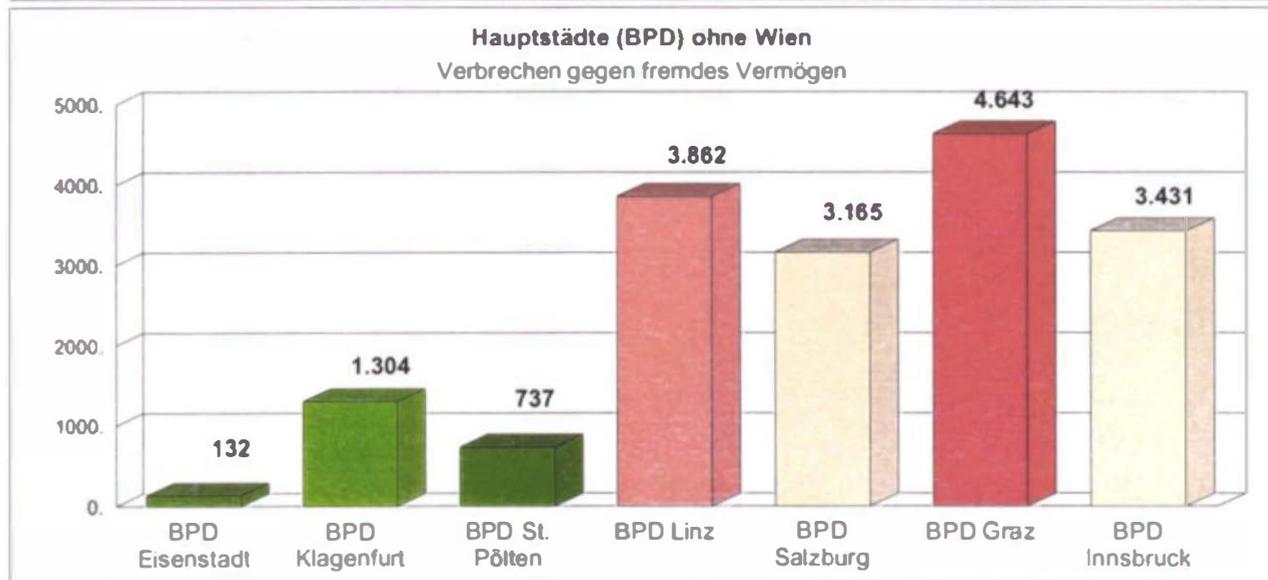
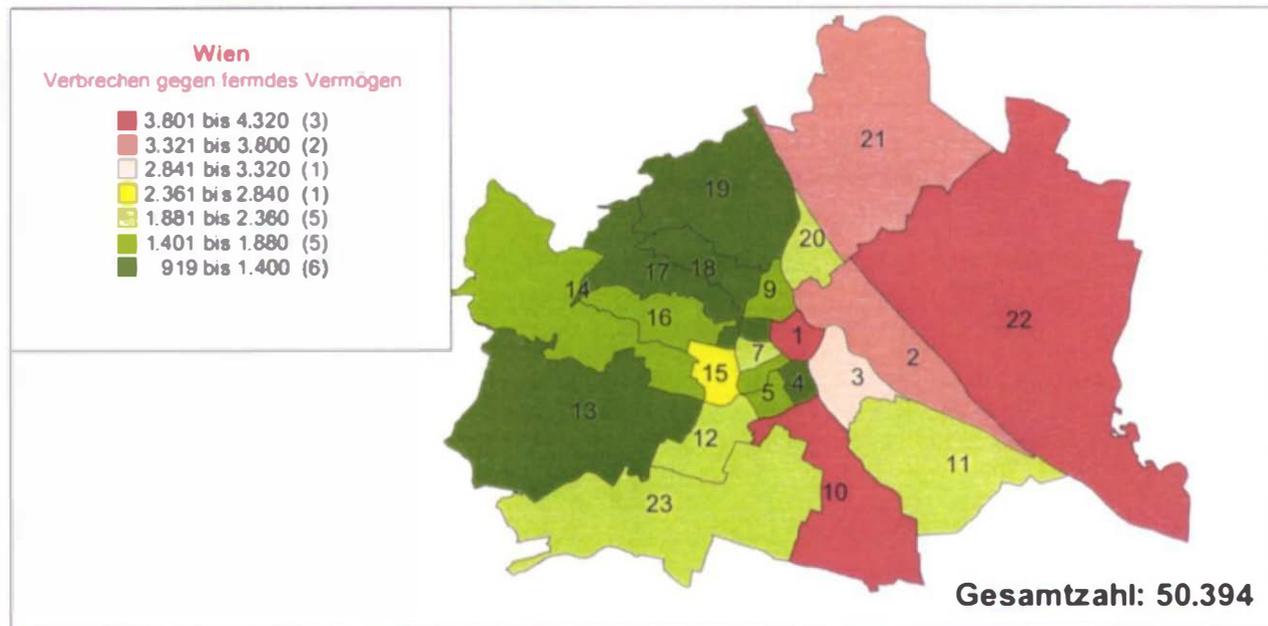
# KRIMINALITÄTSBERICHT 2002

## Absolute Zahlen der Verbrechen gegen fremdes Vermögen in Wertstufen



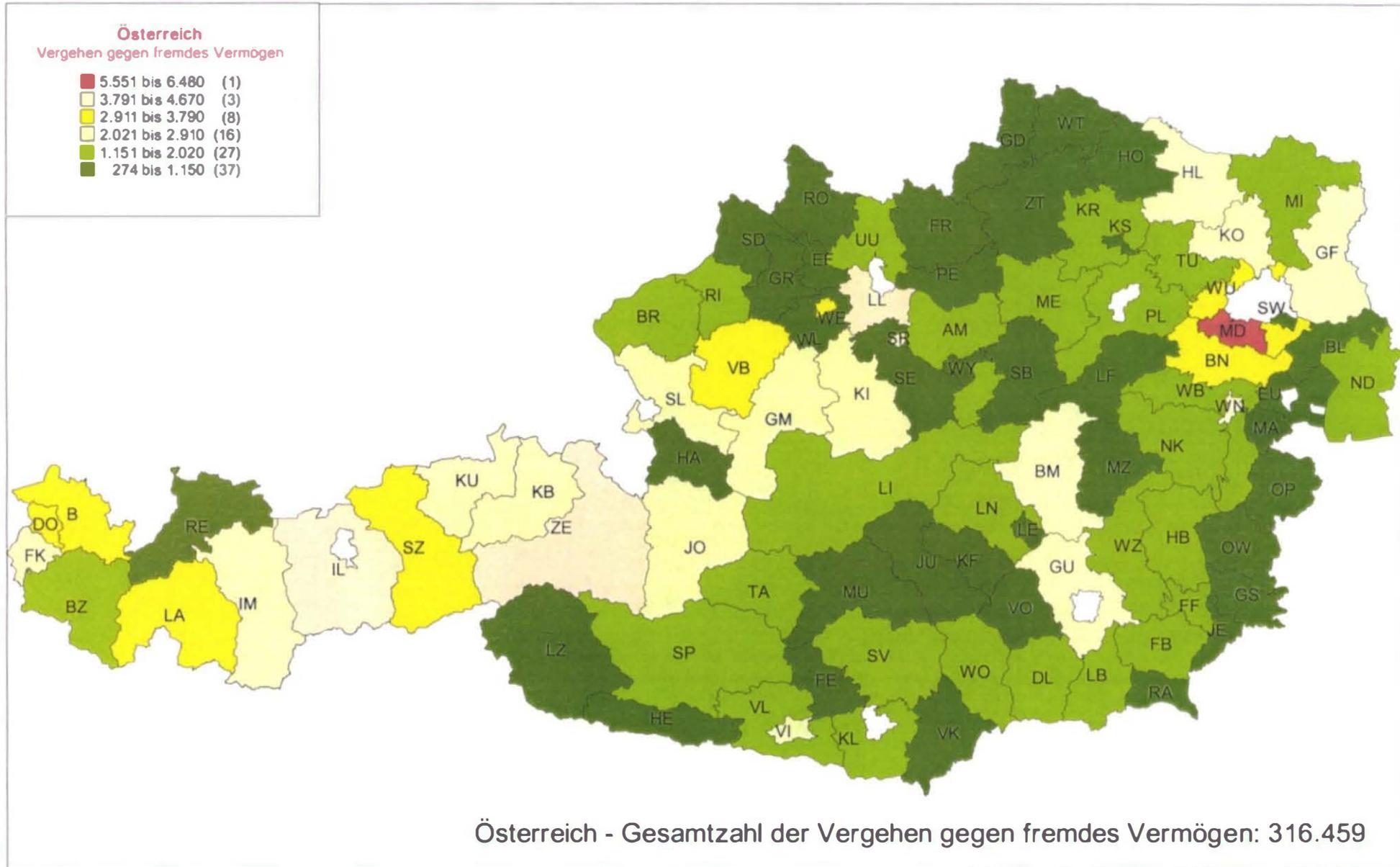
# KRIMINALITÄTSBERICHT 2002

Absolute Zahlen der Verbrechen gegen fremdes Vermögen in Wertstufen  
Wien und Hauptstädte mit Bundespolizeidirektionen



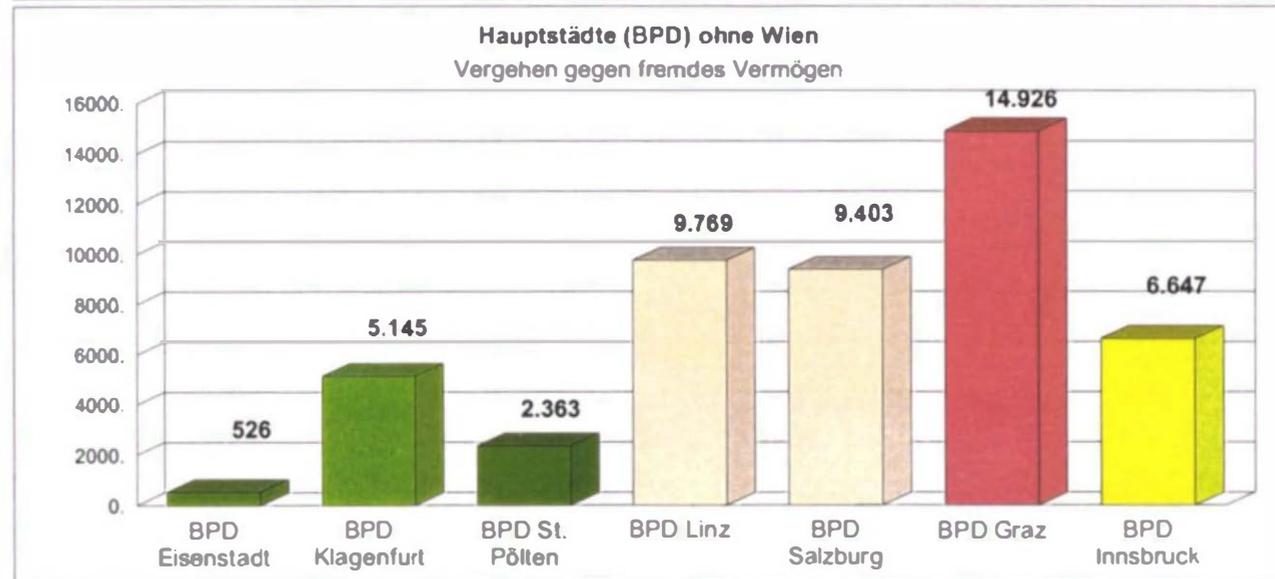
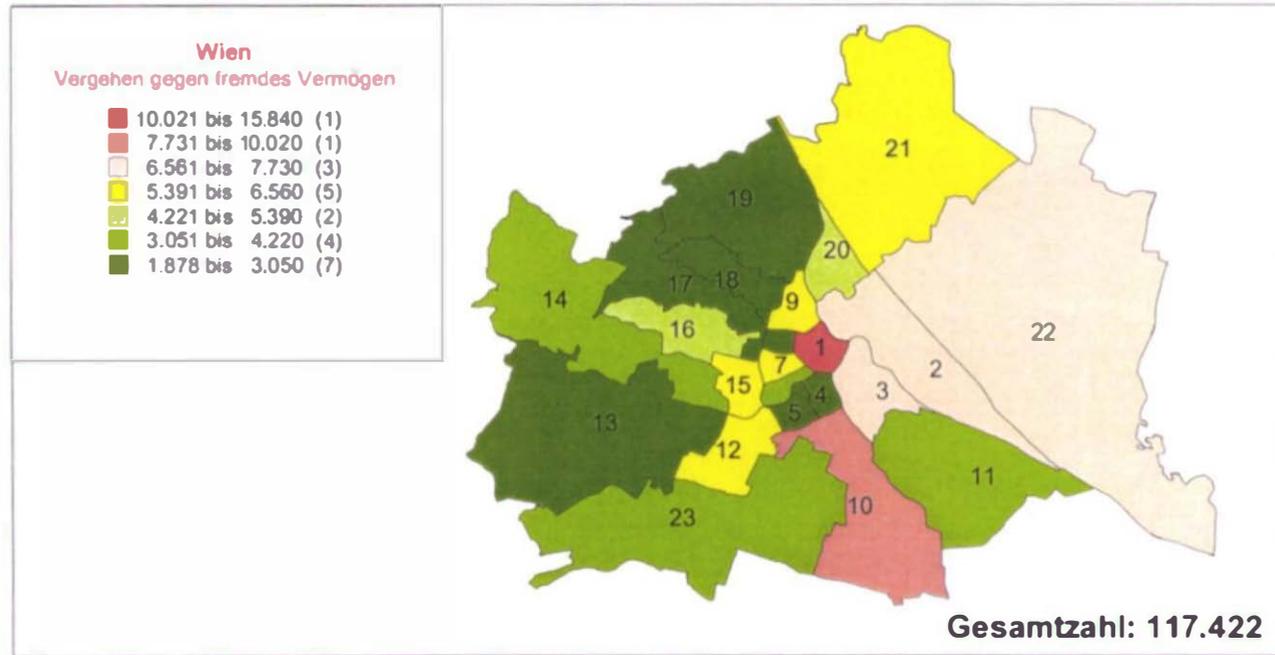
# KRIMINALITÄTSBERICHT 2002

## Absolute Zahlen der Vergehen gegen fremdes Vermögen in Wertstufen



# KRIMINALITÄTSBERICHT 2002

Absolute Zahlen der Vergehen gegen fremdes Vermögen in Wertstufen  
Wien und Hauptstädte mit Bundespolizeidirektionen



## 2.6.2 Häufigkeitszahlen

Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen pro 100.000 Einwohner

Tabelle 27

Häufigkeitszahl	Jahr 2001	Jahr 2002	Veränderung
Burgenland	2.264,5	2.201,8	-2,8%
Kärnten	3.474,8	3.591,9	3,4%
Niederösterreich	3.320,8	3.850,0	15,9%
Oberösterreich	3.352,6	3.730,3	11,3%
Salzburg	4.461,7	5.228,7	17,2%
Steiermark	3.444,9	3.929,0	14,1%
Tirol	4.412,7	5.029,6	14,0%
Vorarlberg	3.427,5	3.959,7	15,5%
Wien	8.892,5	10.435,3	17,3%
<b>Österreich</b>	<b>4.567,5</b>	<b>5.259,9</b>	<b>15,2%</b>

### 2.6.3 Aufklärungsquote

#### Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen

Tabelle 28

Aufklärungsquote	Jahr 2001	Jahr 2002	Veränderung
Burgenland	27,5%	29,3%	1,8
Kärnten	29,0%	30,4%	1,4
Niederösterreich	30,8%	33,5%	2,7
Oberösterreich	31,7%	36,2%	4,5
Salzburg	22,3%	25,5%	3,2
Steiermark	28,0%	29,9%	1,9
Tirol	24,2%	25,3%	1,1
Vorarlberg	31,8%	37,5%	5,7
Wien	19,6%	17,1%	-2,5
<b>Österreich</b>	<b>25,2%</b>	<b>25,8%</b>	<b>0,6</b>

Tabelle 29

Aufklärungsquote	Jahr 2001 Verbrechen	Jahr 2002 Verbrechen	Jahr 2001 Vergehen	Jahr 2002 Vergehen
Burgenland	27,5%	29,3%	27,5%	29,3%
Kärnten	29,9%	29,9%	28,8%	30,5%
Niederösterreich	24,1%	27,2%	33,2%	36,0%
Oberösterreich	24,7%	29,0%	33,8%	38,5%
Salzburg	15,0%	23,7%	24,3%	26,0%
Steiermark	25,9%	28,8%	28,5%	30,2%
Tirol	23,6%	29,3%	24,4%	24,2%
Vorarlberg	20,9%	33,1%	36,1%	39,1%
Wien	13,6%	12,5%	22,3%	19,1%
<b>Österreich</b>	<b>19,2%</b>	<b>21,2%</b>	<b>27,3%</b>	<b>27,4%</b>

## 2.6.4 Ermittelte Tatverdächtige

### Ermittelte Tatverdächtige – absolute Zahlen und Prozent

Tabelle 30

Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen	2001	%	2002	%	Veränderung
14 - unter 18 Jahre	11.057	15,6%	15.278	16,8%	38,2%
18 - unter 21 Jahre	8.103	11,4%	11.376	12,5%	40,4%
21 - unter 25 Jahre	8.338	11,8%	11.724	12,9%	40,6%
25 - unter 40 Jahre	23.862	33,7%	29.754	32,8%	24,7%
40 und älter	19.442	27,5%	22.599	24,9%	16,2%
<b>Gesamt</b>	<b>70.802</b>	<b>100%</b>	<b>90.731</b>	<b>100%</b>	<b>28,1%</b>

### Ermittelte Tatverdächtige – absolute Zahlen und Prozent

Tabelle 31

davon Verbrechen	2001	%	2002	%	Veränderung
14 - unter 18 Jahre	2.273	16,8%	3.642	17,8%	60,2%
18 - unter 21 Jahre	2.076	15,3%	3.252	15,9%	56,6%
21 - unter 25 Jahre	2.022	14,9%	3.166	15,4%	56,6%
25 - unter 40 Jahre	4.707	34,7%	7.234	35,3%	53,7%
40 und älter	2.480	18,3%	3.217	15,7%	29,7%
<b>Gesamt</b>	<b>13.558</b>	<b>100%</b>	<b>20.511</b>	<b>100%</b>	<b>51,3%</b>

### Ermittelte Tatverdächtige – absolute Zahlen und Prozent

Tabelle 32

davon Vergehen	2001	%	2002	%	Veränderung
14 - unter 18 Jahre	8.784	15,3%	11.636	16,6%	32,5%
18 - unter 21 Jahre	6.027	10,5%	8.124	11,6%	34,8%
21 - unter 25 Jahre	6.316	11,0%	8.558	12,2%	35,5%
25 - unter 40 Jahre	19.155	33,5%	22.520	32,1%	17,6%
40 und älter	16.962	29,6%	19.382	27,6%	14,3%
<b>Gesamt</b>	<b>57.244</b>	<b>100%</b>	<b>70.220</b>	<b>100%</b>	<b>22,7%</b>

Bei Betrachtung der nächsten Tabelle ist festzustellen, dass die einzelnen Verbrechenstatbestände gegen fremdes Vermögen sehr unterschiedliche Aufklärungsquoten aufweisen. Die hauptsächliche Ursache ist hierbei darin zu sehen, dass bei vielen Verbrechen meist in irgendeiner Weise Anknüpfungspunkte für die Tätersaufklärung durch den Geschädigten gefunden werden können, während insbesondere bei den Einbruchsdiebstählen die Tatverdächtigen nicht sichtbar in Erscheinung treten, wodurch der Aufklärungserfolg wesentlich beeinflusst wird.

Zu den Aufklärungsquoten des qualifizierten Diebstahls ist vorerst auszuführen, dass das Verbrechen des qualifizierten Diebstahls sich aus folgenden Delikten zusammensetzt:

1. Bewaffneter Diebstahl
2. Bandendiebstahl
3. Gewerbsmäßiger Diebstahl

Die Qualifikation als bewaffneter, banden- oder gewerbsmäßiger Diebstahl kann in der Regel erst bei Klärung des Diebstahls erfolgen, wodurch sich auch die auffallend hohen Aufklärungsquoten erklären lassen.

Bei Klärung einer größeren Serie von Diebstählen obiger Kategorien, welche im Vorjahr oder zu einem noch früheren Zeitpunkt begangen und zum damaligen Zeitpunkt bereits als bekannt gewordene strafbare Handlungen anderer strafrechtlicher Qualifikation für den Kriminalitätsbericht gemeldet wurden, kann es zu einer rechnerischen Überhöhung der Aufklärungsquoten des Verbrechens des qualifizierten Diebstahls kommen.

- 150 -

## Verbrechen gegen fremdes Vermögen

Tabelle 33

Jahr 2002	bekannt gewordene Fälle	Häufigkeits- zahl	geklärt	Aufklärungs- quote
Schwere Sachbeschädigung - Verbrechen § 126	118	1,5	44	37,3%
Datenbeschädigung § 126a	5	01	4	80,0%
Schwerer Diebstahl § 128	131	1,6	39	29,8%
Diebstahl durch Einbruch oder mit Waffen § 129	97.386	1.197,6	13.533	13,9%
Gewerbsmäßiger Diebstahl und Bandendiebstahl § 130	5.398	66,4	4.407	81,6%
Räuberischer Diebstahl § 131	511	6,3	315	61,6%
Veruntreuung § 133	159	2,0	154	96,9%
Unterschlagung § 134	32	0,4	8	25,0%
Dauernde Sachentziehung - Verbrechen § 135	13	0,2	8	61,5%
Raub § 142	2.161	26,6	591	27,3%
Schwerer Raub § 143	966	11,9	358	37,1%
Erpressung § 144	246	3,0	216	87,8%
Schwere Erpressung § 145	102	1,3	82	80,4%
Schwerer Betrug § 147	602	7,4	591	98,2%
Gewerbsmäßiger Betrug § 148	2.900	35,7	2.659	91,7%
Betr Datenverarbeitungsmissbrauch - Verbrechen § 148a	9	0,1	9	100%
Untreue § 153	204	2,5	204	100%
Betrügerische Krida	182	2,2	180	98,9%
Schädigung Fremder Gläubiger §157	4	0,1	4	100%
Hehlerei §164	97	1,2	95	97,9%
Geldwäscherei §165	41	0,5	41	100%
Sonstiges Verbrechen gegen fremdes Vermögen	4	0,1	4	100%

- 151 -

## Verbrechen gegen fremdes Vermögen

Tabelle 34

bekannt gewordene Fälle	Jahr 2001	Jahr 2002	Veränderung
Schwere Sachbeschädigung - Verbrechen § 126	145	118	-18,6%
Datenbeschädigung - Verbrechen § 126a	19	5	-73,7%
Schwerer Diebstahl - Verbrechen § 128	154	131	-14,9%
Diebstahl durch Einbruch oder mit Waffen § 129	83.526	97.386	16,6%
Gewerbsmäßiger Diebstahl Und Bandendiebstahl § 130	4.099	5.398	31,7%
Räuberischer Diebstahl § 131	482	511	6,0%
Veruntreuung - Verbrechen § 133	189	159	-15,9%
Unterschlagung - Verbrechen § 134	33	32	-3,0%
Dauernde Sachentziehung - Verbrechen § 135	13	13	0,0%
Raub § 142	1.593	2.161	35,7%
Schwerer Raub § 143	749	966	29,0%
Erpressung § 144	207	246	18,8%
Schwere Erpressung § 145	96	102	6,3%
Schwerer Betrug - Verbrechen § 147	581	602	3,6%
Gewerbsmäßiger Betrug § 148	2.671	2.900	8,6%
Betr Datenverarbeitungsmissbrauch - Verbrechen § 148a	4	9	125,0%
Untreue - Verbrechen § 153	139	204	46,8%
Betrügerische Krida	165	182	10,3%
Schädigung fremder Gläubiger §157	5	4	-20,0%
Hehlerei §164	130	97	-25,4%
Geldwäscherei §165	14	41	192,9%
Sonstige Verbrechen gegen fremdes Vermögen	13	4	-69,2%

## 2.6.5 Ausgewählte Formen des Einbruchdiebstahls, des Diebstahls, des Betruges und des Raubes

### Einbruchdiebstahl

Tabelle 35

Jahr 2002	bekannt gewordene Fälle	Häufigkeits- zahl	geklärt	Aufklärungs- quote
In ständig benützten Wohnobjekten	8.931	109,8	1.287	14,4%
In nicht ständig benützten Wohnobjekten	3.833	47,1	603	15,7%
In Geldinstituten	50	0,6	17	34,0%
In Büro- und Geschäftsräumen, Ausgenommen in Geldinstituten	13.748	169,1	2.568	18,7%
In Apotheken	34	0,4	12	35,3%
In Werkstätten, Fabriks- und Lagerräumen	4.230	52,0	937	22,2%
In Bauhütten oder von Lagerplätzen	2.733	33,6	475	17,4%
In Kiosken	1.199	14,7	359	29,9%
In Geldschränken	403	5,0	195	48,4%
In Auslagen	533	6,6	105	19,7%
Aus Automaten	2.112	26,0	717	33,9%

Tabelle 36

bekannt gewordene Fälle	Jahr 2001	Jahr 2002	Veränderung
In ständig benützten Wohnobjekten	8.484	8.931	5,3%
In Nicht Ständig Benützten Wohnobjekten	4.524	3.833	-15,3%
In Geldinstituten	51	50	-2,0%
In Büro- und Geschäftsräumen, Ausgenommen in Geldinstituten	12.022	13.748	14,4%
In Apotheken	31	34	9,7%
In Werkstätten, Fabriks- und Lagerräumen	3.257	4.230	29,9%
In Bauhütten oder von Lagerplätzen	2.581	2.733	5,9%
In Kiosken	1.139	1.199	5,3%
In Geldschränken	273	403	47,6%
In Auslagen	559	533	-4,7%
Aus Automaten	1.984	2.112	6,5%

- 153 -

Tabelle 37

Aufklärungsquote	Jahr 2001	Jahr 2002	Veränderung Absolut
In ständig benützten Wohnobjekten	11,6%	14,4%	2,8
In nicht ständig benützten Wohnobjekten	18,0%	15,7%	-2,3
In Geldinstituten	49,0%	34,0%	-15,0
In Büro- und Geschäftsräumen, Ausgenommen in Geldinstituten	16,6%	18,7%	2,1
In Apotheken	25,8%	35,3%	9,5
In Werkstätten, Fabriks- Und Lagerräumen	16,6%	22,2%	5,6
In Bauhütten oder von Lagerplätzen	11,2%	17,4%	6,2
In Kiosken	32,8%	29,9%	-2,9
In Geldschränken	34,1%	48,4%	14,3
In Auslagen	14,1%	19,7%	5,6
Aus Automaten	27,1%	33,9%	6,8

**Diebstahl von / Einbruchdiebstahl in**

Tabelle 38

Jahr 2002	bekannt gewordene Fälle	Häufigkeits- zahl	geklärt	Aufklärungs- quote
Kraftwagen	3.805	46,8	551	14,5%
Krafträdern	1.684	20,7	199	11,8%
Fahrrädern	27.064	332,8	1.451	5,4%
Kfz-Teilen	7.876	96,9	879	11,2%
Gegenständen aus Kfz	36.081	443,7	3.084	8,5%
Geldschränken	560	6,9	261	46,6%
Kulturgut	248	3,0	26	10,5%
Suchtgiften und Medikamenten	82	1,0	41	50,0%
Schusswaffen und Munition	73	0,9	21	28,8%
Sprengmitteln	8	0,1	5	62,5%
Zeitungsständerkassen	2.685	33,0	514	19,1%
Schi	9.390	115,5	185	2,0%

- 154 -

Tabelle 39

bekannt gewordene Fälle	Jahr 2001	Jahr 2002	Veränderung in Prozent
Kraftwagen	3.929	3.805	-3,2%
Krafträdern	1.811	1.684	-7,0%
Fahrrädern	26.578	27.064	1,8%
Kfz-Teilen	7.857	7.876	0,2%
Gegenständen Aus Kfz	27.871	36.081	29,5%
Geldschränken	400	560	40,0%
Kulturgut	252	248	-1,6%
Suchtgiften und Medikamenten	124	82	-33,9%
Schusswaffen und Munition	72	73	1,4%
Sprengmitteln	5	8	60,0%
Zeitungsständerkassen	2.927	2.685	-8,3%
Schi	7.907	9.390	18,8%

Tabelle 40

Aufklärungsquote	Jahr 2001	Jahr 2002	Veränderung absolut
Kraftwagen	14,1%	14,5%	0,4
Krafträdern	13,7%	11,8%	-1,9
Fahrrädern	6,3%	5,4%	-0,9
Kfz-Teilen	10,9%	11,2%	0,3
Gegenständen aus Kfz	11,1%	8,5%	-2,6
Geldschränken	30,3%	46,6%	16,3
Kulturgut	11,5%	10,5%	-1,0
Suchtgiften und Medikamenten	61,3%	50,0%	-11,3
Schusswaffen und Munition	26,4%	28,8%	2,4
Sprengmitteln	0,0%	62,5%	62,5
Zeitungsständerkassen	22,7%	19,1%	-3,6
Schi	1,8%	2,0%	0,2

### Diebstahl und Entwendung

Tabelle 41

Jahr 2002	bekannt gewordene Fälle	Häufigkeitszahl	geklärt	Aufklärungsquote
In Selbstbedienungsläden oder Kaufhäusern durch Kunden	34.387	422,9	24.466	71,1%
In öffentlichen Verkehrsmitteln	15.968	196,4	158	1,0%
Trickdiebstahl	2.723	33,5	334	12,3%
Taschendiebstahl	26.702	328,4	1.314	4,9%

- 155 -

Tabelle 42

bekannt gewordene Fälle	Jahr 2001	Jahr 2002	Veränderung
In Selbstbedienungsläden oder Kaufhäusern durch Kunden	31.130	34.387	10,5%
In öffentlichen Verkehrsmitteln	7.388	15.968	116,1%
Trickdiebstahl	1.754	2.723	55,2%
Taschendiebstahl	16.398	26.702	62,8%

Tabelle 43

Aufklärungsquote	Jahr 2001	Jahr 2002	Veränderung absolut
In Selbstbedienungsläden oder Kaufhäusern durch Kunden	73,5%	71,1%	-2,4%
In öffentlichen Verkehrsmitteln	2,1%	1,0%	-1,1%
Trickdiebstahl	17,6%	12,3%	-5,3%
Taschendiebstahl	5,4%	4,9%	-0,5%

### Betrug

Tabelle 44

Jahr 2002	bekannt gewordene Fälle	Häufigkeitszahl	geklärt	Aufklärungsquote
Versicherungsbetrug	508	6,2	507	99,8%
Darlehensbetrug	1.783	21,9	1.738	97,5%
Wechsel- und Scheckbetrug	433	5,3	249	57,5%
Betrug Durch Vertreter Oder Geschäftsreisende	387	4,8	303	78,3%
Ratenbetrug	1.112	13,7	1.100	98,9%
Betrug mit/durch Kreditkarten	1.706	21,0	1.152	67,5%
Schibetrug	20	0,2	10	50,0%

Tabelle 45

bekannt gewordene Fälle	Jahr 2001	Jahr 2002	Veränderung absolut
Versicherungsbetrug	448	508	13,4%
Darlehensbetrug	1.577	1.783	13,1%
Wechsel- und Scheckbetrug	503	433	-13,9%
Betrug durch Vertreter oder Geschäftsreisende	571	387	-32,2%
Ratenbetrug	1.375	1.112	-19,1%
Betrug mit/durch Kreditkarten	949	1.706	79,8%
Schibetrug	27	20	-25,9%

- 156 -

Tabelle 46

Aufklärungsquote	Jahr 2001	Jahr 2002	Veränderung absolut
Versicherungsbetrug	98,2%	99,8%	1,6
Darlehensbetrug	98,6%	97,5%	-1,1
Wechsel- und Scheckbetrug	69,8%	57,5%	-12,3
Betrug durch Vertreter oder Geschäftsreisende	87,4%	78,3%	-9,1
Ratenbetrug	98,8%	98,9%	0,1
Betrug mit/durch Kreditkarten	53,4%	67,5%	14,1
Schibetrug	40,7%	50,0%	9,3

### Raub

Tabelle 47

Jahr 2002	bekannt gewordene Fälle	Häufigkeitszahl	geklärt	Aufklärungsquote
In Geldinstituten und Postämtern	81	1,0	41	50,6%
In Geschäftslokalen	309	3,8	105	34,0%
In Juwelier- und Uhrengeschäften	13	0,2	3	23,1%
In Tankstellen	38	0,5	15	39,5%
In Wohnungen, Ausgenommen Zechanschussraub	96	1,2	55	57,3%
Bei Geld- oder Werttransporten	3	0,0	0	0%
An Geld- oder Postboten	24	0,3	8	33,3%
An Taxifahrern	57	0,7	22	38,6%
An Passanten, ausgenommen Zechanschussraub	1.918	23,6	379	19,8%
Zechanschussraub	71	0,9	26	36,6%

- 157 -

Tabelle 48

bekannt gewordene Fälle	Jahr 2001	Jahr 2002	Veränderung
In Geldinstituten und Postämtern	71	81	14,1%
In Geschäftslokalen	270	309	14,4%
In Juwelier- und Uhrengeschäften	3	13	333,3%
In Tankstellen	42	38	-9,5%
In Wohnungen, Ausgenommen Zechanschlussraub	81	96	18,5%
Bei Geld- oder Werttransporten	4	3	-25,0%
An Geld- oder Postboten	21	24	14,3%
An Taxifahrern	46	57	23,9%
An Passanten, Ausgenommen Zechanschlussraub	1.437	1.918	33,5%
Zechanschlussraub	65	71	9,2%

Tabelle 49

Aufklärungsquote	Jahr 2001	Jahr 2002	Veränderung
In Geldinstituten und Postämtern	70,4%	50,6%	-19,8
In Geschäftslokalen	23,3%	34,0%	10,7
In Juwelier- und Uhrengeschäften	33,3%	23,1%	-10,2
In Tankstellen	38,1%	39,5%	1,4
In Wohnungen, ausgenommen Zechanschlussraub	65,4%	57,3%	-8,1
Bei Geld- oder Werttransporten	0,0%	0,0%	0
An Geld- oder Postboten	14,3%	33,3%	19,0
An Taxifahrern	50,0%	38,6%	-11,4
An Passanten, ausgenommen Zechanschlussraub	23,5%	19,8%	-3,7
Zechanschlussraub	44,6%	36,6%	-8,0

## 2.6.6 Diebstahl von Kraftfahrzeugen und unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen

Wegen der Bedeutung des Kraftfahrzeuges als Angriffsobjekt krimineller Handlungen werden im Folgenden die betreffenden Erscheinungsformen des Diebstahls (§ 127 ff StGB) und des unbefugten Gebrauchs von Fahrzeugen (§ 136 StGB) dargestellt.

### Diebstahl von Kraftfahrzeugen und unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen

Tabelle 50

Jahr 2002	bekannt gewordene Fälle	Häufigkeitszahl	geklärt	Aufklärungsquote
Unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen § 136	2.592	31,9	1.488	57,4%
Kraftwagen	3.805	46,8	551	14,5%
Krafträdern	1.684	20,7	199	11,8%

Tabelle 51

bekannt gewordene Fälle	Jahr 2001	Jahr 2002	Veränderung
Unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen § 136	2.665	2.592	-2,7%
Kraftwagen	3.929	3.805	-3,2%
Krafträdern	1.811	1.684	-7,0%

Tabelle 52

Aufklärungsquote	Jahr 2001	Jahr 2002	Veränderung absolut
Unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen § 136	53,8%	57,4%	3,6
Kraftwagen	14,1%	14,5%	0,4
Krafträdern	13,7%	11,8%	-1,9

- 159 -

## 2.6.7 Ermittelte Tatverdächtige

### absolute Zahlen

Tabelle 53

Jahr 2002	14 - unter 18 Jahre	18 - unter 21 Jahre	21 - unter 25 Jahre	25 - unter 40 Jahre	40 und älter	Gesamt
Unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen	665	315	220	350	112	1.662
Diebstahl von Kraftfahrzeugen	87	165	70	149	52	523
Diebstahl von Krafträder	128	44	31	30	9	242

### Prozent

Tabelle 54

Jahr 2002	14 - unter 18 Jahre	18 - unter 21 Jahre	21 - unter 25 Jahre	25 - unter 40 Jahre	40 und älter	Gesamt
Unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen	40,0%	19,0%	13,2%	21,1%	6,7%	100%
Diebstahl von Kraftfahrzeugen	16,6%	31,5%	13,4%	28,5%	9,9%	100%
Diebstahl von Krafträder	52,9%	18,2%	12,8%	12,4%	3,7%	100%

### Ermittelte Tatverdächtige – absolute Zahlen

Tabelle 55

Unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen § 136	Jahr 2001	Jahr 2002	Veränderung
14 - unter 18 Jahre	485	665	37,1%
18 - unter 21 Jahre	242	315	30,2%
21 - unter 25 Jahre	180	220	22,2%
25 - unter 40 Jahre	279	350	25,4%
40 und älter	103	112	8,7%
<b>Gesamt</b>	<b>1.289</b>	<b>1.662</b>	<b>28,9%</b>

- 160 -

## Ermittelte Tatverdächtige – absolute Zahlen

Tabelle 56

Diebstahl von Kraftwagen	Jahr 2001	Jahr 2002	Veränderung
14 - unter 18 Jahre	60	87	45,0%
18 - unter 21 Jahre	95	165	73,7%
21 - unter 25 Jahre	126	70	-44,4%
25 - unter 40 Jahre	233	149	-36,1%
40 und älter	49	52	6,1%
<b>Gesamt</b>	<b>563</b>	<b>523</b>	<b>-7,1%</b>

## Ermittelte Tatverdächtige – absolute Zahlen

Tabelle 57

Diebstahl von Krafträdern	Jahr 2001	Jahr 2002	Veränderung in Prozent
14 - unter 18 Jahre	156	128	-17,9%
18 - unter 21 Jahre	38	44	15,8%
21 - unter 25 Jahre	23	31	34,8%
25 - unter 40 Jahre	30	30	0,0%
40 und älter	13	9	-30,8%
<b>Gesamt</b>	<b>260</b>	<b>242</b>	<b>-6,9%</b>

## 2.7 Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit

### 2.7.1 Bekannt gewordene strafbare Handlungen

#### Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit

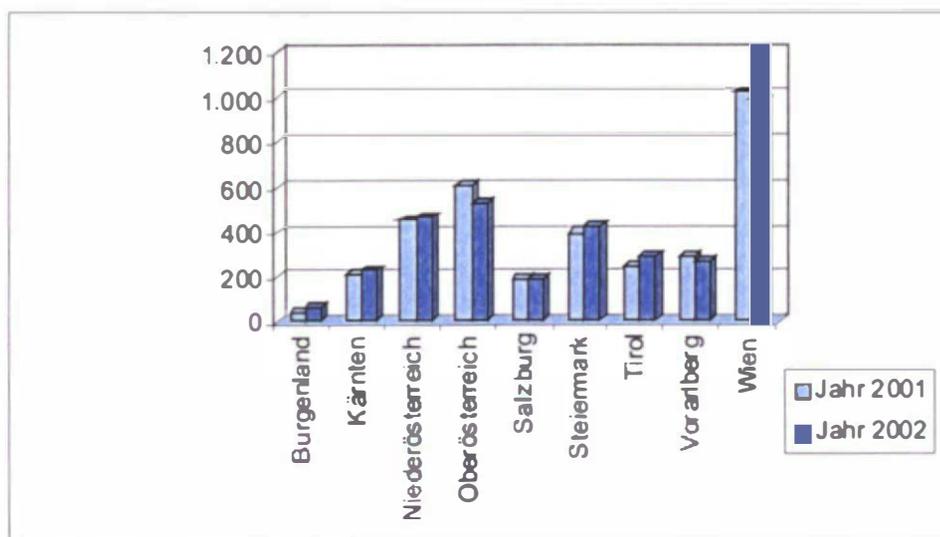
Tabelle 58

Jahr 2002	bekannt gewordene Fälle	Verbrechen	Vergehen
Burgenland	66	32	34
Kärnten	224	92	132
Niederösterreich	470	193	277
Oberösterreich	529	207	322
Salzburg	191	57	134
Steiermark	429	184	245
Tirol	293	116	177
Vorarlberg	270	75	195
Wien	988	404	584
<b>Österreich</b>	<b>3.460</b>	<b>1.360</b>	<b>2.100</b>

## Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit

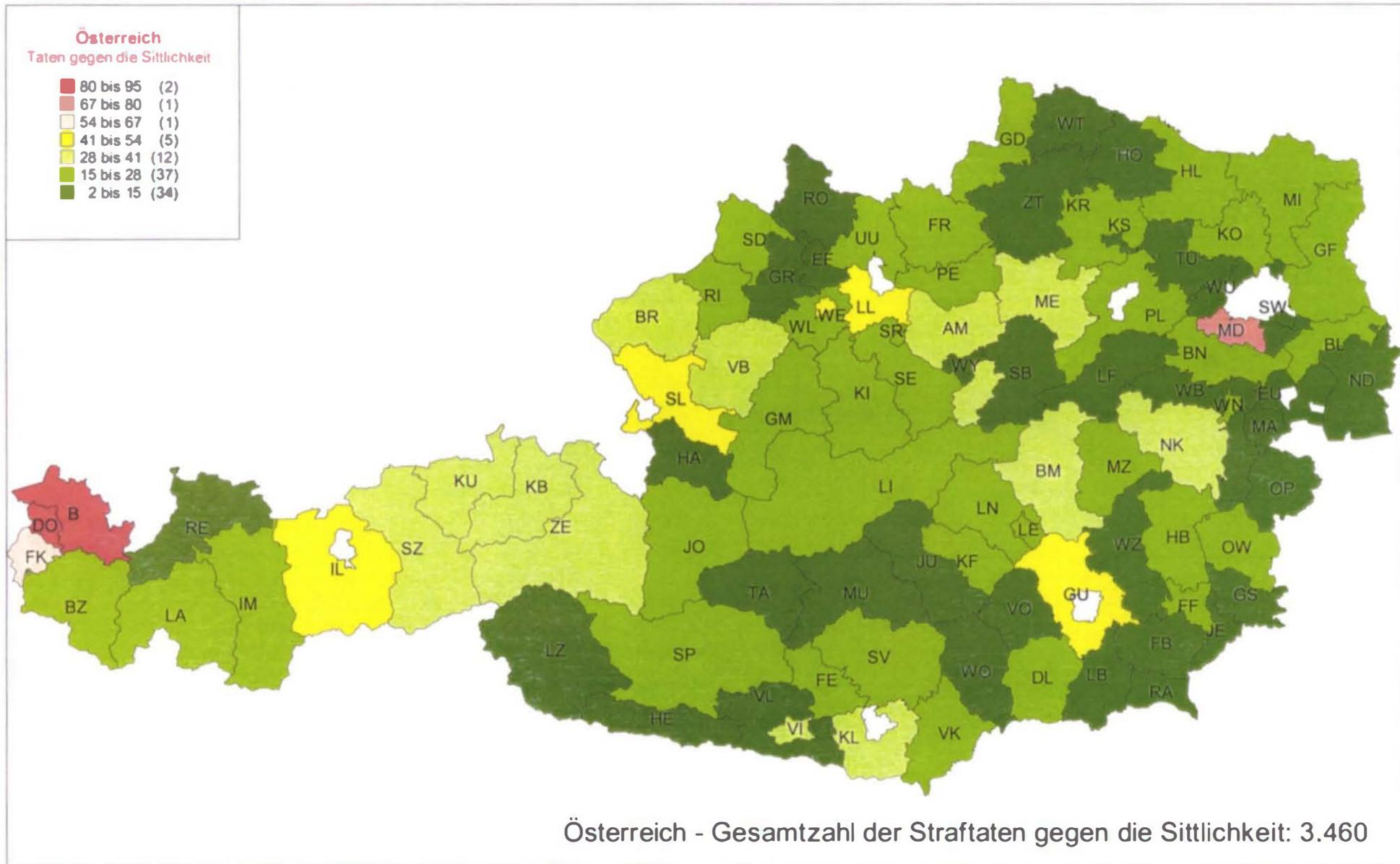
Tabelle 59

bekannt gewordene Fälle	Jahr 2001	Jahr 2002	Veränderung
Burgenland	41	66	61,0%
Kärnten	208	224	7,7%
Niederösterreich	458	470	2,6%
Oberösterreich	613	529	-13,7%
Salzburg	192	191	-0,5%
Steiermark	400	429	7,3%
Tirol	244	293	20,1%
Vorarlberg	285	270	-5,3%
Wien	1.028	988	-3,9%
<b>Österreich</b>	<b>3.469</b>	<b>3.460</b>	<b>-0,3%</b>



# KRIMINALITÄTSBERICHT 2002

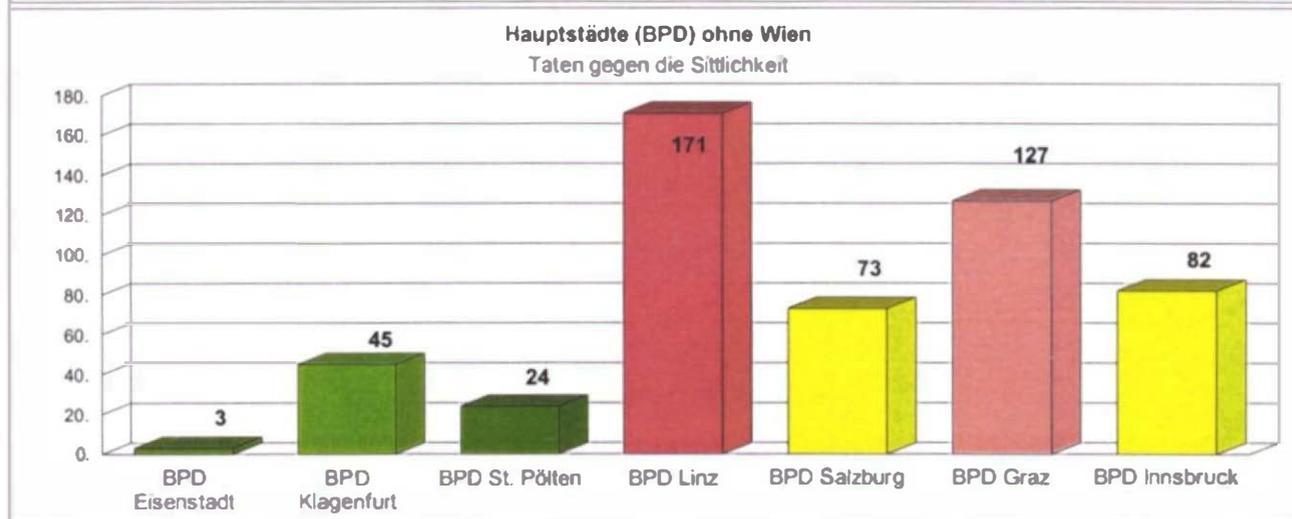
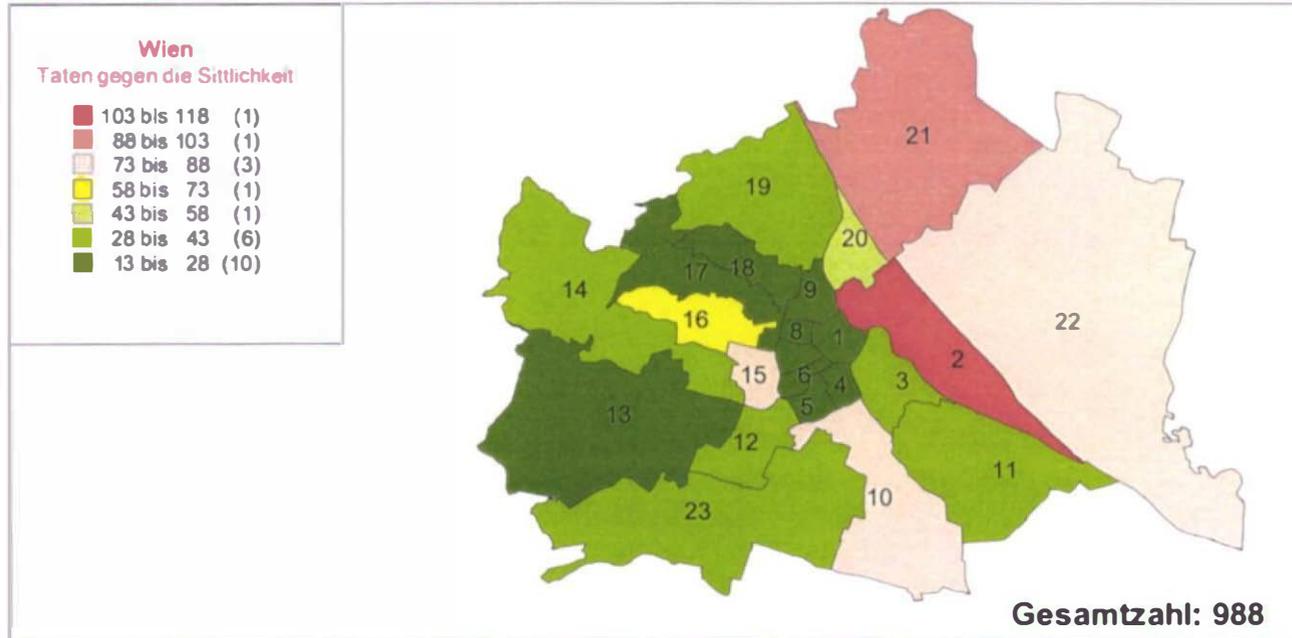
## Absolute Zahlen der Straftaten gegen die Sittlichkeit in Wertstufen



# KRIMINALITÄTSBERICHT 2002

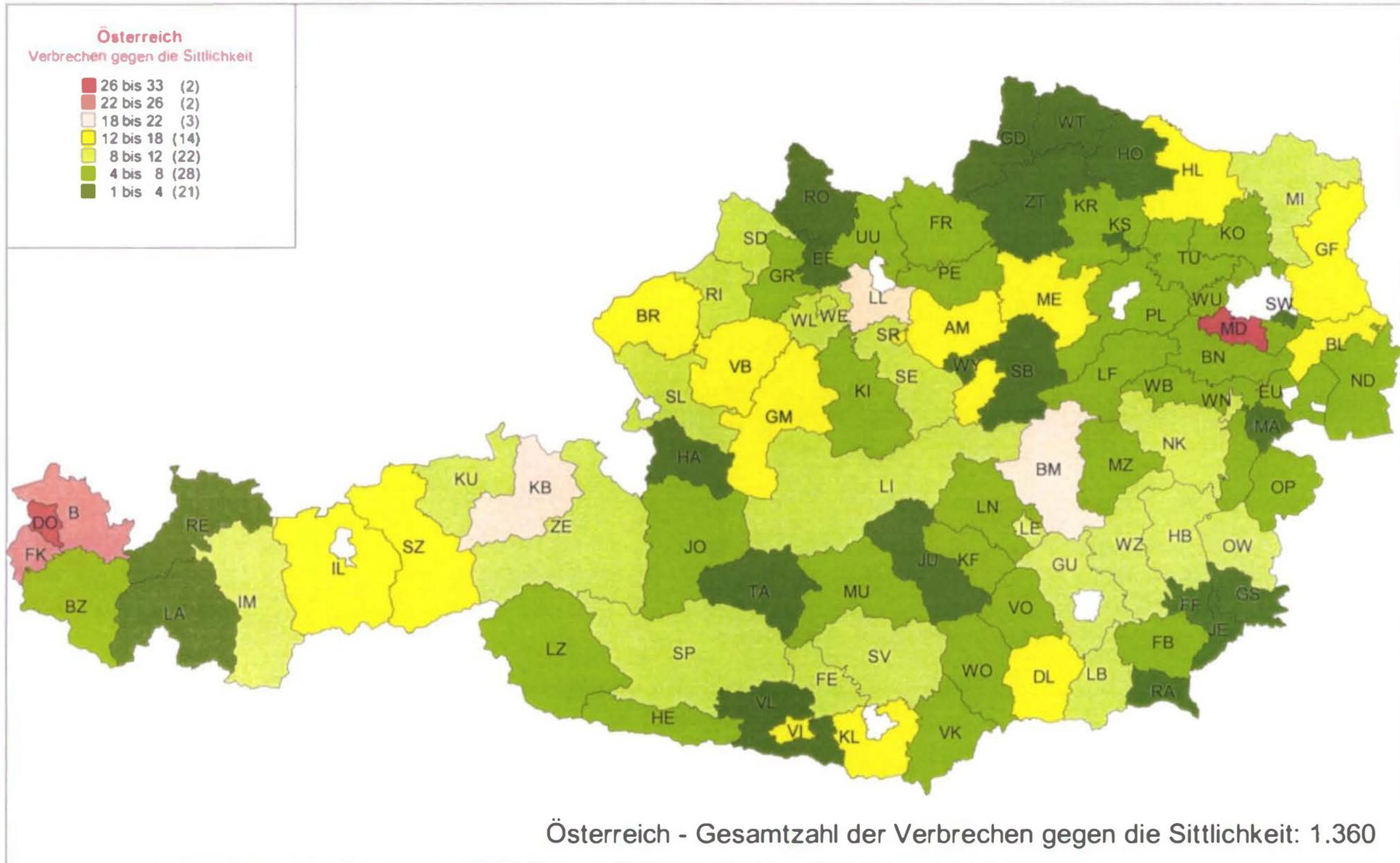
Absolute Zahlen der Straftaten gegen die Sittlichkeit in Wertstufen

Wien und Hauptstädte mit Bundespolizeidirektionen



# KRIMINALITÄTSBERICHT 2002

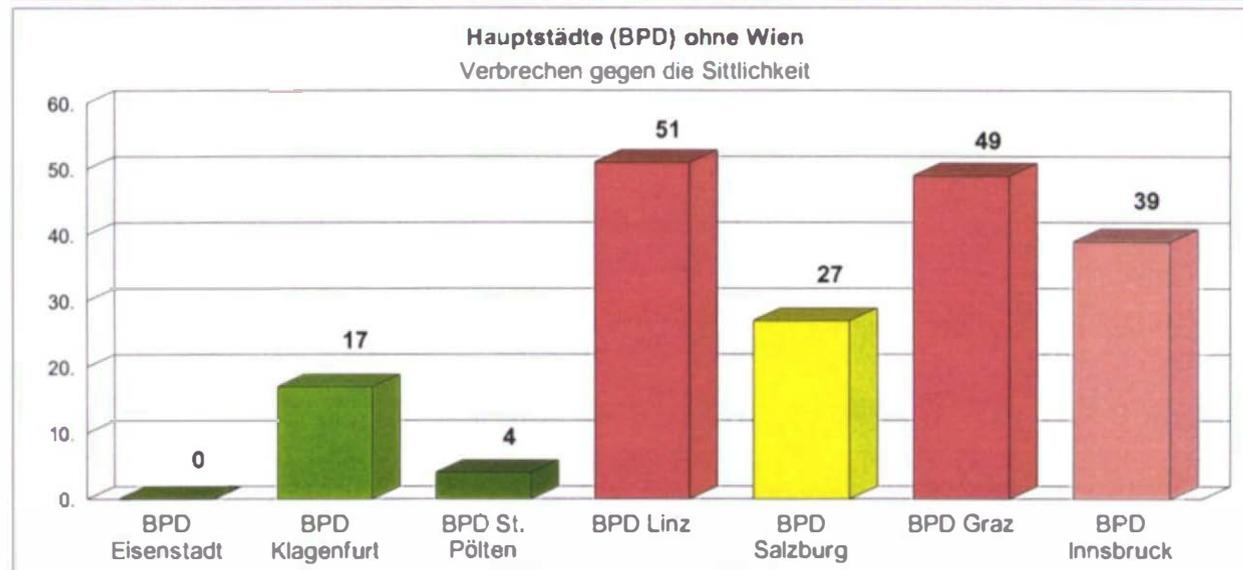
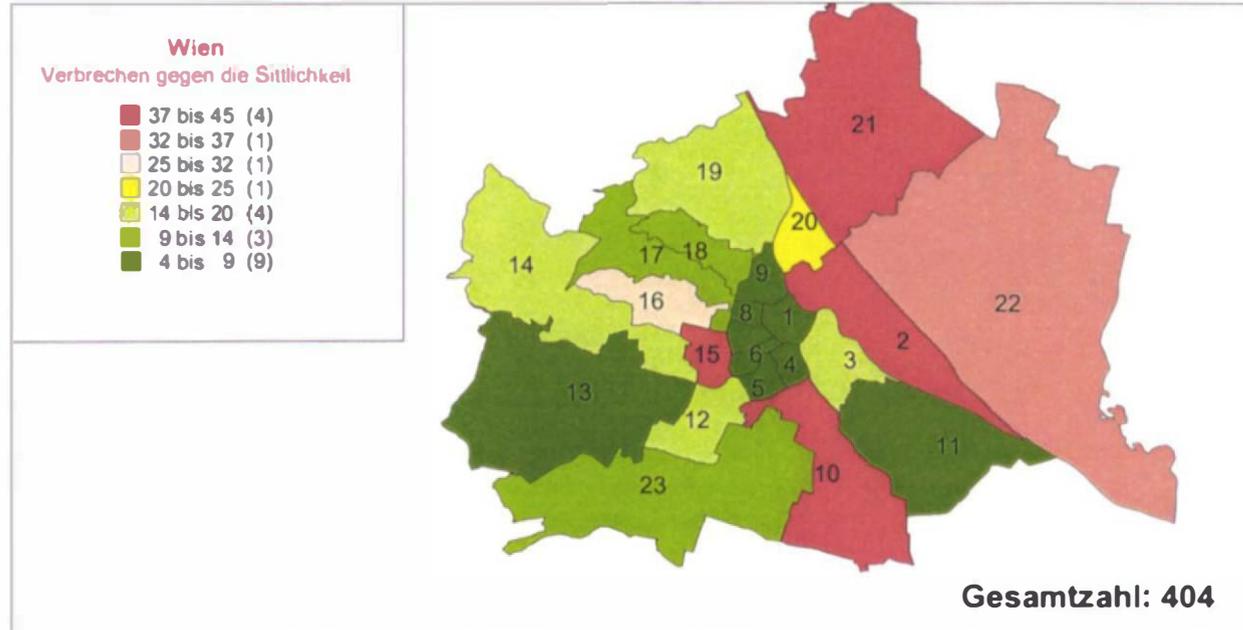
## Absolute Zahlen der Verbrechen gegen die Sittlichkeit in Wertstufen



# KRIMINALITÄTSBERICHT 2002

Absolute Zahlen der Verbrechen gegen die Sittlichkeit in Wertstufen

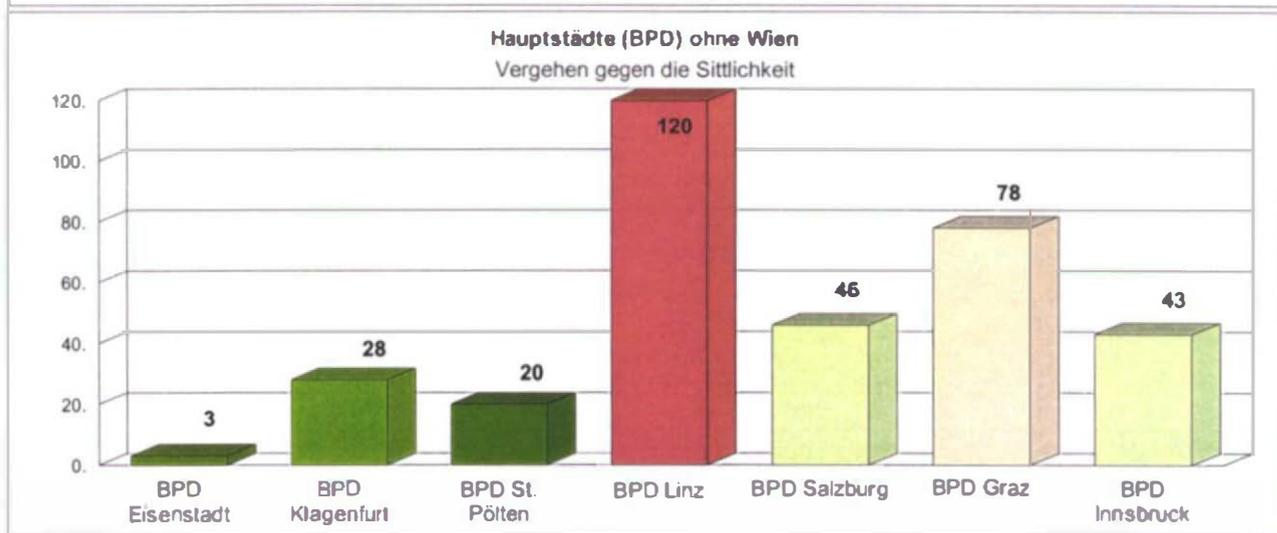
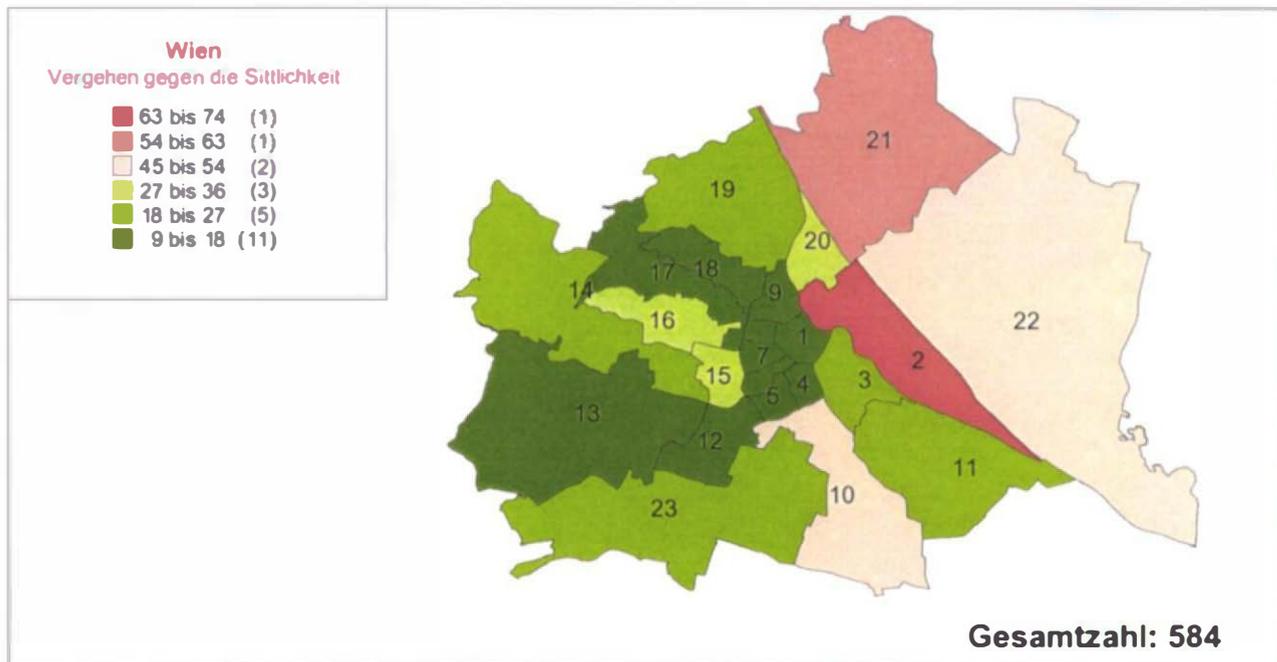
Wien und Hauptstädte mit Bundespolizeidirektionen





# KRIMINALITÄTSBERICHT 2002

Absolute Zahlen der Vergehen gegen die Sittlichkeit in Wertstufen  
Wien und Hauptstädte mit Bundespolizeidirektionen



## 2.7.2 Häufigkeitszahlen

Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit pro 100.000 Einwohner

Tabelle 60

	Jahr 2001	Jahr 2002	Veränderung
Burgenland	14,7	23,7	61,2%
Kärnten	37,1	39,8	7,3%
Niederösterreich	29,6	30,3	2,4%
Oberösterreich	44,4	38,2	-14,0%
Salzburg	37,0	36,8	-0,5%
Steiermark	33,7	35,7	5,9%
Tirol	36,1	43,4	20,2%
Vorarlberg	81,1	76,8	-5,3%
Wien	65,8	61,4	-6,7%
<b>Österreich</b>	<b>43,0</b>	<b>42,5</b>	<b>-1,2%</b>

### 2.7.3 Aufklärungsquote

Tabelle 61

Aufklärungsquote	Jahr 2001	Jahr 2002	Veränderung
Burgenland	90,2%	86,4%	- 3,8
Kärnten	77,9%	90,2%	12,3
Niederösterreich	81,4%	82,8%	1,4
Oberösterreich	84,8%	75,8%	- 9,0
Salzburg	77,1%	81,2%	4,1
Steiermark	77,5%	79,5%	2,0
Tirol	80,3%	76,8%	- 3,5
Vorarlberg	66,3%	82,2%	15,9
Wien	63,0%	63,6%	0,6
<b>Österreich</b>	<b>74,5%</b>	<b>75,7%</b>	<b>1,2</b>

Aufklärungsquote der strafbaren Handlungen gegen die Sittlichkeit in Prozenten

Tabelle 62

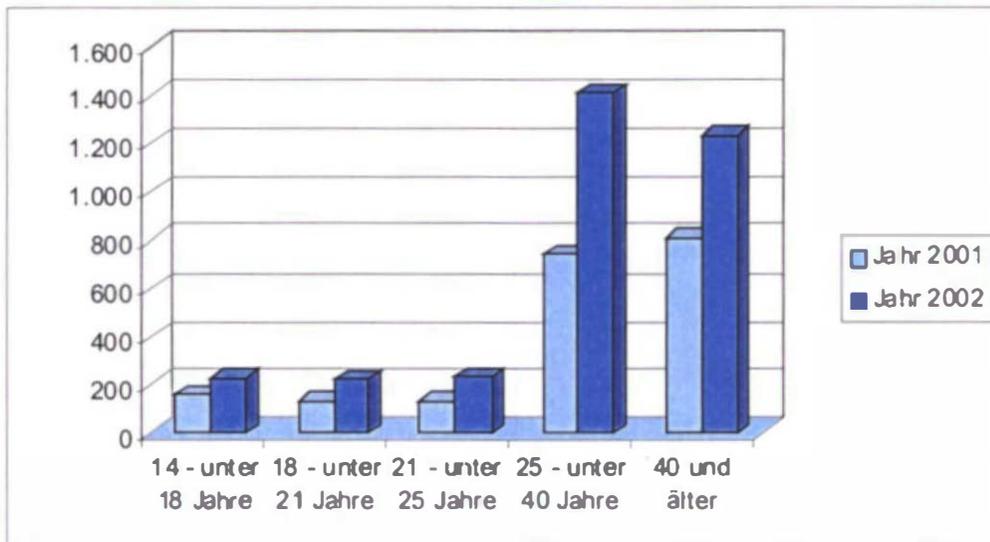
Aufklärungsquote	Jahr 2001 Verbrechen	Jahr 2002 Verbrechen	Jahr 2001 Vergehen	Jahr 2002 Vergehen
Burgenland	100,0%	87,5%	83,3%	85,3%
Kärnten	89,1%	91,3%	69,0%	89,4%
Niederösterreich	92,6%	90,7%	75,3%	77,3%
Oberösterreich	91,2%	89,4%	80,1%	67,1%
Salzburg	84,5%	89,5%	71,3%	77,6%
Steiermark	90,0%	88,6%	70,0%	72,7%
Tirol	90,9%	86,2%	74,4%	70,6%
Vorarlberg	91,0%	92,0%	55,1%	78,5%
Wien	75,7%	70,0%	54,4%	59,1%
<b>Österreich</b>	<b>86,0%</b>	<b>83,7%</b>	<b>67,0%</b>	<b>70,6%</b>

## 2.7.4 Ermittelte Tatverdächtige

Ermittelte Tatverdächtige in absoluten Zahlen und in Prozenten

Tabelle 63

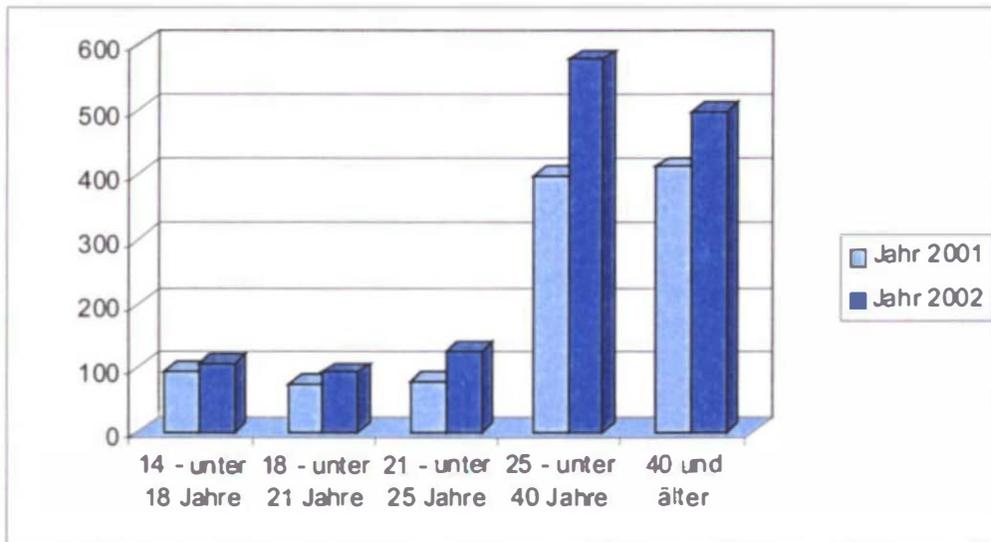
Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit	Jahr 2001	%	Jahr 2002	%	Veränderung
14 - unter 18 Jahre	162	8,1%	226	6,8%	39,5%
18 - unter 21 Jahre	137	6,9%	222	6,7%	62,0%
21 - unter 25 Jahre	135	6,8%	231	6,9%	71,1%
25 - unter 40 Jahre	743	37,3%	1.411	42,4%	89,9%
40 und älter	813	40,9%	1.235	37,1%	51,9%
<b>Gesamt</b>	<b>1.990</b>	<b>100%</b>	<b>3.325</b>	<b>100%</b>	<b>67,1%</b>



Ermittelte Tatverdächtige – Altersstruktur in absoluten Zahlen und in Prozenten sowie die Veränderung gegenüber dem Vorjahr in Prozenten bei Verbrechen

Tabelle 64

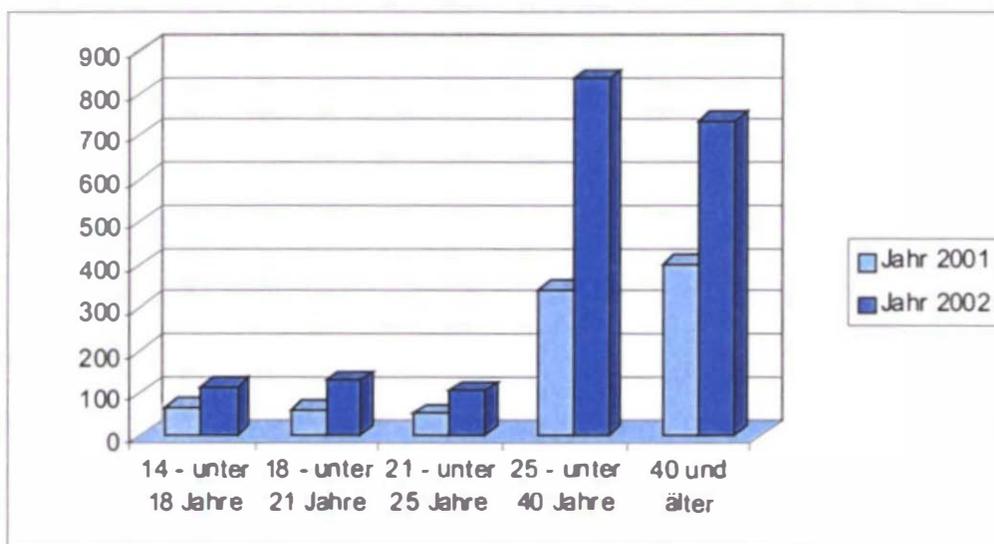
Verbrechen	2001	%	2002	%	Veränderung in Prozent
14 - unter 18 Jahre	95	9,0%	108	7,7%	13,7%
18 - unter 21 Jahre	75	7,1%	93	6,6%	24,0%
21 - unter 25 Jahre	80	7,5%	126	9,0%	57,5%
25 - unter 40 Jahre	399	37,6%	578	41,2%	44,9%
40 und älter	411	38,8%	499	35,5%	21,4%
<b>Gesamt</b>	<b>1.060</b>	<b>100,0%</b>	<b>1.404</b>	<b>100,0%</b>	<b>32,5%</b>



Ermittelte Tatverdächtige – Altersstruktur in absoluten Zahlen und in Prozenten sowie die Veränderung gegenüber dem Vorjahr in Prozenten bei Vergehen

Tabelle 65

davon Vergehen	2001	%	2002	%	Veränderung in Prozent
14 - unter 18 Jahre	67	7,2%	118	6,1%	76,1%
18 - unter 21 Jahre	62	6,7%	129	6,7%	108,1%
21 - unter 25 Jahre	55	5,9%	105	5,5%	90,9%
25 - unter 40 Jahre	344	37,0%	833	43,4%	142,2%
40 und älter	402	43,2%	736	38,3%	83,1%
<b>Gesamt</b>	<b>930</b>	<b>100,0%</b>	<b>1.921</b>	<b>100,0%</b>	<b>106,6%</b>



## 2.7.5 Delikte

### Verbrechen gegen die Sittlichkeit nach Delikten

Tabelle 66

Jahr 2002	bekannt gewordene Fälle	Häufigkeits- zahl	geklärt	Aufklärungs- quote
Vergewaltigung §201	625	7,7	476	76,2%
Geschlechtliche Nötigung §202	24	0,3	20	83,3%
Schändung §205	58	0,7	52	89,7%
Schwerer sexueller Missbrauch von Unmündigen §206	237	2,9	228	96,2%
Sexueller Missbrauch von Unmündigen §207	321	3,9	276	86,0%
Gleichgeschlechtliche Unzucht mit Personen unter 18 §209	24	0,3	22	91,7%
Menschenhandel §217	70	0,9	63	90,0%
Kuppelei §213	1	0,0	1	100%
<b>Gesamt</b>	<b>1360</b>	<b>42,5</b>	<b>1138</b>	<b>83,7%</b>

### Verbrechen gegen die Sittlichkeit – Vergleich der bekannt gewordenen Fälle im Jahr 2001 und 2002 sowie deren Veränderung in Prozenten

Tabelle 67

bekannt gewordene Fälle	Jahr 2001	Jahr 2002	Veränderung
Vergewaltigung §201	574	625	8,9%
Geschlechtliche Nötigung §202	28	24	-14,3%
Schändung §205	68	58	-14,7%
Schwerer sexueller Missbrauch von Unmündigen §206	176	237	34,7%
Sexueller Missbrauch von Unmündigen §207	400	321	-19,8%
Gleichgeschlechtliche Unzucht mit Personen unter 18 §209	58	24	-58,6%
Menschenhandel §217	56	70	25,0%
Kuppelei §213	---	1	---
<b>Gesamt</b>	<b>1360</b>	<b>1360</b>	<b>0,0</b>

Verbrechen gegen die Sittlichkeit nach der Aufklärungsquote inklusive Veränderung  
in Prozenten

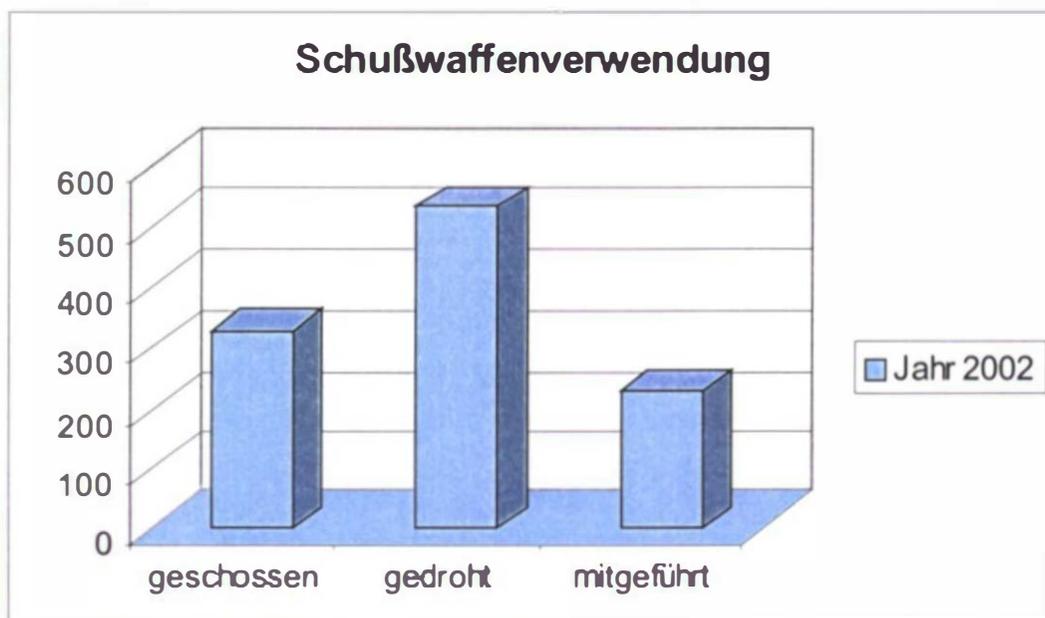
Tabelle 68

Aufklärungsquote	Jahr 2001	Jahr 2002	Veränderung absolut
Vergewaltigung §201	78,2%	76,2%	-2,0
Geschlechtliche Nötigung §202	82,1%	83,3%	1,2
Schändung §205	89,7%	89,7%	0
Schwerer Sexueller Missbrauch von Unmündigen §206	97,2%	96,2%	-1,0
Sexueller Missbrauch von Unmündigen §207	91,3%	86,0%	-5,3
Gleichgeschlechtliche Unzucht mit Personen unter 18 §209	94,8%	91,7%	-3,1
Menschenhandel §217	82,1%	90,0%	7,9
Kuppelei §213	---	100%	100
<b>Gesamt</b>	<b>86,0%</b>	<b>83,7%</b>	<b>-2,3</b>

## 2.8 Schusswaffenverwendung

Die Schusswaffenverwendung stellt im Allgemeinen einen Indikator für die Gefährlichkeit des kriminellen Geschehens dar. In den folgenden zwei Tabellen werden jene vorsätzlichen strafbaren Handlungen ausgewiesen, bei denen mit einer Schusswaffe (im Sinne des Waffengesetzes) gedroht oder geschossen wurde.

In den Ausführungen „Schusswaffe – Gedroht“ können auch Fälle enthalten sein, in denen nur ein schusswaffenähnlicher Gegenstand verwendet wurde, da bei ungeklärten Fällen die Erfassung der Drohung mit einer Schusswaffe nur auf Grund des äußeren Anscheins durch die Angaben der Opfer bzw. Zeugen erfolgen kann.



- 177 -

Tabelle 69

Jahr 2002	Ge- schossen	gedroht	Mitgeführt	Gesamt- summe
Mord § 75	25			25
Fahrlässige Tötung - sonstige Fälle § 80	1			1
Körperverletzung § 83	10	14	7	31
Schwere Körperverletzung § 84	5	2	2	9
Absichtliche schwere Körperverletzung § 87	6		1	7
Fahrlässige Körperverletzung – sonstige Fälle § 88	16			16
Gefährdung der Körperlichen Sicherheit -sonstige Fälle § 89	34	2		36
Raufhandel § 91			1	1
Freiheitsentziehung - Vergehen § 99	1	5	1	7
Erpresserische Entführung § 102		3		3
Nötigung § 105		13	3	16
Schwere Nötigung § 106	4	31	3	38
Gefährliche Drohung § 107	10	174	26	210
Hausfriedensbruch § 109		1		1
Sachbeschädigung § 125	55	3	5	63
Schwere Sachbeschädigung – Vergehen § 126	8			8
Schwere Sachbeschädigung – Verbrechen § 126			1	1
Diebstahl durch Einbruch oder mit Waffen § 129	1		15	16
Eingriff in Fremdes Jagd- oder Fischereirecht § 137	39		2	41
Schwerer Eingriff in fremdes Jagd- oder Fischereirecht § 138	15			15
Raub § 142		22	1	23
Schwerer Raub § 143	12	217	15	244
Erpressung § 144			2	2
Schwere Erpressung § 145		2	2	4
Vorsätzliche Gemeingefährdung § 176	2			2
Fahrlässige Gemeingefährdung – Vergehen § 177	2			2
Vergewaltigung § 201		2		2
Geschlechtliche Nötigung – Vergehen § 202			1	1
Kriminelle Organisation § 278a			1	1
Waffengesetz § 50	31	29	116	176
Sonstige Delikte nach dem StGB und Nebengesetzen	51	12	26	89
<b>Gesamt</b>	<b>328</b>	<b>532</b>	<b>231</b>	<b>1.091</b>

## 2.9 Umweltschutzdelikte

Den Umweltschutzdelikten wurde, da eine natürliche und gesunde Umwelt, die durch die moderne Konsum- und Wirtschaftsgesellschaft eine Gefährdung oder Zerstörung erfahren kann, sowohl beim Menschen als Individuum als auch in der Gesellschaft einen hohen Stellenwert einnimmt, ein eigenes Kapitel gewidmet.

Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 1987 (In-Kraft-Treten 1.1.1989) wurden die aus dem Jahr 1975 stammenden Strafbestimmungen zum Schutz der Umwelt ausgebaut und erweitert. Eine weitere Verbesserung des Schutzes der Umwelt wurde durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1996 (In-Kraft-Treten 1.3.1997) angestrebt. Unter anderem wurde eine neue Strafbestimmung gegen die umweltgefährdende grenzüberschreitende Verbringung von gefährlichen Abfällen („Mülltourismus“) eingeführt, die Gefährdung der Luftgüte einbezogen und eine Fahrlässigkeitsvariante für das umweltgefährdende Behandeln von Abfällen geschaffen.

### Tatbestände der Umweltkriminalität:

Vorsätzliche Beeinträchtigung der Umwelt (§ 180 StGB)

Fahrlässige Beeinträchtigung der Umwelt (§ 181 StGB)

Schwere Beeinträchtigung durch Lärm (§ 181a StGB)

Vorsätzliches umweltgefährdendes Behandeln und Verbringen von Abfällen (§ 181b StGB)

Fahrlässiges umweltgefährdendes Behandeln von Abfällen (§ 181c StGB)

Vorsätzliches umweltgefährdendes Betreiben von Anlagen (§ 181d StGB)

Andere Gefährdungen des Tier- oder Pflanzenbestandes (§ 182 StGB)

Fahrlässige Gefährdung des Tier- oder Pflanzenbestandes (§ 183 StGB)

## Umweltschutzdelikte

Tabelle 70

Jahr 2002	bekannt gewordene Fälle	geklärt	Aufklärungs- quote
§ 180 StGB	43	25	58,1%
§ 181 StGB	129	107	82,9%
§ 181b StGB	19	10	52,6%
§ 181c StGB	3	3	100%
§ 181d StGB	---	---	---
§ 182 StGB	9	8	88,9%
§ 183 StGB	4	4	100%

Tabelle 71

bekannt gewordene Fälle	Jahr 2001	Jahr 2002	Veränderung
§ 180 StGB	33	43	30,3%
§ 181 StGB	108	129	19,4%
§ 181b StGB	21	19	-9,5%
§ 181c StGB	2	3	50,0%
§ 181d StGB	2	---	---
§ 182 StGB	12	9	-25,0%
§ 183 StGB	4	4	0,0%

Tabelle 72

Aufklärungsquote	Jahr 2001	Jahr 2002	Veränderung
§ 180 StGB	54,5%	58,1%	3,6
§ 181 StGB	80,6%	82,9%	2,3
§ 181b StGB	57,1%	52,6%	-4,5
§ 181c StGB	50,0%	100%	50,0
§ 181d StGB	100%	---	---
§ 182 StGB	83,3%	88,9%	5,6
§ 183 StGB	75,0%	100%	25,0

## 2.10 Unterscheidung zwischen männlichen und weiblichen Tatverdächtigen

Die nachstehenden Tabellen beinhalten zu Vergleichszwecken sowohl die Daten der männlichen als auch der weiblichen Tatverdächtigen von gerichtlich strafbaren Handlungen, unabhängig von deren Lebensalter.

Naturgemäß können die ausgewiesenen Daten der weiblichen Tatverdächtigen nur Aussagen über die bekannt gewordene Kriminalität treffen, und somit nur einen Teil der „Kriminalitätswirklichkeit“.

Untersuchungen haben aber gezeigt, dass auch im Dunkelfeld, also innerhalb der nicht bekannt gewordenen Kriminalität, der Anteil der weiblichen Tatverdächtigen geringer ist, dass sich jedoch die Unterschiede reduzieren.

Eine weitere Einschränkung der Aussagekraft in Bezug auf die ausgewiesenen weiblichen Tatverdächtigen ist darin zu erblicken, dass Aussagen über Tatverdächtige nur hinsichtlich der geklärten Fälle gemacht werden können, und somit in der Regel nur über einen Teil der bekannt gewordenen Kriminalität. Dies bedeutet nicht nur, dass die Tatverdächtigenstruktur eines Teiles der bekannt gewordenen Kriminalität unbekannt bleibt, sondern auch, dass bei der Interpretation der ausgewiesenen weiblichen Tatverdächtigen auch die Aufklärungsquote heranzuziehen ist, da bei Delikten mit geringer Aufklärungsquote auch die Aussagen über die Tatverdächtigen von erhöhter Unsicherheit behaftet sind.

Tabelle 73

Jahr 2002	Männlich		Weiblich		Gesamt
Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben §§ 75-95	71.451	78,4%	19.708	21,6%	91.159
davon Verbrechen	446	87,3%	65	12,7%	511
davon Vergehen	71.005	78,3%	19.643	21,7%	90.648
davon Delikte im Straßenverkehr	31.899	73,1%	11.727	26,9%	43.626
Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen §§ 125-168a	73.479	77,5%	21.292	22,5%	94.771
davon Verbrechen	18.442	86,5%	2.869	13,5%	21.311
davon Vergehen	55.037	74,9%	18.423	25,1%	73.460
Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit §§ 201-220a	3.158	94,3%	190	5,7%	3.348
davon Verbrechen	1.348	95,3%	66	4,7%	1.414
davon Vergehen	1.810	93,6%	124	6,4%	1.934
Gesamtsumme aller gerichtlich strafbaren Handlungen	165.229	78,4%	45.484	21,6%	210.713
davon Verbrechen	20.447	86,4%	3.212	13,6%	23.659
davon Vergehen	144.782	77,4%	42.272	22,6%	187.054

Ermittelte männliche und weibliche Tatverdächtige

Tabelle 74

	Jahr 2001			Jahr 2002			Ver- änderung
	Männlich	Weiblich	Gesamt	Männlich	Weiblich	Gesamt	
Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben §§ 75-95	59.712	17.393	77.105	71.451	19.708	91.159	18,2%
davon Verbrechen	282	38	320	446	65	511	59,7%
davon Vergehen	59.430	17.355	76.785	71.005	19.643	90.648	18,1%
davon Delikte im Straßenverkehr	30.604	10.946	41.550	31.899	11.727	43.626	5,0%
Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen §§ 125-168a	55.863	18.194	74.057	73.479	21.292	94.771	28,0%
davon Verbrechen	12.066	1.981	14.047	18.442	2.869	21.311	51,7%
davon Vergehen	43.797	16.213	60.010	55.037	18.423	73.460	22,4%
Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit §§ 201-220a	1.926	91	2.017	3.158	190	3.348	66,0%
davon Verbrechen	1.033	42	1.075	1.348	66	1.414	31,5%
davon Vergehen	893	49	942	1.810	124	1.934	105,3%
Gesamtsumme aller gerichtlich strafbaren Handlungen	159.827	44.050	203.877	165.229	45.484	210.713	3,4%
davon Verbrechen	18.317	2.757	21.074	20.447	3.212	23.659	12,3%
davon Vergehen	141.510	41.293	182.803	144.782	42.272	187.054	2,3%

## Ermittelte männliche und weibliche Tatverdächtige

Tabelle 75

	Jahr 2001		Jahr 2002	
	Männlich	Weiblich	Männlich	Weiblich
Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben §§ 75-95	77,4%	22,6%	78,4%	21,5%
davon Verbrechen	88,1%	11,9%	87,3%	12,7%
davon Vergehen	77,4%	22,6%	78,3%	21,7%
davon Delikte im Straßenverkehr	73,7%	26,3%	73,1%	26,9%
Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen §§ 125-168a	75,4%	24,6%	77,5%	22,5%
davon Verbrechen	85,9%	14,1%	86,5%	13,5%
davon Vergehen	73,0%	27,0%	74,9%	25,1%
Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit §§ 201-220a	95,5%	4,5%	94,3%	5,7%
davon Verbrechen	96,1%	3,9%	95,3%	4,7%
davon Vergehen	94,8%	5,2%	93,6%	6,4%
Gesamtsumme aller gerichtlich strafbaren Handlungen	78,4%	21,6%	78,4%	21,6%
davon Verbrechen	86,9%	13,1%	86,4%	13,6%
davon Vergehen	77,4%	22,6%	77,4%	22,6%

## 2.11 Jugendliche Tatverdächtige

In den folgenden Tabellen sollen hinsichtlich der Gesamtkriminalität der Verbrechen und Vergehen sowie der hier behandelten drei Deliktstypen sowohl die absolute Anzahl der ermittelten Tatverdächtigen als auch, da es sich um einen zeitlichen Vergleich handelt, die Besondere Kriminalitätsbelastungszahl (BKBZ) ausgewiesen werden, welche die Änderungen der Anzahl der jugendlichen Tatverdächtigen auf Grund des wechselnden Bevölkerungsanteils durch die Relativierung der Tatverdächtigenzahlen auf je 100.000 Jugendliche der jeweiligen Bevölkerung berücksichtigen.

Tabelle 76

Jahr 2002	Männlich		Weiblich		Gesamt
Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben §§ 75-95	5.031	84,5%	922	15,5%	5.953
davon Verbrechen	25	86,2%	4	13,8%	29
davon Vergehen	5.006	84,5%	918	15,5%	5.924
davon Delikte im Straßenverkehr	838	77,7%	240	22,3%	1.078
Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen §§ 125-168a	12.090	79,1%	3.188	20,9%	15.278
davon Verbrechen	3.214	88,2%	428	11,8%	3.642
davon Vergehen	8.876	76,3%	2.760	23,7%	11.636
Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit §§ 201-220a	212	93,8%	14	6,2%	226
davon Verbrechen	107	99,1%	1	0,9%	108
davon Vergehen	105	89,0%	13	11,0%	118
Gesamtsumme aller gerichtlich strafbaren Handlungen	16.775	77,8%	4.786	22,2%	21.561
davon Verbrechen	2.619	86,5%	410	13,5%	3.029
davon Vergehen	14.156	76,4%	4.376	23,6%	18.532

Ermittelte jugendliche Tatverdächtige

Tabelle 77

	Jahr 2001			Jahr 2002			Ver- änderung in Prozent
	Männlich	Weiblich	Gesamt	Männlich	Weiblich	Gesamt	
Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben §§ 75-95	3.814	722	4.536	5.031	922	5.953	31,2%
davon Verbrechen	28	3	31	25	4	29	-6,5%
davon Vergehen	3.786	719	4.505	5.006	918	5.924	31,5%
davon Delikte im Straßenverkehr	734	219	953	838	240	1.078	13,1%
Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen §§ 125-168a	8.499	2.558	11.057	12.090	3.188	15.278	38,2%
davon Verbrechen	2.021	252	2.273	3.214	428	3.642	60,2%
davon Vergehen	6.478	2.306	8.784	8.876	2.760	11.636	32,5%
Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit §§ 201-220a	161	1	162	212	14	226	39,5%
davon Verbrechen	94	1	95	107	1	108	13,7%
davon Vergehen	67	0	67	105	13	118	76,1%
Gesamtsumme aller gerichtlich strafbaren Handlungen	17.210	4.663	21.873	16.775	4.786	21.561	-1,4%
davon Verbrechen	2.591	332	2.923	2.619	410	3.029	3,6%
davon Vergehen	14.619	4.331	18.950	14.156	4.376	18.532	-2,2

Ermittelte jugendliche Tatverdächtige  
Besondere Kriminalitätsbelastungszahl

Tabelle 78

	Jahr 2001			Jahr 2002		
	Männlich	Weiblich	Gesamt	Männlich	Weiblich	Gesamt
Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben §§ 75-95	1.957,5	389,7	1.193,3	2.595,0	499,2	1.572,5
davon Verbrechen	14,4	1,6	8,2	12,9	2,2	7,7
davon Vergehen	1.943,1	388,0	1.185,1	2.582,1	497,0	1.564,8
davon Delikte im Straßenverkehr	376,7	118,2	250,7	432,2	129,9	284,8
Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen §§ 125-168a	4.362,1	1.380,5	2.908,7	6.236,0	1.726,0	4.035,6
davon Verbrechen	1.037,3	136,0	597,9	1.657,8	231,7	962,0
davon Vergehen	3.324,8	1.244,5	2.310,8	4.578,2	1.494,3	3.073,6
Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit §§ 201-220a	82,6	0,5	42,6	109,3	7,6	59,7
davon Verbrechen	48,2	0,5	25,0	55,2	0,5	28,5
davon Vergehen	34,4	0,0	17,6	54,2	7,0	31,2
Gesamtsumme aller gerichtlich strafbaren Handlungen	8.832,9	2.516,5	5.754,0	8.652,5	2.591,2	5.695,3
davon Verbrechen	1.329,8	179,2	768,9	1.350,9	222,0	800,1
davon Vergehen	7.503,1	2.337,4	4.985,1	7.301,6	2.369,2	4.895,2

Ermittelte Tatverdächtige – Altersstruktur

Tabelle 79

Jahr 2002	absolute Zahlen			in Prozent	
	14 - unter 18 Jahre	18 und älter	Gesamt	14 - unter 18 Jahre	18 und älter
Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben §§ 75-95	5.953	83.942	89.895	6,6%	93,4%
davon Verbrechen	29	482	511	5,7%	94,3%
davon Vergehen	5.924	83.460	89.384	6,6%	93,4%
davon Delikte im Straßenverkehr	1.078	42.425	43.503	2,5%	97,5%
Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen §§ 125-168a	15.278	75.453	90.731	16,8%	83,2%
davon Verbrechen	3.642	16.869	20.511	17,8%	82,2%
davon Vergehen	11.636	58.584	70.220	16,6%	83,4%
Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit §§ 201-220a	226	3.099	3.325	6,8%	93,2%
davon Verbrechen	108	1.296	1.404	7,7%	92,3%
davon Vergehen	118	1.803	1.921	6,1%	93,9%
Gesamtsumme aller gerichtlich strafbaren Handlungen	21.561	184.642	206.203	10,5%	89,5%
davon Verbrechen	3.029	20.018	23.047	13,1%	86,9%
davon Vergehen	18.532	164.624	183.156	10,1%	89,9%

Ermittelte Tatverdächtige – Altersstruktur in absoluten Zahlen

Tabelle 80

	Jahr 2001			Jahr 2002		
	14 - unter 18 Jahre	18 und älter	Gesamt	14 - unter 18 Jahre	18 und älter	Gesamt
Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben §§ 75-95	4.536	71.363	75.899	5.953	83.942	89.895
davon Verbrechen	31	288	319	29	482	511
davon Vergehen	4.505	71.075	75.580	5.924	83.460	89.384
davon Delikte im Straßenverkehr	953	40.436	41.389	1.078	42.425	43.503
Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen §§ 125-168a	11.057	59.745	70.802	15.278	75.453	90.731
davon Verbrechen	2.273	11.285	13.558	3.642	16.869	20.511
davon Vergehen	8.784	48.460	57.244	11.636	58.584	70.220
Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit §§ 201-220a	162	1.828	1.990	226	3.099	3.325
davon Verbrechen	95	965	1.060	108	1.296	1.404
davon Vergehen	67	863	930	118	1.803	1.921
Gesamtsumme aller gerichtlich strafbaren Handlungen	21.873	177.026	198.899	21.561	184.642	206.203
davon Verbrechen	2.923	17.478	20.401	3.029	20.018	23.047
davon Vergehen	18.950	159.548	178.498	18.532	164.624	183.156

Ermittelte Tatverdächtige – Altersstruktur in Prozent

Tabelle 81

	Jahr 2001			Jahr 2002			Veränderung des Anteils Jugendlicher absolut
	14 - unter 18 Jahre	18 und älter	Gesamt	14 - unter 18 Jahre	18 und älter	Gesamt	
Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben §§ 75-95	6,0%	94,0%	100%	6,6%	93,4%	100%	0,6
davon Verbrechen	9,7%	90,3%	100%	5,7%	94,3%	100%	- 4,0
davon Vergehen	6,0%	94,0%	100%	6,6%	93,4%	100%	0,7
davon Delikte im Straßenverkehr	2,3%	97,7%	100%	2,5%	97,5%	100%	0,2
Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen §§ 125-168a	15,6%	84,4%	100%	16,8%	83,2%	100%	1,2
davon Verbrechen	16,8%	83,2%	100%	17,8%	82,2%	100%	1,0
davon Vergehen	15,3%	84,7%	100%	16,6%	83,4%	100%	1,2
Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit §§ 201-220a	8,1%	91,9%	100%	6,8%	93,2%	100%	- 1,3
davon Verbrechen	9,0%	91,0%	100%	7,7%	92,3%	100%	- 1,3
davon Vergehen	7,2%	92,8%	100%	6,1%	93,9%	100%	- 1,1
Gesamtsumme aller gerichtlich strafbaren Handlungen	11,0%	89,0%	100%	10,5%	89,5%	100%	- 0,5
davon Verbrechen	14,3%	85,7%	100%	13,1%	86,9%	100%	- 1,2
davon Vergehen	10,6%	89,4%	100%	10,1%	89,9%	100%	- 0,5

## 2.12 Täter – Opfer - Beziehung

Tabelle 82

Jahr 2002	familiäre Beziehung in Hausgemeinschaft		familiäre Beziehung ohne Hausgemeinschaft		Bekanntschafts-verhältnis		Zufallsbekanntschaf		keine		unbekannt		Gesamt	
	Anzahl	Anteil in %	Anzahl	Anteil in %	Anzahl	Anteil in %	Anzahl	Anteil in %	Anzahl	Anteil in %	Anzahl	Anteil in %	Anzahl	Anteil in %
<b>Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben</b>	5.600	17,09%	1.969	6,01%	8.559	26,12%	3.091	9,43%	12.436	37,95%	1.113	3,40%	32.768	100%
davon Verbrechen	102	20,28%	28	5,57%	135	26,84%	68	13,52%	145	28,83%	25	4,97%	503	100%
davon Vergehen	5.498	17,04%	1.941	6,02%	8.424	26,11%	3.023	9,37%	12.291	38,09%	1.088	3,37%	32.265	100%
<b>Strafbare Handlungen gegen die Freiheit</b>	2.451	22,04%	1.412	12,70%	3.801	34,18%	764	6,87%	2.454	22,06%	240	2,16%	11.122	100%
davon Verbrechen	242	27,13%	140	15,70%	302	33,86%	60	6,73%	122	13,68%	26	2,91%	892	100%
davon Vergehen	2.209	21,59%	1.272	12,43%	3.499	34,20%	704	6,88%	2.332	22,80%	214	2,09%	10.230	100%
<b>Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit</b>	305	18,99%	131	8,16%	644	40,10%	280	17,43%	216	13,45%	30	1,87%	1.606	100%
davon Verbrechen	262	21,98%	111	9,31%	489	41,02%	196	16,44%	114	9,56%	20	1,68%	1.192	100%
davon Vergehen	43	10,39%	20	4,83%	155	37,44%	84	20,29%	102	24,64%	10	2,42%	414	100%

## 2.13 Fremdenkriminalität

Im folgenden Kapitel wird versucht, Aussagen über die Kriminalität der Fremden zu gewinnen. Es werden jene Nationen, aus denen die meisten Tatverdächtigen stammen, tabellarisch dargestellt. Ausgewiesen ist der Aufenthaltsstatus der ermittelten Tatverdächtigen, die begangenen strafbaren Handlungen wurden in Deliktgruppen zusammengefasst.

### 2.13.1 Aufgliederung nach einzelnen Nationen

Tabelle 83

Jahr 2002	Ermittelte fremde Tatverdächtige	Anteil an allen fremden Tatverdächtigen in %	Anteil an allen Tatverdächtigen in %
Jugoslawien	7.624	14,8%	3,6%
Türkei	6.680	13,0%	3,2%
Deutschland	5.992	11,6%	2,8%
Bosnien-Herzegowina	4.455	8,7%	2,1%
Rumänien	3.131	6,1%	1,5%
Kroatien	2.090	4,1%	1,0%
Polen	1.943	3,8%	0,9%
Ungarn	1.424	2,8%	0,7%
Nigeria	1.229	2,4%	0,6%
Slowakei	1.142	2,2%	0,5%

Ermittelte Tatverdächtige - Jugoslawien

Tabelle 84

Jahr 2002	Arbeitnehmer	Schüler, Studenten	Selbstständige	Familien-gemein-schaft	Touristen	Asylwerber	Fremde ohne Beschäftigung	nicht rechtm. Aufenthalt	unbekannt	Gesamt
Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	1.417	147	80	69	33	65	389	36	150	2.386
Verbrechen	13					5	9		3	30
Vergehen	1.404	147	80	69	33	60	380	36	147	2.356
Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen	1.389	401	103	138	107	187	1.128	133	390	3.976
Verbrechen	253	102	24	24	60	48	437	48	134	1.130
Vergehen	1.136	299	79	114	47	139	691	85	256	2.846
Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit	43	3	6	3		21	17	5	12	110
Verbrechen	19	3	5	2		21	9	3	5	67
Vergehen	24		1	1			8	2	7	43
Gesamtsumme aller gerichtlich strafbaren Handlungen	3.214	505	231	243	194	281	1.750	491	715	7.624
Verbrechen	349	84	27	31	51	65	425	62	153	1.247
Vergehen	2.865	421	204	212	143	216	1.325	429	562	6.377

Ermittelte Tatverdächtige - Türkei

Tabelle 85

Jahr 2002	Arbeitnehmer	Schüler Studenten	Selbstständige	Familien-gemein-schaft	Touristen	Asylwerber	Fremde ohne Beschäftigung	nicht rechtm. Aufenthalt	unbekannt	Gesamt
<b>Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben</b>	1.990	214	133	82	31	39	462	12	151	3.114
Verbrechen	14	1	2	2	1	2	13	1	2	38
Vergehen	1.976	213	131	80	30	37	449	11	149	3.076
<b>Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen</b>	932	620	84	80	24	38	677	22	209	2.686
Verbrechen	188	136	12	29	10	8	206	4	61	654
Vergehen	744	484	72	51	14	30	471	18	148	2.032
<b>Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit</b>	68	24	29	6	3	4	24	3	20	181
Verbrechen	37	4	12	2	3	4	8	1	8	79
Vergehen	31	20	17	4			16	2	12	102
<b>Gesamtsumme aller gerichtlich strafbaren Handlungen</b>	3.387	725	269	188	90	110	1.368	105	438	6.680
Verbrechen	334	114	33	21	16	22	267	18	79	904
Vergehen	3.053	611	236	167	74	88	1.101	87	359	5.776

### Ermittelte Tatverdächtige – Deutschland

Tabelle 86

Jahr 2002	Arbeitnehmer	Schüler Studenten	Selbstständige	Familien-gemein-schaft	Touristen	Asylwerber	Fremde ohne Beschäftigung	nicht rechtm. Aufenthalt	unbekannt	Gesamt
Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	479	56	114	62	2.106	1	68	5	110	3.001
Verbrechen	2				2		1			5
Vergehen	477	56	114	62	2.104	1	67	5	110	2.996
Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen	535	71	264	65	861		336	16	304	2.452
Verbrechen	91	10	65	10	76		141	10	77	482
Vergehen	444	61	199	55	783		195	6	227	1.970
Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit	20	1	6	3	14		25	1	9	79
Verbrechen	6	1	3	2	6		10	1	1	30
Vergehen	14		3	1	6		15		8	49
Gesamtsumme aller gerichtlich strafbaren Handlungen	1.160	158	410	154	3.268	1	387	19	435	5.992
Verbrechen	93	10	73	14	116		114	9	74	503
Vergehen	1.067	148	337	140	3.152	1	273	10	361	5.469

Ermittelte Tatverdächtige – Bosnien-Herzegowina

Tabelle 87

Jahr 2002	Arbeitnehmer	Schüler Studenten	Selbstständige	Familien-gemein-schaft	Touristen	Asylwerber	Fremde ohne Beschäftigung	nicht rechtm. Aufenthalt	unbekannt	Gesamt
Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	1.360	127	37	31	33	20	153	8	100	1.869
Verbrechen	10									10
Vergehen	1.350	127	37	31	33	20	153	8	100	1.859
Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen	931	347	52	66	44	47	548	45	181	2.261
Verbrechen	183	66	14	15	24	8	233	24	91	658
Vergehen	748	281	38	51	20	39	315	21	90	1.603
Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit	31		1	2	1		10	1	2	48
Verbrechen	21		1				7	1	1	31
Vergehen	10			2	1		3		1	17
Gesamtsumme aller gerichtlich strafbaren Handlungen	2.506	425	109	105	95	88	727	106	314	4.455
Verbrechen	241	47	20	19	27	10	230	33	93	720
Vergehen	2.265	378	89	86	68	58	497	73	221	3.735

Ermittelte Tatverdächtige – Rumänien

Tabelle 88

Jahr 2002	Arbeitnehmer	Schüler Studenten	Selbstständige	Familien-gemein-schaft	Touristen	Asylwerber	Fremde ohne Beschäftigung	nicht rechtm. Aufenthalt	unbekannt	Gesamt
Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	229	27	10	23	61	7	49	11	31	448
Verbrechen		1		1						2
Vergehen	229	26	10	22	61	7	49	11	31	446
Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen	242	125	25	40	818	32	427	568	314	2.591
Verbrechen	61	28	5	5	409	9	200	324	171	1.212
Vergehen	181	97	20	35	409	23	227	244	143	1.379
Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit	10	1	2	2	1		5		10	31
Verbrechen	6	1	1	1	1		1		5	16
Vergehen	4		1	1			4		5	15
Gesamtsumme aller gerichtlich strafbaren Handlungen	504	141	45	68	868	39	492	570	404	3.131
Verbrechen	72	28	7	8	393	7	194	269	160	1.138
Vergehen	432	113	38	60	475	32	298	301	244	1.993

Ermittelte Tatverdächtige - Kroatien

Tabelle 89

Jahr 2002	Arbeitnehmer	Schüler Studenten	Selbstständige	Familien-gemein-schaft	Touristen	Asylwerber	Fremde ohne Beschäftigung	nicht rechtm. Aufenthalt	unbekannt	Gesamt
<b>Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben</b>	509	37	26	10	77	7	64	3	43	776
Verbrechen	1									1
Vergehen	508	37	26	10	77	7	64	3	43	775
<b>Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen</b>	347	128	47	28	136	5	223	36	121	1.071
Verbrechen	73	20	15	9	34		68	16	43	278
Vergehen	274	108	32	19	102	5	155	20	78	793
<b>Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit</b>	5				3		2	1	2	13
Verbrechen	2						2		2	6
Vergehen	3				3			1		7
<b>Gesamtsumme aller gerichtlich strafbaren Handlungen</b>	975	160	95	47	245	9	318	53	188	2.090
Verbrechen	87	17	15	7	38		76	20	54	314
Vergehen	888	143	80	40	207	9	242	33	134	1.776

Ermittelte Tatverdächtige – Polen

Tabelle 90

Jahr 2002	Arbeit- nehmer	Schüler Studenten	Selbst-ständige	Familien- gemein- schaft	Touristen	Asyl- werber	Fremde ohne Beschäftigung	nicht rechtm. Aufenthalt	unbekannt	Gesamt
Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	169	15	13	19	89		31	29	23	388
Verbrechen	1	2								3
Vergehen	168	13	13	19	89		31	29	23	385
Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen	184	92	22	22	391	9	281	197	144	1.342
Verbrechen	29	30	5	5	197	4	94	95	43	502
Vergehen	155	62	17	17	194	5	187	102	101	840
Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit	3				4	1		1	3	12
Verbrechen	1				2			1	1	5
Vergehen	2				2	1			2	7
Gesamtsumme aller gerichtlich strafbaren Handlungen	384	107	48	45	509	10	331	315	194	1.943
Verbrechen	32	31	6	6	178	4	84	88	46	475
Vergehen	352	76	42	39	331	6	247	227	148	1.468

Ermittelte Tatverdächtige – Ungarn

Tabelle 91

Jahr 2002	Arbeitnehmer	Schüler Studenten	Selbstständige	Familien-gemein-schaft	Touristen	Asylwerber	Fremde ohne Beschäftigung	nicht rechtm. Aufenthalt	unbekannt	Gesamt
<b>Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben</b>	108	5	14	13	141		22	6	27	336
Verbrechen					2				1	3
Vergehen	108	5	14	13	139		22	6	26	333
<b>Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen</b>	84	15	16	5	614	1	161	35	90	1.021
Verbrechen	11	3	3		343		110	22	45	537
Vergehen	73	12	13	5	271	1	51	13	45	484
<b>Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit</b>					13		2		4	19
Verbrechen					6				2	8
Vergehen					7		2		2	11
<b>Gesamtsumme aller gerichtlich strafbaren Handlungen</b>	216	24	32	24	767	2	157	56	146	1.424
Verbrechen	10	3	5		349		83	21	62	533
Vergehen	206	21	27	24	418	2	74	35	84	891

Ermittelte Tatverdächtige – Nigeria

Tabelle 92

Jahr 2002	Arbeitnehmer	Schüler Studenten	Selbstständige	Familien-gemein-schaft	Touristen	Asylerber	Fremde ohne Beschäftigung	nicht rechtm. Aufenthalt	unbekannt	Gesamt
Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	50	6	3	13	2	105	20	13	14	226
Verbrechen						1				1
Vergehen	50	6	3	13	2	104	20	13	14	225
Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen	28	15	5	5	8	141	41	8	29	280
Verbrechen	2	4	1		1	13	6		1	28
Vergehen	26	11	4	5	7	128	35	8	28	252
Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit				1		4			1	6
Verbrechen				1		4			1	6
Vergehen										
Gesamtsumme aller gerichtlich strafbaren Handlungen	83	21	7	31	22	790	129	91	55	1.229
Verbrechen	4	4	1	5	3	139	38	10	5	209
Vergehen	79	17	6	26	19	651	91	81	50	1.020

Ermittelte Tatverdächtige – Slowakei

Tabelle 93

Jahr 2002	Arbeitnehmer	Schüler Studenten	Selbstständige	Familien-gemein-schaft	Touristen	Asylwerber	Fremde ohne Beschäftigung	nicht rechtm. Aufenthalt	unbekannt	Gesamt
<b>Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben</b>	65	4	2	14	51		10	6	13	167
Verbrechen								5		5
Vergehen	65	4	2	14	51		10	3	13	162
<b>Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen</b>	58	56	14	16	551	1	97	36	83	914
Verbrechen	6	17	4	3	391		35	26	54	536
Vergehen	52	39	10	15	160	1	62	6	29	376
<b>Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit</b>	1	1			6		2	4	12	26
Verbrechen		1			2		2	4	4	13
Vergehen	1				4				8	13
<b>Gesamtsumme aller gerichtlich strafbaren Handlungen</b>	135	55	20	33	528	2	146	67	134	1.142
Verbrechen	8	14	6	4	307		34	36	59	468
Vergehen	127	41	14	29	221	2	114	51	75	674

### **3 LAGEBILDER UND MASSNAHMEN BETREFFEND AUSGEWÄHLTE DELIKTSFORMEN**

#### **3.1 Extremismus und Terrorismus**

##### **3.1.1 Internationaler Terrorismus und Ausländerextremismus**

###### **3.1.1.1 Türkisch-kurdischer Extremismus**

In Österreich wurden wie in den Jahren zuvor keine strafbaren Handlungen, die der PKK bzw dem KADEK zuzurechnen wären, registriert. Diese Entwicklung kann auf die konsequente Fortsetzung einer gewaltfreien Politik zurückgeführt werden.

Im Zuge des im Nordirak im Frühjahr 2002 abgehaltenen 8. Parteikongresses der PKK wurde die Gründung des KADEK (Kongress für Freiheit und Demokratie in Kurdistan) beschlossen. Es wurde entschieden, sämtliche Aktivitäten im Namen der PKK einzustellen. Dieser Schritt kann als neues Entwicklungsstadium der Organisation im Zuge der seit Herbst 1999 eingeschlagenen neuen Linie, die im Zeichen von Demokratie, Frieden und Freiheit für Abdullah Öcalan steht, bezeichnet werden. Unmittelbare Auswirkungen auf die Strukturen in Österreich als Folge dieses Beschlusses wurden nicht festgestellt.

Als Anfang Mai 2002 die PKK auf die Terrorliste der EU gesetzt wurde, kam es zu mehreren Protestkundgebungen, die jedoch alle ohne besondere Vorkommnisse verliefen. Auch sonstige im Berichtszeitraum durchgeführten Veranstaltungen bewegten sich im gesetzlichen Rahmen.

Die türkisch linksextremistische Organisation DHKP-C machte besonders die Haftbedingungen in türkischen Gefängnissen sowie die Menschenrechtssituation in der Türkei zum Gegenstand ihrer Propagandaaktivitäten.

Gesamt betrachtet, bewegte sich das Aktionspotenzial (ua auch Kundgebungen und Veranstaltungen) ungeachtet der nach wie vor intakten Strukturen eher auf niedrigem Niveau und ist mit dem Vorjahr vergleichbar.

###### **3.1.1.2 Islamischer Extremismus**

Es kam wie in den vergangenen Jahren auch im Jahr 2002 zu keinen gewalttätigen Aktionen oder strafbaren Handlungen in Österreich, die der islamisch-extremistischen Szene zuzurechnen sind.

In Österreich leben derzeit etwa 339.000 Moslems, davon sind 96.000 Personen im Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft. Im Vergleich zu anderen europäischen Staaten gibt es in Österreich nach wie vor wenige islamische Extremisten. Dieser Personenkreis verbreitet in bestimmten Moscheen und in einigen großen islamischen Organisationen extremistisches Gedankengut mittels Flugblätter, Videos sowie durch aggressive Predigten. Der Personenkreis, der teilweise über gute nationale und internationale Verbindungen verfügt, ist bestrebt, äußerst unauffällig zu agieren.

Die geringe Ausprägung islamisch-extremistischer Tendenzen im Vergleich mit anderen europäischen Staaten ist vor allem auf die hohe Integration der in Österreich lebenden islamischen Bevölkerung zurückzuführen. Seit 1912 werden die Anhänger des Islams als Religionsgesellschaft anerkannt. Alle in Österreich lebenden Muslime werden von der Islamischen Glaubensgemeinschaft vertreten, die ihre religiösen Interessen gesamtheitlich gegenüber dem Staat geltend macht. Weder in Großbritannien noch in Frankreich gibt es derzeit einen organisierten, allgemein anerkannten Ansprechpartner für die Regierung, um einen ständigen Dialog mit ihrer Islamischen Glaubensgemeinschaft führen zu können. Auch der Umstand, dass die Mehrheit der in Österreich ansässigen Moslems aus dem Westbalkan und der Türkei zuwanderte, ist ein möglicher Faktor für die österreichspezifische hohe Integration.

### **3.1.1.3 Nahostproblematik - Palästinensischer Terrorismus**

In der palästinensischen Szene in Österreich wurde eine Emotionalisierung und eine Solidarisierung mit dem palästinensischen Volk festgestellt. Eine sichtbar erhöhte Gewaltbereitschaft war jedoch nicht erkennbar.

Im Jahr 2002 fanden in Österreich über 140 propalästinensische Informations- und Protestkundgebungen statt. Die Kundgebungen verliefen zur Gänze friedfertig und konzentrierten sich vorwiegend auf Wien und die Landeshauptstädte Graz, Innsbruck, Linz und Salzburg. Allein in Wien gab es 20 größere Demonstrationen (100 - 2000 Teilnehmer) und etwa 110 Standkundgebungen (5 - 30 Teilnehmer). Dabei wurde die Problematik des palästinensischen Volkes aufgezeigt sowie zu diversen Unterstützungshandlungen für Flüchtlinge aus Palästina aufgerufen. Eine verstärkte Unterstützung im finanziellen und sozialen Bereich durch einreisende Moslems, insbesondere Palästinenser, war ebenso zu beobachten wie Spendenaktionen für verschiedene Einrichtungen in den besetzten palästinensischen Gebieten.

### **3.1.1.4 ANO (Abu Nidal Organisation) Bedrohung österreichischer Interessen**

Im Januar 2000 wurde eine libysch-jordanische Staatsbürgerin bei dem Versuch, von einem Konto der Bank Austria 2.000.000 US-Dollar auf ein Konto der Wiener Zweigstelle der Arab Bank zu transferieren, festgenommen. Die Beschuldigte wurde nach der ersten Hauptverhandlung im April 2000 gegen Kautionszahlung enthaftet. Die bisher letzte Hauptverhandlung am 08.11.2002 wurde wegen Abwesenheit der Beschuldigten und von Zeugen auf unbestimmte Zeit vertagt. In diesem Zusammenhang wurden mehrfach Drohungen gegen Österreich gerichtet. Umgerechnet etwa 7,8 Mio. Euro, die der ANO zugerechnet werden, sind nach wie vor beschlagnahmt.

### 3.1.1.5 Iranische Opposition in Österreich

In der Zeit vom 07. bis 11.03.2002 absolvierte der iranische Staatspräsident Khatami einen offiziellen Besuch in Österreich. Während dieser Zeit führte die iranische Opposition (Nationaler Widerstandsrat Iran) mehrere Protestaktionen in Wien durch. Die Protestaktionen verliefen allesamt gewaltfrei und gaben keinen Anlass zu sicherheitspolizeilichen Maßnahmen. Während der Dauer des Besuches wurden gemäß Art 2 Abs 2 SDÜ Grenzkontrollen an den Binnengrenzen durchgeführt. Dadurch konnte die Einreise einer größeren Anzahl möglicherweise gewaltbereiter Aktivisten verhindert werden.

### 3.1.2 Rechtsextremismus

Die im Berichtsjahr bekannt gewordenen 326 rechtsextremistischen fremdenfeindlichen bzw antisemitischen Tathandlungen (eine Tathandlung kann mehrere Delikte mit gesonderten Anzeigen beinhalten) sind gegenüber dem Vorjahr (335 Tathandlungen) leicht rückläufig. 198 Tathandlungen (60,7 %) wurden aufgeklärt.

Die Tathandlungen wurden aus folgenden Motiven gesetzt:

	2002	2001
rechtsextremistische Tathandlungen:	261	301
fremdenfeindliche Tathandlungen:	45	31
antisemitische Tathandlungen:	20	3
Summe	326	335

Im Zusammenhang mit den angeführten Tathandlungen wurden im Jahr 2002 insgesamt 465 Anzeigen (2001: 528 Anzeigen) erstattet. Damit ist ein Rückgang um 11,9 % evident. Lediglich die Anzeigen nach § 283 StGB (Verhetzung) und nach dem Abzeichengesetz stiegen gegenüber dem Jahr 2001.

Die Anzeigen wurden wie folgt erstattet:

	2002	2001
Anzeigen nach dem Verbotsgesetz:	238	269
Anzeigen nach § 283 StGB:	56	39
Anzeigen wegen sonstiger Delikte nach dem StGB:	99	133
Anzeigen nach dem Abzeichengesetz:	25	16
Anzeigen nach Art IX Abs 1 Z 4 EGVG:	47	68
Anzeigen nach dem Mediengesetz:	-	3
Summe	465	528

Im Zusammenhang mit der Bekämpfung rechtsextremer Aktivitäten wurden insgesamt 143 Waffen (2001: 18) sichergestellt. Bei 67 Personen wurden Hausdurchsuchungen durchgeführt, vier Personen wurden festgenommen. Der erhebliche Anstieg der sichergestellten Waffen ist auf eine im August 2002 vorgenommene Amtshandlung in Wien, bei der insgesamt 134 Waffen (ua 109 Schusswaffen und rund 59000 Schuss Munition) sichergestellt wurden, zurückzuführen.

Die Anzahl der erfassten rechtsextremen Schmier- und Klebeaktionen ist gegenüber dem Vorjahr (2002 43 2001 66) ebenso gesunken wie der durch diese Straftaten angerichtete finanzielle Schaden (2002. ca € 20 000 2001 ca € 58 000)

Die Anzahl der ausgeforschten jugendlichen Straftäter war im Berichtsjahr ebenfalls rückläufig. Im Jahr 2002 wurden bei den aufgeklärten Tathandlungen 72 Jugendliche zur Anzeige gebracht, im Jahr 2001 waren es 82 Jugendliche.

Gravierende Straftaten mit fremdenfeindlicher, rassistischer oder antisemitischer Motivation waren die versuchte Brandstiftung an zwei Kebab-Verkaufsständen in Scharding/OO und die Schandung des jüdischen Friedhofs in Gansersdorf/NO (Umstoßen von 20 Grabsteinen). Des Weiteren wurden mehrere antisemitisch und fremdenfeindlich motivierte Sachbeschädigungen und Schmieraktionen in Tirol und Oberösterreich sowie eine Sachbeschädigung an einem Gebäude in Maria Enzersdorf/NO, indem sich ein moslemischer Gebetsraum befindet, verübt. Bei den Straftaten gab es keine verletzte Personen.

### **3.1.3 Linksextremismus**

Mit den 59 strafbaren Handlungen, die auf Grund von Bekenntnissen, Modi Operandi oder vorgefundener Parolen der linksextremistischen Szene zuzuordnen sind, ist gegenüber dem Jahr 2001 (52 strafbare Handlungen) ein leichter Anstieg festzustellen. Bei den Straftaten gab es keine verletzte Personen.

Die meisten Straftaten wurden in Wien (16 Delikte) verübt, gefolgt von Kärnten (13 Delikte) und Tirol (12 Delikte). Diese Bundesländer bewegen sich auf dem Niveau des langjährigen Durchschnitts, die anderen Bundesländer wiesen geringere Zahlen auf.

Beim überwiegenden Teil der Straftaten handelt es sich um Sachbeschädigungen durch Schmieraktionen (30 Anzeigen) und um Vandalismusschaden (17 Anzeigen). Unverändert waren vor allem Gebäude bevorzugte Ziele von Aktionen und strafbaren Handlungen. Den Behörden wurden insgesamt 40 Vorfälle angezeigt. Die Angriffe richteten sich verstärkt und offensichtlich in direktem Zusammenhang mit dem Wahlkampf im Herbst 2002 gegen Parteilokale.

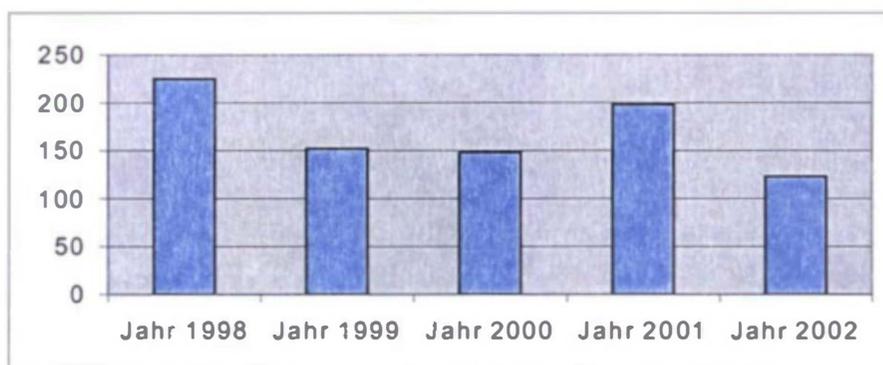
### **3.1.4 Militante Tierschützer**

Gegenüber dem Jahr 2001 mit insgesamt vier Tathandlungen ist im Berichtsjahr eine merkliche Zunahme einschlägiger Aktivitäten festzustellen. Die insgesamt 18 Sachverhalte beschränkten sich in ihrem Muster größtenteils auf bekannte Tathandlungen (Verkleben von Turschlossern, Versprühen von Buttersäure, Schmieraktionen). Der Großbrand in einem neu errichteten Maststall demonstriert die kriminelle Energie militanter Tierschützer, die auch vor schweren Gewalttaten nicht zurückschrecken. Die strafbaren Handlungen waren vor allem im Raum Niederösterreich und Wien konzentriert und wurden hier auch die schweren Delikte gesetzt.

### 3.1.5 Drohungen

Die Entwicklung der Drohungen mit staatspolizeilicher Relevanz bzw mit Bezug auf Personen und Objektschutzmaßnahmen zeigt seit dem Jahr 1997 (mit Ausnahme des Jahres 2001 - zahlreiche Drohungen nach den Terroranschlägen am 11.09.2001) eine rückläufige Tendenz.

Drohungen				
Jahr 1998	Jahr 1999	Jahr 2000	Jahr 2001	Jahr 2002
225	152	148	198	123



Anonyme Drohungen erfolgen überwiegend aus politischen, rassistischen, privaten und wirtschaftlichen Motiven und werden als Druck- und Zwangsmittel eingesetzt. Oftmalig sind Personen- und Objektschutzmaßnahmen (direkter Personenschutz, Veranstaltungsschutz, Evakuierungen, Durchsuchungen, Überwachungen und Verständigungen von Betroffenen) zu veranlassen. Für die Beurteilung der Emsthaftigkeit und für die in weiterer Folge zu veranlassenden Maßnahmen sind Inhalt der Drohungen und die Gefährdungseinschätzung der Bedrohten und der ermittelnden Beamten heranzuziehen.

In 31 Bedrohungsfällen wurden Evakuierungsmaßnahmen durch Sicherheitsbehörden oder Betroffene verfügt. In 19 Fällen intervenierten besonders ausgebildete Sicherheitsorgane. In 17 Fällen wurden die Täter ermittelt. Die Drohungen erfolgten hauptsächlich telefonisch (92 Fälle), in 72 Fällen gab es Bombendrohungen. Wegen verdächtiger Substanzen (Anthrax-Verdacht) waren gemeinsam mit der ABC-Abweherschule des Bundesheeres und mit bakteriologisch-serologischen Instituten insgesamt 62 Einsätze (2001: 363 Einsätze) zu bewältigen. Alle Verdachtsfälle erwiesen sich als unbegründet.

## 3.2 Suchtmittelkriminalität

Im Jahr 2002 wurden in Österreich insgesamt 22.422 Anzeigen (2001: 21.862) nach den Straftatbeständen des Suchtmittelgesetzes erstattet. Davon entfielen 21.852 Anzeigen auf strafbare Sachverhalte im Zusammenhang mit Suchtgiften, 566 Anzeigen auf die Straftatbestände für psychotrope Stoffe und 4 Anzeigen auf den Straftatbestand für Vorläuferstoffe (§ 32 SMG).

### 3.2.1 Suchtgifte

#### 3.2.1.1 Entwicklung der Anzeigen

Im Jahre 2002 wurden in Österreich 21.852 Anzeigen (2001: 21.302) wegen Zuwiderhandlung gegen die Strafbestimmungen des Suchtmittelgesetzes für Suchtgifte an die Justizbehörden erstattet. Dies stellt gegenüber dem Jahr 2001 einen Anstieg um 550 Anzeigen ( 2,58 %) dar.

#### 3.2.1.2 Regionale Unterschiede

Während in den Bundesländern Kärnten (- 4,66 %), Salzburg (- 5,91 %), Tirol (- 8,98 %), Vorarlberg (- 12,58 %) und Wien (- 0,03 %) ein Rückgang der Anzeigen registriert wurde, war in den Bundesländern Burgenland (+ 13,06 %), Niederösterreich (+ 11,56 %), Oberösterreich (+ 14,08 %) und Steiermark (+ 19,30 %) ein Anstieg zu verzeichnen.

#### 3.2.1.3 Verbrechenstatbestände

Im Jahre 2002 wurden in Österreich 2.293 Anzeigen (2001: 2.366, 2000: 1.789, 1999: 1.956, 1998: 2.198) wegen eines Verbrechenstatbestandes nach § 28 Suchtmittelgesetz erstattet. Das bedeutet gegenüber dem Vorjahr einen Rückgang um 3,13 %.

#### 3.2.1.4 Vergehenstatbestände

Wegen Vergehenstatbeständen nach dem Suchtgiftgesetz wurden 19.559 Anzeigen (2001: 18.936, 2000: 15.779, 1999: 15.090, 1998: 14.277) erstattet. Das bedeutet gegenüber dem Vorjahr einen Anstieg um 3,29 %.

#### 3.2.1.5 Suchtgiftsicherstellungen

Im Jahre 2002 wurden in Österreich

743 kg	Cannabisprodukte	(Schwarzmarktwert €	2,229.000)
59,5 kg	Heroin	(Schwarzmarktwert €	1,487.500)
36,9 kg	Kokain	(Schwarzmarktwert €	1,660.500)
851	LSD-Trips	(Schwarzmarktwert €	12.765)
383.451 Stück	Ecstasy	(Schwarzmarktwert €	1,342.078)

sowie verschiedene andere Suchtgifte dem Schwarzmarkt entzogen.

Bei **Cannabiskraut** stieg sowohl die Anzahl der Sicherstellungen von 2.801 auf 3.271 (+ 16,78 %) als auch die sichergestellte Gesamtmenge von 282,26 kg im Jahr 2001 auf 450,29 kg (+ 59,53 %) im Berichtsjahr. Der Anstieg resultiert aus mehreren größeren Einzelsicherstellungen, die größte Einzelsicherstellungsmenge betrug 72,9 kg. In 1.843 Fällen (2001: 2.328) der Sicherstellung von **Cannabisharz** (Rückgang um 20,83 %) wurden insgesamt 133,21 kg (2001: 137,99 kg) dieses Suchtgiftes (Rückgang um 3,46 %) vorgefunden.

Bei **Heroin** sank sowohl die Anzahl der Sicherstellungen von 895 auf 836 (6,59 %) als auch die sichergestellte Gesamtmenge von 288,31 kg auf 59,47 kg (79,37 %). Der Rückgang ist auf die im Jahr 2001 gelungenen drei Großsicherstellungen (insgesamt 211,5 kg) zurückzuführen.

Bei **Kokain** stieg die Anzahl der Sicherstellungen von 768 auf 863 (12,37 %), die sichergestellte Gesamtmenge hingegen sank von 108,27 kg auf 36,9 kg (65,92 %). Der Anstieg basiert insbesondere auf mehrere größere Sicherstellungen. Ein starker Rückgang an Großsicherstellungen ist am Flughafen Wien-Schwechat evident, der vermutlich auf die erhöhten Sicherheitsmaßnahmen zurückzuführen ist.

Im Jahr 2002 wurden bei 308 Aufgriffen (2001: 352) 383.451 Stück (2001: 256.299 Stück) **Ecstasy** sichergestellt. Diese hohe Gesamtmenge (+ 49,61 %) ist insbesondere auf die große Einzelsicherstellungsmenge von 197.040 Stück zurückzuführen.

Bei **LSD** sank die Anzahl der Sicherstellungen von 32 auf 20 (37,50 %), die Gesamtmenge der sichergestellten LSD-Trips stieg jedoch von 572 auf 851 Stück (48,78 %).

### 3.2.2 Psychotrope Stoffe

Im Jahre 2002 wurden in Österreich insgesamt 566 Anzeigen (2001: 560) wegen eines Straftatbestandes im Zusammenhang mit psychotropen Stoffen erstattet. Davon entfielen 543 Anzeigen (2001: 527) auf das leichtere Delikt gemäß § 30 SMG, 23 Anzeigen (2001: 33) auf den strengeren Tatbestand nach § 31 SMG.

Die meisten Anzeigen erfolgten im Zuständigkeitsbereich der Bundespolizeidirektion Wien, und zwar sowohl bei den Anzeigen nach § 30 SMG (452) als auch bei jenen nach § 31 SMG (23). In den anderen Bundesländern wurden nur vereinzelt Anzeigen im Zusammenhang mit psychotropen Substanzen erstattet.

Bei den Sicherstellungen unterscheidet die Statistik nicht die einzelnen Substanzen, sondern nur nach Stoffen laut Anhang 1 und 2 der Psychotropen-Verordnung bzw nach zugelassenen Medikamenten, die diese Stoffe enthalten. Daraus ergibt sich, dass der Großteil der Sicherstellungen in Form von Medikamenten erfolgte, welche psychotrope Stoffe enthalten.

Im Bereich der psychotropen Stoffe stellt das Medikament Rohypnol, Wirkstoff Flunitrazepam, nach wie vor das Hauptproblem dar. Bei Einzelsicherstellungen wurden insgesamt 20.081 Tabletten (2001: 20.091) mit psychotropen Stoffen laut Anhang 1 der Psychotropen-Verordnung sichergestellt.

### **3.2.3 Vorläuferstoffe**

Im Jahre 2002 erfolgten in Österreich vier Anzeigen (2001: 0) wegen des Straftatbestandes für Vorläuferstoffe (§ 32 SMG). In Niederösterreich wurden 240 kg Ephedrin sichergestellt. In mehreren Fällen konnte durch die im Suchtmittelgesetz vorgesehenen Mechanismen, insbesondere die Meldepflicht der Wirtschaftsbeteiligten im Sinne des § 18 Abs 3 SMG und die anschließenden Ermittlungen auf nationaler und internationaler Ebene, verhindert werden, dass Vorläuferstoffe ausgeliefert und zur Suchtmittelherstellung verwendet werden.

### **3.2.4 Organisierter Handel mit Suchtmitteln und Vorläuferstoffen**

Der organisierte Suchtgifthandel in Österreich wird hauptsächlich von ausländischen kriminellen Gruppierungen dominiert. Österreich wird auf Grund seiner geografischen Lage als Transitpunkt für die Verbringung der Suchtgifte in die anderen europäischen Staaten über die Hauptschmuggelrouten genutzt. Auf diesem Weg werden auch die innerösterreichischen illegalen Märkte versorgt.

Österreichische Staatsbürger treten nur vereinzelt beim Schmuggel und Handel von Heroin, Kokain und Ecstasy auf.

Die schwerpunktmäßige Tätigkeit krimineller Organisationen unterscheidet sich hinsichtlich einzelner Suchtgiftarten.

#### **3.2.4.1 Kokain**

Für Kokainlieferungen in größeren Mengen (über 20 kg) wird Österreich hauptsächlich als Transitland benützt. Die illegale Einfuhr von Kokain nach Österreich erfolgte auch im Jahre 2002 überwiegend durch Kuriere südamerikanischer Organisationen auf dem Luftwege. Hierbei wurden als Kuriere zumeist Staatsangehörige südamerikanischer Länder eingesetzt. Im Berichtsjahr wurde vereinzelt eine Beteiligung von österreichischen Kurieren festgestellt. Dabei handelte es sich einerseits um in Kolumbien bzw in den Staaten der Karibik aufhältige Österreicher, andererseits um Österreicher, die von Österreich aus den direkten Kokainschmuggel aus den Erzeugerländern, zumeist zur Versorgung der österreichischen Szene, organisierten.

Die bereits in den Vorjahren festgestellte verstärkte Einbindung osteuropäischer Flughäfen in die Schmuggelrouten südamerikanischer Kokainkartelle setzte sich auch im Jahr 2002 fort. Der Flughafen Wien verzeichnete im Berichtsjahr einen starken Rückgang beim Schmuggel im Reisegepäck und beim Körperschmuggel, der wohl auf die erhöhten Sicherheitsmaßnahmen zurückzuführen ist.

#### **3.2.4.2 Heroin**

Neben der legendären Route Türkei, Bulgarien, Bundesrepublik Jugoslawien, Kroatien, Slowenien und Österreich wurde vermehrt die Schmuggelroute Bulgarien, Rumänien, Ungarn, Tschechien und Slowakei verzeichnet. Des Weiteren wurden Transitflüge von der Türkei via Österreich (Wien-Schwechat) nach den Niederlanden durchgeführt.

Die ehemaligen Ostblockländer werden wie gewohnt als Depotländer benützt. In diesem Bereich sind nach wie vor albanisch-stämmige Tätergruppen aktiv, welche das dort gelagerte Heroin weiter nach Österreich und über Österreich überwiegend nach Westeuropa verbringen. Großlieferungen an diese Depots sowie auch die Weiterverbringung des Suchtgiftes erfolgen hauptsächlich durch türkische Tätergruppen.

In Österreich erfolgt der Weitervertrieb von Heroin hauptsächlich durch Gruppierungen von Staatsangehörigen der Türkei und des früheren Jugoslawien. Österreichische Staatsangehörige und aus den östlichen Nachbarländern stammende Personen werden von den ausländischen kriminellen Organisationen als Kuriere eingesetzt.

#### **3.2.4.3 Cannabisprodukte**

Die Einfuhr von Cannabisprodukten nach Österreich erfolgt durch organisierte Tätergruppen, die sich einer Vielzahl von Kurieren verschiedenster Nationalitäten bedienen, welche die Schmuggelfahrten größtenteils mit Kraftfahrzeugen und per Linienbus oder Bahn durchführen. Die Cannabisprodukte werden aus den so genannten Balkanländern, den Schengenstaaten und der Schweiz nach Österreich eingeführt, wobei die Schmuggelfahrten mehrmals im Monat erfolgen und unterschiedliche Mengen pro Fahrt transportiert werden.

Obwohl die Erzeugung von Cannabisprodukten im internationalen Vergleich nach wie vor von untergeordneter Bedeutung ist, wurde im Berichtsjahr beim Eigenbau erneut ein Anstieg festgestellt. Auffallend war der vermehrte Mischkonsum, bei dem Cannabisprodukte abwechselnd mit anderen Suchtmitteln (etwa synthetische Drogen) konsumiert werden.

#### **3.2.4.4 Amphetamine und Derivate**

Im Berichtsjahr war erneut ein deutlicher Anstieg beim Handel und Konsum von Ecstasy (MDMA) festzustellen.

Ecstasy-Tabletten sind in Diskotheken und bei Treffpunkten für Jugendliche erhältlich. Die Versorgung der einschlägigen Szene erfolgt größtenteils durch österreichische Tätergruppen, die diese Tabletten zum überwiegenden Teil aus den Niederlanden nach Österreich schmuggeln.

Amphetamin-Missbrauch nahm im Vergleich zu den Ecstasy-Sicherstellungen auch im Berichtsjahr eine untergeordnete Rolle ein. Herkunftsländer waren beinahe ausschließlich Polen und die Niederlande.

#### **3.2.4.5 Vorläuferstoffe**

Mit der Wiener Konvention (Konvention der Vereinten Nationen gegen den illegalen Handel mit Suchtstoffen und psychotropischen Stoffen) im November 1988 wurde der Grundstein zu einer Meldestelle für Vorläuferstoffe gelegt. Sie dient zur österreichweiten Überwachung des Handels mit Vorläuferstoffen. Vorläuferstoffe sind Chemikalien, die auch zur unerlaubten Herstellung von Suchtmitteln dienen. Der Handel von derzeit 23 solcher Chemikalien unterliegt zur Verhinderung einer ungesetzlichen Verwendung einer besonderen Kontrolle. Der Missbrauch von synthetischen Drogen nimmt stetig zu, weshalb auch der Bedarf an Vorläuferstoffen steigt.

Im Berichtsjahr wurden in Niederösterreich 240 kg Ephedrin beschlagnahmt. Diese Menge hätte die Produktion von ca 168 kg Methamphetamin gewährleistet, aus dieser wiederum wäre die Herstellung von 16,8 Mio. Straßenportionen (Tabletten) möglich gewesen. Im Verlauf der Ermittlungen wurden weitere 200 kg Ephedrin in der Schweiz sichergestellt. Laut Statistik des International Narcotics Control Board (Internationaler Suchtstoff-Kontrollrat) handelt es sich bei der Menge um eine der größten Sicherstellungen von Ephedrin in Europa.

#### **3.2.5 Fremdenkriminalität**

Im Jahr 2002 wurden 4.293 Anzeigen (2001: 3.955) gegen Fremde wegen strafbarer Handlungen nach dem Suchtmittelgesetz erstattet. Damit sind die Anzeigen gegen Fremde um 8,55 % gestiegen, während die Gesamtanzeigen (2002: 22.422, 2001: 21.862) einen Anstieg von 2,56 % aufweisen.

### 3.2.6 Internationale Zusammenarbeit

Die internationale Zusammenarbeit erfolgt im Wege der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation IKPO-Interpol, in deren Rahmen von den Mitgliedstaaten auch gemeinsame Projekte zur Bekämpfung der internationalen organisierten Suchtmittelkriminalität durchgeführt werden. Begleitend dazu ist auch die Zusammenarbeit mit den in Wien eingerichteten internationalen Organisationen (Vereinte Nationen) notwendig. Besondere Bedeutung kommt der Zusammenarbeit mit den Nachbarländern zu, welche auch im Hinblick auf die EU-Erweiterung weiter intensiviert wurde. Eine ebenso bedeutende Rolle haben sowohl die in Österreich agierenden ausländischen wie die im Ausland tätigen österreichischen Verbindungsbeamten. In diesem Sinne wurde auch die Anzahl der Verbindungsbeamten erhöht. Von ausländischer Seite wird derzeit rasche und unbürokratische Zusammenarbeit durch Verbindungsbeamte der US-amerikanischen Drogenbehörde DEA, des FBI, der Royal Canadian Mounted Police, aus der Türkei, Slowakei und den nordischen Staaten sowie aus Belgien, Großbritannien, Frankreich, Italien, Rumänien und Deutschland gewährleistet.

Die Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit zeigte sich einmal mehr mit Beginn der Afghanistan-Krise 2001. Der internationale Informationsaustausch, im Speziellen mit den Ländern entlang der Balkanroute, trug wesentlich zur erfolgreichen Bekämpfung der Suchtmittelkriminalität bei. Auch das in Rumänien etablierte SECI-Center (Southeast European Cooperative Initiative), bei dem Österreich Beobachterstatus genießt, ist ein Garant für die Effizienzsteigerung bei der Bekämpfung der Suchtmittelkriminalität im Verlauf der Balkanroute. Bei SECI handelt es sich um eine US-amerikanische Initiative, um die marktwirtschaftliche Integration der Region Südosteuropa aktiv zu fördern. Weiteres Ziel der SECI ist ua die Zusammenarbeit im Bereich der Strafverfolgung. Aufgabe des hiezu eingerichteten SECI-Centers in Bukarest ist die Unterstützung der jeweils zuständigen nationalen Stellen bei der Bekämpfung der Kriminalität.

Weitere Instrumente zur Verbesserung der internationalen Kooperation sowie des Informationsaustausches sowohl in allgemeinen Suchtmittelangelegenheiten als auch im operativen Bereich stellen die im Rahmen der Europäischen Union bestehenden Ratsarbeitsgruppen dar. Die aktive Mitarbeit, insbesondere in der EU-Ratsarbeitsgruppe Horizontale Gruppe Drogen, dient dem internationalen Kampf gegen die Suchtmittelkriminalität.

Die Zusammenarbeit der Beamten von Gendarmerie, Polizei und Zoll auf europäischen Flughäfen wird bei regelmäßigen Versammlungen im Rahmen der Pompidou-Gruppe für Flughafendienste ständig erweitert und vertieft.

### **3.3 Organisierte Kriminalität**

#### **3.3.1 Merkmale der organisierten Kriminalität**

Für die Merkmale der organisierten Kriminalität existieren zahlreiche Definitionen, wobei jede einzelne, je nach Schwerpunkt und Blickwinkel, Anspruch auf Richtigkeit aufweist. Als Beispiel sei die in Europa, insbesondere im EU-Raum, vorherrschende Definition angeführt, wonach organisierte Kriminalität zutrifft, wenn eine Straftat oder eine kriminelle Gruppe folgende Merkmale aufweist:

- Motiv: Gewinn- und/oder Machtstreben
- planmäßige Begehung von Straftaten, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit von erheblicher Bedeutung sind
- Zusammenarbeit von mehr als 2 Beteiligten
- Zusammenarbeit während eines längeren oder unbefristeten Zeitraums
- jede Person hat ihren eigenen Aufgabenbereich
- Verwendung kommerzieller oder unternehmensähnlicher Strukturen
- Anwendung von Gewalt oder anderer zur Einschüchterung geeigneter Mittel
- Einflussnahme auf Politik, Medien, öffentliche Verwaltung, Justizbehörden oder Wirtschaft

Die Wirtschaftskriminalität umfasst sehr unterschiedliche Straftaten und bildet damit einen sehr komplexen Kriminalitätsbereich mit unterschiedlichen Merkmalen und Ausprägungen. Eine umfassende Umschreibung der organisierten Wirtschaftskriminalität in der Theorie ist infolge der weltweiten Auffassungsunterschiede unmöglich. Nach Einschätzung von Interpol entsteht den Staaten Westeuropas durch Wirtschaftskriminalität alljährlich ein Schaden von über USD 500 Milliarden.

Die Wissenschaft umschreibt die Wirtschaftskriminalität als Verstoß gegen die Wirtschaftsordnung, Missbrauch von Instrumenten des Wirtschaftslebens, sozialschädlich, vertrauensmissbrauchend und berufsbezogen zur Tatbegehung.

In der österreichischen Praxis der Sicherheits- und Justizbehörden tendiert man zur Zuordnung bestimmter Delikte zur Wirtschaftskriminalität, wie etwa wirtschaftliche Korruption, Missbrauch von wirtschaftlichen Machtbefugnissen, wirtschaftlicher Bankrott, Wirtschaftsspionage, Abgabenhinterziehung, Verstöße gegen das Wettbewerbs- und Kartellrecht, Betrug, Untreue, Wucher, Verstöße gegen das GesmbH-, Markenschutz-, und Urhebergesetz.

Der Erfahrungsstand der Praxis zeigt, dass organisierte Formen der Wirtschaftskriminalität existent sind, etwa im Bereich der GUS-Staaten (mit Einflüssen auf die übrige Welt), bei länderüberschreitenden Anlagebetrügereien mit immensen Schadenssummen und bei Missbrauch von Förderungen durch Staaten oder Regionen (Betrug zum Nachteil der EU).

Die Grenzen zwischen dem transkontinentalen, organisierten Verbrechen und der Wirtschaftskriminalität liegen darin, dass ersteres die Fähigkeit aufweist, den Justizapparat und (in geringerem Ausmaß) den polizeilichen Apparat zu terrorisieren, zu lähmen und zu korrumpieren. Wirtschaftskriminelle verfügen nicht über derartige Kompetenzen.

Die europäischen Staaten, auch im GUS-Bereich, sind im Begriff, Gesetzesdefinitionen zu erarbeiten. Derzeit gibt es noch wenige Legaldefinitionen. Österreich weist ansatzweise Legaldefinitionen der organisierten Kriminalität im Sicherheitspolizeigesetz und im Strafgesetzbuch auf.

### **3.3.2 Allgemeines**

Die organisierte Kriminalität weist in der Regel eine strukturelle Ähnlichkeit mit legalen Unternehmen auf. Der Aktionsraum kennt grundsätzlich keine Landesgrenzen, zur Durchführung der kriminellen Tätigkeiten werden modernste Kommunikations- und Transportmöglichkeiten genutzt. Die großen OK-Organisationen sind so aufgebaut, dass Führungs- und Managementebene fast zur Gänze isoliert bleiben. Jede dieser Organisationen besitzt eine hierarchische Struktur. An der Spitze stehen der „Pate“ und sein Führungspersonal. Darunter befindet sich eine breite Managementebene und unter dieser wiederum die zahlenmäßig weitaus stärkste Ebene der Straftäter im klassischen Sinn. Der finanzielle Profit fließt über die Managementebene an die Führungsspitze. Umgekehrt werden Befehle von der Spitze nach unten erteilt.

Jede Einheit ist von der anderen, die ganze Organisation wiederum gegen Ermittlungsbehörden und Konkurrenten abgeschottet. Die Führungspersonen haben grundsätzlich nur Kontakt zu Personen, die sie schon lange kennen und mit denen ein gewisses Vertrauensverhältnis aufgebaut wurde. Kriminelle Organisationen besitzen die Fähigkeit, sich jeder neuen Situation rasch anzupassen. Während alte Strukturen bekämpft werden, etablieren sich oft schon neue Vereinigungen. Die kriminelle Organisation sowie deren Hintermänner bleiben in einem Strafverfahren meist weitgehend unangetastet. Es ist äußerst schwierig, wenn nicht fast unmöglich, bei den polizeilichen Ermittlungen bis in die Führungsebene einer OK-Organisation vorzudringen. Formen der elektronischen Überwachung sind meist die einzigen Ermittlungsmethoden, mit denen man hier eindringen kann.

Die aus den kriminellen Aktivitäten erzielten hohen Einnahmen werden meist mit realen Einnahmen vermengt sowie in legale Firmen (zB Gastronomiebetriebe) investiert. Bei ethnischen Gruppierungen, welche die überwiegende Mehrheit der kriminellen Organisationen darstellen, werden Geldbeträge in das Heimatland oder auf Konten im Ausland transferiert, für aufwändigen Lebensstil (etwa teure Autos und Wohnungen) verwendet oder in Sachwerten angelegt. Eine zentrale Rolle bei der Geldanlage spielt auch der Erwerb von Immobilien. Die Dunkelfelder sind enorm, der Anteil der organisierten Kriminalität an der Gesamtkriminalität ist erheblich.

In einem Zeitalter, in dem Kriminelle ihre Milliarden Gewinne von einem Land zum anderen elektronisch übermitteln, hat die Vorgangsweise der Strafverfolgungsbehörden unbürokratisch und länderübergreifend zu sein. Der Rechtshilfeverkehr zwischen den Staaten muss rasch und effizient erfolgen. Hier ist neben der Sicherheitsexekutive insbesondere auch die Justiz gefordert.

Historisch gesehen, tritt organisierte Kriminalität in der Regel in verschiedenen, aufeinander folgenden Phasen auf, woraus Rückschlüsse auf das „Alter“ der OK-Gruppierung zu ziehen sind. Experten unterscheiden die „Gewaltphase“, die „parasitäre“ und die „symbiotische“ Phase. Die Gewaltphase steht am historischen Anfang der Gruppierung, ist geprägt von Rangordnungsauseinandersetzungen der Mitglieder, nach außen hin werden einfache Delikte verübt. In der parasitären Phase weist die Gruppierung bereits eine gefestigte hierarchische Struktur auf. Die Mitglieder korrumpieren, etablieren sich am Kapitalmarkt, umgeben sich mit dem Flair erfolgreicher Unternehmer. Es wird zunehmend Einfluss auf Unternehmen - auch auf öffentliche Einrichtungen - gewonnen, enorme Vermögenswerte werden sich in krimineller Weise angeeignet. Die symbiotische Phase kennzeichnet bereits eine sichere, schmarotzerhafte Verbindung zwischen dem organisierten Verbrechen und dem politischen System, welche zur Kontrolle von rechtmäßigen wirtschaftlichen Sektoren und Monopolen sowie für die Beeinflussung der staatlichen Autoritäten, aber auch der Öffentlichkeit genutzt wird. Organisierte Kriminalität wird, obwohl in ihrer höchsten Form existent, subjektiv nicht mehr als Kriminalität wahrgenommen.

Der Auftrag zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität findet sich grundsätzlich im innerstaatlichen Recht (§§ 278a StGB, 16 Abs 1 Z 1 SPG), des Weiteren in internationalen Vereinbarungen (zB Aktionsplan zur Bekämpfung der OK 7421/97 des Rates der EU) und in verschiedenen bilateralen und multilateralen Abkommen). Die zentrale Bekämpfung und die internationale Kooperation obliegt dem Bundeskriminalamt.

Als Meilenstein, welcher deutlich den internationalen Trend veranschaulicht, darf das Abkommen vom 05.11.2001 zwischen Europol und Interpol gewertet werden, in dem die enge Zusammenarbeit von Europol und Interpol in der OK-Bekämpfung beschlossen wurde. Ein weiterer Vertrag zwischen Europol und den USA vom 06.12.2001 sichert auch hier den direkten Austausch von Daten und Analysen.

### **3.3.3 Wesentliche Erscheinungsformen der OK in Österreich**

Wesentliche Erscheinungsformen der OK in Österreich sind

- Suchtmittelkriminalität – siehe Ausführungen zu Kapitel 3.2
- Eigentumskriminalität – siehe auch Ausführungen zu Kapitel 3.4.3
- Straftaten im Zusammenhang mit dem Nachtleben, inkl. Frauenhandel/Schlepperei
- Wirtschaftskriminalität/Geldwäsche/internationaler Finanzbetrug
- Kfz-Verschlebung – siehe Ausführungen zu Kapitel 3.4.3

### **3.3.3.1 Eigentumskriminalität**

Das Ziel der kriminellen Vereinigungen liegt insbesondere in der illegalen Beschaffung von Gegenständen, deren rasche Verwertung gesichert ist oder wo überhaupt von vornherein ein Abnehmer feststeht. Zahlreiche Beispiele bestehen bei Wohnungs- und Geschäftseinbruchsdiebstählen, beim Kunstdiebstahl oder im Bereich der Kfz-Verschlebung.

### **3.3.3.2 Straftaten im Zusammenhang mit dem Nachtleben**

Kriminelle Organisationen schmuggeln Frauen aus dem ehemaligen Ostblock sowie aus dem südamerikanischen und asiatischen Raum, um sie hier, großteils auch unter Anwendung physischer und psychischer Gewalt, der Prostitution zuzuführen. Die Frauen werden meist durch Vorspiegelung falscher Tatsachen (Beschäftigung als Tänzerin oder Kellnerin) angeworben und in der Folge in persönliche und finanzielle Abhängigkeit getrieben und im Rotlichtmilieu eingesetzt. Im Berichtsjahr wurden verstärkt Frauen aus Schwarzafrika und (wie auch bereits in den Vorjahren) aus China registriert.

Im Jahr 2002 wurden im Bundesgebiet 650 Lokale erfasst, in denen Prostitution ausgeübt wurde, etwa 2500 Frauen waren offiziell als Prostituierte gemeldet. Verschiedene Indikatoren, etwa die Kontaktanzeigen in einschlägigen Magazinen und Tageszeitungen sowie die stichprobenartigen Kontrollen bordellartiger Betriebe, weisen aber darauf hin, dass es mehr als 3- bis 4-mal so viele Geheimprostituierte gibt. In Wien arbeiten ca 1000 nicht registrierte Animiermädchen in solchen Lokalen, aber auch auf dem so genannten Babystrich, davon etwa 40 bis 60 % Frauen aus dem Ausland.

Das Tätigkeitsgebiet international agierender krimineller Gruppierungen konzentrierte sich in den letzten Jahren auf Schlepperei und Menschenhandel. Schätzungen internationaler Organisationen zufolge, übertreffen die erzielten Gewinne bereits Gewinne aus dem Suchtmittelhandel. Die internationale Gemeinschaft (UNO, EU ua) nimmt sich seit Jahren verstärkt dieser Problematik an und versucht, Bekämpfungsstrategien auf ein einheitliches Niveau zu heben sowie Informations- und Aufklärungsarbeit in den Herkunftsländern, vorwiegend in den ehemaligen Ostblockländern, zu initiieren. Diese Bemühungen sind noch zu verstärken und auszubauen.

Der Rat der Europäischen Union erhob über Vorschlag der Kommission und nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments die Forderung nach legislativen Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels, einschließlich der Festlegung gemeinsamer Definitionen, Tatbestandsmerkmale und Sanktionen. Weiters wird treffend festgestellt, dass die Unterschiede in den Rechtskonzepten der Mitgliedstaaten abzubauen sind und eine effiziente Zusammenarbeit der Justiz- und Strafverfolgungsbehörden bei der Bekämpfung des Menschenhandels zu entwickeln ist. Der Menschenhandel stellt einen schweren Verstoß gegen grundlegende Menschenrechte und die Menschenwürde dar und beinhaltet rücksichtslose Praktiken wie Missbrauch und arglistige Täuschung schutzbedürftiger Personen sowie die Anwendung von Gewalt, Drohung, Schuldnechtschaft und Zwang. Die bedeutende Arbeit, die von internationalen Organisationen (insbesondere Vereinte

Nationen) geleistet wird, bedarf der Ergänzung durch die Europäische Union. Es ist erforderlich, dem schweren Straftatbestand Menschenhandel durch ein umfassendes Konzept zu begegnen, in dem die Definition der allen Mitgliedstaaten gemeinsamen Grundelemente des Strafrechts, darunter wirksame, angemessene und abschreckende Sanktionen, einen festen Bestandteil bildet. Dieser Rahmenbeschluss soll zur Bekämpfung und Verhütung des Menschenhandels beitragen, indem er die bereits vom Rat verabschiedeten Rechtsakte ergänzt, so etwa die Gemeinsame Maßnahme 96/700/JI zur Aufstellung eines Förder- und Austauschprogrammes für Personen, die für die Bekämpfung des Menschenhandels und der sexuellen Ausbeutung von Kindern zuständig sind (Programm STOP).

Als wesentlicher Inhalt und mögliche zukünftige bedeutende Rolle im Kampf gegen den Menschenhandel wird aus exekutiver Sicht die im Vorschlag zum Rahmenbeschluss angeführte Absicht hervorgehoben, dass hinkünftig auch Sanktionen gegen juristische Personen möglich sein sollen. Die bislang fehlenden oder zumindest in einem ungenügenden Ausmaß existierenden Einschreitungs- und Sanktionsmöglichkeiten gegen Bordellbetreiber oder Firmeninhaber waren bislang ein bedeutender Hinderungsgrund in der erfolgreichen Zerschlagung einer Gruppierung, da sich hinter diesen Funktionen zumeist die eigentlichen Drahtzieher und Nutznießer verbargen. Das Hilfspersonal (Geschäftsführer, Türsteher etc) ist ohne besondere Schwierigkeiten austauschbar, das Geschäft geht uneingeschränkt weiter.

Die Mandatserweiterung von Europol auf den Bereich Menschenhandel wirkte sich erfolgreich aus. Bereits nach kurzer Zeit konnte eine beschleunigte europäische Zusammenarbeit und ein verbesserter Informationsaustausch festgestellt werden.

Die im Jahr 2001 gemeinsam mit dem Landeskriminalamt Berlin und den OK-Dienststellen in Weißrussland, Polen und der Ukraine zum Abschluss gebrachten Ermittlungen gegen eine deutsch-weißrussische Tätergruppierung (Operation Belarus) wegen Verdachts des schweren Menschenhandels, der Förderung der Prostitution, der sexuellen Nötigung sowie wegen anderer strafrechtlich relevanter Delikte zeigten bereits Erfolge – im Berichtsjahr wurden im Rotlichtmilieu in Österreich und in Deutschland weit weniger Frauen aus Weißrussland registriert.

Im Jahr 2000 ersuchten italienische Sicherheitsbehörden um Unterstützung bei Ermittlungen gegen international agierende kriminelle italienische und russische Mafiaklans, welche verdächtigt wurden, Hunderte Personen aus dem Osten teils über Österreich nach Westeuropa geschleust sowie regen Suchtmittelschmuggel und Handel betrieben zu haben. Die Suchtmittel wurden über Kolumbien bezogen, die Frauen großteils aus den GUS-Staaten und Albanien sowie aus Westafrika und Südamerika nach Europa verbracht und sogleich unmittelbar danach der Prostitution zugeführt. Die Täter behandelten die Frauen mit äußerster Brutalität und schreckten auch vor Tötungsdelikten nicht zurück. In der Folge wurden etwa 100 Mitglieder dieser Organisationen verhaftet, zahlreiche Fahndungsmaßnahmen nach weiteren bereits ausgeforschten Tätern laufen noch. Verbindungen nach Albanien, Kolumbien, Tschechien, Äthiopien, Polen, Rumänien, Russland, Tunesien, Frankreich, Deutschland, Spanien, Luxemburg, Österreich sowie in die Schweiz und Niederlande sind beweisbar. In Anbetracht der involvierten Vielzahl von Staaten wurde die Koordination und Analyse von Europol vorgenommen.



Europol und Italien präsentierten die Operation Girasole Ende 2002 der Öffentlichkeit.

Die Rotlichtszene in Österreich wird überwiegend von einheimischen Personen dominiert, von Jahr zu Jahr wird jedoch eine größere Einflussnahme bzw. ein Verdrängungsdruck, insbesondere durch verstärkte Übernahme von Nachtlokalen bzw. Beteiligung ausländischer Gesellschaften und/oder Personen, festgestellt. Die Auseinandersetzungen werden brutaler, in einem immer größeren Ausmaß werden Waffen verwendet, welche insbesondere auch gegen Opfer eingesetzt werden.

Die Ausübung der illegalen Prostitution verlagerte sich zunehmend von der Straße (Straßenprostitution) auf angebliche Vereinslokalitäten, Diskotheken, Pärchen- und Swingerklubs. Die Betreiber nutzen gesetzliche Freiräume (Unzulänglichkeiten), um Kontrollen dieser Örtlichkeiten durch die Exekutive zu unterbinden bzw. zu erschweren, weshalb neue Vorgehensweisen in der Durchführung der Kontrollen (verdeckte Ermittlungen, Zuziehung der Bezirksverwaltungsbehörden ua) angewendet werden.

Im Berichtsjahr lag der Schwerpunkt der im Zusammenhang mit dem Rotlichtmilieu begangenen Straftaten im Deliktsfeld des Menschenhandels.

### **3.3.3.3 Wirtschaftskriminalität**

Der durch Wirtschaftskriminalität entstehende volkswirtschaftliche Schaden ist enorm. Diese Kriminalität umfasst von betrügerischen Konkursen, Anlagebetrug, Insiderhandel, Betrug zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Union bis hin zur Geldwäscherei eine Vielzahl von Betätigungsfeldern. Die Strukturen weisen in manchen Fällen ein Naheverhältnis zur organisierten Kriminalität auf, eine genaue Abgrenzung ist oft unmöglich.

Die Täter sind in der Regel gebildet, mehrsprachig, mobil, treten äußerst selbstbewusst auf und verfügen über einen beruflichen Erfahrungsschatz, der bei der Tatausführung von großem Nutzen ist. Regelungsdefizite werden genützt, die Ermittlungen durch die Einschaltung von Treuhändern und/oder Offshorefirmen erschwert.

Ein spezielles Problem, das sich bei der Verfolgung der Wirtschaftskriminalität stellt, ist die Frage der gerichtlichen Zuständigkeit. So wurde immer wieder festgestellt, dass insbesondere im Bereich des Anlagebetruges Täterorganisationen bewusst in mehreren Staaten durch die Einschaltung von Mittelsmännern operieren, die Erlöse in einem unbeteiligten Land anlegen und im Staat ihres tatsächlichen Aufenthaltes keine strafbaren Handlungen setzen. Dadurch ergeben sich bei der Beantwortung von Rechtshilfeersuchen oftmals lange Wartezeiten, manche Länder erklären sich zudem für eine Strafverfolgung nicht zuständig. Im Gegensatz dazu wickeln die Täter ihre länderübergreifenden Geschäfte mittels moderner Kommunikationstechnologien (zB Boilerroomoperationen) innerhalb kürzester Zeit ab.

Aus den gleichen Gründen erweist sich die internationale Abschöpfung der aus den Straftaten erzielten Erlöse als äußerst langwierig und schwierig bzw ist der Verbleib der inkriminierten Gelder und Vermögenswerte oftmals gar nicht zu ermitteln.

Die von der Europäischen Union in Angriff genommene Evaluierung der Rechtshilfe wird zu einer Beschleunigung der Abwicklung der Rechtshilfeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten führen und in absehbarer Zeit auch die Beitrittskandidaten zur EU erfassen.

Die Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität erfordert ein hohes Maß an Flexibilität der Strafverfolgungsbehörden. Insbesondere werden neue Erscheinungsformen der Wirtschaftskriminalität unter Einschaltung modernster Informationstechnologien zu beobachten sein. Einzelne Erscheinungsformen der Wirtschaftskriminalität finden sich in den nachfolgenden Kapiteln.

### **3.3.3.3.1 Geldwäsche/Terrorismusfinanzierung**

Zur effektiven Bekämpfung dieser essenziellsten Erscheinungsform der organisierten Kriminalität und des Terrorismus gibt es zahlreiche nationale und internationale/überregionale Initiativen. In diesem Konnex sind unter anderem die Änderungen des Strafgesetzbuches (Terrorismus und dessen Finanzierung), der Gewerbeordnung (Maßnahmen zur Verhinderung der Geldwäsche – betreffen im weitesten Sinn die Händler von Luxusgütern) und des Bankwesengesetzes anzuführen. Weitere Gesetze werden novelliert werden.

Auslöser für die Verschärfung des Kampfes gegen Terror und dessen Finanzierung waren die Ereignisse des 11.09.2001. Die betreffenden Adaptierungen im Strafgesetzbuch führten zu einem Anstieg der Meldungen bei der Geldwäschemeldestelle.

Die Vorkommnisse des 11.09.2001 zeigten eine grundsätzlich neue Situation auf. Die Terroristen agierten unter anderem unter Nutzung von Money Transmitter-Systemen und Untergrundbanksystemen unterhalb der Identifizierungsgrenzen sowie unter falschen Identitäten. Die Änderung im Bankwesengesetz normiert, dass Kreditinstitute bei Anträgen auf Auszahlungen von Spareinlagen die Behörden in Kenntnis zu setzen haben, wenn noch keine Identitätsfeststellung erfolgte und eine Auszahlung von mindestens € 15.000 erfolgen soll.

Die Richtlinie 2001/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 04.12.2001 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche wurde mit einer Novelle der Gewerbeordnung sowie mit den Änderungen von Berufsverordnungen umgesetzt. Wesentliche Verpflichtungen sind die Identifizierungs- und Sorgfaltspflicht, Aufbewahrungspflicht bezüglich Identifizierungsangaben und Geschäftsunterlagen sowie Melde- und Informationspflicht bei Verdacht auf Geldwäsche.

### **Geldwäschemeldestelle**

Im Jahre 2002 erhielt die Meldestelle 215 Verdachtsmeldungen (2001: 248) von österreichischen Finanz- und Kreditinstituten, davon betrafen 58 Meldungen Angehörige der ehemaligen GUS-Staaten. Zudem wurden 115 Anfragen (2001: 151) anderer Interpol-Dienststellen sowie 60 Anfragen von überwiegend europäischen Geldwäschemeldestellen, die im Zusammenhang mit dem Verdacht auf Geldwäscherei ergingen, bearbeitet.

109 Anzeigen wurden wegen § 165 StGB (Geldwäscherei), 8 Anzeigen wegen § 278a StGB (Kriminelle Organisation) und 20 Anzeigen wegen §§ 146 ff StGB (diverse Betrügereien) erstattet. Seitens der Gerichte wurden 4 Haftbefehle, 6 Hausdurchsuchungen und 22 Kontoöffnungsbeschlüsse verfügt. Über gerichtliche Verfügungen wurden € 8,125.771 eingefroren. Gemäß den Bestimmungen des Bankwesengesetzes wurden Transaktionen in der Höhe von € 8,910.000 vorläufig aufgeschoben.

Wegen Verdachts der Terrorismusfinanzierung wurden von den österreichischen Finanz- und Kreditinstituten insgesamt 23 Meldungen erstattet. Das österreichische Modell, eigene Task Force zwischen der Geldwäschemeldestelle und den Spezialisten der Terrorismusbekämpfung, bestand die Bewährungsprobe und schnitt im internationalen Vergleich (rasches und effizientes Feedback) gut ab.

Die Bestimmung des § 41 Abs 1a BWG trat am 01.07.2002 in Kraft. Diesbezüglich wurden von den Kreditinstituten bis Ende des Berichtsjahres insgesamt 3805 Meldungen erstattet. Eine durchgeführte Analyse lässt den Rückschluss zu, dass das Gefahrenpotenzial nicht so hoch ist. Es wurden zwar Strafanzeigen wegen Verdachtes des Betruges und der betrügerischen Krida erstattet, die Ermittlungen sind aber noch nicht abgeschlossen. Bei den eingegangenen Verdachtsmeldungen zeigt der relativ hohe Anteil von Offshoregesellschaften deren Bedeutung bei kriminellen Machenschaften auf. Die österreichischen Lösungsansätze, materielle Feststellung des tatsächlich wirtschaftlich Berechtigten, werden zögerlich in den internationalen Diskussionen miteinbezogen.

Die Ereignisse vom 11.09.2001 sowie der am 19.11.2002 im Atlantik versunkene Öltanker Prestige zeigen die Probleme mit dem Offshore-Business auf. Der von einer griechischen Reederei betriebene Tanker fuhr unter der Billigflagge der Bahamas.

Nach dem 11.09.2001 wurde festgestellt, dass einige Anbieter von Offshore-Dienstleistungen und Camouflagepässen (Reisepässe von nicht mehr bestehenden Ländern) aus dem Netz gegangen sind. Dafür gibt es mehrere Erklärungsansätze, zB Provider befanden sich im World Trade Center, normale Fluktuation und bewusstes Verschwinden (Anbietern wurde bewusst, dass Sicherheitsbehörden nach Schlüsselwörtern im Netz recherchierten).

Beinahe 50 % aller Unternehmen, welche die Gründung von Offshore-Unternehmen anbieten, garantieren gleichzeitig die Anonymität ihrer Kunden. Die Weiterleitungsinstrumente (Fax und E-Mail Forwarding, Phone Service und Kurierdienste) sind oftmals derart verschlüsselt, dass den Weiterleitungsinstitutionen die Unternehmensadresse nicht bekannt ist.

In Österreich wurden verstärkt so genannte Money Transmitter und Hawala-Bankings zur Geldwäsche missbraucht. Diese Transfersysteme verfügen über eine Vielzahl von Anreizen für kriminelle Elemente (Betragshöhe, Schnelligkeit, keine bestehenden Konten, keine herkömmlichen Aufzeichnungen), da die Kontrollmechanismen lückenhaft sind und im Zuge formeller Überprüfungen keine Zuordnung der Sachverhalte erlauben. Seitens der Geldwäschemeldestelle werden im Rahmen von Sensibilisierungs- und Schulungsveranstaltungen diese Systeme abgehandelt und Arbeitsunterlagen zur Verfügung gestellt.

Money Transmitter sind Unternehmen (zB Western Union, American Express), die mit ihren Filialen weltweit vertreten sind und unter anderem schnelle Geldtransfers in das Ausland anbieten. Die Überweisungen erfolgen durch Einstellung der Beträge in das zwischen den Filialen bestehende spezielle Datenbanksystem des Money Transmitters.

Beim informellen Geldtransfersystem Hawala werden Geldströme per Handschlag über private Treuhänder nur mit einem Codewort um die Welt geleitet. Die Kunden müssen sich weder identifizieren noch die Herkunft des Bargeldes deklarieren.

Weiterer Missbrauch erfolgt durch die neuen Zahlungstechnologien Electronic Banking, Internet Banking, Paybox ua. Hier erfolgen alle Transaktionen elektronisch, der Kunde ist physisch nicht präsent.

### **Sonderermittlungen Grunderwerb**

In Österreich kommt es seit Jahren zu einem enormen Anstieg des Immobilienerwerbs durch Personen aus GUS-Staaten. Bei einem großen Teil sind Geldwäscheverfahren anzunehmen. Die gesetzlichen Vorbehalte gegen den Immobilienerwerb durch Ausländer werden durch Gründung von Scheinfirmen oder durch Verträge mit Stroh Männern umgangen. In den Jahren 1990 bis 1994 wurden in Wien und Niederösterreich 96 Grundankäufe mit einem Gesamtwert von etwa € 28 Mio. durch Personen bzw Firmen aus den GUS-Staaten getätigt. Nicht berücksichtigt sind hierbei Grundankäufe von Personen aus den GUS-Staaten mit Doppelstaatsbürgerschaften. Bis September 1998 erfolgten in Wien, Niederösterreich und Burgenland ca 180 Grund- und Liegenschaftsankäufe zum Gesamtpreis von etwa € 65,5 Mio. Von 1998 bis 2001 erhöhte sich der angeführte Erwerb in Wien, Niederösterreich und Burgenland auf über 300 Fälle mit einem Vermögensvolumen von etwa € 109 Mio., von November 2001 bis November 2002 in denselben Regionen auf über 400 Erwerbsfälle mit einem Vermögensvolumen von ca € 110 Mio.

Wie bei den bis dato erfassten und analysierten Grunderwerben durch Angehörige aus GUS-Staaten festgestellt wurde, scheinen mehr als 60 % der Käufer bzw mit dem Käufer in Verbindung stehende Personen in Zusammenhang mit OK und Geldwäsche sowie diversen anderen Straftaten auf. Weiters wurde beobachtet, dass auf Grund der bereits mehrmals erfolgten Ablehnungen des Grunderwerbes durch Ausländer immer wieder Immobilien durch mehrheitlich in österreichischem Besitz befindliche Gesellschaften aufgekauft und die Gesellschaftsverhältnisse nach kurzer Zeit geändert wurden. Als österreichische Gesellschafter fungierten des Öfteren Personen, bei denen die Aufbringung ihres Einlagekapitals durch ihre berufliche Laufbahn und ihr soziales Umfeld nicht erklärbar ist, so dass von einer Strohmännchen-Funktion ausgegangen werden kann.

Im Berichtsjahr thematisierte eine österreichische Delegation vor einem internationalen Forum von OK-Sachverständigen in Stuttgart diese Problemstellung. Es wurde beschlossen, eine internationale Expertengruppe, an der auch österreichische Vertreter teilnehmen, mit einer Bestandsaufnahme unter Erarbeitung von Lösungsvorschlägen zu beauftragen. Auf einer zweiten Ebene beschäftigen sich Fachbeamte aus Österreich, Ungarn, Tschechien, Slowenien, Kroatien und der Slowakei mit derselben Thematik. Bei den Sicherheitsdirektionen und anderen Behörden wurden Sensibilisierungsveranstaltungen durchgeführt.

#### **3.3.3.3.2 Internationaler Finanzbetrug**

Die einzelnen Erscheinungsformen des internationalen Finanzbetruges sind seit Jahren in einem hohen Maße präsent. Das stete Ansteigen dieser Betrügereien wird durch das Internet, durch Offshore-Gesellschaften sowie durch Unkenntnis der Geschädigten über die Funktionsweise der einzelnen internationalen Finanzmärkte begünstigt.

Trotz einer hohen Dunkelziffer werden laufend neue Fälle von Finanzbetrügereien mit immer höher werdenden Schadenssummen bekannt. Die hohe Dunkelziffer resultiert hauptsächlich daraus, dass vielen Geschädigten nicht bewusst ist, Opfer internationaler Betrüger geworden zu sein. Die Täter nutzen skrupellos das mangelnde Wissen potenzieller Anleger aus.

Das allgemein bestehende Informationsdefizit auf verschiedenen Gebieten der Kapitalmärkte ermöglicht den Tätern, entsprechende Seriosität aufzubauen und diese nicht nur gegenüber den Opfern, sondern auch gegenüber den Ermittlungsbehörden aufrechtzuerhalten.

Die international agierenden und gut organisierten Finanzbetrüger nutzen sämtliche Freiräume, die ihnen liberales Gesellschafts- bzw Strafrecht, behördliche Kompetenzkonflikte, Komplexität und langwierige Dauer internationaler Rechtshilfe, Bankgeheimnis, Datenschutz usw einräumen. Die Bekämpfung wird auch durch den Umstand erschwert, dass die Grenze zwischen Legalität und Illegalität einerseits und Strafrecht und Zivilrecht andererseits oftmals unklar ist.

Vom Zeitpunkt der Anzeigeerstattung bis zur Einleitung eines Strafverfahrens vergehen Monate. Die Ermittlungen enden häufig mit der Einstellung des Verfahrens. In vielen Fällen werden noch Tathandlungen gesetzt, obwohl Straf- bzw Ermittlungsverfahren eingeleitet wurden.

Durch die Globalisierung sowie den Einsatz von Computern und Internet wird es den Tätern erleichtert, internationale Tathandlungen zu setzen. Im Internet befinden sich zahlreiche Homepages, Newsletters-Online, Bulletin Boards und Chatrooms, die in betrügerischer Absicht eingestellt bzw betrieben werden. Für die potenziellen Kunden ist es schwer, zwischen seriösen und unseriösen Angeboten zu unterscheiden.

Eine effektive Strategie zur Bekämpfung des Finanzbetruges, die sowohl national als auch international eingesetzt werden kann, wäre anzustreben. Hierbei kann jedoch nur ein Ansatz greifen, der sich nicht allein auf die Strafverfolgung beschränkt, sondern besonders im Bereich der Prävention wirksam ist.

Nachfolgende Erscheinungsformen, die dem internationalen Finanzbetrug (mit OK-Relevanz) zugeordnet werden, wurden im Jahr 2002 bearbeitet:

- Betrug unter Ausnutzung der internationalen Finanzmärkte (Telemarketingbetrug, Boilerroom-Operationen)
- Betrug mit Finanzinstrumenten „erstklassiger Banken“ (Handel mit Bankgarantien)
- Vorauszahlungsbetrug, insbesondere Kreditvermittlungsbetrug (Advance Fee Fraud)
- Akkreditivbetrug (Akkreditivreiterei)
- Kreditbetrug gegenüber Banken
- Überweisungsbetrug
- Scheckbetrug, insbesondere im Zusammenhang mit Verrechnungs- und Bankschecks

Verdachtsmeldungen der österreichischen Banken gem § 41 BWG stellten oftmals den Beginn von Betrugsermittlungen dar, und zwar in einem Stadium, in dem noch keine Anzeige eines Geschädigten erfolgte, wodurch ein noch größerer Schaden verhindert werden konnte. In einigen Fällen konnten über gerichtliche Anordnung Gelder sichergestellt werden.

### **3.3.3.3 Betrügerische Devisentauschgeschäfte**

Diese Betrugsform täuscht potenten Geldgebern vor, mit einem hohen Abschlag ausländische Währungen kaufen zu können. Der Deliktsbereich ist zeitlos, unterliegt aber einer Art Wechselwirkung mit extremen politischen Ereignissen, insbesondere deshalb, weil diese als Vorwand bzw Legendierung herangezogen werden.

Im Berichtsjahr war die Situation eher unauffällig, im Zusammenhang mit beabsichtigten Immobiliengeschäften in Norditalien wurden einige Ermittlungen zum Nachteil österreichischer Geschädigter geführt.

### **3.3.4 International agierende Straftätergruppen in Österreich**

#### **3.3.4.1 Russisch orientierte organisierte Kriminalität (ROK)**

Die in Österreich verübten Auftragsmorde – allesamt Auseinandersetzungen innerhalb von OK-Gruppierungen – wurden aufgeklärt und die unmittelbaren Straftäter rechtskräftig verurteilt. Die Aufklärung der Verbrechen hatte zweifellos einen hohen Grad an präventiver Wirkung. Tätliche Auseinandersetzungen russischer Krimineller in Österreich wurden de facto völlig zurückgedrängt, seit 1996 kam es zu keinen nennenswerten Auseinandersetzungen.

Als Geldwäschestandort besitzt Österreich nach wie vor eine gewisse Attraktivität. Die Ermittlungen gegen eine in Österreich etablierte ukrainisch stämmige Tätergruppe zeigten die Dimension und Komplexität der tatsächlichen Bedrohung sowie die Einflussnahme auf Gesellschaft, Wirtschaft und Politik auf. Die immer undurchsichtigeren Strukturen der Organisationen, getarnt mit Firmen und Handelsbetrieben, sowie die steigende Professionalität ihrer agierenden Mitglieder erschweren die Bekämpfung der Erscheinungsformen der organisierten Kriminalität, insbesondere stehen Personen der ehemaligen Sowjetunion beinahe unbegrenzte Geldmittel zur Verfügung.

Die Einbürgerung von Personen aus dem Bereich krimineller Verbindungen wird professionell betrieben. Im Berichtsjahr wurde in mehreren Fällen jeweils der Versuch festgestellt, eine breite Führungsschicht der kriminellen Organisationen und ihre Familien als Staatsbürger zu etablieren. Internationale Projekte, an denen auch Österreich teilnahm, erbrachten den Nachweis, dass der in Österreich registrierte Anstieg dieser Etablierung, die Bedrohung sowie die kriminelle Einflussnahme auf Gesellschaft, Wirtschaft und Politik europa- und weltweit gleichermaßen Bestätigung findet. Die Notwendigkeit einer ständigen und umfassenden Beobachtung der Lage ist gegeben, kriminelle Strukturen können dadurch frühzeitig erkannt werden. Als Konsequenz werden europaweite konzertierte Maßnahmen zu erfolgen haben.

#### **3.3.4.2 Kriminelle multiethnische Organisationen aus den Staaten Süd- und Osteuropas**

Die Staaten Süd- und Osteuropas weisen unverändert unterschiedliche Niveaus in der innen- und außenpolitischen Stabilität auf, die durch aktuelle politische Entwicklungen (europäischer Erweiterungsprozess) noch verstärkt werden. Daraus resultieren differenzierte sicherheitspolitische und sicherheitstechnische Standards, insbesondere bei der Bekämpfung der ethnischen kriminellen Vereinigungen.

Wirtschaftliche Instabilität, aber auch die kausalen Folgen der kriegerischen Auseinandersetzungen in den Nachfolgestaaten der ehemaligen SFRJ, der damit verbundene Neuaufbau und die Demokratisierung der Exekutive in den betroffenen Ländern führte in einigen Staaten verstärkt zur Ausbreitung krimineller Verbindungen in den gewinnbringendsten Kriminalitätssparten. Als Ausnahme ist Slowenien anzuführen, das allerdings am geringsten vom politischen Umbruch am Balkan betroffen war. Die kriminalpolizeilichen Dienststellen der Nachfolgestaaten

Jugoslawiens sind in technischer Hinsicht vom europäischen Standard zum Teil weit entfernt. Mit Unterstützung der Europäischen Union und ihrer einzelnen Mitgliedstaaten, vorwiegend im Rahmen des Stabilitätspaktes für Südosteuropa, wurde eine Vielzahl an Projekten gestartet, welche allesamt der qualifizierten Verbesserung der dortigen Sicherheitsbehörden dienen.

Im Bereich der Bekämpfung der organisierten Kriminalität erzielten Slowenien und Ungarn die besten Fortschritte, die Zusammenarbeit mit diesen Ländern ist als gut zu bewerten. Slowenische Sicherheitsbehörden orientierten sich an vorhandene österreichische Rechtsnormen.

Die zunehmend anwachsenden und ethnisch orientierten Siedlungen südosteuropäischer Herkunft gewinnen an Bedeutung. Innerhalb der Zuwanderergemeinden konnten sich in Österreich bzw europaweit kriminelle Strukturen etablieren und ausdehnen.

Schwerpunkte der kriminellen ethnischen Gruppierungen sind der organisierte Suchtmittelschmuggel, der Menschenhandel, der internationale Waffenhandel und die organisierte Kfz-Verschlebung und Schlepperei.

Die unterschiedlichen Rechtslagen und Gesetzesnormen der betroffenen Staaten und die Zusammenarbeit mit der Polizei und Justiz bedürfen einer Verbesserung. Die bisherige Kooperation im repressiv-operativen Bereich ist verstärkt zu fördern bzw ist die Zusammenarbeit auch auf den Bereich der Prävention (insbesondere Schulung und logistische Unterstützung) auszudehnen. Serbien wurde im Berichtsjahr wiederholt Hilfestellung auf dem operativen Sektor gegeben, des Weiteren wurden serbische Beamten geschult (insbesondere zu den Themenkreisen Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und polizeiliche Observation).

In Österreich setzen die kriminellen Organisationen großteils so genannte Gebietsvertreter ein, welche aus den jeweiligen Herkunftsländern ihre Anordnungen entgegennehmen. Zunehmend zeigt sich der Einfluss auf wirtschaftliche Bereiche. Scheinfirmengründungen (etwa Baufirmen) und die damit verbundene Schädigung der Sozialversicherungsträger und anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts nehmen stetig zu.

#### **3.3.4.3 Kriminelle Vereinigungen nach Art der italienischen Mafia**

Den Mitgliedern der fünf in Italien registrierten kriminellen Vereinigungen nach Art der Mafia (Camorra, `Ndrangheta, Sacra Corona Unita, Stidde-Gruppierungen und Cosa Nostra) dient Österreich nach wie vor als Rückzugsraum und Operationsbasis zur Abwicklung strategischer Aktivitäten. Österreich ist Schauplatz im Bereich der Allgemeinkriminalität, auffallende Straftaten werden nicht begangen. Die Verdachtsmeldungen hinsichtlich Geldwäsche durch Mafiaangehörige waren im Berichtsjahr leicht rückläufig. Es wurde erneut eine Vielzahl von Raubüberfällen durch italienische Täter begangen. Mangelnde Sicherungsmaßnahmen potenziell

Gefährdeter (Banken, Wechselstuben und Juweliere) sowie der unkontrollierte Grenzübergang ermöglichen es den Tätern, die zumeist keiner der traditionellen Mafiaorganisationen direkt angehören, Überfälle in Österreich vorzubereiten, auszuführen und sich in der Folge mit der Beute aus den Tatortregionen abzusetzen. Erstmals waren auch starke Aktivitäten italienischer Täter bei Tresoreinbrüchen in den südlichen Bundesländern zu registrieren.

Die Kooperation der kalabrischen und apulischen Mafia mit albanischen Tätergruppen, insbesondere in den Deliktsfeldern Waffenhandel und Prostitution, dauert an. Experten vermuten einen immer stärkeren Einfluss albanischer Banden und eine Ausdehnung des Einflussbereiches der beiden Mafiagruppierungen auf norditalienische Regionen.

Die internen Machtkämpfe neapolitanischer Mafiaklans dürften die Vormachtstellungen in Deliktsbereichen und Regionen einer Regelung unterzogen haben. Im Bereich der Produktpiraterie erzielte die neapolitanische Mafia in Italien, aber auch in anderen europäischen Ländern starke Gewinne. Österreich kommt dabei als Transitland und Aufenthaltsort von Führungspersonen besondere Bedeutung zu.

In mehreren Regionen Italiens wurden erneut verstärkt Aktivitäten von Mitgliedern krimineller Vereinigungen aus Ländern des ehemaligen Ostblocks und aus asiatischen Staaten, welche zum Teil lose Kontakte zu den Mafiavereinigungen unterhalten, registriert.

#### **3.3.4.4 Türkische kriminelle Organisationen**

Bei den türkischen Tätergruppen wird zwischen den politisch motivierten und den rein kriminellen Gruppierungen (häufig Familienclans) unterschieden. Die Ermittlungen gegen politisch motivierte Tätergruppen gestalten sich äußerst schwierig, da sich die Führungspersonen in der Türkei aufhalten und Verbindungen in die höchsten Kreise der Politik und Wirtschaft unterhalten. Erschwert sind auch die Ermittlungen gegen rein kriminelle Gruppierungen, da die Führungsebene aus Familienmitgliedern besteht oder sich aus Personen zusammensetzt, die in der Regel aus derselben Region kommen. Nach außen perfekt abgeschottet, ist ein Eindringen Fremder in den unmittelbaren Machtbereich praktisch unmöglich. Die Führungsschicht solcher Gruppierungen besteht meist aus einer Führungsperson und einem in allen Belangen informierten Vertrauten. Die Gewinne aus ihren kriminellen Aktivitäten werden großteils wieder in der Türkei angelegt.

Die türkisch organisierte Kriminalität betätigt sich in Österreich überwiegend in den Deliktsbereichen Suchtmittelhandel, Waffenhandel, Schlepperei, Geldwäsche und Schutzgelderpressung.

Die Schutzgelderpressung erstreckt sich vorwiegend auf die Erpressung von türkischen Lokalbesitzern bzw türkischen Geschäftsleuten, bei den Tätern handelt es sich vorwiegend um kurdische Gruppierungen. Die Erpresser fordern Geld für den Schutz des Lokals, erfüllt der Lokalinhaber die Forderung nicht, wird mit diversen Gewalttaten (sowohl gegen Sachen als auch gegen Personen) Nachdruck verliehen. Die Ermittlungen gestalten sich als sehr schwierig, die Geschädigten erstatten zwar Anzeige, in den seltensten Fällen wird die Erpressung jedoch täterbezogen angezeigt. Im Berichtsjahr wurden Fälle von Schutzgelderpressung vor allem in den Bundesländern Wien, Niederösterreich und Vorarlberg bekannt. Internationalen Erkenntnissen zufolge, handelt es sich bei den Hintermännern um international agierende Tätergruppen.

Europaweit wurde im Berichtsjahr ein starker Anstieg der Gewaltbereitschaft türkischer und kurdischer Organisationen registriert. Allein in Deutschland und Holland wurden mehr als 25 Morde begangen, welche eindeutig Revierauseinandersetzungen unterschiedlicher Gruppierungen zuzuordnen sind. In diesen Fällen wurde auch deutlich, dass eine Gewalttat eine weitere Tat (Revanche) verursachte. Ermittlungen im Rahmen einer österreichischen Polizeiaktion gegen eine kriminelle Organisation im Suchtmittelbereich ergaben, dass eine rivalisierende Gruppe einem der Führungsebene zuzurechnenden türkischen Staatsangehörigen eine Bombe an der Unterseite seines Autos installierte (500 Gramm TNT). Die versuchte Liquidation wurde nur durch besonders schicksalhafte Umstände verhindert. Die Explosion hätte ohne Zweifel auch zahlreiche völlig unbeteiligte Passanten töten können.

Österreich nimmt neben Großbritannien, Belgien, Frankreich, Spanien, Portugal, Griechenland, Deutschland, Dänemark, Schweden, Norwegen und den Niederlanden an dem von der Europol unterstützten Projekt Mustard teil. Ziel des Projektes ist es, Echtzeitdaten, welche aus nationalen und übernationalen operativen polizeilichen Aktionen bezüglich der türkischen organisierten Kriminalität im Zusammenhang mit Heroinhandel und anderen strafrechtlichen Delikten gewonnen werden, sofort zu analysieren, um eventuelle Verbindungen unterschiedlicher Ermittlungen raschest festzustellen und eine internationale Koordination zu gewährleisten. Zudem werden auch schon Daten aus der Tschechei und der Slowakei angeliefert. Polen, die Schweiz und Italien sollen ebenfalls zu einer Zusammenarbeit bewogen werden. Diesbezügliche Verhandlungen sind bereits im Gange. Die Teilnahme an diesem Projekt führte bereits zu wichtigen Erkenntnissen bei den österreichischen Ermittlungen gegen eine albanisch-türkische Tätergruppierung.

#### **3.3.4.5 Asiatische kriminelle Organisationen**

Unter die asiatische organisierte Kriminalität (AOK) fallen jene kriminellen Organisationen, die im südostasiatischen Raum ihren Ursprung haben. Dieses Gebiet umfasst die Staaten der VR China, Republik China (Taiwan), Japan, Vietnam, Thailand, Nord- und Südkorea, Myanmar (früher Burma), Laos, Kambodscha, Malaysia, Indien, Bangladesch und Indonesien. In dieser Region leben mehr als 3,5 Milliarden Menschen, die VR China mit ca 1,3 Milliarden ist der größte Staat.

Die AOK betätigt sich in allen Deliktsbereichen. Zur Durchsetzung ihrer Ziele werden auch Morde begangen. Im Jänner 2002 wurden zwei chinesische Frauen in Wien 11. ermordet aufgefunden. Die von China über Italien nach Österreich geschleppten Mädchen lernten in Wien einen Landsmann kennen, der sie in seiner Wohnung beherbergte. Dessen Leiche wurde einige Wochen nach dem Auffinden der Frauen in der Donau beim Kraftwerk Freudenufer in Wien geborgen. Die Motivlage für den gewaltsamen Tod der drei Menschen ist bislang ungeklärt. Gerüchte innerhalb der chinesischen Gemeinde besagen, dass ein Auftragsmord zur Beseitigung von Konkurrenten in den Bereichen Schlepperei und illegaler Prostitution vorliegt, endgültige Ermittlungsergebnisse stehen aber bislang aus.

Eine Gruppe aus Laoning (VR China) betätigte sich vermehrt mit der Erpressung von Betreibern rivalisierender China-Restaurants sowie mit der gezielten Übernahme von Glücksspiellokalen, welche von Taiwan-Chinesen betrieben werden.

In den Anfangsmonaten des Jahres 2002 kam es gegenüber dem Vorjahr zu einer leichten Stagnation von Aktivitäten chinesischer Organisationen im Bereich des Rotlichtgewerbes, die jedoch im Frühsommer durchbrochen wurde und zu einem Ansteigen chinesischer Geheimbordelle führte. Nach langwierigen Ermittlungen wurde eine Zentralfigur des chinesischen Rotlichtgeschäfts lokalisiert und auf Grund eines Haftbefehles festgenommen. Ein Großteil der von seiner Organisation kontrollierten illegalen Bordelle wurde geschlossen.

Einzelne Mitglieder von taiwanesischen Triaden (United Bamboo) wurden in Wien registriert. Dieser Entwicklung muss mit allen zu Gebote stehenden Mitteln entgegengetreten werden, um Territorialkämpfe zu verhindern.

Auf Grund einer Initiative der Independent Commission Against Corruption (ICAC) wurde die Arbeitsgruppe INACRA (International network of anti-corruption und related agencies) in Hongkong gegründet, die den Themenschwerpunkt organisierte Kriminalität/Korruption behandelt. Österreich ist in diesem Gremium vertreten.

Die Südostasiengruppe stellt eine Initiative der EU-Mitgliedstaaten Deutschland, England, Holland, Belgien, Frankreich, Italien und Österreich dar. In dieser Arbeitsgemeinschaft werden auf Sachbearbeiterbasis neue Trends und Strömungen in Verbindung mit asiatischer organisierter Kriminalität mit dem Ziel analysiert und erörtert, die Bekämpfung zu forcieren, neue Strategien und Ansätze zur Bekämpfung sowie zur Vorbeugung zu finden sowie durch persönliche Kontakte ein rasches Reagieren auf geänderte Situationen zu gewährleisten. Diese Zusammenarbeit bewährte sich schon bei verschiedenen internationalen Projekten (Dover Case).

Im Projekt Bridge arbeiten insgesamt 58 Interpol-Mitgliedstaaten sowie zahlreiche NGOs auf Expertenebene in den Bereichen AOK, Menschenhandel und illegale Immigration zusammen. Ziel ist die Schaffung einer zentralen Datenbank.

### 3.3.5 Bekämpfung der organisierten Kriminalität in internationaler Hinsicht

Österreich verfügt im Rahmen der Bekämpfung der organisierten Kriminalität, abgesehen von der ständigen Schiene IKPO/Interpol, über zahlreiche operative bi- und multilaterale Beziehungen zu Staaten und Staatengemeinschaften innerhalb und außerhalb der EU.

Österreich wahrt seine Verpflichtungen bei einer Vielzahl von internationalen Initiativen, etwa bei den Vereinten Nationen, der FATF (Financial Action Task Force), der EGMONT-Gruppe (weltweite Vereinigung von Meldestellen für die Geldwäschebekämpfung) sowie insbesondere im Rahmen von Interpol und Europol mit deren operativen Projekten.

Die polizeiliche Zusammenarbeit mit den Behörden der Russischen Föderation, der Ukraine und den Staaten Vorder- und Zentralasiens bei der Bekämpfung der internationalen Wirtschaftskriminalität, Geldwäscherei und Terrorismus-finanzierung war von entscheidender Bedeutung.

Die Kooperation mit der ungarischen NEBEK-Behörde (Dienststelle für internationale Zusammenarbeit) entwickelte sich in der bilateralen operativen Zusammenarbeit der beiden Staaten äußerst positiv. Es fanden mehrere strategische Arbeitsgespräche in Wien und zahlreiche operative Treffen in Ungarn und Österreich statt.

Auf Grund des Ressortübereinkommens mit der Russischen Föderation befand sich eine russische Delegation unter Leitung des Vizeministers in Wien. Es konnten praktikable Modalitäten zum Informationsaustausch in den Deliktsfeldern Wirtschaftskriminalität, Geldwäscherei, Terrorismusbekämpfung, Schlepperei und Menschenhandel, Gewalt- und Eigentumskriminalität sowie Kfz-Diebstahl und -Schmuggel vereinbart werden.

Zu dem im Ressortübereinkommen mit der Ukraine vereinbarten jährlichen Treffen wurde eine ukrainische Delegation in Österreich empfangen. Des Weiteren erfolgte der Besuch einer österreichischen Delegation in der Ukraine. Es gelang, brauchbare Grundlagen für die Praxis der operativen Fälle zu schaffen. Dies erscheint insbesondere im Hintergrund der Bekämpfung der Kapitalflucht aus der Ukraine bzw aus den GUS-Staaten im Hinblick auf die Beschlüsse der FATF (Black List) von besonderer Bedeutung sowohl für die bilaterale Zusammenarbeit von Österreich und der Ukraine als auch hinsichtlich der Vorbildwirkung für alle europäischen Staaten zu sein.

Mit Aserbaidshan erfolgte ein Delegationsaustausch, bei dem Arbeitsgespräche zu den Themen organisierte Kriminalität, Wirtschaftskriminalität, Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und Schlepperei an der Tagesordnung standen. Aserbaidshan befindet sich zwar in großer räumlicher Entfernung zu Österreich, verfügt aber als Schnittstelle zu den kriminellen Vereinigungen russischen, tschetschenischen, georgischen, iranischen und türkischen Ursprungs über enorme strategische Bedeutung im Kampf gegen die organisierte Kriminalität.

Erstmals kam es zu operativen Kontaktgesprächen mit jordanischen, syrischen und peruanischen Delegationen in Österreich, wobei die Themen Suchtmittelkriminalität und organisierte Kriminalität im Mittelpunkt standen.

Die Kooperation mit den in Österreich akkreditierten Verbindungsbeamten und den ins Ausland entsendeten österreichischen Verbindungsbeamten wurde forciert.

Priorität der österreichischen Gremienarbeit hatte auch im Berichtsjahr die Mitarbeit bei Europol-Projekten wie Top 100 (Russische Föderation), Mustard (Türkei), Girasol (Menschenhandel) und Ethnische Albaner sowie bei den Interpol-Projekten Bridge (chinesische Schlepper) und Millennium (kriminelle Vereinigungen aus dem Bereich der ehemaligen Sowjetunion).

Im Zuge von Schulungsmaßnahmen erfolgten Hospitationen von Beamten aus Bulgarien, Rumänien und Jugoslawien in Österreich sowie ein Austausch von Hospitanten mit der Schweiz und Liechtenstein in allen Deliktsfeldern der organisierten Kriminalität, insbesondere zu den Themen Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung.

Die auf eine Initiative der Innenminister von Deutschland, Liechtenstein, Italien, Frankreich, Österreich und der Schweiz zurückgehende Alpenländer-Sicherheitspartnerschaft erfuhr eine Erweiterung durch Slowenien, das im Berichtsjahr bei dem jährlichen Treffen des Projektausschusses in Berlin erstmals teilnahm. Diese Arbeitsgemeinschaft, bestehend aus dem Projektausschuss und drei Unterausschüssen, erarbeitete deutliche Impulse zur Bekämpfung der Phänomene organisierte Kriminalität, Extremismus und Schlepperei und stellt mittlerweile ein bedeutendes Beratungsgremium der Innenminister der beteiligten Staaten dar.

Die trilaterale Arbeitsgruppe (Bayern, Baden Württemberg und Österreich) tagte im Berichtsjahr in Stuttgart und vereinbarte weitere Treffen zu Themenkreisen mit besonderer Aktualität (zB Ausländergrunderwerb im Konnex zur Geldwäscherei).

Die breite Palette der derzeit prioritär zur Bearbeitung stehenden Initiativen wurde durch Aktionspläne zur bi- und multilateralen operativen, unbürokratischen und effektiven Zusammenarbeit im Bereich der Bekämpfung der organisierten Kriminalität mit und zwischen den Nachbarländern Ungarn, Slowenien, Slowakei, Tschechien sowie den OK-Abteilungen von Kroatien, Österreich und der Türkei abgerundet.

Fortsetzung fand das EU-Twinning-Programm für Rumänien, wobei die österreichische Geldwäschemeldestelle eine führende Hilfestellung beim Aufbau einer rumänischen Geldwäschemeldestelle leistete.

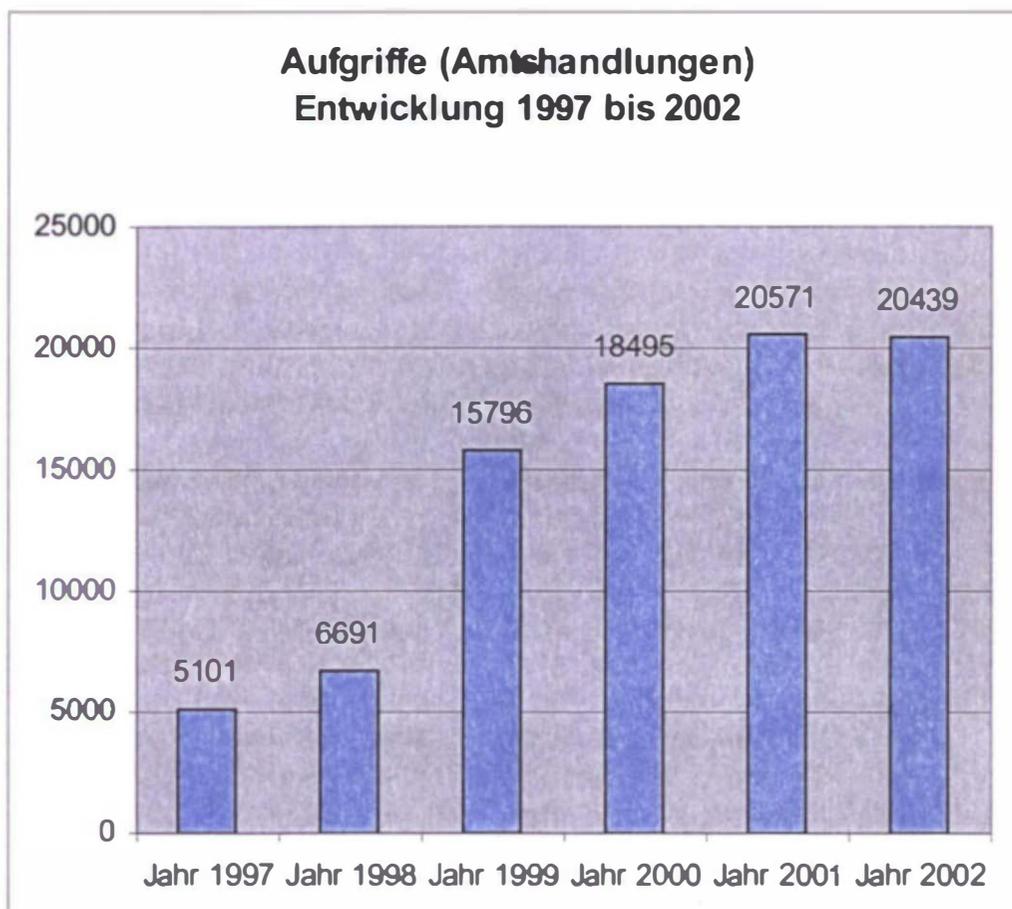
Die Ausforschung von Vermögenswerten krimineller Vereinigungen mit terroristischer Zielsetzung im Rahmen der einschlägigen Konventionen bzw. Verordnungen der Vereinten Nationen und der EU (in Zusammenarbeit insbesondere mit dem US-amerikanischen FBI) weist nach wie vor einen besonderen Stellenwert auf. Auf diesem Gebiet erfolgte eine enge Kooperation des Innenministeriums mit den Ministerien für Justiz, Finanzen und Wirtschaft.

### 3.4 Weitere Erscheinungsformen der Kriminalität in Österreich

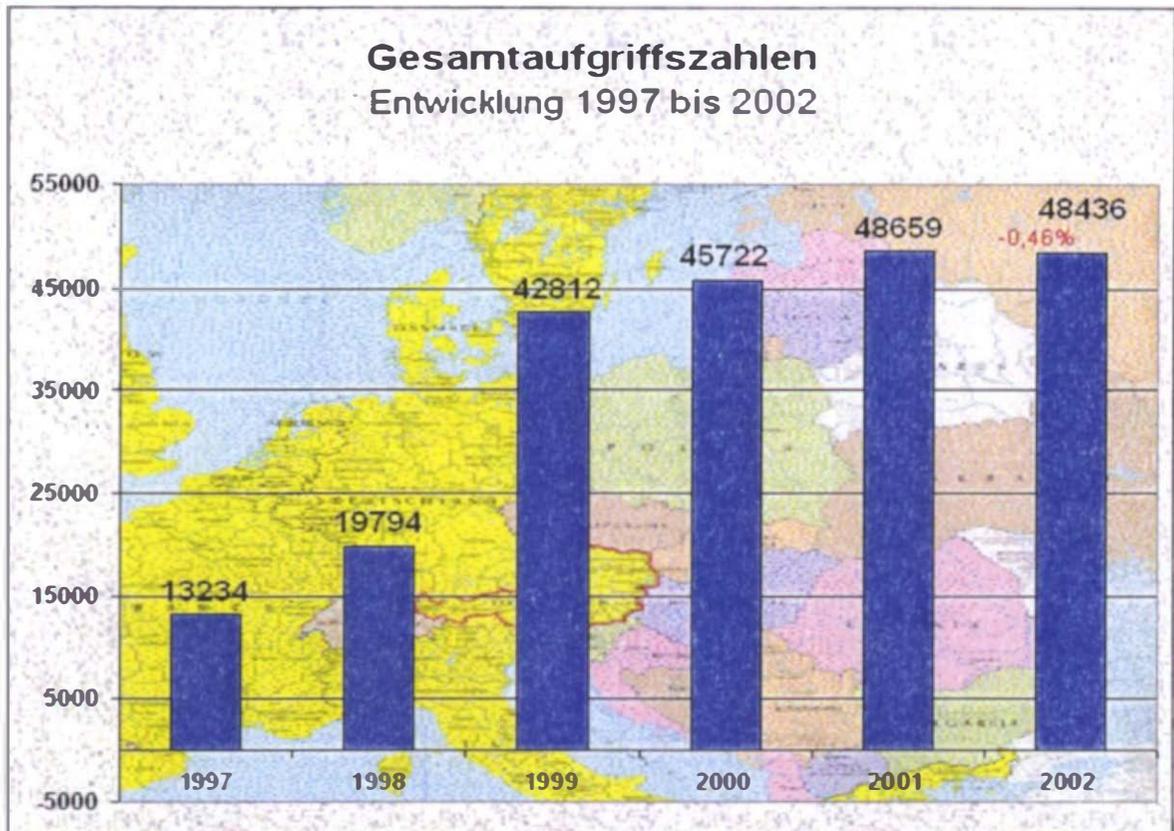
#### 3.4.1 Schlepperei

##### 3.4.1.1 Aufgriffe

Von österreichischen Sicherheitsdienststellen wurden im Berichtsjahr 20.439 Fälle (als Fall wird eine Amtshandlung bewertet, bei der eine oder mehrere Personen aufgegriffen wurden) registriert. Dies entspricht einem Rückgang um 132 Amtshandlungen (- 0,64 %) gegenüber dem Jahr 2001.



Im Zuge der Amtshandlungen wurden an den Binnen- und EU-Außengrenzen Österreichs bzw innerhalb des Bundesgebietes insgesamt 48.436 Personen (Organisatoren, Schlepper, Beitragstäter, Geschleppte sowie illegale Grenzgänger/illegal aufhältige Personen) angehalten und die gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen getroffen. Dies entspricht einem Rückgang um 223 Personen (-0,46 %) gegenüber dem Vorjahr.



Seit der Einführung einer spezifischen Analyse und Dokumentation im Jahr 1993 wurde eine kontinuierliche Zunahme der illegal nach Österreich eingereisten Personen festgestellt. Im Jahr 2001 wurde ein Höchstwert (48.659 illegal eingereiste Personen) registriert. Im Berichtsjahr war erstmals ein leichter Rückgang der Aufgriffszahlen zu verzeichnen. Der andauernde Migrationsdruck konnte durch die verstärkte Zusammenarbeit mit den Nachbarstaaten im Rahmen der Sicherheitspartnerschaften teilweise abgefangen werden. Bei den führenden Nationalitäten kam es zu Veränderungen. Während in den Vorjahren Afghanistan die am stärksten ausgewiesene Nation war, kamen im Jahr 2002 die meisten illegalen Personen aus dem Irak, gefolgt von Personen aus Rumänien und Jugoslawien.

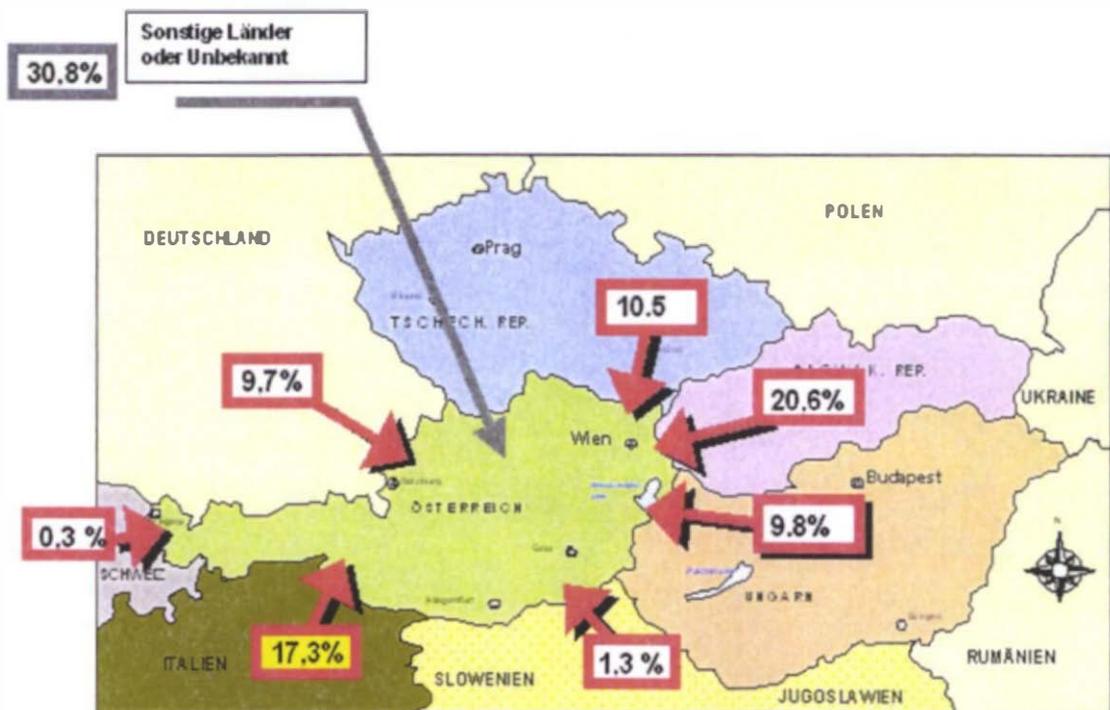
### 3.4.1.2 Herkunftsländer und Beweggründe der illegalen Migration

Die Herkunftsländer der illegalen Migranten, die Österreich am stärksten betrafen, sind der Irak, Rumänien, Jugoslawien, Afghanistan, der indische Subkontinent, die Ukraine, Russland, Türkei, Bulgarien und Armenien. Die Abwanderung aus diesen Regionen erfolgte aus wirtschaftlichen (ca 40 % aller Fälle) und persönlichen (ca 26 %) Gründen (Familienzusammenführung etc). Weitere Gründe bildeten politische Verfolgung, Flucht aus Kriegsgebieten und Strafverfolgung im Heimatland (etwa 19 % aller Fälle).

### Ausgangsländer

Von den Aufgegriffenen kamen über 13.000 Menschen über Binnengrenzen, dh aus Schengenländern, insbesondere aus Italien, nach Österreich. Dies ist ein Anteil von etwa 27 % der Gesamtaufgriffe. Bei diesen Menschen handelt es sich vorwiegend um rumänische und ukrainische Staatsangehörige. Wie bereits in den Vorjahren aufgefallen, lässt die hohe Zahl der rechtswidrig aus EU-Ländern (ohne gültiges Visum) eingereisten Personen vermuten, dass ein Großteil der Personen in Italien oder einem anderen westeuropäischen Land über längere Zeit einer illegalen Beschäftigung nachgegangen ist, auf der Rückreise in ihre Heimatländer Österreich passierten und hier - ohne gültigem Visum – aufgegriffen wurden. Meist verfügten diese Personen über abgelaufene Schengenvisa. Der für die Schlepperei relevante Sachverhalt spielt sich aber nicht bei diesem Aufgriff ab, sondern viel früher, wenn in hoher Anzahl Visa erschlichen werden - für durchaus beträchtliche Summen mittels falscher Einladungen oder Hotelreservierungen.

### Rechtswidrige Einreise nach Österreich im Jahr 2002 - Ausgangsländer



### 3.4.2 Falschgeldkriminalität

Die Einführung des Euro-Bargeldes als gesetzliches Zahlungsmittel erforderte umfangreiche Maßnahmen. In Zusammenarbeit mit der Österreichischen Nationalbank erfolgte die Schulung der Exekutive, bei Banken, bei der Bevölkerung sowie im Handel wurde laufend Aufklärungsarbeit geleistet.

Das Bundeskriminalamt erstellt laufend Lagebilder über Falschgeldfälle, die für sämtliche Sicherheitsdienststellen abrufbar sind. Im Gegensatz zu anderen betroffenen Kriminalitätsbereichen, nimmt die Bekämpfung der Falschgeldkriminalität im Zusammenhang mit der Euro-Bargeldeinführung eine Sonderrolle ein. Daraus ergibt sich auf Dauer eine neuartige Situation einer intensiveren, internationalen Zusammenarbeit sämtlicher Euro-Mitgliedstaaten.

Die Bearbeitung der Falschgeldfälle wurde im gesamten Bundesgebiet auf die elektronische Bearbeitung umgestellt, sämtliche Falschgeldfälle werden im Rahmen der Falschgeldberichterstattungspflicht der Zentralstelle beim Bundeskriminalamt gemeldet. Ein diesbezüglicher Datenverbund besteht auch zur OeNB.

In allen EU-Mitgliedstaaten wurden nationale Analysezentren eingerichtet, welche auftretende Euro-Fälschungen erfassen und analysieren und die daraus resultierenden Erkenntnisse an die Europäische Zentralbank (EZB) und an die Exekutive weiterleiten. In Österreich wird diese Aufgabe durch die Oesterreichische Nationalbank bzw deren Tochtergesellschaft Österreichische Banknoten- und Sicherheitsdruck GmbH, bei der die Falschgeldkommission angesiedelt ist, wahrgenommen.

Die Kommunikation zwischen den nationalen Analysezentren erfolgt durch das bei der EZB eingerichtete Falschgeldanalysezentrum Counterfeit Analysis Centre (CAC) und durch die gemeinsame Datenbank Counterfeit Monitoring System (CMS). Die CMS erwies sich schon im ersten Anwendungsjahr als ein sehr praktisches und verlässliches Instrumentarium der Verständigung über Euro-Fälschungen. Eine Abfragemöglichkeit durch die Sicherheitsdienststellen wird geschaffen, derzeit ist eine Abfrage nur durch das nationale Analysezentrum möglich.

Die Zusammenarbeit mit Europol wurde intensiviert, bei größeren internationalen Falschgeldfällen wurden so genannte AWF (Analyse work files) eingerichtet, welche eine bessere Koordinierung der internationalen Bekämpfungsstrategien ermöglichen.

### **Euro-Banknoten**

Nach Angaben der Europäischen Zentralbank nahm das Eurosystem (EZB und die zwölf nationalen Zentralbanken des Euro-Währungsgebiets) im Jahr 2002 insgesamt 167.118 gefälschte Euro-Banknoten aus dem Umlauf. Diese Euro-Fälschungen betragen weniger als ein Viertel der gesamten Fälschungen von Altwährungen, die von den nationalen Zentralbanken des Euro-Währungsraums im Jahr 2001 gemeldet wurden. Außerdem wurde die EZB von 414 Fälschungen aus Ländern, die nicht dem Euro-Währungsgebiet angehören, informiert.

In Österreich wurden im Jahr 2002 Fälschungen von insgesamt 5068 Euro-Banknoten (Gesamtsumme € 364.780) verzeichnet. Am häufigsten wurden 50-Euro-Noten gefälscht.

Die sichergestellten 5068 Falsifikate wurden wie folgt hergestellt:

4894	Farbkopien
116	Druckfälschungen
26	Schwarzweißkopien
1	Verfälschung
31	sonstige Verfälschungen

Im ersten Halbjahr wurden weniger Fälschungen als im zweiten Halbjahr registriert. Dies ist auf die Neuheit des Bargelds zurückzuführen.

### **Euro-Münzen**

Münzen werden seltener gefälscht. In Österreich wurden im Jahr 2002 lediglich 25 Fälle (insgesamt 38 Münzen im Wert von € 29) registriert.

### **ATS-Banknoten**

Im Berichtsjahr wurden Fälschungen von insgesamt 404 Schilling-Banknoten festgestellt.

### **DEM-Banknoten**

Bei den gefälschten DEM-Banknoten wurde im Vergleich zum Jahr 2001 ein Anstieg verzeichnet: 2002: 1424 Stück (Wert: DEM 1,190.710)  
2001: 1346 Stück (Wert: DEM 1,016.140)

### **USD-Banknoten**

Bei Fälschungen von US-Dollars wurde im Vergleich zum Jahr 2001 ein Rückgang registriert: 2002: 1883 Stück (Wert: USD 16.290)  
2001: 750 Stück (Wert: USD 73.490)

Andere gefälschte ausländische Währungen fielen im Berichtsjahr nicht ins Gewicht.

## **Wesentliche Amtshandlungen im Berichtsjahr:**

### **Aushebung einer Falschgelddruckerei in Serbien**

Anfang des Jahres erhielten österreichische Sicherheitsbehörden Informationen, die zur Ausforschung und Aushebung einer Falschgelddruckerei in Serbien führten. Serbische Behörden konnten insgesamt 13 Personen festnehmen, Falschgeld (Euro und US-Dollar) sowie Maschinen zur Herstellung von Falschgeld wurden sichergestellt. Die ausgezeichnete Koordination des Einsatzes verhinderte, dass Falschgeld in Umlauf gelangte. Die weiteren Ermittlungen, an denen ebenfalls österreichische Behörden maßgeblich beteiligt waren, ergaben Verbindungen zu einer kroatischen Tätergruppe. Bei mehreren Hausdurchsuchungen in Kroatien wurden gefälschte Euro- und US-Dollar-Banknoten sowie Suchtmittel sichergestellt, mehrere Personen konnten festgenommen werden.

### **Bulgarische Tätergruppen**

Im Juni wurde in Wien, Niederösterreich, Oberösterreich und Salzburg vermehrt Falschgeld durch ethnische Tätergruppen in Umlauf gebracht. Drehscheibe für die Verbreitung war Salzburg. Die Ermittlungen ergaben, dass das Falschgeld aus Bulgarien stammte. In Zusammenarbeit mit Interpol und den bulgarischen Polizeibehörden wurden im Dezember 2002 in Kjustendil mehrere Personen festgenommen und Falschgeld in der Höhe von € 900.000 sowie Utensilien zur Herstellung von Falschgeld, Pässen ua sichergestellt. Österreich und Griechenland waren von dem aus Bulgarien stammenden Falschgeld am meisten betroffen. Österreich fungierte zudem als Drehscheibe für die Weiterleitung von Falschgeld in andere EU-Staaten, zB wurde die Weiterleitung durch eigene Falschgeldkurier vorgenommen.

### **Polnische Tätergruppierung**

Im August 2002 wurden zwei polnische Staatsbürger am Grenzübergang Drasenhofen festgenommen, die verdächtigt wurden, falsche 100-Euro-Noten in Umlauf gebracht zu haben. In ihrem Pkw wurden insgesamt 324 falsche 100-Euro-Noten vorgefunden und sichergestellt. Internationale Ermittlungen ergaben, dass die Verdächtigen Mitglieder einer internationalen polnischen Tätergruppierung waren, welche bereits seit dem Jahr 1998 Falschgeld (Deutsche Mark, Zloty) in den Verkehr brachte. In der Folge kam es auch zu zahlreichen Verhaftungen in Polen und anderen Ländern.

### **Litauische Tätergruppe**

Im Oktober 2002 wurde in Vorarlberg eine 4-köpfige litauische Tätergruppe festgenommen. In ihrem Pkw wurden 146 falsche 50-Euro-Banknoten vorgefunden. Die Fälschungen wurden durch die EZB als gefährlich eingestuft, große Mengen wurden bereits in Mitteleuropa in Verkehr gebracht. Die Täter sind einer internationalen Tätergruppierung zuzurechnen, der etwa 500 Personen angehören. Zwecks internationaler Koordination der Bekämpfung dieser Falschgeldverbreiter wurde bereits im August 2001 bei Europol eine Arbeitsgruppe (Operation Baltic Walker) eingerichtet.

### 3.4.3 Eigentumskriminalität

#### 3.4.3.1 Kraftfahrzeugentfremdungen – Diebstahl und Verschiebung

Bei den Kfz-Entfremdungen zeigt sich seit Jahren eine rückläufige Tendenz. Im Jahr 2002 wurden im EKIS insgesamt 5099 Kfz-Fahndungen (alle in Österreich gestohlenen Fahrzeuge sowie Fahrzeuge österreichischer Zulassungsbesitzer, die im Ausland gestohlen wurden) erfasst. Gegenüber dem Jahr 2001 (5623 Kfz-Entfremdungen) bedeutet dies einen Rückgang um 524 Fahndungen (-9,32 %).

2693 Fahrzeuge (2001: 3140) konnten bis dato nicht aufgefunden werden und sind daher als auf Dauer entzogen zu betrachten.

Bei den Entfremdungen (von in Österreich zugelassenen Kfz) mit Tatort Ausland ist eine rückläufige Tendenz festzustellen (2002: 1283 Fälle, 2001: 1407 Fälle, 2000: 1860 Fälle). Die Auffindungsquote bei den in Österreich gestohlenen Fahrzeugen beträgt 60,9 %, bei im Ausland gestohlenen Fahrzeugen lediglich 5,4 %. Die Gesamtauffindungsquote beträgt 47,2 %, die Aufklärungsquote 14 %. Am häufigsten wurden Fahrzeuge der Marken VW, Audi, Mercedes, Skoda und BMW gestohlen.

Die europäische Identifizierungsdatei EUFID ermöglicht das Erkennen gestohlener Kfz und falscher Fahrzeugdokumente. Diese Datei umfasst nach der Implementierung italienischer und schwedischer Fabrikate Informationen zu 18 Fahrzeugmarken. Die dreisprachige internationale Version wird über Europol und Interpol weltweit an Polizeibehörden verteilt und genießt höchste Anerkennung. Die Edition 2003 wird um Informationen über Krafträder und Klein-Lkw erweitert. Eine EU-Förderung wurde eingereicht.

Nach der bereits erfolgten Anbindung an die Werksherstellerverdatei von BMW wird die Kooperation mit Mercedes und Chrysler sowie weiterer europäischer Kfz-Hersteller angestrebt. Dies ermöglicht die Abfrage hochsensibler Kfz-Daten der Hersteller, um gestohlene Kfz rasch identifizieren zu können.

Entwickelt wurde ein elektronisches Anzeigeformular, aus dem nach einer einmaligen Datenerfassung alle erforderlichen Formblätter (Anzeige an das Gericht, EKIS-Fahndung, Berichterstattung an das Bundeskriminalamt usw) generiert werden können. Der Probebetrieb beginnt im Jahr 2003. In einer weiteren Ausbaustufe soll das System Serien und Zusammenhänge (zB Häufung von Diebstählen innerhalb eines Bezirks oder einer bestimmten Marke) automatisch aufzeigen.

International agierende Tätergruppen spielen eine immer größere Rolle. Die Fahndungserfolge, insbesondere an den Schengen-Außengrenzen, demonstrieren die Involvierung der organisierten Kriminalität. Im Jahr 2002 wurden insgesamt 201 entfremdete Fahrzeuge (2001: 302) im Gesamtwert von € 4,408.880 an den Grenzen sichergestellt. In diesem Zusammenhang wurden insgesamt 230 Tatverdächtige festgenommen. Die meisten Verdächtigen stammten aus Italien (29), gefolgt von Staatsangehörigen aus Rumänien (25) und Jugoslawien (22). Die sichergestellten Fahrzeuge stammten hauptsächlich aus Deutschland (62), Italien (42) und Österreich (35).

Österreich ist Transitland für entfremdete Kfz aus Westeuropa und dem südeuropäischen Raum nach Ex-Jugoslawien, Rumänien und Bulgarien sowie in die GUS-Staaten. Die professionelle Arbeit der Beamten der Grenzgendarmarie ist zu einem unverzichtbaren Instrument der Kriminalitätsbekämpfung geworden. Die gezielten Maßnahmen durch das Bundeskriminalamt (Streifen, Prävention, Koordination großer Amtshandlungen) haben sich bewährt und werden fortgesetzt.

Vom internationalen Trend zum Carjacking (Fahrzeugraub) und Homejacking (Einbrüche mit dem Ziel, Fahrzeugschlüssel und hochwertige Autos zu stehlen) blieb Österreich bis auf Einzelfälle verschont. Als Modus Operandi waren neben dem Diebstahl/Einbruchdiebstahl wiederum die betrügerische Anmietung und Veruntreuung von Leih- und Mietfahrzeugen sowie die Veruntreuung von Leasingfahrzeugen festzustellen. Ein nicht zu unterschätzender Faktor beim Versicherungsbetrug dürfte auch der Mitwirkung von Zulassungsbesitzern zukommen.

Im Berichtsjahr wurden verstärkt Fahrzeuge der oberen Preisklasse veruntreut, die zu Probefahrten überlassen wurden. Es handelte sich hier, ausgenommen in einem Fall (Veruntreuung von 12 hochwertigen Fahrzeugen durch ein Linzer Ehepaar), um Einzelstraftaten. Auffallend war die Leichtgläubigkeit der geschädigten Kfz-Händler, plumpe Fälschungen vorgelegter Personalpapiere wurden nicht erkannt bzw wurden oftmals überhaupt keine Dokumente abverlangt.

Der Grund für das Ausweichen der Täter vom Diebstahl/Einbruchdiebstahl auf verschiedene Formen der betrügerischen Erlangung von Kfz ist darin zu suchen, dass herstellerseitig die weitere Verfeinerung der serienmäßigen Ausstattung hochwertiger Pkw mit elektronischen Wegfahrsicherungen forciert und in den Schengenstaaten im exekutiven Bereich ein sehr hoher Fahndungsdruck, insbesondere an den Außengrenzen, ausgeübt wird. Ferner wird auf Grund des

enormen Konkurrenzdruckes im Mietwagengewerbe den jeweiligen Anmietern eine räumlich größere Bewegungsfreiheit mit den angemieteten Fahrzeugen eingeräumt, wobei Benützungsbewilligungen bereits für die meisten osteuropäischen Staaten, ausgenommen Fahrzeuge der gehobenen Preisklasse, erteilt werden.

Gerade in Osteuropa sind Miet- und Leihfahrzeuge begehrtes Beuteobjekt. Bei betrügerischen Anmietungen und nachfolgenden Veruntreuungen der Fahrzeuge ist das Risiko für den potenziellen Täter, der Tat überführt zu werden, sehr gering. In Österreich wurde bei dieser Deliktsform erstmals im Jahr 2000 eine Struktur der organisierten Kriminalität festgestellt. Während in den Vorjahren vor allem russische und italienische Tätergruppen agierten, traten im Berichtsjahr insbesondere kroatische und slowakische Tätergruppen im Verbund in Erscheinung. Innerhalb eines bestimmten Zeitraumes wurden zumeist vier bis fünf Fahrzeuge bei internationalen Mietwagenunternehmen (zB Avis, Hertz) unter Vorlage zumeist gefälschter Papiere und echter Kreditkarten (unter Vorspiegelung falscher Tatsachen von Kreditinstituten in den Herkunftsländern der Anmieter ausgestellt) angemietet und in der Folge nicht mehr an die Autovermieter zurückgestellt. Aus Mitteilungen in- und ausländischer Dienststellen ist der Schluss zu ziehen, dass die Täter arbeitsteilig vorgehen. Es gelang, Täter im Ausland festzunehmen und die von ihnen benützten und gefahndeten Mietfahrzeuge sicherzustellen.

Auf Grund einer konzentrierten und vom Bundeskriminalamt gesteuerten Aktion wurden in Linz zwei und in Graz ein Täter bereits bei der versuchten betrügerischen Kfz-Anmietung festgenommen. Tatusführende und Auftraggeber waren slowakische Staatsangehörige.

Im Bereich der Prävention kommt den Sicherheitsabteilungen der internationalen Mietwagenunternehmen große Bedeutung zu. Seit Jahren erfolgt hier eine enge Zusammenarbeit und werden regelmäßig Informationen ausgetauscht. Als Erfolg dieser Zusammenarbeit ist zu verbuchen, dass es bulgarischen Tätergruppen bisher nicht gelungen ist, im Bundesgebiet Fuß zu fassen.

Im Jahre 2002 wurde verstärkt festgestellt, dass insbesondere im Wirtschaftsbereich die Zahlung fälliger Leasingraten unterblieb. Gewerbliche Unternehmen schlossen mit Leasinggesellschaften Verträge und erwarben Nutzfahrzeuge. Auf Grund tatsächlicher oder vorgetäuschter finanzieller Außenstände im Betriebsvermögen wurden die fälligen Leasingraten nicht bezahlt. Die Lkw oder Anhänger wurden im Ausland verkauft (ohne Typenschein!) und auf Subfirmen der insolventen österreichischen Unternehmen zugelassen.

### 3.4.3.2 Kulturgutdiebstahl

Seit Mai 2002 fungiert die Kulturgutfahndung im Bundeskriminalamt als Zentralstelle für sämtliche Kulturgutdiebstähle in Österreich. Die bisher vom Büro für Erkennungsdienst, Kriminaltechnik und Fahndung (EKF) organisierten Aufgabengebiete Kulturgutfahndung und Sachenfahndung (Zentralevidenz) wurden in das Bundeskriminalamt eingegliedert. Die Öffentlichkeit wird über aktuelle österreichische Kulturgut- und Sachenfahndungen im Internet (<http://www.bmi.gv.at/kriminalpolizei/>) informiert.

Kulturgutdiebstahl wird vorwiegend gewerbsmäßig begangen, wertvollere Kunstwerke werden hauptsächlich im Ausland verkauft. In Osteuropa gestohlene Kulturgüter werden in den kaufkräftigen Westen geschmuggelt und dort verkauft. Der illegale Handel mit gestohlenen Kunstwerken gehört zu den lukrativsten kriminellen Geschäften und kann nur durch internationale Kontakte und effiziente Fahndungsmethoden bekämpft werden. Mitte Februar 2002 beispielsweise wurde aus einem Tempel in Patan/Nepal ein Dipankara-Buddha gestohlen. Im Mai 2002 wurde die Zentralstelle informiert, dass dem Völkerkundemuseum in Wien von einem bekannten deutschen Kunsthändler ein Buddha um € 200.000 zum Kauf angeboten wurde. Der Buddha konnte als der gestohlene Dipankara-Buddha identifiziert und sichergestellt werden.

Im Jahr 2002 wurden in Österreich 163 Kulturgutdiebstähle verzeichnet, dabei wurden Kunstgegenstände im Wert von mehr als € 1,8 Mio. gestohlen.

Die derzeit in Österreich zur Verfügung stehenden Fahndungsbehelfe sind unzureichend, die Einrichtung einer neuen Datenbank zur Erfassung von Kunst- und Wertgegenständen ist unabdingbar. In der veralteten EKIS-Anwendung Kulturgutfahndung, die nur zeichentreue Anfragen mit sehr zeitintensiven Bildaufbauzeiten ermöglicht, werden lediglich Bilder, Bildwerke und Lichtträger (Kerzenleuchter) gespeichert. Wegen der mangelnden Anwenderfreundlichkeit wird dieses Fahndungsmittel kaum genutzt. Alle anderen Kunst- und Wertgegenstände werden seit Mai 2002 in einer Excel-Datei gespeichert und bieten nur eine beschränkte Abfragemöglichkeit. Die Excel-Datei ist als Übergangslösung bis zur Eingliederung in eine Datenbank zu sehen und soll die bis dahin händisch geführte Kartei der Zentralevidenz ersetzen.

Im Jahr 2001 wurde mit den Vorarbeiten zu einer Neugestaltung der Fahndungsmaßnahmen begonnen. Beim Vergleich der EDV-Lösungen verschiedener Länder wurde festgestellt, dass insbesondere das Interpol-Generalsekretariat eine anwenderfreundliche und moderne Kulturgutdatenbank besitzt. In Zukunft soll ein modernes Fahndungsinstrument in Form einer einheitlichen Datenbank für Kulturgüter und Wertgegenstände auf EDV-Basis entstehen. Diese Datenbank sollte mit der Einführung des IPOS (Integriertes Polizeisystem) verwirklicht werden.

### **3.4.3.3 Einbruchsdiebstähle**

#### **Geschäfts- und Tresoreinbruchsdiebstähle**

Im Berichtsjahr wurden in Kärnten, Tirol, Steiermark und Salzburg etwa 50 Einbruchsdiebstähle in Supermarkttresore mit einer Schadenssumme von ca € 500.000 begangen. In Zusammenarbeit mit der Kriminalabteilung Kärnten und mit italienischen Sicherheitsbehörden wurden insgesamt 10 italienische Staatsbürger als Täter ausgeforscht.

#### **Einbruchsdiebstähle in Juweliergeschäfte**

In Zusammenarbeit mit deutschen und Schweizer Behörden gelang die Ausforschung von etwa 50 Tätern aus Rumänien, Jugoslawien und Italien, die in der Schweiz und in Österreich und Deutschland mittels so genanntem Rammbock Einbruchsdiebstähle in Juweliergeschäfte mit einer Schadenssumme von mehreren Millionen Euro begangen haben. Unmittelbar vor der Tat wurden zwei Fahrzeuge der Marken BMW oder Audi gestohlen, auf einem Fahrzeug wurde eine Holzkonstruktion montiert und damit die Auslagenscheibe oder die Tür der Juweliergeschäfte gerammt. Um Einsatzkräfte bei den Blitzeinbrüchen zu behindern, wurden in der Schweiz und in Deutschland Krähenfüße gestreut. In Österreich wurden 7 Täter verhaftet.

#### **Einbruchsdiebstähle in Kfz-Werkstätten**

Eine polnische Tätergruppe steht im Verdacht, 43 Einbruchsdiebstähle in Kfz-Werkstätten mit einer Schadenssumme von rund € 400.000 begangen zu haben. Bei diesen Einbrüchen wurden vorwiegend Kfz-Diagnosegeräte gestohlen, bevorzugt der Fahrzeugmarken Mercedes und BMW. Die Täter waren auch in Deutschland (ca 200 Einbruchsdiebstähle) und in der Schweiz (ca 30 Einbruchsdiebstähle) aktiv, die Ermittlungen dauern noch an.

#### **Serieneinbruchsdiebstähle**

Seit Anfang des Jahres 2002 werden von vorwiegend rumänischen Staatsangehörigen in den Bundesländern Kärnten, Tirol, Steiermark, Niederösterreich, Salzburg und Oberösterreich Einbruchsdiebstähle in Firmen, Tresore und Wohnhäuser verübt. Die Tätergruppen reisen mit Reisebussen oder anderen öffentlichen Verkehrsmitteln nach Österreich oder werden mit einem Fahrzeug in das Bundesgebiet verbracht. In Serie wird sodann eine Vielzahl von Einbruchsdiebstählen begangen. In der Regel verbringen sie das Diebesgut mit einem gestohlenen Pkw nach Italien. Derzeit werden der Tätergruppe etwa 400 Straftaten im Bundesgebiet zugeordnet, teilweise sind die Täter auch in der Schweiz und in Deutschland aktiv. Der verursachte Gesamtschaden geht in die Millionenhöhe, die Ermittlungen sind noch nicht zur Gänze abgeschlossen.

#### **3.4.3.4 Trickdiebstahl – Verwandtentrick**

Seit Anfang des Jahres 2002 wurde das verstärkte Auftreten von Tätergruppen (Sinti- und Romaangehörige) festgestellt, die Diebstähle und Betrügereien mit dem Verwandtentrick begehen. Ältere Personen werden telefonisch kontaktiert; unter der Vortäuschung, ein Verwandter zu sein und Geld ausborgen zu wollen, werden Trickdiebstähle oder Trickbetrügereien begangen. Zum Teil stellten die Täter schriftliche Bestätigungen aus. Etwa 250 versuchte und 50 vollendete Straftaten wurden bekannt, die Ermittlungen dauern noch an.

#### **3.4.3.5 Graffiti**

Die Sprayer werden der internationalen Hip-Hop-Kultur zugerechnet, welche ihren Ursprung in Amerika hat. Es werden folgende Ausdrucksformen unterschieden:

- Anbringen von Schriftzügen an Gebäuden und öffentlichen Verkehrsmitteln
- Einritzen von Schriftzügen in Glasscheiben und Nirostaverkleidungen (zB öffentliche Verkehrsmittel)
- Anbringen von großflächigen Bildern und Figuren auf Gebäuden und Verkehrsmitteln
- Großflächiges Besprayen von Waggons
- Besprayen legaler Flächen (zB am Donaukanal in Wien)

In Österreich wurde der Graffiti-Boom etwa ab 1990 drastisch spürbar, 1993 und 1994 erreichte die Graffiti-Tätigkeit in Wien ihren Höhepunkt. Durch gezielte polizeiliche Maßnahmen, ua Gründung einer Soko, wurde der explosionsartigen Entwicklung erfolgreich entgegengewirkt. Die Graffiti-Sprayer treten einzeln oder in Personengruppen auf, ihr Unrechtsbewusstsein ist zumeist sehr gering, der angerichtete Sachschaden ist ihnen aber durchaus bewusst. Den Tätern wird zuweilen auch Künstlerstatus zugestanden, bezweckt wird, ihr Werk in der Szene zur Schau zu stellen. Von „Beschmierungen“ unterscheiden sich Graffitis insofern, als durch die Darstellungen ein gewisses handwerkliches Können bzw künstlerisches Element zum Ausdruck kommt.

Der Schwerpunkt der Graffiti-Tätigkeit in Österreich liegt derzeit im Raum Wien, teilweise auch in den Landeshauptstädten (zB St. Pölten). In Westösterreich ist diese Kriminalitätsform eher unbedeutend. In Wien sind insbesondere die öffentlichen Verkehrsmittel (Wiener Linien, ÖBB) betroffen. Im Jahr 2002 wurden zum Nachteil der ÖBB im gesamten Bundesgebiet Graffitischäden im Ausmaß von € 733.761 verursacht. In jedem Bundesland wurden Sachbearbeiter namhaft gemacht, welche untereinander im kurzen Wege Informationen austauschen und nachrichtlich das Bundeskriminalamt informieren. In Wien werden an besonders gefährdeten Örtlichkeiten und bei bestimmten Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit den Verkehrsbetrieben Zivilstreifen durchgeführt. Bei einer Häufung von Straftaten (zB Bahnhöfe, Waggons) werden auch Lichtschranken und Kameras installiert. Da in Österreich oftmals ausländische und somit internationale Täter agieren, wurden seitens des Bundeskriminalamtes entsprechende Auslandskontakte aufgebaut.

#### 3.4.4 Meldestelle für Kinderpornografie im Internet

Im Jahr 2002 sind bei der Meldestelle insgesamt 3263 Hinweise (2001: 2337), davon 2019 E-Mail-Nachrichten (2001: 2034), eingegangen. Kriminalpolizeilich verwertbar waren 493 Hinweise (2001: 343), davon wiesen 363 (2001: 85) einen Bezug zu Österreich auf.

Im Rahmen der Ermittlungen wurden 4371 Netadressen überprüft. 8 Amtshandlungen (2001: 13) wurden selbst durchgeführt. Das geringe Ausmaß von selbst durchgeführten Amtshandlungen ergibt sich aus der Durchführung der Operation Landslide (Erhebungen gegen einen international agierenden Kinderpornohändlerring mit mehr als 300 Hausdurchsuchungen in Österreich).

Ein Schwerpunkt war der Aufbau von Kontakten zu gleichartigen Organisationseinheiten in den anderen EU-Mitgliedstaaten. Auf Grund dieser verstärkten Zusammenarbeit konnten in steigendem Ausmaß Hinweise von ausländischen Polizeibehörden auf möglicherweise österreichische Täter bearbeitet werden, durch ständigen Informationsaustausch wurde zudem ein weit besseres Bild der internationalen Szene gewonnen.

Die Beobachtung der Opfer ergab eine Veränderung gegenüber den Vorjahren, in denen größtenteils Kinder aus Asien missbraucht wurden. Im Jahr 2002 wurden vermehrt Opfer aus den Staaten des ehemaligen Ostblocks festgestellt. Das Bild- und Videomaterial wird über das Internet kommerziell verwertet.

Stark angestiegen ist das Angebot an vordergründig legalen „künstlerischen“ oder „nudistischen“ Aufnahmen von Kindern. Auch diese Anbieter werden, obwohl augenscheinlich nicht illegal, beobachtet, weil es Hinweise gibt, dass im geschlossenen Bereich dieser Websites sehr wohl kinderpornografisches Bildmaterial angeboten wird oder diese Kinder gar zum sexuellen Missbrauch feilgeboten werden.

Das Angebot von kinderpornografischem Bildmaterial im Internet erfuhr im Vergleich zu den 90er Jahren ebenfalls eine Veränderung. Waren damals Angebote auch wegen der relativ einfachen Ausforschbarkeit von geringerer Bedeutung, so etablierte sich im Jahr 2002 eine große Anzahl von kommerziellen Anbietern, die neben legaler Pornografie auch Kinderpornografie offerieren.

Darüber hinaus entstanden Dienste, die Privatleuten die Möglichkeit geben, relativ risikolos kinderpornografisches Bildmaterial anzubieten. Unter Beachtung der österreichischen Rechtslage sind im Hinblick auf die Möglichkeit, sich bei diesen Diensten (zB MSN) mit Deckidentitäten anzumelden, wegen der Größe der Netzwerke, die den Zugriff auf die User via Logfile erschweren, derzeit keine Erfolg versprechenden Recherchen möglich. Da das Konzept des Anbietens von multimediaorientierten Plattformen im Internet boomt, ist eine Verstärkung dieser Problematik zu erwarten.

Relativ neu ist auch der Trend zu Peer-to Peer-Diensten, die sich für die User schon bei der Verbreitung von Musik und Filmen bewährt haben. Diese Dienste beruhen auf dem Prinzip des direkten Kontaktes, sodass die Identität der User nicht über einen zentralen Anbieter (dessen man juristisch oder polizeilich habhaft werden könnte), sondern nur durch aktives Tauschen von illegalem Material und durch Erfassung der Netzwerkverbindung festgestellt werden kann. Da dieses Vorgehen nach der derzeitigen Rechtslage nicht möglich ist (agent provocateur), werden diese Dienste von der Meldestelle nicht bearbeitet. Die Erfahrungen der europäischen Polizeibehörden, welche die Möglichkeit zur verdeckten Ermittlung haben, weisen darauf hin, dass diese Dienste gemeinsam mit IRC (Internet Relay Chat) und proprietären Anwendungen (zB Bulletin Board System) mit hoher Wahrscheinlichkeit ein Treffpunkt der harten Szene (mit aktivem sexuellem Missbrauch) sind.

Als Ergebnis des europäischen Erfahrungsaustausches liegen einige Konzepte vor, die eine Überwachung zumindest des Handels in einigen wenigen Diensten ermöglichen würden. Diese Vorgangsweisen oder Softwareprodukte müssen jedoch erst evaluiert und in der Folge in Rücksprache mit den Justizbehörden auf ihre Anwendbarkeit hin überprüft werden.

Um die Identifikation missbrauchter Kinder zu erleichtern und Parallelermittlungen in verschiedenen Ländern zu vermeiden, wird international am Aufbau von Bilddatenbanken gearbeitet. Die Datenbank beim Interpol-Generalsekretariat in Lyon, die von den zuständigen Europol-Arbeitsgruppen zur Verwendung empfohlen wurde, erwies sich im Jahr 2002 als taugliches Werkzeug. Das Generalsekretariat beobachtete im Berichtsjahr ein Ansteigen des sexuellen Missbrauchs von Kindern in afrikanischen Staaten. Dem beobachteten Modus Operandi zufolge werden Eltern oder erwachsene Aufsichtspersonen unter einem Vorwand weggelockt und die Kinder sodann mit äußerster Brutalität vergewaltigt, wobei die Tat von einem Filmteam aufgenommen wird. Bildmaterial aus dieser Quelle wurde bis dato in Österreich nicht sichergestellt.

Ein Schwerpunkt im Jahr 2003 wird die Verstärkung der innereuropäischen Zusammenarbeit sein, um weitere Erfolge in der Bekämpfung des organisierten Kindesmissbrauchs mit Verbreitung des Bildmaterials über das Internet zu erreichen. Ein weiterer Schwerpunkt liegt in der Fortführung der ständigen Aus- und Fortbildung, die durch die raschen technologischen Veränderungen unabdingbar ist.

Das Konzept der Bekämpfung der Kinderpornografie durch die Zentralstelle im Bundeskriminalamt bewährte sich. Es gibt kaum rein regionale Fälle, fast jede Amtshandlung erfordert auch die Kontaktaufnahme mit dem Ausland. Auch im Ausland geht man verstärkt diesen Weg, um die internationale Kommunikation in geordneten Bahnen zu halten und den Koordinationsaufwand gering zu halten.

### 3.4.5 Umweltschutz

In der beim Bundeskriminalamt eingerichteten Zentralstelle zur Bekämpfung der Umweltkriminalität (ZBU) wurde die Internetmeldestelle Umweltkriminalität geschaffen. Die Bevölkerung kann hier auch in anonymisierter Form Hinweise auf Umweltstraftaten geben. Bislang wurde in acht Fällen kriminalpolizeilich ermittelt, in kleineren Fällen wurden die zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden in Kenntnis gesetzt.

Im Jahr 2002 wurden insgesamt 207 Straftaten (2001: 182) gegen die Umwelt bekannt. Davon wurden 157 Straftaten (2001: 133) geklärt. Das entspricht einer Aufklärungsquote von 75,8 %. Beim überwiegenden Teil der Delikte (107 Fälle) handelte es sich um Verstöße gegen § 181 StGB.

Der bereits in den Vorjahren registrierte Trend zu neuen Kriminalitätsformen wurde auch im Jahr 2002 wahrgenommen. Im Jahr 2002 wurde der illegale Einsatz von gefälschten oder verfälschten Tierarzneimitteln in der Viehzucht festgestellt. Gefälschte Humanarzneimittel wurden entgegen dem internationalen Trend bislang nicht sichergestellt, es ist aber zu befürchten, dass derartige Medikamente wegen der enormen Gewinnspannen in Zukunft auch in Österreich auf den Markt kommen werden. Im Zuge der Erhebungen im österreichischen BSE-Fall konnte ein großangelegter Betrug an Kunden sowie ein EU-Förderungsbetrag in Millionenhöhe durch Import und Falschdeklaration von ausländischem Rindfleisch als österreichischem Rindfleisch nachgewiesen werden. Die Erhebungen wurden durch die ZBU koordiniert und gemeinsam mit den Zoll-, Finanz- und Gesundheitsbehörden sowie durch internationale Zusammenarbeit im Interpolwege geführt. Ermittelt wurde bei etwa 200 Betrieben in elf Ländern. Es gelang die Aufdeckung zahlreicher Scheinfirmen, vorherrschende Mängel in bestehenden Kontrollsystemen wurden dargelegt.

Die Großamtshandlungen im Jahr 2001 (Schweinemast- und Genmaisskandal) führten im Jahr 2002 zu zahlreichen legislativen Änderungen. Geändert wurden das Arzneimittel-, Rezeptpflicht-, Apotheken- und Medizinproduktegesetz, neu erlassen wurden Tierarzneimittelgesetz und Gentechnikkennzeichnungsverordnung. Die Gesetzesänderungen sehen teilweise auch gerichtlich strafbare Tatbestände vor. Die Änderung des SPG (§ 53 Abs 3b SPG) erlaubt nun bei befürchteten schweren Umweltgefährdungen eine präventive Gefahrenerforschung der Sicherheitsbehörden bei allen Behörden des Bundes, der Länder, Gemeinden und Gebietskörperschaften, auch ohne konkreten Gerichtsauftrag.

Bei der Exekutive versehen speziell ausgebildete Umweltsachbearbeiter Dienst. Zusätzlich gibt es bei den Sicherheitsbehörden etwa 600 Umweltkundige Organe (UKO), die bei Verdachtsfällen vor Ort die ersten Ermittlungen einleiten. Die Ausbildung der Umweltpolizisten erweckte Interesse im Ausland, Slowenien etwa wird bei der Ausbildung in der Bekämpfung der Umweltkriminalität unterstützt. Die Umweltspezialisten arbeiten mit den Beamten des Umweltministeriums und des Umweltbundesamtes zusammen, etwa im Bereich der Abfallkontrolle oder bei der Durchsetzung des Washingtoner Artenschutzabkommens, die Zusammenarbeit mit europäischen Spezialeinheiten wurde fortgesetzt. Die im Jahr 2001 begonnene Ausbildung (Spezialausbildung für Umweltsachbearbeiter, Grundausbildung für UKO) wurde im Berichtsjahr abgeschlossen.

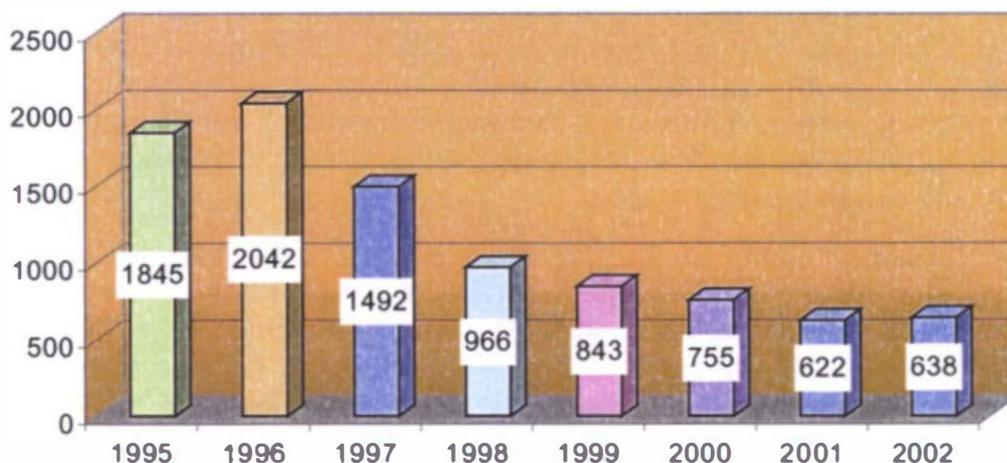
### 3.4.6 Illegaler Handel mit Waffen, Kriegsmaterial und Schieß- und Sprengmitteln

Im Jahr 2002 wurden insgesamt 650 Anzeigen (2001: 629) nach dem Waffengesetz, nach dem Kriegsmaterialgesetz und nach § 280 StGB (Ansammeln von Kampfmitteln) erstattet. Dies entspricht gegenüber dem Jahr 2001 einem Anstieg um 21 Anzeigen.

Jahr	Anzeigen nach dem Waffengesetz	Anzeigen nach dem Kriegsmaterialgesetz	Anzeigen wegen Ansammeln von Kampfmitteln
1995	1.845	36	29
1996	2.042	31	17
1997	1.492	14	11
1998	966	6	7
1999	843	10	1
2000	755	15	4
2001	622	4	3
2002	638	10	2

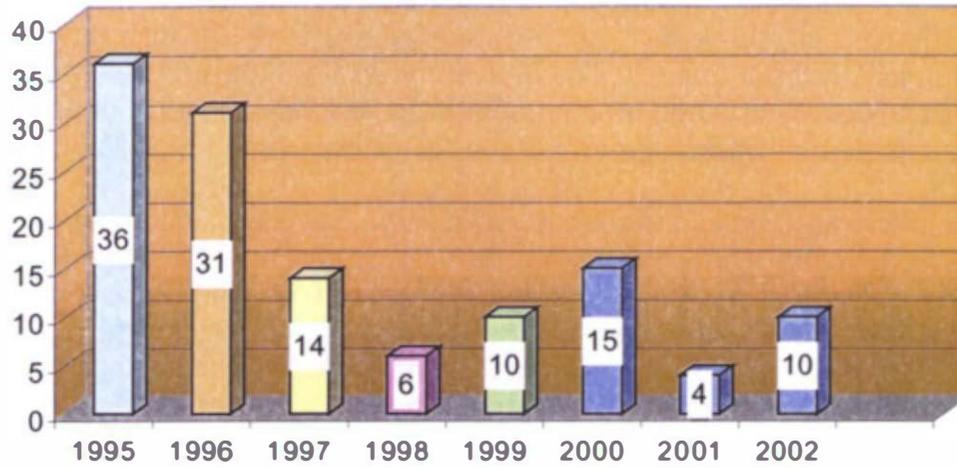
Bei Hausdurchsuchungen und sonstigen behördlichen Maßnahmen wurden unter anderem sieben Maschinengewehre, neun Maschinenpistolen, 79 Langwaffen, 66 Faustfeuerwaffen, 19 Handgranaten, 21 Panzerabwehrrohre, mehrere Granaten unterschiedlicher Kaliber, 4,5 kg Sprengstoff und etwa 116.000 Schuss Munition sichergestellt.

Anzeigen nach dem Waffengesetz

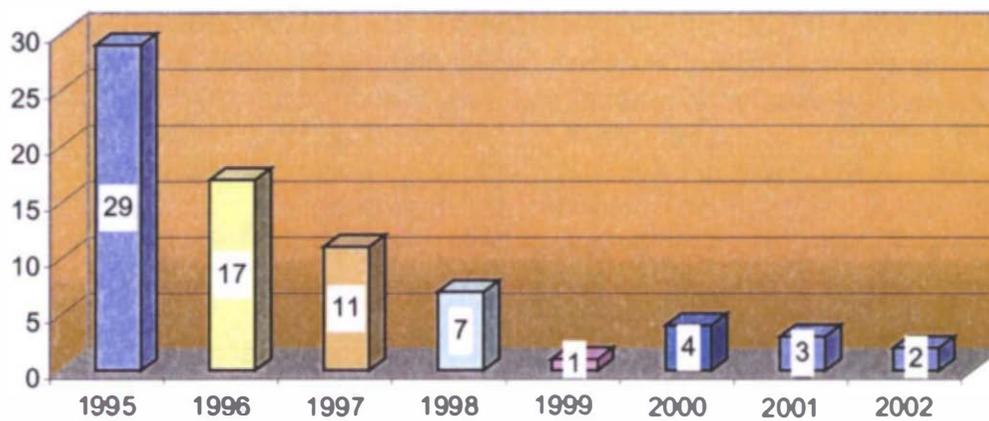


- 247 -

## Anzeigen nach dem Kriegsmaterialgesetz



## Anzeigen nach § 280 StGB - Ansammeln von Kampfmitteln



### **3.4.7 Proliferation**

Unter Proliferation wird die Weiterverbreitung von atomaren, biologischen und chemischen Massenvernichtungswaffen sowie das Überlassen von Mitteln und Know-how zu deren Herstellung verstanden. Im Jahr 2002 wurden insbesondere von den Ländern Iran, Irak, Libyen, Syrien, Indien, Pakistan und Nordkorea Beschaffungsaktivitäten gesetzt. Die Beschaffungsaktivitäten dieser Länder werden in vielen Fällen nachrichtendienstlich gesteuert. Die tatsächlichen Endabnehmer und Verwendungszwecke werden durch falsche Angaben verschleiert.

Im Berichtsjahr wurden in Österreich nur wenige Fälle gerichtsanhängig gemacht. Der österreichischen Wirtschaft kommt vor allem im Dual-use-Bereich (Güter, die sowohl zivil als auch militärisch verwendet werden können) eine entsprechende Relevanz zu. In einigen Fällen konnten proliferationsverdächtige Exporte nach entsprechender Beratung durch die Staatsschutzbehörden im Zusammenwirken mit den Ausfuhrbewilligungs- und Kontrollbehörden verhindert werden.

### **3.4.8 Nachrichtendienst**

Wegen des Verdachtes nachrichtendienstlicher Aktivitäten (§ 256 StGB) wurde im Jahr 2002 1 Anzeige erstattet. Im Jahr 2001 wurden drei Anzeigen (§§ 256, 319 StGB) erstattet.

Ungeachtet der wenigen Fälle hat Österreich seine lange traditionelle Bedeutung als Operationsgebiet für ausländische Nachrichtendienste beibehalten. Ein Indiz dafür ist die überproportionale Präsenz von als nachrichtendienstliche Mitarbeiter verdächtig Personen im Bundesgebiet. Als Grund für die regen Aktivitäten fremder Nachrichtendienste in Österreich sind die geopolitische Lage, die in Österreich etablierten internationalen Einrichtungen (UNO, IAEO, OSZE ua), die zahlreichen internationalen Konferenzen und wissenschaftlichen Zusammenkünfte sowie die traditionelle Stellung als Ost-West-Drehscheibe für Politik und Wirtschaft heranzuziehen.

Der Standort Wien ist als eine Art Brückenkopf für die Nachrichtenübermittlung der Dienste anzusehen. Viele so genannte Nachrichtendienstresidenturen in Ländern des ehemaligen Ostblocks sind organisatorisch an Wien gebunden. Österreich wird zur konspirativen Nachrichtenübermittlung und als Treffort genutzt.

## **4 MASSNAHMEN UND TÄTIGKEITEN ZUR VERBESSERUNG DER VERBRECHENSVERHÜTUNG UND VERBRECHENSAUFKLÄRUNG**

Maßnahmen zur Verbesserung der Verbrechensverhütung und der Verbrechensaufklärung haben sich im Rahmen der verfassungsmäßigen Grenzen an den gesellschaftlichen und ökonomischen Gegebenheiten zu orientieren. Der Verbesserung der Verbrechensverhütung und Verbrechensaufklärung durch die Sicherheitsbehörden dienen personelle und organisatorische Vorkehrungen, Intensivierung der Ausbildung, Vervollkommnung der technischen Ausrüstung und internationale Zusammenarbeit.

### **4.1 Maßnahmen und Tätigkeiten des Bundeskriminalamts**

#### **4.1.1 Tätigkeit im Rahmen des Landeszentralbüros der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (Interpol)**

Die Bekämpfung der internationalen Kriminalität stellt alle souveränen Staaten der Erde vor viele oft nicht leicht lösbare Probleme. Während die Möglichkeiten der nationalen Sicherheitsbehörden zur Verbrechensbekämpfung an den jeweiligen Landesgrenzen enden, stellen im Gegensatz dazu Landesgrenzen für Straftäter in vielen Fällen kein oder meist nur ein geringes Hindernis dar.

Um auch auf dem Sektor der internationalen Kriminalitätsbekämpfung wirksam handeln zu können, bedienen sich 181 Länder der Erde der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation-Interpol. Diese Organisation, die 1923 in Wien gegründet worden ist, stellt unter Wahrung der nationalen und souveränen Gegebenheiten und gesetzlichen Normen der einzelnen Mitgliedsländer ein wirksames Kommunikationsnetz zur Bekämpfung der länderüberschreitenden Kriminalität zur Verfügung.

Jedes Interpol-Mitgliedsland verfügt über ein Nationales Zentralbüro (NZB), welches die Koordinationsstelle für die inländischen Sicherheitsbehörden darstellt. Das NZB für die Republik Österreich ist im Bundeskriminalamt eingerichtet. Dem NZB obliegt sowohl die Durchführung der internationalen kriminalpolizeilichen Amtshilfe als auch die Koordinierung der mit der Verbrechensbekämpfung befassten Sicherheitsbehörden und nachgeordneten Exekutivdienststellen in Österreich.

Das Bundeskriminalamt hat in seiner Funktion als Landeszentralbüro der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (Interpol) im Jahre 2002 141.338 Informationen an das Ausland abgegeben, 51.930 Informationen langten vom Ausland ein.

#### **4.1.2 Internationale kriminalpolizeiliche Organisation (IKPO-Interpol)**

Auch im Jahr 2002 stand die Erarbeitung strategischer Ansätze zur Bekämpfung der Kriminalität im Mittelpunkt. Im Rahmen der 31. Europäischen Regionalkonferenz (05. bis 07.06.2002 in Tallinn/Estland) wurden zukünftige Strategien, die Weiterentwicklung von Interpol in Europa sowie Sachthemen (Terrorismus, illegaler Waffenhandel, Menschenhandel und Korruption) erörtert.

Die 71. Generalversammlung der IKPO-Interpol (21. bis 24.10.2002 in Yaounde/Kamerun) befasste sich mit der Informationsstrategie der IKPO-Interpol, dem internationalen Datenaustausch, der Entwicklung zu vermehrtem Intelligence-Austausch, den Prioritäten für das Polizeimanagement in den Jahren 2003 bis 2005, mit globalen Bedrohungseinschätzungen, dem Thema Korruption und mit Ansätzen zur Verbrechensreduktion in einem globalen Modell mit Schwerpunkt in den Kriminalitätsbereichen Terrorismus, illegaler Drogen- und Waffenhandel. Des Weiteren wurde die Partnerschaft mit Unternehmen der Privatwirtschaft behandelt.

#### **4.1.3 Bureau de liaison**

Das österreichische Verbindungsbüro Bureau de liaison (BDL), über welches der kryptografierte Austausch von Informationen und Erkenntnissen zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union erfolgt, bearbeitete im Jahre 2002 insgesamt 120 Fälle bzw Anfragen (2001: 85).

#### **4.1.4 Europäisches Polizeiamt Europol**

Gestützt auf das Übereinkommen über die Errichtung eines Europäischen Polizeiamts, wurden im Jahr 2002 mehrere Rechtsakte verabschiedet. Festgelegt wurde die Teilnahme Europol's an gemeinsamen Ermittlungsgruppen, gebildet wurde die Grundlage, die Mitgliedstaaten um Einleitung von Ermittlungsverfahren zu ersuchen. Ziel ist die Stärkung der operativen Unterstützungsfunktion Europol's gegenüber den nationalen Polizeibehörden. Zu einem weiteren Änderungsprotokoll zum Europol-Übereinkommen betreffend dessen Überarbeitung in technischer und organisatorischer Hinsicht konnte der Rat JI im Dezember 2002 politische Einigung erzielen. Die Kooperationsbeziehungen mit Drittstaaten und Drittstellen wurden weiter ausgebaut. Der Rat JI ermächtigte Europol ua zum Abschluss eines Abkommens mit der Weltzollorganisation sowie zum Abschluss eines Abkommens mit der Tschechischen Republik. Der Rat JI stimmte dem Vorschlag bezüglich der Anzahl der stellvertretenden Direktoren von Europol zu und billigte die Empfehlungen des Verwaltungsrates von Europol an den Rat über die künftigen Arbeiten der Task Force Terrorismusbekämpfung.

#### **4.1.5 Sonstige Maßnahmen der polizeilichen Zusammenarbeit in der Europäischen Union**

Zur Intensivierung der Zusammenarbeit im Hinblick auf die Verhinderung und Bekämpfung von Fußballrowdytum wurde vom Rat JI am 25.04.2002 ein Beschluss über die Sicherheit bei Fußballspielen von internationaler Bedeutung angenommen.

Am 13.06.2002 wurde vom Rat JI eine Empfehlung betreffend die Zusammenarbeit zwischen den für den Bereich private Sicherheit zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten ausgesprochen. Diese Zusammenarbeit soll gefördert und erleichtert werden, da die Tätigkeit der privaten Sicherheitsdienste Auswirkungen auf die Verbrechensverhütung und den Schutz der öffentlichen Sicherheit hat.

Vom Rat JI wurde am 28.11.2002 die Schaffung eines Europäischen Netzes zum Schutz von Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens beschlossen.

Zur Erleichterung der operativen polizeilichen Zusammenarbeit und im Hinblick auf die Vorteile eines raschen und effizienten Datenaustausches ergingen vom Rat JI am 14./15.10.2002 Schlussfolgerungen über den elektronischen Datenaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten.

Dem Rat JI wurde ein Leitfaden für die Sicherheit zur Kenntnis unterbreitet. Der Leitfaden soll den Mitgliedstaaten bei der Wahrnehmung der Aufgabe, für die Sicherheit bei internationalen Veranstaltungen (zB Tagungen des Europäischen Rates) Sorge zu tragen, als Richtschnur und zur Unterstützung dienen.

#### **4.1.6 Entwicklungen und Aktivitäten im Rahmen der polizeilichen Zusammenarbeit der Schengenstaaten**

Nachdem das Schengener Kooperationssystem in die Europäische Union übergeführt wurde, erfolgt die Zusammenarbeit der Schengener Vertragsstaaten innerhalb des rechtlichen und institutionellen Rahmens der Europäischen Union.

Der Rat erzielte in seiner Tagung am 13./14.06.2002 politische Einigung zum Entwurf eines Ratsbeschlusses zur Änderung von Art 40 Abs 1, 7 des Übereinkommens zur Durchführung des Schengener Übereinkommens vom 14.06.1985 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen. Des Weiteren erzielte er am 19.12.2002 Einigung zum Entwurf eines Ratsbeschlusses über die gemeinsame Inanspruchnahme von Verbindungsbeamten, die von den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten entsandt sind.

#### **4.1.7 Schengener Informationssystem (SIS) und SIRENE Österreich**

Das SIS dient der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit und ist das Kernstück der Ausgleichsmaßnahmen für den Wegfall der Binnengrenzkontrollen.

SIRENE ist die Abkürzung für „Supplementary Information Request at the National Entry“ (Antrag auf Zusatzinformation bei der Nationalen Eingangsstelle). SIRENE ist die Informationsdreh Scheibe zu Ausschreibungen im Schengener Informationssystem. SIRENE und das SIS sind somit untrennbar miteinander verbunden. Weiters ist SIRENE eine Fahndungseinheit, das heißt, sie fahndet aktiv nach Personen und Gegenständen.

Das österreichische SIRENE-Büro verfügt über modernste Kommunikationsmittel und arbeitet schnell. Gute persönliche Kontakte mit den anderen 14 SIRENE-Büros und die intensive Sprachausbildung aller Mitarbeiter ermöglichen eine wirkungsvolle Zusammenarbeit.

#### **Fahndungskategorien im SIS**

##### **a) Personenfahndung:**

- Festnahme zwecks Auslieferung
- Ausschreibung von Drittstaatsangehörigen zur Einreiseverweigerung
- Abgängige, abgängige Minderjährige und Geisteskranke
- Aufenthaltsermittlung für die Justizbehörden
- Verdeckte Registrierung (Zweck dieser Ausschreibungskategorie ist es unter anderem, bei Kriminellen, bei denen die Begehung weiterer Straftaten befürchtet wird, Hinweise auf deren Reisebewegungen und damit gleichzeitig auf mögliche geplante Straftaten zu gewinnen)

##### **b) Sachenfahndung:**

- Kraftfahrzeuge
- Anhänger, Wohnwagen
- Feuerwaffen
- Blankodokumente (Fahndung etwa, wenn in einem Konsulat eines Schengen-Mitgliedstaates Blanko-Reisepässe gestohlen werden. Diese Dokumente werden häufig für eine illegale Einreise in das Schengen Gebiet verwendet)
- Pässe, Identitätskarten, Führerscheine
- Banknoten

### **Spektakuläre Erfolge im Jahr 2002**

Festnahme eines nigerianischen Staatsangehörigen im Feber 2002 in Spanien auf Grund eines Haftbefehles des Landesgerichtes für Strafsachen Wien wegen Verdachtes des Suchtmittelhandels. Am 03.12.2002 wurde er von Spanien nach Österreich ausgeliefert

Festnahme eines griechischen Staatsburgers am 13.09.2002 am Flughafen Wien-Schwechat. Die griechischen Justizbehörden legten ihm zur Last gemeinsam mit einem weiteren Verdächtigen in Kolumbien ca. 200 kg Kokain in der Absicht gekauft zu haben, dieses in Griechenland gewinnbringend zu veräußern. Die Auslieferung an Griechenland wurde von der österreichischen Justiz bewilligt.

Festnahme eines österreichischen Staatsburgers am 18.09.2002 in Spanien auf Grund eines Haftbefehles des Landesgerichtes für Strafsachen Wien. Dem Gesuchten wurde die Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung und schwerer Betrug mit einer Schadenssumme von ca. € 290.000 zur Last gelegt. Am 25.10.2002 wurde er von Spanien nach Österreich ausgeliefert.

Festnahme eines rumänischen Staatsangehörigen am 31.10.2002 am Grenzübergang Nickelsdorf. Dem Gesuchten wurde von den französischen Justizbehörden zur Last gelegt, Zuhälterei und weitere schwere Delikte begangen zu haben. Er wurde am 29.11.2002 an Frankreich ausgeliefert.

Festnahme eines polnischen Staatsangehörigen (Verwendung einer Alias-Personalie) am 06.11.2002 in Linz wegen einer Ausschreibung zur Einreiseverweigerung. Die gemeinsam mit SIRENE Deutschland geführten Ermittlungen und die Überprüfung von Fingerabdrücken und Lichtbild erbrachten die Identifizierung. Auf Grund der Identifizierung wurde festgestellt, dass gegen den Mann mehrere aufrechte Fahndungen bestanden, unter anderem eine Fahndung wegen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger. Die Auslieferung an Deutschland wurde von der österreichischen Justiz genehmigt und erfolgte im Dezember 2002.

Festnahme eines rumänischen Staatsangehörigen am 18.12.2002 in Wels auf Grund einer italienischen Ausschreibung, in der dem Gesuchten die Mitgliedschaft in einer kriminellen Organisation, Verstoß gegen das Einwanderungsgesetz und schwere Zuhälterei zur Last gelegt wurde. Das Auslieferungsverfahren war im Berichtsjahr noch nicht abgeschlossen.

<b>Auslandstreffer zu österreichischen Ausschreibungen (Personenfahndung)</b>									
	Art 95	Art 95 -> Art 98	Art 96	Art 97 abg. Erw.	Art 97 abg. Minderj.	Art 98	Art 99/2 Verd.Reg.	Art 99/2 Gez.Kontr.	Gesamt
Belgien	-	-	17	-	-	10	-	-	27
Deutschland	57	1	85	14	9	299	45	-	510
Frankreich	6	1	101	3	1	24	1	-	137
Griechenland	3	-	48	-	2	23	1	-	77
Italien	24	3	17	-	5	121	6	-	176
Luxemburg	-	-	2	-	-	-	-	-	2
Niederlande	9	-	13	2	-	33	13	-	70
Portugal	1	-	11	-	-	3	-	-	15
Spanien	11	-	81	1	2	35	1	-	131
Norwegen	1	-	7	-	-	1	-	-	9
Schweden	2	-	23	-	-	10	-	-	35
Finnland	-	-	8	-	-	3	-	-	11
Dänemark	1	-	10	-	-	2	1	-	14
Island	-	-	1	-	-	-	-	-	1
<b>Gesamt</b>	<b>115</b>	<b>5</b>	<b>424</b>	<b>20</b>	<b>19</b>	<b>564</b>	<b>68</b>	<b>-</b>	<b>1.215</b>

<b>Auslandstreffer zu österreichischen Ausschreibungen (Sachenfahndung)</b>							
	Art 99 VE	Art 100 VE	Art 100 FA	Art 100 DB	Art 100 ID	Art 100 BK	Gesamt
Belgien	-	4	-	-	2	-	6
Deutschland	1	32	3	1	34	-	71
Frankreich	-	16	2	1	8	-	27
Griechenland	-	1	-	1	8	-	10
Italien	-	59	-	1	2	-	62
Luxemburg	-	1	-	-	-	-	1
Niederlande	-	4	-	-	4	-	8
Portugal	-	-	-	-	4	-	4
Spanien	-	5	-	-	2	-	7
Norwegen	-	-	-	-	-	-	-
Schweden	-	-	-	1	-	-	1
Finnland	-	1	-	-	1	-	2
Dänemark	-	-	-	-	1	-	1
Island	-	-	-	-	-	-	-
<b>Gesamt</b>	<b>1</b>	<b>123</b>	<b>5</b>	<b>5</b>	<b>66</b>	<b>-</b>	<b>200</b>

VE:Fahrzeuge; FA:Waffen; DB:Blankodokumente; ID:Identitätsdokumente;  
BK:Banknoten

- 255 -

Inlandstreffer zu ausländischen Ausschreibungen (Personenfahndung)									
	Art 95	Art 95 -> Art 98	Art 96	Art 97 abg. Erw.	Art 97 abg. Minderj.	Art 98	Art 99/2 Verd.Reg.	Art 99/2 Gez.Kontr.	Gesamt
Belgien	7	-	1	6	-	8	-	-	22
Deutschland	76	4	1089	16	8	51	51	-	1.295
Frankreich	8	1	33	6	3	97	59	38	245
Griechenland	2	-	153	1	-	-	-	-	156
Italien	7	1	1323	17	10	58	26	15	1.457
Luxemburg	-	-	1	2	-	6	-	-	9
Niederlande	5	-	22	1	-	3	-	-	31
Portugal	-	-	3	-	-	-	-	-	3
Spanien	2	-	15	10	4	7	-	-	38
Norwegen	1	-	3	2	-	2	1	-	9
Schweden	-	-	28	1	-	-	8	-	37
Finnland	-	-	7	-	-	-	-	-	7
Dänemark	-	-	1	-	-	8	-	-	9
Island	-	-	2	-	-	-	-	-	2
Gesamt	108	6	2.681	62	25	240	145	53	3.320

Inlandstreffer zu ausländischen Ausschreibungen (Sachenfahndung)							
	Art 99 VE	Art 100 VE	Art 100 FA	Art 100 DB	Art 100 ID	Art 100 BK	Gesamt
Belgien	-	5	-	5	3	-	13
Deutschland	3	91	6	68	79	-	247
Frankreich	1	17	1	4	80	-	103
Griechenland	-	-	-	-	2	-	2
Italien	-	70	-	55	348	-	473
Luxemburg	-	9	-	-	1	-	10
Niederlande	-	6	-	-	53	-	59
Portugal	-	-	-	21	-	-	21
Spanien	1	10	-	3	8	-	22
Norwegen	-	1	-	-	-	-	1
Schweden	-	4	-	-	28	-	32
Finnland	-	-	-	-	-	-	-
Dänemark	-	1	-	-	21	-	22
Island	-	-	-	-	-	-	-
Gesamt	5	214	7	156	623	-	1.005

VE: Fahrzeuge; FA: Waffen; DB: Blankodokumente; ID: Identitätsdokumente; BK: Banknoten

<b>Inlandstreffer zu ausländischen Ausschreibungen (Personenfahndung)</b>									
	Art 95	Art 95 -> Art 98	Art 96	Art 97 abg. Erw.	Art 97 abg. Minderj.	Art 98	Art 99/2 Verd.Reg.	Art 99/2 Gez.Kontr.	Gesamt
Wien	9	4	150	3	3	8	2	1	180
Wien-Schwechat	10	-	58	2	-	7	20	19	116
Nieder- österreich	16	-	650	13	4	21	23	4	731
Burgenland	22	-	796	14	9	109	49	7	1006
Steiermark	11	1	224	2	1	11	6	4	260
Kärnten	4	-	336	10	3	46	18	12	429
Ober- österreich	11	1	182	4	-	21	12	1	232
Salzburg	5	-	89	6	2	3	1	1	107
Tirol	12	-	171	5	3	4	7	3	205
Vorarlberg	8	-	17	3	-	9	7	1	45
Österr. Botschaften (Ausland)	-	-	8	-	-	1	-	-	9
<b>Gesamt</b>	<b>108</b>	<b>6</b>	<b>2.681</b>	<b>62</b>	<b>25</b>	<b>240</b>	<b>145</b>	<b>53</b>	<b>3.320</b>

<b>Inlandstreffer zu ausländischen Ausschreibungen (Sachenfahndung)</b>							
	Art 99 VE	Art 100 VE	Art 100 FA	Art 100 DB	Art 100 ID	Art 100 BK	Gesamt
Wien	-	15	3	9	59	-	86
Wien-Schwechat	-	1	-	30	44	-	75
Niederösterreich	-	22	1	10	70	-	103
Burgenland	2	44	1	46	198	-	291
Steiermark	1	23	-	13	25	-	62
Kärnten	-	38	-	6	60	-	104
Oberösterreich	1	21	1	7	42	-	72
Salzburg	1	10	-	11	19	-	41
Tirol	-	33	1	21	94	-	149
Vorarlberg	-	7	-	3	12	-	22
Österr. Botschaften (Ausland)	-	-	-	-	-	-	-
<b>Gesamt</b>	<b>5</b>	<b>214</b>	<b>7</b>	<b>156</b>	<b>623</b>	<b>-</b>	<b>1.005</b>

VE:Fahrzeuge; FA:Waffen; DB:Blankodokumente; ID:Identitätsdokumente;  
BK:Banknoten

#### **4.1.8 Kriminalpolizeiliche Beratung und Kriminalprävention**

Im Jahr 2002 setzte sich der Trend von der sicherheitstechnischen Beratung zur sozialen Kriminalitätsvorbeugung durch. Dieser Trend entspricht auch der internationalen Entwicklung. Im Berichtsjahr lag der Schwerpunkt bei den Themen Prävention der Jugendkriminalität, Gewalt in Familien und Suchtprävention. Das Europäische Netzwerk für Kriminalprävention (EUCPN) richtete seinen Fokus auf dieselben Arbeitsgebiete.

In einer Kampagne gegen Jugendgewalt (Out – die Außenseiter) wurden über 36000 Schüler im Alter zwischen 12 und 15 Jahren angesprochen. In dieser Aktion werden die Themen Kriminalität und Gewalt anhand eines Filmes aufgearbeitet. Das Programm wird in zwei Modulen abgehalten und dauert insgesamt vier Stunden. Für Herbst 2003 ist eine Erweiterung durch ein drittes Modul geplant, bei dem die Schüler einen Antigewalt-Vertrag erarbeiten und unterzeichnen sollen. In Niederösterreich wurden 62 Gendarmeriebeamte und 6 Polizisten für diese Aktion eingesetzt. Sie erreichten 8681 Schüler. Nieder- und Oberösterreich weisen die höchsten Schülerzahlen in der Zielgruppe auf (je 73000), in Wien beträgt sie 63000. In Salzburg erreichten 12 Gendarmen und 5 Polizisten 3825 Schüler. In Kärnten wurden 208 Schüler pro Beamten, in Tirol 204 Schüler erreicht.

Im Oktober 2002 fand für Präventionsbeamte und Beamte des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur eine Informationsveranstaltung statt. Auf Grund der positiven Akzeptanz in den Schulen und der günstigen Auswirkung auf das Schulklima ist für das Schuljahr 2003 eine Intensivierung der Kooperation mit dem Ministerium geplant.

Nach der Auftaktveranstaltung auf Bundesebene im Oktober 2001 wurde im Berichtsjahr die Vernetzung zwischen Sicherheitsexekutive und den Fachstellen im Bereich der Suchtprävention fortgesetzt. Ziel der Vernetzung ist die Kooperation unterschiedlicher kompetenter Institutionen in diesem Bereich im Sinne einer gesamtgesellschaftlichen Konzeption der Kriminalprävention. Die Vernetzungsarbeit wurde durch entsprechende Veranstaltungen in der Steiermark und in Niederösterreich eingeleitet. In Oberösterreich und Vorarlberg liegt bereits eine funktionierende Zusammenarbeit vor. In Kärnten wurde im Dezember 2002 begonnen, ein Pilotprojekt zu erarbeiten, in dessen Rahmen die Exekutivbeamten verstärkt in Schulen auftreten sollen. In Tirol wird die Vernetzung voraussichtlich im Jahr 2003 abgeschlossen sein.

Im Jahr 2002 wurden 53496 Einzelpersonen in Intensivgesprächen vor Ort an ihrem Wohnsitz beraten, insbesondere in Bezug auf sicherheitstechnische Einrichtungen. In den Dienststellen der Sicherheitsexekutive berieten die Präventionsbeamten 12653 Personen, telefonisch wurde in 11542 Fällen beraten. Des Weiteren wurden 5104 Vorträge gehalten. Die meisten Vorträge erfolgten in Schulen vor Lehrern und Eltern. Ein weiteres Schwerpunktthema war das richtige Verhalten bei Raubüberfällen für die Zielgruppe Verkaufspersonal.

### **Maßnahmen im Bereich der kooperativen Gewaltprävention Opferschutz und Opferhilfe (Gewalt gegen Frauen und Kinder)**

Die Zusammenarbeit zwischen Sicherheitsexekutive, Interventionsstellen und Gerichten sowie entsprechende Informationen führten dazu, dass Frauen, die Opfer häuslicher Gewalt wurden, zunehmend bereit sind, Anzeige zu erstatten und vor Gericht auszusagen.

Im Berichtsjahr wurden bundesweit insgesamt 3944 Betretungsverbote ausgesprochen. In 7391 Fällen kam es zu Streitschlichtungen im häuslichen Bereich.

Im Hinblick auf die hohe Anzahl der Gewaltausübung im häuslichen Bereich empfahl der Präventionsbeirat die Förderung zusätzlicher Projekte, welche die Beratung von Gewalttätern (Männerberatung, Antigewaltprogramm) sowie die Erstellung einer Studie über praktische Erfahrungen in der Prozessbegleitung von Kindern, die physisch oder sexuell missbraucht wurden, zum Inhalt haben.

Zum Zwecke der Sensibilisierung der Öffentlichkeit wurde im Herbst 2002 die Kampagne 'Es liegt in Ihrer Hand' gestartet. Diese Schwerpunktaktion erfolgte in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur und richtete sich an Erwachsene als potenzielle Zeugen sowie an Kinder und Jugendliche. Es wurde die Botschaft vermittelt, dass Gewalt in der Familie keine Privatangelegenheit ist, zudem wurden die Maßnahmen der Exekutive und die Kooperation mit den Interventionsstellen erläutert. Es wurden etwa 1,2 Mio. Folder bei Versammlungen der Elternvereine sowie bei Elternabenden und Klassenforen verteilt.

### **Europäisches Netzwerk für Kriminalprävention (EUCPN)**

Am 28.05.2001 beschloss der Europäische Rat der Innen- und Justizminister die Einrichtung des Europäischen Netzwerkes für Kriminalprävention (EUCPN), bestehend aus nationalen Vertretern sowie Vertretern aus wissenschaftlichen und privaten Institutionen. Österreich ist mit dem Bundeskriminalamt als nationaler Repräsentant sowie dem Bundesministerium für Justiz, repräsentiert durch das Institut für Kriminologie und Kriminalsoziologie als wissenschaftliche Institution und dem Verein Neustart (Täterarbeit und Opferhilfe) als private Institution, vertreten. Die Aufgaben von EUCPN gem Art 3 Abs 2 der Ratsentschließung sind insbesondere folgende:

- Ermöglichung und Erleichterung der Zusammenarbeit, der Kontakte, des Austausches von Informationen und Erfahrungen
- Sammlung und Analyse von Informationen über Maßnahmen und Aktivitäten im Bereich der Kriminalprävention und ihrer Evaluierung
- Sammlung und Analyse von vorliegendem Datenmaterial über Kriminalität
- Beitrag zur Unterstützung der Forschung, Ausbildung und Evaluierung
- Unterstützung des Informationsaustausches über die „beste Praxis“, dh über bewährte Maßnahmen und Projekte im Bereich der Kriminalprävention
- Entwicklung der Zusammenarbeit mit Beitrittswerber- und Drittländern und internationalen Organisationen
- Bereitstellung von Fachexpertisen zur Unterstützung der politischen Entscheidungsträger in Angelegenheiten der Kriminalprävention

Hinsichtlich der Kriminalitätsbereiche entschied der Rat, folgende Kriminalitätsfelder prioritär zu behandeln:

- urbane Kriminalität (insbesondere in Großstädten)
- Jugendkriminalität
- Drogenkriminalität

Im Oktober 2002 fand in Aalborg (DK) eine Plenarsitzung statt, die sich insbesondere mit Jugendgewalt und Drogenkriminalität beschäftigte. Die Mitgliedstaaten wurden vom Vorsitz ersucht, bewährte Projekte und Präventionsmaßnahmen zu präsentieren. Österreich stellte die Ausbildung der Sicherheitsexekutive sowie deren Kooperation mit den Fachstellen der Länder im Bereich der Suchtprävention und ein lokales Projekt der Jugendarbeit zur Überwindung insbesondere von ethnischen Konflikten vor.

#### **4.1.9 Kriminalpsychologischer Dienst**

Im Jahr 2002 wurden die Bestrebungen, sowohl die wissenschaftlichen Tätigkeiten als auch die interdisziplinäre Zusammenarbeit mit den der Strafrechtspflege zuarbeitenden Grenzdisziplinen (zB Rechtsmedizin, Toxikologie, forensische Psychologie und Psychiatrie) weiter auszubauen, fortgesetzt.

Erneut wurde mit dem Westfälischen Zentrum für forensische Psychiatrie ein Aus- und Fortbildungslehrgang durchgeführt, bei dem 14 Vertreter aus dem Bereich der forensischen Psychiatrie und Psychologie in die methodischen Grundsätze und Grundzüge der Tatortanalyse zum Zwecke der Beurteilung der Wiederholungsgefahr eingeführt wurden. Im Hinblick auf die verstärkte Kooperation mit der vom Bundesministerium für Justiz neu eingerichteten Diagnosestation nahmen auch drei Vertreter Österreichs (BMJ, Justizvollzugsanstalten) an diesem Ausbildungslehrgang teil. In diesem Zusammenhang wurden auch die Vorbereitungen dafür getroffen, dem BMJ den technischen Zugang zum ViCLAS-Datenbanksystem zu ermöglichen, um eine noch genauere und flächendeckende Erfassung sämtlicher Verhaltensbereiche, bezogen auf Sexualstraftaten und sexuelle Tötungsdelikte, durchführen zu können. Diesbezüglich fanden im Berichtsjahr auch zahlreiche Kooperations- und Abstimmungsbesprechungen statt.

Das ViCLAS-Datenbanksystem wurde im Berichtsjahr auf die Version 3.0 umgestellt, seit der Umstellung konnten insgesamt 13 mögliche Tatzusammenhänge zwischen einzelnen Serieldelikten festgestellt werden.

Neben der universitären Lehrtätigkeit fanden insgesamt 21 Fortbildungsveranstaltungen vor etwa 1000 Vertretern von in- und ausländischen Gerichten, Staatsanwaltschaften, in- und ausländischen Exekutivbehörden, forensischen Psychiatern und Neurologen sowie wissenschaftlich tätigen Organisationen (American Academy of Forensic Science) statt.

Die Schweizer Generalprokuratur ersuchte im Sommer 2002 in einem 2-fachen Tötungsdelikt um Hilfestellung in Form einer Sachverständigentätigkeit, wobei im Zuge dieser Tätigkeit insgesamt 33 Fakten dem ermittelten Täter zugeordnet werden konnten.

In über 30 kriminalpolizeilichen Fällen (Mord und Sexualdelikte) wurde in- und ausländischen Exekutiv- und Justizbehörden Hilfestellung angeboten, in einzelnen Fällen wurden den zuständigen Gerichten Sachverständigengutachten übermittelt.

#### 4.1.10 Kriminaltechnische Zentralstelle

Die Untersuchungstätigkeit der Kriminaltechnischen Zentralstelle stieg gegenüber dem Jahr 2001. Neue und technisch bessere Verfahren gestalten die Untersuchungen aufwändiger und arbeitsintensiver. Als neue Arbeitsgebiete wurden die Handschriftenuntersuchung und der Erkennungsdienst in die Kriminaltechnik eingegliedert.

Im Berichtsjahr wurden 123 Brandeinsätze im Bundesgebiet durchgeführt. Bei den Einsätzen kommt jeweils ein Team von drei Beamten vor Ort.

Die Lehr- und Vortragstätigkeit an der Sicherheitsakademie und beim ZGAL KRB wurde im üblichen Rahmen durchgeführt. Fortgesetzt wurde die Mitarbeit bei der EU-Arbeitsgruppe VISA (Ausschuss für Fälschungssicherung des einheitlichen EU-Visums) und bei der Ratsarbeitsgruppe Grenzen/Gefälschte Dokumente.

##### 4.1.10.1 Fachbereich Biologie und Mikroskopie

Das Labor für Biologie und Mikroskopie führte im Berichtsjahr neben der allgemeinen Untersuchungsarbeit an Tatortspuren wesentliche Umstrukturierungen durch, insbesondere wurde die Untersuchung von Schmauchspuren nach Schusswaffenkontakt (Schusshandbestimmung) im Rasterelektronenmikroskop mittels Röntgenmikroanalyse neu übernommen. Diesbezüglich wurden etwa 50 Untersuchungen, überwiegend bei Gewaltdelikten mit Schusswaffengebrauch und bei Selbstmorden unter fragwürdigen Umständen, durchgeführt. Die Anzahl der Faseruntersuchungen war ähnlich den Vorjahren. Es wurden mehrere ressortinterne Schulungen (Tatortgruppen) und Vorträge bei der Deutschen Fasergruppe und bei ENFSI-Meeting Paris durchgeführt.

Im Sachgebiet Mikroökologie konnte bei der Klärung einer Schuldfrage (Mordfälle im Suchtgiftmilieu) mitgewirkt werden. Die Standarduntersuchungen mit botanischen (überwiegend exotische Drogen) und zoologischen Fragestellungen (vor allem Versicherungsbetrug/Wildschaden) wurden fortgeführt.

<b>Laboratorium Mikroskopie-Biologie</b>	
Biospuren (Sekret, Haare, Fasern usw)	98
Materialmikroskopie (Metalle, Staubspuren usw)	25
Untersuchungen für andere Arbeitsgruppen	121
Schusshand	42

#### 4.1.10.2 Fachbereich Chemie

Der Fachbereich Chemie ist neben Schmauch-, Schreibmittel- und Lackuntersuchungen für alle Arten von chemischen Untersuchungen zuständig. Ab Jahresmitte kam die vergleichende Lackuntersuchung mittels Tüpfelanalyse hinzu.

Zwei Entwicklungsarbeiten (Analyse von Suchtmitteln mit Capillarelektrophorese und Schnellanalytik von Suchtmitteln mittels IR Spektrometrie) wurden mithilfe von Ferialpraktikanten zügig fortgesetzt.

Seit September 2002 stehen drei neue Laborräume für instrumentelle Analytik sowie organische und anorganische Spurenanalytik zur Verfügung, für die organische und anorganische Spurenanalyse wurden zudem Laborgeräte angekauft. Des Weiteren wurde ein Mikroröntgenfluoreszenzspektrometer zur Elementanalytik kleinster Teilchen angekauft.

Um die Qualität der Untersuchungstätigkeit dokumentieren zu können, beteiligte sich der Fachbereich wie bereits in den Vorjahren an Ringversuchen (Brand-, Glas-, Suchtmittelanalytik und Faseruntersuchung), die alle erfolgreich absolviert wurden.

Auf den Gebieten Suchtmittel-, Glas-, Lack- und Materialanalytik wurden Fachsymposien sowie einige Spezialvorträge im Inland besucht. Durch die Teilnahme an einem von der EU geförderten Projekt, das die Nutzung natürlicher Isotope für kriminaltechnische Belange zum Ziel hat, wurde neues Know-how gewonnen. Mitgewirkt wurde am Amphetaminprofiling-Projekt (CASE) der schwedischen Kriminaltechnik. Ein Mitarbeiter der KTU Linz wurde als Suchtmitteluntersucher ausgebildet. Im November wurde in Zusammenarbeit mit der KTU-Stelle der Bundespolizeidirektion Salzburg ein Erfahrungsaustausch für etwa 40 Exekutivbeamte veranstaltet, der sich mit der (Vor-)Untersuchung von Suchtmitteln und der Fahndung bei Suchtmitteldelikten befasste.

<b>Chemisches Laboratorium</b>	
Suchtgifuntersuchungen (= 14.024 Einzeluntersuchungen)	780
Sonstige chemische Untersuchungen (= 1.008 Einzeluntersuchungen)	152
Rückstandsuntersuchungen – Brandschutt, Explosions- und Ölrückstände (= 599 Einzeluntersuchungen)	84
Umwelt (= 34 Einzeluntersuchungen)	2
Untersuchungen für andere Arbeitsgruppen	30

#### 4.1.10.3 Fachbereich Fahrzeuguntersuchungen und Materialspuren

Die Standarduntersuchungen wurden fortgeführt. Die Schulungsunterlagen betreffend Glühlampenuntersuchungen wurden auf den neuesten Stand gebracht und allen KTU-Stellen übermittelt.

Für in- und ausländische Kollegen wurden Führungen sowie eintägige Kurzschulungen abgehalten. Die Vortragstätigkeit an der Sicherheitsakademie wurde fortgesetzt.

<b>Fahrzeuguntersuchungen und Materialspuren</b>	
Untersuchung von Verkehrsunfällen	75
Auskunft aus der Streuscheibenkartei (alle mit BAKS ausgerüsteten Dienststellen)	13.321

#### 4.1.10.4 Fachbereich Form- und Werkzeugspuren

Der Fachbereich Formspuren ist zuständig für die Untersuchung von Werkzeugspuren, Schlössern und Schlüsseln, Schuhspuren und sonstigen Spuren (zB Reifenspuren).

Das Schuhspurenarchivierungssystem ISAS-PRO ermöglicht den schnelleren Spurenvergleich von Tatortschuhspuren. Nach der datenschutzrechtlichen Genehmigung dieses Programms wurden alle KTU-Stellen mit der erforderlichen Soft- und Hardware ausgestattet und die Beamten entsprechend geschult. Die Inbetriebnahme erfolgt im Jahr 2003.

Die Aus- und Fortbildung erfolgte durch die Teilnahme je eines Mitarbeiters an einer internationalen Schulung (Untersuchung von Ohrabdruckspuren) und an einer Fortbildungsveranstaltung (Untersuchung von Schuh- und Reifenspuren). Ein Mitarbeiter wurde in den Vorstand der Gruppe Formspuren (Marks Working Group) der europäischen Vereinigung der Kriminaltechniklabors (ENFSI – European Network of Forensic Science Institutes) gewählt.

<b>Form- und Werkzeugspuren</b>	
Werkzeugspurenuntersuchungen und Untersuchung ähnlicher Formspuren sowie Untersuchung von Schuhspuren (= 450 Einzeluntersuchungen)	147

#### 4.1.10.5 Fachbereich Schusswaffen (Waffentechnik, forensische Ballistik)

Der Fachbereich umfasst die Aufgabengebiete Waffentechnik und (forensische) Ballistik. Die Schmauchspurenanalytik erfolgt seit 2002 im Fachbereich Biologie und Mikroskopie. In der Waffentechnik werden Schusswaffen hauptsächlich hinsichtlich mechanischer Funktion und Spuren kriminaltechnisch untersucht. Die forensische Ballistik vergleicht Spuren an Geschossen und Patronenhülsen sowie die Leistungsfähigkeit von Patronen und Schusswaffen. Der zentrale Schusswaffenerkennungsdienst, der bei der Bundespolizeidirektion Wien eingerichtet war, wurde in das Bundeskriminalamt übernommen und im Fachbereich Schusswaffen eingegliedert. Dieses Aufgabengebiet umfasst den Vergleich von Tatmunitionsteilen (Hülsen und Geschosse) und Beschussmunition kriminaltechnisch relevanter Feuerwaffen mit Munitionsteilen der zentralen Tatmunitionssammlung, um mögliche Tatzusammenhänge zu erkennen.

Die fachliche Fortbildung und der internationale Austausch von Fachkenntnissen und Erfahrungen erfolgte bei wissenschaftlichen Tagungen und Fachmessen.

<b>Schusswaffen</b>	
Schusswaffenuntersuchungen	44
Schusswaffenerkennungsdienst	269
Schusshanduntersuchungen	43
Schussentfernung	2

#### 4.1.10.6 Fachbereich Urkunden

Die Schwerpunkte dieses Fachbereichs liegen in der Untersuchung von behördlich ausgestellten Dokumenten und von Druckerzeugnissen jeglicher Art sowie in der Untersuchung von Handschriften. Im Berichtsjahr erfolgte die Mitarbeit in der EU-Arbeitsgruppe VISA, die Teilnahme beim Ausschuss für Fälschungssicherung des einheitlichen EU-Visums, die Mitwirkung bei der Ratarbeitsgruppe Grenzen/Gefälschte Dokumente und in der Interpol-Arbeitsgruppe Gefälschte Dokumente sowie die Mitwirkung am Projekt Dokumentenberater und am Aufbau eines EDV-unterstützten Urkundeninformationssystems. Des Weiteren wurden mehrere internationale Fachtagungen besucht (IFC-International Fraud Conference/London, ENFSI-Conference/Bratislava, Symposium der Materialanalytiker und Verfahrensexperten des Bundeskriminalamtes Wiesbaden). Im Zuge eines EU-Projekts wurden Beamte aus Weißrussland und aus der Ukraine zu Trainern für Urkundenschulungen ausgebildet.

<b>Urkunden-Handschriften</b>	
Urkundenuntersuchungen (= 1.450 Einzeluntersuchungen)	1.141
Handschriftenuntersuchungen (seit IV/2002)	170

#### 4.1.10.7 Fachbereich Brand- und Explosionsursachenermittlung

Im Herbst wurde ein vierwöchiger Grundkurs für Brandursachenermittlung abgehalten, an dem zwei Beamte der Bundespolizeidirektion Graz, drei Beamte der Gendarmerie (Salzburg und Burgenland) sowie ein Vertreter der Berufsfeuerwehr Wien teilnahmen. Bei Fortbildungsveranstaltungen der Exekutive in Tirol und Burgenland wurden Vorträge abgehalten. Im Rahmen des jährlich stattfindenden Treffens der europäischen Arbeitsgruppe ENFSI (European Network of Forensic Science Institutes) bestand die Möglichkeit, in den Subcommittees 'Explosion Investigation' und 'Quality' aktiv mitzuwirken.

Die Anschaffung eines hochwertigen Oszilloskopes sowie eines elektrischen Messtisches mit einer soliden Wechsel-, Dreh- und Gleichspannungsversorgung ermöglichen dem Stand der Technik angepasste elektrotechnische und elektronische Laboruntersuchungen. Die der Arbeitsgruppe organisatorisch angeschlossene Fotostelle wurde mit einer digitalen Fotoausrüstung ausgestattet, um die Tatortfotografie effizienter zu gestalten.

Eine erstellte Einsatzcheckliste für die Tatortarbeit bei Großereignissen soll neben dem Anhalt für eine strukturierte Vorgehensweise bei der Aufarbeitung eines Tatortes auch den Nachweis der Qualität des durchgeführten Einsatzes erbringen.

Besondere Einsatzbereitschaft war bei der Bearbeitung von Brandgeschehen (zB Hallenkomplex einer Firma in Neusiedl am See, Postgarage mit acht Autobussen in Imst, Schweinestall im Bezirk St. Pölten und Produktionshalle der Montanwerke Brixlegg AG) gefordert.

<b>Arbeitsgruppe für Brand- und Explosionsermittlung</b>	
Geschehnisbeurteilung und Spurenuntersuchungen nach Bränden und Explosionen	90
Andere Untersuchungen	9

#### 4.1.10.8 Durchgeführte Schulungen

- 1.) Fachtechnischer Kurs für Brand- und Explosionsermittlung vom 16.09. bis 11.10.2002
- 2.) Zwei eintägige Vorträge zur Bezirksbrandermittlerschulung (Tirol und Burgenland)
- 3.) Ausbildung von drei Polizeibeamten der Republik Belize in der Tatort- und Schusswaffenuntersuchung sowie im Fachbereich Biologie/Mikroskopie vom 13.05. bis 11.06.2002
- 4.) Vorträge für die Mitarbeiter der Kriminalabteilungen über Sicherheit im spurenkundlichen Labor im April und Oktober 2002
- 5.) Schulungen im Bereich Formspuren im April, Mai, September und Oktober 2002
- 6.) Zwei eintägige Schulungen der Tatortgruppen im Fachbereich Biologie/Mikroskopie im Juli 2002

#### **4.1.11 Zielfahndung**

Unter Zielfahndung versteht man eine besonders intensive, operative Fahndung nach einzelnen ausgewählten Straftätern. Die Zielfahndung konzentriert sich auf die Ausforschung und Festnahme eines identifizierten aber noch flüchtigen Tatverdächtigen oder bereits verurteilten Straftäters, dessen Aufenthaltsort mit hoher Wahrscheinlichkeit im Ausland liegt und dem ein Verbrechenstatbestand zur Last gelegt wird. Zudem muss bereits eine internationale Ausschreibung zur Festnahme erfolgt sein. Die Zielfahndung im Bundeskriminalamt war im Berichtsjahr in der Projektphase und wird im Jahr 2003 als Büro eingerichtet. Parallel zur Umsetzungsarbeit wurden bereits ausgewählte Fahndungsfälle bearbeitet. Im Zuge der operativen Ermittlungsarbeit gelang es, vier per internationalen Haftbefehl gesuchte Personen im Ausland und in Österreich festzunehmen. Durch die enge, internationale und nationale Zusammenarbeit mit den Sicherheitsdienststellen wurde die Zielfahndung bereits in ihrer Entstehungsphase bekannt.

#### **Österreichische Zielfahndungsfälle**

##### **Ausforschung und Festnahmen im Ausland**

Ein wegen schweren Betruges zu vier Jahren und acht Monaten Freiheitsstrafe Verurteilter flüchtete im Oktober 1997 aus der Haftanstalt Hirtenberg. Er konnte nach fünf Jahren Flucht in Spanien ausgeforscht und festgenommen werden. Nach erfolgter Auslieferung befindet er sich wieder in der Justizhaftanstalt Hirtenberg.

Zwei wegen schweren Diebstahls gesuchte Verdächtige konnten nach zwölf Jahren Flucht in Florida ausgeforscht und am 10.10.2002 festgenommen werden. Sie stehen im Verdacht, als Angestellte einer Bank im Jahr 1990 insgesamt ATS 15 Mio. gestohlen zu haben. Nach der Überstellung nach Österreich wurde die Untersuchungshaft verhängt.

##### **Ausforschung ohne Festnahme im Ausland**

Ein wegen schweren Raubes gesuchter Verdächtiger flüchtete nach der Tat nach Paraguay. Nach seiner Ausforschung begab er sich freiwillig zum Honorarkonsulat in Asuncion und beehrte ein Heimreisedarlehen, welches ihm nicht gewährt wurde. Nach Einschaltung des Bundeskriminalamtes wurde via BMJ die Kostenübernahme für die Rückreise zugesichert.

##### **Ausforschung und Festnahme im Inland**

Ein wegen Diebstahls und Urkundenunterdrückung Verdächtiger lebte seit etwa zehn Jahren in Nicaragua und in Costa Rica. Als in Erfahrung gebracht wurde, dass er nach Österreich reist, wurde er am 21.08.2002 in Bad Ischl festgenommen.

#### **Ausländische Zielfahndungsfälle**

##### **Ausforschung und Festnahme in Österreich**

Ein wegen des Verdachts des Menschen Schmuggels vom Bundeskriminalamt Wiesbaden Gesuchter wurde in Tirol ausgeforscht und am 14.07.2002 festgenommen. Er wurde nach Deutschland ausgeliefert.

Über Ersuchen ausländischer Sicherheitsdienststellen erfolgten zudem in zehn Fällen unterstützende Fahndungsmaßnahmen.

#### **4.1.12 Sondereinheit für Observation (SEO)**

Die Sondereinheit war bis Ende des Berichtsjahres dem Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit unmittelbar unterstellt. ab 01.01.2003 ist sie direkt dem Direktor des Bundeskriminalamtes zugeordnet.

##### **Aufgabengebiet der Sondereinheit für Observation**

- Durchführung einer optischen oder akustischen Überwachung nach § 149d Abs 1 Z 2 StPO die gegen eine Person gerichtet ist, die nach § 152 Abs 1 Z 4 oder 5 StPO oder § 31 Abs 1 des Mediengesetzes von der Verbindlichkeit zur Ablegung eines Zeugnisses befreit ist
- Durchführung einer optischen oder akustischen Überwachung nach § 149d Abs 1 Z 3 StPO
- Abwehr jeglicher Auskundschaftung von Geheimnissen, sofern diese Auskundschaftung einen mittels technischer Maßnahmen im Rahmen organisierter Kriminalität durchgeführten gefährlichen Angriff darstellt und es zu deren Abwehr des Einsatzes hochwertiger Technologie bedarf

##### **Großer Lauschangriff und Spähangriff**

Im Berichtszeitraum 01.01.2002 bis 31.12.2002 wurden von den Sicherheitsdienststellen fünf Sachverhalte mit dem Ersuchen um Durchführung einer technischen Überwachung im Sinne des § 149d Abs 1 Z 3 StPO vorgelegt. Diese Sachverhalte wurden in rechtlicher und operativer Hinsicht geprüft und letztlich ein großer Späh- und Lauschangriff durchgeführt.

##### **Fall:**

Über Anordnung der Ratskammer eines Landesgerichtes wurde im Oktober 2002 ein Zielobjekt optisch und akustisch überwacht. Die Ermittlungen wegen § 278a StGB und §§ 27, 28 SMG werden noch fortgesetzt.

##### **Prüfung in Bezug auf einen großen Lauschangriff**

Im Januar, Februar und Juni 2002 wurde im Rahmen umfangreicher Ermittlungen gegen eine schwarzafrikanische Tätergruppe wegen des Verdachtes des internationalen Suchtmittelhandels (§§ 27, 28 SMG) und der kriminellen Organisation (§ 278a StGB) um Durchführung eines großen Späh- und Lauschangriffes ersucht. Es wurden die operativen Voraussetzungen zur Umsetzung der technischen Überwachungsmaßnahme untersucht. Im Zuge dieser Erhebungen wurden im Bereich der Zielobjekte auch mehrtägige Observationen durchgeführt. Das Ergebnis der Untersuchungen wurde den fallführenden Dienststellen jeweils mit der

Feststellung, dass ein großer Späh- und Lauschangriff möglich ist, mitgeteilt. In zwei Fällen trat die fallführende Dienststelle nicht weiter an das Gericht heran, im dritten Fall wurde die technische Maßnahme zwar beantragt, von der Durchführung wegen geänderter Verhältnisse bezüglich der Zielobjekte und wegen neuer Erkenntnisse für den Einsatz von herkömmlichen Ermittlungsmethoden Abstand genommen.

Im April 2002 ersuchte eine Bundespolizeidirektion im Zuge komplexer Ermittlungen gegen eine ausländische Tätergruppe wegen des Verdachtes des gewerbsmäßigen Diebstahls (§ 130 StGB) und der kriminellen Organisation (§ 278a StGB) um Prüfung der Voraussetzungen für die Durchführung eines großen Lauschangriffes. Auf Grund der nach der Prüfung getroffenen Feststellung, dass die herkömmlichen Ermittlungsmethoden nicht zur Gänze ausgeschöpft wurden, zog die fallführende Dienststelle das Ersuchen zurück.

### **Lauschabwehr**

Auf diesem Gebiet wurden im Berichtszeitraum insgesamt fünf Amtshandlungen ohne nennenswerte Vorfälle durchgeführt.

### **Sonstiges**

Im Berichtszeitraum wurden 25 sonstige Assistenzamtshandlungen für verschiedene Dienststellen im Bundesgebiet durchgeführt. Der Schwerpunkt bei diesen Amtshandlungen lag eindeutig bei technischen Assistenzleistungen im Bereich der Mobilfunkkommunikation. Elf Fälle wurden über Auftrag der jeweils zuständigen Gerichte bearbeitet, wobei zu deren großteils erfolgreichen Umsetzung parallel geführte personelle Observationen erforderlich waren.

Des Weiteren erfolgten vier technische Observationen, die sich zum Teil über mehrere Monate erstreckten, sowie vier personelle personenbezogene Observationen.

In vier Fällen wurden Dienststellen bei der Durchführung gerichtlich angeordneter Telefonüberwachungen bei der technischen Umsetzung unterstützt.

In zwei Fällen wurde eine tontechnische Bearbeitung von Gesprächsaufzeichnungen zwecks Qualitätsverbesserung vorgenommen, um diese als Beweismittel vor Gericht einsetzen zu können.

### **4.1.13 Zentrale Kriminalpolizeiliche Assistenzdienste**

#### **4.1.13.1 Zeugenschutz**

Der Zeugenschutz leistete auch im Berichtsjahr seinen unverzichtbaren Beitrag im Kampf gegen das organisierte Verbrechen und die Schwermriminalität und wurde seiner Aufgabe als wichtiges Standbein in diesem Bereich gerecht. Wenn ausreichende Sachbeweise fehlten, war eine Verurteilung der Täter zu hohen Haftstrafen oftmals nur auf Grund der Aussage von geschützten Zeugen möglich. Die Aussagebereitschaft aller im Zeugenschutzprogramm befindlichen Personen konnte bis zur Hauptverhandlung aufrechterhalten werden. Die zu deren Schutz veranlassten Maßnahmen waren somit wirksam und erfüllten ihren Zweck.

Im Jahr 2002 wurden insgesamt zwölf Zeugenschutzfälle (acht inländische, vier ausländische) bearbeitet.

Die vorhandene Akzeptanz dieses Instrumentariums bei den Bedarfsträgern (OK-Dienststellen) ist durch ständig steigende Anfragen der Ermittlungsdienststellen evident. Mit den zuständigen Beamten wurden Informationsgespräche geführt. Im Jahr 2002 wurde in sechs Fällen ein Aufnahmeverfahren eingeleitet, drei Fälle führten zu einer Aufnahme in das Zeugenschutzprogramm. In einem Fall war das Aufnahmeverfahren im Berichtsjahr noch anhängig. Zwei Anträge wurden ablehnend beurteilt.

#### **4.1.13.2 Legendierung**

Im Sinne der professionellen Abdeckung bzw. Absicherung der verdeckten Ermittler wurden insgesamt 82 Legendierungsfälle bearbeitet. Durch die Legendierung erhält der Beamte eine geänderte Identität und ist mit einer Logistik ausgestattet, die sehr genau auf den vorgesehenen Einsatz abgestimmt ist. Im Berichtsjahr wurden insgesamt fünf Tarndokumente beantragt, welche in weiterer Folge von verschiedenen Behörden ausgestellt wurden. Fünf Legendierungsfälle wurden abgeschlossen und die entsprechenden Legenden aufgelöst.

Internationalen Erfahrungen zufolge werden bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität polizeiliche Maßnahmen und Ermittlungsschritte im verdeckten Ermittlungsbereich von der Täterseite sehr oft einer „Überprüfung“ unterzogen. Dies hat zur Folge, dass mit herkömmlichen Mitteln kaum in kriminelle Strukturen einzudringen ist. Dieser Entwicklung kann strategisch entgegengewirkt werden, indem die verdeckten Ermittler mit verschiedensten legendenunterstützten Maßnahmen ausgestattet werden.

#### **4.1.13.3 Observation**

Im Berichtsjahr wurden insgesamt 410 Observationsanträge bearbeitet und die jeweils erforderlichen Maßnahmen getroffen. Bei 855 Einsatzausfahrten von Observationsteams wurden 602 Zielpersonen überwacht, in 129 Fällen wurden Video-/Audioüberwachungsanlagen errichtet, betreut und ausgewertet. Etwa die Hälfte der Amtshandlungen bezog sich auf Suchtmitteldelikte, 35 auf Einbruchsdelikte, 15 auf Zielfahndungen, 14 auf Erpressungen und 12 auf ausbeuterische Schlepperei. 5-mal wurde bei Mordermittlungen observiert, in einem Fall konnte ein Mord unmittelbar vor seiner Ausführung verhindert werden.

Die Observationsmaßnahmen führten zu 249 Festnahmen. In 152 Fällen erfolgte der Zugriff durch die WEGA bzw durch das EKO Cobra, in 86 Fällen durch die fallführenden Dienststellen und in 11 Fällen durch die Observationsbeamten.

Die zentrale Observationseinheit war bei zwei erpresserischen Entführungen und bei einer Geiselnahme eingebunden, die nachträglich als Sonderlagen qualifiziert wurden.

#### **4.1.13.4 Computerkriminalität**

Im Berichtsjahr wurden insgesamt 248 Amtshandlungen durchgeführt. Bei zahlreichen Hausdurchsuchungen wurden umfangreiche Datenmengen beschlagnahmt und ausgewertet.

Im Zuge der österreichweit geführten Operation Landslide wurde die zeitgleiche Durchführung von insgesamt 311 gerichtlich angeordneten Hausdurchsuchungen koordiniert. Die Hausdurchsuchungen wurden überwiegend von den Beamten der Datensicherungsgruppen durchgeführt. Im Raum Wien waren insgesamt 119 Hausdurchsuchungen durchzuführen. Diese Hausdurchsuchungen erfolgten mit Unterstützung von Kriminalbeamten der Kommissariate. Allein im Raum Wien wurden 414 PC sowie eine hohe Zahl separater Datenträger (Festplatten, Sicherungsbänder, CD-ROMs etc) sichergestellt.

Im Fall einer erpresserischen Entführung wurde um Mitwirkung ersucht. Der Täter stellte seine Forderungen per E-Mail. Zum Zeitpunkt des Versendens der E-Mail war der entführte 12-jährige Bub bereits ermordet worden. Im Zuge umfangreicher koordinierter Recherchen konnte in enger Kooperation mit der Bundespolizeidirektion Wien die elektronische Spur des Täters zurückverfolgt und dieser ausgeforscht werden.

In mehreren Fällen gelang es, sicherheitsrelevante Angriffe auf verschiedene Netzwerke zu analysieren. Dadurch konnten Präventivmaßnahmen ergriffen und weiterführende, schädigende Angriffe verhindert werden.

Seit In-Kraft-Treten des StrÄG 2002 wurden zahlreiche Amtshandlungen wegen §§ 118a (Widerrechtlicher Zugriff auf ein Computersystem), 126b (Störung der Funktionsfähigkeit eines Computersystems) und 225a StGB (Datenfälschung) geführt. Vermehrt wurden Anzeigen wegen § 126a StGB (Datenbeschädigung) erstattet. Die Computerviren Klez, Bugbear und Frethem enthielten die höchsten Schädigungspotenziale.

Die ständige Erreichbarkeit als nationale und internationale Ansprechstelle wurde in Form einer Rufbereitschaft umgesetzt. Des Weiteren wurde eine funktionale Mailbox (ccu@bmi.gv.at) eingerichtet. Diese E-Mail-Adresse wird in zunehmendem Maß von der Bevölkerung genutzt, um Anzeigen zu erstatten und EDV-basierte Auskünfte einzuholen.

Neben der kriminalistischen Tätigkeit wurde ein Schwerpunkt auf die einheitliche Hard- und Softwareausstattung der österreichischen Exekutive gelegt.

Bei der im November 2002 veranstalteten Tagung für Kriminal-DV-Techniker, an der Exekutivbeamte, Vertreter der Bundesministerien für Landesverteidigung (HAA) und Finanzen (Zoll) sowie Datensicherungsbeamte aus der Schweiz teilnahmen, wurden die international gewonnenen Erfahrungswerte weitergegeben.

#### 4.1.14 Erkennungsdienst

Der Erkennungsdienst wurde wesentlich umgestaltet. Das Bundeskriminalamt übernahm die Zentralstellenfunktionen, welche bislang von der Bundespolizeidirektion Wien wahrgenommen wurden. Der Erkennungsdienst des Bundeskriminalamtes ist in drei Referate gegliedert (Controlling und Qualitätssicherung, AFIS und DNA) und nahm im April 2002 seinen Betrieb auf.

##### 4.1.14.1 Fingerabdruck- und Lichtbildsammlung

Sowohl in der Fingerabdruck- als auch in der Lichtbildsammlung befinden sich alle nach dem Sicherheitspolizeigesetz erkennungsdienstlich behandelten Personen. Die Personendatensätze sowie die Lichtbilder dieses Personenkreises sind auch elektronisch im EKIS gespeichert. Zudem werden auch alle Fingerabdruckblätter und Lichtbilder von Personen aufbewahrt, die nach den Rechtsgrundlagen des Fremden- und Asylgesetzes erkennungsdienstlich behandelt wurden. Deren Personendatensätze werden in den Evidenzen des Fremdeninformations- bzw. Asylwerberinformationssystem gespeichert.

#### AFIS

Im automatischen Fingerabdruckidentifikationssystem AFIS werden sowohl Fingerabdrücke von Personen, die erkennungsdienstlich behandelt wurden, als auch daktyloskopische Tatortspuren eingespeichert und abgeglichen. Dadurch ist es möglich, Personen, die unter Verwendung von ge-/verfälschten Dokumenten auftreten, und Personen, die bereits erkennungsdienstlich behandelt wurden und an einem Tatort Fingerabdruckspuren zurücklassen, schneller zu identifizieren.

Neben dem AFIS-Zentralsystem und der Erfassungsstation im Bundeskriminalamt gibt es fünf weitere dezentrale AFIS-Arbeitsstationen. Die Bundespolizeidirektionen Wien, Graz, Linz, Salzburg und Innsbruck können je nach regionaler Zuständigkeit Einspeicherungen in das Zentralsystem durchführen.

<b>Bestand im AFIS – Österreich (Stand 01.01.2003)</b>		
<b>Zehnfingerabdrücke Personen</b>	<b>Ungeklärte Tatortspuren</b>	<b>Datensätze gesamt</b>
902.020	22.615	924.635

<b>Trefferstatistik für das Berichtsjahr</b>	
Personenidentifizierungen (durch Zehnfingerabdrücke)	13.321
geklärte Tatortspuren	212

## **EURODAC**

Das europäische automatisierte Fingerabdruckidentifizierungssystem EURODAC wird ab 15.01.2003 in Betrieb genommen. Der Zentralcomputer befindet sich in Luxemburg und untersteht der Kontrolle der Europäischen Kommission. Es ist ein System, mit dem Fingerabdrucke von Asylbewerbern und illegalen Einwanderern ab 14 Jahren europaweit verglichen werden. Um mehrfache Asylanträge ein und derselben Person zu verhindern, ergriff die EU Maßnahmen zur Verteilung der Asylverfahren. Der Staat der Einreise muss während der ersten zwölf Monate den Antrag eines Asylbewerbers bearbeiten. Reist der Betroffene illegal in ein anderes EU-Land, übernehmen dessen Behörden nach fünf Monaten Aufenthalt die weitere Bearbeitung. Grundlage dieses Verfahrens ist EURODAC. Mit dem neuen Onlinesystem kann binnen kürzester Zeit festgestellt werden, ob in einem anderem EU Land bereits ein Asylverfahren anhängig ist. Gegebenenfalls wird das Übernahmeverfahren nach dem Dubliner Übereinkommen durchgeführt. Für den Einsatz von EURODAC in Österreich wurden die technischen Voraussetzungen geschaffen und 12 Livescanner für die Außenstellen des Bundesasylamtes angekauft. Die Livescanner ermöglichen eine papierlose Erfassung von Fingerabdrücken und die sofortige elektronische Übermittlung nach Luxemburg.

### **4.1.14.2 DNA-Datenbank**

Die österreichische DNA-Datenbank hat sich seit ihrem Bestehen im September 1997 zu einem erfolgreichen und bedeutsamen Instrument zur Aufklärung und Verhinderung von Verbrechen entwickelt. Mittels DNA-Analyse ist es möglich, bei allen Straftaten, bei denen vom Täter biologische Spuren hinterlassen wurden, Tatverdächtige zu überführen oder als Täter auszuschließen.

Die zentrale EDV-unterstützte Auswertung der Analyseergebnisse ermöglicht es, zahlreiche Straftaten aufzuklären, die sonst nicht oder nur zufällig geklärt werden konnten. Bei einem ganz bestimmten Kreis von erkenntungsdienstlich behandelten Tatverdächtigen wird zusätzlich zur Anfertigung eines Lichtbildes und Abnahme der Fingerabdrucke DNA-fähiges Material mittels Mundhöhlenabstrich (MHA) entnommen. Von dem als österreichisches Zentrallabor fungierenden Institut für Gerichtliche Medizin der Universität Innsbruck wird das DNA-Profil bestimmt und der EDV-Zentrale des Bundesministeriums für Inneres übermittelt, welche die Speicherung in der Datenbank durchführt. Bei ungeklärten Straftaten wird mit den am Tatort oder mit den am Opfer gesicherten biologischen Spuren ebenso verfahren. Die Auswertung der biologischen Spuren wird von den Gerichtsmedizinischen Instituten Innsbruck und Salzburg im Auftrag des Bundesministeriums für Inneres durchgeführt. Durch automationsunterstützten Datenabgleich der DNA-Profile (Mundhöhlenabstriche – Tatortspuren) soll ein Hinweis auf die Täterschaft gewonnen werden. Durch Vergleich der DNA-Profile aus ungeklärten Straftaten mit den DNA-Profilen erkenntungsdienstlich behandelter Personen soll der Täter ermittelt und identifiziert werden.

Es erfolgt eine strikte Trennung von personenbezogenen Daten und genetischem Material. Das Gerichtsmedizinische Institut erhält das zu analysierende genetische Material anonym, lediglich mit einem 8-stelligen Barcode versehen. Nach Durchführung der Analyse wird dem Bundeskriminalamt das DNA-Profil unter Anführung des Codes mitgeteilt. Die Zusammenführung des DNA-Profiles mit den personenbezogenen Daten kann nur das Bundeskriminalamt vornehmen.

Im Zeitraum 01.10.1997 bis 31.12.2002 wurden insgesamt 53.923 Mundhöhlenabstriche bei erkennungsdienstlichen Behandlungen abgenommen und 12.842 Tatortspuren gesichert, ausgewertet und in den DNA-Datenbanken erfasst.

Zeitraum	MHA	Tatortspuren
01.10.1997 – 31.12.1998	9.952	1.475
01.01.1999 – 31.12.1999	12.098	1.805
01.01.2000 – 31.12.2000	10.284	3.337
01.01.2001 – 31.12.2001	8.653	2.211
01.01.2002 – 31.12.2002	12.936	4.014
gesamt	53.923	12.842

Insgesamt ergab der Datenabgleich im Zeitraum 01.10.1997 bis 31.12.2002 Hinweise auf 1600 Tatverdächtige, denen insgesamt mehr als 2300 Delikte zuzurechnen sind. Es konnten unter anderem 9 Morde, 66 Vergewaltigungen, 111 Raubüberfälle und 1951 Einbruchsdiebstähle geklärt werden.

#### Stichprobenüberprüfungen gem § 93 Abs 2 SPG

Im Jahr 2002 wurden per Zufallsgenerator insgesamt 39 erkennungsdienstliche Behandlungen mit DNA-Abnahme ausgewählt und auf deren Gesetzmäßigkeit überprüft.

Behörde	Anzahl der Überprüfungen
Sicherheitsdirektion NÖ	12
Sicherheitsdirektion Steiermark	2
Sicherheitsdirektion OÖ	6
Sicherheitsdirektion Tirol	1
Sicherheitsdirektion Vorarlberg	4
Sicherheitsdirektion Kärnten	4
Bundespolizeidirektion Wien	10

In sämtlichen Fällen wurde gesetzmäßig vorgegangen.

## **4.2 Automationsunterstützte Datenverarbeitung**

### **4.2.1 Grundsätze**

Der Einsatz von EDV dient im Bereich der Sicherheitsverwaltung im Wesentlichen den Zwecken der Fahndung, Information und Kommunikation. Entsprechend diesen Zwecken ist die polizeiliche EDV-Tätigkeit derzeit in 4 Hauptaufgabengebiete gegliedert:

- Operative kriminalpolizeiliche Anwendungen (EKIS)
- Fremdenpolizeiliches Informationssystem (FIS)
- Büroautomation mit
  - administrativen Anwendungen
  - Textverarbeitung und
  - Bürokommunikation
- Büroautomations- und Kommunikationssystem (BAKS)

### **4.2.2 Büro- und Kommunikationssystem (BAKS)**

Neben den zentralen kriminalpolizeilichen und administrativen Datensammlungen am Großrechner besteht für die Sicherheitsexekutive auch der Bedarf an Büroautomation, der schwerpunktmäßig in den nächsten Jahren abgedeckt werden soll. Unter Büroautomation im weitesten Sinn ist die Unterstützung des Beamten bei den administrativen Tätigkeiten am Arbeitsplatz mit Hilfe moderner EDV zu verstehen. Zu diesem Zweck wurde ein ressortumfassendes, einheitliches Büroautomations- und Kommunikationssystem (BAKS) entwickelt. Schwerpunkte des BAKS neben den üblichen Bürofunktionen (Textverarbeitung, Tabellenkalkulation, Erstellen von Graphiken etc) sind die Möglichkeit der globalen Kommunikation und der Einsatz von ressortspezifischen Anwendungen. Sämtliche Rechner des BAKS-Netzes sind über ein ressorteigenes privates X.25 Netz mit dem Großrechner verbunden, um auch die zentral gespeicherten Datensammlungen zur Verfügung stellen zu können.

### **4.2.3 BMI-Intranet**

Mit dem BMI-Intranet wurden die Arbeiten an einer gemeinsamen technischen Plattform für die elektronische Informationsgewinnung – abgestimmt auf jeden einzelnen BAKS-Arbeitsplatz im Ressort – auf modernster technischer Ebene realisiert. Die entsprechenden technischen Voraussetzungen ermöglichen die reibungslose elektronische Kommunikation im und aus dem Innenressort.

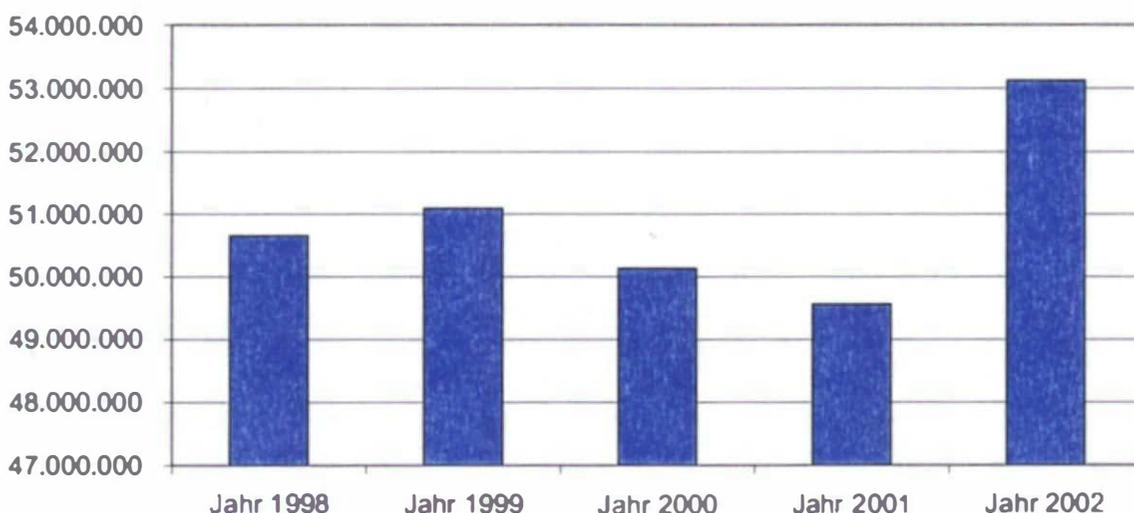
### 4.2.4 Das EKIS

Das Elektronische Kriminalpolizeiliche Informationssystem (EKIS) steht mit einem entsprechenden Datenfernverarbeitungsnetzwerk im Online-Dialogverkehr den Dienststellen der Polizei und der Gendarmerie sowie sonstigen berechtigten Behörden (Strafgerichte, Grenzkontrollstellen, Bundesheer etc) für Auskünfte über gespeicherte Daten jederzeit zur Verfügung. Das EKIS ist rund um die Uhr, sowohl für den Änderungsdienst als auch für die Anfragetätigkeit, in Betrieb. Die Antwortzeiten liegen in der Regel im ein- bis zweistelligen Sekundenbereich.

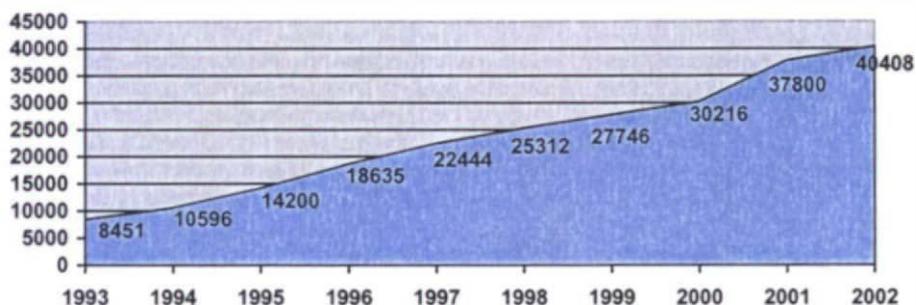
#### 4.2.4.1 Anfragen im EKIS

Die große Anzahl der Anfragen ist auf die technische Ausstattung und auf die Inbetriebnahme des Schengener Informationssystems zurückzuführen.

Anfragen im EKIS					
Jahr 1998	Jahr 1999	Jahr 2000	Jahr 2001	Jahr 2002	Veränderung zum Vorjahr
50,654.464	51,083.949	50,135.805	49,564.644	53,120.840	+ 7,17 %



#### Benutzer

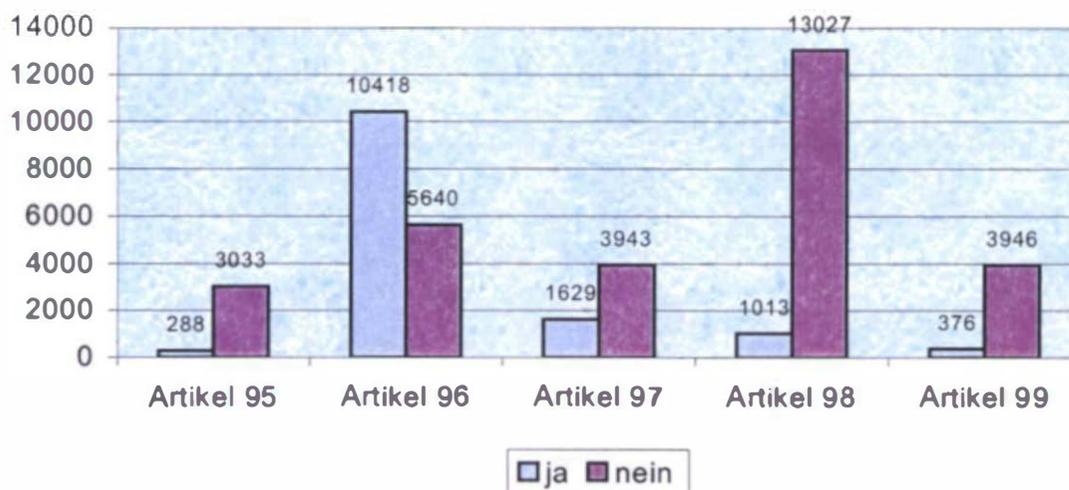


#### 4.2.4.2 Schengener Informationssystem

Die Möglichkeit, Personen europaweit zu fahnden, wird von den österreichischen Behörden nur in einem sehr geringen Ausmaß wahrgenommen.

Personenfahndungen/Personeninformationen Schengen 2002					
	Gesamt	ja	%	nein	%
Artikel 95	3.321	288	8,67%	3.033	91,33%
Artikel 96	16.058	10.418	64,88%	5.640	35,12%
Artikel 97	5.572	1.629	29,24%	3.943	70,76%
Artikel 98	14.040	1.013	7,22%	13.027	92,78%
Artikel 99	4.322	376	8,70%	3.946	91,30%

#### PF/PI Schengenspeicherungen 2002



Die Fahndungen zur Festnahme (Artikel 95) und zur Aufenthaltsermittlung (Artikel 98) werden nur zu ~ 10 % europaweit verbreitet. Besser stellt sich die Fahndung nach Abgängigen (Artikel 97) mit ~ 40 % dar. Die signifikant höhere Nutzung beim Artikel 96 (Einreiseverweigerung für Drittausländer) ergibt sich daraus, dass bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen (durchsetzbares Aufenthaltsverbot, ausgenommen wegen Mittellosigkeit) die Speicherung im SIS vom Programm automatisch durchgeführt wird.

#### 4.2.4.3 Personenfahndung und Personeninformation

Rechtsgrundlage für die Datenbanken sind das Sicherheitspolizeigesetz, die FaV 1997 (Gemeinsame Fahndungsvorschrift der Bundesministerien für Inneres, Justiz und Finanzen) und die FIV 2002 (Fahndungs- und Informationsvorschrift des Bundesministeriums für Inneres).

<b>Personenfahndungen</b>			
	<b>gesamt</b>	<b>offen</b>	<b>Neuzugang 2002</b>
<b>Festnahmen</b>	40.207	18.645	5.977
<b>Aufenthaltsermittlungen</b>	138.677	87.153	16.425
<b>Abgängige</b>	31.826	2.824	4.811
<b>Gesamt</b>	<b>210.710</b>	<b>108.622</b>	<b>27.213</b>

Seit 1997 werden Neuzugänge entfremdeter Reisedokumente lediglich in der Sachenfahndung gespeichert. Die Neuzugänge in der Personeninformation beschränken sich daher auf Entziehungen oder Versagungen von Reisedokumenten.

<b>Personeninformationen</b>			
	<b>gesamt</b>	<b>offen</b>	<b>Neuzugang 2002</b>
<b>Reisedokumente</b>	123.372	89.773	655
<b>Observationen</b>	4.442	3.685	467
<b>Suchtgiftdaten</b>	139.286	100.231	19.940
<b>Gefährderdatei</b>	2.992	2.113	341
<b>Waffenverbote</b>	26.506	24.453	3.212
<b>Gesamt</b>	<b>296.598</b>	<b>220.255</b>	<b>24.615</b>

#### 4.2.4.4 Automationsunterstütztes Grenzinformationssystem (AGIS)

Im Rahmen des AGIS werden von den Finanzlandesdirektionen und von den Grenzkontrollstellen der Bundesgendarmerie und Bundespolizei die durch EKIS-Anfragen erzielten Fahndungserfolge statistisch festgehalten.

Ausbaustand: Ende 2002

Behörde	Anzahl d. Dienststellen	Terminal
Finanz	40	112
Polizei	4	72
Gendarmerie	82	797
Gesamt	126	981

Über die Erfolge, die mit AGIS im Berichtsjahr erzielt wurden, geben nachfolgende Tabellen Aufschluss:

Anfragetätigkeit im AGIS (GKS4- und BAKS-Anfragen)	
1996	2,090.416
1997	7,112.060
1998	13,565.259
1999	14,443.413
2000	14,067.378
2001	14,190.783
2002	14,728.435

##### 4.2.4.4.1 GREKO 4

Zur Verbesserung der Außengrenzkontrolle wurde für die Ausstattung der Grenzkontrollstellen ein technisches Grenzkontrollsystem entwickelt, das die kontrollierenden Beamten vor Ort dahingehend unterstützt, indem die am Reisedokument aufgebrachten Informationen entweder EDV-unterstützt nach der ICAO-Norm gelesen oder manuell via Tastatur eingegeben und anschließend automatisch mit dem EKIS und dem SIS priorisiert werden.

Ein Arbeitsplatz dieses technischen Grenzkontrollsystems besteht im Detail aus einem Notebook, einem Lesegerät für maschinenlesbare Dokumente und einem Kompaktgehäuse. Im Jahr 2002 waren an den Grenzen im Bereich der Bundesgendarmerie, Bundespolizei und Zolldienststellen 304 Grenzkontroll-Terminals installiert.

Von den insgesamt 14,728.435 im AGIS (GKS4- und BAKS-Anfragen) registrierten Anfragen wurden 10,461.533 Anfragen durch Grenzkontrollstellen (GKS4-Anfragen Kojen) gestellt.

<b>GKS4-Anfragen</b>	
<b>Jahr</b>	<b>Anzahl</b>
1997	7,112.060
1998	9,468.084
1999	10,523.083
2000	10,193.250
2001	9,592.343
2002	10,461.533

Die Anfragezahlen stiegen gegenüber dem Jahr 2001 um ~ 9 %. Die Zahl der Programmnutzer stieg um ~ 4 %.

<b>Jahr</b>	<b>User</b>
1998	2.790
1999	2.791
2000	2.621
2001	2.152
2002	2.237

#### **4.2.4.4.2 Mobile Kontrollen (GREKO 5)**

Für Zugkontrollen im Bereich der Grenzen sowie für Kontrollen bei Schleierfahndungen sind transportable Notebooks eingesetzt.

Diese Geräte werden vor Antritt der Kontrollfahrt bzw vor der Schleierfahndung mit den Fahndungsdaten aus dem Zentralcomputer auf einer stationären Docking-Station (Datentankstelle) geladen und dann offline für die Personenkontrolle eingesetzt.

Im Jahr 2002 waren insgesamt 219 (2001: 220) mobile Kontrollgeräte eingesetzt.

<b>GKS5-Anfragen - Mobile Kontrollen 2002</b>	
<b>Monat</b>	<b>Anzahl</b>
Jänner	102.492
Feber	96.542
März	129.214
April	95.868
Mai	85.791
Juni	82.812
Juli	111.311
August	100.687
September	120.854
Oktober	87.184
November	85.570
Dezember	83.278
<b>Gesamt</b>	<b>1,181.603</b>

Im Jahr 2002 stiegen die Anfragen gegenüber dem Jahr 2001 um 2,35 %. Die Anzahl der Programmnutzer nahm weiterhin ab (-8,56 %).

<b>Jahr</b>	<b>Anfragen</b>	<b>User</b>
2000	1,262.382	1.521
2001	1,154.468	1.496
2002	1,181.603	1.368

#### 4.2.4.5 Asylwerberinformationssystem (AIS)

Im AIS-Asylwerberinformationssystem sind Informationen über alle Asylwerber gespeichert. Durch die zentrale Datenhaltung wurde eine wesentliche Verbesserung der Datenqualität und -sicherheit erreicht. Mit 31.12.2002 waren in der Asylwerberinformationsdatei gespeichert:

<b>Anfragetätigkeiten im Berichtsjahr</b>	
Anzahl der Asylanträge	36.983
Bundesbetreute Personen	20.634
Anfragen	942.580
Änderungsdienst	1,207.809

<b>Datenbestand per 31.12.2002</b>	
insgesamt	237.346
Bundesbetreute Personen	7.144

#### 4.2.4.6 Fremdeninformationssystem (FIS)

Die Applikation bietet bundesweit die Möglichkeit, unmittelbar festzustellen, ob eine Person einen Aufenthaltstitel besitzt bzw ob über eine Person fremdenpolizeiliche Informationen bzw Ausschreibungen existieren.

Per 31.12.2002 waren im Fremdeninformationssystem gespeichert:

<b>Datenbestand: Berichtsjahr</b>	
Personen gesamt	911.557
männlich	539.210
weiblich	372.347

<b>Anfragetätigkeiten im Berichtsjahr</b>	
Anfragen	10.492.389
Änderungsdienst	754.665

<b>Ausschreibungen/Informationen: Berichtsjahr</b>	
<b>Ausschreibungen/Informationen</b>	<b>Anzahl</b>
Aufenthaltstitel	557.704
Versagung von Aufenthaltstiteln	663
Sichtvermerke	10.637
Sichtvermerksversagungen	36
Aufenthaltsverbote	16.058
Ausweisungen	5.833
Festnahmeaufträge	165
Zurückweisungen	21.644
Zurückschiebungen	3.220
Fremdenpolizeiliche Anordnungen	453
Besondere Aufenthaltsrechte	17

## **4.2.5 Administrative Anwendungen**

### **4.2.5.1 Zentrales Melderegister (ZMR)**

Das ZMR wurde im zeitlichen Zusammenhang mit der Volkszählung am 15.05.2001 geschaffen. Der Probebetrieb des ZMR wurde am 17.05.2001 gestartet. Seit 01.03.2002 ist das neue Meldegesetz in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt wurde auch der Echtbetrieb aufgenommen. Es handelt sich um das größte Verwaltungsregister Österreichs, das allen Behörden und Dienststellen der Länder, Gemeinden und des Bundes eine unschätzbare Hilfestellung bietet. Die Bedeutung des ZMR reicht weit über den Bereich der Meldebehörden hinaus und wird zu einer nachhaltigen Verwaltungsvereinfachung und zu mehr Bürgerservice führen. Die Meldungen (An-, Ab- und Ummeldungen) werden laufend von 2359 Gemeinden/Städten in Echtzeit aktualisiert. Es wurde ein mehrstufiges Zugangs- und Sicherheitskonzept implementiert. Zusätzlich wird jede Transaktion protokolliert.

Derzeit gibt es etwa 120.000 Abfragen täglich (Spitzenwert 223.000 Abfragen). Ministerien, Notaren, Rechtsanwälten, Banken und ähnlichen Institutionen wurde ein Online-Zugriff auf die Meldedaten, für die keine Auskunftssperre besteht, eingeräumt. Dies führte zu einer großen Entlastung der Meldebehörden.

Im Jahr 2003 nimmt die Support-Unit ZMR ihren Probebetrieb auf. Ziel der Organisationseinheit ist es, das Meldewesen bestmöglich zu unterstützen, die Meldedaten im rechtlichen Rahmen den Bürgern, der Wirtschaft und Verwaltung zur Verfügung zu stellen und Grundlage für e-Government zu sein.

### **4.2.5.2 Kraftfahrzeugzulassung und Kraftfahrzeugzentralregister**

Mit Stichtag 31.12.2002 waren im Kfz-Zentralregister Daten von insgesamt 10.394.841 Fahrzeugen gespeichert. Auf Grund der Übertragung des Zulassungswesens an die berechtigten Versicherer wurden sämtliche mit der administrativen Kfz-Zulassung und dem Kraftfahrzeugzentralregister in Zusammenhang stehenden EDV-Anwendungen erneuert.

### **4.2.5.3 Automation des Protokolls und des Strafwesens bei den Bundespolizeidirektionen (APS)**

Die Daten über rechtskräftige verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen werden nicht mehr von den einzelnen Bezirkspolizeikommissariaten, sondern für die Bundespolizeidirektion Wien zentral geführt. Manuelle Tätigkeiten wie das Führen von Handkarteien und Protokollbüchern im Verwaltungsstrafverfahren entfallen. Alle nicht bezahlten Anonymstrafverfügungen werden automatisch in die Applikation eingespeichert und zur weiteren Bearbeitung zur Verfügung gestellt. Diese Anwendung steht allen Bundespolizeidirektionen zur Verfügung. Seit September 2000 erfolgt der Ausdruck, die Kuvertierung sowie die Versendung der Strafverfügungen und Lenkererhebungen durch das Bundesrechenzentrum. Den Behörden wird sodann eine Kopie des Ausdruckes sowie der entsprechende Ruckschein übermittelt.

Im Berichtsjahr 2002 waren insgesamt 8.720.444 Anfragen und 8.292.049 Speichervorgänge in dieser Verwaltungsanwendung zu verzeichnen.

#### **4.2.5.4 Vollziehung des Waffengesetzes (WGA)**

Die Vollziehung des Waffengesetzes 1996 wird bei allen Bundespolizeidirektionen Österreichs sowie bei den Bezirkshauptmannschaften der Bundesländer Niederösterreich, Burgenland und Tirol automationsunterstützt durchgeführt. Der wesentliche Inhalt der Applikation besteht in der Automationsunterstützung waffenrechtlich erheblicher Vorgänge (Bewilligungen, Entziehungen, Verlässlichkeitsprüfung der Waffenbesitzer etc), wodurch eine hohe Rationalisierung der administrativen Tätigkeiten erreicht werden konnte. Die Daten können für Zwecke der öffentlichen Sicherheit auch vom Kriminaldienst abgefragt werden.

#### **4.2.5.5 Zentrales Waffenregister (ZWR)**

Das Zentrale Waffenregister (ZWR) ermöglicht die zentrale Führung eines österreichweiten Waffenregisters, um den Sicherheitsbehörden/organen ,rund um die Uhr' die Möglichkeit zu geben, die waffenrechtlichen Informationen von gemeldeten Personen ihres zuständigen Wirkungsbereichs abzufragen (entsprechend der 2. Waffengesetz-Durchführungsverordnung). In dieser Datenbank sind die waffenrechtlichen Daten aller 14 Bundespolizeidirektionen und aller Bezirkshauptmannschaften gespeichert. Die Daten können im BMI-Intranet und im Behörden-Intranet mit Web-Technologie österreichweit abgefragt werden.

#### **4.2.5.6 Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS, RDB, CELEX)**

Nach dem Anschluss des Netzwerkes der EDV-Zentrale des BMI an das Rechtsinformationssystem des Bundes ist der Zugriff auf die Legistik-Datenbanken des Bundeskanzleramtes von jedem installierten Bildschirmarbeitsplatz möglich.

#### **4.2.5.7 Einsatzleitsystem (ELS)**

Dieses System umfasst die Erfassung, Bearbeitung und Dokumentation von Ereignissen und damit die Einsatzannahme, die Einsatzbearbeitung, die Dokumentation (gerichts feste Protokollierung), die Administration und die Verwaltung der Daten. Zum TUS-System (Alarmsystem der Großbanken, Versicherungen etc) besteht eine Schnittstelle, das bedeutet, dass diese Alarme automatisch beim ELS eingehen und rasch weitergeleitet werden können.

### 4.3 Organisatorische Maßnahmen

#### 4.3.1 Leistungsorientierte Steuerung der Polizei und Gendarmerie

Die Bewältigung der Herausforderungen erfordert die Übertragung von marktwirtschaftlichem und kostenbewusstem Denken auf die öffentliche Verwaltung. Neue Führungsmodelle sollen den Postulaten nach mehr Effizienz und Dienstleistungsdenken gerecht werden. Die Sicherheitsexekutive steht wie alle anderen Bereiche der öffentlichen Verwaltung vor der Notwendigkeit, den Nachweis zu erbringen, dass die erstellten Leistungen effektiv, effizient, qualitativ hochwertig und langfristig finanzierbar sind. Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, ist der Einsatz betriebswirtschaftlicher Methoden und Instrumente unabdingbar. Für den Bereich der exekutiven Wachkörper wird daher ein Leistungskennzahlensystem als Grundlage für ein neues Steuerungsmodell mit Schwerpunkt Output-/Outcomeorientierung, Führung über Zielvereinbarung und Globalbudgetierung entwickelt. Das Projekt Leistungsorientierte Steuerung der Polizei und Gendarmerie wurde im Jahr 2001 gestartet. Am Beispiel der BPD Wiener Neustadt bzw. des LGK für Tirol soll für jene Leistungen der Exekutivorgane, die auf Grund des gesetzlichen Auftrags einen hohen Identitätsgrad aufweisen, ein gemeinsames Leistungskennzahlensystem entwickelt werden, um eine leistungsorientierte Steuerung zu ermöglichen. Folgende Ziele werden angestrebt:

- Schaffung von Transparenz über die Leistungen
- Konzipierung eines Kennzahlensystems
- Entwicklung eines Führungsinformationssystems
- Schaffung von Transparenz über die Kosten der Leistungen durch Konzeption und Implementierung eines Kosten- und Leistungsrechnungssystems

In der Phase 1 wurde ein harmonisierter Leistungskatalog erarbeitet, der die Basis sowohl für die Entwicklung steuerungsrelevanter Kennzahlen als auch für die (Bundes-) Kosten- und Leistungsrechnung darstellt. In der Phase 2 wurden aus diesem Katalog die Kernleistungen gefiltert und darauf aufbauend steuerungsrelevante Kennzahlen erarbeitet. Ein Praxistest im Bereich der BPD Wr. Neustadt bzw. des GP Schwaz mit anschließender Evaluation beendete diese Phase. In der Phase 3 wird im Jahr 2003 ein Probetrieb im Bereich einer „großen“ Bundespolizeidirektion bzw. eines Landesgendarmeriekommandos vorbereitet und durchgeführt.

#### 4.3.2 WEGA (Wiener Einsatzgruppe Alarmabteilung)

Die in der Bundeshauptstadt stationierte Sondereinheit WEGA wurde reorganisiert. Die Einheit wurde in ein Polizeieinsatzkommando (PEK) und in eine Ordnungsdiensteinheit (MEK - Mobiles Einsatzkommando) geteilt. Das PEK ist die zentrale Zugriffseinheit der Bundespolizeidirektion Wien und Adressat bei Anlässen mit höherem Gefährdungsgrad. Die Ordnungsdiensteinheit ist bei ordnungspolizeilichen Anlassfällen (Demonstrationen, Sportveranstaltungen etc.) zur Stelle, vollzieht Sonderstreifen (zB U-Bahn-Streifen) und nimmt den motorisierten Sektorstreifendienst wahr. Die WEGA kann durch die Spezialisierung in den Kernbereichen Zugriff und Ordnungsdienst noch professioneller im Interesse der Sicherheit Wiens agieren.

### **4.3.3 Sondereinheiten der Bundespolizei und Bundesgendarmerie**

Für Sondereinsätze im Bereich der Bundesgendarmerie wurden das Gendarmerieeinsatzkommando (GEK), die Sondereinsatzgruppen der Landesgendarmeriekommanden (SEG) und die Einsatzeinheiten der Landesgendarmeriekommanden (EE) herangezogen. Im Bereich der Bundespolizei waren die Mobilien Einsatzkommanden (MEK) eingerichtet.

Die SEG wurden im Berichtsjahr zu 223 Einsätzen (davon unter anderem bei Einsätzen gegen gefährliche Personen 45-mal, bei Einsätzen mit psychisch kranken Personen 8-mal, bei Flugabschiebungen 6-mal, für Vorführungen/Eskorten 21-mal, für Ordnungsdienst/Demonstrationen 5-mal, bei Observationen 22-mal, für Objektschutz 5-mal, für Personenschutz 10-mal, für Transport- und Geldsicherung 69-mal, bei Fahndungen 23-mal und bei Veranstaltungen 11-mal) herangezogen.

Die EE (oder Teileinheiten) wurden im Berichtsjahr zu insgesamt 171 Einsätzen (davon unter anderem 35 Demonstrationen, 95 Veranstaltungen, 1 Suchaktion sowie 7 Objektschutzeinsätze) einberufen.

Insgesamt 39 Bedienstete waren im Ausland (Bosnien-Herzegowina, Osttimor, Kosovo) im Einsatz.

Durch die Neustrukturierung aller Sondereinheiten (Gendarmerie und Polizei) wurden die SEG bei der Gendarmerie und die MEK bei den Bundespolizeidirektionen aufgelöst und in dem neu organisierten Einsatzkommando Cobra integriert. Die Aufgaben dieser Einheiten werden jetzt von den neu eingerichteten Cobra-Außenstellen wahrgenommen.

#### **Einsatzkommando Cobra (EKO Cobra)**

Das Einsatzkommando Cobra wurde aus den MEK der Polizei, den SEG bei den acht Landesgendarmeriekommanden und dem GEK gebildet. Kernaufgaben sind Sondereinsätze mit mittlerem und hohem Gefährdungsgrad, vor allem bei Flugzeugentführungen, Geiselnahmen, Amokläufen, grenzüberschreitenden Einsätzen, Zugriffen nach Observation und Festnahme von Gewaltverbrechern. Des Weiteren ist das EKO Cobra zuständig für Personenschutz, bestimmte Einsätze, Sonderdienste und für den Schutz österreichischer Missionen. Das EKO Cobra nahm am 01.07.2002 mit den vier strategischen Standorten in Wiener Neustadt (Hauptquartier und EKO Cobra Ost), Graz/Außenstelle Krumpendorf (EKO Cobra Süd), Linz/Außenstelle Salzburg (EKO Cobra Mitte) und Innsbruck/Außenstelle Gisingen (EKO Cobra West) offiziell den Betrieb auf.

Der Personalstand betrug mit 01.01.2003 insgesamt 317 Beamte. Vom EKO Cobra wurden im Berichtsjahr 2466 Einsätze (davon unter anderem 1061 Sicherheitsbegleitungen bei Flügen, 182 Flugabschiebungen, 401 Personenschutzeinsätze und 492 Objektschutzeinsätze, 9 ordnungsdienstliche Einsätze, 41 Observationen, 112 sonstige Einsätze, 140 operative Einsätze und 28 technische Unterstützungen für andere Einheiten) durchgeführt. Mit Justizanstalten wurden gemeinsame Alarm- und Einsatzübungen (zur Gewährleistung der Sicherheitsverhältnisse im Falle von Gefangenerevolten, Ausbruchs- oder Befreiungsversuchen und sonstiger Vorkommnisse) durchgeführt.

#### 4.3.4 Gendarmerieinnovation 2001 - Dienststellenzusammenlegung

Das Dienststellenstrukturkonzept der Gendarmerie umfasst vor allem die Zusammenlegung kleinerer Dienststellen. Dadurch sollen Beamte weniger mit Verwaltungstätigkeiten belastet und mehr im exekutiven Außendienst eingesetzt werden können. Mit 01.07.2002 wurde die im Rahmen der Gendarmerieinnovation 2001 konzipierte Reform der Landesgendarmerie-kommanden durch die Inkraftsetzung der neuen Organisation und Geschäftsordnung (OGO/LGK) umgesetzt. Die OGO/LGK brachte eine wesentliche Verflachung der Hierarchien (Ebene der Gruppen- und Referatsleiter entfällt), eine Konzentration von Aufgabengebieten zu effizienteren Organisationsteilen (ca 30%-Reduktion von Organisationsteilen respektive Sachbereichen), eine straffere Ablaufstruktur sowie durch erzielte Synergieeffekte eine Einsparung von mehr als 100 Innendienstplanstellen.

LGK	BGK	zusammengelegte/ aufgelassene Dienststelle	übernehmende (Folge-) Dienststelle
B	Eisenstadt-Umg.	GP Mörbisch	GPAGr Mörbisch
B	Mattersburg	GP Schattendorf	GPAGr Schattendorf und Teil ÜWG/Plst GP Siegraben
B	Oberpullendorf	GP Großwarasdorf	GP Oberpullendorf
B	Oberpullendorf	GÜP Lockenhaus	GPAGr Lockenhaus
B	Oberpullendorf	GP Mannersdorf/R	GP Lutzmannsburg
B	Oberwart	GP Rechnitz	GPAGr Rechnitz
B	Oberwart	GP Schachendorf	GP Rechnitz
B	Oberwart	GP Stadtschlaining	GP Bad Tatzmannsdorf
K	Feldkirchen	GP Ossiach	GP Feldkirchen
K	Feldkirchen	GP Simitz	GP Feldkirchen
K	Hermagor	GP Rattendorf	GP Hermagor
K	Klagenfurt-Land	GP Schiefing	GP Reifnitz/WS
K	Klagenfurt-Land	GÜP Ferlach	GPAGr Ferlach
K	Klagenfurt-Land	GP Zell Pfarre	GPAGr Ferlach
K	Spittal/Drau	GP Dellach	GP Oberdrauburg
K	Völkermarkt	GP Bad Eisenkappel	GPAGr Bad Eisenkappel
K	Völkermarkt	GÜP Ebersdorf	GPAGr Bleiburg
K	Völkermarkt	GP Neuhaus	GPAGr Bleiburg
N	Amstetten	GP Ybbsitz	GP Waidhofen/Ybbs
N	Bruck/Leitha	GP Bad Deutsch Altenburg	GP Regelsbrunn
N	Bruck/Leitha	GP Götzendorf/L	GP Mannersdorf/L
N	Hollabrunn	GP Pulkau	GP Zellemdorf
N	Melk	GP Marbach/D	GP Klein Pöchlarn
N	Mistelbach	GP Großkrut	GP Poysdorf

LGK	BGK	zusammengelegte/ aufgelassene Dienststelle	übernehmende (Folge-) Dienststelle
N	Wien-Umgebung	GP Tullnerbach	GP Pressbaum
N	Wien-Umgebung	GP Kierling	GP Klosterneuburg
N	Wien-Umgebung	GP Kritzendorf	GP Klosterneuburg
N	Wiener Neustadt	GP Waldegg	GP Wöllersdorf
N	Wiener Neustadt	GP Hochwolkersdorf	GP Wiesmath
N	Wiener Neustadt	GP Grumbach	GP Kirchsschlag/bW
OÖ	Eferding	GP Alkoven	GP Eferding
OÖ	Freistadt	GP Rainbach	GP Freistadt
OÖ	Freistadt	GP Unterweißenbach	GP Königswiesen
OÖ	Kirchdorf/Krems	GP Wartberg/Kr	GP Kremsmünster
OÖ	Linz-Land	GP Kronstorf	GP Enns
OÖ	Perg	GP Baumgartenberg	GP Perg
OÖ	Perg	GP Schwertberg	GP Perg
OÖ	Rohrbach	GP Haslach/Mühl	GP Rohrbach
OÖ	Rohrbach	GP Hofkirchen/M	GP Lembach
OÖ	Urfahr-Umgebung	GP Feldkirchen/D	GP Ottensheim
OÖ	Vöcklabruck	GP Regau	GP Vöcklabruck
OÖ	Vöcklabruck	GP Attersee	GP St. Georgen/A
OÖ	Vöcklabruck	GP Weyregg	GP Schörfling/A
OÖ	Wels	GP Stadl Paura	GP Lambach
S	Hallein	GP Kuchl	GP Golling
S	Hallein	GP Puch bei Hallein	GP Hallein
S	Tamsweg	GP Ramingstein	GP Tamsweg
S	Zell am See	GP Unken	GP Lofer
S	Zell am See	GP Bramberg	GP Neukirchen
Stmk	Deutschlandsberg	GP St. Oswald/oE	GPAGr Soboth
Stmk	Graz-Umgebung	GP St. Oswald/Pl	GP Gratwein
Stmk	Hartberg	GP Grafendorf	GP Hartberg
Stmk	Hartberg	GP Waldbach	GP Vorau
Stmk	Leibnitz	GÜP Arnfels	GÜP Gamlitz
Stmk	Radkersburg	GP Bad Radkersburg	GPAGr Bad Radkersburg
Stmk	Voitsberg	GP Bämbach	GP Voitsberg
Stmk	Weiz	GP Puch	GP Anger
V	Bregenz	GP Warth	GP Au

Nach der Fusionierung Gendarmenposten/Grenzdienststelle wird die jeweils übernehmende Dienststelle als Gendarmenposten bezeichnet, intern jedoch als GP mit Außengrenze (GPAGr) geführt.

Mit 31. Dezember 2002 bestanden somit 749 Gendarmerieposten (inklusive 10 GP mit Außengrenze).

### 4.3.5 Grenzdienst der Bundesgendarmerie

#### 4.3.5.1 Allgemeines

Osterreich ist am 28.04.1995 als Mitglied der Europäischen Union dem Schengener Durchführungsübereinkommen beigetreten. Eine der daraus resultierenden Verpflichtungen war der Aufbau einer wirksamen Grenzkontrolle und Grenzüberwachung zu allen Nachbarstaaten innerhalb einer Übergangsfrist. Auf Grund des positiven Schengener Prüfbesuches im April 1997 wurde das Schengener Regelwerk mit Beschluss des Exekutiv Ausschusses vom Oktober 1997 per 01.12.1997 mit der Maßgabe in Kraft gesetzt, dass die Grenzkontrolle sofort und an Landgrenzübergängen schrittweise bis 01.04.1998 abgebaut wird. Die zu überwachende Außengrenze beträgt insgesamt 1.460,5 km. Davon entfallen auf den Bereich der EU-Ostgrenze (Tschechien, Slowakei, Ungarn und Slowenien) 1.259,2 km, auf den Bereich der EU-Westgrenze (Schweiz und Liechtenstein) 201,3 km.

Im Bereich dieser Außengrenze befinden sich

- 57 größere Straßenübergangsstellen
- 74 Weg- und temporär geöffnete Straßenübergangsstellen
- 18 Bahnübergänge
- 66 Flughäfen, Flugfelder und Hubschrauberlandeplätze sowie
- 6 Übergänge an der Blauen Grenze

Gesamtanzahl der Grenzdienststellen an der EU-Ostgrenze:

Grenzkontrollstellen (GREKO)	31
Grenzüberwachungsposten (GÜP)	31

Weiters werden 56 kleinere Flugfelder und Hubschrauberlandeplätze im Gendarmeriebereich von den jeweils ortszuständigen Gendarmerieposten grenzpolizeilich betreut.

#### 4.3.5.2 Vollziehung der Grenzkontrolle und Grenzüberwachung

##### 1. Grenzdienst der Bundesgendarmerie:

Dem Grenzdienst der Bundesgendarmerie obliegen

- a) die Überwachung der gesamten Grünen und Blauen Grenze
- b) im Bereich der EU-Ostgrenze die Grenzkontrolle an 22 Zollämtern 1. Klasse, inklusive der Bahnlinien und der Flughäfen Linz und Graz, sowie an 10 Zollämtern 2. Klasse und der Zollposten
- c) im Flugverkehr die Grenzkontrolle an 56 Flugfeldern und Hubschrauberlandeplätzen im örtlichen Bereich der Bundesgendarmerie

Im Frühjahr 1999 wurden der Ausbau des Grenzdienstes der Bundesgendarmerie sowie die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen sowohl im personellen als auch im technischen Bereich weitgehend abgeschlossen. Der Grenzdienst der Bundesgendarmerie verfügt mit Stand 31.12.2002 über ca 3000 Planstellen. Da der Grenzdienst aus Gendarmeriebeamten, Vertragsbediensteten und Zollwacheoptanten mit unterschiedlichen Ausbildungsformen besteht, wurde im Jahr 1999 mit der Vollausbildung der im Grenzdienst verwendeten Vertragsbediensteten und Zollwacheoptanten begonnen. Dadurch soll eine Vereinheitlichung des Ausbildungsstandards innerhalb der nächsten Jahre möglich sein.

Die Grenzkontrollstellen und Grenzüberwachungsposten sowie die mit der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen im Binnenland befassten Organisationseinheiten wurden mit modernster Technik (ua CO<sup>2</sup>-Sonden, Passlesegeräte, Dokumentboxen, Suchgiftschnelltester) ausgestattet. Besonders erwähnenswert ist die erfolgte Vollausrüstung mit Wärmebildbussen. Durch die Wärmebildtechnik werden die Bediensteten der Grenzüberwachungsposten in die Lage versetzt, Personen bei völliger Dunkelheit wahrzunehmen.

Mit 01.04.1999 wurde die Unterstützungsgruppe des Grenzdienstes der Bundesgendarmerie (USG) eingerichtet. Mit Stand 31.12.2002 besteht die USG aus 28 Bediensteten. Die Aufgaben dieser mobilen Gruppe liegen in der Durchführung einer überregionalen Streifenförmigkeit zur verstärkten Bekämpfung typischer grenzüberschreitender Deliktsbereiche, insbesondere im Transitstraßennetz auf Straßen und in internationalen Reisezügen sowie im Bereich der EU-Außengrenze im gesamten grenznahen Raum. Durch die in der Bekämpfung grenzüberschreitender Deliktsbereiche besonders geschulten Bediensteten ist es möglich, rasch und effizient auf flexible Lagen und Problemstellungen zu reagieren.

## 2. Bundespolizeidirektionen

Um die Vorteile der Zuständigkeit eines Wachkörpers im jeweiligen örtlichen Wirkungsbereich nutzen zu können, wird die Grenzkontrolle bei den Flughäfen Wien-Schwechat, Klagenfurt-Wörthersee und Salzburg, bei den Flugfeldern Wiener Neustadt, Wels, Völtendorf-St. Pölten und Linz-Ost, beim Hubschrauberlandeplatz Klagenfurt-Hallegg sowie bei der Grenzkontrollstelle Wien-Praterkai (Personenverkehr) von Organen der jeweils zuständigen Bundespolizeidirektion durchgeführt.

## 3. Zollorgane

Im Hinblick auf die Stellung der Länder Schweiz und Liechtenstein zu den Schengener Staaten verbleibt die Grenzkontrolle an diesen Grenzen einstweilen bei den Zollorganen. Aus Kostengründen wird bei den verbleibenden Grenzübergangsstellen die Grenzkontrolle von Zollorganen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung ihrer zollrechtlichen Aufgabenstellungen durchgeführt. Des Weiteren obliegt den Organen der Zollwache die Grenzkontrolle bei den Flughäfen Innsbruck (gesamter Luftverkehr), Klagenfurt und Wien-Schwechat (Bereich des sogenannten „general aviation“) sowie die Kontrolle des Cargoverkehrs bei den Schiffsanlegestellen Bereich Wien-Praterkai und bei den Wiener Häfen.

## 4. Bundesheer

Der Assistenzeneinsatz des österreichischen Bundesheeres an den EU-Außengrenzen zu Ungarn (Burgenland) und zur Slowakei (Niederösterreich - Bezirk Bruck/Leitha) besteht seit 1990 und erfolgt in Koordination mit den Kräften des Grenzdienstes der Bundesgendarmerie. Der Assistenzeneinsatz an der EU-Außengrenze zur Slowakei wurde am 23.09.1999 auf den Bezirk Gänserndorf/Niederösterreich ausgeweitet. Des Weiteren wird die EU-Ostgrenze mit Hubschraubern aus der Luft beobachtet.

#### 4.3.6 Bürgerdienst

Der Bürgerdienst steht der Bevölkerung unter den Telefonnummern 081000/5140 (zum Ortstarif) und 53-126/3100 DW von 07.30 bis 15.30 Uhr sowie im Internet (E-Mail [buergerdienst.innenministerium@mail.bmi.gv.at](mailto:buergerdienst.innenministerium@mail.bmi.gv.at) und infomaster @bmi.gv.at sowie direkt über Mailboxen der Homepage des Bundesministeriums für Inneres, <http://www.bmi.gv.at>) zur Verfügung. Von 15.30 bis 07.30 Uhr versieht ein rechtskundiger Beamter Dienst.

Im Jahr 2002 wurden ca 26000 telefonisch oder persönlich eingebrachte und 6551 auf dem Postwege (272 Briefe) oder via E-Mail eingelangte Anfragen (6279 E-Mails) bearbeitet.

Der Schwerpunkt der Anfragen betraf Angelegenheiten des Fremdenwesens, Serviceangebote des Bundesministeriums für Inneres im Internet, administrative Angelegenheiten und Vorbringen zu ressortfremden Problemen. Des Weiteren betreute der Bürgerdienst bis April 2002 Anfragen zu Reklamationsverfahren.

#### 4.3.7 Diensthundewesen

<b>Stand der ausgebildeten Diensthundeführer</b>			
<b>Stand vom</b>	<b>Bundespolizei</b>	<b>Bundesgendarmerie</b>	<b>Summe</b>
1.1.2002	225	230	455
1.1.2003	233	230	463

<b>Stand an einsetzbaren Diensthunden</b>			
<b>Stand vom</b>	<b>Bundespolizei</b>	<b>Bundesgendarmerie</b>	<b>Summe</b>
1.1.2002	218	211	429
1.1.2003	233	211	444

#### **4.3.8 Vollziehung des Sicherheitspolizeigesetzes**

Vom Sicherheitspolizeigesetz sind für wichtige Teilbereiche der Sicherheitsvorsorge neue Impulse ausgegangen. Insgesamt hat die gesetzliche Regelung die eigenständige Bedeutung der Prävention - also der Abwehr von Gefahren, die insbesondere von drohenden Straftaten ausgehen - als zweite Säule der Sicherheitsvorsorge neben der kriminalpolizeilichen Strafverfolgung stärker in das Bewusstsein gerückt.

Erstmalig ist mit dem Sicherheitspolizeigesetz auch die Abwehr krimineller Verbindungen als eine besondere sicherheitspolizeiliche Aufgabe definiert worden. Dem liegt die Auffassung zu Grunde, dass schon das Bestehen einer kriminellen Verbindung für sich genommen eine Gefahrenlage schafft, die ein sicherheitspolizeiliches Einschreiten erforderlich macht. Hiefür wird der Exekutive mit der Regelung der Observation und der verdeckten Ermittlung ein spezielles Instrumentarium zur Verfügung gestellt.

Mit der Einführung besonderer Ermittlungsmaßnahmen (Lauschangriff und Rasterfahndung) soll, unter Wahrung der Grund- und Persönlichkeitsrechte des Einzelnen, die polizeiliche Ermittlungseffizienz (Informationsgewinnung und Gefahrenabwehr) zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität verbessert werden. Die Bestimmungen über den Datenabgleich sind am 1.10.1997 in Kraft getreten, der große Lauschangriff ist seit 1.7.1998 zulässig. Diese Bestimmungen waren bis 31.12.2001 befristet; mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2001 wurde die Befristung aufgehoben.

Einen weiteren Schwerpunkt schafft das Gesetz mit der Verpflichtung der Sicherheitsbehörden zur Prävention im Bereich des vorbeugenden Schutzes von Rechtsgütern. Der Kriminalpolizeiliche Beratungsdienst wurde zudem gesetzlich verankert.

<b>Daten in Vollziehung des SPG</b>			
	<b>Polizei</b>	<b>Gendarmerie</b>	<b>Summe</b>
Erste allgemeine Hilfeleistungspflicht	25.831	36.901	62.732
Behandlung gewahrsamsfreier Sachen gem § 22 Abs 1 Z 4	15.385	31.400	46.785
Streitschlichtungen gem § 26	8.906	11.755	20.661
davon im häuslichen Bereich	2.685	4.706	7.391
Identitätsfeststellungen gem § 35	74.720	75.311	150.031
Wegweisungen gem § 38	518	2.268	2.786
Wegweisungen/Betretungsverbote gem § 38a	2.422	1.522	3.944
a) Anzeigen gem § 84 Abs 1 Z 2	321	154	475
e) Aufhebung des Betretungsverbotes durch BVB	21	88	109
Sicherstellung von Sachen gem § 42	4.187	5.527	9.714
Inanspruchnahme von Sachen § 44	140	243	383
Festnahmen gem § 45	219	773	992
Vorfürhungen gem § 46 und nach dem Unterbringungsgesetz	4.946	2.450	7.396
Bewachungen gem § 48			
a) Von Menschen	3.781	2.830	6.611
b) Von Sachen	2.261	3.173	5.434
c) Kalendermäßige Dauer in Stunden	170.092	78.499	248.591
d) Anzahl der eingesetzten Beamten	7.454	10.495	17.949
Überwachung gem § 48a	1.033	nicht erfasst	1.033
a) Anzahl der eingesetzten Bed.	6.985	5.518	12.503
b) Dauer in Stunden	40.432	22.285	62.717
c) eingesetzte Kfz	557	1.269	1.826
d) Höhe der verrechneten Kosten	€ 677.356	€ 3.069.588	€ 3.746.944
Anzahl der Alarmauslösungen	14.883	10.526	25.409
Alarmfahndungen			
a) Anzahl der ausgelösten Alarmfahnd.	1.028	563	1.591
b) Teilnahme an Alarmfahndungen	1.406	8.093	9.499
c) Anzahl der teilnehmenden Beamten	13.685	16.301	29.986
Kriminalpolizeilicher Beratungsdienst			
a) Einzelberatungen	26.984	50.707	77.691
b) Vorträge	2.718	2.386	5.104
c) Ausstellungen und Veranstaltungen	183	793	976
d) über Ersuchen	12.863	17.237	30.100
e) aus eigenem Antrieb	2.028	21.368	23.396
ED-Behandlungen	22.169	45.401	67.570
a) für die eigene Dienststelle	17.564	36.426	53.990
b) für fremde Dienststellen	4.605	8.975	13.580
Haus-, Personen- und Effektendurchsuchungen	5.362	67.102	72.464
Freiwillige Nachschau	774	43.120	43.894

#### 4.3.9 Beschwerden gemäß §§ 88, 89 und 90 SPG

Gemäß § 93 SPG hat der Sicherheitsbericht die im Berichtsjahr geführten Beschwerdefälle gem §§ 88 bis 90 SPG in statistischer Form zu enthalten.

<b>Beschwerdefälle im Bereich der Bundespolizei und Bundesgendarmerie</b>		
Anzahl der Beschwerden nach behaupteten Fehlverhalten		
	<b>Bundespolizei</b>	<b>Bundesgendarmerie</b>
Gesetzliche Eingriffe in die persönliche Freiheit	37	43
Gesetzwidrige Hausdurchsuchung und Beschlagnahme	15	28
Verbales Fehlverhalten	236	184
Nötigungen oder Drohungen bei Amtshandlungen	15	25
Misshandlungen und Verletzungen	340	37
Unterlassung der Legitimierung	4	27
Verweigerung der Entgegennahme von Anzeigen bzw Nichteinschreiten bei Anzeigen	95	113
Parteiisches Vorgehen	40	135
Mängel in der äußerlichen Erscheinung	6	15
Mangelhafte Ermittlungen bzw mangelhafte Anzeigen oder Berichte	114	176
Ungerechtfertigte oder zu hohe Bestrafung	185	244
Beschwerden allgemeiner Art	194	136
Sonstiges Fehlverhalten	278	244

<b>Beschwerdefälle im Bereich der Bundespolizei</b>					
Aufgliederung nach dem Ergebnis der Beschwerdenüberprüfung					
<b>Beschwerden</b>	<b>1998</b>	<b>1999</b>	<b>2000</b>	<b>2001</b>	<b>2002</b>
Anzahl der Beschwerden	1.399	1.349	1.334	1.363	1.439
davon berechtigt bzw teilberechtigt	128	124	154	136	173
Dienstrechtliche Maßnahmen	27	24	43	26	22
Disziplinare Maßnahmen	15	15	23	7	5
Anzeigen an Gerichts- oder Verwaltungsbehörden	179	193	271	286	309

<b>Beschwerdefälle im Bereich der Bundesgendarmerie</b>					
Aufgliederung nach dem Ergebnis der Beschwerdenüberprüfung					
<b>Beschwerden</b>	<b>1998</b>	<b>1999</b>	<b>2000</b>	<b>2001</b>	<b>2002</b>
Anzahl der Beschwerden	1.074	1.076	1.025	957	958
davon berechtigt bzw teilberechtigt	142	119	69	62	92
Dienstrechtliche Maßnahmen	17	17	17	11	18
Disziplinare Maßnahmen	41	33	26	21	20
Anzeigen an Gerichts- oder Verwaltungsbehörden	46	48	30	43	41

<b>Verfahren gemäß § 88 SPG</b>		
	<b>Bundespolizei</b>	<b>Bundesgendarmerie</b>
Beschwerden beim UVS	22	40
davon gem § 88 Abs 1	21	23
davon gem § 88 Abs 2	6	11
Feststellung einer Rechtswidrigkeit	8	5

<b>Verfahren gemäß § 89 SPG</b>		
	<b>Bundespolizei</b>	<b>Bundesgendarmerie</b>
Anzahl der Beschwerden	20	26
Klaglosstellungen gemäß § 89 Abs 3	17	34
Anrufung des UVS gemäß § 89 Abs 4	2	5
Feststellung der Verletzung von Richtlinien für Einschreiten	--	1

<b>Verfahren gem § 90 SPG</b>	<b>Bundespolizei</b>	<b>Bundesgendarmerie</b>
	--	--

#### 4.3.10 Datenschutzgesetz 2000

Im Jahr 2002 wurden bei der Datenschutzkommission 6 Individualbeschwerden gem § 90 SPG iVm §§ 30 f DSG 2000 eingebracht. 4 Verfahren waren zum Stichtag 31.12.2002 noch anhängig. Insgesamt 9 Beschwerden (2 Beschwerden aus dem Jahr 2002, 7 Beschwerden aus dem Jahr 2001) wurden von der Datenschutzkommission als unbegründet zurückgewiesen.

#### 4.4 Personelle Maßnahmen

Die systemisierten Planstellen im Bereich des Exekutivdienstes stellen sich im Vergleich zum Vorjahr wie folgt dar:

<b>Bundespolizei</b>			
<b>Sicherheitswache</b>		<b>Kriminaldienst</b>	
<b>Stand 01.07.2001</b>	10.465	<b>Stand 01.07.2001</b>	2.493
davon weibliche SWB	1.192	davon weibliche Krb	144
<b>Stand 01.07.2002</b>	10.227	<b>Stand 01.07.2002</b>	2.433
davon weibliche SWB	1.225	davon weibliche Krb	137
Burgenland	99	Burgenland	26
Kärnten	510	Kärnten	135
Niederösterreich	640	Niederösterreich	233
Oberösterreich	1.077	Oberösterreich	216
Salzburg	533	Salzburg	165
Steiermark	982	Steiermark	204
Tirol	438	Tirol	122
Vorarlberg	15	Vorarlberg	10
Wien	5.933	Wien	1.322

<b>Bundesgendarmerie</b> (einschließlich Verwaltungsbedienstete und Westpool-Planstellen)						
	<b>Stand 31.12.2002</b>	<b>davon</b>		<b>Stand 31.12.2001</b>	<b>davon</b>	
		<b>Kriminal- abteilung</b>	<b>Grenz- dienst</b>		<b>Kriminal- abteilung</b>	<b>Grenz- dienst</b>
<b>Gesamt</b>	<b>15.138</b>	<b>758</b>	<b>2.899</b>	<b>15.482*</b>	<b>755</b>	<b>2.913*</b>
davon weibliche Exekutivbed.	<b>801</b>	<b>33</b>	<b>332</b>	<b>874</b>	<b>32</b>	<b>339</b>
BMI	388	---	59	546	---	24
Burgenland	1.500	67	802	1.470	61	780
Kärnten	1.422	73	360	1.454	76	380
Niederösterreich	4.071	192	859	4.121	186	848
Oberösterreich	2.368	124	282	2.392	130	287
Salzburg	883	61	44	889	60	43
Steiermark	2.389	109	336	2.470	110	392
Tirol	1.404	77	141	1.416	77	140
Vorarlberg	713	55	16	720	55	15

\*inkl. 4 Westpool-Planstellen

## 4.5 Ausbildung

### 4.5.1 Zentrale Maßnahmen

Die Personalauslese für den Gendarmerie- und Sicherheitswachdienst erfolgt durch ein Auswahlverfahren, das auf die Feststellung der persönlichen und sozialen Kompetenz, die für die Verrichtung des Exekutivdienstes erforderlich ist, abzielt. Diesem Verfahren haben sich im Jahr 2002 insgesamt 3693 BewerberInnen (2558 Männer [69 %] und 1135 Frauen [31 %]), davon 2576 BewerberInnen (70 %) für den Gendarmeriedienst und 1117 BewerberInnen (30 %) für den Sicherheitswachdienst, unterzogen.

Für 18 EKO Cobra-Bewerber erfolgte die Durchführung, Auswertung der Tests sowie Exploration und Erstellung der Gutachten. Zudem wurde das Ausbildungsfach Psychologie abgehalten.

Für Betreuer nach Schusswaffengebrauch wurde eine Fortbildungsveranstaltung und ein Erfahrungsaustausch durchgeführt.

Für Trainer der Sicherheitsverwaltung und des Kriminaldienstes sowie in der Grundausbildung E2c wurde die Koordination, Fortführung der Ausbildung und Umsetzung des Projektes Angewandte Psychologie durchgeführt.

Für 19 Pool-Beamte der Bundespolizei wurde die psychologische Follow-up-Veranstaltung Abschiebungen auf dem Luftwege durchgeführt.

Die Aus- und Fortbildung für Beamte, die als Verhandler bei Fällen schwerer Gewaltkriminalität eingesetzt werden, wurde fortgesetzt.

Für die E2c-Auslese und für die Exploration bei der E2c-Auslese fanden laufend Testleiterausbildungen statt.

Für die Durchführung der psychologischen Ausleseuntersuchungen wurden 9 Exekutivbeamte ausgebildet.

Das Informationsbeamten-Kommando der Bundespolizeidirektion Salzburg wurde im Ausbildungsfach Psychologie geschult.

Für Bundes- und Landesausbildner wurden Hearings für Einsatztraining durchgeführt, für die Landesausbildner für Einsatztraining wurde zudem ein Psychologie-Unterricht abgehalten.

Beim Seminar Gesprächsführung wurden Beamte des Zeugenschutzes geschult.

Im Rahmen des Lehrganges Allgemeines Verwaltungsmanagement wurde das Seminar Stressbewältigung durchgeführt.

Für die Beamten der UNCIVPOL wurde ein Informationsseminar zu ihrem bevorstehenden Auslandseinsatz durchgeführt.

Im Seminar Stress und Fitness wurden Sportlehrwarte der Exekutive geschult.

#### 4.5.2 Ausbildung der Bundespolizei und Bundesgendarmerie

<b>Grundausbildungslehrgänge</b>			
	<b>Teilnehmer</b>		
<b>Grundausbildung für</b>	<b>Bundespolizei</b>	<b>Bundesgendarmerie</b>	<b>Summe</b>
Wachebeamte der Verwendungsgruppe E1/W1	14	9	23
Dienstführende Wachebeamte im Sicherheitswachdienst	---	---	---
Dienstführende Wachebeamte im Kriminaldienst	---	---	---
Dienstführende Wachebeamte im Gendarmeriedienst	---	35	35
<b>Summe</b>	14	44	58

<b>Anzahl der Wachebeamte, welche die Grundausbildung im Berichtsjahr abgeschlossen haben</b>			
<b>Wachkörper</b>	<b>Anzahl der Wachebeamte</b>		
	<b>Bundespolizei</b>	<b>Bundesgendarmerie</b>	<b>Summe</b>
Sicherheitswache	65	---	65
Kriminaldienst	---	---	---
Gendarmeriedienst	---	396*	396
<b>Summe</b>	65	396*	461

<b>Anzahl der Wachebeamte, welche sich im Berichtsjahr in Grundausbildung befanden</b>			
<b>Wachkörper</b>	<b>Anzahl der Wachebeamte</b>		
	<b>Bundespolizei</b>	<b>Bundesgendarmerie</b>	<b>Summe</b>
Sicherheitswache	188	---	188
Kriminaldienst	---	---	---
Gendarmeriedienst	---	608*	608
<b>Summe</b>	<b>188</b>	<b>608*</b>	<b>796</b>

- inkl. Absolventen der Grundausbildungs- und Ergänzungslehrgänge für VB/S sowie der Zolloptantenlehrgänge

<b>Fort- und Weiterbildung</b>			
<b>Art der Lehrveranstaltung</b>	<b>Bundespolizei</b>	<b>Bundesgendarmerie</b>	<b>Summe</b>
Führungskräfteausbildung	11	296	307
Grundausbildung für die Verwendungsgruppe A	10	3	13
Grundausbildung für die Verwendungsgruppe B	66	12	78
Grundausbildung für die Verwendungsgruppe C	52	3	55
Grundausbildung für die Verwendungsgruppe D	38	--	38

### **Spezieller Ausbildungsschwerpunkt Menschenrechte**

Im Rahmen der Grundausbildung werden alle Organe der Sicherheitsexekutive mit jenen Rechtsgrundlagen vertraut gemacht, die zur Wahrung der Grund- und Menschenrechte beitragen, mit dem Ziel, die Beamten auf die sich stetig steigenden und sensibler werdenden beruflichen Anforderungen vorzubereiten. Im Bereich der berufsbegleitenden Fortbildung werden zum Themenbereich Menschenrechte Veranstaltungen durchgeführt, die einerseits die Berufszufriedenheit des einzelnen Beamten steigern, andererseits zur Vorbeugung von möglichen Diskriminierungen und zum vorurteilsfreieren Einschreiten und besseren Umgang mit Konfliktsituationen beitragen sollen. Der Lehrplan stützt sich in diesem Bereich auf folgende Grundsätze:

- Persönlichkeit des einzelnen Beamten
- Gesellschaft und gesetzliche Rahmenbedingungen

Besonderes Augenmerk wird auf eine vernetzte Sichtweise gelegt und somit ein breiteres Spektrum bei der Vollziehung einschlägiger Bestimmungen erreicht.

### **Seminar Menschen – Rechte**

Das Verständnis Polizei und Menschenrechte soll vernetzt bearbeitet und erörtert werden. Im Rahmen dieser Veranstaltungen erfolgt eine Thematisierung der Menschenrechtsproblematik und damit eine verstärkte Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung. Daneben werden juristische Problemstellungen und im größeren Umfang Wertmaßstäbe und damit ethische Fragen diskutiert.

### **Seminar Fremd bei uns**

Die Beamten sollen die Lebensumstände und Situation der AusländerInnen besser verstehen und einschätzen, vorurteilsfreier agieren mit Konfliktsituationen, die aus kulturellen Unterschieden resultieren, situations- und menschengerechter umgehen sowie die Arbeit von Sozialeinrichtungen und deren Methoden, Ziele und Motivation besser verstehen und einschätzen. Durch den Besuch verschiedenster Einrichtungen, die im unmittelbaren Kontakt mit Ausländern stehen, wird die Möglichkeit geboten, Probleme direkt vor Ort kennen zu lernen und mit „Betroffenen“ zu diskutieren.

### **Führungsverhalten für dienstführende SWB Implementierung eines Follow-up-Seminars**

Ziel des Seminars ist das Bewusstmachen und die Vertiefung der für Führungskräfte (E2a) notwendigen Kenntnisse im Umgang mit allen Mitarbeitern. Aufbauend auf das Seminar Führungsverhalten I soll das eigene situative Verhalten und Erleben des beruflichen Umfeldes reflektiert, justiert und aktualisiert werden. Dabei werden durch offene Prozesse neue Führungsansätze, -methoden und -techniken erarbeitet und aufgezeigt, um im praktischen Führungsalltag dem Anlass entsprechend professionell agieren zu können.

Inhalte des Seminars sind insbesondere:

- Erkennen, Erlernen und Analysieren von Faktoren sowie Umgang mit Faktoren, die Führungsverhalten beeinflussen
- eigenes/fremdes Aggressionspotenzial (Angriffsverhalten)
- hemmende/fordernde Umwelt
- Leistung/Bewertung, geistiger Ausstieg, innere Unzufriedenheit
- Über- und Unterforderung, Arbeitsklima, Manipulation
- emotionale Intelligenz, System/Hierarchie, Struktur, Auswirkung, Formen, Umgang
- Entscheidungsfindungen

### **Seminar Staatsschutz, Extremismus, Terrorismus**

Die internationale Entwicklung war Veranlassung, den Bediensteten grundlegende Informationen in diesen sensiblen Bereichen zu vermitteln. Die Teilnehmer sollen ua Informationen über das Lagebild ihres Bundeslandes erhalten, auf Grund dieser Informationen tieferes Bewusstsein erlangen, das Wissen an ihre Mitarbeiter weitervermitteln und auch über die Fähigkeit verfügen können, Erstmaßnahmen beim Auftreten biologischer und chemischer Kampfstoffe treffen zu können. In den größtenteils eintägigen Seminaren werden darüber hinaus auch Einheiten zum Themenbereich Anthrax gebracht.

#### 4.6 Sicherheitsakademie

Die Sicherheitsakademie wurde als Ausbildungs- und Forschungseinrichtung für die Bediensteten der Sicherheitsexekutive sowie für die sonstigen Bediensteten des Bundesministeriums für Inneres und des Bundesasylamtes gesetzlich eingerichtet. Basierend auf § 10a SPG wurde die Verordnung des Bundesministers für Inneres über die Festsetzung von Gebühren und Kostenersatz für Leistungen der Sicherheitsexekutive nach dem Sicherheitspolizeigesetz (Sicherheitsgebühren-Verordnung SGV) erlassen. Diese Verordnung normiert den Kostenersatz für die Ausbildung von Personen, die nicht dem angesprochenen Personenkreis angehören. Auf Grund des § 10a SPG wurde auch die Verordnung des Bundesministers für Inneres über den Zugang zur Ausbildung an der Sicherheitsakademie (Sicherheitsakademie-Ausbildungsverordnung) erlassen.

Die Sicherheitsakademie ist für die Durchführung der Grundausbildung und für die Ausbildung von Lehr- und Führungskräften für die Bediensteten des Innenressorts für die Steuerung und Koordinierung anderer Ausbildungen, für die Steuerung der Tätigkeit der Bildungszentren für die Vorbereitung der Erlassung von Verordnungen, welche die Sicherheitsakademie betreffen und für Controlling der Ausbildungsmaßnahmen zuständig.

Als Forschungseinrichtung obliegt ihr die Erfüllung von Forschungsaufgaben, deren Fragestellung für die Aufgabenerfüllung der Sicherheitsexekutive Bedeutung zukommt, sowie die Erstellung von Gutachten in den der Sicherheitsakademie anvertrauten Lehr- und Forschungsgebieten.

In der internationalen Zusammenarbeit hat die Sicherheitsakademie die Förderung der Kooperation zwischen den polizeilichen Bildungsstätten in Europa und den Austausch theoretischer und praktischer Erfahrungen wahrzunehmen.

#### Aus- und Fortbildung

Die Sicherheitsakademie ist für die Ausbildung der Sicherheitsverwaltung, für die Ausbildung von Lehrern und Vortragenden der Sicherheitsexekutive, für die Führungskräfteausbildung und für die Offiziersausbildung aller drei Wachkörper (E 1) zuständig. Im Jahr 2002 wurde an folgenden Projekten gearbeitet:

- Harmonisierung der Grundausbildung E2c
- Laufbahnausbildung E2a
- Allgemeine Verwaltung – Grundausbildung
- Bildungscontrolling

Arbeitsschwerpunkte der Fortbildung sind die Evaluierung, Steuerung und teilweise Neugestaltung der berufsbegleitenden Fortbildung des Innenressorts. Die Fortbildungsveranstaltungen werden einerseits für Führungskräfte, andererseits für spezielle Zielgruppen bedarfsorientiert angeboten.

Im Jahr 2002 wurden unter anderem folgende Seminare angeboten:

- |                                     |                 |
|-------------------------------------|-----------------|
| • Führung                           | • Einsatz       |
| • Persönlichkeit und Gesellschaft   | • Recht         |
| • Lehrgänge (Verwaltungsmanagement) | • Kriminalistik |

### **Zentrum für Mittel- und Osteuropa (MOEL-Zentrum)**

Im Jahr 2001 wurde mit dem Aufbau eines sicherheitspolitischen Zentrums für die mittel- und osteuropäischen Länder begonnen. Diese Staaten sollen gezielt beim Aufbau von sicherheitspolizeilichen Einrichtungen unterstützt werden. Der Zuständigkeitsbereich soll aber nicht nur die mittel- und osteuropäischen Länder, sondern auch die sudosteuropäischen Staaten (Balkan, Ukraine, Weißrussland) umfassen und bis hin zur Türkei reichen.

Im Rahmen bilateraler Kontakte fanden mit Ungarn, Rumänien und Bulgarien im Berichtsjahr folgende Aktivitäten statt:

- |           |  |
|-----------|--|
| Ungarn    | Abschluss eines Kooperationsvertrages mit dem ungarischen Innenministerium<br>Durchführung eines Sprachkurses für ungarische Deutschlehrer<br>Schulleiterkonferenz Westungarn – Ostösterreich in Traiskirchen<br>Grenzüberschreitende Sportveranstaltung |
| Rumänien  | Vorbereitung eines Kooperationsvertrages mit der rumänischen Polizeiakademie<br>Pädagogisches Ausbildungsprojekt für rumänische Polizeilehrer in Bukarest  |
| Bulgarien | Vorbereitung eines Kooperationsvertrages mit der bulgarischen Polizeiakademie  |

Im Rahmen des Stability Pact für Südosteuropa wurden in Kooperation mit anderen europäischen Polizeiakademien Ausbildungsmodule erarbeitet (Seminare 'Trafficking in human beings' sowie 'Migration und Asylum Initiative' für Kroatien). Weitere Aktivitäten waren die Mitarbeit in der Arbeitsgruppe Regional Civilian Police Training und die Beteiligung an der Gestaltung des Seminars Extreme Phenomena.

Im Rahmen der Europäischen Polizeiakademie (CEPOL) wurde für die Kandidatenländer das Seminar Police Ethics gestaltet.

Für die Kandidatenländer und für die Schweiz und Liechtenstein wurde zudem ein Spezialseminar betreffend Schengen abgehalten, überdies wurde das Projekt Equal Interkulturellotsen Österreich gestartet und das Seminar Polizei und Afrikaner durchgeführt.

### **Mitteuropäische Polizeiakademie (MEPA)**

An der MEPA sind Deutschland, Österreich, Polen, Slowenien, Tschechien, Ungarn sowie die Schweiz und die Slowakei beteiligt. Die MEPA konzipiert und veranstaltet als gemeinsam getragene Bildungsinstitution Fortbildungsmaßnahmen für Führungskräfte des mittleren Polizeimanagements.

Im Jahr 2002 fanden folgende Aktivitäten statt:

- MEPA-Hauptkurs 2002
- MEPA-Spezialkurs 2002 (für die Grenzpolizei)
- Fachseminare und Hospitationen bei Praxisdienststellen der MEPA-Länder
- Neugestaltung des MEPA-Buches

### **Europäische Polizeiakademie (CEPOL)**

Die CEPOL ist ein Netz der nationalen Polizeiakademien in der EU. Ziel der CEPOL ist die gemeinsame Ausbildung von hochrangigen Polizeibediensteten, unter anderem in den Bereichen grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und nichtmilitarisches Krisenmanagement. Es sollen gemeinsame Standards für die Polizeiausbildung in der EU gefunden und die Ausbildungsprogramme auf allen Ebenen harmonisiert werden.

Die SIAK beteiligte sich im Jahr 2002 unter anderem an folgenden Ausbildungsaktivitäten:

- Leitung des Steering Boards Non-Military Crisis Management Course bis Oktober 2002
- Vorsitz im Komitee Forschung und Wissenschaft ab Mai 2002
- Durchführung eines Meetings der Arbeitsgruppe Learning Methods
- Mitarbeit im Verwaltungsrat, im Komitee für die Kandidatenländer und in der Strategiegruppe
- Mitarbeit an den Planungsarbeiten für das CEPOL-Europolmodul

### **Verbindungsbeamte**

Für die Vorbereitung der Verbindungsbeamten auf ihre künftige Tätigkeit in den Zielstaaten wurde ein Lehrgang durchgeführt.

### **Sonstiges**

Im Rahmen der bilateralen Zusammenarbeit erfolgte die Ausschreibung von internationalen Lehrveranstaltungen im Ausland und bei internationalen Organisationen. Des Weiteren wurden verschiedene Studienaufenthalte (für Experten, Dozenten, Studierende ua) gestaltet und Hospitationen vermittelt und am Border Service Training Programme (Zentralasien) mitgearbeitet.

Für die AEPC (Vereinigung europäischer Polizeiakademien) wurde die Schulleiterkonferenz 2002 und eine Sitzung des Governing Boards durchgeführt sowie im Governing Board und Exekutivkomitee mitgearbeitet.

## 4.7 Technische Maßnahmen

### 4.7.1 Kraftfahrzeuge

<b>Stand an Kraftfahrzeugen</b>			
<b>Stand vom</b>	<b>Bundespolizei Sicherheitsdirektionen</b>	<b>Bundesgendarmerie</b>	<b>Summe</b>
1.1.2002	1.445	3.391	4.836
1.1.2003	1.232	3.374	4.606

<b>Stand an Wasserfahrzeugen</b>			
<b>Stand vom</b>	<b>Bundespolizei</b>	<b>Bundesgendarmerie</b>	<b>Summe</b>
1.1.2002	28	71	99
1.1.2003	28	55	83

<b>Erneuerungen des Kraftfahrzeugparks in Prozent</b>	
Sicherheitsdirektionen und Bundespolizei	10 %
Bundesgendarmerie	14 %

<b>Von den Kraftfahrzeugen zurückgelegte Kilometerzahlen</b>	
Sicherheitsdirektionen und Bundespolizei	27.000.000
Bundesgendarmerie	97.000.000
<b>Gesamt</b>	<b>124.000.000</b>

#### 4.7.2 Fernmeldewesen

##### Sicherheitsdirektionen und Bundespolizeidirektionen

Bei der Bundespolizeidirektion Salzburg wurden die Kommandoraumeinrichtungen erneuert.

Für die Einsatzeinheiten wurden spezielle Helm-Hör-Sprechgarnituren (passend zu Schubert-Helm) beschafft.

In den Amtsgebäuden Josef Holaubek Platz und Rossauer Lände wurden die Fernsprechnebenstellenanlagen erneuert.

Erweiterung bzw laufende Erneuerungen im Bereich der ressortinternen Fernsprechebene, Adaptierung von Fernsprechknoten-, Nebenstellen- und Sonderfernsprechanlagen der Sicherheitsbehörden auf den jeweils erforderlichen technischen Standard, Erweiterung bestehender Anlagen auf Grund zusätzlicher Teilnehmeranschlüsse bzw von Amtsgebäuden sowie notwendige Erneuerungen von Endgeräten etc.

Fortführung der Beschaffung hochwertiger Mess- und Prüfeinrichtungen für Zwecke der Eigenwartung fernmeldetechnischer Anlagen und Geräte.

<b>Funkgeräte - Bestand 2002</b>	
<b>Art</b>	<b>Anzahl</b>
Ortsfeste Funkgeräte	250
Stationäre Funkgeräte	753
Mobile Funkgeräte	2.349
Tragbare Funkgeräte	4.691

##### Bundesgendarmerie

Austausch von 2500 Mobiltelefonen und Umstellung auf VPN (Virtual Private Network) mit günstigeren Konditionen.

220 Faxgeräte sowie 35 Mobilfaxgeräte wurden als Ersatzgeräte angekauft.

Im Zuge des Projektes Gendphone (Erneuerung der Telefoninfrastruktur im gesamten Gendarmeriebereich) wurde der flächendeckende Aufbau der Telefonanlagen in allen Kommandobereichen abgeschlossen.

Für die Einsatzeinheiten wurden spezielle Helm-Hör-Sprechgarnituren (passend zu Schubert-Helm) getestet und 270 Stück beschafft.

<b>Stand an ortsfesten Funkgeräten (Relaisstationen)</b>			
<b>Stand vom</b>	<b>Bundespolizei und Sicherheitsdirektionen</b>	<b>Bundesgendarmerie</b>	<b>Summe</b>
1.1.2002	246	174	420
1.1.2003	250	174	424
<b>Stand an mobilen Funkgeräten, welche als ortsfeste Anlagen Verwendung finden</b>			
<b>Stand vom</b>	<b>Bundespolizei und Sicherheitsdirektionen</b>	<b>Bundesgendarmerie</b>	<b>Summe</b>
1.1.2002	759	1.521	2.280
1.1.2003	753	1.513	2.266
<b>Stand an mobilen Funkgeräten, welche nicht als ortsfeste Anlagen Verwendung finden</b>			
<b>Stand vom</b>	<b>Bundespolizei und Sicherheitsdirektionen</b>	<b>Bundesgendarmerie</b>	<b>Summe</b>
1.1.2002	2.312	3.768	6.080
1.1.2003	2.349	3.768	6.117
<b>Stand an tragbaren Funkgeräten</b>			
<b>Stand vom</b>	<b>Bundespolizei und Sicherheitsdirektionen</b>	<b>Bundesgendarmerie</b>	<b>Summe</b>
1.1.2002	4.813	5.926	10.739
1.1.2003	4.691	5.943	10.634
<b>Erneuerungen der Funkgeräte in Prozent</b>			
Sicherheitsdirektionen und Bundespolizei		- 1,1 %	
Bundesgendarmerie		+ 0,3 %	

### 4.7.3 Bewaffnung und kriminaltechnische Ausrüstung

Im Berichtsjahr wurden folgende nennenswerte Ankäufe für die Bundespolizei und Bundesgendarmerie vorgenommen:

- 3500 GSOD-Schutzhelme mit integrierbaren Atemschutzmasken  
Diese Schutzhelme mit einer flammhemmenden Ausführung wurden für die GSOD-Einsätze (Großer Sicherheits- und Ordnungsdienst) der Bundespolizei und Bundesgendarmerie angekauft.
- 31500 Griffstücke für die Dienstpistolen Glock 17 und 19  
Mit der Adaptierung der Dienstwaffen der Bundespolizei und Bundesgendarmerie wird eine Verbesserung der Handhabung, der Funktion und Sicherheit sowie eine längere Verwendungsdauer und ein breiteres Einsatzspektrum durch die Möglichkeit der Anbringung von Zusatzgeräten erreicht
- 21800 Sicherheitsholster  
Die Sicherheitsholster wurden für die uniformierten Exekutivbediensteten der Bundespolizei und Bundesgendarmerie angekauft. Die technische Ausführung dieser Holster mit zwei unabhängig voneinander funktionierenden Sicherungen erschwert den Zugriff eines Unberechtigten sowie das Entreißen der Waffe aus dem geschlossenen Holster. Der rasche und sichere Zugriff des Beamten zur Waffe ist dadurch gewährleistet, das Reholstern (Wiederverwahren der Dienstpistole) wird ohne Blick auf die Waffe und ohne Zuhilfenahme der zweiten Hand ermöglicht.
- 1500 Schutzschilder  
Die Schutzschilder wurden für GSOD-Einsätze angekauft.
- 800 Garnituren Schlagschutzausrüstung  
Diese Körper-Schlagschutz-Ausrüstung (Oberkörper-, Arm- und Beinschutz) wurde als Ergänzung des vorhandenen Bestandes der Bundespolizei und Bundesgendarmerie angekauft.

Zur Verbesserung der Ausstattung bzw. Ausrüstung der Kriminalabteilungen der Landesgendarmeriekommanden wurden kriminaltechnische Geräte im Gesamtwert von € 113 808 angekauft und zugewiesen.

## 4.8 Bauliche Maßnahmen

### Bundespolizeidirektionen und Sicherheitsdirektionen

Im Berichtszeitraum wurden ua nachstehende Baumaßnahmen durchgeführt:

#### Niederösterreich

BPD St. Pölten/Polizeianhaltezentrum	Sanierung der Nasszellen
BPD Schwechat/Wachzimmer Wiener Straße	Erweiterung
BPD Schwechat/Wachzimmer Flughafen	Errichtung Sondertransit und Kripotrakt

#### Oberösterreich

BPD Linz	Unterbringung des EKO Cobra Mitte
BPD Steyr/Wachzimmer Ennser Straße	Beginn der Generalsanierung
BPD Wels/Polizeianhaltezentrum	Generalsanierung

#### Steiermark

BPD Graz	Adaptierung des Meldeamtes und Unterbringung des EKO Cobra Süd
----------	--

#### Salzburg

BPD Salzburg	Errichtung der Außenstelle EKO Cobra Mitte
BPD Salzburg/Wachzimmer Rathaus	Beginn der Generalsanierung
BPD Salzburg/AG Alpenstraße 90	Zubau, Sanierung und Errichtung eines Kommandoraumes

#### Tirol

BPD Innsbruck/SW Abt. 1	Adaptierung
BPD Innsbruck	Unterbringung des EKO Cobra West

#### Vorarlberg

VAB Bludenz	Sanierung der Sanitärräume
-------------	----------------------------

#### Bundespolizeidirektion Wien

Wachzimmer Lichtentalergasse	Erweiterung und Sanierung
Wachzimmer Fiakerplatz	Erweiterung und Sanierung
Wachzimmer Favoritenstraße	Beginn der Neuerrichtung
<u>Polizeidiensthundestützpunkte</u>	
2., Schüttelstraße	Neuerrichtung des PDH Ost
10., Oberlaaer Straße	Adaptierung des PDH Süd
Polizeigefangenenhaus Ost	Beginn der Adaptierung

**Bundesgendarmrie**

Folgende nennenswerte Bauvorhaben wurden verwirklicht:

**Burgenland**

GP Nickelsdorf	Sanierung
Greko Klingebach	Erweiterung
GP Mörbisch	Generalsanierung
VAASt Mattersburg	Neuerrichtung
GP Lutzmannsburg	Unterkunftserweiterung
GP Oberwart	Adaptierung
GP Bad Tatzmannsdorf	Neuerrichtung
GP Königsdorf	Neuerrichtung

**Kärnten**

GP Ferlach	Umbau
GP Thörl Maglern	Adaptierung
LGK	Adaptierung

**Niederösterreich**

GP Gerasdorf	Umbau
Greko Gmünd	Sanierung
GÜP Untermarkersdorf	Zubau von Anhalteräumen

**Salzburg**

GP Saalfelden	Zubau, Sanierung
GP Eben	Neuerrichtung

**Steiermark**

GP Neuberg	Außensanierung
GP Leutschach	Außensanierung
GP/BGK Fürstenfeld	Außensanierung

**Tirol**

GP/BGK Kitzbühel	Neubau
GP/BGK Landeck	Umbau
GP Erpfendorf	Generalsanierung
GP Reutte	Generalsanierung
GP Seefeld	Neubau
LGK	Innenhofneugestaltung

**Oberösterreich**

BAZ Bad Kreuzen	Ausbildungsstätte
LGK Stabsgebäude	Generalsanierung

**Vorarlberg**

GP Sulz	Neubau
GP Frastanz	Generalsanierung

## **4.9 Auslandsbesuche und Besuche ausländischer Delegationen**

### **Auslandsbesuche des Herrn Bundesministers für Inneres im Jahr 2002**

09. Jänner 2002

Rumänien

Offizieller Besuch bei Innenminister Rus

10. Jänner 2002

Bulgarien

Offizieller Besuch bei Innenminister Petkanov

21. Jänner 2002

Schweiz

Offizieller Besuch bei Bundesrätin Ruth Metzler-Arnold

13. bis 14. Februar 2002

Spanien/Santiago de Compostela

Informelles Treffen der Minister für Justiz- und Inneres

28. Februar 2002

Brüssel

Rat Justiz, Inneres und Katastrophenschutz

06. bis 12. März 2002

„Südamerikatour“ (Brasilien, Peru, Kolumbien)

Gespräche in Brasilien am 07. März mit Polizeichef General Cardoso, Justizminister Ferreira und Präsident des Obersten Wahlgerichtshofes Jobim

Gespräche in Peru am 08. März mit Innenminister Rospigliosi (Unterzeichnung des Polizeiabkommens) und Ministerpräsident Danino

Gespräche in Kolumbien am 10. März mit Polizeichef Gilibert sowie am 11. März mit Justizminister Gonzalez, Chef des Staatssicherheitsdienstes Piedraita, Innenminister Villosa, Außenminister Fernandez De Soto, Vizepräsident und Verteidigungsminister Lemus (Unterzeichnung eines MoU)

25. April 2002

Rat für Justiz und Inneres in Luxemburg und

Gespräch mit dem dänischen Minister Haarder (Minister für Flüchtlinge, Einwanderer und Integration)

02. bis 03. Mai 2002

Finnland

Offizieller Besuch bei Innenminister Itälä

16. bis 17. Mai 2002

Türkei

Offizieller Besuch bei Innenminister Yücelen

29. bis 30. Mai 2002

Offizieller Besuch bei Innenminister Scajola in Rom

13. Juni 2002

Luxemburg

Rat Justiz, Inneres und Katastrophenschutz

28. Juni 2002

Deutschland

Offizieller Besuch bei Innenminister Schily

13. bis 21. Juli 2002

Kanada/USA - HBM-Reise

Gespräche mit

- Deputy Commissioner Charbonneau/Royal Canadian Mounted Police
- Deputy Solicitor General Nicole Jauvin
- Paul Dubois/Department of Foreign Affairs and International Trade
- Director Elcock/Canadian Security Intelligence Service
- Deputy Minister of Justice John Sims
- Acting Deputy Minister Martha Nixon
- Director Robert S. Mueller
- Commissioner Ziglar/Immigration & Naturalization Service
- Senator Chuck Hagel
- Senator Richard C. Shelby
- Richard L. Armitage/Deputy Secretary of State
- Attorney General John Ashcroft/U.S. Department of Justice
- Dr. Falkenrath/Senior Director for Planning and Security Homeland Security Office
- George J. Tenet/Director Central Intelligence Agency

12. bis 14. September 2002

Kopenhagen

Informelles Treffen der Minister für Justiz Inneres und Katastrophenschutz

15. Oktober 2002

Luxemburg

Rat Justiz, Inneres und Katastrophenschutz

21. Oktober 2002

Großbritannien

Offizieller Besuch in London/Arbeitsgespräch mit Innenminister Blunkett

28. Oktober 2002

Migrationskonferenz in Brdo/Slowenien

Teilnehmer

Albanien - Luan Rama/Minister für öffentliche Sicherheit

Bulgarien - Innenminister Petkanov

Kroatien - Innenminister Lučin

Jugoslawien - Innenminister Živković

Rumänien - Innenminister Rus

Ungarn - Innenministerin Lamperth

Joaquim Nunes de Almeida/Vertreter der Europäischen Kommission

Bosnien-Herzegowina - Ramo Maleša/Innenminister der Föderation

Bosnien-Herzegowina - Milan Jovičić/Innenminister der Republik Srpska

Bosnien-Herzegowina - Milan Lovrić/stv. Minister für zivile Angelegenheiten  
und Kommunikation

03./04. November 2002

Italien

Offizieller Besuch in Rom und Treffen mit Innenminister Pisanu

13./14. Dezember 2002

Fürstentum Liechtenstein

Offizieller Besuch in Liechtenstein und Treffen mit RR Dr. Ospelt

**Besuche beim Herrn Bundesminister für Inneres im Jahr 2002**

22. Jänner 2002

Offizieller Besuch des liechtensteinischen Regierungsrates Dr. Ospelt

21. Februar 2002

Offizieller Besuch des slowakischen Innenministers Simko

23. Februar 2002

Grenzbesichtigung Ö-H mit Innenminister Pinter

04. März 2002

Litauen/Arbeitsgespräch mit Innenminister Bernatonis

14. März 2002

Offizieller Besuch des kubanischen Justizministers Roberto Diaz Sotolongo

15. April 2002

Offizieller Besuch des litauischen Innenministers Juozas BERNATONIS

22. April 2002

Offizieller Besuch aus Schweden

Gespräch mit Minister für Migration und Asyl und stv. Außenminister Karlsson

25. Mai 2002

Offizieller Besuch aus Hongkong - Regierungschef Sir Tsang

27. Mai 2002

Offizieller Besuch des estnischen Innenministers Seppik

29. Mai 2002

Offizieller Besuch des bulgarischen Innenministers Prof. Petkanov

10. Juni 2002

Offizieller Besuch des polnischen Innenministers Janik

20. Juni 2002

Offizieller Besuch des slowakischen Innenministers Simko

10. Juli 2002

Offizieller Besuch der ungarischen Innenministerin Lampertth

25. bis 27. Juli 2002

Forum Salzburg

Arbeitsgespräche mit tschechischen Innenminister Gross und slowenischen Innenminister Bohinc

12. August 2002

Offizieller Besuch des australischen Ministers für Migration Ruddock

05. September 2002

Offizieller Besuch der japanischen Justizministerin Moriyama

06. Dezember 2002

Offizieller Besuch des libanesischen Innenministers Dr. Murr

## **5 MENSCHENRECHTSBEIRAT**

### **5.1 Allgemeines**

Beim Bundesministerium wurde - vorerst mit Verordnung des Bundesministers für Inneres im Juni 1999, sodann auf Grund des § 15a SPG idF der SPG-Novelle 1999 - der Menschenrechtsbeirat (MRB) eingerichtet. Die Regelungen über die Organisation und Aufgaben des Menschenrechtsbeirates finden sich in den §§ 15a - c SPG (BGBl I Nr 146/1999) sowie in der zu ihrer Durchführung ergangenen Verordnung (BGBl II Nr 395/1999).

Der Bundesminister für Inneres wird in Fragen der Wahrung der Menschenrechte vom Menschenrechtsbeirat beraten. Hiezu obliegt dem Menschenrechtsbeirat, die Tätigkeit der Sicherheitsbehörden, der sonst dem Bundesminister für Inneres nachgeordneten Behörden und der zur Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt ermächtigten Organe unter dem Gesichtspunkt der Wahrung der Menschenrechte zu beobachten und begleitend zu überprüfen. Der Menschenrechtsbeirat wird hiezu aus eigenem oder über Ersuchen des Bundesministers für Inneres tätig und hat diesem Verbesserungen vorzuschlagen.

Die Tätigkeit des Menschenrechtsbeirates umfasst – nach selbst festgelegten Prioritäten – alle Aspekte der Menschenrechte, und zwar im Kontext der gesamten Tätigkeit der Sicherheitsexekutive. Der Menschenrechtsbeirat ist nicht auf die Funktion beschränkt, Kontrollen durchzuführen und Missstände aufzuzeigen, darüber hinaus soll er eine inhaltlich-konzeptive Arbeit entfalten, um dem Innenminister Verbesserungsvorschläge erstatten zu können, die sowohl die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben als auch organisatorische Rahmenbedingungen der Tätigkeit der Sicherheitsexekutive aus der Sicht der Menschenrechte betreffen können.

Dem Menschenrechtsbeirat gehören elf Mitglieder und ebenso viele Ersatzmitglieder an, die bei Besorgung ihrer Aufgaben an keine Weisungen gebunden sind. Für je ein Mitglied und Ersatzmitglied kommt dem Bundeskanzler und dem Justizminister, für je ein Mitglied und Ersatzmitglied kommt jeweils einer von fünf vom Innenminister bestimmten privaten gemeinnützigen Einrichtungen, die sich der Wahrung der Menschenrechte widmen, das Vorschlagsrecht zu.

### **5.2 Erfüllung der Aufgaben des Menschenrechtsbeirates**

Der Menschenrechtsbeirat ist ermächtigt, jede Dienststelle der Sicherheitsexekutive und jeden Ort der Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt durch die Sicherheitsexekutive durch eine Delegation oder eine Kommission zu besuchen.

Eine Delegation besteht aus vom Beirat bestimmten und nicht vertretbaren Mitgliedern oder Ersatzmitgliedern. Sie können mit der Vorbereitung, Begutachtung oder Bearbeitung einzelner Angelegenheiten betraut werden, die wegen der Notwendigkeit, sich durch Besuche vor Ort einen Eindruck zu verschaffen, nicht durchwegs im Rahmen von Beiratssitzungen erledigt werden können.

Eine Kommission besteht aus Experten unter der Leitung einer auf dem Gebiet der Menschenrechte anerkannten Persönlichkeit die vom Beirat beigezogen und im Voraus oder aus bestimmtem Anlass benannt worden sind. Sie haben die Anhaltung von Menschen an Dienststellen der Sicherheitsexekutive begleitend zu überprüfen. Hierbei bestehen für den Oberlandesgerichtssprengel Wien drei Kommissionen für jeden anderen je eine Kommission. Sie haben über Ersuchen eine bevorstehende Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt durch die Sicherheitsexekutive zu beobachten. Die Besuche der Kommissionen erfolgen einerseits routinemaßig und flachendeckend andererseits auf Grund bekannt gewordener Umstände sie brauchen nicht angekündigt werden.

Die Mitglieder des Menschenrechtsbeirates und die beigezogenen Experten unterliegen der Verpflichtung zur Wahrung des Amtsgeheimnisses und sind nicht verpflichtet, die Identität einer Auskunftsperson preiszugeben oder gerichtlich strafbares Verhalten anzuzeigen.

Die Sicherheitsexekutive ist verpflichtet, den Menschenrechtsbeirat bei seiner Tätigkeit zu unterstützen. Der Leiter einer besuchten Dienststelle ist verpflichtet, Einsicht in Unterlagen zu gewähren und Auskünfte zu erteilen und unterliegt hierbei nicht der Verpflichtung zur Wahrung des Amtsgeheimnisses. Außerdem hat er der Delegation oder Kommission Zutritt zu sämtlichen Räumlichkeiten zu gewähren und deren Wunsch nach Kontakt mit bestimmten Angehaltenen ohne Anwesenheit Dritter zu entsprechen.

Die Erfüllung der Aufgaben erfolgt durch

- Beobachtung der Tätigkeit der Sicherheitsbehörden der sonst dem Bundesminister für Inneres nachgeordneten Behörden und der zur Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt ermächtigten Organe unter dem Gesichtspunkt der Wahrung der Menschenrechte
- Evaluation struktureller Gegebenheiten der Aufgabenerfüllung im Bereich der Sicherheitsexekutive unter dem Gesichtspunkt der Wahrung der Menschenrechte
- Besuche durch Delegationen oder Kommissionen bei Dienststellen der Sicherheitsexekutive und von Orten der Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt durch die Sicherheitsexekutive
- Überprüfung von gegen die Sicherheitsexekutive erhobenen Vorwürfen unter dem Gesichtspunkt der Wahrung der Menschenrechte im Hinblick auf mögliche strukturelle Mängel (unbeschadet der Tätigkeit der Staatsanwaltschaften und Strafgerichte der Dienstaufsichtsbehörden und der UVS)
- Äußerung zu den Möglichkeiten besserer Wahrung der Menschenrechte durch die Sicherheitsexekutive in bestimmten Bereichen der Vollziehung

### **5.3 Empfehlungen des Menschenrechtsbeirates und veranlasste Maßnahmen des Bundesministers für Inneres**

Im Jahr 2002 wurden an den Bundesminister für Inneres 94 Empfehlungen erstattet. **Alle Empfehlungen wurden vom Menschenrechtsbeirat einstimmig beschlossen.**

#### **I. Zu den Dringlichkeitsberichten der zuständigen Kommission zum Besuch des Polizeianhaltezentrum Wien Ost**

1. **Der Beirat empfiehlt**, von einer weiteren Anhaltung von Personen im PAZ Wien Ost Abstand zu nehmen und für alternative, menschenrechtskonforme Unterbringung Sorge zu tragen. Die in den Dringlichkeitsberichten vom 19.04.2001 und vom 15.12.2001 festgehaltenen Mängel sind in ihrer Gesamtheit menschenunwürdige Anhaltebedingungen

#### **Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres**

Die Empfehlung ist nicht umsetzbar. Es müssten ca 90 Angehaltene zu westlichen PAZ ausgelagert werden. Organisationsstrukturen würden zusammenbrechen, ca 65 Sicherheitswachebeamte hätten für die Dauer der Schließung keine Möglichkeit zur Arbeitsentfaltung. Ein umfassender Bericht (GZ 20.100/90-GD/02) wurde dem MRB übermittelt.

#### **II. Zum Bericht der gemeinsamen Unterbringung von Ehegatten und Verwandten in Schubhaft**

Entsprechend dem § 1 Abs 4 PersFrG sind Festgenommene oder Angehaltene unter Achtung der Menschenwürde und mit möglicher Schonung zu behandeln und dürfen nur solchen Beschränkungen unterworfen werden, die dem Zweck der Anhaltung angemessen oder zur Wahrung der Sicherheit und Ordnung am Ort der Anhaltung notwendig sind. Bei der Schubhaft handelt es sich um keine Strafhaft, sondern um eine Sicherungsmaßnahme.

2. **Der Beirat empfiehlt**, hinsichtlich der gemeinsamen Anhaltung von Ehegatten (in den tatsächlich nachvollziehbaren Fällen auch von Lebensgefährten), Geschwistern sowie Kindern und Eltern
  - im PAZ Rossauer Lände in einem eigenen Traktteil die Voraussetzungen für die Errichtung von Gemeinschaftszellen (à zwei Personen) durch die Umwidmung von sechs Hafträumen zu schaffen
  - bei anderen PAZ die Möglichkeit der gemeinsamen Unterbringung in einer Zelle zu eröffnen, sofern dies auf Grund der Belegzahl und der baulichen und personellen Voraussetzungen möglich ist und keine Sicherheitsbedenken dazu bestehen

- bei entsprechendem Wunsch im Wege der Schubhaftkoordination für die österreichweite Zuteilung in ein PAZ zu sorgen, in der eine gemeinsame Unterbringung möglich ist
- entsprechende rechtliche Voraussetzungen (insb §§ 68 FrG und 4 AnhalteO) im Zuge der vorgesehenen Novellen zu schaffen
- zur Aufrechterhaltung der familiären bzw persönlichen Bindungen die Verbesserung der Besuchsmöglichkeiten innerhalb eines PAZ (erforderlichenfalls auch außerhalb der Besuchszeiten) zu ermöglichen, wenn die Zusammenlegung nicht möglich ist

### **Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres**

Vorerst ist auf die gesetzlichen Bestimmungen des Fremdengesetzes (§§ 66, 68 Abs 2, 3 FrG) und auf die bestehende Weisung, Minderjährige unter 14 Jahren nicht in Schubhaft zu nehmen, hinzuweisen. Gem § 4 Abs 3 AnhO sind Frauen und Männer getrennt zu verwahren, gem § 53c Abs 1 VStG sind männliche Häftlinge jedenfalls von weiblichen Häftlingen getrennt zu halten. Die gemeinsame Anhaltung von Ehegatten, Lebensgefährten und Geschwistern unterschiedlichen Geschlechts ist daher gesetzlich nicht möglich. Die Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit forciert das Projekt Offene Stationen in den Polizeianhaltezentren. Derzeit bestehen solche Stationen bei den Bundespolizeidirektionen Linz und Innsbruck sowie bei der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Vorarlberg. Eine Fortsetzung dieses Projektes wird nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel angestrebt. Durch die Implementierung der Offenen Stationen erfolgt eine Verminderung von Haftplätzen. Die Umsetzung der gemeinsamen Anhaltung von in Schubhaft befindlichen Ehegatten, Kindern ua, zusätzlich zu den Offenen Stationen, würde eine massive, empfindliche und nachhaltige Reduzierung von Schubhaftplätzen nach sich ziehen. Auch in international anerkannten Anhaltezentren (zB Emigration Center im angelsächsischen Bereich, Flughafengefängnis-Ausschaffungsabteilung Zürich-Kloten) erfolgt keine gemeinsame Anhaltung.

### **III. Information von angehaltenen Personen**

3. **Der Beirat empfiehlt**, die Abrufbarkeit aller derzeit vom Bundesministerium für Inneres an die Sicherheitsexekutive zentral ausgegebenen Merkblätter und Formulare, die der Information von Angehaltenen dienen, in den entsprechenden Sprachvarianten im BAKS-System sicherzustellen, um eine ständige und einheitliche Verfügbarkeit an allen Dienststellen zu gewährleisten.

### **Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres**

Die Umsetzbarkeit dieser Empfehlung wurde eingeleitet.

4. **Der Beirat empfiehlt**, alle vom Bundesministerium für Inneres zentral an die Dienststellen der Sicherheitsexekutive übermittelten Informationsblätter, welche der Kenntnisnahme (Aushändigung oder Einsichtnahme) dienen oder auch unterschrieben werden müssen, in einer einheitlichen Übersetzungsanzahl aufzulegen. Dabei sollte sich das Niveau der Anzahl der Übersetzungen zumindest an der im § 1 der DVAsylG normierten Anzahl der Übersetzungen orientieren, was weitere Übersetzungen notwendig machen könnte.

#### **Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres**

Die Umsetzung der Empfehlung ist in Bearbeitung.

5. **Der Beirat empfiehlt**, eine Überarbeitung des Informationsblattes für Festgenommene vorzunehmen, da dieses besonders von Angehaltenen anderer Kulturkreise oftmals nicht verstanden wird (Gesetzestext, rechtliche Voraussetzungen) und die Information daher nutzlos ist. In der Bearbeitung sollte jedenfalls auch ein Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit beim UVS aufgenommen werden.

#### **Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres**

Die Überarbeitung des Informationsblattes wird in Angriff genommen. Der Hinweis der Beschwerdemöglichkeit wird im Bescheid in der Rechtsmittelbelehrung ausgesprochen.

6. **Der Beirat empfiehlt**, den Haftbericht II im Sinne des vom Menschenrechtsbeirat erstellten Entwurfes zu gestalten und in den entsprechenden Übersetzungen den Dienststellen der Sicherheitsexekutive zur Verfügung zu stellen.

#### **Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres**

Die Empfehlung wird im Rahmen der Gesamtreformierung der Information für Angehaltene umgesetzt.

7. **Der Beirat empfiehlt**, alternative Informationsmethoden (Video- und/oder Tonbandaufnahmen) zusätzlich zu den derzeitigen Informationsblättern und Formularen einzuführen. Weiters sollte die Nutzung der Übersetzungsangebote eines Call-Centers sämtlichen Exekutivdienststellen ermöglicht werden.

#### **Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres**

Die angesprochenen alternativen Informationsmethoden werden geprüft. Die Einrichtung eines Call-Centers ist in Ermangelung eines geeigneten Angebotes derzeit nicht möglich.

8. **Der Beirat empfiehlt**, neben der Möglichkeit der Beiziehung einer Vertrauensperson auch die Information der Möglichkeit der Beiziehung eines Rechtsbeistandes durch die Frage „Wollen Sie, dass für Sie ein Rechtsbeistand verständigt wird?“ in den Haftbericht II aufzunehmen.

#### **Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres**

Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der Gesamtreform.

9. **Der Beirat empfiehlt**, in Hafträumen der Sicherheitsexekutive die Hausordnung dahingehend zu erweitern, dass neben den bezeichneten Mindeststandards (§ 27 AnhO) auch die Bestimmungen der §§ 12 Abs 1 und Abs 2 (betreffend Hygiene), 14 Abs 1 (betreffend Rauchen) und 19 AnhO (betreffend Telefongespräche) aufgenommen werden.

#### **Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres**

Die Grundversorgung mit Hygieneartikel ist gegeben. Für den Fall, dass ein Angehaltener über Geldmittel verfügt, ist auch eine Besorgung oder ein Einkauf zusätzlicher Hygieneartikel möglich. § 27 AnhO bezeichnet die Anhaltungen in Hafträumen einer Sicherheitsdienststelle und nicht in Polizeianhaltezentren. Die Bestimmungen aus § 12 Abs 2 AnhO sind auf Grund der baulichen und infrastrukturellen Gegebenheiten nur in einem sehr geringen Ausmaß gegeben. In den PAZ besteht grundsätzlich die Möglichkeit, zu rauchen (Nichtraucherzellen sind möglich). Aus Sicherheitsgründen besteht in den Arrestäumlichkeiten in den Kommissariaten, Handzellen und Anhalteräumen der Gendarmerie ein Rauchverbot. Das Führen von Telefongesprächen ist möglich.

10. **Der Beirat empfiehlt**, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass den Angehaltenen in den Hafträumen die Information über die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Anhalteordnung in der Sprachfassung ihrer Wahl zur Verfügung steht.

#### **Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres**

Die Anhalteordnung kann eingesehen werden, sie in allen Sprachen aufzulegen, ist wegen der Sprachenvielfalt nur bedingt umsetzbar.

#### **11. Der Beirat empfiehlt,**

- das Informationsblatt über die Schubhaftbetreuung nach dem Vorbild des von der Bundespolizeidirektion Wien verwendeten Informationsblattes zu überarbeiten
- den Vertretern der Schubhaftorganisationen den Zugang zu jenen Schubhäftlingen zu ermöglichen, die auf eine im Informationsblatt angebotene Betreuung vorerst verzichteten, um diesen die Gelegenheit zu geben, nähere Informationen über die Betreuung zu erteilen und allfällige Missverständnisse aufzuklären
- analog zu der im Rahmen des Gewaltschutzgesetzes erfolgten Änderung des § 56 Abs 1 Z 6 SPG, eine Änderung des FrG mit der Maßgabe zu initiieren, dass eine Weitergabe aller relevanten Daten an die Schubhaftbetreuungsorganisationen ermöglicht wird

#### **Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres**

Die Empfehlung bezieht sich in der Hauptsache auf die Ausgestaltung der Schubhaftverträge. Demnach ist die Schubhaftbetreuung, die ausgesuchten Organisationen übertragen wurde, weitgehend nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit für die Betroffenen organisiert. Daran sollte auch in Zukunft festgehalten werden, weshalb eine Kontaktaufnahme ohne Verlangen des Betroffenen nicht angestrebt wird.

12. **Der Beirat empfiehlt**, die Anhalteordnung über den gesetzlichen Wortlaut des § 1 Abs 3 AnhO hinaus in den entsprechenden Sprachversionen aufzulegen.

**Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres**

Die Empfehlung wird kontinuierlich umgesetzt.

13. **Der Beirat empfiehlt**, den gesetzlichen Aushang der gekürzten Fassung der Anhalteordnung (Hausordnung) über den Wortlaut des § 1 Abs 3 AnhO hinaus in den PAZ an einem allgemein zugänglichen Ort in allen entsprechenden Sprachversionen sicherzustellen.

**Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres**

Die Umsetzung der Empfehlung ist in Bearbeitung.

14. **Der Beirat empfiehlt**, zusätzliche Maßnahmen zur Verbesserung der Sprachkenntnisse der Beamten zu ergreifen.

**Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres**

Die Empfehlung ist umgesetzt. Im Rahmen der berufs begleitenden Fortbildung und im Bildungsinstitut der Sicherheitsakademie werden laufend Schulungen angeboten. Neben Präsenzs Schulungen soll auch E-Learning angeboten werden.

15. **Der Beirat empfiehlt**, bei den PAZ eine Auflistung der am häufigsten verwendeten Ausdrücke zwischen dem Personal und den Angehaltenen zu erstellen und in die entsprechenden Sprachversionen zu übersetzen.

**Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres**

Die Empfehlung wird kontinuierlich umgesetzt.

16. **Der Beirat empfiehlt**, dass entlassenen Personen eine Haftbestätigung ausgestellt werden soll, aus der insbesondere die Dauer des Aufenthaltes im PAZ hervorgeht.

**Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres zu den Empfehlungen**

Derzeit werden in den größeren PAZ die Haftbestätigungen nur auf Verlangen ausgestellt. Eine automatische Ausstellung der Haftbestätigungen ist ohne Inkraftsetzung der im SPG vorgesehenen IVV (Integrierte Vollzugs-Verwaltung) nicht realisierbar.

17. **Der Beirat empfiehlt**, zu entlassenden Personen, deren Fortkommen nach der Entlassung offensichtlich nicht geregelt erscheint, verpflichtend eine Liste von Betreuungsorganisationen (Notschlafstellen, Essensmöglichkeiten ua) mit einem erklärenden Beiblatt zu übergeben, die Entlassene in die Lage versetzen, die ersten Tage nach der Entlassung zu organisieren. Das Beiblatt sollte zur Erklärung der Liste dienen und in den entsprechenden Übersetzungen elektronisch abrufbar aufgelegt werden.

**Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres**

Die Empfehlung wird kontinuierlich umgesetzt.

18. Der Beirat empfiehlt, betreffend den Einsatz von Dolmetschern ein Anforderungsprofil zu entwickeln, eine interne Qualitätskontrolle durchzuführen und Fortbildungsveranstaltungen für Dolmetscher anzubieten (ähnlich den Richtlinien des Bundesasylamtes).

#### **Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres**

Die Richtlinie des Bundesasylamtes kann neben einer Information über das Anliegen des Menschenrechtsbeirates den fremdenpolizeilichen Behörden zur Verfügung gestellt werden. Die Heranziehung der Dolmetscher in fremdenpolizeilichen Verfahren fällt hinsichtlich der Organisationskompetenz in die Zuständigkeit der Länder. Ein Pilotversuch im Bereich der Bundespolizeidirektion Wien ist jedoch möglich.

19. Der Beirat empfiehlt, im Wege der zuständigen Fachabteilungen (fremdenpolizeiliches Referat, Bundesasylamt) eine zentrale Dolmetscherliste zu erstellen, um den nachgeordneten Behörden den Zugriff auf eine einheitliche, österreichweite Dolmetscherliste zu ermöglichen.

#### **Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres**

Die Empfehlung wird umgesetzt.

20. Der Beirat empfiehlt die Einführung eines einheitlichen fremdenpolizeilichen Informationsblattes über die Schubhaft. Entsprechend den technischen Möglichkeiten sollten dahingehend Vorkehrungen getroffen werden, das Informationsblatt samt den entsprechenden Sprachversionen allen fremdenpolizeilichen Behörden elektronisch zur Verfügung zu stellen. Im Gegenzug sollten alle bisher verwendeten Informationsblätter für Schubhäftlinge eingezogen werden.

#### **Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres**

Die Einführung eines einheitlichen fremdenpolizeilichen Informationsblattes über die Schubhaft wird geprüft. Die elektronische Verbreitung ist nur nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten umsetzbar.

21. Der Beirat empfiehlt, jedenfalls folgende Punkte in das Informationsblatt über die Schubhaft aufzunehmen:

- Grund der Schubhaftverhängung
- Nennung der maßgeblichen rechtlichen Bestimmungen
- Information über die Beziehung von Angehörigen oder Vertrauenspersonen (Rechtsbeistand)
- Hinweis über die bevorstehende fremdenpolizeiliche Ersteinvernahme
- Information über die Möglichkeit der Akteneinsicht
- Aufklärung zur Identitätsfeststellung
- Beschwerdemöglichkeiten

#### **Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres**

Die Empfehlung ist wegen der Vermengung von Verfahrens- und Haftvollzugsfunktion nicht zur Gänze umsetzbar, wird aber hinsichtlich einer weitgehenden Realisierbarkeit geprüft.

22. **Der Beirat empfiehlt**, die Informationsblätter über die Schubhaft an die Schubhäftlinge verpflichtend zu verteilen, um diesen die Möglichkeit zu bieten, die enthaltenen Informationen in Ruhe aufzunehmen. Eine bloße Einsichtnahme wird als nicht ausreichend betrachtet.

#### **Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres**

Die Empfehlung wird kontinuierlich umgesetzt.

23. **Der Beirat empfiehlt**, auf Grundlage des von der Bundespolizeidirektion Wien ausgearbeiteten Informationsblattes über den Stand des Verfahrens die endgültige Bearbeitung und Übersetzung des Informationsblattes in die entsprechenden Sprachen durch das Innenministerium vorzunehmen sowie nach technischer Möglichkeit die zentrale Verteilung auf elektronischem Wege durchzuführen. Dabei sollte das Informationsblatt insbesondere mit dem Informationsblatt für die Schubhaft abgestimmt werden.

#### **Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres zu den Empfehlungen**

Die Empfehlung wird umgesetzt.

24. **Der Beirat empfiehlt**, in das Informationsblatt insbesondere auch die Möglichkeit der Vorinformation über eine bevorstehende Vorführung aufzunehmen und einheitlich festzulegen, in welchen zeitlichen Abständen (maximal drei Wochen) die Schubhäftlinge zu informieren sind.

#### **Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres**

Die Empfehlung wird im Kontext mit den vorangegangenen Empfehlungen behandelt.

25. **Der Beirat empfiehlt**, Schubhäftlingen, über die ein Aufenthaltsverbot erlassen oder eine Ausweisung verfügt wurde, die feststehenden Teile des Bescheides (Textbausteine) in die entsprechenden Sprachversionen zu übersetzen (nach dem Vorbild der Bundespolizeidirektion Wien) und auszuhändigen. Dabei sollte die zuständige Organisationseinheit im Innenministerium zentral die Ausarbeitung und Übersetzung der Textbausteine übernehmen. Die Verteilung sollte nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten auf elektronischem Wege erfolgen.

#### **Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres**

Die Empfehlung vermengt die Verfahrens- und die Haftvollzugsfunktion. Die elektronische Verteilung wird nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten durchgeführt.

26. **Der Beirat empfiehlt**, die Einführung einer kostenlosen Rechtsberatung entsprechend den Empfehlungen des CPT (Committee for the Prevention of Torture) zu prüfen.

#### **Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres**

Die Umsetzbarkeit der Empfehlung wird geprüft.

27. **Der Beirat empfiehlt**, Angehaltenen, die in den PAZ auf die Ersteinvernahme durch die Asylbehörde warten, spätestens bei der Mitteilung über die Einvernahme das Merkblatt gem § 26 AsylG in der entsprechenden Sprachversion auszuhändigen. Die jeweiligen PAZ sollten die Verteilung selbst organisieren.

#### **Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres**

Die Empfehlung wird umgesetzt.

28. **Der Beirat empfiehlt**, das vom PAZ Wien initiierte Konzept hinsichtlich der Möglichkeit des elektronischen Zugriffs auf Daten über Schubhäftlinge in den PAZ seitens der Fremdenpolizei voranzutreiben sowie dessen Zweckmäßigkeit und insbesondere die datenschutzrechtlichen Grundlagen zu überprüfen. Des Weiteren sollten die technischen Voraussetzungen für die EDV-mäßige Einbindung der Bezirkshauptmannschaften als fremdenpolizeiliche Behörden geschaffen werden.

#### **Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres**

Die IVV-Implementierung ist Voraussetzung für die Umsetzbarkeit der Empfehlung.

29. **Der Beirat empfiehlt**, im PAZ Wien die entsprechenden organisatorischen Maßnahmen durchzuführen, um den Schubhaftbetreuungsorganisationen ausreichende und flexible Besuchszeiten zu ermöglichen.

#### **Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres**

Die Empfehlung ist umgesetzt.

30. **Der Beirat empfiehlt**, die uneingeschränkte Weitergabe aller für die Schubhaftbetreuung relevanten Informationen an die Schubhaftbetreuungsorganisationen durch die fremdenpolizeilichen Behörden und Asylbehörden sicherzustellen.

#### **Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres**

Die Umsetzung der Empfehlung erfolgt nach Maßgabe der Ergebnisse einer eingerichteten Arbeitsgruppe.

31. **Der Beirat empfiehlt**, dass den fremdenpolizeilichen Behörden Listen über sämtliche in Österreich tätige Schubhaftbetreuungsorganisationen samt Adressen, Erreichbarkeit und Namen der Vertreter übermittelt werden, um den Schubhaftbetreuungsorganisationen eine rasche Kontaktaufnahme mit Behörden in anderen Bundesländern zu ermöglichen.

#### **Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres**

Die Empfehlung wird hinsichtlich jener Schubhaftbetreuungsorganisationen, mit denen ein entsprechender Vertrag besteht, umgesetzt.

32. **Der Beirat empfiehlt**, die Schubhaftbetreuungsorganisationen hinsichtlich der Information angehaltener Personen zum Stand des Verfahrens verstärkt einzubinden und die dafür notwendigen finanziellen Mittel sicherzustellen.

**Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres**

Die Empfehlung wurde in die Gestaltung der Schubhaftverträge 2003 miteinbezogen.

33. **Der Beirat empfiehlt**, den Schubhaftbetreuungsorganisationen für ihre Tätigkeit geeignete Räume zur Verfügung zu stellen.

**Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres**

Die Empfehlung ist umgesetzt.

34. **Der Beirat empfiehlt**, alle in diesem Bericht ergangenen Empfehlungen zum Gegenstand von Schulungen für jene Beamte zu machen, die den Inhalt im Zuge ihrer Tätigkeit praktisch umzusetzen haben.

**Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres**

Die Empfehlung ist umgesetzt.

#### **IV. Medizinische Betreuung von angehaltenen Personen**

35. **Der Beirat empfiehlt**, den polizeiärztlichen Diensten umgehend das Erfordernis kurativer Tätigkeit in den Polizeigefangenenhäusern auf dem Erlasswege in Erinnerung zu rufen und zu konkretisieren. Insbesondere soll Punkt 1.1.3. Satz 1 der Dienstanweisung über den polizeiärztlichen Dienst (der Polizeiamtsarzt ist grundsätzlich nicht zur Heilbehandlung berufen) derart abgeändert werden, dass dies nicht als Hinderungsgrund für kurative Tätigkeit in Polizeigefangenenhäusern missverstanden werden kann.

**Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres**

Die Empfehlung ist umgesetzt.

36. **Der Beirat empfiehlt**, im Rahmen einer Neufassung der Anhalteordnung die Ausübung der kurativen Tätigkeit durch Polizeiamtsärzte im Ausmaß ihres Erkenntnis-, Wissens- und Erfahrungsstandes und nach den in den PAZ jeweils vorhandenen Möglichkeiten, jedenfalls aber nach Art einer hausärztlichen Tätigkeit, rechtlich zu verankern.

**Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres**

Die Empfehlung ist in Bearbeitung.

37. **Der Beirat empfiehlt**, in Polizeianhaltezentren, in denen mehrere Amtsärzte tätig sind, die begutachtende und die kurative Tätigkeit dahingehend zu trennen, dass diese arbeitsteilig kurative und gutachterliche Aufgaben übernehmen

**Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres**

Aus Sicht des chefarztlichen Dienstes ist die in der Empfehlung ausgesprochene Trennung nicht durchführbar.

38. Der Beirat empfiehlt sicherzustellen, dass in allen Polizeianhaltezentren Sicherheitswachebeamte als ausgebildete Sanitäter zur Verfügung stehen.

#### **Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres**

Der Empfehlung kann nur insofern Rechnung getragen werden, als sich Sicherheitswachebeamte freiwillig melden. Die Ausbildungsmaßnahmen wurden mit dem Bundesministerium für Landesverteidigung akkordiert. In diesem Zusammenhang wurden die Behörden autorisiert, mit den jeweiligen Ausbildungszentren des BMfLV Termine abzustimmen und den Mitarbeitern Kurse für Rettungssanitäter (SanG) nach Verfügbarkeit anzubieten.

39. Der Beirat empfiehlt, Sicherheitswachebeamten, die als Sanitäter eingesetzt werden, von anderen polizeilichen und administrativen Aufgaben zu entlasten, damit diese sich den spezifischen Aufgaben eines Sanitäters besser widmen können.

#### **Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres**

Auf Grund der steigenden Aufgaben für Sanitäter ergibt sich eine derartige Aufgabenlastverteilung von selbst.

40. Der Beirat empfiehlt, entsprechend den Anregungen des CPT (Committee for the Prevention of Torture) die Schaffung von Planstellen für diplomiertes Krankenpflegepersonal in den größeren Polizeigefangenenhäusern zu prüfen.

#### **Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres**

Die Empfehlung ist auf Grund der laufenden Budgetkonsolidierungsmaßnahmen derzeit nicht umsetzbar.

41. Der Beirat empfiehlt, jährlich Folgeschulungen für Sanitäter abzuhalten und medizinisches Fachpersonal als externe Referenten beizuziehen. Des Weiteren ist zu fördern, dass Sanitäter Praktika in Spitälern, Ambulanzen oder anderen geeigneten Einrichtungen absolvieren.

#### **Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres**

Die Empfehlung ist umgesetzt. Folgeschulungen und Schulungsmaßnahmen für Sanitäter sind durch das neue Sanitätergesetz verpflichtend vorgeschrieben und werden dokumentiert. Praktika in Spitälern und Ambulanzen finden konsequent statt.

42. Der Beirat empfiehlt, dass neben den Polizeiamtsärzten auch die zu Sanitäter auszubildenden Sicherheitswachebeamten während der Unterstützungsleistung für Polizeiamtsärzte einen weißen Mantel (und keine Uniform) tragen, der sie als medizinisches Hilfspersonal erkenntlich macht.

#### **Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres**

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

43. Der Beirat empfiehlt, geeignete Maßnahmen (zB vertragliche Regelungen) zu ergreifen, dass in allen PAZ bei Bedarf Fachärzte zur Verfügung stehen. In PAZ, in denen Frauen angehalten werden, soll eine regelmäßige Untersuchung aus dem Bereich der Frauenheilkunde angeboten werden.

#### **Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres**

Im Bedarfsfall erfolgt eine Ausführung zu Fachärzten. Unter den Amtsärzten befinden sich Fachärzte für Frauenheilkunde. Im PAZ Rossauer Lände werden gynäkologische Untersuchungen durch Fachärzte der MA 15 angeboten. Im Bedarfsfall sind zudem jederzeit gynäkologische Untersuchungen möglich (Ausführung zu einem Facharzt).

44. Der Beirat empfiehlt, ein Kompendium zu erarbeiten, das alle für den polizeiärztlichen Dienst und für die Tätigkeit der Sanitäter maßgeblichen Regelungen enthält. Dieses Handbuch soll allen mit der medizinischen Versorgung in PAZ befassten Personen in regelmäßig aktualisierter Form zur Verfügung stehen.

#### **Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres**

Es ist intendiert, im Rahmen der Harmonisierung der Aufgaben von Polizeisanitätern einen Arbeitskreis mit dem Ziel einzurichten, alle bisherigen Erlässe zusammenzufassen und diese in Form eines Kompendiums anzubieten.

45. Der Beirat empfiehlt, dass nicht besetzte Planstellen in PAZ im Bereich der medizinischen Versorgung nachbesetzt werden.

#### **Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres**

Der Empfehlung wird im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten im Zuge von Reformmaßnahmen (Optimierung bzw Straffung der Aufbauorganisation) im Bereich der Bundespolizei Rechnung getragen.

46. Der Beirat empfiehlt, die Anwesenheit der Amtsärzte in den PAZ in geeigneter Weise zu dokumentieren und zu überprüfen.

#### **Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres**

Die Anwesenheit wird durch das erlassmäßig geregelte Jahresarbeitszeitmodell geregelt und erfüllt.

47. Der Beirat empfiehlt, Sanitäter mit der regelmäßigen Kontrolle des Ablaufdatums aufbewahrter Medikamente zu beauftragen.

#### **Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres**

Die Lagerhaltung, Evidenz und Anschaffung von Medikamenten durch Sanitäter wurde erlassmäßig geregelt.

48. Der Beirat empfiehlt, in den PAZ regelmäßig Besprechungen des polizeiärztlichen Dienstes mit Honorarärzten und Sanitätern zum Zwecke des Meinungs- und Erfahrungsaustausches sowie zur Qualitätssicherung der medizinischen Betreuung durchzuführen.

#### **Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres**

Die Empfehlung wird kontinuierlich umgesetzt.

49. Der Beirat empfiehlt, den angehaltenen Personen den Zugang zu ihrem Recht, einen Arzt ihrer Wahl gem § 10 Abs 5 AnhO beizuziehen, nach Möglichkeit zu erleichtern, insbesondere etwa durch großzügig bemessene Rahmenzeiten für den Besuch von Vertrauensärzten in einem PAZ, sowie eine Entkoppelung der Untersuchung des Vertrauensarztes von der Anwesenheit des Amtsarztes. In diesem Sinne sollte auch - in Übereinstimmung der diesbezüglich ergangenen Empfehlung des CPT - § 8 Abs 3 RLV abgeändert werden.

#### **Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres**

Die Beiziehung eines Vertrauensarztes auf Wunsch ist im § 10 AnhO normiert und in allen PAZ grundsätzlich möglich. Die Kostentragung muss durch den Angehaltenen selbst oder durch eine Krankenversicherung erfolgen. Eine Entkoppelung der Untersuchung des Vertrauensarztes und der Anwesenheit des Amtsarztes ist nicht sinnvoll, da dem Amtsarzt entsprechende Untersuchungsergebnisse jederzeit mitgeteilt werden müssen.

50. Der Beirat empfiehlt, in Anlehnung an den Vorschlag des CPT, gemeinsam mit der Schubhaftbetreuung eine Liste von Ärzten zu erstellen, die zu einer Tätigkeit als Vertrauensarzt bereit wären.

#### **Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres**

Die Empfehlung wird kontinuierlich umgesetzt.

51. Der Beirat empfiehlt, bei Beiziehung eines Vertrauensarztes die Verantwortung für die kurative Tätigkeit zu klären.

#### **Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres**

Die Umsetzung der Empfehlung wird geprüft.

52. Der Beirat empfiehlt, in kritischen Bereichen der medizinischen Versorgung Fachgespräche mit Polizei-amts- und Honorarärzten, Sanitätern, Wachebeamten und Schubhaftbetreuern durchzuführen, um die Kooperationsmöglichkeiten besser auszunutzen und die medizinische Versorgung optimieren zu können.

#### **Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres**

Die Empfehlung ist umgesetzt.

53. Der Beirat empfiehlt, Betreuer der NGO-Vertragspartner in der Schubhaftbetreuung die Teilnahme an Schulungen zur medizinischen Versorgung angehaltener Personen zu ermöglichen, insbesondere, wenn diese betreuungsrelevante Aspekte wie Hungerstreik oder psychische Beeinträchtigungen behandeln.

#### **Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres**

Die Empfehlung wird kontinuierlich umgesetzt. In diesem Zusammenhang ist auf das vom ETC (European Training- and Research Centre for Human Rights and Democracy) organisierte Seminar (26./27.06.2002 in Graz) hinzuweisen, an dem das Innenministerium mit 9 Teilnehmern vertreten war.

54. Der Beirat empfiehlt, TBC-Reihenuntersuchungen für alle Schubhäftlinge anzubieten und entsprechende Verhandlungen mit jenen Bundesländern anzustreben, die den Erlass GZ 21.730/17-II/D/2/94 des BM für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz noch nicht umsetzen.

#### **Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres**

Die Umsetzung der Empfehlung fällt in die Kompetenz der Länder, die Mitwirkung ist schleppend. Das Gesundheitsministerium als Aufsichtsbehörde wurde bereits befasst.

55. Der Beirat empfiehlt, vor TBC-Reihenuntersuchungen die betroffenen Personen über den Hintergrund der Untersuchung aufzuklären, bei einer allfälligen Ablehnung aber von Zwangsmaßnahmen zu ihrer Durchsetzung Abstand zu nehmen.

#### **Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres**

Die Empfehlung ist umgesetzt, der Aufklärungsverpflichtung wird ausreichend nachgekommen.

56. Der Beirat empfiehlt, den derzeit in Anwendung befindlichen Anamnesebogen in der vom Menschenrechtsbeirat überarbeiteten Fassung zu erweitern/abzuändern.

#### **Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres**

Die Empfehlung wird umgesetzt. Es ist vorgesehen, Informationsblätter und Anamnesebogen via BAKS anzubieten.

57. Der Beirat empfiehlt, § 66 Abs 1 FrG dahingehend zu ändern, dass, in Analogie zur Vorgangsweise bei Minderjährigen, bei schwer kranken Personen und bei schwangeren Frauen die Behörde gelindere Mittel anzuwenden hat. Nach Maßgabe des Einzelfalles sollte dieser besonders schützenswerten Personengruppe die notwendige fachgerechte medizinische, psychiatrische oder soziale Versorgung ermöglicht werden. Zur Abdeckung der Kosten sollte das vorgeschlagene Versicherungssystem nach dem Vorbild der Bundesbetreuung ausgeweitet werden.

#### **Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres**

Nach § 54 VStG ist der Vollzug von Freiheitsstrafen an geisteskranken oder körperlich schwer kranken Personen unzulässig. § 7 AnhO besagt, dass an Menschen, die schwer krank oder schwanger sind, Verwaltungsfreiheitsstrafen nicht vollstreckt werden dürfen. Für die nach § 61 FrG angehaltenen Fremden findet sich keine Bestimmung vergleichbaren Inhalts. § 7 Abs 5 AnhO knüpft die Determination an die Verwaltungsfreiheitsstrafen, worunter die Schubhaft iS § 61 nicht subsumierbar ist. In diesem Fall ist eine entsprechende legislative Angleichung an die Vorgaben für Verwaltungsstrahftlinge notwendig.

58. Der Beirat empfiehlt, auch das Institut des gelinderen Mittels in die Überlegungen zum Versicherungssystem für Schubhäftlinge zu berücksichtigen.

#### **Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres**

Die Umsetzung der Empfehlung wird geprüft.

59. Der Beirat empfiehlt, Schubhäftlingen auf Wunsch gemäß den allgemeinen Patientenrechten Befunde zu ihren Untersuchungen in Kopie auszuhändigen und angesichts der regelmäßigen Mittellosigkeit angehaltener Personen auf einen Kostenersatz zu verzichten.

#### **Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres**

Die Empfehlung ist umgesetzt.

60. Der Beirat empfiehlt, medizinische Behandlungen außer Seh- und Hörweite von Beamten oder Mithäftlingen durchzuführen.

#### **Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres**

Eine Behandlung wird grundsätzlich außer Hörweite von Mithäftlingen durchgeführt. Zentrale Aufgabe in diesem Zusammenhang ist die Gewährleistung der Sicherheit, sowohl des behandelnden Arztes als auch der Angehaltenen.

61. Der Beirat empfiehlt, Ärztezimmer hinsichtlich der Räumlichkeiten und der Ausstattung einheitlich und nach dem Standard einer Ordination eines praktischen Arztes zu gestalten.

#### **Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres**

Die Empfehlung wird kontinuierlich umgesetzt.

62 **Der Beirat empfiehlt**, durch gemeinsame Schulungen die Aufmerksamkeit von Wachebeamten bzw Sanitatern und Schubhaftbetreuern gegenüber psychischen Auffälligkeiten angehaltener Personen zu erhöhen

#### **Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres**

Die Empfehlung wird kontinuierlich umgesetzt. Die Thematik wurde in der berufsbegleitenden Aus- und Fortbildung aufgenommen

63 **Der Beirat empfiehlt**,

- den polizeiarztlichen Dienst ehestmöglich über die Sprachkenntnisse von Personen, die auf ihre Haftfähigkeit zu untersuchen sind, zu informieren
- die Beiziehung geeigneter Dolmetscher zur medizinischen Begutachtung und Behandlung angehaltener Personen zu forcieren
- den Polizeiarzten Dolmetscherlisten zur Verfügung zu stellen
- bei der Auswahl des medizinischen Personals, insbesondere bei Honorarärzten, auch verstärkt auf sprachliche Qualifikationen Bedacht zu nehmen
- in größeren Polizeianhaltezentren den Polizeiarzten in regelmäßigen Abständen Dolmetscher in den hauptsächlich gesprochenen Fremdsprachen zur Visite beizustellen

#### **Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres**

Die Empfehlung ist nur teilweise umsetzbar. Dolmetschdienste können im Bedarfsfall in Anspruch genommen werden, die Beistellung von Dolmetschern bei der Visite erscheint nicht praktikabel

64 **Der Beirat empfiehlt**, Anamnesebogen in der vorgeschlagenen Fassung in allen Polizeianhaltezentren in den erforderlichen Sprachen aufzulegen bzw EDV-unterstützt abrufbar zu machen und deren tatsächliche Verwendung in der Praxis zu kontrollieren.

#### **Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres**

Die Empfehlung wird kontinuierlich umgesetzt. In der (einzurichtenden) Arbeitsgruppe Information ist vorgesehen, die im Zuge der Anhaltung von Menschen gebräuchlichen Formulare und Informationsblätter einschließlich der Anamnesebogen neu zu überarbeiten und EDV-unterstützt anzubieten. In diesem Zusammenhang ist auch auf das Projekt IVV zu verweisen, in dessen Rahmen auch Daten über den Gesundheitszustand von angehaltenen Menschen in einem automatisationsunterstützten Informationsverbundsystem zur Verfügung stehen sollen. Die hierzu erforderlichen Änderungen des SPG wurden in der SPG-Novelle 2002 aufgenommen

65 **Der Beirat empfiehlt**, insbesondere in Fällen, in denen Selbstgefährdung zu befürchten ist oder psychische Auffälligkeiten bestehen, professionelle Dolmetscher heranzuziehen

#### **Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres**

Die Empfehlung wird kontinuierlich umgesetzt. Eine Dolmetscherbeziehung bei psychisch auffälligen Personen ist wünschenswert

66. Der Beirat empfiehlt, den wissenschaftlichen Diskurs zu den Auswirkungen eines Hungerstreiks unter den Polizeiamtsärzten, etwa unter Einbeziehung neuer Erkenntnisse und Einladung von Experten, zu fördern.

#### **Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres**

Der bereits angelaufene Diskurs wurde fortgesetzt. Am 08.10.2002 fand eine umfangreiche Behandlung der Thematik statt. Die Hungerstreikbehandlung wurde in diesem Zusammenhang erlassmäßig neu geregelt

67. Der Beirat empfiehlt, die lokale Einrichtung der Schubhaftbetreuung von der Ankündigung oder vom Beginn eines Hungerstreiks ehestmöglich zu informieren.

#### **Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres**

Die Empfehlung ist teilweise umgesetzt. Die Information der zuständigen Schubhaftbetreuung erscheint sinnvoll, wenn die Schubhaftbetreuer entsprechend geschult sind und den Hungerstreik nicht befürworten. Hungerstreiks führen zu einer Selbstgefährdung und sind kontraproduktiv für alle Beteiligten.

68. Der Beirat empfiehlt, die Besuchsmöglichkeit für Schubhäftlinge im Hungerstreik großzügig zu handhaben und auch Besuche in der (Kranken-) Zelle zu ermöglichen.

#### **Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres**

Eine Erweiterung der Besuchsmöglichkeit für Hungerstreikende ist sinnvoll, wenn diese zum Abbruch des Streiks führt und auch eine entsprechende psychische Betreuung durch die Besuchenden bewirkt. Einer Besuchsmöglichkeit in Hafträumen ist aus Sicherheitsgründen nicht zuzustimmen. Es ist eine zentrale Aufgabe, die Gewährleistung der Sicherheit von Besuchern und Angehaltenen zu garantieren.

69. Der Beirat empfiehlt, Schubhaftbetreuer zu gemeinsamen Schulungen mit dem polizeiärztlichen Dienst und Sicherheitswachebeamten einzuladen bzw eigenständige Fortbildungsmaßnahmen zu diesem Zweck zu fördern.

#### **Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres**

Der Empfehlung wird im Rahmen der berufsbegleitenden Fortbildung im Jahr 2003 näher getreten.

70. Der Beirat empfiehlt sicherzustellen, dass gemäß geltender AnhO vorbehaltene Maßnahmen bezüglich Hungerstreiks nur von Ärzten angeordnet werden und diese im Einzelfall medizinisch begründet werden.

#### **Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres**

Die Empfehlung wird in Bearbeitung genommen.

71. Der Beirat empfiehlt, die Schubhaft vollziehenden Behörden darauf hinzuweisen, dass eine Beschränkung oder Verhinderung der Bewegung im Freien als disziplinierende Maßnahme gegenüber Hungerstreikenden nicht rechtskonform ist.

#### **Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres**

Die Empfehlung ist umgesetzt.

72. Der Beirat empfiehlt, von Maßnahmen wie Sanktionierungen oder Einschränkungen der Rechte von Angehaltenen allein auf Grund eines Hungerstreiks Abstand zu nehmen, soweit solche Maßnahmen nicht medizinisch begründet sind und im Einzelfall vom zuständigen Arzt ausgesprochen werden.

#### **Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres**

Die Empfehlung ist in Bearbeitung

73. Der Beirat empfiehlt, hungerstreikenden Angehaltenen erhöhte Aufmerksamkeit zu schenken. Neben der Weitergabe der Informationsblätter über die gesundheitlichen Konsequenzen sollte verstärkt im persönlichen Gespräch durch Polizeiamtsärzte oder Sanitäter unter Einbeziehung von Dolmetschern auf die gesundheitlichen Konsequenzen hingewiesen werden. Sicherheitswachebeamte, Schubhaftbetreuer oder andere angehaltene Personen sollten in die Kommunikation eingebunden werden.

#### **Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres**

Die Empfehlung ist umgesetzt.

74. Der Beirat empfiehlt, zunächst eine Vereinheitlichung der Praxis bei der Behandlung von Schubhäftlingen, die einen Hungerstreik ankündigen oder durchführen, insbesondere in Bezug auf die Feststellung der Haftunfähigkeit unter Berücksichtigung der bereits angeführten Erwägungen anzustreben.

#### **Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres**

Die Empfehlung wurde erlassmäßig umgesetzt.

75. Der Beirat empfiehlt, die Auswirkungen einer verbesserten und konsistenten Vorgangsweise zu beobachten und nach etwa einem Jahr in Form einer Studie Motive, Dauer, Intensität und medizinische Parameter bei Hungerstreiks zu evaluieren.

#### **Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres**

Die Empfehlung wird im Jahr 2003 umgesetzt.

76. Der Beirat hält die Durchführung von Zwangsmaßnahmen im Sinne einer zwangsweisen Ernährung der im Hungerstreik befindlichen Schubhäftlinge unter grundrechtlichen Gesichtspunkten für unverhältnismäßig.

#### **Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres**

Medizinisches Handeln ist an das Ärztegesetz gebunden und darf nur mit Einwilligung der betroffenen Personen durchgeführt werden. Liegt eine Behandlungseinwilligung nicht vor, ist das ärztliche Handeln nur auf ein Beobachten und Beraten beschränkt.

77. Der Beirat empfiehlt, bei Verdacht auf Selbstschädigung jedenfalls psychiatrische Dienste in Anspruch zu nehmen, um einen Suizidversuch zu vermeiden.

#### **Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres**

Psychiatrische Dienste sind bei Verdacht auf Selbstschädigung in Anspruch zu nehmen. Eine entsprechende Schulung der Amtsärzte fand bereits statt.

78. Der Beirat empfiehlt, bei Auffälligkeiten eine gefährdete Person unter Beobachtung zu stellen. Die Beobachtung könnte zB durch wiederholtes Ansprechen (body packer) oder auch, bei Abwägung der Wahrung der Privatsphäre, durch die Installierung von Kameras gewährleistet werden.

#### **Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres**

Die Empfehlung ist teilweise umsetzbar. Eine besondere Beobachtung durch Beamte ist zielführend. In diesem Zusammenhang ist auch eine Verbesserung der Betreuung bzw Beschäftigung anzustreben.

79. Der Beirat empfiehlt, im Rahmen der Fortbildungsveranstaltungen des polizeiärztlichen Dienstes eine Einheit zum Erkennen von Anzeichen der Selbstschädigung einzubeziehen. Diese Schulungseinheiten könnten nach dem vom Menschenrechtsbeirat vorgelegten Konzept ausgerichtet werden.

#### **Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres**

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

80. Der Beirat empfiehlt, Beamte, Schubhaftbetreuer und Sanitäter verstärkt für die Gefahr der Selbstschädigung und Selbsttötung angehaltener Personen zu sensibilisieren. Die gemeinsame Schulung hat darüber hinaus auch den Vorteil, das Thema von unterschiedlichen Seiten beleuchten zu können und ein besseres gegenseitiges Verständnis und die Möglichkeit zum Austausch von Meinungen und Erfahrungen zu schaffen. Die Schulungseinheiten könnten nach dem vom Menschenrechtsbeirat vorgelegten Konzept ausgerichtet werden.

#### **Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres**

Die Empfehlung wird kontinuierlich umgesetzt.

81. Der Beirat empfiehlt, Personen mit Anzeichen von Traumatisierungen nicht anzuhalten, dies auf geeignete Weise gesetzlich festzulegen und dafür Sorge zu tragen, derartig haftunfähige Personen einer professionellen Hilfe zuzuführen.

#### **Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres**

Die Empfehlung ist umgesetzt.

82. Der Beirat empfiehlt, österreichweit mit Organisationen Kontakte aufzubauen, die sich mit traumatisierten Personen befassen und die Liste dieser Organisationen den ärztlichen Diensten zur Verfügung zu stellen sowie in allen Polizeianhaltezentren aufzulegen.

#### **Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres**

Die Empfehlung ist sinnvoll. Eine Liste dieser Organisationen sollte jedoch vom Menschenrechtsbeirat eingebracht werden, welche in weiterer Folge den jeweiligen ärztlichen Diensten zur Verfügung gestellt wird.

83. **Der Beirat empfiehlt**, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, dass sowohl notwendige Behandlungen wie auch Ausführungen in Krankenanstalten nicht an Kostenfragen gebunden werden. Um einen vernünftigen finanziellen Rahmen gewährleisten zu können, sollte ein Versicherungssystem für Schubhäftlinge geprüft werden. Neben anderen Alternativen könnte auch ein erweitertes Modell der Betreuung durch Honorarärzte überlegt werden.

#### **Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres**

Die Empfehlung erscheint derzeit nicht umsetzbar. Sollte ein Versicherungsmodell möglich werden, könnten auch externe Ärzte auf Basis eines Versicherungsvertrages herangezogen werden.

84. **Der Beirat empfiehlt**, von der Anhaltung suchtmittelabhängiger Personen an solchen Orten Abstand zu nehmen, an denen die notwendige medizinische und psychische Betreuung (begleitende psychische Betreuung, Anwesenheit eines Facharztes, Einstellung auf Substitutionsprogramme ua) nicht gewährleistet werden kann.

#### **Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres**

Die Empfehlung wird kontinuierlich umgesetzt.

85. **Der Beirat empfiehlt**, unter Einbindung von Betreuungseinrichtungen und Krankenhäusern ein Konzept zu erarbeiten, damit sichergestellt werden kann, dass als haftunfähig beurteilte Personen nicht unversorgt auf die Straße entlassen oder mangels Alternative weiter in Haft angehalten werden, sondern nach Maßgabe des Einzelfalles einer fachgerechten medizinischen psychiatrischen oder sozialen Versorgung zugeführt werden können.

#### **Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres**

Die Umsetzbarkeit der Empfehlung wird geprüft.

86. **Der Beirat empfiehlt**, Überlegungen anzustellen, wie Personen, deren Haftunfähigkeit festgestellt wurde, bis zum Auffinden einer geeigneten Betreuungseinrichtung nach der Haftentlassung unter bestmöglicher ärztlicher Betreuung angehalten werden können (zB Einrichtung von Akutbetten oder Unterbringung auf der Sanitätsstation samt allenfalls erforderlicher Beobachtung).

#### **Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres**

Bei Feststellung einer Haftunfähigkeit ist eine Betreuung im PAZ nicht mehr möglich, die Betreuung muss in einem entsprechenden Krankenhaus erfolgen. Eine Verbringung dorthin erscheint durch Betreuungsorganisationen möglich, im Ernstfall durch den Rettungsdienst.

**87. Der Beirat empfiehlt,**

- die Wichtigkeit der lückenlosen Dokumentation des Gesundheitszustandes der angehaltenen Personen nachhaltig in Erinnerung zu rufen
- die Dokumentation durch den Leiter des ärztlichen Dienstes stichprobenartig zu überprüfen
- neben der Diagnose des Gesundheitszustandes und der veranlassten Behandlung in der Dokumentation auch Name und Unterschrift des behandelnden Arztes bzw des für die Dokumentation verantwortlichen Beamten/Sanitäters zu vermerken
- auf geeignete Weise sicherzustellen, dass die im PAZ erfolgte Medikation übersichtlich dokumentiert wird
- wegen Haftunfähigkeit zu entlassende Personen bei ihrer Entlassung Informationen über ihren Gesundheitszustand (insbesondere über die im PAZ erfolgte Medikation, die weiterhin erforderliche Medikation sowie Angaben über die weiterhin erforderliche Beziehung eines Arztes und innerhalb welcher Frist) in schriftlicher Form auszufolgen

**Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres**

Die Empfehlung ist umgesetzt. Die lückenlose Dokumentation wurde im Rahmen des periodischen Erfahrungsaustausches zwischen den PAZ-Kommandanten thematisiert und wird permanent in Erinnerung gerufen.

**88. Der Beirat empfiehlt,** durch geeignete Maßnahmen, etwa unter Beziehung von sprachlich versierten Schubhaftbetreuer, sicherzustellen, dass zu behandelnde Personen über die maßgeblichen Fragen der Behandlung in einer ihnen verständlichen Sprache informiert werden.

**Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres**

Die Empfehlung wird kontinuierlich umgesetzt.

**89. Der Beirat empfiehlt,** Wachebeamte und Schubhaftbetreuer über Infektionsgefahren zu informieren.

**Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres**

Die Empfehlung ist umgesetzt. Zudem wurden für alle Anhaltezentren Hygienerichtlinien erlassen.

**90. Der Beirat empfiehlt,** entsprechend der Empfehlung des CPT auf geeignete Weise klarzustellen, dass es keinerlei medizinische Rechtfertigung dafür gibt, HIV-positive Personen getrennt von anderen Häftlingen anzuhalten.

**Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres**

Die Empfehlung erscheint nicht umsetzbar. Eine Anhaltung in einer Einzelzelle ist laut chefarztlichem Dienst die gefahrloseste Situation (Angehaltener kann selbst die Zimmertemperatur bestimmen und es besteht keine Infektionsgefahr durch Mithäftlinge). Aus diesem Grund wurde eine Absonderung beschlossen.

91. Der Beirat empfiehlt, Modelle eines gelockerten Haftregimes in Polizeigefangenenhäusern (zB Offene Stationen) unter Einbeziehung externer Meinungen (zB Schubhaftbetreuung) weiter zu forcieren und dabei jedenfalls anstehende Sanierungen für strukturelle Verbesserungen der Haftbedingungen zu nützen. Die praktische Umsetzung sollte gemeinsam mit der Schubhaftbetreuung einer Evaluierung unterzogen werden.

#### **Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres**

Die Empfehlung wird kontinuierlich umgesetzt. Die infrastrukturellen und materiellen Bedingungen in den Polizeianhaltezentren werden laufend nach Maßgabe der finanziellen Mittel verbessert.

92. Der Beirat empfiehlt, im Rahmen der Schulung von Sicherheitswachebeamten, welche in Polizeigefangenenhäusern Dienst versehen, besondere Aufmerksamkeit den Sicherheitswachebeamten mit Erfahrungen eines gelockerten Haftregimes (zB Offene Station) zu schenken.

#### **Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres**

Die Empfehlung ist umgesetzt. Die Erfahrungen aus den Offenen Stationen werden laufend im Rahmen des internen Erfahrungsaustausches behandelt.

93. Der Beirat empfiehlt, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, dass bei Bedarf in allen Polizeianhaltezentren ein Psychologe (auf Grund einer Anregung durch Polizeiamtsärzte, Wachebeamte oder Schubhaftbetreuer) herangezogen werden kann. Für die großen Gefangenenhäuser erscheint die Schaffung eines Konsiliardienstes sinnvoll, für kleine Anhaltezentren ist eine Ausführung zu einer Spezialabteilung zweckmäßig.

#### **Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres**

Die Empfehlung ist teilweise umgesetzt. Im Verwaltungsanhaltezentrum Bludenz wurde ein Pilotprojekt gestartet. Den Angehaltenen steht in zweiwöchigen Abständen ein Psychologe/Psychiater zur Verfügung. Im Bereich der Polizeianhaltezentren in Wien wird die psychologische Betreuung durch den für die Drogensubstitution zuständigen Verein DIALOG übernommen.

94. Der Beirat empfiehlt, dem ärztlichen Dienst den Erlass hinsichtlich der Verpflichtung zur hygienischen Überwachung der Anhalteorte generell in Erinnerung zu rufen.

#### **Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres**

Die Empfehlung wird regelmäßig umgesetzt.

## 6 MIGRATIONSWESEN

### 6.1 Aufenthaltswesen

Im Jahr 1999 ist eine Verordnung der Bundesregierung, mit der das Aufenthaltsrecht kriegsvertriebener Kosovo-Albaner geregelt wird, in Kraft getreten. Den betroffenen Personen wurde dadurch ex lege ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht (vergleichbar den Verordnungen bezüglich der Kriegsvertriebenen aus Bosnien-Herzegowina) gewährt. Schutzwürdigen Personen wurde auch im Jahr 2002, nach Auslaufen dieses vorübergehenden Aufenthaltsrechtes, eine humanitäre Aufenthaltserlaubnis unter der Voraussetzung, dass nur der Zeitraum bis zum Vorhandensein eines Quotenplatzes in einer NLV „überbrückt“ werden soll, erteilt. Diese Aktion steht vor dem Abschluss.

Die Quote für die Neuerteilung von Aufenthaltstiteln wurde für das Jahr 2002 mit der Höchstzahl 8280 (2001: 8338) festgelegt. Des Weiteren wurde festgelegt, dass bis zu 8000 (2001: 8000) Beschäftigungsbewilligungen, mit denen ein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis oder einer befristeten Zweckänderung verbunden ist, und für Erntehelfer bis zu 7000 Beschäftigungsbewilligungen (mit einer maximalen Gültigkeitsdauer von 6 Wochen und mit einem für diese Dauer verbundenen Aufenthaltsrecht) erteilt werden dürfen.

Mit Stand 31.12.2002 waren 557.704 Fremde im Besitz eines aufrechten Aufenthaltstitels (Niederlassungsbewilligungen, Aufenthaltserlaubnisse und noch gültige Aufenthaltsbewilligungen nach dem Aufenthaltsgesetz). Das ist, ausgehend vom Stand des Vorjahres, ein Plus von 4,28 %.

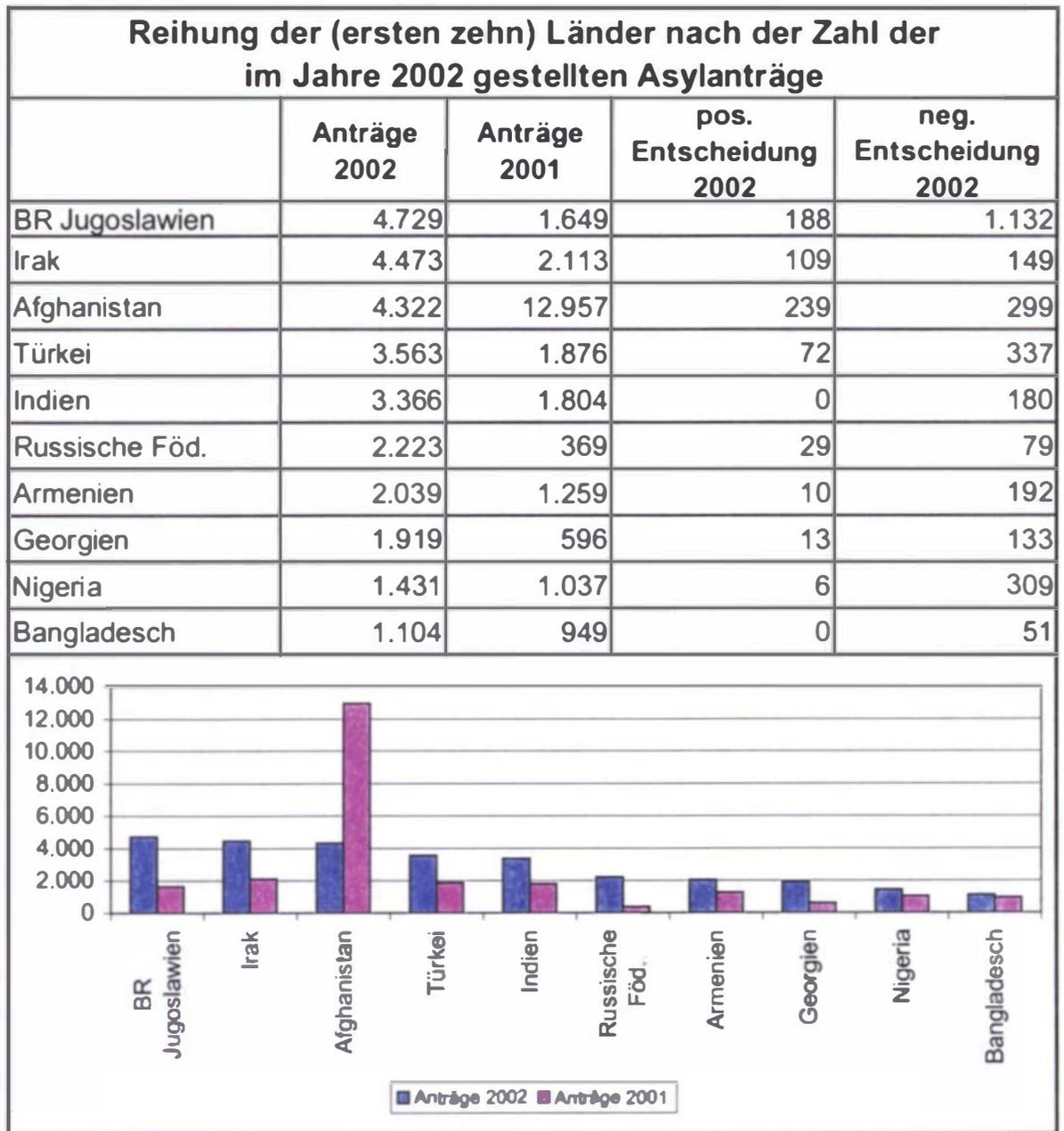
Im Jahr 2002 wurden insgesamt 65.967 Erstaufenthaltstitel erteilt.

Gegliedert nach Nationalität nehmen Staatsangehörige von Jugoslawien (23 %) den ersten Rang ein, gefolgt von Bosnien-Herzegowina (19 %) und der Türkei (18 %).

### 6.2 Asylwesen

Im Jahr 2002 stellten insgesamt 36.983 Fremde einen Antrag auf Gewährung von Asyl. Im Vergleich dazu haben im Jahre 2001 insgesamt 30.135 Fremde um Gewährung des Asylrechtes angesucht. Dies entspricht einem Anstieg um 22,7 %. Die Asylwerber stammen aus 99 (2001: 100) Ländern.

Im Jahre 2002 wurden 29.833 Administrativverfahren nach dem Asylgesetz abgeschlossen. Davon endeten 1.018 Verfahren mit der Gewährung von Asyl. Im Jahr 2001 wurden 25.804 Verwaltungsverfahren nach dem Asylgesetz abgeschlossen. Davon endeten 1.113 Verfahren mit der Gewährung von Asyl.



## Rechtsakte auf EU-Ebene

### **Vorschlag für eine Richtlinie über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung oder Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft (Verfahrensrichtlinie)**

Ziel der Richtlinie ist es, die wichtigsten Voraussetzungen für ein einfaches und zügiges Asylverfahren zu schaffen. Im Mittelpunkt stehen legislative Instrumente und Mechanismen zur Gewährleistung einer EU-weiten raschen und korrekten Bearbeitung der Asylverfahren. Der von der Europäischen Kommission im September 2001 vorgelegte ursprüngliche Vorschlag für eine Verfahrensrichtlinie war bereits im Verlauf des Jahres 2001 Gegenstand von Verhandlungen im Rat. Nach Aufforderung des Europäischen Rates von Laeken im Dezember 2001 und der Durchführung von Beratungen auf Expertenebene im Februar und März 2002 legte die Kommission Anfang Juli 2002 einen geänderten Vorschlag für diese Richtlinie vor. Die Beratungen dazu sollen im 1. Halbjahr 2003 beginnen. Gemäß dem vom Europäischen Rat von Sevilla vorgegebenen Zeitplan hat die Annahme des Vorschlages bis Ende 2003 zu erfolgen.

### **Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaates, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist (Dublin Verordnung)**

Mit dieser Verordnung soll das seit 01.10.1997 auf der Basis eines völkerrechtlichen Vertrags (Dubliner Übereinkommen) durchgeführte Zuständigkeitsverfahren abgelöst werden. Ziele der Verordnung sind unter anderem die Sicherstellung des effektiven Zugangs zum Asylverfahren, die Verhinderung des Asylmissbrauchs und die Beseitigung der Defizite des Dubliner Übereinkommens. Nach intensiven Beratungen über den Verordnungsvorschlag erfolgte die politische Einigung über die Verordnung Anfang Dezember 2002.

### **Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylwerbern (Aufnahmerichtlinie)**

Ziel der Richtlinie ist es, in allen Mitgliedstaaten vergleichbare Lebensbedingungen zu bieten, auf die besonderen Bedürfnisse bestimmter Gruppen von Personen besser einzugehen und die Sekundärimmigration, zurückzuführen auf unterschiedliche Aufnahmebedingungen, einzuschränken. Die politische Einigung erfolgte im April 2002.

### **Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen (Statusrichtlinie)**

Ziel der Richtlinie ist es, gemeinschaftliche Rechtsvorschriften über die Definition des Begriffs Flüchtling gemäß Artikel 1 der Genfer Flüchtlingskonvention und über die Frage des subsidiären Schutzes zu schaffen. Es sollen Mindestnormen festgelegt werden, die ein Mindestmaß an Schutz gewährleisten, als ersten Schritt zu einer vollständigen Harmonisierung soll ein Abbau der Unterschiede der Rechtsvorschriften und Praktiken der Mitgliedstaaten erfolgen. Dies insbesondere unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus und der Eindämmung der Sekundärimmigration sowie des Asylmissbrauchs. Der Vorschlag war Schwerpunkt der Verhandlungen im 2. Halbjahr 2002, eine Finalisierung ist im Jahr 2003 vorgesehen.

### **6.3 Bundesbetreuung für Asylwerber**

Im Jahr 2002 stellten insgesamt 36.983 Personen einen Antrag auf Gewährung von Asyl, davon wurden 15.824 Asylwerber in die Betreuung des Bundes gemäß den Bestimmungen des Bundesbetreuungsgesetzes (BGBl 405/91) aufgenommen.

Per 31.12.2002 wurden insgesamt 7.144 Personen (Asylwerber und Asylberechtigte) betreut. Dieser Personenkreis war in den Betreuungseinrichtungen des Bundes in Traiskirchen, Vorderbrühl, Reichenau, Bad Kreuzen, Thalham und in Wien 9., Nussdorferstraße 23, sowie in 126 privaten Beherbergungsunternehmungen untergebracht.

Seit dem 15.10.2002 werden jene Asylwerber, denen auf Grund ihres Vorbringens in Verbindung mit dem Herkunftsstaat mit hoher Wahrscheinlichkeit Asyl nicht gewährt werden kann, in einer flexiblen Rückkehrberatungsstelle in der Betreuungsstelle Traiskirchen über ihre Perspektiven in Österreich sowie über die Möglichkeit und Finanzierbarkeit der freiwilligen Rückkehr beraten. Diese Beratung und Betreuung erfolgt durch eine Firma im Auftrag und Namen des Bundesministeriums für Inneres. Die Tätigkeit der Rückkehrberatungsstelle hat auch Auswirkung auf die illegal in Österreich aufhältigen Fremden. Nicht anerkannte Asylwerber haben die Möglichkeit, sich bis zur Ausreise legal in der Rückkehrberatungsstelle aufzuhalten.

Zur Gewährleistung der Sicherheit wurden in Zusammenarbeit mit den jeweils zuständigen Behörden (Bezirksverwaltungs- und Bundespolizeibehörden) in den unter Vertrag stehenden Quartieren und in den Betreuungsstellen unangekündigte Kontrollen durchgeführt. Diese Kontrollen umfassten nicht nur Sicherheitsaspekte, sondern auch Überprüfungen im Hinblick auf den effektiven Einsatz von Ressourcen. So wurden zB im Rahmen der Auszahlung der Taschengelder (jeden 2. Monat) gleichzeitig Anwesenheitskontrollen durch die auszahlenden Bediensteten sowie Kontrollen der Vertragsunterkünfte durchgeführt.

### **6.4 Integration**

#### **6.4.1 Asylberechtigte (Flüchtlinge)**

In den drei Integrationswohnhäusern des Bundesministeriums für Inneres in Wien (Kaiserebersdorf), Niederösterreich (Vorderbrühl) und Oberösterreich (Thalham) wurden im Berichtsjahr 708 Asylberechtigte für eine durchschnittliche Dauer von 9 Monaten aufgenommen. Insgesamt wurden 16 Deutsch- und Integrationskurse veranstaltet, an denen 174 Personen teilnahmen. Die angebotene Kinderbetreuung ermöglichte auch den Frauen, an den Kursen teilzunehmen. Die Kurse schaffen die Voraussetzungen für eine Arbeitsaufnahme, da neben der Sprachausbildung und Integrationsschulung eine spezielle Berufsvorbereitung stattfindet. Bei dieser Berufsvorbereitung werden Berufsbilder erarbeitet, Bewerbungsunterlagen erstellt und Vorstellungsgespräche trainiert. Im Anschluss an die Kurse wurden die Teilnehmer am Arbeitsmarkt vermittelt.

#### **6.4.2 Beirat für Asyl- und Migrationsfragen**

Der im Jahr 2001 konstituierte Beirat für Asyl- und Migrationsfragen hat die Aufgabe, den Bundesminister für Inneres in konkreten Asyl- oder Migrationsfragen und bei der Erteilung von humanitären Aufenthaltserlaubnissen zu beraten.

Im Jahr 2002 wurden fünf Plenarsitzungen abgehalten. Der Beirat widmete sich migrations- und asylspezifischen Problemen. Zum Entwurf der Novelle des Fremdenengesetzes wurde eine Stellungnahme abgegeben. Über Ersuchen wurden die Mitglieder des Beirats über die Projekte Bundesbetreuung neu, Asylleitstelle und Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde sowie über die Position Österreichs zur Richtlinie der EU für die Aufnahme von Asylwerbern und über den derzeitigen Stand der Asylwerberzahlen informiert. Das Bundesministerium für Inneres gab eine Stellungnahme zum Problem jener Personen ab, die nach der Saisonbeschäftigungsbewilligung eine Arbeitserlaubnis erhielten, aber keinen Aufenthaltstitel erwarben.

Im Jahr 2002 wurden an die Geschäftsstelle des Beirates für Asyl- und Migrationsfragen 153 Fälle (246 Personen betreffend) herangetragen. In den Sitzungen des Beirats wurden insgesamt 63 Fälle (122 Personen) behandelt, in 59 Fällen (114 Personen) wurde eine Empfehlung zur Erteilung einer humanitären Aufenthaltserlaubnis gemäß § 10 Abs 4 FrG 1997 abgegeben, vier Fälle (8 Personen) wurden zur Einholung weiterer Informationen vertagt. Die aufenthaltsrechtlichen Probleme in insgesamt 84 Fällen (167 Personen) konnten von der Geschäftsstelle ohne Befassung des Beirates gelöst werden.

### **6.5 Migration**

#### **6.5.1 Rückkehrhilfe**

Gemeinsam mit der EU wurden zwei Rückkehrprojekte gefördert.

Das Projekt der Caritas wurde im Zusammenwirken mit der Internationalen Organisation für Migration (IOM) durchgeführt. Es zielt auf Rückkehrberatung und Unterstützung der freiwilligen Rückkehr für vorwiegend nicht zum Aufenthalt in Österreich berechtigte Personen ab. Im Jahr 2002 kehrten mit Hilfe dieses Projektes 760 Personen freiwillig in ihre Herkunftsländer zurück. Während die Caritas sich in erster Linie auf die Rückkehrberatung, auf die Unterbringung bis zur Abreise und auf die Beschaffung von Dokumenten, im Bedarfsfall aber auch auf die Hilfestellung zur Reintegration im Herkunftsland konzentrierte, führte die IOM im Auftrag des Bundesministeriums für Inneres die Organisation der Heimreise durch.

Das Projekt des Vereins ADA widmete sich der Zielgruppe der Schwarzafrikaner.

#### **6.5.2 Auswanderung**

Mit Unterstützung des Bundesministeriums für Inneres konnten im Jahr 2002 insgesamt 1014 Personen (aus dem Kreis der Personen mit subsidiärem Schutz bzw. Asylwerber) auswandern. Von den 1014 Personen waren 995 iranische, 10 kolumbianische, 4 bosnische, 2 irakische, 2 jugoslawische und 1 russischer Staatsbürger. 999 Personen wanderten in die USA, 12 Personen nach Kanada und 3 Personen nach Australien aus.

## **6.6 Fremdenwesen**

### **6.6.1 Sichtvermerksabkommen**

Am 07.12.2001 wurde im Rat Justiz und Inneres die Verordnung (EG) Nr 2414/2001 beschlossen, mit der die Verordnung (EG) Nr 530/2001 (Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von der Visumpflicht befreit sind) geändert wurde. Rumänische Staatsangehörige können daher auf Grund der unmittelbar anwendbaren Verordnung seit 01.01.2002 visumfrei in das Bundesgebiet einreisen. Ein neuer Änderungsentwurf sieht ua die Aufnahme Ecuadors in die Liste der visumpflichtigen Staaten vor, der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens steht noch nicht fest.

### **6.6.2 Rückübernahmeabkommen**

Im Hinblick auf die große Bedeutung der Rückübernahmeabkommen bei der Bekämpfung der illegalen Migration hat Österreich auch im Jahr 2002 seinen Weg fortgesetzt, bestehende Abkommen dieser Art zu evaluieren, und neue Abkommen abzuschließen, die im Wesentlichen die Rückübernahme eigener Staatsangehöriger, die Übernahme Drittstaatsangehöriger und Staatenloser sowie die polizeiliche Durchbeförderung regeln.

In diesem Sinne sind folgende Rückübernahmeabkommen in Kraft getreten:

Rumänien: 06.02.2002  
Slowakei: 01.10.2002

Das Abkommen mit Polen wurde am 10.06.2002 unterzeichnet, der Text des Abkommens mit Jugoslawien am 28.10.2002 paraphiert.

Im Dezember 2002 begannen Verhandlungen über den Abschluss eines Abkommens mit Tschechien.

Auch die Europäische Union ist bestrebt, im Rahmen eines der Verhinderung der illegalen Migration dienenden Gesamtpakets Rückübernahmeabkommen der Gemeinschaft abzuschließen, die wie im Falle der bilateralen Abkommen die Rückübernahme eigener Staatsangehöriger, die Übernahme Drittstaatsangehöriger und Staatenloser sowie die polizeiliche Durchbeförderung regeln.

- Hongkong:** Das Abkommen wurde am 27.11.2002 förmlich unterzeichnet. Nach der Abgabe des abschließenden Votums durch das Europäische Parlament soll der Ratsbeschluss über die förmliche Genehmigung im Jahr 2003 aufgenommen werden.
- Macao:** Das Abkommen wurde am 18.10.2002 paraphiert. Die beiden Ratsbeschlüsse betreffend Unterzeichnung und Genehmigung werden von der Kommission vorgelegt werden.
- Sri Lanka:** Nachdem das Abkommen bereits Ende Mai 2002 paraphiert wurde, mussten durch Notenwechsel noch einige Abänderungen vorgenommen werden. Der abgeänderte Text wird von der Kommission vorgelegt werden.
- Ukraine:** Am 18.10.2002 fand die erste förmliche Verhandlungsrunde statt. Die zweite Verhandlungsrunde beginnt im Jahr 2003.
- Marokko:** Nach vier informellen Runden sollen im Jahr 2003 formelle Verhandlungen beginnen.
- Russland:** Nach dem Konsens hinsichtlich Kaliningrad werden im Jahr 2003 formelle Verhandlungen beginnen.

Die Europäische Kommission beabsichtigt zudem im Jahr 2003 ein erstes informelles Arbeitstreffen mit Pakistan. Hinsichtlich der geplanten Rückübernahmeabkommen mit Albanien, Algerien, China und der Türkei wurden beim JAI am 28./29.11.2002 die erforderlichen Mandate für die Europäische Kommission angenommen. Die Vorlage der Abkommens-Volltexte seitens der Kommission ist 2003 geplant.

### 6.6.3 Fremdenpolizeiliche Maßnahmen

Im Vergleich zum Jahr 2001 ist die Anzahl der Zurückweisungen, Schubhaftverhängungen und Abschiebungen gesunken, die Anzahl der Zurückweisungen, Ausweisungen und Aufenthaltsverbote hingegen gestiegen.

	Jahr 2002	Jahr 2001	Veränderung
Zurückweisungen (§ 52 FrG)	23.280	17.595	+32,31 %
Zurückschiebungen (§ 55 FrG)	4.750	6.338	-25,06 %
Ausweisungen (§§ 33, 34 FrG)	7.059	6.204	+13,78 %
Aufenthaltsverbote (§ 36 FrG)	16.691	16.387	+ 1,86 %
Schubhaftverhängungen (§ 61 FrG)	11.816	17.306	-31,72 %
Abschiebungen (§ 56 FrG)	6.842	8.324	-17,80 %

Der Anstieg bei den Zurückweisungen ist auf die effektivere Grenzkontrolle, der Rückgang bei den Schubhaftverhängungen und Abschiebungen zum Großteil auf die gestiegene Anzahl der Anträge auf Asyl zurückzuführen.

#### 6.6.4 Grenzüberwachung und Grenzkontrolle

Österreich war auch im Jahr 2002 wieder bemüht, die Bereiche Grenzkontrolle und Grenzüberwachung weiterzuentwickeln, um den Ruf als verlässlicher Schengenpartner zu festigen. Zu diesem Zweck wurden die bestehenden Systeme evaluiert und die entsprechenden Maßnahmen (Zuführung von technischen Hilfsmitteln, personelle Umgruppierung, bauliche Adaptierungen am Flughafen und an den Landgrenzübergängen) durchgeführt.

Mit den Nachbarstaaten und mit Polen wurde an der Vertiefung der Sicherheitspartnerschaften gearbeitet, um die Aufrechterhaltung des hohen Standards der inneren Sicherheit auch nach dem EU-Beitritt dieser Staaten garantieren zu können. Im Rahmen dieser Bemühungen gelang es, mit der Slowakei und mit Ungarn eine schengenähnliche Form der Zusammenarbeit zu finden, die eine intensivere Zusammenarbeit bei der grenzüberschreitenden Kriminalität, Migration und Schlepperei ermöglicht.

Ein weiterer Arbeitsschwerpunkt war das Bestreben, die bei der Durchführung der Grenzkontrolle und Grenzüberwachung gewonnenen Erfahrungen anderen zukünftigen EU-Mitgliedstaaten zur Verfügung zu stellen. Österreichische Vertreter nahmen an EU-Missionen nach Slowenien, Ungarn, Bulgarien, Lettland und der Slowakei teil, wirkten an EU-Projekten mit Ungarn und der Slowakei mit und waren bemüht, weitere Projekte mit Tschechien und Polen vorzubereiten. Besonderer Wert wurde auf die Verbesserung der bilateralen Kontakte zu den Nachbarstaaten gelegt.

Mit der Tschechei gelang die Realisierung der ganzjährigen Öffnung der Grenzübergangsstelle Guglwald, bei der Realisierung eines Abkommens über Wanderwege im Grenzgebiet wurden Fortschritte erzielt. Mit der Erweiterung des Grenzüberganges Pyhrbruck (Erweiterung des Benützungsumfanges auf Autobusse) und mit der baulichen Verbesserung am Grenzübergang Kleinhaugsdorf wird im Jahr 2003 begonnen werden.

Mit der Slowakei wurden die Arbeiten am gemeinsamen Kontaktbüro soweit forciert, dass die Umsetzung im Jahr 2003 erfolgen wird.

Mit Ungarn wurden mehrere, bereits länger anhängige Vorhaben erfolgreich abgeschlossen. An den Grenzübergangsstellen Andau und Pamhagen wurde erfolgreich eine Erweiterung bzw Änderung der Öffnungszeiten umgesetzt. Die Infrastruktur am Grenzübergang Klingenbach konnte verbessert werden. Eröffnet wurden der grenzüberschreitende Wirtschaftspark Heiligenkreuz-Szentgotthárd und eine neue Grenzübergangsstelle am Neusiedler See. Des Weiteren wurde das Abkommen über den grenzüberschreitenden Tourismusverkehr zwischen dem Naturpark Geschriebenstein und dem Naturpark Irottkö am 23.02.2002 unterzeichnet.

Im Süden wurde durch die Schaffung eines grenzüberschreitenden Mountainbike-Wanderweges ebenfalls eine Verbesserung des Tourismusangebots im Grenzgebiet erreicht. Die Arbeiten an der Verbesserung der Schilaufmöglichkeiten im Grenzgebiet zu Slowenien und die Arbeiten zur Schaffung eines trilateralen Kontaktbüros wurden forciert und werden im Jahr 2003 umgesetzt werden.

### **6.6.5 Organisatorische und administrative Maßnahmen im Zusammenhang mit der Inkraftsetzung der Schengener Verträge**

Seit 01.12.1997 ist das Schengener Konsultationssystem in Betrieb. Mit diesem System, welches die direkte Kommunikation zwischen den konsularischen Vertretungen im Ausland mit ihren Zentralstellen sowie die Kommunikation zwischen diesen Zentralstellen aller Schengener Partnerstaaten in den durch die einschlägigen Schengener Regelungen vorgesehenen Konsultationsfällen in den Bereichen Visaerteilung und Ausstellung von Aufenthaltstiteln ermöglicht, wurde den Sicherheitsinteressen aller Schengener Vertragspartner im hohen Maße Rechnung getragen. Das dafür geschaffene EDV-System wurde im Jahr 2002 weiter technisch erweitert und verbessert, sodass es möglich war, rund 600.000 elektronische Ein- und Ausgänge zu verwalten. Im Berichtsjahr wurden damit rund 125.000 Verfahren gemäß Artikel 16, 17, 25 und 96 SDU abgewickelt.

### **6.6.6 EU-Erweiterung - Zusammenarbeit mit den Beitrittskandidatenländern**

Um die mit den Nachbarstaaten Ungarn, Tschechien, Slowenien, Slowakei sowie Polen bestehende Zusammenarbeit weiter zu verstärken, wurde mit diesen Staaten eine gemeinsame Erklärung unterzeichnet. Die Unterzeichnung der 'Salzburg Deklaration' im Juli 2001 war der formelle Beginn der Sicherheitspartnerschaften. Mit dem Forum Salzburg 2002 wurde dieser begonnene Dialog in den Bereichen Grenzkontrolle, polizeiliche Zusammenarbeit, Bekämpfung der illegalen Migration und Schlepperei, Asylwesen und Errichtung einer Europäischen Grenzpolizei im Sinne eines europäischen integrierten Grenzmanagements weiter vertieft.

Durch zahlreiche Maßnahmen (hochrangige Expertentreffen, Bereitstellung von Experten Hospitationen, Durchführung von Seminaren und gemeinsamen Projekten) unterstützte das Bundesministerium für Inneres den Prozess der Einführung, Umsetzung und Anwendung des EU-Acquis in den benachbarten Beitrittskandidatenländern und in Polen. Im Hinblick auf den von diesen Staaten angestrebten Schengen-Beitritt wurde auch begonnen, die Zusammenarbeit an der gemeinsamen Grenze weiter zu intensivieren, wobei folgende Schwerpunkte verfolgt werden:

- Intensivierung der Zusammenarbeit durch schwerpunktmäßige Abstimmung der Grenzüberwachung
- Optimierung der Grenzkontrolle
- Einrichtung von gemeinsamen kriminalpolizeilichen Ermittlungsgruppen
- Gemeinsame Schwerpunktmaßnahmen mit gemeinsamer Einsatzleitung
- Gegenseitige Hospitationen und Intensivierung der Arbeitspartnerschaften
- Errichtung von Kontaktbüros an der gemeinsamen Grenze als neue Form der polizeilichen Zusammenarbeit
- Strukturierter Datenaustausch in den Bereichen Asyl und Migration
- Abschluss von Staatsverträgen über die polizeiliche Zusammenarbeit
- Enger Informationsaustausch über Fragen der EU
- Ständige Evaluierung

## 7 Europäische Union

Der Bereich Justiz und Inneres war insbesondere von den Ergebnissen des Europäischen Rates von Sevilla geprägt wobei die Außengrenzkontrolle und die Bekämpfung der illegalen Einwanderung zu Prioritäten erkoren wurden

### **Asyl, Einwanderung, Grenzkontrolle**

Grundgedanke ist die Entwicklung einer gemeinsamen Politik in den eng miteinander verbundenen Bereichen Asyl und Einwanderung. Bei der gemeinsamen Bewältigung der Migrationsströme ist auf die Ausgewogenheit zwischen der Integrationspolitik und einer Asylpolitik sowie der Bekämpfung der illegalen Einwanderung und des Menschenhandels Bedacht zu nehmen.

Ein wesentlicher Faktor ist dabei die Zusammenarbeit mit den Herkunfts- und Transitländern. Ein gezieltes Vorgehen bei der Bekämpfung der illegalen Einwanderung erfordert ein integriertes, globales und ausgewogenes Konzept. In diesem Sinne ist die Intensivierung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit, die Entwicklung des Handels, die Entwicklungshilfe sowie die Konfliktverhütung anzustreben, um den wirtschaftlichen Wohlstand der betreffenden Länder zu fördern und die den Migrationsströmen zugrunde liegenden Ursachen zu verringern. Aus diesem Grund wird in künftige Assoziations- und Kooperationsabkommen eine Klausel über die gemeinsame Kontrolle der Migrationsströme und über die obligatorische Rückübernahme im Falle der illegalen Einwanderung aufgenommen.

Unter der spanischen Präsidentschaft im 1. Halbjahr 2002 wurde in Vorbereitung des Europäischen Rates von Sevilla einerseits ein Managementplan für die Außengrenzen, andererseits ein Gesamtplan zur Bekämpfung der illegalen Einwanderung und des Menschenhandels entwickelt. Diesen Initiativen sind ein österreichischer, finnischer und belgischer Workshop (Police and Border Security) und eine Ministerkonferenz in Rom mit dem Ergebnis der Festlegung auf ein gemeinsames Grenzmanagement vorangegangen.

Die politische Ausrichtung fand ihren Niederschlag in konkreten Projekten und gemeinsamen Aktionen, wobei die schrittweise Einführung eines koordinierten und integrierten Schutzes der Außengrenzen insbesondere während der danischen Präsidentschaft im zweiten Halbjahr 2002 stark forciert wurde. Mit der Einrichtung eines neuen, innerhalb der Ratsstrukturen bestehenden Ausschusses wurde die gemeinsame Instanz von Fachleuten aus der Praxis der Außengrenzsicherung gebildet. Dieses Gremium empfahl seit seinem Bestehen 17 verschiedene Projekte der Mitgliedstaaten, die derzeit umgesetzt werden.

Österreich stellt dabei sein Know-how im Bereich der Ausbildung zur Verfügung und wird im Rahmen eines Projekts einen europäischen Kernlehrplan für die Grenzschutzausbildung ausarbeiten. Das Ziel des Kernlehrplans besteht in der Schaffung einheitlicher Ausbildungsstandards für die Grundausbildung von Grenzdienstbeamten und des mittleren Managements des Grenzdienstes. Neben dem Projekt Kernlehrplan, an dem die interessierten Beitrittsländer beteiligt sind, wird Österreich gemeinsam mit Deutschland und Italien eine Schwerpunktaktion (Herkules) zur Bekämpfung der illegalen Einwanderung an den Außengrenzen durchführen. Auch hier sollen die unmittelbaren Nachbarn in die praktische Arbeit miteinbezogen werden.

Die Ereignisse in Afghanistan und der damit verbundene Flüchtlingsstrom nach Europa bewog die Europäische Union, ein allgemeines Rückführungsaktionsprogramm sowie ein Rückführungsprogramm für afghanische Flüchtlinge zu verabschieden. Dadurch soll ein harmonisiertes Vorgehen bei der Rückführung in Zusammenarbeit mit den afghanischen Behörden und den wesentlichen internationalen NGOs sichergestellt sein. Darüber hinaus wurde im Rahmen des oben erwähnten Ausschusses von Frankreich unter österreichischer Beteiligung ein Rückführungsprojekt mit dem Ziel ins Leben gerufen, gemeinsame Regeln für die Durchführung von europäischen Charterflügen zu erstellen.

Neben der Bekämpfung der illegalen Einwanderung wurden vor allem im Bereich der Asylpolitik Fortschritte erzielt. Wesentlicher Meilenstein war die politische Einigung über die Dublin Verordnung zur Feststellung des für einen Asylantrages zuständigen Mitgliedstaates (förmliche Annahme erfolgt 2003). In Kombination mit der Eurodac-Verordnung aus 2000 und der unter der spanischen Präsidentschaft verabschiedeten Eurodac-Durchführungsverordnung zur Speicherung und Abgleichung von Fingerabdrücken wird ein effizienteres und schnelleres Asylverfahren ermöglicht (Echtbetrieb ab 15.01.2003).

Die Richtlinie betreffend die Bedingungen für die Aufnahme von Asylwerbern wurde angenommen. Die Richtlinie harmonisiert die Betreuungsstrukturen der Mitgliedstaaten und stellt grundsätzlich sicher, dass jeder Asylwerber einen Anspruch auf Betreuung hat. Ebenso wurde von der Europäischen Kommission der geänderte Vorschlag zu einer Richtlinie betreffend die Schaffung von Mindestnormen für Verfahren zur Zu- oder Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft vorgelegt und der erste Teil (Artikel 1 bis 19) der Richtlinie über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig Schutz benötigen (subsidiärer Schutz) unter der dänischen Präsidentschaft nahezu finalisiert.

Ausgehend von einer österreichischen Initiative wurde das Prinzip der sicheren Drittstaaten in der EU in Form einer Ratserklärung verankert. Danach sind alle Beitrittskandidatenländer spätestens ab dem Zeitpunkt der Unterzeichnung der Beitrittsverträge als sichere Drittstaaten zu qualifizieren. Die konkrete Ausgestaltung dieses Prinzips sowie eine allfällige europäische Liste sicherer Drittstaaten soll in der Richtlinie betreffend die Schaffung von Mindestnormen für Verfahren zur Zu- oder Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft konkretisiert werden. Parallel dazu werden die Beitrittskandidatenländer zum selben Zeitpunkt als sichere Herkunftsstaaten qualifiziert.

Im Bereich der Zuwanderungspolitik wurde von der Europäischen Kommission ein geänderter Richtlinienvorschlag zur Familienzusammenführung vorgelegt, wobei es Österreich gelang, das in der EU lang umstrittene System der Quotenregelung durch die Einführung einer Wartefrist für den Neuzuzug von Familienangehörigen und der damit verbundenen Berücksichtigung der Aufnahmekapazität des Mitgliedstaates zu etablieren. Sowohl diese Richtlinie als auch die Richtlinie betreffend die langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen sollen unter griechischer Präsidentschaft im 1. Halbjahr 2003 zum Abschluss gebracht werden.

Die im Berichtsjahr im Bereich der europäischen Asyl- und Einwanderungspolitik erzielten Erfolge sind insbesondere den erwähnten Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Sevilla zu verdanken. Die zeitliche Vorgabe des Europäischen Rates von Tampere in 5 Jahren einen Grundsatzacquis im Bereich Justiz und Inneres zu schaffen, soll nunmehr mit Hilfe straffer Zeitvorgaben erreicht werden. Parallel zur verstärkten Kooperation zur Bekämpfung der illegalen Einwanderung soll die laufende Gesetzgebungstätigkeit zur Festlegung einer gemeinsamen Asyl- und Einwanderungspolitik beschleunigt werden. Aus diesem Grund sollen vor Juni 2003 die Bestimmungen über die Voraussetzungen für die Zuerkennung des Flüchtlingsstatus und über den Inhalt dieses Status sowie die Bestimmungen über die Familienzusammenführung und den Status von langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen sowie vor Ende 2003 die gemeinsamen Vorschriften für Asylverfahren vom Rat gebilligt werden.

Als flankierende Maßnahme wurde am 13./14.06.2002 das so genannte Finanzierungsprogramm ARGO verabschiedet. Dieses Programm dient in erster Linie der Verstärkung und Verbesserung der Verwaltungszusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten in den Bereichen Asyl, Einwanderung und Grenzen für die nächsten 5 Jahre, wobei auch hier die Beitrittskandidatenländer miteinbezogen werden können. Das österreichische Projekt Kernlehrplan wird im Rahmen dieses Finanzierungsprogramms von der Europäischen Kommission kofinanziert.

### **Polizeiliche Zusammenarbeit**

Der Rat Justiz, Inneres und Katastrophenschutz kam auf seiner außerordentlichen Tagung vom 20.09.2001 überein, dass – in Verbindung mit den Arbeiten des Rates Verkehr – unverzüglich darüber beraten wird, wie die Sicherheitsnormen an den Flughäfen und an Bord der Flugzeuge verstärkt werden können. Wesentliche Bedeutung kommt dabei (aus österreichischer Erfahrung) dem Einsatz von polizeilichen Flugbegleitern zu. Bedingt durch verstärkte terroristische Aktivitäten nahostlicher Gruppen, entschied Österreich im Jahr 1981, Linienflüge durch Sicherheitsbeauftragte des Gendarmerieeinsatzkommandos sichern zu lassen. Seit 1981 wurden ca. 40.000 Flugbegleitungen durchgeführt. Die Sicherheit an Bord österreichischer Linienmaschinen wurde durch diese Maßnahme wesentlich erhöht. Unter anderem konnte am 17.10.1996 eine versuchte Flugzeugentführung verhindert werden. Im Gegenzug ist kein Fall bekannt, bei dem durch polizeiliche Flugbegleiter Sicherheitsprobleme verursacht wurden. Auf Grund dieser Erfahrungen und im Lichte der Notwendigkeit, die Sicherheit der Flugzeuge auf das höchstmögliche Niveau zu heben, schlug Österreich vor, die Arbeiten zur Schaffung eines Systems polizeilicher Flugbegleiter in der Europäischen Union aufzunehmen und stellte ein Diskussionspapier vor, in dem Grundprinzipien für den Einsatz und die Aufgaben von polizeilichen Flugbegleitern empfohlen werden. In weiterer Folge wurde das Diskussionspapier an die zuständigen Gremien in der I. Säule der EU verwiesen.

Beim Rat konnte weiters eine vorläufige Lösung der Managementfrage hinsichtlich des Sitzes der Europäischen Polizeiakademie (CEPOL) herbeigeführt werden, nachdem am Europäischen Rat keine Einigung erzielt wurde. Um einen Ausweg aus dieser Situation zu finden, erklärte Dänemark sich bereit, vorläufig den Sitz der Europäischen Polizeiakademie zu beherbergen.

Seit rund 2 Jahren wird an neuen Funktionalitäten für das Schengener Informationssystem der II. Generation gearbeitet. Unter der belgischen Präsidentschaft wurde die laufende Diskussion verdichtet und eine Einschränkung auf bestimmte Funktionalitäten vorgenommen. Durch die spanische Präsidentschaft wurde am JI-Rat am 13. Juni der Stand der Arbeiten in Schlussfolgerungen des Rates zu den neuen Anforderungen für das SIS zusammengefasst. In diesen Schlussfolgerungen bestätigte der Rat jene neue Funktionalitäten des SIS, über die auf technischer Ebene Einigung erzielt wurde. Weiters wurde festgelegt, für welche Funktionalitäten noch weitere Arbeiten auf Expertenebene notwendig sind, bevor eine Entscheidung über ihre Aufnahme in das neue SIS getroffen werden kann. Unter der spanischen Präsidentschaft wurde der Entwurf für eine Verordnung und einen Beschluss des Rates zur Einführung neuer Funktionalitäten vorgelegt. Ziel der Initiativen ist die Erweiterung des Zuganges von Behörden zum SIS und die Erweiterung der Kategorien im SIS. Bei den Dossiers konnten im Jahr 2002 große Fortschritte erzielt werden, der Rat legte am 20.12.2002 fest, dass Europol Zugang zu Datenkategorien nach Art 95, 99 und 100 SDÜ erhalten soll. Weiters wurde ein Zugang von Eurojust diskutiert. Die Dossiers sollen im 1. Halbjahr 2003 unter der griechischen Präsidentschaft abgeschlossen werden.

Der Rat beschloss auf seiner Tagung am 20.09.2001, dass der Ausschuss Artikel 36 eine gestraffte und rascher arbeitende Variante des Begutachtungsmechanismus, der in der Gemeinsamen Maßnahme 97/827/JI vom 5. Dezember 1997 betreffend die Schaffung eines Mechanismus für die Begutachtung der einzelstaatlichen Anwendung und Umsetzung der zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität eingegangenen internationalen Verpflichtungen vorgesehen ist, ausarbeiten soll, um die Modalitäten einer gegenseitigen Begutachtung der einzelstaatlichen Vorkehrungen zur Terrorismusbekämpfung festzulegen. Nachdem der Ausschuss einen entsprechenden Mechanismus ausarbeitete, konnte am JI-Rat im Oktober 2002 politische Einigung erzielt werden.

Im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit stand die Weiterentwicklung von Europol und der Abschluss von weiteren Kooperationsabkommen im Vordergrund. In Entsprechung der Vorgaben des Art 30 Abs 2 des Vertrages über die Europäische Union unterbreiteten Belgien und Spanien eine gemeinsame Initiative zur Änderung des Europol-Übereinkommens, die ua auf die Festlegung von Regeln für die Teilnahme von Europol-Bediensteten an gemeinsamen Ermittlungsgruppen sowie für die Ersuchen seitens Europol um Einleitung von strafrechtlichen Ermittlungen abzielt.

Der JI-Rat einigte sich auf seiner Tagung im April 2002 über die Teilnahme von Europol-Bediensteten an gemeinsamen Ermittlungsgruppen und über das Ersuchen seitens Europol um Einleitung von strafrechtlichen Ermittlungen. Diese Initiative konnte vom JI-Rat am 28./29. November 2002 förmlich angenommen und von den Ministern ein entsprechendes Protokoll unterzeichnet werden.

Der JI-Rat billigte am 06.12.2001 ein Abkommen zwischen Europol und den USA über den Austausch strategischer und technischer Daten und ermächtigte den Direktor von Europol, Verhandlungen über den Austausch personenbezogener Daten mit den USA aufzunehmen. Diese Verhandlungen konnten unter dänischer Präsidentschaft abgeschlossen und dem Rat ein Abkommenstext vorgelegt werden, den dieser am 27./28.12.2002 genehmigte. Nach langen Verhandlungen gelang es, einen ausgewogenen Text im Sinne des Datenschutzes und der Strafverfolgungsbehörden zu finden.

Der Rat nahm am 28.02.2002 einen Abkommensentwurf zwischen Europol und der Tschechischen Republik sowie bei der Tagung am 13./14.06.2002 einen Abkommensentwurf zwischen Europol und der Weltzollorganisation (WZO) an. Um Verhandlungen für den Abschluss von Vereinbarungen, die auch die Übermittlung personenbezogener Daten durch Europol an Drittstaaten und Nicht-EU-Stellen vorsieht, aufnehmen zu können, nahm der Rat am 14./15.10.2002 entsprechende Datenschutzberichte über Kanada, Bulgarien, Litauen und die Slowakei sowie am 28./29.11.2002 jene über Lettland und Zypern an.

Die Benelux-Staaten legten einen Vorschlag für einen Rechtsakt des Rates zur Änderung des Status der Europol-Bediensteten vor. Der Vorschlag umfasst unter anderem Bestimmungen über das Auswahlverfahren für die Europol-Direktion. Der entsprechende Beschluss wurde am JI-Rat am 19.12.2002 förmlich angenommen.

Beim JI-Rat am 28./29.11.2002 wurde der Leitfaden für die Sicherheit zur Verwendung durch die Polizeibehörden und -dienste anlässlich von Tagungen des Europäischen Rates und ähnlichen Veranstaltungen angenommen. Mit diesem Leitfaden soll die Zusammenarbeit der Polizeibehörden bei Großveranstaltungen weiter intensiviert werden.

Begleitend nahm der Rat am 22.07.2002 ein eigenes Rahmenprogramm AGIS für die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit an, dessen Laufzeit 5 Jahre beträgt. Mit diesem konnten die verschiedenen Finanzierungsprogramme in diesem Bereich in einem Programm (OISIN II, Hypokrates, Stopp II, Falcone) zusammengefasst werden.

### **Europäische Union - Erweiterung**

Der Abschluss der Beitrittsverhandlungen mit 10 Beitrittskandidaten war ein vorrangiges Thema während des gesamten Jahres 2002. Aufgenommen wurden die Beitrittsverhandlungen mit Polen, Ungarn, Tschechien, Estland, Slowenien und Zypern (ehemalige Luxemburg-Gruppe) im März 1998 mit der Slowakei, Rumänien, Bulgarien, Lettland, Litauen und Malta (ehemalige Helsinki-Gruppe) im März 2000. Der Europäische Rat von Nizza Ende 2000 hatte zur Beschleunigung der Beitrittsverhandlungen einen konkreten Fahrplan (Road-Map) beschlossen, nach dem die Beitrittsverhandlungen mit den am weitest fortgeschrittenen Ländern Ende 2002 abgeschlossen werden sollten, um den Ländern die Möglichkeit zu bieten, an den Wahlen zum Europäischen Parlament 2004 als Mitglieder der Europäischen Union teilnehmen zu können. Unter schwedischer und belgischer Ratspräsidentschaft erfolgten bereits im Jahr 2001 entscheidende Durchbrüche bei den Beitrittsverhandlungen. Seit dem Ende des belgischen Vorsitzes (Europäischer Rat von Laeken, Dezember 2001) konnte nicht mehr zwischen den beiden ursprünglichen Verhandlungsgruppen - ausgenommen davon sind Rumänien und Bulgarien - unterschieden werden, da sich die zweite Verhandlungsgruppe bezüglich abgeschlossener Kapitel unter die erste Gruppe mengte. Seither sprach man von der so genannten Laeken-10-Gruppe.

Das Jahr 2001 und vor allem das erste Halbjahr 2002 war geprägt von der Findung gemeinsamer Standpunkte und deren Revisionen, die schließlich zu den provisorischen Abschlüssen in den Beitrittskonferenzen führten. Die Grundlage dafür waren die EU-Common Positions, die zuvor in der Ratarbeitsgruppe Erweiterung behandelt und dann im Ausschuss der Ständigen Vertreter beschlossen wurden. Bereits unter belgischer Präsidentschaft 2001 konnte das Kapitel Justiz und Inneres (Kapitel 24) mit Ungarn, Slowenien, Tschechien und Zypern provisorisch abgeschlossen werden. Unter spanischem Vorsitz (erstes Halbjahr 2002) erfolgten dann die provisorischen Abschlüsse mit den übrigen Ländern (Malta, Estland, Lettland, Litauen, Slowakei und Polen) der Laeken-10-Gruppe.

Am Beginn der dänischen Präsidentschaft standen zunächst die schwierigen Verhandlungen zu den finanz- und haushaltspolitischen Fragen sowie zum Kapitel Landwirtschaft (Direktzahlungen) auf der Tagesordnung. Wie schon in den vergangenen Jahren legte die Europäische Kommission Anfang Oktober 2002 ihre Fortschrittsberichte mit den Erfolgen der Beitrittskandidaten bei der Erfüllung der 1993 vom Europäischen Rat von Kopenhagen festgelegten Beitrittskriterien vor. Die Schlussfolgerungen und Empfehlungen dieser Berichte dienten als Grundlage für den Europäischen Rat von Brüssel Ende Oktober 2002, der feststellte, dass Zypern, Tschechien, Estland, Ungarn, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowenien und die Slowakei die politischen Kriterien erfüllen und in der Lage sind, ab Beginn des Jahres 2004 die wirtschaftlichen Kriterien zu erfüllen und die mit der Mitgliedschaft verbundenen Pflichten wahrzunehmen. Die Beitrittsverhandlungen wurden schließlich am Europäischen Rat von Kopenhagen (12./13.12.2002) erfolgreich abgeschlossen.

Die Unterzeichnung der Beitrittsverträge findet unter griechischem Vorsitz statt. Im Anschluss erfolgen Ratifizierungsverfahren in den Mitgliedstaaten und den beitretenden Ländern. In letzteren Ländern (ausgenommen Zypern) werden überdies Referenden abgehalten. Am 01.05.2004 werden die zehn Länder schließlich der Europäischen Union beitreten. Der Abschluss der Verhandlungen bedeutet nicht, dass der Reformprozess beendet ist. Die Kommission wird den Fortgang der Reformen in den 10 Ländern genau beobachten und dem Rat darüber ein halbes Jahr vor dem Beitritt einen Bericht vorlegen.

Betreffend Bulgarien und Rumänien bestätigte der Europäische Rat von Kopenhagen das Ziel eines Beitritts dieser Länder zur Europäischen Union im Jahre 2007. Darüber hinaus beschloss er einen detaillierten Verhandlungsfahrplan und erheblich verstärkte Heranführungshilfen. Entschieden hat der Europäische Rat im Dezember 2004 auf der Grundlage eines Berichts und einer Empfehlung der Kommission, dass die Türkei das politische Kriterium des Europäischen Rates von Kopenhagen von 1993 - Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Beachtung der Menschen- und Minderheitenrechte - erfüllt, so wird die Europäische Union die Beitrittsverhandlungen mit der Türkei ohne Verzug eröffnen.

Der bisherige Erweiterungsprozess gestaltete sich sehr erfolgreich. Das Bundesministerium für Inneres forderte bei den provisorischen Abschlüssen ein verstärktes Monitoring in den Beitrittsländern bis zum Beitritt und die weitere Vorlage spezifischer Informationen über die laufenden Fortschritte. Es wurde stets begrüßt, dass insbesondere in den Common Positions die Zweistufigkeit des Schengen-Acquis besonders hervorgehoben und die Unterscheidung zwischen In-Kraft-Treten (fällt mit dem Beitritt zusammen) und Inkraftsetzung (zu einem späteren Zeitpunkt nach entsprechender Evaluierung und nach einstimmigem Beschluss des JI-Rates) betont wurde. Den schrecklichen Ereignissen des 11. September 2001 wurde Rechnung getragen und ein eigenes Kapitel (Bekämpfung des Terrorismus) in die Draft Common Positions aufgenommen.

Im Rahmen der Beitrittsverhandlungen wie auch im Rahmen der RAG Kollektive Evaluierung (Facharbeitsgruppe zur Bewertung des Fortschritts der Beitrittskandidaten im sensiblen Bereich Justiz und Inneres) wurde wiederholt die Verankerung der Drittstaatsklausel und des Non-Refoulement-Prinzips in den Länderberichten gefordert. Das Bundesministerium für Inneres brachte weiters erfolgreich seine Erfahrungen bei den Vorarbeiten zu den Monitoring-Tables der Kommission ein. Damit sollte den Beitrittskandidaten die Möglichkeit geboten werden, im Rahmen der EU-Programme und auch der bilateralen Hilfsprojekte auf die Anregungen in den Monitoring-Tables entsprechend mit Projekten reagieren zu können.

## 8 Staatsbürgerschafts- und Passangelegenheiten

### 8.1 Staatsbürgerschaftswesen

Insgesamt 36.382 Fremden (2001: 32.080) wurde im Jahr 2002 die österreichische Staatsbürgerschaft verliehen. Der Anstieg um 13,4 % gegenüber dem Vorjahr ist darauf zurückzuführen, dass es sehr viele Anträge von Fremden gab, die seit zehn Jahren ihren Hauptwohnsitz ununterbrochen in Österreich haben. Des Weiteren gab es viele Erstreckungsanträge, sowohl auf die Ehegatten als auch auf die Kinder der Antragsteller.

Einbürgerungszahlen in den einzelnen Bundesländern:

<b>Einbürgerungen</b>			
	<b>2001</b>	<b>2002</b>	<b>Veränderung in %</b>
Burgenland	857	714	-16,7%
Kärnten	439	693	57,9%
Niederösterreich	3.140	3.192	1,7%
Oberösterreich	5.449	6.858	25,9%
Salzburg	1.662	2.376	43,0%
Steiermark	2.412	1.832	-24,0%
Tirol	1.793	2.691	50,1%
Vorarlberg	2.599	2.993	15,2%
Wien	13.729	15.033	9,5%
Österreich (einschließlich Wohnsitze im Ausland)	32.080	36.382	13,4%

## 8.2 Passwesen

Der bestehende österreichische Reisepass, der den EU-Vorgaben und der damals neuesten Sicherheitstechnik angepasst wurde, bewährt sich.

Ausstellung von österreichischen Reisepässen und Personalausweisen					
Reisepässe			Personalausweise		
Jahr 2002	Jahr 2001	Veränderung in %	Jahr 2002	Jahr 2001	Veränderung in %
394.273	395.527	-0,32%	50.628	30.373	+66,69%

Im Jahr 2000 wurden 1,313.515 Reisepässe ausgestellt. Der beträchtliche Rückgang in den Jahren 2001 und 2002 ist darauf zurückzuführen, dass viele Staatsbürger im Jahr 2000 neue Reisepässe beantragten, um in den Genuss der bis 31.05.2000 geltenden Gebührenregelung zu kommen. Vielfach wurde die Ausstellung ungeachtet der Gültigkeit beantragt.

Im Jahr 2000 wurden 83.863 Personalausweise ausgestellt. Für den beträchtlichen Rückgang der Anträge von Personalausweisen im Jahr 2001 ist analog die Begründung des Rückgangs der beantragten Reisepässe heranzuziehen. Der beträchtliche Anstieg im Jahr 2002 im Vergleich zum Jahr 2001 ist auf die im Jahr 2002 erfolgte Einführung des Personalausweises in Scheckkartenformat zurückzuführen. Gemeinsam mit den Bundesländern und der BRZ GmbH wurde das Projekt IDR (IdentitätsDokumenteRegister) realisiert. Die Daten über ausgestellte Identitätsdokumente (Reisepässe, Personalausweise) stehen sowohl bundesweit als auch für die österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland rund um die Uhr zur Verfügung. Mit dem IDR und dem damit verbundenen neuen Passpersonalisierungssystem erfolgte eine deutliche Erhöhung des Bürgerservices. Reisepass und Personalausweis können bei jeder österreichischen Passbehörde beantragt werden.

Mit der Passgesetznovelle 2001 wurde auch die rechtliche Grundlage für die Einführung eines neuen Personalausweises in Scheckkartenformat (Plastikkarte) geschaffen. Der Personalausweis in Scheckkartenformat kann seit 09.01.2002 beantragt werden. Die Sicherheitsmerkmale stellen den letzten Stand der Technik dar und garantieren höchste Fälschungssicherheit. Der Personalausweis gilt in 26 Staaten Europas als Reisedokument. Ein Personalausweis in Papierformat kann nicht mehr beantragt werden. Der neue Personalausweis ist für die Aufnahme eines Chip vorbereitet. In einer zweiten Ausbaustufe soll der Personalausweis mit integriertem Mikrochip in der Form einer Bürgercard angeboten werden. Im Zuge des Projektes Bürgercard der Bundesregierung werden auch weitere Karten erstellt werden, die die Möglichkeit eröffnen sollen, die Funktion der Bürgerkarte zu übernehmen.

## 9 INITIATIVEN AUF DEM GEBIETE DER GESETZGEBUNG

Im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Inneres wurden im Jahr 2002 nachstehende Gesetzesnovellen initiiert und beschlossen

**Bundesgesetz, mit dem das SPG, das Passgesetz 1992, das Bundesgesetz über den Schutz vor Straftaten gegen die Sicherheit von Zivilluftfahrzeugen und das ABGB geändert werden (SPG-Novelle 2002, BGBl Nr 104/2002)**

Schwerpunkte der Gesetzesänderung

SPG

- Übertragung der Behördenzuständigkeit des Fundwesens von den Bundespolizeidirektionen auf die Bürgermeister. Dies gilt auch für den Vollzug dieser Rechtsmaterie, insbesondere Entgegennahme, Aufbewahrung und Ausfolgung des Fundes. Damit ist eine einheitliche Behördenzuständigkeit und Vollziehung durch die Bürgermeister gewährleistet.
- Anpassungen des Datenrechts des SPG an das DSG 2000 sowie Verbesserungen und Klarstellungen von datenrechtlichen Bestimmungen.
- Durch die Reform der Sicherheitsakademie wird auch die Grundausbildung und die Ausbildung von Bediensteten des Bundesministeriums für Inneres, die nicht im Bereich der Sicherheitsverwaltung tätig sind, sowie für Bedienstete der Bundesasylämter bei der Sicherheitsakademie durchgeführt. Darüber hinaus wurde die Rechtsgrundlage für dezentrale Bildungseinrichtungen (Bildungszentren) der Sicherheitsakademie im Rahmen der Reformbestrebungen geschaffen.
- Die erfolgreiche Anwendung von DNA-Untersuchungen wurde auf abgangaige Personen erweitert, wenn der Verdacht eines Selbstmordes, einer Gewalttat oder eines Unfalls vorliegt. Auf diese Weise kann die Identität der vermissten Personen und aufgefundenen Toten entweder ausgeschlossen oder im Falle der Übereinstimmung der DNA-Profile geklärt werden.
- Der Schutz gefährdeter Zeugen im Rahmen des vorbeugenden Rechtsschutzes durch die Sicherheitsbehörden wurde auf die gefährdeten Angehörigen dieser Personengruppe ausgeweitet. Darüber hinaus wurde die Rechtsgrundlage für die Ausstellung einer Legende gegenüber den gefährdeten Zeugen und deren gefährdeten Angehörigen geschaffen.
- Normierung des Rechtes auf Auskunft über erkennungsdienstliche Daten unter Zugrundelegung eines Kostenersatzes.
- Schaffung der gesetzlichen Grundlage zum Aufbau einer Datenbank für die Administration des Haftlingsvollzuges bei den Sicherheitsbehörden. Zudem werden von dieser zentralen Datenanwendung auch Haftlinge erfasst, die nicht nur aus sicherheitspolizeilichen, sondern auch aus kriminalpolizeilichen, fremdenpolizeilichen oder anderen verwaltungspolizeilichen Gründen angehalten werden.

### Passgesetz

Übertragung der Amtshandlungen in Bezug auf Reisepässe und Personalausweise von den Bundespolizeidirektionen auf den örtlich zuständigen Bürgermeister. Über Berufungen gegen Bescheide des Bürgermeisters entscheidet die Sicherheitsdirektion in letzter Instanz.

### Bundesgesetz über den Schutz vor Straftaten gegen die Sicherheit von Zivilluftfahrzeugen

Durch die Novellierung wird eine Haftungshöchstbeschränkung des Bundes für Personen- und Vermögensschäden, die von Organen oder Dienstnehmern eines beauftragten Unternehmens rechtswidrig und schuldhaft begangen wurden, in der Höhe von € 1 Mio. normiert.

### ABGB

- Neuregelung des zivilrechtlichen Teils des Fundrechtes, insbesondere werden vergessene Sachen ins Fundrecht miteinbezogen und diese den verlorenen Sachen rechtlich weitgehend gleichgestellt.
- Neben Klarstellungen in Bezug auf die Berechnung des Finderlohnes werden auch die Anzeige- und Aufgabepflichten des Finders vereinfacht und die Fristen für den Eigentumserwerb verkürzt.

**Bundesgesetz, mit dem das Fremden-gesetz 1997 (FrG-Novelle 2002), Asylgesetz 1997 (AsylG-Novelle 2002) und Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert werden (BGBl Nr 126/2002)**

### Schwerpunkte der Gesetzesänderung

- Zuwanderungsrecht und Beschäftigungsrecht für Schlüsselkräfte im Kontext mit einer Stärkung des Wirtschaftsstandortes Österreich inhaltlich und ablauforganisatorisch zu verschränken („One-Stop-Shop“ bei Erstzulassung für Schlüsselkräfte)
- Maßnahmen zur Verhinderung von Scheinadoptionen
- Verwaltungsvereinfachungen und dadurch Beschleunigung von Verfahren
- Integration vor Neuzugang durch verstärkte Integrationsbestrebungen zu fördern, Schaffung einer Integrationsvereinbarung für alle Fremden, die nach dem 01.01.1998 zugewandert und noch nicht aufenthaltsverfestigt sind und für alle Fremden, die nach dem 01. Jänner 2003 zuwandern
- Anpassung an verbindliche EU-Normen (Eurodac-Verordnung)

**Bundesgesetz, mit dem das Versammlungsgesetz 1953 geändert wird  
(BGBl Nr 127/2002)**

- Verbot der Teilnahme von Menschen an Versammlungen, die ihre Gesichtszüge durch Kleidung oder andere Gegenstände verhüllen oder verbergen, um ihre Wiedererkennung im Zusammenhang mit der Versammlung zu verhindern oder die Gegenstände mit sich führen, die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, die Feststellung ihrer Identität zu verhindern
- Von der Durchführung dieser Verbote kann abgesehen werden, wenn eine Gefährdung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit nicht zu besorgen ist

**Verordnung des Bundesministers für Inneres über den Zugang zur Ausbildung an der Sicherheitsakademie (Sicherheitsakademie-Ausbildungsverordnung, BGBl II Nr 360/2002)**

Die Verordnung umfasst die Regelungsbereiche

- Zugang zu Grundausbildungen für den Exekutivdienst
- Zugang zur Führungskräfteausbildung
- Zugang zu sonstigen Fortbildungsveranstaltungen
- Auswahl und Ausbildung der Lehrkräfte

**Verordnung des Bundesministers für Inneres über die Festsetzung von Gebühren und Kostenersätzen für Leistungen der Sicherheitsexekutive nach dem Sicherheitspolizeigesetz (Sicherheitsgebühren-Verordnung-SGV, BGBl II Nr 358/2002)**

- Regelung des Kostenersatzes für Erteilung von Auskünften über erkennungsdienstliche Daten
- Regelung des Kostenersatzes für Ausbildungen von Menschen an der Sicherheitsakademie, die nicht Bundesbedienstete der Sicherheitsexekutive, sonstige Bedienstete des Bundesministeriums für Inneres oder des Bundesasylamtes sind

## 10 VERKEHRSPOLIZEILICHE ANGELEGENHEITEN

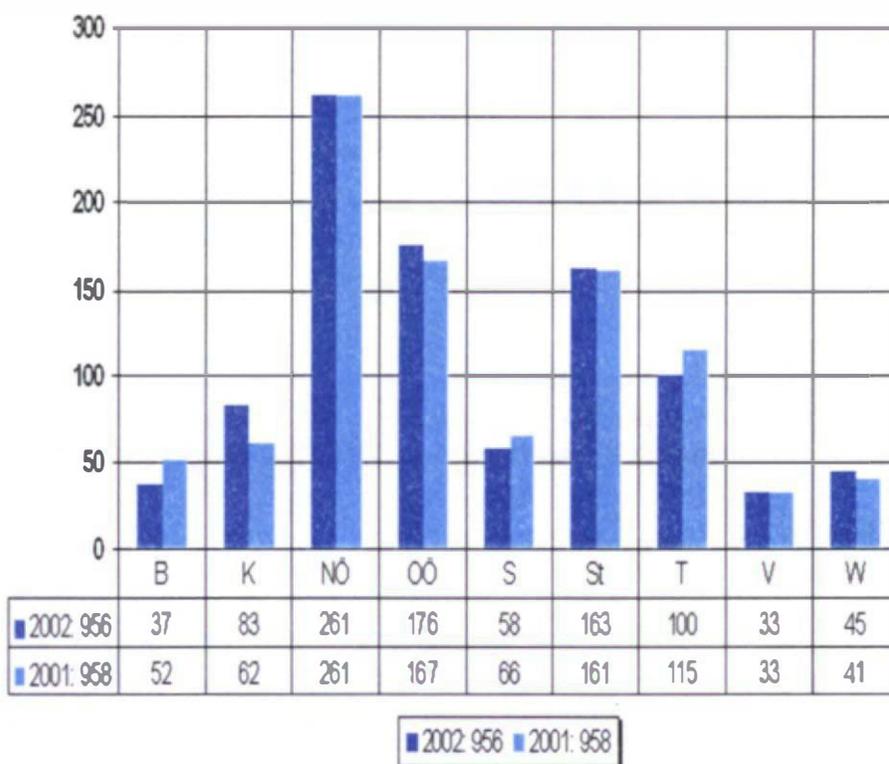
### 10.1 Unfallstatistik

#### 10.1.1 Verkehrsunfälle mit Personenschaden

Im Jahr 2002 wurden bei 43.174 Unfällen mit Personenschaden (Jahresdurchschnitt 118 Unfälle pro Tag) 56.682 Personen verletzt und 956 Personen (30-Tages-Frist) getötet. Ein Vergleich dieser Zahlen mit den entsprechenden Werten des Jahres 2001 ergibt folgendes Bild:

#### Verkehrstote in Österreich nach Bundesländern

Vergleich 1. Jänner bis 31. Dezember 2001 und 2002



Die Unfälle sind um 0,2 %, die Verletzten um 0,7 % gestiegen. Die Anzahl der Verkehrstoten verringerte sich um 0,2 %. Eine längerfristige Analyse der Unfalldaten in Österreich zeigt, dass die Zahl der Unfälle mit Personenschaden und Verletzten seit Mitte der neunziger Jahre leicht ansteigt, während die Zahl der Getöteten seit dem Jahr 1973 rückläufig ist.

### **10.1.2 Verkehrsunfälle mit tödlichem Ausgang - Ursachen/Verursacher**

Im Jahre 2002 war, wie auch in den Vorjahren, die den Bedingungen nicht angepasste Fahrgeschwindigkeit mit 36,8 % die Hauptursache der tödlichen Verkehrsunfälle. Weitere Ursachen waren insbesondere Vorrangverletzungen (11,7 %), Unachtsamkeit bzw Ablenkung (10,6 %), vorschriftswidriges Überholen (9,5 %) und Übermüdung (3,9 %).

Eine Alkoholisierung war bei 8,4 % der Unfälle gegeben.

Die tödlichen Verkehrsunfälle wurden zu etwa zwei Drittel (65,6 %) von Pkw- und Kombi-Lenkern, zu 8,5 % von Lkw-Lenkern, zu 8,6 % von Motorradlenkern, zu 5,2 % von Fußgängern, zu 5,8 % von Radfahrern, zu 3,6 % von Mopedlenkern und zu 0,8 % von Buslenkern verursacht. 114 Fußgänger und 31 Radfahrer waren im Jahr 2002 Opfer von Verkehrsunfällen mit tödlichem Ausgang.

### **10.1.3 Autobahnunfälle/Baustellen**

Der Anteil der Verkehrstoten auf Österreichs Autobahnen war auch im Jahr 2002 hoch. 5,7 % aller Unfälle auf den Autobahnen fordern 16,3 % aller im gesamten Straßenverkehr getöteten Menschen. Im Baustellenbereich ereigneten sich 2,9 % aller Autobahnunfälle. Erstmals ist dies weniger als im Vergleichszeitraum von 1991 bis 2001 (4,0 % der Unfälle). Im Baustellenbereich ist die Verletzungsschwere deutlich geringer als auf freier Strecke.

### **10.1.4 Unfälle mit Lastkraftwagen**

Die Anzahl der Lkw-Unfälle verteilt sich je zur Hälfte auf Straßen im Ortsgebiet und auf Straßen im Freiland. Die dabei getöteten Personen sind zu einem Viertel auf Autobahnen zu beklagen. Bei den 2087 Unfällen mit „schweren“ Lkw (>3,5 t) gab es 2820 Verletzte und 124 Getötete. Der Anteil dieser Lkw am gesamten Straßenunfallgeschehen beträgt 4,8 %. Bei jedem dritten Unfall mit tödlichem Ausgang war ein Lkw mit über 3,5 t verwickelt.

### **10.1.5 Verkehrsunfälle mit Geisterfahrern**

Als Folge von Falschfahrten auf Autobahnen waren im Jahr 2002 bei insgesamt 18 Unfällen mit Personenschaden 3 Tote, 5 Schwerverletzte und 20 Leichtverletzte zu beklagen. Im Jahre 2001 kam es zu 11 Geisterfahrerunfällen mit Personenschaden, bei denen 1 Person getötet, 9 Personen schwer verletzt und 19 Personen leicht verletzt wurden.

Seit 01.01.1987 (Beginn der Statistik im BMI) erhöhte sich die Zahl der Unfälle mit Personenschaden durch „Geisterfahrer“ auf 193 und jene mit Sachschaden auf 154. Die Zahl der Toten durch „Geisterfahrer“ stieg insgesamt auf 85, die der Verletzten auf 376. Im gleichen Zeitraum (1987-2002) gab es allerdings beinahe 20.000 Tote und über 885.000 Verletzte bei rund 680.000 Verkehrsunfällen mit anderen Ursachen.

## 10.2 Verkehrsstatistik/Überwachung

Im Jahr 2002 wurden für die Beschaffung und Erhaltung der Verkehrsüberwachungsgeräte 3,3 Mio. € aufgewendet.

Im abgelaufenen Jahr standen der Exekutive rund 3.000 Verkehrsüberwachungsgeräte, davon 1.655 Alkomaten, 1.314 Laser-Geschwindigkeitsmessgeräte, 180 Radargeräte, 86 Zivilstreifenfahrzeuge mit Videoanlagen und 10 Abstandsmesssysteme, zur Verfügung.

Es wurden 133.586 Atemluftalkoholuntersuchungen durchgeführt, das sind um 6.900 (5,4 %) mehr als im Jahre 2001. In 39.928 Fällen (2001: 39.796) wurde Anzeige wegen Lenkens eines Kraftfahrzeuges im alkoholbeeinträchtigten Zustand erstattet. 25.226 (2001: 24.981) Führerscheine wurden vorläufig abgenommen.

Die Laser- und Radargeschwindigkeitsmessungen des Jahres 2002 hatten 1.482.735 Anzeigen (2001: 1.139.017) und 493.333 Organstrafverfügungen (2002: 527.001) zur Folge. Das sind um 56.050 Anzeigen und Organstrafverfügungen (2,9 %) mehr als im Jahr zuvor.

### Strafgeldeinnahmen

Seit der StVO-Neuregelung im Jahre 1994 fließen 20 % der Strafgeldeinnahmen dem Bundesministerium für Inneres zu. Dieser Anteil war im Jahr 2002 mit rund 25 Millionen Euro um 0,7 % höher als im Jahr 2001.

## 10.3 Unfallmeldegebühren

Bei 24.503 Interventionen bei Straßenverkehrsunfällen mit Sachschaden wurden von den Exekutivbeamten im Jahr 2002 bundesweit Kostenersätze in der Höhe von 946.834 Euro eingehoben.

## 10.4 Maßnahmen/Unfallforschung

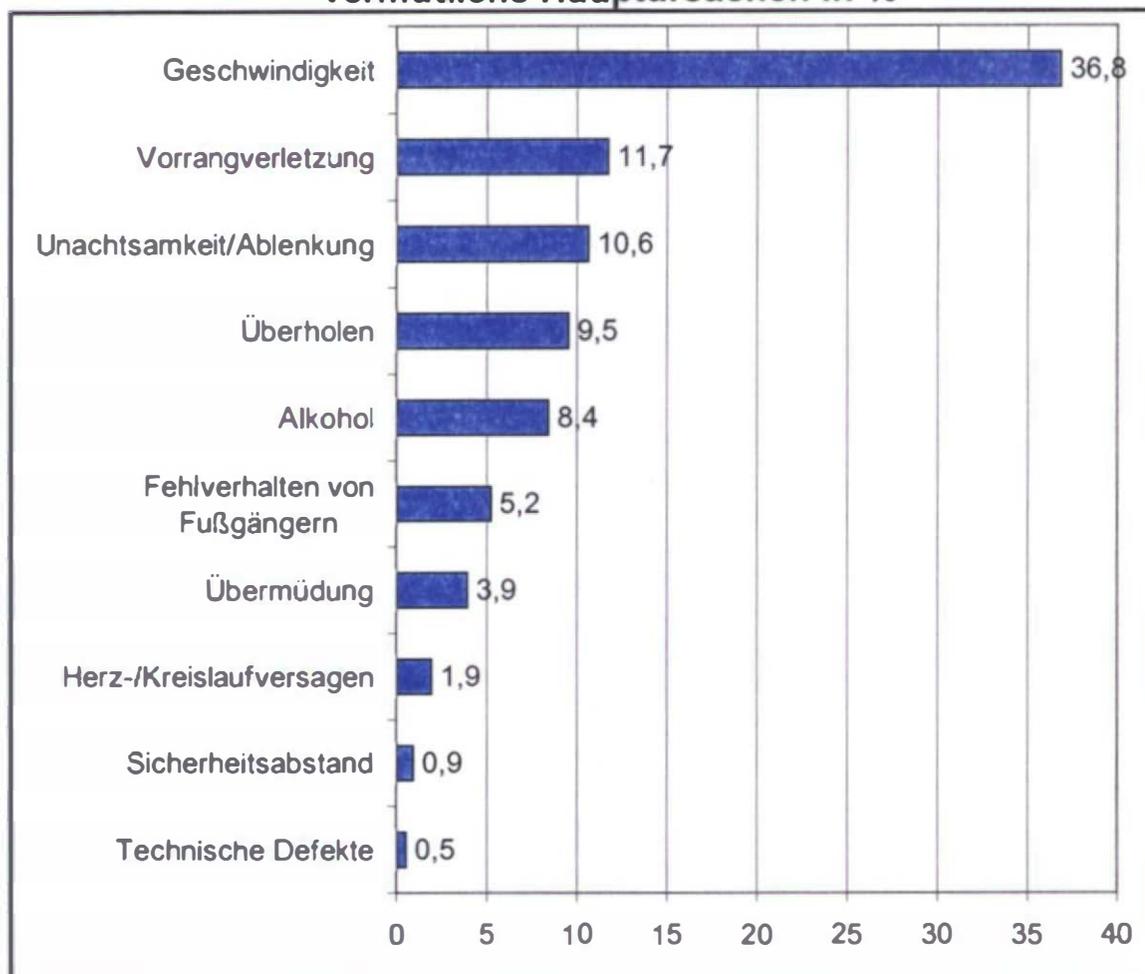
### 10.4.1 Fortschreibung der Codierung des österreichischen Straßennetzes

Um eine eindeutige lokale Zuordnung jedes einzelnen Unfalls im gesamten österreichischen Straßennetz sicherzustellen, ist eine jährliche Überprüfung der Straßenlisten, des Kartenmaterials und der Straßenverläufe notwendig.

### 10.4.2 Unfallrelativziffern

Das Forschungsvorhaben 'Ermittlung von aktuellen Unfallrelativziffern auf österreichischen Bundesstraßen' wurde im Jahr 2002 abgeschlossen. Das Unfallgeschehen wird dabei auf das jeweilige Verkehrsaufkommen und auf die Straßenlängen bezogen, wodurch die Feststellung von Örtlichkeiten mit hohem Unfallrisiko ermöglicht wird (10 Unfälle auf einer schwach befahrenen Straße sind zB nicht mit 10 Unfällen auf einer stark befahrenen Straße zu vergleichen). Das Forschungsergebnis wurde als Entscheidungshilfe für eine effiziente Verkehrsüberwachung allen Landesregierungen, Verkehrsabteilungen der Exekutive sowie anderen Behörden und Institutionen zur Verfügung gestellt.

**Österreich 2002**  
**872 tödliche Straßenverkehrsunfälle mit 956 Toten**  
**vermutliche Hauptursachen in %**



**Verkehrsüberwachungsgeräte in Österreich**

Stationäre Radaranlagen	Geräte	96
	Kabinen	427
	Standorte	527
Mobile Radargeräte (Zivilstreifenfahrzeuge)		84
Laser-Geschwindigkeitsmessgeräte		1.314
Mopedprüfstände		47
Videoanlagen (Zivilstreifenfahrzeuge)		86
Atemalkoholmessgeräte		1.655
Abstandsmesssysteme		10
Wiegesysteme		37
Automatische Auswertegeräte für Lenk- und Ruhezeiten		14
Schallpegelmessgeräte		31

## 11 WAFFENWESEN

Der Beitritt Österreichs zur Europäischen Union bedingte eine Anpassung des österreichischen Waffenrechts an das Gemeinschaftsrecht. Mit dem am 1.7.1997 in Kraft getretenen Waffengesetz 1996 wurde die Richtlinie des Rates vom 18.6.1991 über die Kontrolle des Erwerbs und Besitzes von Waffen innerstaatlich umgesetzt.

Aus der Statistik der waffenrechtlichen Urkunden ist ersehbar, dass dem seit 1982 anhaltenden steigenden Trend im Jahr 1998 Einhalt geboten wurde.

Dieser Trend setzte sich, wie aus den Daten zum Stichtag 1.1.2003 ersichtlich, auch hinsichtlich der Gesamtzahl der waffenrechtlichen Urkunden im Jahr 2002 fort.

<b>Waffenrechtliche Dokumente</b>				
<b>Stichtag</b>	<b>Waffenpässe</b>	<b>Waffenbesitzkarten</b>	<b>Waffenscheine</b>	<b>Summe</b>
01.12.1982	81.609	105.384	2.369	189.362
01.04.1985	86.271	121.061	2.324	209.656
01.06.1987	91.542	133.528	2.852	227.922
01.01.1990	96.323	152.167	2.936	251.426
01.05.1992	104.775	179.156	2.344	286.275
01.01.1994	107.448	195.347	2.208	305.003
01.01.1995	107.349	206.795	2.148	316.292
01.01.1996	108.599	218.559	2.215	329.373
01.01.1997	110.263	229.668	2.175	342.106
30.06.1997	112.279	242.020	2.186	356.485
01.01.1998	114.568	244.060	2.177	360.805
01.01.1999	112.851	243.146	1.997	357.994
01.01.2000	108.496	232.576	1.922	342.994
01.01.2001	108.520	224.002	1.729	334.251
01.01.2002	106.718	217.873	1.475	326.066
01.01.2003	102.370	200.266	1.344	303.980

## 12 FESTNAHMEN UND DEMONSTRATIONEN

### 12.1 Festnahmen

Anzahl der Festnahmen im Bereich der Bundespolizei und Bundesgendarmerie		
	Bundespolizei	Bundesgendarmerie
Festnahmen insgesamt	24.383	42.520
<b>davon wegen</b>		
Gerichtl. strafbarer Handlungen	12.804	8.406
Verwaltungsübertretungen	11.579	34.114

### 12.2 Demonstrationen und sonstige Veranstaltungen

Im Jahre 2002 fanden im gesamten Bundesgebiet 5108 Demonstrationen (2001: 3678) statt. Diese Demonstrationen waren nach dem Versammlungsgesetz 1953 anzeigepflichtig. 74 Demonstrationen wurden nicht den Versammlungsbehörden angezeigt.

#### a) Schwerpunkthemen der ordnungsgemäß angezeigten Demonstrationen

Regierung, Tierschutz, Atomkraftwerk Temelin, Sozialthemen (insbesondere Uni-Reform, Bildungsabbau, Asylwesen, Abtreibung), Menschenrechtsverletzungen (insbesondere in der Türkei und im Iran), Haftbedingungen in der Türkei, Solidarität mit den Palästinensern, Umweltschutz, Transit-Verkehrsbelastung, Abfangjäger, Themen im Zusammenhang mit der Verfolgung von Falun Dafa/Falun Gong in China sowie Eintreten für den Frieden und gegen den Krieg (insbesondere im Irak)

Im Zusammenhang mit den ordnungsgemäß angezeigten Demonstrationen wurden 118 Anzeigen erstattet:

3	Anzeigen	nach §	9 iVm § 19a VersG
1	Anzeige	nach §	11 VersG
3	Anzeigen	nach §	19 iVm § 13 Abs 2 VersG
3	Anzeigen	nach §	81 SPG
4	Anzeigen	nach §	84 SPG
1	Anzeige	nach §	51 WaffG
1	Anzeige	nach §	3g VerbotsG
3	Anzeigen	nach §	83 StGB
17	Anzeigen	nach §	84 StGB
24	Anzeigen	nach §	125 StGB
10	Anzeigen	nach §	126 StGB
1	Anzeige	nach §	128 StGB
1	Anzeige	nach §	129 StGB
1	Anzeige	nach §	136 StGB
17	Anzeigen	nach §	269 StGB
23	Anzeigen	nach §	274 StGB
2	Anzeigen	nach §	27 SMG
2	Anzeigen	nach §	1 Sbg LPStG
1	Anzeige	nach §	24 MedienG

Außerdem erfolgten in diesem Zusammenhang 9 Festnahmen nach § 175 StPO und 1 Festnahme nach § 35 VStG.

b) **Schwerpunktt Themen der unter Nichtbeachtung der Anzeigepflicht des § 2 Versammlungsgesetz 1953 veranstalteten Demonstrationen**

Regierung, Umweltschutz und Universitätsgesetz

Im Zusammenhang mit den nicht angezeigten Demonstrationen wurden 117 Anzeigen erstattet:

21	Anzeigen	nach §	19 iVm § 2 VersG
5	Anzeigen	nach §	81 SPG
5	Anzeigen	nach §	82 StVO
36	Anzeigen	nach §	3g VerbotsG
5	Anzeigen	nach §	§ 84 StGB
4	Anzeigen	nach §	125 StGB
2	Anzeigen	nach §	270 StGB
2	Anzeigen	nach §	274 StGB
36	Anzeigen	nach §	283 StGB
1	Anzeige	nach §	1/1 WLSG

Überdies wurde je 1 Festnahme nach § 452 Z 1 StPO und nach § 175 StPO ausgesprochen.

## **13 MASSNAHMEN AUF DEN GEBIETEN KATASTROPHEN-, ZIVIL- UND STRAHLENSCHUTZ, FLUGPOLIZEI, ENTMINUNGS- UND ENTSCHÄRFUNGSDIENST**

### **13.1 Zivilschutz**

Mit Hilfe des Zivilschutzes verfolgt der Staat das Ziel, seine Bürger einerseits über das richtige Verhalten in Notsituationen zu informieren, andererseits die Bevölkerung in Katastrophensituationen vor drohenden Gefahren zu schützen. Ob bei Brand, Hochwasser, Sturm- und Schneekatastrophen oder bei technischen Katastrophen, in all diesen Fällen ist es die Aufgabe des Zivilschutzes, Menschenleben zu retten und Sachschäden gering zu halten. Der Zivilschutz in Österreich versteht sich als Katastrophenvorsorge- und Hilfeleistungssystem, eingebunden in die Verantwortung von Bund, Ländern, Gemeinden, Einsatzorganisationen und Bürgern.

#### **13.1.1 Warn- und Alarmsystem**

Mit Hilfe des Warn- und Alarmsystems kann die österreichische Bevölkerung auf drohende Katastrophen aufmerksam gemacht werden. Die Sirensysteme der Bundesländer mit insgesamt rund 7800 Sirenen sind an die zentrale Sirenensteuerung der Bundeswarnzentrale des Bundesministeriums für Inneres angeschlossen. Die Funktionsfähigkeit des Systems wurde bei dem jährlich am ersten Samstag im Oktober durchgeführten bundesweiten Zivilschutz-Probealarm überprüft.

#### **13.1.2 Überregionale und internationale Katastrophenhilfe**

Da die Bewältigung von Großkatastrophen die Möglichkeiten eines kleinen Landes wie Österreich übersteigen könnten, bedarf es zur Absicherung der internationalen Hilfe und Solidarität. Die Mitgliedschaft in der Europäischen Union und die Mitwirkung bei der Partnerschaft für den Frieden kommt dem Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung entgegen. Bilaterale Abkommen mit den Nachbarstaaten sollen im Anlassfall rasche Hilfe gewährleisten.

#### **13.1.3 Kurs- und Seminartätigkeit der Zivilschutzschule des Bundesministeriums für Inneres**

An den insgesamt 32 Einsatzübungen nahmen 548 Personen (Polizei, Gendarmerie, Bezirksverwaltungsbehörden, Feuerwehr) teil.

Zum Thema „Strahlenspüren aus der Luft“ mit dem satellitengestützten Luftspürsystem mit automatischer Positions- und Messdatenerfassung wurden 7 Aus- und Fortbildungskurse (94 Teilnehmer) durchgeführt. Des Weiteren wurden 6 sonstige Veranstaltungen und 2 Ausstellungen organisiert.

Zur Optimierung des Erfahrungsaustausches erfolgte die Teilnahme an einer nationalen Strahlenschutzübung (Moosburg/Kärnten), an einer internationalen Strahlenschutzübung (INTEX 2002) sowie bei verschiedenen Fachgremien und Schulungen.

#### **13.1.4 Öffentlichkeitsarbeit**

Die vorbeugende Information der Bevölkerung über das richtige Verhalten in Notsituationen nimmt einen sehr wesentlichen Stellenwert ein. Im Jahr 2002 wurden rund 32.000 Informationsbroschüren und 1.340 Lehrbehelfe zu den Themen Strahlen-, Brand-, Störfall- und Erdbebenschutz versandt. Die Informationen sind auch im Internet ([www.bmi.gv.at](http://www.bmi.gv.at)) abrufbar.

Der Österreichische Zivilschutzverband als verlängerter Arm des Bundesministeriums für Inneres führte zahlreiche Informations- und Kursveranstaltungen zum Thema Selbstschutz durch. Schwerpunkte waren die Neuorganisation der Sicherheitsinformationszentren und die Durchführung der Kindersicherheitsolympiade im gesamten Bundesgebiet.

#### **13.1.5 Aktivitäten im Rahmen der EU**

Österreich ist in das Ständige Netz nationaler Ansprechpartner eingebunden und koordiniert in diesem Zusammenhang alle nationalen Aktivitäten im Rahmen des Aktionsprogrammes der Gemeinschaft für Zivilschutz.

#### **13.2 Flugpolizei**

Die Sicherheitsbehörden und Sicherheitsdienststellen werden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben durch den Einsatz von Luftfahrzeugen des Bundesministeriums für Inneres unterstützt. Seit dem Jahr 1956 wurden Flüge zur Bergung und Rettung von Personen durchgeführt. Nach Übertragung der Aufgaben der Flugrettung auf den ÖAMTC und auf den Christophorus-Flugrettungsverein konzentriert sich, abgesehen von der Durchführung der ersten allgemeinen Hilfeleistung, die Tätigkeit ausschließlich auf flugpolizeiliche Aufgaben. Hiefür stehen 18 Hubschrauber (Agusta Bell 206, Bell 206 Jet Ranger, Ecureuil AS 350 B1, Ecureuil AS 355 N und Ecureuil A 355 F2) zur Verfügung. Für Spezialeinsätze steht überdies ein umgebauter Hubschrauber (Ecureuil), der über eine Wärmebildkamera und einen Suchscheinwerfer verfügt, bereit. Der Umbau eines zweiten Hubschraubers ist in Vorbereitung. Die Luftfahrzeuge sind mit einer entsprechenden Anzahl von Piloten und Luftfahrzeugwarten auf 7 Flugeinsatzstellen und auf einen Wartungsbetrieb samt Außenstellen verteilt. Die Flugeinsatzstellen befinden sich auf den Flughäfen Innsbruck-Kranebitten, Salzburg-Maxglan, Linz-Hörsching, Graz-Thalerhof, Klagenfurt-Annabichl sowie auf den Flugplätzen Hohenems und Wien-Meidling. Der Wartungsbetrieb ist ebenfalls in Wien-Meidling angesiedelt, Außenstellen befinden sich in Salzburg und Klagenfurt.

Im Jahr 2002 wurden insgesamt 4264 Einsätze geflogen, wobei insgesamt 5737 Flugstunden (davon 1499 Flugstunden für die Grenzüberwachung) geleistet wurden. Im Zuge des Hochwassereinsatzes im August 2002 wurden 232 Stunden Flugzeit absolviert. Für den Weltwirtschaftsgipfel in Salzburg wurden 99 Stunden an Flugzeit aufgewandt. Die Luftfahrzeuge des Innenministeriums stehen den Sicherheitsbehörden und Sicherheitsdienststellen zur Durchführung sicherheits-, ordnungs-, kriminal- und verkehrspolizeilicher Aufgaben, zur Überwachung der EU-Außengrenze, für Zwecke des Zivil- und Katastrophenschutzes und der Katastrophenhilfe (insbesondere des Strahlenschutzes) sowie für andere Gebietskörperschaften im Wege der Amtshilfe zur Verfügung.

### 13.3 Entminungsdienst

Von den 16 Bediensteten des Entminungsdienstes wurden im Jahre 2002 1.130 Fund- bzw. Wahrnehmungsmeldungen bearbeitet. Dabei wurden insgesamt 49.101 kg sprengkräftige Kriegsrelikte im Hochgebirge, aus Gewässern sowie von Baustellen der Industrie, der öffentlichen und privaten Hand und von land- und forstwirtschaftlichen Nutzungsflächen geborgen und vernichtet.

In der ausgewiesenen Gesamtmenge ist ua die besonders gefährvolle Entschärfung von 28 Fliegerbombenblindgängern enthalten.

In 322 Tauchstunden wurden von der Tauchgruppe des Entminungsdienstes 22.095 kg Kriegsmunition geborgen.

Das Gesamtgewicht der seit dem Jahre 1945 geborgenen und vernichteten Kriegsmunition hat sich bis 31.12.2002 auf 25.464.723 kg, die Anzahl der Fliegerbombenblindgänger auf 20.604 Stück erhöht.

Weiters wurden im Berichtsjahr minen- bzw. munitionsbelastete Geländebereiche im Ausmaß von 64.330 m<sup>2</sup> abgesucht. Seit Kriegsende konnten somit insgesamt 56.608.720 m<sup>2</sup> Gelände zur Nutzung freigegeben werden.

### 13.4 Entschärfungsdienst

Der Entschärfungsdienst hat mit seinen 17 Sachverständigen und 69 sachkundigen Organen im Jahre 2002 bei 1353 Einsätzen 621 sprengstoffverdächtige Gegenstände untersucht, 98 Kriegsrelikte sichergestellt, 543 Durchsuchungen und 50 Sicherstellungen vorgenommen sowie bei 4 erfolgten oder versuchten Sprengstoffanschlägen Entschärfungsarbeit geleistet, bei 29 Bombendrohungen die Sicherungsmaßnahmen begleitet und bei 7 Unfällen mit Explosivstoffen die Untersuchungen durchgeführt.

Spektakuläre Sprengstoffdelikte im Jahr 2002:

- Explosion einer Handgranate am 19.04.2002 in einer Diskothek in Lustenau
- Explosion einer Handgranate am 27.07.2002 in einer Diskothek in Linz
- Sprengstoffexplosion am 06.08.2002 in einer Telefonzelle in Wien 22.
- Explosion einer Rohrbombe in Sillian/Bezirk Liezen
- Sicherstellung von ca 3 t Kriegsmaterial im Raum Steiermark

Außergewöhnliche Präventiveinsätze ergaben sich durch den Europäischen Wirtschaftsgipfel im September 2002 in Salzburg und durch das Kalachakra (Besuch des Dalai Lama) im Oktober 2002 in Graz.



**Teil des Bundesministeriums für Justiz**



## 14. DIE KRIMINALITÄT IM SPIEGEL DER STRAFRECHTSPFLEGE:

In diesem Teil des Berichtes werden aus dem BIS-Justiz (Betriebliches Informationssystem) die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften und die Erledigung der Straffälle bei den Gerichten sowohl im Berichtsjahr als auch im kurzfristigen Vergleich dargestellt. Die früheren Daten stammten teilweise noch aus der Statistik der Rechtspflege, die von der Statistik Österreich herausgegeben worden war.

Das Zahlenmaterial über die im Berichtsjahr und in den Jahren davor rechtskräftig verurteilten Personen ist der von der Statistik Österreich, Bundesanstalt öffentlichen Rechts, erstellten Gerichtlichen Kriminalstatistik entnommen.

Die Gerichtliche Kriminalstatistik erfasst die durch die Strafgerichte rechtskräftig Verurteilten. Ihre Grundlage ist der Stand des Strafregisters, das von der EDV-Zentrale des Bundesministeriums für Inneres geführt wird. Die Gerichtliche Kriminalstatistik gibt ein Bild vom Personenkreis der rechtskräftig Verurteilten, ist insoweit auch deliktsbezogen, aber dennoch keine Deliktsstatistik.

### 14.1. DIE TÄTIGKEIT DER STAATSANWALTSCHAFTEN

Im Folgenden wird die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften beschrieben, soweit sie Strafsachen betrifft, die in die Zuständigkeit des Gerichtshofes fallen (§§ 10 und 14 StPO). In den angeführten Zahlen sind jene Straffälle, die in die Zuständigkeit der Bezirksgerichte fallen, nicht enthalten.

#### Betrachtung nach Straffällen (Akten):

Die Staatsanwaltschaften haben im Berichtsjahr 2002 177.883 (2001: 170.580) Fälle erledigt. Davon bezogen sich 65.339 (2001: 68.438) Strafsachen auf bekannte und 112.544 (2001: 102.142) auf unbekannte Täter. 178.644 (2001: 174.744) Anzeigen fielen neu an. Davon entfielen 66.036 (2001: 69.993) auf bestimmte Personen und 112.608 (2001: 104.751) auf unbekannte Täter. 10.124 Anzeigen (2001: 9.548) wurden anhängig übernommen, wovon 8.747 (2001: 8.492) gegen bestimmte Personen und 1.377 (2001: 1.056) gegen unbekannte Täter erstattet wurden.

Die Staatsanwaltschaften erzielten somit im Berichtsjahr wiederum ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Neuanfall und erledigten Fällen. Gegenüber dem Vorjahr stieg der Anzeigenneuanfall um 3.900 Fälle bzw. 2,2 % (2000/2001: Zunahme um 13%). Bei Strafsachen gegen bestimmte Personen sank der Neuanfall um 5,7% (d.s. 3.957 Fälle). Bei den Anzeigen gegen unbekannte Täter ist gegenüber dem Vorjahr ein Anstieg von 7,5 % (d.s. 7.857 Fälle) zu verzeichnen.

#### Straffälle\* aus dem Hauptregister St\*\*

Jahr	übernommen	neu angefallen	erledigt	verblieben
1999	8.235	68.095	68.299	8.031
2000	8.031	63.359	62.898	8.492
2001	8.492	69.993	68.438	9.216
2002	8.747	66.036	65.339	9.444

Tabelle 94

\* Die Anzahl der Straffälle ist ohne Rücksicht auf die Zahl der im einzelnen Fall angezeigten oder beschuldigten Personen angegeben.

\*\* In das Hauptregister St werden sämtliche Anzeigen gegen bestimmte Personen wegen strafbarer Handlungen, die in die Zuständigkeit des Gerichtshofes fallen und nicht bloß auf Verlangen des Verletzten zu verfolgen sind, sowie die Auslieferungssachen eingetragen.

Von den 9.444 am Ende des Jahres 2002 unerledigt gebliebenen Fällen (2001: 9.216) stammten 1007 aus 2001, 309 aus 2000 und 140 aus 1999 oder früheren Jahren. Die Anzahl der bei den Staatsanwaltschaften unerledigt gebliebenen Fälle ist zu Jahresende 2002 gegenüber dem Vorjahr etwas angestiegen; die Anzahl der länger anhängigen Verfahren hingegen zurückgegangen.

### **Betrachtung der Erledigung aus dem Hauptregister St\* nach Personen**

Auf Grund programmtechnischer Änderungen konnten letztes Jahr statistische Daten für 2001 nur in eingeschränktem Maß zur Verfügung gestellt werden. Es fehlten insbesondere die Zahlen für eine personenbezogene Auswertung. Für 2002 liegen diese Werte wieder vor. Als Vergleichsziffern dienen hier ausnahmsweise die Daten für das Jahr 2000.

Die von den Staatsanwaltschaften 2002 erledigten Verfahren gegen bekannte Täter betrafen 100.596 Personen. Gegen 30.251 Verdächtige (30,1 %) wurde Anklage erhoben, davon 6.388-mal (6,4 %) durch eine Anklageschrift und 23.863-mal (23,7 %) durch einen Strafantrag. In 3.583 Fällen (3,6 %) ging die Staatsanwaltschaft mit einer Diversion vor. Bei 44.877 (44,6 %) Personen kam es zur Zurücklegung der Anzeige oder Einstellung des Verfahrens und in Bezug auf 21.885 (21,7 %) Personen erledigte die Staatsanwaltschaft das Verfahren auf andere Art. Dazu zählen insbesondere die Abbrechung des Verfahrens nach § 412 oder § 452 Z 2 StPO, die Abtretung an das Bezirksgericht oder der Verfolgungsverzicht nach § 6 JGG.

Zum Vergleich: Im Jahr 2000 betrafen die von den Staatsanwaltschaften erledigten Verfahren 91.794 Personen. Gegen 30.056 (32,7 %) wurden Anklagen erhoben, davon 5.812 Anklageschriften (6,3 %) und 24.244 Strafanträge (26,4 %). Für das Jahr 2000 steht die Anzahl der personenbezogenen Erledigung durch Diversion nicht zur Verfügung; sie ist in den 22.401 Erledigungen auf andere Art (24,4 %) enthalten. Aus diesen Zahlen ist zu ersehen, dass die Anzahl der Personen, deren Strafsache die Staatsanwaltschaften im Berichtszeitraum erledigten um 8.802 (9,6 %), die der Anklagen jedoch nur um 195 (0,7 %) anstieg. Stellt man die Diversionen und sonstigen Erledigungsarten des Jahres 2002 dem Vergleichswert des Jahres 2000 gegenüber, ergibt sich eine Zunahme um 3.067 oder 13,7 %.

Eine meritorische, das heißt eine Erledigung durch Anklage, Diversion oder Einstellung (Zurücklegung), konnten die Staatsanwaltschaften 2002, wie aus den oben dargestellten Zahlen folgt, in Bezug auf 78.711 Personen erzielen. Davon entfielen 38,4 % auf Anklageschriften und Strafanträge, 4,6 % auf Diversionen und 57,0 % auf Einstellungen und Zurücklegungen. Setzt man – zu Vergleichszwecken mit 2000 – ausschließlich das Verhältnis der personenbezogenen 75.128 Anklagen und Einstellungen zueinander in Verhältnis, so wurden 2002 von 1000 dieser Personen 403 angeklagt (2000: 433) und das Verfahren gegen 597 (2000: 567) eingestellt oder die Anzeige zurückgelegt.

---

\* In das Hauptregister St werden sämtliche Anzeigen gegen bestimmte Personen wegen strafbarer Handlungen, die in die Zuständigkeit des Gerichtshofes fallen und nicht bloß auf Verlangen des Verletzten zu verfolgen sind, sowie die Auslieferungssachen eingetragen.

## 14.2. DIE TÄTIGKEIT DER STRAFGERICHTE

Nach den aus dem BIS-Justiz (Betriebliches Informationssystem) errechneten Anfallszahlen, die einer Plausibilitätsprüfung unterzogen wurden, betrug der bundesweite Neuanfall im Berichtsjahr bei den Bezirksgerichten 62.926 (2001: 58.729); bei den Gerichtshöfen wird aufgrund statistischer Umstellungen keine Gesamtanfallszahl mehr ermittelt, sondern vielmehr genauer zwischen dem Geschäftsanfall im Bereich der Vorerhebungen bzw. Voruntersuchungen (Ur) und jenem für die Hauptverhandlung (Hv) unterschieden. Im Vergleich mit den Werten des BIS-Justiz aus dem Vorjahr ist der Neuanfall der Strafsachen bei den Bezirksgerichten im Jahr 2002 um 7,1% gestiegen; im Bereich der Gerichtshöfe kam es beim Ur - Anfall zu einer Steigerung von +3,4% und beim Hv - Anfall zu einem Rückgang von - 2,2%. Somit sind im gesamten Bundesgebiet 2002 gegenüber 2001 bei den Bezirksgerichten um 4.197 Strafsachen mehr angefallen, bei den Gerichtshöfen im Ur-Bereich um 931 mehr und im Hv-Bereich um 586 weniger.

### Geschäftsanfall der Gerichte

<b>Neuanfall</b>	<b>1999</b>	<b>2000</b>	<b>2001</b>	<b>2002</b>
Bezirksgerichte	90.645	55.772	58.729	62.926
Gerichtshöfe				
Ur	26.197	25.197	27.566	28.497
Hv	27.440	25.622	27.172	26.586

Tabelle 95

### Der Geschäftsanfall in den einzelnen Oberlandesgerichtssprengeln (2002)

<b>OLG-Sprengel</b>	<b>Bezirksgerichte</b>	<b>Gerichtshöfe</b>	
Wien	30.611	Ur	13.545
		Hv	12.021
Linz	11.318	Ur	6.295
		Hv	5.585
Graz	11.088	Ur	5.231
		Hv	5.527
Innsbruck	9.909	Ur	3.426
		Hv	3.453
Österreich	62.926	Ur	28.497
		Hv	26.586

Tabelle 96

In allen Oberlandesgerichtssprengeln war ein Anstieg des Geschäftsanfalles auf Ebene der Bezirksgerichte (Wien: +3,8%; Linz: +15,3%, Graz: +8,2% und Innsbruck +8%) zu verzeichnen. Bei den Gerichtshöfen kam es im Ur - Bereich mit Ausnahme des OLG Sprengels Innsbruck zu einem Anstieg (Wien: Ur +0,1%, Linz: Ur + 10,8%, Graz: Ur + 11,2% und Innsbruck: Ur - 6,2%), während im Hv - Bereich mit Ausnahme des OLG Sprengels Innsbruck ein Rückgang zu verzeichnen war (Wien: Hv: - 1,6%, Linz: Hv - 6,6%, Graz: Hv - 1,72%, Innsbruck: Hv + 2,8%).

Eine genaue Aufschlüsselung der Veränderungen im Bereich der Bezirksgerichte und der Gerichtshöfe bietet die folgende Tabelle:

OLG-Sprengel	Bezirksgerichte	Gerichtshöfe
Wien	+ 3,8%	Ur + 0,1% Hv - 1,6%
Linz	+ 15,3%	Ur + 10,8% Hv - 6,6 %
Graz	+ 8,2%	Ur + 11,2% Hv - 1,72%
Innsbruck	+ 8%	Ur - 6,2% Hv + 2,8%
Österreich	+ 7,1%	Ur + 3,4% Hv - 2,2%

Tabelle 97

#### Durch Urteil der Gerichtshöfe erledigte Fälle\*

Erledigte Fälle	1999		2000		2001		2002	
	Absolute Zahlen	in %						
durch den Einzelrichter	22.618	84	21.578	83,4	22.080	82,3	20.986	82,5
durch das Schöffengericht oder Geschworenengericht	4.251	16	4.304	16,6	4.737	17,7	4.451	17,5
<b>S u m m e</b>	<b>26.869</b>	<b>100</b>	<b>25.882</b>	<b>100</b>	<b>26.889</b>	<b>100</b>	<b>25.437</b>	<b>100</b>

Tabelle 98

Die Anzahl der durch Urteil der Gerichtshöfe erledigten Fälle ist im Berichtsjahr um 5,4% gegenüber dem Vorjahr gefallen. Das Verhältnis zwischen Einzelrichter, Schöffengericht und Geschworenengericht blieb gegenüber den Vorjahren fast gleich: 82,5 % aller Urteile wurden im Verfahren vor dem Einzelrichter des Gerichtshofes gefällt; 17,5 % der Fälle wurden durch Schöffengerichte oder Geschworenengerichte erledigt.

\* Sämtliche Zahlen wurden über das Betriebliche Informationssystem Justiz ermittelt.

### 14.3. DIE ENTWICKLUNG DER VERURTEILUNGSHÄUFIGKEIT

Die nachfolgenden Angaben stützen sich auf die Gerichtliche Kriminalstatistik.

#### Verurteilte Personen

Verurteilte Personen	2000		2001		2002	
	Absolute Zahlen	%*)	Absolute Zahlen	%*)	Absolute Zahlen	%*)
<b>Insgesamt</b> davon wegen	41.624	100	38.763	100	41.078	100
Strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben §§ 75-95 StGB	11.635	28	9.599	24,8	10.192	24,8
Strafbarer Handlungen gegen fremdes Vermögen §§ 125-168a StGB	15.888	38,2	14.827	38,2	16.079	39,1
Strafbarer Handlungen gegen die Sittlichkeit §§ 201-221 StGB	536	1,3	473	1,2	550	1,3
Sonstiger strafbarer Handlungen	13.565	32,6	13.864	35,8	14.257	34,7

Tabelle 99

\*) Prozentuelle Anteile an den wegen strafbarer Handlungen insgesamt Verurteilten

Im Berichtsjahr wurden von den österreichischen Gerichten 41.078 Personen (nach dem Strafgesetzbuch und den strafrechtlichen Nebengesetzen) rechtskräftig verurteilt. Das bedeutet gegenüber 2001 einen Zuwachs von 2.315 Verurteilten (d.s. 6 %). Von 2000 auf 2001 war die Zahl der Verurteilungen um 6,9% zurückgegangen.

### 14.4. DIE KRIMINALITÄT NACH DER VERURTEILTENSTATISTIK IN EINZELNEN DELIKTSGRUPPEN

#### 14.4.1. ANZEIGEN UND VERURTEILUNGEN

Die Polizeiliche Anzeigenstatistik und - mit etwa einjähriger Verzögerung – die Gerichtliche Verurteiltenstatistik spiegeln die bekannt gewordene Kriminalität wieder.

2001 sank die Zahl der Verurteilten um 6,9%. Die Zahlen der ermittelten Tatverdächtigen (+12,2 %) sowie der bekannt gewordenen strafbaren Handlungen ( +1,1 %) stiegen jeweils an\*.

Im Berichtsjahr war sowohl bei den bekannt gewordenen Fällen (+ 13,2%) wie auch bei den ermittelten Tatverdächtigen (+ 3,4%) und den Verurteilungen (+ 6%) ein Anstieg zu verzeichnen

Im Vergleich über mehrere Jahrzehnte waren größere Veränderungen der statistisch erfassten Kriminalität besonders auf die Entwicklung der am häufigsten verübten Vermögensdelikte zurückzuführen

2001 nahmen laut Kriminalitätsbericht (Polizeiliche Kriminalstatistik) die bekannt gewordenen Fälle bei den strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben ab (- 13,6 %)\*, jene bei den strafbaren Handlungen gegen die Sittlichkeit nahmen hingegen leicht zu (+4,8%)\*

Im Berichtsjahr stiegen die Zahlen bei den bekannt gewordenen Fällen gegen Leib und Leben um 5% an, während die Zahlen bei den bekannt gewordenen Fällen gegen die Sittlichkeit im wesentlichen gleich blieben (2001: 3.469 Fälle, 2002: 3.460)

#### 14.4.2. STRAFBARE HANDLUNGEN GEGEN LEIB UND LEBEN

Im Jahr 2002 wurden laut Gerichtlicher Kriminalstatistik insgesamt 10.192 Personen wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben verurteilt. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies einen Anstieg der Verurteilungen in dieser Deliktsgruppe von 593, d.h. 6,2%

Die Entwicklung bei den strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben wird seit Jahren wesentlich durch Veränderungen im Bereich der vorsätzlichen und fahrlässigen Körperverletzung, den häufigsten Tatbeständen dieser Deliktsgruppe geprägt. Während im Vorjahr die Verurteilungen wegen § 83 StGB (- 6 %) und § 88 StGB (- 29,7 %) deutlich zurückgingen und deshalb auch die Verurteilungen im Bereich Leib und Leben insgesamt um 17,5 % abnahmen, stiegen im Berichtsjahr sowohl die Verurteilungen wegen § 83 StGB (+ 2,7 %) wie auch wegen § 88 StGB (+ 3,8 %) an, was sich auch in den Verurteilungszahlen wegen Leib und Leben (+ 6,2 %) insgesamt auswirkte

Rund 80 % der fahrlässigen Körperverletzungen geschehen im Straßenverkehr. Durch die Strafprozessnovelle 1999, BGBl. I Nr. 55 wurde die Möglichkeit geschaffen, die im Straßenverkehr fahrlässig verursachten Körperverletzungen diversionellen Maßnahmen zuzuführen.

---

\* Beim Vergleich der Daten aus dem Kriminalitätsbericht Polizeiliche Kriminalstatistik des BMI (bekanntgewordene Fälle und ermittelte Tatverdächtige) ist zu berücksichtigen, dass für das Jahr 2000 nur die Monate Februar bis Dezember 2000 herangezogen wurden

Verurteilte Personen

Verurteilte Personen wegen (§§ des StGB)	2000		2001		2002	
	Absolute Zahlen	% *)	Absolute Zahlen	% *)	Absolute Zahlen	% *)
<b>Strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben §§ 75-95 darunter</b>	11.635	100	9.599	100	10.192	100
<b>Mord § 75</b>	41	0,35	44	0,5	50	0,49
<b>Totschlag § 76</b>	4	0,03	6	0,1	6	0,06
<b>Vorsätzliche Tötungsdelikte Insgesamt §§ 75-79</b>	46	0,4	53	0,6	57	0,56
<b>Fahrlässige Tötung § 80</b>	256	2,2	246	2,6	221	2,2
<b>Fahrlässige Tötung unter besonders gefährlichen Verhältnissen oder unter Berauschung § 81</b>	101	0,87	78	0,8	71	0,7
<b>Körperverletzung § 83</b>	4.062	34,9	3.835	40,0	3.938	38,6
<b>Schwere Körperverletzung § 84</b>	1.070	9,2	923	9,6	1.189	11,7
<b>Fahrlässige Körperverletzung § 88</b>	5.295	45,5	3.720	38,8	3.860	37,9
<b>Sonstige strafbare Handlungen gegen Leib und Leben</b>	806	6,9	747	7,8	857	8,4

Tabelle 100

\*) Prozentanteil an den wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben Verurteilten

Neben den vorsätzlichen Körperverletzungen ohne besondere Qualifikation (38,6 %) betrafen die meisten Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben fahrlässige Körperverletzungen (37,9 %); 76,5 % aller gerichtlichen Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben erfolgten nach einem dieser beiden Tatbestände.

Wegen vorsätzlicher Tötungsdelikte (d.s. Mord, Totschlag, Tötung auf Verlangen, Mitwirkung am Selbstmord und Tötung eines Kindes bei der Geburt) wurden insgesamt 57 Personen verurteilt, d.s. 0,56 % aller Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben bzw. 0,1 % aller Verurteilungen insgesamt.

### 14.4.3. STRAFBARE HANDLUNGEN GEGEN FREMDES VERMÖGEN

Im Berichtsjahr wurden 16.079 Personen wegen strafbarer Handlungen gegen fremdes Vermögen verurteilt; gegenüber 2001 bedeutet das eine Zunahme von 1.252 Verurteilungen oder 8,4 %. Etwas mehr als die Hälfte aller Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen gegen fremdes Vermögen, nämlich 8.969, waren Verurteilungen wegen Diebstahlsdelikten. Wegen Sachbeschädigung wurden 1.233 Personen verurteilt. Bei den Diebstahlsdelikten war eine Zunahme um 1.030 (+ 13 %) festzustellen. Die Entwicklung bei den Vermögensdelikten und bis zu einem gewissen Grad auch der Verurteiltenstatistik insgesamt wird weiterhin maßgebend von der Entwicklung der Diebstahlsdelikte beeinflusst.

#### Verurteilte Personen

Verurteilte Personen wegen (§§ des StGB)	2000		2001		2002	
	Absolute Zahlen	% *)	Absolute Zahlen	% *)	Absolute Zahlen	% *)
Strafbarer Handlungen gegen fremdes Vermögen §§ 125 - 168a Darunter	15.888	100	14.827	100	16.079	100
<b>Sachbeschädigung,</b> Schwere Sachbeschädigung §§ 125, 126	1.250	7,9	1.262	8,5	1.233	7,7
<b>Einbruchsdiebstahl</b> § 129 Z 1 - 3	1.613	10,2	2.321	15,7	1.722	10,7
<b>Diebstahl mit Waffen</b> § 129 Z 4	5	0,03	8	0,1	5	0,03
<b>Räuberischer Diebstahl</b> § 131	112	0,7	77	0,5	65	0,40
<b>Diebstähle insgesamt</b> §§ 127 - 131	7.966	50,1	7.939	53,5	8.969	55,8
<b>Unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen</b> § 136	363	2,3	371	2,5	307	1,9
<b>Raub, Schwerer Raub</b> §§ 142, 143	452	2,8	441	3,0	478	3,0
<b>Sonstige strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen</b>	5.857	36,9	4.814	32,5	5.092	31,7

Tabelle 101

\*) Prozentanteil an den wegen strafbarer Handlungen gegen fremdes Vermögen Verurteilten

14.4.4. STRAFBARE HANDLUNGEN GEGEN DIE SITTlichkeit

2002 wurden bundesweit 550 Personen wegen strafbarer Handlungen gegen die Sittlichkeit verurteilt, das bedeutet eine Zunahme von 77 Verurteilungen oder 16,3 %.

Bei einem Vergleich der gewaltbestimmten Sexualdelikte (§§ 201, 202) zeigt sich, dass im Berichtsjahr die Verurteilungen wegen dieser Deliktsgruppe gegenüber dem Vorjahr um 7,5 % auf 136 gefallen sind (Verurteilungen 1998: 161; 1999: 147; 2000: 137, 2001: 147).

Verurteilte Personen

Verurteilte Personen wegen (§§ des StGB)	2000		2001		2002	
	Absolute Zahlen	% *)	Absolute Zahlen	% *)	Absolute Zahlen	% *)
Strafbarer Handlungen gegen die <b>Sittlichkeit</b> §§ 201 – 221 darunter	536	100	473	100	550	100
<b>Vergewaltigung</b> § 201	115	21,5	118	24,9	102	18,5
<b>Geschlechtliche Nöti- gung</b> §202	22	4,1	29	6,1	34	6,2
<b>Schändung</b> § 205	15	2,8	15	3,2	6	1,1
<b>Schwerer sexueller Missbrauch von Unmündigen</b> § 206	103	19,2	60	12,7	90	16,4
<b>Sexueller Missbrauch von Unmündigen</b> § 207	121	22,6	112	23,7	99	18
<b>Pornographische Dar- stellungen mit Unmün- digen</b> § 207a	25	4,6	26	5,5	64	11,6
<b>Sexueller Missbrauch von Jugendlichen</b> § 207b					2	0,4
<b>Öffentliche unzüchtige Handlungen</b> § 218	41	7,6	32	6,8	44	8
<b>Sonstige strafbare Hand- lungen Gegen die Sittlichkeit</b>	119	22,2	81	17,1	109	19,8

Tabelle 102

\*) Prozentanteil an den wegen strafbarer Handlungen gegen die Sittlichkeit Verurteilten

#### 14.4.5. VERHETZUNG UND NS-WIEDERBETÄTIGUNG

Nach der Gerichtlichen Kriminalstatistik gab es in den Jahren 1981 bis 1987 insgesamt sechs Verurteilungen wegen des Vergehens der Verhetzung nach § 283 StGB (1982: 1, 1983: 2, 1984: 1, 1987: 2).

Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 1987 wurde § 283 Abs. 2 StGB dahingehend geändert, dass nur noch das Beschimpfen und Verächtlichmachen „in einer die Menschenwürde verletzenden Weise“ geschehen muss, um den Tatbestand der Verhetzung zu erfüllen; in Bezug auf die Tathandlung des Hetzens, die ohnedies schon begrifflich gegenüber nicht strafwürdigen Fällen abgegrenzt ist, wurde diese Einschränkung aufgegeben. Die Änderung trat am 1.3.1988 in Kraft.

Im Jahr 1988 gab es sodann nach der Gerichtlichen Kriminalstatistik 4 Verurteilungen wegen § 283 StGB. 1989 3, 1990 und 1991 je 4, 1992 10, 1993 13, 1994 2, 1995 7, 1996 3, 1997 1, 1998 4, 1999 3, 2000 keine und im Jahr 2001 9 Verurteilungen. Im Berichtsjahr scheinen 7 Verurteilungen auf.

Auf die am 1. März 1997 in Kraft getretene Ausdehnung des Strafrahmens durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1996, BGBl.Nr. 762. auf 2 Jahre ist hinzuweisen.

Die Gerichtliche Kriminalstatistik ist eine Verurteiltenstatistik, die bei einem Verfahren mit Verurteilung wegen mehrerer strafbarer Handlungen die Verurteilung (nur) dem Delikt zuordnet, das für den angewendeten Strafsatz maßgebend ist, sodass die Zahl der tatsächlichen Verurteilungen wegen eines Delikts höher sein kann, als nach der Gerichtlichen Kriminalstatistik ausgewiesen. Nach einer internen Statistik des Bundesministeriums für Justiz, die – auf Basis von Einzelberichten der Staatsanwaltschaften – Verurteilungen erfasst und deren Zählung nach Personen und nicht nach Strafsachen vornimmt, fielen im Jahr 1989 5 Verurteilungen wegen § 283 StGB an; 1990 und 1999 deckten sich die beiden Statistiken (4 bzw. 3 Verurteilungen), während die interne Statistik des Bundesministeriums für Justiz für 1991 6, 1992 13, 1993 18, 1994 3, 1995 10, 1996 und 1997 je 1, 1998 5, 1999 3, 2000 1, 2001 11 und im Berichtsjahr 9 Verurteilungen auswies.

Wegen des Verbrechens der Betätigung im nationalsozialistischen Sinn nach § 3 VerbotsgG, StGBI. Nr. 13/1945, gab es nach der Gerichtlichen Kriminalstatistik 1999 16, 2000 31, 2001 17 und im Berichtsjahr ebenfalls 17 Verurteilungen (In den Jahren 1986, 1988 und 1990 wurde je eine Person wegen dieses Delikts verurteilt; 1981 bis 1983, 1985, 1987 und 1991 gab es keine Verurteilungen).

Nach der internen Statistik des Bundesministeriums für Justiz gab es im Berichtsjahr 20 (2001: 24) Verurteilungen nach § 3 VerbotsgG. In der nachfolgenden Tabelle sind die Zahlen aus der internen Statistik des Bundesministeriums für Justiz den Verurteilungszahlen der Gerichtlichen Kriminalstatistik in Klammern nachgestellt.

Verurteilte Personen

<b>Verurteilte Personen Wegen</b>	<b>1998</b>	<b>1999</b>	<b>2000</b>	<b>2001</b>	<b>2002</b>
<b>Verhetzung</b> (§ 283 StGB)	4 (5)	3 (3)	0 (1)	9(11)	7 (9)
<b>Wiederbetätigung</b> (§ 3 VerbotsG)	11 (11)	16 (25)	31 (32)	17(24)	17 (20)

Tabelle 103

1999 und 2000 war ein sehr starker Anstieg an Verurteilungen nach dem Verbotsgesetz zu beobachten, wobei ein wesentlicher Teil der Verurteilten der Skinhead - Szene zuzuordnen ist und als Tathandlungen häufig – zumindest auch – das Singen von einschlägigen Liedern und Abspielen von einschlägigen CD's aufscheinen. Seit 2001 hat sich die Zahl der Verurteilungen auf einen Mittelwert eingependelt. Mit der Verbotsgesetz-Novelle 1992, BGBl.Nr. 148, wurde ein neuer § 3h geschaffen, der aus der bisher von § 3g erfassten nationalsozialistischen Betätigung die Begehungsform der sogenannten „Auschwitz-Lüge“ als eigenen Tatbestand herausgehoben hat. Damit sollte besonders verdeutlicht werden, dass qualifiziert öffentliche Äußerungen, welche die NS-Gewaltverbrechen leugnen, gröblich verharmlosen, gutheißen oder zu rechtfertigen suchen, (auch ohne einen zugleich zum Ausdruck gebrachten politisch-propagandistischen Vorsatz) das Zusammenleben in der Gesellschaft in einem solchen Maß beeinträchtigen, dass eine strafrechtliche Reaktion geboten ist. Zugleich stellt der neue § 3h – im Sinne der bisherigen Judikatur – klar, dass der nationalsozialistische Völkermord und die anderen nationalsozialistischen Verbrechen gegen die Menschlichkeit insgesamt als historische Tatsache notorisch sind und daher im Strafverfahren keiner weiteren (beweismäßigen) Erörterung bedürfen. Seit 1995 gab es nur 1996 und im Berichtsjahr jeweils eine rechtskräftige Verurteilung wegen § 3h VerbotsG.

#### 14.5. DIE JUGENDKRIMINALITÄT NACH DER VERURTEILTENSTATISTIK

Von den österreichischen Gerichten wurden im Berichtsjahr 3.278 Jugendliche rechtskräftig verurteilt. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies eine Abnahme um 515 Verurteilungen (-13,6 %).

Im mittelfristigen Vergleich zeigt sich ein Rückgang bei den Verurteilungen Jugendlicher gegenüber dem Spitzenjahr 1981 (9.352 Verurteilungen) um 6.074 Personen, d.i. eine Abnahme um 65 %. Bei diesen Zahlen muss berücksichtigt werden, dass das Jugendgerichtsgesetz 1988 mit Wirksamkeit ab 1.1.1989 die obere Altersgrenze für Jugendliche vom 18. auf das 19. Lebensjahr angehoben hat; seit 1. Juli 2001 gilt jedoch wieder die Altersgrenze 18. Lebensjahr. Gleichzeitig ist die Entwicklung auch auf die im Jugendstrafrecht entwickelten und gesetzlich verankerten (siehe die Ausführungen zum Jugendgerichtsgesetz 1988 - Kapitel 15.9.4.) alternativen Erledigungsformen (Diversion), insbesondere die seit geraumer Zeit praktizierten „Konfliktregelungen“, zurückzuführen. Durch einen solchen außergerichtlichen Tauschgleich kann bei einem wachsenden Teil der beschuldigten Jugendlichen in Fällen minder schwerer Kriminalität auf strafrechtliche Reaktionen im herkömmlichen Sinn verzichtet werden.

#### Verurteilte Jugendliche

Verurteilte Jugendliche (§§ des StGB)	2000		2001		2002	
	Absolute Zahlen	% *)	Absolute Zahlen	% *)	Absolute Zahlen	% *)
<b>Insgesamt</b>	3.720	100	3.793	100	3.278	100
davon wegen						
Strafbarer Handlungen gegen <b>Leib und Leben</b>						
<b>Insgesamt §§ 75 - 96</b>	846	22,7	697	18,4	598	18,2
<b>Körperverletzung § 83</b>	387	10,4	341	9,0	297	9,1
<b>Fahrlässiger Körperverletzung § 88</b>	140	3,8	90	2,4	72	2,2
Strafbarer Handlungen gegen <b>Fremdes Vermögen</b>						
<b>insgesamt §§ 125 - 168</b>	1.847	49,7	1.899	50,1	1.628	49,7
<b>Sachbeschädigung, Schwerer Sachbeschädigung §§ 125, 126</b>	183	4,9	213	5,6	179	5,5
<b>Diebstahls §§ 127 - 131</b>	1.176	31,6	1.257	33,1	1.059	32,3
<b>Unbefugten Gebrauchs von Fahrzeugen § 136</b>	112	3	87	2,3	79	2,4
<b>Sonstiger strafbarer Handlungen</b>	1.027	27,6	1.197	31,6	1.052	32,1

Tabelle 104

\*) Prozentanteil an den wegen strafbarer Handlungen insgesamt verurteilten Jugendlichen

Von den Verurteilungen der Jugendstraftäter betrafen rund die Hälfte strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen; dies sind ca. 0,4 Prozentpunkte weniger als im Vorjahr. Der Anteil der Verurteilungen wegen Körperverletzungen (+ 0,1%) stieg so wie jener für sonstige strafbare Handlungen etwas an (+ 0,5 %). Im Übrigen darf auf das Kapitel „Jugendstrafrechtspflege“ hingewiesen werden.

#### 14.6. DIE VOLLZIEHUNG DES SUCHTMITTELGESETZES

##### 14.6.1 NACH DEM SUCHTMITTELGESETZ VERURTEILTE PERSONEN

Mit 1.1.1998 trat das Suchtmittelgesetz (SMG), BGBl. I 1997/112, in Kraft, welches das mit 31.12.1997 außer Kraft getretene Suchtgiftgesetz (SGG) ersetzte. Dadurch wurden die bis dahin bestehenden gerichtlichen Strafbestimmungen für Suchtgifte neu strukturiert (nunmehr: §§ 27 und 28 SMG) und neue gerichtliche Straftatbestände für psychotrope Stoffe (§§ 30 und 31 SMG) und für Vorläuferstoffe (§ 32 SMG) geschaffen. Bei den Verurteilungen nach dem SMG zeigt sich für die Jahre 2000 bis 2002 folgende Entwicklung:

##### Verurteilte Personen nach dem SMG

<b>Rechtskräftig Verurteilte SMG</b>	<b>2000</b>	<b>2001</b>	<b>2002</b>
<b>§ 27 SMG</b>	2.245	2.671	3.243
<b>§ 28 SMG</b>	933	1.141	1.108
<b>§ 29 SMG</b>	-	-	-
<b>§ 30 SMG</b>	41	37	37
<b>§ 31 SMG</b>	21	13	6
<b>§ 32 SMG</b>	-	-	-
<b>S u m m e</b>	<b>3.240</b>	<b>3.862</b>	<b>4.394</b>

Tabelle 105

Im Jahr 2002 wurden insgesamt 4.394 Personen wegen Drogendelikten verurteilt, das bedeutet gegenüber dem Vorjahr eine Zunahme um 532 Personen (+13,8 %). Der Anstieg ist zur Gänze auf Verurteilungen wegen minder schwerer Suchtgiftdelikte (§ 27 SMG) zurückzuführen.

##### 14.6.2. PRAKTISCHE ERFAHRUNGEN BEI DER ANWENDUNG DES SUCHTMITTELGESETZES

Nach einem bemerkenswerten Rückgang der nach dem SGG angezeigten Personen und der Verurteiltenzahlen in den späten 80er Jahren waren seit 1991 in beiden Bereichen Zuwächse festzustellen. So gab es nach den Jahresberichten der Zentralstelle für die Bekämpfung der Suchtgiftkriminalität (BMI) bei der Zahl der jährlich angezeigten Personen große Steigerungen in den Jahren 1992 (+ 49,5 %) und 1993 (+ 42,4 %), während sich dieser Trend 1994 (+ 16,1 %) und 1995 (+ 3,7 %) abgeschwächt hatte. 1996 und 1997 stiegen die Zahlen der angezeigten Personen jeweils an, 1998 kam es zu einem Rückgang der Anzeigen um 7 %, 1999 zu einem Anstieg um 2,7 %, 2000 um 3,0%. 2001 stieg die Anzahl der nach dem

Suchtmittelgesetz Angezeigten um +20,6 %. Im Berichtsjahr kam es zu einem 2,6 % -igen Anstieg. Nachdem es in den letzten Jahren bei Verbrechenstatbeständen (§ 28 SMG) jeweils zu einem Rückgang gekommen war, war 2001 ein deutlicher Anstieg zu verzeichnen. 2002 sanken die Anzeigen nach SMG – Verbrechen um 3,3 %. Bei leichteren Drogendelikten (Vergehen) kam es – nachdem es auch 1999-2001 schon zu einer Steigerung gekommen war – zu einem Anstieg der Angezeigten (+ 3,3 %)

Während 1998 ein Rückgang der Verurteilungen um –14,4 %, 1999 ein Anstieg um + 1 % und 2000 wiederum ein Rückgang von – 3,5 % zu verzeichnen war, stieg 2001 die Anzahl der Verurteilten im Vergleich zu 2000 um 19,2 %. Im Berichtsjahr war ein Zuwachs von 13,8 % zu verzeichnen.

Die Zahl der Todesfälle im Zusammenhang mit Suchtmittelmissbrauch betrug 1997 172 und 1998 162 (- 5,8 %) 1999 und 2000 war ein Anstieg auf 174 (+ 7 %) bzw. 227 (+ 30,5 %) zu verzeichnen. Im Jahr 2001 kam es wieder zu einem Rückgang der Anzahl der suchtgiftbezogenen Todesfälle auf 184. Für das Berichtsjahr lagen die Daten für die Anzahl der Drogenopfer zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses noch nicht vor; diese werden vom BMGF im Drogenbericht 2003 publiziert und bekannt gegeben.

Zur Zahl der Drogentoten in Österreich muss allerdings erläuternd bemerkt werden, dass nicht alle in der Statistik ausgewiesenen Todesfälle auf eine Überdosierung von Suchtgiften zurückzuführen sind. Denn als Drogentote werden jene Toten registriert, die während ihrer Lebenszeit wegen Suchtgiftkonsums oder –handels den Behörden bekannt geworden sind und deren Tod direkte oder auch nur indirekte Folge ihres Suchtgiftkonsums war. Für das Jahr 2001 war festzustellen, dass von den 184 Toten 139 (76%) einen direkt und 45 (24%) einen indirekt suchtgiftbezogenen Tod erlitten. Somit blieb der Anteil der direkt suchtgiftbezogenen Todesfälle an den insgesamt ausgewiesenen Todesfällen im Vergleich zu 2000 in etwa gleich. 130 (94 %) der direkt suchtgiftbezogenen Todesfälle (= Intoxikationen) verliefen im Jahr 2001 unmittelbar tödlich, dh. die Personen verstarben aufgrund einer Überdosierung. 4% waren nachweislich Selbstmorde. 121 der 139 Intoxikationen (87%) waren Mischintoxikationen (1999:75%, 2000: 89%), d.h. es wurden ein Suchtgift/mehrere Suchtgifte in Verbindung mit Alkohol und/oder Psychopharmaka festgestellt. Von den 45 indirekt suchtgiftbezogenen Todesfällen verstarben 12 (26%, 2000: 22 %) an Aids, 17 (38%, 2000:37 %) an sonstigen Krankheiten bzw. Organversagen, während der Rest durch Unfall oder nicht näher bekannte Ursachen zu Tode kam; 9 (20%, 2000:27 %) davon verstarben infolge Selbsttötung.

Die meisten direkt suchtgiftbezogenen Drogenopfer wurden in Wien (49 %), Tirol (11%), Niederösterreich (10 %) sowie Vorarlberg (8 %) registriert. Im Vergleich zum Jahr 2000 ist der Anteil der in Wien zu verzeichnenden direkt suchtgiftbezogenen Todesfälle an der Gesamtzahl der osterreichweit zu verzeichnenden suchtgiftbezogenen Todesfälle stark (von 65% auf 49%) gesunken, in den übrigen Bundesländern mit Ausnahme von Oberösterreich und der Steiermark ist der Anteil der direkt suchtgiftbezogenen Todesfälle gestiegen

Während sich das Verhältnis der nach dem SMG/SGG bedingt oder unbedingt verhängten Strafen in den letzten Jahren nur unwesentlich verändert hat, war in den Vorjahren gegenüber den späten siebziger Jahren ein ungebrochen starkes

Ansteigen des Anteils der Freiheitsstrafen an allen Verurteilungen wegen Suchtgiftdelikten festzustellen. Im Berichtsjahr betrug der Anteil der Freiheitsstrafen 60,4%. Im Vergleich dazu macht der Anteil der verhängten Freiheitsstrafen im Bereich der Gesamtkriminalität ca. 54,6 % aus.

Die Möglichkeit der vorläufigen (probeweisen) Anzeigezurücklegung bzw. Verfahrenseinstellung nach den §§ 35, 37 SMG wird von den zuständigen Stellen angenommen und deren Anwendung als Fortschritt empfunden. Die Zahl der auf diese Art erledigten Fälle stieg bis 2001 kontinuierlich an (1999: 7.030, 2000: 8.098, 2001: 12.088 Fälle). Im Berichtsjahr war allerdings wieder ein Rückgang auf 8.950 vorläufige Anzeigenzurücklegungen und vorläufige Verfahrenseinstellungen (davon 7.809 Fälle nach § 35 SMG und 1.141 Fälle nach § 37 SMG) zu verzeichnen. Von den 7.809 Anzeigenzurücklegungen nach § 35 SMG erfolgten 1.882 nach § 35 Abs. 4 leg.cit.

Die Zusammenarbeit zwischen Justiz- und Gesundheitsbehörden sowie Betreuungseinrichtungen funktioniert allgemein gut; bewährt hat sich auch die Konzentration von Suchtgiftstrafsachen in Spezialreferaten bei Staatsanwaltschaften und Gerichten. Im Jahre 2001 hat das Bundesministerium für Justiz aufgrund seiner subsidiären gesetzlichen Kostenersatzverpflichtung ca. 41,1 Mio. Schilling - entspricht ca. 2,9 Mio. Euro (1999: 61 Mio. und 2000: 58 Mio. Schilling) für die medizinische und therapeutische Behandlung Suchtmittelabhängiger aufgewendet. Im Berichtsjahr belief sich die subsidiäre Kostentragung auf rund 3,3 Mio. Euro.

Das Bundesministerium für Justiz hat, um der uneinheitlichen Verrechnung und dem teilweise unterschiedlichen Kostenersatz entgegenzuwirken, mit sechs gemäß § 15 SMG anerkannten drogentherapeutischen Einrichtungen Verträge über die Höhe der Kosten für die Therapieleistungen abgeschlossen. Nunmehr bestehen mit den Einrichtungen Evangelisches Haus Hadersdorf – WOBES, medizinische, psychologische und psychotherapeutische Gesundheits- und Heilstätte Schweizer Haus Hadersdorf GmbH, Verein Grüner Kreis Verein zur Rehabilitation und Integration suchtkranker Personen, Verein DIALOG, Hilfs- und Beratungsstelle für Suchtgiftgefährdete und ihre Angehörigen, Verein zur Eindämmung des Suchtgiftwesens – P.A.S.S, Verein für Bewährungshilfe und Soziale Arbeit (nunmehr „Neustart“) – Drogenberatungsstelle CHANGE, Zukunftsschmiede Voggeneder GmbH, therapeutische Einrichtung zur Rehabilitation und Integration ehemaliger drogen-, alkohol- und medikamentenabhängiger Personen, Verträge gemäß § 41 Abs. 3 SMG, in denen die zu verrechnenden bzw. zu ersetzenden Pauschalsätze geregelt sind. Der Abschluss dieser Verträge zeigte im Berichtsjahr deutlich seine kostenbegrenzende Wirkung.

Insgesamt kann aus heutiger Sicht festgestellt werden, dass sich der mit den Suchtgiftgesetznovellen 1980 und 1985 eingeschlagene Weg eines vernünftigen Ausgleichs zwischen strafrechtlichen, gesundheitspolitischen und sozialpolitischen Maßnahmen zur Bekämpfung des Suchtgiftmissbrauchs bewährt hat und als wichtiger Beitrag zur inneren Sicherheit in Österreich bezeichnet werden kann.

Diese Leitlinien der österreichischen Drogenpolitik gelten auch für das am 1.1.1998 in Kraft getretene Suchtmittelgesetz (SMG – BGBl. I Nr. 112/1997), das die Grundlage für den Beitritt Österreichs zur sogenannten „Psychotropen-Konvention 1971“ (BGBl. III Nr. 148/1997) und für die Ratifikation der „Wiener Konvention gegen

illegalen Suchtgifthandel 1988“ (BGBl. III Nr. 154/1997) der Vereinten Nationen geschaffen hat. Mit dem Inkrafttreten des Strafrechtsänderungsgesetzes 1996 (BGBl. Nr. 762/1996) am 1. März 1997 verfügen die Strafverfolgungsbehörden und Gerichte über verbesserte Instrumente zur Abschöpfung krimineller Gewinne, mit denen vor allem der schwere und organisierte Suchtgifthandel in seinem finanziellen Zentrum getroffen werden soll.

Am 1. Juni 2001 trat ein Bundesgesetz, mit dem das Suchtmittelgesetz (SMG) geändert wird, in Kraft. Darin wurde die Strafdrohung für Drogenhändler, die in einer Verbindung einer größeren Zahl von Menschen zur Begehung des Drogenhandels mit einer großen Menge Suchtgift führend tätig sind, auf lebenslange Freiheitsstrafe ausgedehnt. Weiters wurden neue Kommunikationsmethoden wie vor allem das Internet beim Straftatbestand der Aufforderung zum oder der Gutheißung von Suchtgiftmissbrauch berücksichtigt. Die Möglichkeit der vorläufigen Anzeigenzurücklegung, wenn der Täter innerhalb offener Probezeit nach bereits einmal erfolgter Anzeigenzurücklegung erneut wegen Erwerbes oder Besitzes einer geringen Menge Suchtmittel zum eigenen Gebrauch angezeigt wird, soll differenziert angewendet werden. Täter, die sich auf eine Gewöhnung an ein Suchtgift berufen, fallen nur dann unter die jeweilige Grundstrafdrohung, wenn nach den Umständen von einer Gewöhnung ausgegangen werden kann. Diese Änderungen bedeuten kein Abgehen vom bewährten Modell „Helfen statt Strafen“, jedoch soll gegen Drogenhändler, vor allem gegen die führenden Köpfe von Drogenringen, mit aller Härte vorgegangen werden.

Am 7. April 2001 traten die Verordnungen des Bundesministers für soziale Sicherheit und Generationen, mit denen die Suchtgiftverordnung-SV und die Suchtgift-Grenzmengenverordnung-SGV geändert wurden, in Kraft. Auf Grund des Beschlusses des Rates der EU vom 13.12.1999, wonach die synthetische Droge 4-MTA denselben Kontrollmaßnahmen zu unterstellen ist wie die in den Anhängen I und II der Psychotropenkonvention 1971 angeführten Substanzen und Zubereitungen, war 4-MTA in die Suchtgiftverordnung aufzunehmen. Für diese Substanz wurde die Grenzmenge in der Suchtgift-Grenzmengenverordnung mit 10,0 g festgelegt. Darin wurde weiters die Grenzmenge von Heroin von 5,0 g auf 3,0 g herabgesetzt.

Auf EU-Ebene sind die Verhandlungen für einen Rahmenbeschluss des Rates zur Festlegung von Mindestvorschriften über die Tatbestandsmerkmale strafbarer Handlungen und die Strafen im Bereich des illegalen Handels mit Drogen weit voran gekommen. Durch diesen Rahmenbeschluss soll es zu einer Harmonisierung der strafrechtlichen Vorschriften in den einzelnen Mitgliedstaaten der EU im Bereich des schweren Drogenhandels kommen.

## 15. MASSNAHMEN ZUR VERBESSERUNG DER WIRKSAMKEIT DER STRAFRECHTSPFLEGE

### 15.1. ANWENDUNG VORBEUGENDER MASSNAHMEN

Seit Inkrafttreten des Strafgesetzbuches am 1.1.1975 besteht die Möglichkeit der vorbeugenden Verwahrung geistig abnormer Rechtsbrecher und schwerer Rückfallstäter sowie der Entwöhnungsbehandlung von süchtigen Straftätern in besonderen Anstalten zusätzlich zu oder an Stelle einer Strafe.

Am Stichtag 01.12.2002 wurden insgesamt 584 Personen im Maßnahmenvollzug angehalten.

Wie der nachstehenden Tabelle entnommen werden kann, war der Zuwachs der vergangenen Jahre hauptsächlich auf die Maßnahmen nach § 21 Abs. 1 und 2 StGB (geistig abnorme Rechtsbrecher) zurückzuführen.

#### Im Maßnahmenvollzug Untergebrachte

Maßnahme	Untergebrachte Personen		
	2000*	2001**	2002**
Vorläufige Anhaltung gemäß § 429 Abs. 4 StPO	45	27	45
Vorläufige Unterbringung gemäß § 438 StPO	2	2	2
Unterbringung gemäß § 21 Abs. 1 StGB (geistig abnorme zurechnungsunfähige Rechtsbrecher)	238	247	271
Unterbringung gemäß § 21 Abs. 2 StGB (geistig abnorme zurechnungsfähige Rechtsbrecher)	226	233	248
Unterbringung gemäß § 22 StGB (entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher)	31	17	16
Unterbringung gemäß § 23 (Rückfallstäter)	0	0	2
<b>S u m m e</b>	<b>542</b>	<b>526</b>	<b>584</b>

Tabelle 106

\* Stichtag 30.06.

\*\* Stichtag 01.12..

#### 15.1.1. DIE UNTERBRINGUNG GEISTESKRANKER RECHTSBRECHER

Mit dem Strafgesetzbuch wurde die Möglichkeit geschaffen, dass Strafgerichte bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen die Unterbringung von geisteskranken zurechnungsunfähigen Rechtsbrechern in besonderen Anstalten verfügen können: Nach § 21 Abs. 1 StGB können Personen, die infolge einer Geisteskrankheit oder einer gravierenden psychischen Störung schwere Straftaten begehen und dies auch

für die Zukunft befürchten lassen, so lange in einer Anstalt untergebracht werden, wie die besondere Rückfallwahrscheinlichkeit besteht, gegen die sich die Maßnahme richtet.

Für die Anhaltung zurechnungsunfähiger geistig abnormer Rechtsbrecher wurde die Justizanstalt Göllersdorf eingerichtet. Maßnahmen nach § 21 Abs. 1 StGB dürfen gemäß § 158 Abs. 4 (§ 167a) StVG jedoch auch in öffentlichen psychiatrischen Krankenanstalten vollzogen werden. Dies geschieht zumeist in Fällen, in denen eine (bedingte) Entlassung in nächster Zeit in Aussicht steht und daher rehabilitative Entlassungsvorbereitungen in der zukünftigen Wohnumgebung zielführend sind. In jedem Fall wird die Zustimmung der betreffenden Krankenanstalt eingeholt. Demnach befanden sich am 1.12.2002 118 gemäß § 21 Abs. 1 StGB Untergebrachte in öffentlichen Krankenanstalten.

#### 15.1.2. DIE UNTERBRINGUNG ZURECHNUNGSFÄHIGER GEISTIG ABNORMER RECHTSBRECHER

In der Justizanstalt Wien-Mittersteig wurden bereits seit dem Jahr 1963 Erfahrungen mit der Behandlung und Rehabilitierung psychisch schwer gestörter Strafgefangener gesammelt. Seit dem 1. Jänner 1975 hat die Justizanstalt Wien-Mittersteig die Aufgabe einer Sonderanstalt für den Maßnahmenvollzug an geistig abnormen, aber zurechnungsfähigen Rechtsbrechern (§ 21 Abs. 2 StGB) übernommen.

In der Justizanstalt Wien-Mittersteig wurden zum 01.12.2002 insgesamt 118 Untergebrachte nach § 21 Abs. 2 StGB angehalten.

Daneben waren zum 01.12.2002 in den für diesen Maßnahmenvollzug bestimmten Sonderabteilungen der Justizanstalten insgesamt weitere 127 zurechnungsfähige geistig abnorme Rechtsbrecher untergebracht. In der Justizanstalt für Jugendliche Gerasdorf wurden 7 Jugendliche gemäß § 21 Abs. 2 StGB angehalten.

#### 15.1.3. DIE UNTERBRINGUNG ENTWÖHNUNGSBEDÜRFTIGER RECHTSBRECHER

Mit der Justizanstalt Favoriten besteht die im Strafgesetzbuch vorgesehene Vollzugseinrichtung, die eine besondere Betreuung und Behandlung von Straftätern ermöglicht, deren starke Rückfallsneigung auf ihre Trunksucht oder ihre Gewöhnung an Suchtgifte zurückzuführen ist.

Am 01.12.2002 befanden sich in der Justizanstalt Favoriten 113 entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher, davon 5 Untergebrachte gemäß § 22 StGB. 98 Strafgefangene unterzogen sich einer freiwilligen Entwöhnungsbehandlung gemäß § 68a StVG.

Weitere 16 Untergebrachte gemäß § 22 StGB befanden sich am 01.12.2002 in den für diesen Maßnahmenvollzug bestimmten besonderen Abteilungen in anderen Justizanstalten.

Zu einer Verbesserung der Erfolgchancen trägt es bei, wenn der Betreuung während des Freiheitsentzuges eine Nachbetreuung nach der Entlassung folgt. Deshalb ist es zweckmäßig, dass in der überwiegenden Zahl der Fälle eine Entlassung aus der Anstalt nur bedingt unter Setzung einer Probezeit, Bestellung eines Bewährungshelfers und Erteilung der Weisung, sich einer weiteren ärztlichen Betreuung zu unterziehen, erfolgt.

Die durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 ermöglichte Erweiterung der ärztlichen Nachbetreuung sowie der Kostentragung durch den Bund für den Fall der bedingten Entlassung ist im Kapitel „Bedingte Entlassung“ 15.2 dargestellt; zu den Änderungen durch das Strafrechtsänderungsgesetz 2001 siehe Kapitel 15.2.2

#### 15.1.4. DIE UNTERBRINGUNG VON GEFÄHRLICHEN RÜCKFALLSTÄTERN

Da die Zahl der gefährlichen Rückfallstäter nach § 23 StGB lediglich zwischen 0-3 Personen schwankt, erfolgt die Anhaltung in örtlicher Hinsicht nach individuellen Gesichtspunkten. Am Stichtag 1.12.2002 befanden sich 2 Personen in der Maßnahme nach § 23 StGB.

#### 15.2. BEDINGTE ENTLASSUNG

Die bedingte Entlassung bietet nach den Erfahrungen im Allgemeinen erheblich günstigere Chancen für die Wiedereingliederung Verurteilter bzw. für die Vermeidung von Rückfällen als die Entlassung nach vollständiger Verbüßung der Freiheitsstrafe

Hält das Gericht bei einer bedingten Entlassung eine Entwöhnungsbehandlung oder eine ärztliche Behandlung für notwendig und trägt es dem Entlassenen diese Behandlung auf, so scheiterte die Durchführung der Behandlung früher oft daran, dass der Betroffene die Kosten nicht tragen konnte und die Behandlungskosten auch nicht durch eine Krankenversicherung gedeckt waren. Um die für notwendig erachtete ärztliche Nachbetreuung sicherzustellen, können deren Kosten seit dem Strafrechtsänderungsgesetz 1987 von der Justiz getragen werden, wenn der Betroffene selbst dazu nicht in der Lage ist und eine Sozialversicherung nicht besteht. Eine vergleichbare Regelung gab es zuvor schon im Bereich der Jugendstrafrechtspflege und im Verfahren wegen Suchtgiftdelikten.

##### 15.2.1. GERICHTLICHE PRAXIS BEI DER BEDINGTEN ENTLASSUNG

Im Jahr 2002 wurden insgesamt 6.679 Strafgefangene aus dem Strafvollzug (bedingt oder unbedingt) entlassen, davon 1.248 Strafgefangene (d. s. 18,6 %) auf Grund einer gerichtlichen bedingten Entlassung. Der prozentuelle Anteil der bedingten Entlassungen an allen Entlassungen sank somit im Berichtsjahr gegenüber dem Vorjahr (19,5 %) um 0,9 %.

Die folgende Tabelle zeigt den Anteil (in %) der bedingten Entlassungen an der Gesamtzahl der Entlassungen in den letzten 5 Jahren.

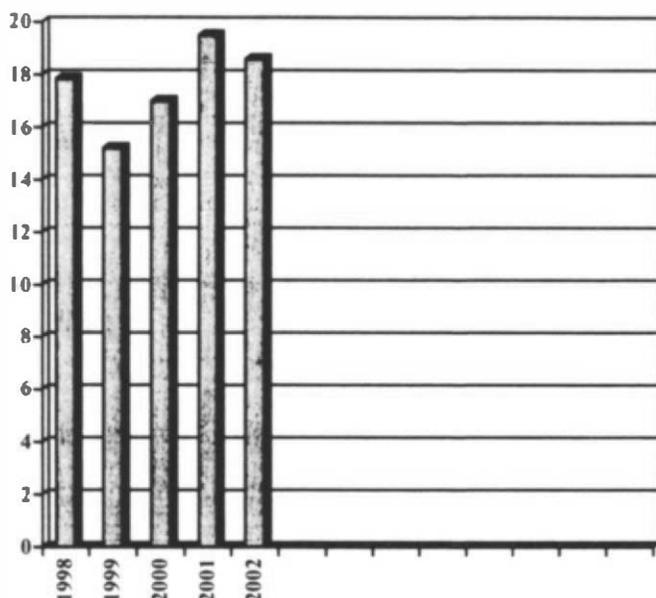


Tabelle 107

Im Berichtsjahr sind 8 Personen (Vorjahr: 2) mit lebenslanger Freiheitsstrafe auf Probe entlassen worden.

### 15.2.2. NEUERUNGEN BEI DER BEDINGTEN ENTLASSUNG

Am 1. Jänner 2002 ist das Strafrechtsänderungsgesetz 2001, BGBl. I Nr. 130/2001, in Kraft getreten, dass unter anderem der weiteren Umsetzung des Regierungsprogramms 2000 im Bereich des gerichtlichen Strafrechts diene. Dort fanden sich unter dem Titel „Verbesserungen im Maßnahmenvollzug“ u.a. die Punkte „Sicherstellung spezieller Therapien während der Anhaltung sowie bei bedingter Entlassung“ und „Rückfallsvermeidung durch effiziente Kontrolle und Betreuung nach der Haftentlassung“. In diesem Zusammenhang wurden folgende Neuerungen vorgenommen:

#### Neue Möglichkeiten der Verlängerung der Probezeit nach bedingter Entlassung:

- Bei lebenslanger Freiheitsstrafe kann die Probezeit von zehn auf 15 Jahre verlängert werden, wenn im Falle neuerlicher Delinquenz oder bei Nichtbefolgung einer Weisung oder mangelndem Kontakt mit der Bewährungshilfe nicht widerrufen wird, aber dennoch weitere Kontrollen notwendig sind;

-391-

- aus denselben Gründen kann die Probezeit nach bedingter Entlassung aus dem Maßnahmenvollzug nach § 21 StGB in jenen Fällen, in denen sie 10 Jahre beträgt, bis auf 15 Jahre verlängert werden, in jenen Fällen, in denen sie 5 Jahre beträgt, bis auf 10 Jahre;
- wenn im Falle einer bedingten Entlassung aus einer lebenslangen Freiheitsstrafe oder aus dem Maßnahmenvollzug gegen Ende der ursprünglichen oder bereits verlängerten Probezeit (sonst) besondere Gründe zur Annahme bestehen, dass es einer weiteren Erprobung bedarf, kann eine Verlängerung um bis zu drei Jahre zum Tragen kommen, wobei eine wiederholte Verlängerung möglich ist; in einem solchen Fall, wo kein äußeres Ereignis im Sinne der vorstehend erwähnten Gründe vorliegt, bedarf es jedoch zwingend einer Sachverständigenanhörung;
- ganz allgemein gibt es die Verlängerungsmöglichkeit nicht nur bei neuerlicher Delinquenz, sondern auch bei Nichtbefolgung einer Weisung und mangelndem Kontakt zur Bewährungshilfe.

Raschere Zugriffsmöglichkeiten bei Nichtbefolgung einer Weisung und zu vermutendem Widerruf: Zum Einen wurde für den Fall der Nichtbefolgung einer Therapieweisung durch einen aus der Maßnahme nach § 21 Abs. 1 StGB bedingt Entlassenen die amtswegige Ingangsetzung des Unterbringungsverfahrens nach dem Unterbringungsgesetz durch das Vollzugsgericht ermöglicht. Zum Anderen wurde die Möglichkeit der Inhaftnahme bei anzunehmendem Widerruf (von Fluchtgefahr) auf akute Tatbegehungsgefahr ausgeweitet, womit eine langjährige Forderung von Praktikern erfüllt wurde; dabei handelt es sich um Personen, über die nicht schon auf Grund neuerlicher Delinquenz die Untersuchungshaft verhängt wird, die auch nicht vorläufig angehalten oder nach dem UbG in eine psychiatrische Krankenanstalt eingewiesen werden, bei denen aber dennoch Grund zum Widerruf und akute Tatbegehungsgefahr anzunehmen ist.

Schließlich sollte auch die neu geschaffene Möglichkeit der bedingten Einweisung in die Maßnahme nach § 21 StGB erhöhte Kontrollmöglichkeiten bei geistig abnormen Rechtsbrechern ermöglichen.

### 15.3. STRAFFÄLLIGENHILFE

Die justizielle Straffälligenhilfe in Österreich wird zum überwiegenden Teil von einem privaten Rechtsträger, dem Verein NEUSTART durchgeführt.

Vor dem Jahr 2002 trug der Verein NEUSTART den Namen Verein für Bewährungshilfe und Soziale Arbeit (VBSA). An sozialen Diensten innerhalb der Strafjustiz bestehen noch die Jugendgerichtshilfe Wien als nachgeordnete Dienststelle des BMJ sowie die sozialen Dienste der Justizanstalten.

Der mit 1. Juli 1994 in Kraft getretene Generalvertrag über die Durchführung der Straffälligenhilfe zwischen der Republik Österreich, vertreten durch das BMJ, und dem nunmehrigen Verein NEUSTART definiert den Leistungskatalog des Vertrags entsprechend den durch Bewährungshilfegesetz (BewHG), StGB, StPO, JGG und SMG vorgegebenen rechtlichen Rahmenbedingungen.

Gegenstand dieses Abschnitts ist die Tätigkeit des Vereins NEUSTART im Rahmen von Bewährungshilfe, Außergerichtlichem Tausch, Haftentlassenenhilfe sowie in Unterkunftseinrichtungen des Fachbereichs Wohn- und Kriseneinrichtungen. Bezüglich der Tätigkeit des Vereins NEUSTART wird als ausführlichere Quelle auf den statistischen "Bericht des Vereins NEUSTART über das Jahr 2002" hingewiesen.

#### 15.3.1. ENTWICKLUNG DER STRAFFÄLLIGENHILFE

Mit Inkrafttreten des Strafgesetzbuches wurde die bereits zuvor in der Jugendstrafrechtspflege bewährte Einrichtung der Bewährungshilfe dem Erwachsenenstrafrecht erschlossen. Der Anwendungsbereich der Bewährungshilfe wurde danach schrittweise auch bei erwachsenen Personen ausgedehnt.

Ein weiterer Schritt in diese Richtung wurde durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 gesetzt: Ebenso wie schon früher in Strafverfahren gegen Jugendliche ist es seither auch in Strafverfahren gegen Erwachsene möglich, dem Beschuldigten mit seiner Zustimmung bereits während des Verfahrens einen Bewährungshelfer zu bestellen (vorläufige Bewährungshilfe). Dies bietet zum einen den Vorteil, dass die Betreuung möglichst früh einsetzen kann, zum anderen, dass in Grenz- und Zweifelsfällen von der Verhängung der Untersuchungshaft leichter Abstand genommen werden kann.

Die Bewährungshilfegesetz-Novelle 1980 hat im Rahmen der Bestimmungen über die Förderung der Entlassenenhilfe erstmals auch eine Betreuung nach Art der Bewährungshilfe in Fällen einer unbedingten Entlassung ermöglicht. Das zeitliche Ausmaß einer solchen freiwilligen Betreuung ist damals mit einem Jahr begrenzt worden. Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 1987 wurde dieses Ausmaß auf drei Jahre erweitert.

Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 1987 wurde ferner der noch weiter gehende Vorschlag verwirklicht, das Rechtsinstitut der freiwilligen Betreuung nach Art der Bewährungshilfe von der Förderung der Entlassenenhilfe loszulösen und im Bewährungshilfegesetz selbst zu verankern (§ 27a

Bewährungshilfegesetz). Durch diese Gesetzesänderung wurde eine von der Sache her notwendige oder zweckmäßige (weitere) Betreuung mit Zustimmung des Betroffenen bis zu einem zeitlichen Höchstmaß von drei Jahren in allen Fällen möglich, in denen eine Anordnung von Bewährungshilfe durch das Gericht nicht getroffen werden kann oder wegen des Ablaufs der Probezeit aufgehoben werden muss. Diese erweiterten Möglichkeiten der bedingten Entlassung aus der Straftat führten zu einer verstärkten Hinwendung der Bewährungshilfe von einer Maßnahme für Jugendliche zu einer Maßnahme mit dem weiteren Schwerpunkt Erwachsenenbetreuung.

1991 wurde beim Bundesministerium für Justiz eine Arbeitsgruppe "Bewährungshilfe-Neu" eingerichtet, die mit der Ausarbeitung von Vorschlägen für eine Neuregelung der organisatorischen und rechtlichen Grundlagen der Bewährungshilfe befasst war. Auch das Jahr 1992 war von Bemühungen geprägt, Reformen in der Neustrukturierung des Vereins und seiner Außenbeziehungen vorzubereiten und zu erarbeiten. Diese Bemühungen konnten im Rahmen eines Organisationsentwicklungsprojektes 1993 zum guten Teil abgeschlossen werden (Dezentralisierung). Ziel dieser Reform war die Steigerung der Effizienz und Beweglichkeit bei der Ausübung der Aufgaben der Bewährungshilfe durch Schaffung einer neuen, privatrechtlichen Organisationsform (Generalvertrag zwischen dem Bundesministerium für Justiz und dem Verein für Bewährungshilfe und Soziale Arbeit). Im Zuge des Vorhabens "Bewährungshilfe-Neu" wurde auch eine grundlegende Neugestaltung der Rechtsstellung und des Aufgabenbereichs des Bewährungshelfers im Sinne einer Zurückdrängung der bisher gesetzlich verankerten Überwachungstätigkeit und einer Hervorhebung der Betreuungsfunktion diskutiert. Dies wurde für den Bereich der vorläufigen Bewährungshilfe durch das Strafprozessänderungsgesetz 1993 realisiert (§ 197 StPO). Für das materielle Strafrecht wurde eine Anpassung der Bestimmung des § 52 Abs. 1 StGB an den modernen, therapeutisch orientierten Ansatz der Bewährungshilfe im Strafrechtsänderungsgesetz 1996, das am 1. März 1997 in Kraft getreten ist, durchgeführt. Die Aufgabe des Bewährungshelfers wird dahingehend definiert, dass er sich mit Rat und Tat darum zu bemühen habe, dem Rechtsbrecher zu einer Lebensführung und Einstellung zu verhelfen, die diesen in Zukunft von der Begehung mit Strafe bedrohter Handlungen abzuhalten vermag.

Mit 1.1.1999 übertrug das Bundesministerium für Justiz die Durchführung der Bewährungshilfe und des Außergerichtlichen Tatausgleiches im Bundesland Steiermark an den VBSA. Seit der Integration der Steiermark ist der Verein im gesamten Bundesgebiet tätig.

Ende der 90er Jahre wurden im VBSA die Handlungsprinzipien Controlling und Prozessorientierung entwickelt. Erstmals und freiwillig legte der VBSA über das Jahr 1999 einen Jahresabschluss nach Rechnungslegungsgesetz vor. Die Weiterentwicklung seit dem Generalvertrag mündete in ein österreichweites Reorganisationsprojekt, das der VBSA im Zeitraum von 01.03.2001 bis zum 31.12.2002 durchführte. Das Projekt "Organisation NEU" hatte zum Ziel, die Flexibilität im Personaleinsatz zu erhöhen, Doppelgleisigkeiten in Abläufen zu erkennen und zu beseitigen und die Innovationskraft zu steigern.

Durch die Zusammenlegung von 42 auf 15 Einrichtungen (Burgenland - NÖ Süd, CHANGE - Drogenberatung, Graz, Kärnten, Linz-Steyr, NÖ Nord West,

Obersteiermark, Salzburg, Tirol, Vorarlberg, Wels-Ried, Wien 2, Wien 5, Wien 6, Wien 21) entstand eine schlankere Organisation, die ein möglichst großes Leistungsangebot an einem Ort anbietet. Die Abläufe der sozialarbeiterischen Leistungen wurden analysiert, modelliert und auf der Grundlage von Soll-Prozessen optimiert. Ein elektronisches Qualitätshandbuch sichert dieses Ergebnis. Der Einsatz von MitarbeiterInnen in unterschiedlichen Leistungsbereichen ermöglicht es, die Ressourcen flexibel der Nachfrage anzupassen und in möglichst hohem Grad auszulasten. Völlig neue Teamstrukturen, in denen sozialarbeiterische Prozesse gebündelt sind, und bessere Vertretungsmöglichkeiten sind die Voraussetzung für Produktivitätssteigerungen und fördern gegenseitiges Lernen.

Die Personalveränderung vom Jahr 2000 zum Budget 2003 ist ein eindrucksvoller Indikator für den Erfolg des Projekts. Die Reduktion des Personals betrug beim Management 37,3%, in der Verwaltung 25,1%, bei den Reinigungskräften 3,9% und in der Sozialarbeit 2,2%. Bezogen auf den gesamten Verein wurde der Personalstand um 9 % (das sind etwa 45 Vollzeitäquivalente) verringert. Schließlich wurde im Zuge des Projekts "Organisation NEU" die Dachmarke **NEUSTART** entwickelt, die der Fülle des Leistungsangebots besser gerecht wird und den Namen VBSA ablöst.

### 15.3.2. TÄTIGKEIT DER BEWÄHRUNGSHILFE (BWH)

#### Ziele und Aufgaben

Die Bewährungshilfe verfolgt das Ziel, Menschen, die wegen einer Straftat verdächtig, beschuldigt oder verurteilt wurden, durch sozialarbeiterisches Handeln (psychosoziale Unterstützung) wieder in die Lage zu versetzen, ein delikt- und straffreies Leben zu führen.

Voraussetzung für die Erreichung des Zieles ist der Aufbau einer Betreuungsbeziehung, die dem Zweck dient, die Klient/inn/en in ihren vielfältigen Alltagsproblemen zu beraten, zu begleiten und ihnen zu helfen, eigenverantwortlich ihre psychosozialen und wirtschaftlichen Probleme zu lösen sowie sie bei der Absicherung von Wohnung und Einkommen zu unterstützen und ihnen behilflich zu sein, ein soziales Verantwortungsbewusstsein zu entwickeln. Als methodisches Zentrum der vielgestaltigen Klientenarbeit ist das *case work* (die Einzelfallhilfe mit nachgehender Betreuung) anzusehen. Soweit es möglich ist, werden die KlientInnen in die Festlegung der Betreuungsziele einbezogen.

#### Tätigkeit der Bewährungshilfe

**NEUSTART** bietet in 14 Einrichtungen Bewährungshilfe an: Burgenland und NO Süd, Graz, Kärnten, Linz-Steyr, NO Nordwest, Obersteiermark, Salzburg, Tirol, Vorarlberg, Wels-Ried, Wien (4 Einrichtungen). Außen- bzw. Sprechstellen werden bei fachlicher, organisatorischer und ökonomischer Zweckmäßigkeit von den Geschäftsstellen eingerichtet. Der Wirkungsbereich der Geschäftsstellen für Bewährungshilfe deckt sich mit einem oder mit zwei LG-Sprengel.

Klientenstand am Jahresende (Stichtag: 31.12.)

Jahr	Betreute Personen	davon	
		insgesamt	Jugendliche
1998	6235	3126	3109
1999	6090	3097	2993
2000	6163	3178	2985
2001	6290	3211	3079
2002	6451	2896	3555

Tabelle 108

Die Fallzahlen sind im Zeitraum von Ende 1991 bis Ende 1997 jährlich gestiegen, waren 1998 und 1999 rückläufig und stiegen in den letzten drei Jahren wieder an. Gegenüber dem Vorjahr beträgt der relative Anstieg im Berichtsjahr 2,6%. Von den am 31. Dezember 2002 von der Bewährungshilfe insgesamt betreuten 6451 Personen waren 129 Betreuungsfälle auf Grund freiwilliger Betreuung nach § 27a BewHG (93 Erwachsene und 36 Jugendliche) und 38 Betreuungsfälle nach dem Suchtmittelgesetz (18 Erwachsene und 20 Jugendliche). Weniger als die Hälfte der KlientInn/en wird auf Grund einer Jugendstrafsache betreut. Der Jugendanteil betrug am Ende des Berichtsjahres 44,9%.

Bewährungshilfe – hauptamtliche Betreuung  
Klientenstand (Stichtag: 31.12.)

Jahr	KlientInnen	
	Jugendliche	Erwachsene
1998	2155	2479
1999	2178	2405
2000	2286	2444
2001	2278	2453
2002	2033	2816

Tabelle 109

Bewährungshilfe – ehrenamtliche Betreuung  
Zahl der Bewährungshelfer und Klientenstand (Stichtag: 31.12.)

Jahr	Ehrenamtliche Bewährungshelfer	KlientInnen	
		Jugendliche	Erwachsene
1998	705	971	630
1999	697	919	588
2000	660	892	541
2001	649	933	626
2002	656	863	739

Tabelle 110

Die Durchführung der Bewährungshilfe erfolgt durch hauptberuflich tätige SozialarbeiterInnen und ehrenamtliche BewährungshelferInnen. Im Berichtsjahr

2002 setzte der Verein NEUSTART durchschnittlich 175,28 Beschäftigungsmaße (Vollzeitäquivalente) hauptamtlicher SozialarbeiterInnen für die unmittelbare Betreuung ein. Die Zahl ehrenamtlicher BewährungshelferInnen betrug 2002 durchschnittlich rund 638 Personen und zum Jahresende 656 Personen. Die Zahl hauptamtlich betreuter Jugendlicher ist gegenüber dem Vorjahresende gesunken (-10,8%) und jene der hauptamtlich betreuten Erwachsenen ist gegenüber Ende 2001 gestiegen (+14,8%). Die Zahl ehrenamtlich betreuter Klienten ist ebenfalls gegenüber dem Vorjahresende bei Jugendstrafsachen gesunken (-7,5%) und bei Erwachsenenstrafsachen gestiegen (+18,1%).

Bundesweit wurden am Ende des Berichtsjahres 24,8% aller Fälle von ehrenamtlichen Bewährungshelfern betreut. Das ist genau derselbe Anteil wie am Vorjahresende. Hauptamtliche Bewährungshelfer betreuen nach wie vor eher erwachsene Klienten, während bei den ehrenamtlichen Bewährungshelfern Klienten mit Jugendstrafsachen überwiegen.

### 15.3.3. AUSSERGERICHTLICHER TATAUSGLEICH (ATA)

#### Ziele und Aufgaben

Die Ziele und Aufgaben sind die Vermittlung des Außergerichtlichen Tatausgleichs als diversionelle Maßnahme im Jugend- und Erwachsenenstrafrecht. Die Klienten sind sowohl Tatverdächtige oder Beschuldigte (Täter) als auch Verletzte (Geschädigte, Opfer) aus Straftaten im unteren und mittleren Kriminalitätsbereich unter Ausschluss von Schwerekriminalität und organisierter Kriminalität sowie bestimmter Deliktgruppen wie Verkehrsunfälle und Suchtgiftdelikte.

Im Mittelpunkt des sozialarbeiterischen Handelns steht die soziale Konfliktschlichtung zwischen Täter und Opfer mit dem Ziel einer Wiederherstellung des Rechtsfriedens (Täter-Opfer-Ausgleich). Dem Opfer soll dabei die Möglichkeit gegeben werden, seine Sichtweise der Tat darzustellen. Es ist die Aufgabe des Sozialarbeiters (Konfliktreglers), auf die Erwartungen des Opfers ernsthaft einzugehen und ihm die Möglichkeit zu geben, seine Interessen zu artikulieren.

Durch die Konfrontation des Täters mit den Folgen seiner Tat aus Opfersicht wird die Auseinandersetzung mit dem eigenen Verhalten und dessen Auswirkungen auf andere gefördert und so Verständnis für bzw. Einsicht in das Unrechtmäßige seiner Handlung ermöglicht. Der Täter wird in die Lage versetzt, selbst aktiv die Auswirkungen seiner Tat durch eine mit dem Opfer getroffene Vereinbarung materiell bzw. ideell auszugleichen. Dem Täter wird auf diese Weise sowohl Reife und Autonomie als auch die Fähigkeit und der Wille zur Wiedergutmachung zugetraut.

### Tätigkeit des Außergerichtlichen Tatausgleichs

NEUSTART führt den ATA in 11 Einrichtungen durch: Burgenland und NÖ Süd, Graz, Kärnten, Linz-Steyr, NÖ Nordwest, Obersteiermark, Salzburg, Tirol, Vorarlberg, Wels-Ried, und Wien. Außen- bzw. Sprechstellen werden bei fachlicher, organisatorischer und ökonomischer Zweckmäßigkeit von den Geschäftsstellen eingerichtet.

Räumlich erstreckt sich die Tätigkeit einer Geschäftsstelle auf einen oder zwei Landesgerichtssprengel. Für die Landesgerichtssprengel Korneuburg und Wien ist die Einrichtung Wien zuständig, für Krems und St. Pölten die Einrichtung NÖ Nordwest, für Ried und Wels die Einrichtung Wels-Ried, für Linz und Steyr die Einrichtung Linz-Steyr und für Eisenstadt und Wr. Neustadt die Einrichtung Burgenland und NÖ Süd.

### Außergerichtlicher Tatausgleich jährlicher Zugang an Tatverdächtigen 1998 - 2002

Jahr	ATA/J	ATA/E	Gesamtzugang
1998	2.680	4.814	7.494
1999	2.579	6.845	9.424
2000	2.164	6.985	9.149
2001	2.050	6.896	8.946
2002	1.536	7.264	8.800
<b>Summe (1998 – 2002)</b>	<b>11.009</b>	<b>32.804</b>	<b>43.813</b>

Tabelle 111

Die Zahl der Zugänge ATA/J 2000 wurde berichtigt.

Im Jahr 2002 wurde bundesweit bei 8.800 Tatverdächtigen über Zuweisung einer Staatsanwaltschaft oder eines Gerichtes ein Außergerichtlicher Tatausgleich durch SozialarbeiterInnen versucht. Unter den 8.800 Tatverdächtigen waren 2.559 Personen sowohl in der Rolle der Tatverdächtigen als auch in der Rolle der Verletzten beteiligt (wechselseitige Beschuldigung). Weiters waren an den im Jahr 2002 zugewiesenen Konfliktregelungen 6.613 Personen ausschließlich in der Rolle der Verletzten beteiligt.

Seit Beginn der Konfliktregelung in Österreich im Jahre 1985 wurden im Außergerichtlichen Tatausgleich rund 75.700 Fälle tatverdächtiger Klienten bearbeitet (rund 31.200 davon im Jugendbereich im Zeitraum von 1985 bis 2002 und rund 44.500 bei Erwachsenen im Zeitraum von 1992 bis 2002).

### Tätigkeit im Rahmen des Außergerichtlichen Tatausgleichs im Jugendstrafrecht (ATA/Jugendliche)

In den 18 Jahren, in denen eine außergerichtliche Konfliktregelung durchgeführt wird, nahm die Zahl der Tatverdächtigen, welche durch die Staatsanwaltschaft oder das Gericht dem ATA zugewiesen wurden, bis zum Jahr 1998 laufend zu. Seither sind die Zuweisungen zum ATA im Jugendstrafrecht rückläufig. Im Jahr

2002 wurden insgesamt 1536 ATA/J-Zugänge einer Konfliktregelung zugewiesen. Der Rückgang gegenüber dem Vorjahr (2050 Zugänge) betrug 25,1%. Eine Rahmenbedingung, unter der die Rückgänge der letzten beiden Jahre zu interpretieren sind, ist die Reduktion der oberen Altersgrenze für Jugendstrafsachen um ein Jahr, die mit 1. Juli 2001 in Kraft getreten ist.

Ein Rückgang der Neuzuweisungen war 2002 in 14 der 16 LG-Sprengel zu beobachten. Die Dynamik der Veränderungen ist regional unterschiedlich. Während in Eisenstadt im Jahr 2002 nur ein Drittel des Vorjahres zugewiesen wurde, konnte ATA Wien im Jahr 2002 mehr als dreieinhalb Mal so viele jugendliche Klienten zur Konfliktregelung übernehmen. Die Hälfte der LG-Sprengel hatte Rückgänge im Intervall von 30% bis 42%. Nur zwei LG-Sprengel (Wien und Korneuburg) konnten 2002 mehr Fälle als im Vorjahr übernehmen. Die beiden zugangsstärksten LG-Sprengel waren auch im Jahr 2002 wieder Salzburg und Linz. Die geringste Zahl an Zugängen wiesen 2002 Krems und Steyr auf. Im Durchschnitt sind pro LG-Sprengel ca. 96 Jugendliche zugegangen.

Außergerichtlicher Tatausgleich für Jugendliche  
Zugang an Tatverdächtigen, differenziert nach LG-Sprengel

Landesgerichtssprengel	Zugänge 2001	Zugänge 2002
Eisenstadt	114	38
Feldkirch	101	79
Graz	114	73
Innsbruck	230	167
Klagenfurt	131	87
Korneuburg	74	76
Krems	35	20
Leoben	72	46
Linz	284	199
Ried	61	45
Salzburg	304	258
St. Pölten	138	96
Steyr	46	30
Wels	168	97
Wien	40	144
Wr. Neustadt	138	81
<b>NEUSTART</b>	<b>2.050</b>	<b>1536</b>

Tabelle 112

Tätigkeit im Rahmen des Außergerichtlichen Tatausgleichs im allgemeinen Strafrecht (ATA/Erwachsene)

Mit Erlass vom 9.12.1991, JABl.Nr. 2/1992, hat das Bundesministerium für Justiz dargelegt, dass der Modellversuch "ATA/E" auf Basis des § 42 StGB durchgeführt werden kann. Der ATA/E hat seit dem Anlaufen des Modellversuchs am 1. Jänner 1992 eine kontinuierliche Ausweitung erfahren. Nachdem 1994 die Möglichkeit der Konfliktregelung bei Erwachsenen in den Bundesländern Burgenland, Salzburg und Tirol auf die drei Landesgerichte und alle Bezirksgerichte sowie in Wien auf die Sprengel Donaustadt, Döbling und

Innere Stadt ausgeweitet wurde, kam mit 1. Juli 1995 der Landesgerichtssprengel Linz hinzu. Seit 1.3.1996 führen auch die ATA-Stellen Leoben und Graz den Außergerichtlichen Tatausgleich bei Erwachsenen durch. Im zweiten Halbjahr 1997 wurde in den LG-Sprengeln Klagenfurt, Feldkirch und St. Pölten die Durchführung von Konfliktregelungen für Erwachsene aufgenommen. Im März 1998 kam der LG-Sprengel Wr. Neustadt hinzu und im Jahr 1999 wurde der ATA/E auf das ganze Bundesgebiet ausgedehnt. Mit 1.1.2000 ist die Strafprozessnovelle 1999 in Kraft getreten, die nun die rechtlichen Grundlagen für den ATA im allgemeinen Strafrecht enthält.

Der ATA/E hat seit seiner Einführung steigende Zugangszahlen zu verzeichnen, nur im Jahr 2001 war erstmals ein Rückgang gegenüber dem Vorjahr zu beobachten. Im Jahr 2001 wurden 6.896 Neuzugänge bei Erwachsenen gezählt, im Berichtsjahr gab es 7264 Neuzugänge und der Anstieg gegenüber dem Vorjahr betrug daher 5,3%.

#### Außergerichtlicher Tatausgleich für Erwachsene Zugang an Tatverdächtigen, differenziert nach LG-Sprengel

<b>Landesgerichtssprengel</b>	<b>Zugänge 2001</b>	<b>Zugänge 2002</b>
Eisenstadt	127	154
Feldkirch	333	392
Graz	551	629
Innsbruck	668	686
Klagenfurt	424	539
Korneuburg	266	283
Krems	112	142
Leoben	223	247
Linz	522	604
Ried	129	136
Salzburg	672	501
St. Pölten	539	508
Steyr	88	83
Wels	420	489
Wien	1.462	1567
Wr. Neustadt	360	304
<b>NEUSTART</b>	<b>6.896</b>	<b>7264</b>

Tabelle 113

#### 15.3.4. HAFTENTLASSENENHILFE (HEH)

##### Ziele und Aufgaben

Die HEH ist für alle Personen da, bei denen nach Haftentlassung keine Bewährungshilfe angeordnet wurde. Sie verfolgt zwei Ziele: die Minimierung bzw. Reduzierung der Negativfolgen von Inhaftierung sowie die Unterstützung und Hilfe bei der Realisierung eines deliktfreien und möglichst gesellschaftlich integrierten Lebens.

Diese Ziele werden von den Einrichtungen für HEH - als freiwillige Beratungs- und Betreuungseinrichtungen - durch folgende Angebote unterstützt: Entlassungsberatung, Krisenbewältigung, Unterstützung bei der Suche nach Unterkunftsmöglichkeiten (Notquartiere, betreutes Wohnen, eigene Wohnung); durch die Unterstützung bei der Arbeitsuche (Abklärung der Arbeitsfähigkeit, Stufenplan zur Erlangung eines Arbeitsplatzes, Arbeitstrainingsmöglichkeiten, Vermittlung); durch Unterstützung bei der Schuldenregulierung; im Abklären von rechtlichen Ansprüchen und durch Subsistenzsicherung (Sozialhilfe/Arbeitslosenunterstützung); sowie mit tagesstrukturierenden Angeboten (Klubs, gemeinsame Aktivitäten zur sozialen Integration). Die Formen dieser Angebote reichen von Information, konkreter Hilfestellung und Beratung über Betreuung und Begleitung bis zu Gruppenaktivitäten.

### Tätigkeit der Haftentlassenenhilfe

Der Verein NEUSTART führt Haftentlassenenhilfe in 9 Einrichtungen durch, und zwar in Burgenland und NÖ Süd, Graz, Kärnten, Linz-Steyr, NÖ Nordwest, Obersteiermark, Salzburg, Tirol und Wien 6.

Im Jahr 2002 wurden im Rahmen der Entlassungsvorbereitung 1.476 Klienten gezählt, das ist um 6,4% mehr als im Vorjahr. Die Anzahl der in den Einrichtungen betreuten Klienten betrug im Berichtsjahr 3.187 und ist um 7,7% gegenüber dem Vorjahr gestiegen.

Die Klientenkontakte in den Einrichtungen (Beratung, Betreuung, Angehörigenberatung sowie Inanspruchnahme tagesstrukturierender Angebote, Klub usw.) nahmen von 2001 auf 2002 insgesamt um 7,0% zu (2002: 56.854), die Kontakte zu Haftinsassen um 6,6% ab (2002: 4.943).

Im Jahr 2002 waren 395 (12,4%) der Klienten bedingt Entlassene.

Das bereits bestehende Hauptgewicht in der Betreuung nach der Haft trat 2002 wiederum deutlich zu Tage. Bedingt durch die noch immer intensive Entlassungsvorbereitung ist es jedoch nicht für alle Klienten notwendig, nach Haftentlassung die Einrichtung aufzusuchen, da in der Entlassungsberatung unter Umständen bereits erste Schritte zur Aktivierung des sozialen Netzes gesetzt wurden.

### Haftentlassenenhilfe - Klienten 2001 und 2002

<b>Jahr</b>	<b>Entlassungs- beratung</b>	<b>Nach Entlassung</b>	<b>Bedingte Entlassung</b>
2001	1.387	2.960	378
2002	1.476	3.187	395

Tabelle 114

Haftentlassenenhilfe - Klientenkontakte 2001 und 2002

Jahr	Entlassungs- beratung: Beratung, Information	Nach Entlassung: Beratung, Betreuung	Nach Entlassung: Tagesstruktur. Angebote
2001	4.635	30.427	22.706
2002	4.943	32.793	24.061

Tabelle 115

Haftentlassenenhilfe - Arbeits- und Unterkunftsvermittlungen 2001 und 2002

Jahr	Vermittlungen in		Vermittlungen in			
	Unter- kunft	eigene Wohnung	AMS- Kurse	Arbeits- projekte	Regulärer Arbeitsmarkt	Therapie
2001	430	302	89	43	296	8
2002	455	252	71	34	288	11

Tabelle 116

15.3.5. WOHN- UND KRISENEINRICHTUNGEN (WKE)Ziele und Aufgaben

Die Ziele und Aufgaben des Leistungsbereiches sind die Schaffung und der Betrieb von betreuten Wohn- und Kriseneinrichtungen. Die Wohneinrichtungen sind vor allem für Klienten der Bewährungshilfe und der Haftentlassenenhilfe vorgesehen.

Die Bereitstellung geeigneter Wohnmöglichkeiten, die Hilfestellung zur Überbrückung materieller Probleme und die Unterstützung bei psychischen und sozialen Notlagen sind das breite Angebot des Leistungsbereiches. Darüber hinaus werden auch sportliche und kulturelle Freizeitaktivitäten durchgeführt. Aufgabe der Wohnbetreuung ist die Überbrückung der Notlage und die Begleitung und Vorbereitung auf eine selbstständige Lebensgestaltung sowie die Unterstützung bei der Suche nach einer eigenen Wohnung.

Die Betreuung erfolgt in unterschiedlichen Wohnformen:

- Kriseneinrichtungen und Übergangwohnheime sind - niederschwellig - für eine kurzfristige Unterbringung konzipiert. Im Vordergrund steht ein schnelles Aufnahmeverfahren.
- Auf eine längere Verweildauer angelegt sind die ambulanten Betreuungen von Klienten, die in Einzelwohnungen oder auf Einzelwohnplätzen in einer Großwohnung untergebracht sind. Hier ist ein Mindestmaß an Verlässlichkeit und Selbstständigkeit gefordert. Die Betreuer begleiten die Klienten beim Prozess des Wohnen-Lernens.
- Für eine längerfristige Unterkunft gibt es noch Wohneinrichtungen mit einer regelmäßigen Betreuung. Dort wird auch Unterstützung bei der Vorbereitung auf das Arbeitsleben sowie bei der Arbeitssuche angeboten.

Die Wohneinrichtungen des Vereins NEUSTART arbeiten eng mit den Sozialämtern auf Landesebene und mit anderen Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe zusammen.

### Wohneinrichtungen:

Der Verein NEUSTART hat folgende Wohneinrichtungen: in Wien Betreutes Jugendwohnen, BETREUTES WOHNEN, Notschlafstelle für Erwachsene und ARWO-Heim, in Linz Heim plus Zuwohnungen und Wohngemeinschaft, WOG Salzburg sowie in Leoben Zuwohnungen.

Dem Leistungsbereich Wohn- und Kriseneinrichtungen standen am Jahresende 2002 zur Unterbringung obdachloser Klienten 142 Wohnplätze zur Verfügung, das bedeutet um 8 Wohnplätze oder 6 % mehr als Ende 2001.

Die Zahl der Zugänge betrug im Berichtsjahr 291 und hat sich gegenüber dem Vorjahr um 2,5 % erhöht. Insgesamt konnten im Berichtsjahr Klienten und Klientinnen für 46.066 Aufenthaltstage in diesen Einrichtungen untergebracht werden. Gegenüber dem Jahr 2001 (berichtigte Zahl: 44.655) ist die Jahressumme der Aufenthaltstage um 3,2 % gestiegen.

Jahr	Wohnplätze	Zugänge
1998	145	381
1999	145	398
2000	133	382
2001	134	284
2002	142	291

Tabelle 117

Darüber hinaus unterhält NEUSTART keine eigenen Wohnräume. Jedoch waren in Innsbruck Ende 2002 im Verein "DOWAS" wie im Jahr 2001 9 Klienten und in der Unterbringungseinrichtung "CHILL-OUT für Jugendliche" 1 Klient (2001: 2 Jugendliche) untergebracht. Die Anzahl der Zugänge ist im Verein "DOWAS" von 23 im Jahr 2001 auf 24 im Jahr 2002 gestiegen und im "CHILL-OUT für Jugendliche" von 13 auf 11 gesunken.

### "CHANGE" Drogenberatung - Wien:

"CHANGE" ist eine Beratungsstelle für Drogenabhängige und deren Angehörige in Wien. Das Angebot dieser Einrichtung umfasst Information, Beratung, Betreuung und Psychotherapie. Weitere Angebote sind Angehörigenberatung, Prävention sowie diverse Gruppenaktivitäten für Betroffene und Angehörige. Im Berichtsjahr 2002 wurden 388 Personen (Stand 1.1.2002: 117, Zugänge 2002: 271) betreut und behandelt. Die Zahl der persönlichen Kontakte betrug 3.102, die der telefonischen Kontakte 915.

"SAFTLADEN" - Salzburg:

Aufgabe des SAFTLADEN ist es, in einem Versorgungsbereich alltäglich Grundbedürfnisse sozial schwacher Bevölkerungsgruppen in Salzburg abzudecken und mit einem freizeitpädagogisch-tagesstrukturierenden Angebot den Alltag der BesucherInnen zu füllen und Interesse für eine aktive Zeitgestaltung zu wecken. Im Jahr 2002 betrug die Zahl der BesucherInnen 27.921, mit einer durchschnittlichen Tagesfrequenz von 100 Personen.

#### 15.4. PERSONELLE UND ORGANISATORISCHE MASSNAHMEN BEI DEN JUSTIZBEHÖRDEN

##### 15.4.1. PERSONELLE MASSNAHMEN

Der Stellenplan für das Jahr 2002 sieht für den Bereich Oberster Gerichtshof und Generalprokuratur 58 Planstellen für Richter, 14 Planstellen für Staatsanwälte und 37 Planstellen für nichtrichterliche Bedienstete vor; bei den Justizbehörden in den Ländern sind 1.651 Planstellen für Richter, 150 Planstellen für Richteramtsanwärter, 207 Planstellen für Staatsanwälte und 5.321 Planstellen für nichtrichterliche Bedienstete (einschließlich 35 Planstellen für Lehrlinge sowie 45 Planstellen für Ältere Arbeitslose) systemisiert. Für die Planstellenbereiche Oberster Gerichtshof und Generalprokuratur sowie Justizbehörden in den Ländern sind sohin insgesamt 7.438 Planstellen vorgesehen.

Zuletzt waren in Strafsachen (nach Arbeitskapazitäten und nicht nach Köpfen gerechnet) im erstinstanzlichen Bereich etwa 332 Richter und im Rechtsmittelbereich rund 78 Richter eingesetzt.

Von den insgesamt rund 3,2 Mio. Geschäftsfällen (mit Ausnahme der Grundbuchauszüge und der Justizverwaltungssachen) betreffen ca. 157.000 den Strafbereich. Der Anteil der Strafsachen am Gesamtgeschäftsanfall beträgt somit rund 4,9 %. Die Tabelle "Personaleinsatz", in der nach Arbeitskapazitäten und nicht nach Köpfen gerechnet wird, zeigt, dass in Strafsachen knapp 25 % aller Richter sowie rund 11 % aller nichtrichterlichen Bediensteten tätig sind.

#### **Personaleinsatz** (ausgedrückt in Vollzeitkräften)

	Bezirksgerichte		Gerichtshöfe I. Instanz		Oberlandesgerichte		Oberster Gerichtshof	
	Richter	niri Bed.	Richter	niri Bed.	Richter	niri Bed.	Richter	niri Bed.
Strafsachen	102,63	168,58	245,07	259,03	44,67	7,04	17,95	1,49
Gerichtsbarkeit insgesamt	706,68	3.234,17	735,79	1.086,84	172,35	463,23	62,58	33,22

Tabelle 118

### 15.4.2. BAULICHE MASSNAHMEN

Auch im Jahre 2002 wurde die Bautätigkeit zur Schaffung geeigneter Unterkünfte für Gerichte und Staatsanwaltschaften fortgesetzt.

Seit Inkrafttreten des Bundesimmobiliengesetzes, BGBl. I Nr. 141/2000, mit 1. Jänner 2001, ist die Bundes-Immobilien-Gesellschaft mbH (BIG) Eigentümerin der vormals in Bundeseigentum stehenden Gerichtsgebäude. Die Justiz ist nun Mieterin der Gebäude.

Auf Grund der Neuorganisation der Bezirksgerichte sind in zahlreichen Gerichtsgebäuden bauliche Erweiterungs- und Adaptierungsmaßnahmen erforderlich. Zur Unterbringung des ab 1.1.2003 vergrößerten BG St. Johann im Pongau wurden geeignete Räumlichkeiten von einem privaten Vermieter angemietet.

Fertiggestellt worden sind der Neubau des BG Melk und die Generalsanierung des BG Amstetten.

In Ausführung stehen die Generalsanierung des Justizpalastes Wien, wobei für das LG für ZRS Wien ein Ausweichquartier angemietet wurde; weiters der Neubau des LG Leoben sowie die Generalsanierung und Erweiterung des LG Wels, für das ebenfalls ein Ausweichquartier angemietet wurde.

Für die Generalsanierung und Erweiterung des LG Ried im Innkreis und des BG Braunau steht der Baubeginn unmittelbar bevor.

Im Planungsstadium befinden sich die Neubauten für die BGe Korneuburg, Traun, Graz West und Klagenfurt sowie die Erweiterung des LG Eisenstadt und des BG Zell am See.

Ein weiteres bereits in Umsetzung befindliches Projekt stellt die Neuunterbringung des Handelsgerichtes, des BG für Handelssachen und des BG Innere Stadt Wien im City Tower Vienna in 1030 Wien dar.

### 15.4.3. SICHERHEITSMASSNAHMEN

Vom Bundesministerium für Justiz wurde zur Hebung der Sicherheitsstandards in Gerichtsgebäuden im März 1996 eine "Allgemeine Richtlinie für Sicherheitsstandards in Gerichtsgebäuden" erlassen, deren Kernpunkte die Durchführung von Eingangskontrollen und die Ausstattung der Gerichtsgebäude mit Sicherheitseinrichtungen sind.

Durch das am 1. Mai 1997 in Kraft getretene Bundesgesetz, mit dem das Gerichtsorganisationsgesetz und die Zivilprozeßordnung geändert wurden, BGBl. 1996/760, wurden das Verbot der Mitnahme von Waffen in Gerichtsgebäude und die Durchführung von Eingangs- bzw. Sicherheitskontrollen zur Überwachung der Einhaltung dieses Verbotes gesetzlich geregelt. Diese Änderungen des Gerichtsorganisationsgesetzes wurden in einer Neufassung der Sicherheitsrichtlinie

vom September 1998 berücksichtigt. Zuletzt wurde die Sicherheitsrichtlinie im Februar 2002 überarbeitet.

Bei den größeren Gerichtsgebäuden (mindestens 10 Richter/Staatsanwälte oder mindestens 50 Bedienstete insgesamt) werden permanente Sicherheitskontrollen durchgeführt.

Die in der Sicherheitsrichtlinie vorgesehenen Maßnahmen (Notrufsysteme und Alarmanlagen, technische Einrichtungen zur Sicherung der Nebeneingänge und der Verhandlungssäle) sind im Wesentlichen bundesweit umgesetzt.

#### 15.4.4. DOLMETSCHKOSTEN

Die Ausgaben der Gerichte für Dolmetscher in Strafsachen betragen im Jahr 2002 rund 4,4 Mio Euro (2001: rund 3,5 Mio Euro)

## 15.5. BEKÄMPFUNG DER WIRTSCHAFTSKRIMINALITÄT UND DER ORGANISIERTEN KRIMINALITÄT

Wirtschaftskriminalität und Korruption fügen dem Staat als solchem, aber auch einzelnen Bürgern erheblichen Schaden zu. Die durch oft besonders raffinierte Verbrechen dieser Art verursachten großen materiellen Verluste des Staates, von Körperschaften, einzelnen Unternehmungen oder Privaten sind nicht die einzigen Folgen solcher Straftaten, vielmehr beeinträchtigt gerade dieser Bereich der Kriminalität das Rechtsbewusstsein der Bevölkerung, wenn der Eindruck entstehen sollte, dass Wirtschaftsstraftätern nicht mit der gebotenen Entschiedenheit entgegen getreten wird.

Der Ausbau der Strafbestimmungen und der Sanktionen im Bereich des Korruptions- und Wirtschaftsstrafrechtes war daher bereits einer der Schwerpunkte des Strafrechtsänderungsgesetzes 1987, welches auf diesem Gebiet unter anderem folgende Neuerungen gebracht hat: Haftung des Eigentümers des Unternehmens für Verfallsersatzstrafen, die über einen leitenden Angestellten wegen Straftaten verhängt werden, die zum Vorteil des Unternehmens begangen wurden, Abschöpfung der durch strafbare Handlungen erzielten unrechtmäßigen Bereicherung, Ergänzung der Strafbestimmung gegen Untreue (durch eine Pönalisierung der Geschenkkannahme durch Machthaber), Verschärfung der Strafbestimmungen gegen Missbrauch der Amtsgewalt und Geschenkkannahme durch Beamte und leitende Angestellte, Ausdehnung der Strafbarkeit der Bestechung von Beamten, leitenden Angestellten und Sachverständigen.

Den – weltweit unternommenen – Bemühungen, der organisierten Kriminalität, vor allem aber dem Drogenhandel, mit den Mitteln des Strafrechts entgegen zu treten, wurde mit der Strafgesetznovelle 1993 Rechnung getragen, die mit 1.10.1993 in Kraft trat und mit der im Besonderen Teil des Strafgesetzbuches die Tatbestände der „Geldwäscherei“ (§ 165) und der „Kriminellen Organisation“ (§ 278a) geschaffen wurden. Die fahrlässige Hehlerei (§ 165 aF) entfiel.

Da die Aufdeckung von organisierten Banden nicht selten auf Angaben von aussagewilligen Zeugen im Nahebereich von Bandenmitgliedern beruht, ergibt sich im Zusammenhang mit der Bekämpfung der organisierten Kriminalität die Notwendigkeit des Schutzes gefährdeter Zeugen. Dem wurde durch Schaffung prozessualer Schutzmaßnahmen zugunsten gefährdeter Zeugen durch das diesbezüglich mit 1. Jänner 1994 in Kraft getretene Strafprozessänderungsgesetz 1993 Rechnung getragen. Bei Vorliegen einer ernstlichen Gefährdung besteht seither die Möglichkeit zur Ablegung einer anonymen Zeugenaussage. In der Hauptverhandlung kann in diesem Fall die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Darüber hinaus wurde die Möglichkeit eröffnet, die Vernehmung anonymer Zeugen in der Hauptverhandlung mit Hilfe technischer Einrichtungen räumlich getrennt durchzuführen. Damit soll unter anderem sicher gestellt werden, dass Vertrauenspersonen der Sicherheitsbehörden auch im Strafprozess ohne Gefährdung ihrer körperlichen Sicherheit als Beweismittel eingesetzt werden können.

Durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1996 (BGBl.Nr. 762/1996) wurde eine Verbesserung des strafrechtlichen Instrumentariums zur Abschöpfung von Gewinnen aus Straftaten und zur Konfiszierung von Vermögenswerten einer kriminellen

Organisation und aus im Ausland begangenen Straftaten geschaffen, das durch entsprechende Änderungen in der Strafprozessordnung und im Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz ergänzt wurde. Weiters wurde der Tatbestand des § 278a StGB („Kriminelle Organisation“) neu gefasst. Dies sollte die Effizienz der Maßnahmen zur Bekämpfung der Schwerekriminalität, insbesondere des organisierten Verbrechens und der Geldwäscherei, verbessern; zugleich wurde damit internationalen Verpflichtungen entsprochen, die Österreich eingegangen ist, und so die Grundlage für die Ratifikation der „Wiener Konvention gegen illegalen Suchtgifthandel“ (1988) und des Übereinkommens des Europarates „über das Waschen, das Aufspüren, die Beschlagnahme und die Einziehung von Erträgen aus Straftaten“ (1990) geschaffen.

Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 1998 (BGBl. I Nr. 153/1998) wurde eine Reihe internationaler Vorgaben im Bereich der Betrugs- und Korruptionsbekämpfung erfüllt. In Umsetzung des EU-Finanzschutzübereinkommens wurde der Tatbestand des (nachträglichen) Förderungsmisbrauchs (§ 153b StGB) eingeführt, um auch jene Fälle strafrechtlich zu erfassen, in denen eine Förderung (Subvention) zunächst zwar rechtmäßig (ohne Täuschung) erlangt, dann aber missbräuchlich zu anderen Zwecken als zu jenen verwendet wird, zu denen sie gewährt wurde. Der Tatbestand der Geldwäscherei (§ 165 StGB) wurde – im Sinne besserer Harmonisierung mit der EG-Geldwäscherichtlinie – ausgeweitet; die Schwelle von 100.000 ATS entfiel und Schmuggel, Ein- und Ausgangsabgabenhinterziehung (soweit gerichtlich strafbar) sowie Bestechungsdelikte wurden – aus Anlass der Umsetzung des EU-Finanzschutzübereinkommens, des zweiten Protokolls sowie des OECD-Bestechungsübereinkommens – in den Vortatenkatalog aufgenommen. Die Bestechungsdelikte (§§ 304 ff StGB) wurden entsprechend den Bestechungsübereinkommen von EU und OECD erweitert, sodass nunmehr der Einsatz jeden Vorteils als Bestechungsmittel in Betracht kommt und auch Beamte eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union sowie Gemeinschaftsbeamte und unter bestimmten Voraussetzungen auch andere ausländische Beamte erfasst werden. In Umsetzung des Europol-Übereinkommens wurde der Tatbestand der Verletzung des Amtsgeheimnisses (§ 310 StGB) auf „Europol-Geheimnisträger“ ausgedehnt.

Mit dem am 1. August 2000 in Kraft getretenen Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch und die Strafprozessordnung 1975 geändert werden (BGBl. I Nr. 58/2000), wurde die Strafbestimmung der fahrlässigen Krida (§ 159 StGB) durch den eng gefassten Tatbestand der grob fahrlässigen Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen ersetzt. Dadurch soll das Eingehen von wirtschaftlichem Risiko in vertretbarem Rahmen entkriminalisiert, hingegen aber echte Misswirtschaft und (insbesondere gläubiger-)schädigendes Verhalten pönalisiert werden.

Weiterhin sind zwei Tatbegehungsformen zu unterscheiden: die Herbeiführung der Zahlungsunfähigkeit sowie Tathandlungen nach Eintreten der Zahlungsunfähigkeit. In beiden Alternativen wird ein „kridaträchtiges Handeln“ vorausgesetzt, wobei die diesem zu subsumierenden Verhaltensweisen im Gesetz taxativ aufgezählt werden. Entkriminalisiert wurden damit insbesondere die Herbeiführung der Zahlungsunfähigkeit durch leichtsinnige oder unverhältnismäßige Kreditbenutzung (als solche) sowie die (bloße) nicht rechtzeitige Beantragung des Insolvenzverfahrens („Konkursverschleppung“). Im Unterschied zur aufgehobenen Bestimmung der fahrlässigen Krida wird auf der subjektiven Tatseite grobe Fahrlässigkeit für die Herbeiführung der Zahlungsunfähigkeit vorausgesetzt.

Am 1. Juli 2000 trat das Bundesgesetz in Kraft, mit dem das Fremdenengesetz 1997 und das Strafgesetzbuch geändert wurden (BGBl. I Nr. 34/2000); der Tatbestand der „Schlepperei“ (§ 104 FrG) wurde ausgeweitet, um dem kontinuierlichen Anstieg der Kriminalitätsform der Schlepperei zu begegnen. Begleitumstände der Begehung, die mit einer erheblichen Gefährdung der physischen Integrität der Geschleppten verbunden sind, aber auch besonders schwerwiegende Begehungsweisen, wie eine führende Beteiligung in einer kriminellen Gruppierung, fanden durch entsprechende Qualifikationen mit erhöhten Strafdrohungen Berücksichtigung.

Auf EU-Ebene wird gegen Schlepperei ebenfalls verstärkt vorgegangen; so wurde beim Rat Justiz, Inneres und Katastrophenschutz im Juni 2001 Einigung über die Richtlinie zur Definition der Beihilfe zur illegalen Ein- und Weiterreise und zum illegalen Aufenthalt sowie über den Rahmenbeschluss des Rates zur Verstärkung des strafrechtlichen Rahmens für die Bekämpfung der Beihilfe zur illegalen Einreise und zum unerlaubten Aufenthalt erzielt. Mit diesen Rechtsakten sollen die strafrechtlichen Bestimmungen der Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten hinsichtlich der illegalen Einreise und des illegalen Aufenthaltes harmonisiert werden.

Ferner wurde der vom Rat der EU am 29. Mai 2000 angenommene „Rahmenbeschluss über die Verstärkung des mit strafrechtlichen und anderen Sanktionen bewehrten Schutzes gegen Geldfälschung im Hinblick auf die Einführung des EURO“ durch das Bundesgesetz, mit dem das Jugendgerichtsgesetz 1988, das Strafgesetzbuch und das Gerichtsorganisationsgesetz geändert werden (BGBl. I Nr. 19/2001), umgesetzt. Da der erwähnte Rahmenbeschluss die Mitgliedstaaten verpflichtet, gewisse Mindeststandards in ihren nationalen Straftatbeständen zum Schutz von Geld gegen Fälschung und verwandte Tathandlungen zu erfüllen, wurden die Bestimmungen des Dreizehnten Abschnittes des Strafgesetzbuches („Strafbare Handlungen gegen die Sicherheit des Verkehrs mit Geld, Wertpapieren und Wertzeichen“) in diesem Sinn angepasst.

Außerdem ist der Ausbau der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit im Bereich der organisierten Kriminalität im Gange. Besonders seit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union wird die polizeiliche Zusammenarbeit (Schaffung eines zentralen Fahndungsregisters, Errichtung von EUROPOL, grenzüberschreitende Observation und grenzüberschreitende Nachteile im Bereich der Mitgliedstaaten des Schengener Übereinkommens etc.) und die Zusammenarbeit der Justizbehörden der Mitgliedstaaten, speziell im Bereich des Auslieferungs- und Rechtshilferechts, weiter intensiviert. Eine „Hochrangige Gruppe zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität“ hat im ersten Halbjahr 1997 einen Aktionsplan mit insgesamt 30 Maßnahmen vorgelegt, deren Umsetzung fortgeschritten ist. Mit Rechtsakt des Rates vom 29. Mai 2000, Abl. C 197 vom 12. Juli 2000, 1, ist das Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union zustande gekommen.

Österreich hat sich engagiert am Aufbau des Europäischen Justiziellen Netzes (EJN) beteiligt und hat Kontaktstellen für die Oberlandesgerichtspräsidien Wien, Linz, Graz und Innsbruck sowie im Bundesministerium für Justiz namhaft gemacht. Aufgaben dieser Kontaktstellen ist es, durch Direktkontakte zu den Kontaktstellen der anderen Mitgliedstaaten die Zusammenarbeit der Justizbehörden, insbesondere bei der Verfolgung schwerer Kriminalität zu erleichtern und die Effektivität der Rechtshilfe zu verbessern. Zur Koordination und zum Meinungsaustausch zwischen den

Kontaktstellen haben auch im Jahr 2002 insgesamt 4 Arbeitssitzungen der Kontaktstellen der Mitgliedstaaten in Brüssel/Belgien, Murcia/Spanien und Aarhus/Dänemark stattgefunden.

Mit Beschluss des Rates vom 28.2.2002 über die Einrichtung von EUROJUST zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität wurde die Schaffung von EUROJUST abgeschlossen. Ziel dieser gemeinsamen Stelle der Mitgliedstaaten ist die Förderung und Verbesserung der Koordinierung laufender Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Bereich der schweren Kriminalität, insbesondere der organisierten Kriminalität. EUROJUST besitzt eigene Rechtspersönlichkeit und hat im Dezember 2002 seine Tätigkeiten in Den Haag/Niederlande aufgenommen. Österreich hat eine Richterin des Landesgerichtes Salzburg als nationales Mitglied zu EUROJUST entsandt.

Für die Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität und der organisierten Kriminalität ist ein Einblick in die Konten verdächtiger Personen mitunter unerlässlich. Mit der Strafprozessnovelle 2000 (BGBl I 108/2000), welche am 1. November 2000 in Kraft getreten ist, wurden Reichweite und Umfang der Durchbrechung des Bankgeheimnisses durch ausdrückliche Anordnung eines richterlichen Beschlusses näher determiniert.

Am 13. Oktober 2000 sind die beiden Anti-Korruptions-Übereinkommen des Europarates, die Strafrechtskonvention gegen Korruption (ETS No. 173) und die Zivilrechtskonvention gegen Korruption (ETS No. 174), von Österreich unterzeichnet worden.

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität wurde von Österreich samt den Zusatzprotokollen am 12.12.2000 unterzeichnet. Es widmet sich erstmals auf globaler Ebene eingehend der Verhinderung und der Verfolgung transnationaler Formen organisierter Kriminalität.

Als Reaktion auf die Terroranschläge vom 11. September 2001 wurde mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2002 (BGBl. I 134/2002) u.a. die Finanzierung von Terrorismus verstärkt bekämpft (s. Kap. Bekämpfung terroristischer Kriminalität). Eine Anpassung des § 145a der Strafprozessordnung erleichtert es künftig, Konten, mit denen kriminelle und terroristische Aktivitäten finanziert werden, ausfindig zu machen und über Kontenbewegungen während eines bestimmten (vergangenen oder bevorstehenden) Zeitraums Auskunft zu geben. Die Bestimmungen sind am 1. Oktober 2002 in Kraft getreten.

### 15.5.1. BESONDERE ERMITTLUNGSMABNAHMEN

Das Bundesgesetz, mit dem zur Bekämpfung organisierter Kriminalität besondere Ermittlungsmaßnahmen in die Strafprozessordnung eingeführt werden (BGBl. I Nr. 105/1997), beinhaltet eine umfassende Regelung der optischen und akustischen Überwachung sowie des automationsunterstützten Datenabgleichs. Hervorzuheben sind:

- Erweiterung des XII. Hauptstückes der Strafprozessordnung um die besonderen Ermittlungsmaßnahmen der optischen und akustischen Überwachung unter Verwendung technischer Mittel (§§ 149d bis 149h StPO) und des automationsunterstützten Datenabgleichs (§§ 149i bis 149l StPO) sowie besonderer Rechtsschutz und begleitende Kontrolle für die Anordnung und Durchführung der optischen und akustischen Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 und des Datenabgleichs durch einen unabhängigen Rechtsschutzbeauftragten (§§ 149n ff StPO);
- Verbesserung des Geheimnisschutzes bei den Sicherheitsbehörden (Art. VI) und bei der Justiz („Separatakt“ und „Verschlussakt“, § 149m StPO);
- Ausbau des Instituts der außerordentlichen Strafmilderung (§ 41 StGB) für Mitglieder krimineller Organisationen, die bereit sind, in Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden ihr Wissen über die Struktur dieser Organisationen und der von ihren Mitgliedern begangenen oder vorbereiteten Verbrechen zu offenbaren, und dabei über die Aufklärung eigener Straftaten hinaus einen wesentlichen Beitrag zur Aufdeckung organisierter Tätergruppen und zur Aufklärung oder Verhinderung weiterer Straftaten liefern, sowie Entfall des Ausschlusses der Verhängung (teil-)bedingter Freiheitsstrafen bei bestimmten Delikten, abhängig von deren Strafdrohung (§ 41a StGB);
- Erweiterung des strafbewehrten Veröffentlichungsverbotess auf den Inhalt von Separat- und Verschlussakten (§ 301 Abs. 3 StGB) sowie Erweiterung des medienrechtlichen Schutzes vor verbotener Veröffentlichung von Ergebnissen besonderer Ermittlungsmaßnahmen auf das gesamte Vorverfahren sowie Festsetzung der Obergrenze des medienrechtlichen Schadenersatzes auf 36.337 bzw. 72.673 Euro (§ 7c MedienG);
- Erweiterung der staatsanwaltschaftlichen Jahresberichte über besondere Ermittlungsmaßnahmen und Telefonüberwachungen; Gelegenheit zu Stellungnahmen der Ratskammer hiezu; Übermittlung des Gesamtberichtes des Bundesministers für Justiz an den Nationalrat, die Datenschutzkommission und den Datenschutzrat (§ 10a StAG).

Die Bestimmungen der §§ 149d bis 149p StPO wurden zunächst nur befristet bis 31.12.2001 in Kraft gesetzt.

Mit dem am 1. Jänner 2002 in Kraft getretenen Strafrechtsänderungsgesetz 2001, BGBl. I Nr. 130/2001, wurden die Bestimmungen über die optische und akustische Überwachung sowie über den automationsunterstützten Datenabgleich ohne weitere Befristung in den Rechtsbestand übernommen. Die Befugnisse des Rechtsschutzbeauftragten (§§ 149e Abs. 2 und 149o Abs. 1 StPO) wurden zum Schutz beruflicher Verschwiegenheitspflichten und des Redaktionsgeheimnisses auf die Kontrolle der optischen und akustischen Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 2 StPO („kleiner Späh- und Lauschangriff“), die gegen Angehörige von Berufsgruppen mit besonderen Verschwiegenheitspflichten gerichtet ist, ausgedehnt.

Auf Grundlage der Berichte nach § 10a StAG ergibt sich für das Berichtsjahr 2002 folgende österreichweite Übersicht zur optischen und akustischen Überwachung von Personen unter Verwendung technischer Mittel<sup>1</sup>:

- Bundesweit wurden 2 (2000: 5, 2001:1) Anträge auf Anordnung einer optischen und/oder akustischen Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 StPO („großer Späh- und Lauschangriff“) gerichtlich bewilligt, von denen 1 erfolgreich und 1 erfolglos durchgeführt wurde. Mit diesen gerichtlichen Anordnungen war der Rechtsschutzbeauftragte gemäß § 149o Abs. 3 StPO befasst.
- In insgesamt 4 (2000: 4, 2001: 3) Fällen (bezogen auf Gerichtsakten) wurde eine optische und/oder akustische Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 2 StPO („kleiner Späh- und Lauschangriff“) rechtskräftig angeordnet.
- Bloß optische Überwachung nach § 149d Abs. 2 Z 1 und 2 StPO („Videofalle“) wurde in 77 (2000: 71, 2001: 81) Fällen angeordnet, wobei in 26 (2000: 22, 2001: 34) Fällen die Überwachung außerhalb von Räumen (§ 149d Abs. 2 Z 1 StPO) und in 51 (2000: 49, 2001: 47) Fällen innerhalb von Räumen mit Zustimmung der Inhaber (§ 149d Abs. 2 Z 2 StPO) erfolgte.
- In 3 Fällen wurde eine bewilligte Überwachung nicht durchgeführt.
- In 21 (2000: 30, 2001: 33) Fällen (= Gerichtsakten) war die Überwachung erfolgreich; Kriterium des Erfolges ist, ob eine durchgeführte Überwachung zur Aufklärung bzw. Verhinderung der dem Antrag zugrundeliegenden strafbaren Handlung beigetragen hat, indem sie etwa einen bestehenden Verdacht erhärtete oder zur Ausforschung eines Verdächtigen führte. In 49 (2000: 41, 2001: 45) Fällen erbrachte die Überwachung keine verwertbaren Ergebnisse und war daher erfolglos.
- Die angeordneten optischen und/oder akustischen Überwachungen richteten sich gegen insgesamt 39 (2000: 109, 2001: 152) Verdächtige und erstreckten sich auf zumindest 4 (2000: 89, 2001: 11) weitere betroffene Personen (§ 149g Abs. 4 StPO). Nach Verständigung dieser Personen wurden die sie betreffenden Aufnahmen gelöscht. Gegen 20 (2000: 19, 2001: 50) Personen wurde auf Grund durchgeführter Überwachungen ein gerichtliches Verfahren eingeleitet.

---

<sup>1</sup> Genauere Angaben enthält der Gesamtbericht des Bundesministers für Justiz über den Einsatz besonderer Ermittlungsmethoden.

- Den Überwachungen lagen vorwiegend Delikte gegen fremdes Vermögen (62) und in einem Fall Delikte gegen Leib und Leben zu Grunde; in fünf Fällen diente die Überwachung der Aufklärung eines Verstoßes nach dem Suchtmittelgesetz, in keinem Fall war ein Delikt nach dem Verbotsg Anlass für die Überwachung. Zwei Fälle betrafen sonstige Delikte nach dem StGB.
- Gegen die Überwachungen wurden keine Beschwerden erhoben.
- Die Durchführung eines automationsunterstützten Datenabgleichs („Rasterfahndung“ - § 149i StPO) wurde im Jahr 2002 wie auch in den Jahren 2001, 2000 und 1999 von den Staatsanwaltschaften nicht beantragt.

### 15.5.2. TELEFONÜBERWACHUNG

Mit Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 15.12.1995, JMZ 430.001/30-II.3/1995, wurden die Staatsanwaltschaften und Oberstaatsanwaltschaften ersucht, im Rahmen des jährlichen Wahrnehmungsberichtes an das Bundesministerium für Justiz zusammenfassend über alle jene Fälle statistisch zu berichten, in denen eine Telefonüberwachung beantragt wurde; zur Vereinheitlichung und Erleichterung der Berichterstattung wurde hierfür ein Formblatt zur Verfügung gestellt.

Für das Bundesgebiet ergibt sich im Berichtsjahr zusammenfassend folgendes Bild:

- Insgesamt wurde in 993 (1998: 493; 1999: 496; 2000: 759, 2001: 787) Fällen eine Telefonüberwachung rechtskräftig angeordnet. Diese Zahlen beziehen sich auf die Gerichtsakten, gleichgültig, ob von einer Anordnung mehrere Personen (Verdächtige oder zustimmende Anschlussinhaber), mehrere Anschlüsse ein- und derselben Person oder ein Anschluss wiederholt betroffen waren. In 17 (1998: 14; 1999: 15; 2000: 43, 2001: 28) Fällen wurde zwar eine Telefonüberwachung beantragt, jedoch – meist mangels hinreichend dringenden Tatverdachts – von den Gerichten nicht bewilligt. Die den Telefonüberwachungen zugrundeliegenden Delikte weisen grundsätzlich ein breites Spektrum auf; zu etwa 20 % spielen Verstöße gegen das Suchtmittelgesetz eine Rolle.
- Von den durchgeführten Telefonüberwachungen waren insgesamt 2.064<sup>2</sup>(1998: 804; 1999: 1.228; 2000: 1.479, 2001: 1.721) Anschlüsse betroffen. Von diesen wurden 652<sup>3</sup> (1998: 248; 1999: 342; 2000: 307, 2001: 431) Anschlüsse zunächst (Gefahr im Verzug) auf Grund einer Anordnung des Untersuchungsrichters mit nachträglicher Genehmigung

<sup>2</sup> In einem exemplarischen Fall der StA Klagenfurt wurden bei einer nachträglich von der Ratskammer genehmigten Telefonüberwachung 56.609 Anschlüsse ausgewertet. Der dagegen auf Anregung des Bundesministeriums für Justiz erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes wurde wegen Verstoßes gegen das Verhältnismäßigkeitsprinzips mit Entscheidung des OGH vom 1.10.2002, 11 Os 64/02 (11 Os 65/02, 11 Os 66/02, 11 Os 67/02) Folge gegeben.

<sup>3</sup> Siehe Fußnote 2; in diesem Verfahren wurden 54.894 Anschlüsse zunächst vom Untersuchungsrichter bewilligt.

der Ratskammer überwacht. Bei 58 (1998: 29; 1999: 8; 2000: 44, 2001: 30) Anschlüssen wurde die Überwachung rechtskräftig abgelehnt; 17 (1999: 13; 2000: 23, 2001: 28) Anschlüsse wurden trotz Anordnung tatsächlich nicht überwacht.

- Insgesamt 256 (1998: 319; 1999: 290; 2000: 266, 2001: 305) Anschlüsse wurden mit Zustimmung des Anlageninhabers überwacht. In 190 (1998: 55; 1999: 60; 2000: 138, 2001: 172) Fällen wurden wiederholt Überwachungen angeordnet („verlängert“). Bei 1.423<sup>4</sup> (1998: 617; 1999: 932; 2000: 1.069, 2001: 1.257) Anschlüssen – somit einem Großteil – wurden ausschließlich sogenannte äußere Gesprächsdaten erhoben (Rufdatenerfassung), das heißt, keine Überwachung des Gesprächsinhaltes durchgeführt. Eine Inhaltsüberwachung wurde demnach im Berichtsjahr bei 641 (1999: 275; 2000: 410, 2001: 464) Anschlüssen (mit und ohne Zustimmung des Anlageinhabers) durchgeführt. Eine Aufschlüsselung, bei wie vielen Anschlüssen eine Überwachung des Gesprächsinhaltes ohne Zustimmung des Anlageninhabers erfolgte, ist nicht möglich.
- Lediglich in drei Fällen (1998: 3 Fälle; 1999: 1 Fall; 2000: 3 Fälle, 2001: 1 Fall) wurde gegen die Anordnung der Überwachung Beschwerde erhoben. Eine Beschwerde war erfolgreich. Dies kann als Indiz dafür gewertet werden, dass Telefonüberwachungen nur in wirklich begründeten Fällen beantragt und bewilligt werden.
- Zur regionalen Verteilung ist Folgendes zu bemerken: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien wurde im Berichtsjahr in 526 (1999: 285; 2000: 386, 2001: 381) Fällen eine Telefonüberwachung rechtskräftig angeordnet, im Sprengel des Oberlandesgerichts Linz in 186 (1999: 95; 2000: 121, 2001: 103) Fällen, des Oberlandesgerichts Innsbruck in 67 (1999: 80; 2000: 83, 2001: 71) Fällen und im Sprengel des Oberlandesgerichts Graz in 214 (1999: 136; 2000: 169, 2001: 232) Fällen.
- Die mit Erlass vom 23. Dezember 1998, JMZ 430.001/57-II 3/1998, angeordnete separate Berichterstattung nach Festnetz- und Mobiltelefonen ergab, dass die Überwachungen häufig Mobiltelefone betrafen und teilweise auch der Standort des Benützers des Mobiltelefons eruiert werden konnte.
- Mit Entscheidung des OGH vom 18. Juni 1998, 15 Os 40-55/98, wurde klar gestellt, dass einem für die Strafjustiz tätig gewordenen Betreiber eines Telekommunikationsdienstes die Kosten für die Mitwirkung an der Überwachung im angemessenen Umfang als Kosten der Strafrechtspflege nach § 381 Abs. 1 Z 1 StPO zu ersetzen sind. Angemessener Kostenersatz gebührt nach § 89 Abs. 2 zweiter Satz Telekommunikationsgesetz (TKG) jedoch nur für die – über den technischen Bereich der Bereitstellung erforderlicher Einrichtungen hinaus gehende – zusätzliche Mitwirkung bei der Überwachung. Für den dem (bloßen) Rechneinsatz (etwa bei nachträglicher Rufdatenerfassung) zu Grunde liegenden Aufwand („CPU-Zeit“), der aufgrund betriebswirtschaftlicher Faktoren

---

<sup>4</sup> Siehe Fußnote 2

ermittelt wird, steht zufolge der Ausschlussklausel des § 89 Abs. 2 zweiter Satz TKG kein Ersatz zu.

- Mit Erkenntnis vom 27. März 2003, G 37/02 u.a. hat der Verfassungsgerichtshof § 89 Abs. 1 letzter Satz Telekommunikationsgesetz (TKG) mit Wirkung vom 31. Dezember 2003 als mangels Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes verfassungswidrig aufgehoben und festgestellt, dass der Gesetzgeber, soweit Kosten für die Überwachung des Fernmeldeverkehrs nach den Bestimmungen der StPO, die an sich vom Bund zu tragen wären, auf private Unternehmen überwältzt werden, zwischen der Höhe der den Privaten erwachsenen Kosten einerseits und konkreten Kriterien, die eine besondere rechtliche und wirtschaftliche Beziehung begründen, andererseits, abzuwägen hat. Zu diesen Kriterien gehören u.a. die Eingrenzbarkeit und damit konkrete Kalkulierbarkeit der von Privaten zu erbringenden Leistungen, die wirtschaftliche Zumutbarkeit des Aufwands für den einzelnen Unternehmer, ein allfälliges Interesse, das nicht bloß die Allgemeinheit, sondern auch die betroffenen Unternehmer selbst an den im Rahmen der Mitwirkung zu erbringenden Leistungen hätten, und eine allfällige zusätzliche Gefährdung, die gerade vom Betrieb des Unternehmens ausgeht und der durch die vom Unternehmen verlangte Mitwirkung entgegengewirkt werden soll.
- Die Gestaltung der technischen Einrichtungen zur Gewährleistung der Überwachung eines Fernmeldeverkehrs nach den Bestimmungen der StPO hat der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie durch eine im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres und dem Bundesminister für Justiz zu erlassenden Verordnung festzusetzen. Diese Überwachungsverordnung wurde mit BGBl. II Nr. 418/2001 vom 30. November 2001 veröffentlicht, die Mehrzahl der Regelungen ist am 1. Dezember 2001 in Kraft getreten. Gegenstand dieser Verordnung ist ausschließlich die Festlegung eines einheitlichen Standards für die Schnittstellen, an denen die Betreiber öffentlicher (konzessionspflichtiger) Telekommunikationsdienste die auf Grund des gerichtlichen Beschlusses spezifizierten Daten den Strafverfolgungsbehörden zur Verfügung zu stellen haben.
- Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2002 (BGBl. I 134/2002) wurde die Zulässigkeit der sogenannten äußeren Rufdatenauswertung und der Standortfeststellung ausdrücklich gesetzlich geregelt. Darüber hinaus erfolgte eine Anpassung der Regelungen der Überwachung eines Fernmeldeverkehrs an die modernen Begriffe und Zitate – vor allem an den Begriff „Telekommunikation“ – des Telekommunikationsgesetzes und der Überwachungsverordnung. Gleichzeitig wurde klargestellt, dass sich die Bestimmungen der Strafprozessordnung auf die Überwachung sämtlicher moderner Formen der Telekommunikation beziehen. Die Bestimmungen sind am 1. Oktober 2002 in Kraft getreten.

### 15.5.3. COMPUTERKRIMINALITÄT

Die sog. „Computerkriminalität“ hat zwar in Österreich noch nicht ein Ausmaß wie im westlichen Ausland erlangt, dennoch lässt der fortschreitende Einsatz von Computern in Wirtschaft und Verwaltung ein Zunehmen krimineller Verhaltensweisen in diesem Bereich erwarten und damit die Schaffung besserer Bekämpfungsmöglichkeiten geboten erscheinen.

Für den Bereich des gerichtlichen Strafrechtes wurden durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 die Strafbestimmungen gegen Sachbeschädigung (durch ein Verbot der vorsätzlichen Beschädigung automationsunterstützt gespeicherter oder übermittelter Daten und Programme: § 126a StGB, „Datenbeschädigung“) und die Strafbestimmungen gegen Betrug (zur Erfassung von Fällen, in denen – ohne Täuschung eines Menschen – mit Bereicherungsvorsatz das Ergebnis einer automationsunterstützten Datenverarbeitung beeinflusst wird: § 148a StGB, „Betrügerischer Datenverarbeitungsmissbrauch“) ergänzt.

Die Statistik weist im Berichtsjahr 4 Verurteilungen wegen „Datenbeschädigung“ nach § 126a StGB (1999: 1; 2000: 8; 2001: 4) und 12 Verurteilungen wegen „betrügerischen Datenverarbeitungsmissbrauchs“ nach § 148a StGB (1999: 9; 2000: 9; 2001: 3) auf.

Am 23. 11. 2001 hat Österreich – gemeinsam mit 29 anderen Staaten – die Cyber-Crime-Konvention des Europarats, ETS Nr. 185, unterzeichnet. Die Konvention enthält eine Reihe materieller Straftatbestände. Diese unterteilen sich im Wesentlichen in vier Kategorien: unerlaubte Angriffe auf Computersysteme, strafbare Handlungen mit Hilfe von Computersystemen, Verbreitung strafbarer Inhalte über Computersysteme sowie Urheberrechtsverletzungen. Darüber hinaus sieht die Konvention eine Reihe von Regelungen im Strafprozess- bzw. Rechtshilfebereich vor.

Das Strafrechtsänderungsgesetz 2002 dient unter anderem der Umsetzung der Cyber-Crime-Konvention in einem Teilbereich, wobei vorerst die eigentlichen Computerdelikte, d.h. die unerlaubten Angriffe auf Computersysteme sowie die Begehung herkömmlicher strafbarer Taten mit Hilfe von Computersystemen, in das Gesetz Eingang gefunden haben. Dabei wurden zum Teil neue Delikte geschaffen, zum Teil bestehende Strafbestimmungen gegen Missbrauch etc. von Computern im weitesten Sinn angepasst (neu: „Widerrechtlicher Zugriff auf ein Computersystem“, § 118a StGB; „Missbräuchliches Abfangen von Daten“, § 119a StGB; „Störung der Funktionsfähigkeit eines Computersystems“, § 126b StGB; „Missbrauch von Computerprogrammen oder Zugangsdaten“, § 126c; „Datenfälschung“, § 225a StGB).

Die weitere Entwicklung in diesem Bereich wird maßgeblich von dem Rahmenbeschluss des Rates über Angriffe auf Informationssysteme bestimmt werden.

#### 15.5.4. BEKÄMPFUNG TERRORISTISCHER KRIMINALITÄT

Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2002 wurde das strafrechtliche Instrumentarium zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus verbessert. Zugleich wurden damit diverse internationale Verpflichtungen umgesetzt, insbesondere der EU-Rahmenbeschluss zur Bekämpfung des Terrorismus vom 13.6.2002 (ABI L 164/3 vom 22.6.2002), die UN-Sicherheitsratsresolution 1373 (2001) sowie das mittlerweile auch ratifizierte UN-Terrorismusfinanzierungsübereinkommen (BGBl III Nr 102/2002).

Die mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2002 vorgenommenen Änderungen brachten eine Ausweitung bzw. Verschärfung der Strafbestimmungen gegen Terrorismus mit sich, im Wesentlichen durch folgende Maßnahmen:

- Schaffung eines neuen Tatbestands „Terroristische Vereinigung“ (§ 278b) mit einer Strafdrohung bis zu 15 Jahre Freiheitsstrafe;
- Schaffung eines neuen Tatbestands „Terrorismusfinanzierung“ (§ 278d) mit einer Strafdrohung bis fünf Jahre Freiheitsstrafe;
- Schaffung einer „Sammelqualifizierung“ für „Terroristische Straftaten“ (§ 278c), derzufolge sich bei einer Reihe von „normalen“ Delikten, wenn sie „terroristisch“ begangen werden, der Strafsatz um die Hälfte erhöht.

Im Zuge dieser Änderungen wurden aber auch flankierende Maßnahmen vorgesehen, etwa durch

- Bedachtnahme auf die terroristische Vereinigung bei der Abschöpfung der Bereicherung und beim Verfall (§§ 20, 20b),
- Einbeziehung der terroristischen Vereinigung in die Regelung der außerordentlichen Strafmilderung bei Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden nach § 41a („kleine Kronzeugenregelung“),
- Ausweitung der inländischen Gerichtsbarkeit nach § 64 StGB auf terroristische Vereinigungen und Terrorismusfinanzierung,
- Ausweitung der Geldwäscherei.

Bereits mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2001 sind im Hinblick auf in der öffentlichen Diskussion als „Trittbrettfahrer“ bezeichnete Täter (die die Angst vor Terroranschlägen schüren bzw. ausnützen) strafscharfende Qualifikationen bei den §§ 275 und 276 StGB angefügt worden.

## 15.6. BEKÄMPFUNG DER UMWELTKRIMINALITÄT

Nach § 1 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 491/1984 bekennt sich die Republik Österreich zum umfassenden Umweltschutz. Nach Abs 2 dieser Verfassungsbestimmung ist umfassender Umweltschutz die Bewahrung der natürlichen Umwelt als Lebensgrundlage des Menschen vor schädlichen Einwirkungen. Der Schutz besteht insbesondere in Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft, des Wassers und des Bodens sowie zur Vermeidung von Störungen durch Lärm

In diesem Zusammenhang war auch der Beitrag, den das Justizstrafrecht zum Umweltschutz leisten kann, neu zu überdenken. Zwar sollen die Mittel des Justizstrafrechts grundsätzlich möglichst sparsam eingesetzt werden, gerade im Bereich des Umweltschutzes gibt es jedoch Verstöße, die so schwerwiegend erscheinen, dass die im Verwaltungsrecht zur Verfügung stehenden Sanktionen für eine angemessene Ahndung nicht ausreichen.

Einer der Schwerpunkte des Strafrechtsänderungsgesetzes 1987 lag darin, die aus dem Jahre 1975 stammenden Strafbestimmungen zum Schutz der Umwelt in mehrfacher Hinsicht zu verbessern und zu ergänzen. Die Umwelt selbst (in ihren Erscheinungsformen als Gewässer, Luft usw.) wurde zum geschützten Rechtsgut, wobei unter den Schutzobjekten nunmehr auch der „Boden“ angeführt worden ist und Spezialtatbestände die Durchsetzung des Umweltschutzes erleichtern sollen. Weiters wurde der Schutz von Tieren und des Pflanzenbestandes erweitert und auch die schwere Beeinträchtigung durch „Lärm“ unter bestimmten Umständen mit gerichtlicher Strafe bedroht. Es wurde aber auch vorgesehen, dass der Täter die ihm drohende Bestrafung durch tatige Reue im Wege freiwilliger Beseitigung der von ihm herbeigeführten Gefahren, Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen abwenden kann, solange es noch nicht zur Schädigung eines Menschen oder des Tier- oder Pflanzenbestandes gekommen ist. Dies spielt in der Praxis eine nicht unerhebliche Rolle

Eine weitere Verbesserung des Schutzes der Umwelt wurde durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1996 angestrebt. Unter anderem wurden eine neue Strafbestimmung gegen die umweltgefährdende grenzüberschreitende Verbringung von gefährlichen Abfällen („Mülltourismus“) eingeführt. Gefährdungen der Luftgute einbezogen und eine Fahrlässigkeitsvariante für das umweltgefährdende Behandeln von Abfällen geschaffen.

Am 7. Mai 1999 unterzeichnete Österreich das Europaratsübereinkommen betreffend Umweltschutz durch Strafrecht vom 4. November 1998. Die Konvention zielt im Wesentlichen auf einen besseren Schutz der Umwelt ab, wobei sie sich zu dieser Zielerreichung des gerichtlichen Strafrechts bedient. Art 2 bis 4 normieren in diesem Sinne eine Reihe von Straftatbeständen, welche einerseits als gerichtlich strafbare Tatbestände (Art 2 und 3), andererseits wahlweise als gerichtlich strafbare Handlungen oder Verwaltungsübertretungen (Art 4) ins nationale Recht zu transformieren sind. Zusätzlich enthält die Konvention die Verpflichtungen der Unterzeichnerstaaten, die Jurisdiktion auch über gewissen Taten mit Auslandsbezug zu begründen, Möglichkeiten für die Wiederherstellung der Umwelt sowie eine strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen vorzusehen.

Im Berichtsjahr kam es nach der gerichtlichen Verurteilungsstatistik wegen §§ 180 ff StGB zu insgesamt 18 Verurteilungen.

Es darf angesichts dieser Zahl nicht übersehen werden, dass unter Umständen schon die Einleitung von Strafverfolgungsmaßnahmen der Justizbehörden zur Intensivierung von Bemühungen der zuständigen Verwaltungsbehörden (und der Betroffenen selbst) beiträgt, auf Sanierungsmaßnahmen und die Beseitigung von Umweltbeeinträchtigungen hinzuwirken, auch wenn es – aus welchen Gründen immer – schließlich zu keiner Verurteilung kommen sollte. Die Wirksamkeit des gerichtlichen Umweltstrafrechts darf daher nicht allein anhand der Verurteiltenzahlen bewertet und muss stets im Zusammenhang mit dem Umweltverwaltungsrecht (und dem Verwaltungsstrafrecht) gesehen werden.

### 15.7. SEXUALSTRAFRECHT

Mit den Bundesgesetzen vom 31.5.1989, BGBl. Nr. 242 und 243/1989, wurde das Sexualstrafrecht zum Teil reformiert. So wurden die Voraussetzungen für die Strafbarkeit der Vergewaltigung gänzlich neu gestaltet und die Vergewaltigung in der Ehe in die Tatbestände des Sexualstrafrechtes einbezogen. Darüber hinaus wurde § 210 StGB, der die gewerbsmäßige gleichgeschlechtliche Unzucht mit einer Person männlichen Geschlechts unter Strafe stellte, aufgehoben.

Mit Wirksamkeit vom 1. Oktober 1994 wurde im Strafgesetzbuch der Tatbestand „Pornographische Darstellungen mit Unmündigen“ (§ 207a StGB) eingeführt. Nach dieser Strafbestimmung gegen die „Kinderpornographie“ macht sich – wenn die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung, insbesondere den Verbrechenstatbeständen der §§ 206 und 207 StGB (Sexueller Missbrauch mit Unmündigen), mit strengerer Strafe bedroht ist – strafbar, wer eine bildliche Darstellung einer geschlechtlichen Handlung mit einer unmündigen Person herstellt, zum Zweck der Verbreitung einführt, befördert oder ausführt oder wer eine solche bildliche Darstellung einem anderen anbietet, verschafft, überlässt oder sonst zugänglich macht. Gleichfalls strafbar ist das Sichverschaffen und der Besitz solcher pornographischer Darstellungen. Im Berichtsjahr betrug die Zahl der Verurteilungen 64.

Das Strafrechtsänderungsgesetz 1996, BGBl.Nr. 762, brachte in diesem Zusammenhang einerseits eine Verdoppelung bzw. (im Fall der gewerbs- oder bandenmäßigen Begehung) Verdreifachung des Strafrahmens des § 207a Abs. 1 StGB, andererseits soll die Aufnahme der §§ 206, 207 und 207a StGB in den Katalog des § 64 StGB sicherstellen, dass solche Taten eines in Österreich wohnhaften österreichischen Staatsbürgers unabhängig von den Gesetzen des Tatorts (wenn dort beispielsweise ein niedrigeres Schutzalter für Sexualkontakte besteht) nach österreichischem Recht beurteilt werden. Früher waren solche Auslandstaten eines Österreicherers dann im Inland strafbar, wenn sie dies auch am Tatort sind (etwa bei gleichem oder höherem Schutzalter im Ausland). Es sollte damit eine bessere Handhabe zur Bekämpfung des sogenannten „Sextourismus“ gewonnen werden. Weiters wurden mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 1996 die statistisch bedeutungslosen, von der Zielrichtung her aber Homosexuelle diskriminierenden

Bestimmungen der §§ 220 und 221 StGB (mit Ausnahme der „Werbung für Unzucht mit Tieren“ – nunmehr § 220a StGB) aufgehoben.

Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 1998, BGBl. I Nr. 153, das mit 1. Oktober 1998 in Kraft trat, wurde ein weiterer Schritt in der Reform des Sexualstrafrechts gesetzt.

Zu den Schwerpunkten der Novelle, die auf Ergebnissen der 1997 vom Bundesministerium für Justiz eingesetzten multidisziplinären „Arbeitsgruppe Sexualstrafrecht“ basieren, zählen insbesondere:

- die Verlängerung der Verjährungsfrist bei bestimmten an Kindern und Jugendlichen verübten Sexualdelikten, indem sie gegebenenfalls erst mit Erreichung der Volljährigkeit des Opfers zu laufen beginnt;
- die Ausdehnung des Anwendungsbereiches des § 206 StGB („Beischlaf mit Unmündigen“) auf Handlungen, die dem Beischlaf gleichzusetzen sind, was eine Verdoppelung des Strafsatzes für beischlafsähnliche Missbrauchshandlungen zur Folge hat, sowie
- ein Ausbau der Opferschutzbestimmungen, insbesondere im Bereich der schonenden Vernehmung.

Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2001, BGBl. I Nr. 130/2001, wurden die Strafdrohungen bei Vergewaltigung und schwerem sexuellen Missbrauch von Unmündigen mit (fahrlässig herbeigeführter) Todesfolge an jene bei schwerem Raub angeglichen, sodass die Strafdrohung nunmehr auch in diesen Fällen bis zu lebenslanger Freiheitsstrafe reicht. Die Ungleichbehandlung von Vermögensdelikten mit Gewalt und Todesfolge einerseits und Sexualdelikten mit Gewalt und Todesfolge andererseits wurde damit beseitigt. Weiters wurden im Bereich des Amtsverlustes neben der bisherigen Voraussetzung der Verurteilung zu einer ein Jahr übersteigenden (auch zur Gänze bedingt nachgesehenen) Freiheitsstrafe auch die Verurteilung zu einer mehr als sechsmonatigen unbedingten Freiheitsstrafe (jeweils wegen einer Vorsatztat) sowie die Verurteilung wegen des Vergehens des Missbrauchs eines Autoritätsverhältnisses nach § 212 StGB unabhängig von der Höhe der verhängten (Freiheits)Strafe als den Amtsverlust ex lege nach sich ziehende Ereignisse normiert. Dadurch soll in den zuletzt genannten Fällen eine Weiterbeschäftigung eines Beamten in durch besondere Abhängigkeitsverhältnisse gekennzeichneten Bereichen und eine damit allenfalls bestehende Gefahr vermieden werden.

### 15.7.1. OPFERHILFE

Die Verbesserung des Opferschutzes steht im Zentrum fast aller strafprozessualer Änderungen der letzten Jahre. Wesentliche Zielsetzung war und ist dabei nicht nur die Ausgestaltung und Absicherung von Verfahrensrechten für Opfer, sondern insbesondere auch die Unterstützung von Verbrechenopfern beim Bestreben nach Wiedergutmachung sowie der Schutz vor gravierenden psychischen Beeinträchtigungen durch die Strafverfolgung selbst (sekundäre Viktimisierung). So wurde unter anderem die Möglichkeit geschaffen, Vertrauenspersonen zur Einvernahme

beziehen zu können, bzw. ist bei unmündigen Sexualopfern verpflichtend eine videounterstützte (schonende) Einvernahme vorgesehen, die in der Regel durch Beiziehung von kinderpsychiatrischen bzw. kinderpsychologischen Sachverständigen erfolgt.

Gerade Kinder und Jugendliche, die Opfer von Gewalttaten bzw. sexuellem Missbrauch geworden sind, benötigen zur Durchsetzung ihrer Ansprüche und zur Erfüllung der an sie gestellten Aufgaben kompetente psychologische, soziale und rechtliche Beratung und Begleitung. Mit ihren oft mehrmaligen Aussagen vor Polizei und Gerichten leisten Minderjährige einen wesentlichen Beitrag zur Wahrheitsfindung. Diese Befragungen sind aber naturgemäß für Kinder und Jugendliche – selbst unter Verwendung aller Möglichkeiten der „schonenden Vernehmung“ – noch immer sehr belastend.

Nach Art. VI der Strafprozessnovelle 1999, BGBl. I Nr. 55, hat der Bund Einrichtungen zu fördern, die Personen, deren Rechte durch eine strafbare Handlung verletzt wurden, unterstützen und betreuen. Über die Förderung entscheidet der Bundesminister für Justiz nach Anhörung der anderen sachlich in Betracht kommenden Bundesminister. Die Förderung hat durch die Gewährung von Zuschüssen nach Maßgabe der hierfür nach dem Bundesfinanzgesetz verfügbaren Bundesmittel zu erfolgen und ist möglichst davon abhängig zu machen, dass aus Mitteln anderer Gebietskörperschaften jeweils gleich hohe Zuschüsse geleistet werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht.

Dazu nahm der Bundesminister für Justiz im Jahr 2000 in Aussicht, im Rahmen eines Modellprojektes zunächst bei 100 Fällen aus dem Bereich des Sprengels des Oberlandesgerichtes Wien Förderungen für Prozessbegleitung zu gewähren, um Erfahrungen für die weitere Organisation einer Opferhilfe im Sinne der gesetzlichen Vorgaben zu sammeln. Zielgruppe sind Minderjährige, die Opfer von Misshandlungen und sexuellem Missbrauch geworden sind, sowie deren Bezugspersonen. Die Betreuung und Unterstützung erfolgt im Rahmen einer psychosozialen und juristischen Prozessbegleitung (vgl. den Erlass vom 28. Juli 2000 betreffend die Prozessbegleitung minderjähriger Gewaltopfer, JMZ 306.08/2-III.4/2000). Diese Maßnahmen sind entsprechend den gesetzlichen Vorgaben abgestimmt auf Opferhilfemaßnahmen des BMsSG und des BMI, die ebenfalls den Schutz und die Unterstützung minderjähriger Opfer von Misshandlungen und sexuellem Missbrauch verfolgen.

Erstmals stand im Rahmen des Budgets für das Jahr 2000 ein Betrag von drei Mio. S zur Verfügung, der für das Jahr 2001 auf sechs Mio. S erhöht werden konnte. Im Jahr 2002 standen ca. 725.000 Euro (10 Mio. Schilling) für Förderzwecke zur Verfügung, von denen 701.098,04 Euro von den Opferhilfeeinrichtungen in Anspruch genommen wurden. Für das Jahr 2003 sind im BVA 900.000 Euro budgetiert.

## 15.8. VERFAHREN GEGEN ORGANE DER SICHERHEITSBEHORDEN

Mit Erlass vom 15. Dezember 1995, JMZ 430.001/30-II.3/1995, hat das Bundesministerium für Justiz (unter anderem) bestehende Formblätter zur Berichterstattung über jene Fälle überarbeitet, in denen gerichtliche Vorerhebungen oder eine Voruntersuchung einerseits gegen Organe von Sicherheitsbehörden wegen behaupteter Misshandlungen, andererseits wegen Verleumdung gegen Personen eingeleitet wurden, die solche Behauptungen aufgestellt haben. Es kann nunmehr den Berichten entnommen werden, gegen wie viele Personen aufgrund einer Anzeige in Fällen, in denen es zu einer Verfahrenseinstellung gekommen ist, tatsächlich durch gerichtliche Vorerhebungen oder Voruntersuchungen ermittelt wurde.

Um der vielfach geübten Praxis entgegen zu wirken, „Misshandlungsvorwürfe“ gegen Organe der Sicherheitsbehörden zunächst durch Erhebungen der Sicherheitsbehörden selbst einer Klärung zuzuführen, hat das Bundesministerium für Justiz mit Erlass vom 30. September 1999, JMZ 880.014/37-II.3/1999, JABl. 1999/31, die Staatsanwaltschaften ersucht, einen solchen Vorwurf im Wege gerichtlicher Vorerhebungen, allenfalls eines Antrags auf Einleitung der Voruntersuchung, zu klären. Dies gilt auch für Fälle, in denen sich – ohne dass ein konkreter Vorwurf geäußert wird – Anhaltspunkte für eine diesbezügliche Verdachtslage ergeben, z.B. anlässlich der Einlieferung eines festgenommenen Beschuldigten in die Justizanstalt oder bei dessen Vernehmung durch den Untersuchungsrichter. Bei äußeren Anzeichen von Verletzungen wäre unverzüglich ein Sachverständigengutachten über die mögliche Ursache einer körperlichen Beeinträchtigung einzuholen.

Dazu korrespondierend hat das Bundesministerium für Inneres mit Erlass vom 10. November 2000, ZI 64.000/231-II.20/2000, die Sicherheitsbehörden und Sicherheitsdienststellen ersucht, der zuständigen Staatsanwaltschaft unverzüglich – möglichst binnen 24 Stunden – eine Sachverhaltsdarstellung über den erhobenen Vorwurf einer Misshandlung bzw. über sich sonst ergebende Anhaltspunkte für eine solche zu übermitteln. Diese Sachverhaltsdarstellung ist von anderen Beamten als jenen, die von den Vorwürfen unmittelbar betroffen sind, zu verfassen. Eigene Tätigkeiten der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben sich auf die Dokumentation des Vorwurfes und auf unaufschiebbare Maßnahmen zur Sicherung unwiederbringlicher Beweise zu beschränken.

Mit Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 21. Dezember 2000, JMZ 880.014/48-II.3/2000, wurden die Leiter der Justizanstalten um eine entsprechende Vorgangsweise im Falle eines Misshandlungsvorwurfes gegen Strafvollzugsbedienstete ersucht. Auch in solchen Fällen ist die Klärung des Verdachtes ohne Verzug im Wege gerichtlicher Vorerhebungen herbeizuführen.

Im Berichtsjahr wurden bei den Staatsanwaltschaften 1.323 (1999: 1.425; 2000: 1.390; 2001: 1.296) angezeigte Fälle von Misshandlungsvorwürfen gegen Organe der Sicherheitsbehörden und ähnliche Verdachtsfälle bearbeitet, wovon 1.251 (1999: 1.386; 2000: 1.216; 2001: 1.174) im Berichtsjahr neu angefallen sind. In 1.160 Fällen (1999: 1.196; 2000: 1.165; 2001: 1.158 Zurücklegungen der Anzeige) wurde das Verfahren eingestellt, davon in 777 Fällen (1999: 1.004; 2000: 743; 2001: 777) ohne gerichtliches Vorverfahren. Hingegen wurde im Berichtsjahr in 16 Fällen (1999: 24;

2000: 34; 2001: 16) Strafantrag oder Anklage erhoben. 15 Personen wurden im Jahr 2001 freigesprochen (1999: 15; 2000: 32; 2001: 2). Im Berichtsjahr gab es 2 Verurteilungen (1999: 0; 2000: 5; 2001: 1). 74 Fälle waren zum Zeitpunkt der Berichtslegung noch nicht abgeschlossen. Bei dieser Auswertung muss berücksichtigt werden, dass nach den Berichten der Staatsanwaltschaften im Verlauf des Einschreitens der Organe der Sicherheitsbehörden in einer Vielzahl der angezeigten Fälle geringfügige Verletzungen beispielsweise durch das Anlegen von Handfesseln oder den Einsatz von Pfeffersprays eintraten – zum Teil ohne dass ein Misshandlungsvorwurf gegen das einschreitende Organ erhoben wurde.

Wegen der Behauptung von Misshandlungen durch Polizei- oder Gendarmeriebeamte wurden im Berichtsjahr 55 (1999: 90; 2000: 88; 2001: 48) Personen (neu angefallen: 49) wegen § 297 StGB (Verleumdung) verfolgt. In 28 Fällen (1999: 63; 2000: 40; 2001: 29) wurde das Strafverfahren eingestellt, davon in 17 Fällen (1998: 58; 1999: 55; 2000: 24; 2001: 20) ohne gerichtliches Vorverfahren. Gegen 15 Personen (1999: 14; 2000: 18; 2001: 12) wurde Strafantrag erhoben. 11 Personen (1999: 6; 2000: 7; 2001: 8) wurden im Berichtsjahr wegen des Vorwurfes der Verleumdung nach Misshandlungsvorwürfen gegen Sicherheitsorgane verurteilt, wohingegen es 4 Freisprüche gab (1999: ein Freispruch; 2000: kein Freispruch; 2001: kein Freispruch).

## 15.9. GERICHTLICHE STRAFENPRAXIS

### 15.9.1. ENTWICKLUNG DER GELDSTRAFEN UND DES VERHÄLTNISSSES ZWISCHEN GELD- UND FREIHEITSSTRAFEN

Das Strafgesetzbuch hat durch das Tagessatzsystem die Geldstrafe wirksamer als früher gestaltet. Im Bereich der minder schweren Kriminalität hat die Tagessatzgeldstrafe die kurze Freiheitsstrafe in hohem Maß ersetzt.

Wenngleich die in das Tagessatzsystem gesetzten Erwartungen sich grundsätzlich erfüllt haben, hat sich doch gezeigt, dass im Fall der Verurteilung wegen einer bestimmten strafbaren Handlung die Möglichkeit, nur eine einzige (Haupt-)Strafe zu verhängen und diese entweder zur Gänze oder überhaupt nicht bedingt nachzusehen, mitunter als zu eng bzw. zu wenig flexibel empfunden wurde. Das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 hat diesem Bedürfnis nach Erweiterung der Strafmöglichkeiten durch die Einführung „teilbedingter“ Strafen und Strafenkombinationen Rechnung getragen.

Die Umsetzung der durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 neu geschaffenen Sanktionsmöglichkeiten in die Praxis zeigt nun, dass die Gerichte von der Möglichkeit, teilbedingte Freiheitsstrafen zu verhängen, zunehmend Gebrauch machen.

Die Flexibilität des strafrechtlichen Reaktionssystems wurde zuletzt mit den durch die Strafprozessnovelle 1999, BGBl. I Nr. 55, eingeführten Diversionsformen mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 2000 insgesamt wesentlich erhöht. Der Schwerpunkt der

diversionellen Erledigungen liegt jedoch bei den Staatsanwaltschaften. Zu berücksichtigen ist, dass es durch das Inkrafttreten der Bestimmungen über die Diversion mit 1. Jänner 2000 im kleinen und zum Teil auch mittleren Deliktsbereich zu einer Verminderung der gerichtlichen Strafverfahren und daher auch der Verurteilungen, vor allem der Verurteilungen zu Geldstrafen, kam (siehe zur Diversion Kap 15.10.).

### Verhältnis von ausgesprochenen Geld- und Freiheitsstrafen

Jahr	Geldstrafe		Freiheitsstrafe	
	Absolute Zahlen	in %	Absolute Zahlen	in %
<b>1998</b>	40.797	65,8	21.195	34,2
<b>1999</b>	38.778	64,5	21.304	35,5
<b>2000</b>	19.281	48,6	20.432	51,4
<b>2001</b>	16.465	44,6	20.424	55,4
<b>2002</b>	17.000	43,1	22.445	56,9

Tabelle 119

Im Jahr 2002 wurden bedingt, teilbedingt oder unbedingt insgesamt 17.000 Geldstrafen und 22.445 Freiheitsstrafen ausgesprochen. Nicht erfasst sind von dieser Statistik jene Fälle von teilbedingten Verurteilungen, in denen eine bedingte Freiheitsstrafe mit einer unbedingten Geldstrafe kombiniert wurde. Diese Sanktionsmöglichkeit wurde im Berichtsjahr in 642 Fällen (2001: 678) angewendet. Die Anzahl der ausgesprochenen Geldstrafen ist gegenüber dem Vorjahr um 3,2 % gestiegen, die Anzahl der Freiheitsstrafen um 10 %. Nachdem 1991 mit 72 % der höchste Wert seit 1980 erreicht worden war, war der Anteil der Geldstrafen bis 1999 langsam aber stetig gesunken. Im Jahr 2000 hat sich das Verhältnis auf Grund der nunmehr möglichen Diversionsmaßnahmen, die ja hauptsächlich den Bereich jener Delikte abdecken, für die früher wohl eine – bedingte oder unbedingte – Geldstrafe in Betracht kam, statistisch grundlegend verändert. Im Berichtsjahr kam es wieder zu einem leichten Anstieg, nachdem im Vorjahr der Tiefststand an Geldstrafen erreicht wurde. 43,1 % der ausgesprochenen Strafen waren Geldstrafen, 56,9 % Freiheitsstrafen.

### Verhältnis der Geld-, Freiheitsstrafen und sonstigen Maßnahmen

#### Absolute Zahlen

Jahr	Geldstrafe			teils Freiheitsstrafe bedingt teils Geldstrafe unbedingt
	bedingt	unbedingt	teilbedingt	
<b>1998</b>	11.752	26.967	2.078	532
<b>1999</b>	11.218	25.377	2.183	584
<b>2000</b>	4.467	13.412	1.402	642
<b>2001</b>	3.425	11.754	1.286	678
<b>2002</b>	3.758	12.045	1.197	642

Tabelle 120

Jahr	Freiheitsstrafe			Sonstige Maßnahmen
	bedingt	unbedingt	teilbedingt	
1998	13.061	5.949	2.185	1.340
1999	12.985	5.895	2.424	1.288
2000	12.702	5.427	2.303	1.269
2001	12.385	5.711	2.328	1.162
2002	13.584	6.412	2.449	991

Tabelle 121

### Verhältnis der Geld-, Freiheitsstrafen und sonstigen Maßnahmen

(Prozentanteile an allen Sanktionen)

Jahr	Geldstrafe			teils Freiheitsstrafe bedingt teils Geldstrafe unbedingt
	bedingt	unbedingt	teilbedingt	
1998	18,4	42,2	3,3	0,8
1999	18,6	42,2	3,6	0,9
2000	10,7	32,2	3,4	1,5
2001	8,8	30,3	3,3	1,7
2002	9,1	29,3	2,9	1,6

Tabelle 122

Jahr	Freiheitsstrafe			Sonstige Maßnahmen
	bedingt	unbedingt	teilbedingt	
1998	20,5	9,3	3,4	2,1
1999	21,7	9,8	4,0	2,2
2000	30,5	13,0	5,5	3,0
2001	32,0	14,7	6,0	3,0
2002	33,1	15,6	6,0	2,4

Tabelle 123

Bei diesen Verhältniszahlen muss- wie erwähnt – die starke Verminderung der Gesamtzahl der Verurteilungen nach Inkrafttreten der Diversion (1.1.2000) im Auge behalten werden.

Verfolgt man gesondert die Anwendung der bedingten Strafnachsicht bei Verhängung von Geldstrafen einerseits und Freiheitsstrafen andererseits, so ergibt sich zufolge der Zurückdrängung der kurzfristigen Freiheitsstrafe und deren Ersetzung durch Geldstrafen, dass der Anteil der bedingt ausgesprochenen Freiheitsstrafe an allen Verurteilungen zunächst von 18,6% im Jahr 1974 auf 11,3% im Jahr 1975 gefallen und dann bis 1987 (17,2%) im Wesentlichen beständig angestiegen ist. 1988 (im Jahr des Inkrafttretens des StRÄG 1987 und damit der Einführung der teilbedingten Strafen) ging der Anteil auf 16,1% zurück, erhöhte sich in der Folge (2000: 30,5%, 2001: 32%) und erreichte im Berichtsjahr 33,1 %. Der Anteil der bedingten Freiheitsstrafen hat sich somit in den letzten Jahren – wohl vor allem zu Lasten der unbedingten Geldstrafen – deutlich erhöht. Der Anteil der bedingt ausgesprochenen Geldstrafen an allen Verurteilungen betrug im Jahr 1974

-425-

(vor der Strafrechtsreform) 0,3%, im Jahr 1975 5,6% und stieg danach beständig an. Seit 1992 ist aber ein ständiger Rückgang zu verzeichnen, der sich durch das Inkrafttreten der Diversion erheblich beschleunigt hat; der Anteil der bedingt ausgesprochenen Geldstrafen an allen Verurteilungen lag im Berichtsjahr bei 9,1 % (1999: 18,6%; 2000: 10,7% und 2001: 8,8%).

Die oben angeführten Prozentsätze beziehen sich auf die zur Gänze bedingt nachgesehenen Geld- und Freiheitsstrafen. Erweitert man diesen Bereich um die teilbedingten Geld- und Freiheitsstrafen (unter Ausschluss jener Fälle, in denen eine bedingte Freiheitsstrafe in Verbindung mit einer unbedingten Geldstrafe verhängt worden ist), so zeigt sich Folgendes: Der Anteil der bedingt verhängten Geldstrafen an allen Verurteilungen lag 2002 bei 12% (1998: 21,7%; 1999: 22,2%; 2000: 14,1%, 2001: 12,1%), jener der bedingt ausgesprochenen Freiheitsstrafen an allen Verurteilungen betrug 39,1% (1998: 23,9%; 1999: 25,7%; 2000: 36%, 2001: 38%).

Auf Grund der mit der StPO-Novelle 1999 (BGBl. I Nr. 55) eingeführten Diversionsmaßnahmen sind seit 1. Jänner 2000 zu den Einnahmen aus Gebühren und Ersätzen in Strafsachen (Pauschalkosten und Sachverständigengebühren) sowie Strafgeldern jene aus Geldbußen nach § 90c StPO und aus Pauschalkostenbeiträgen für die Durchführung außergerichtlicher Tatausgleiche hinzugekommen.

An Strafgeldern wurden im Berichtsjahr 17 Millionen Euro (2001: 216,9 Millionen Schilling), an Geldbußen 10 Millionen Euro eingenommen. Gleichzeitig sind die vereinnahmten Gebühren und Ersätze aus Strafsachen um 0,36 Millionen Euro hinter dem Erfolg des Jahres 2001 zurückgeblieben. Grund dafür ist, dass in den von den Staatsanwaltschaften und Gerichten bei Anwendung diversioneller Maßnahmen den Verdächtigen vorgeschriebenen Geldbeträgen – entsprechend der Bestimmung des § 90c Abs. 2 StPO – betragsmäßig auch die Verfahrenskosten (Pauschal- und Sachverständigengebühren) berücksichtigt sind, die bisher unter Gebühren und Ersätze in Strafsachen verrechnet wurden. Nunmehr fließen in den Fällen der Diversion die Verfahrenskosten in die „Geldbußen“ ein.

<b>Einnahmen aus</b>	<b>2000</b>	<b>2001</b>	<b>2002</b>	<b>Differenz zwischen 2001 und 2002</b>
Strafgelder	16,59 Mio Euro	15,77 Mio Euro	16,98 Mio Euro	+ 1,21 Mio Euro
Geldbußen	8,84 Mio Euro	9,75 Mio Euro	9,97 Mio Euro	+ 0,22 Mio Euro
Gebühren und Ersätze in Strafsachen	5,94 Mio Euro	5,16 Mio Euro	4,80 Mio Euro	- 0,36 Mio Euro
Pauschalkostenbeiträge gem. § 388 StPO (ATA)	0,19 Mio Euro	0,37 Mio Euro	0,34 Mio Euro	- 0,03 Mio Euro

Tabelle 124

### 15.9.2. BEDINGTE STRAFNACHSICHT

Bis 1.3.1988 hatte das Strafgesetzbuch vorgesehen, dass im Falle einer strafgerichtlichen Verurteilung eine Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe nur entweder zur Gänze oder überhaupt nicht bedingt nachgesehen werden kann. Diese Regelung bot zwar die Vorteile leichter Überschaubarkeit der Sanktion im Einzelfall und leichter Vergleichbarkeit des Gewichts der über verschiedene Täter verhängten Sanktionen. Diesen Vorteilen standen jedoch die Nachteile gegenüber, dass für bestimmte Straftaten nicht Strafenkombinationen zur Verfügung standen, die sowohl dem Bedürfnis nach unbedingtem Vollzug eines Teils der ausgesprochenen Strafe als auch dem Bedürfnis nach bedingter Nachsicht des größeren Strafteiles Rechnung tragen. Das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 hat diesem Erfordernis der Praxis nach Erweiterung der Strafmöglichkeiten durch die Einführung „teilbedingter“ Strafen und Strafenkombinationen Rechnung getragen: Wenn eine bedingte Nachsicht der gesamten Freiheitsstrafe nicht möglich ist, kann unter gewissen Voraussetzungen auch ein Teil der Freiheitsstrafe als Geldstrafe verhängt und der übrige Teil der Freiheitsstrafe bedingt nachgesehen oder ein (kleinerer) Teil einer Freiheitsstrafe unbedingt ausgesprochen und der Rest bedingt nachgesehen werden. Auch bei Geldstrafen ist eine teilweise Nachsicht möglich. Neben diesen mit der Bestimmung des § 43a StGB neu eingeführten Sanktionsmöglichkeiten hat das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 aber auch den allgemeinen Anwendungsbereich der bedingten Strafnachsicht nach § 43 StGB erweitert.

Die Anwendung dieser durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 geschaffenen Sanktionsmöglichkeiten und die damit zusammenhängende Gewährung der bedingten Strafnachsicht zeigt im Jahr 2002 folgendes Ergebnis:

Es wurden 17.342 Strafen, das sind 42,2 % aller Strafen, zur Gänze bedingt nachgesehen. Der Anteil der bedingten Strafen ist damit gegenüber 2001 (40,8%) um 1,4 % gestiegen (1999: 30,3%). Dazu kommen 4.288 Strafen (d.s. 10,5 % aller Strafen), die teilbedingt verhängt wurden (teilbedingte Geldstrafe: 1.197; teilbedingte Freiheitsstrafe: 2.449; teils bedingte Freiheitsstrafe, teils unbedingte Geldstrafe: 642); dies bedeutet gegenüber 2001 (11,1 %) ein Sinken um 0,6 Prozentpunkte.

#### Verhältnis von bedingt, teilbedingt\* und unbedingt ausgesprochenen Geld- bzw. Freiheitsstrafen

in Prozent

Jahr	Geldstrafe		
	bedingt	unbedingt	teilbedingt
<b>1988</b>	28,8	66,1	5,1
<b>1999</b>	28,9	65,5	5,6
<b>2000</b>	23,2	69,9	7,3
<b>2001</b>	20,8	71,4	7,8
<b>2002</b>	22,1	70,9	7,0

Tabelle 125

\* Unter Ausschluss jener Fälle, in denen eine bedingte Freiheitsstrafe in Verbindung mit einer unbedingten Geldstrafe verhängt worden ist.

-427-

Jahr	Freiheitsstrafe		
	bedingt	unbedingt	teilbedingt
1988	61,6	28,1	10,3
1999	60,9	27,7	11,4
2000	62,2	26,6	11,3
2001	60,6	28,0	11,4
2002	60,5	28,6	10,9

Tabelle 126

Der Anteil der bedingt ausgesprochenen Geldstrafen an den Verurteilungen zu Geldstrafen lag im Jahr 1971 bei 0,6% (d.h. 99,4% aller Geldstrafen wurden unbedingt verhängt), im Jahr 1974 bei 0,5% und im ersten Jahr der Geltung des neuen StGB bei 7,8 %. Nach einem beständigen Anstieg des Anteils der bedingt ausgesprochenen Geldstrafen bis 1991 (34,5%) ging dieser 2001 auf 20,8 % zurück. Im Berichtsjahr stieg er wieder auf 22,1 % an. Der Anteil der teilbedingt ausgesprochenen Geldstrafen an allen Verurteilungen zu Geldstrafen war im Berichtsjahr mit 7 % (2001: 7,8 %) fallend.

Der Anteil der teilbedingten Freiheitsstrafen blieb 1999, 2000 und 2001 mit 11,4 % bzw. 11,3 % konstant. Im Berichtsjahr ist ein leichtes Sinken auf 10,9 % zu verzeichnen.

Der Anteil der bedingt ausgesprochenen Freiheitsstrafen betrug 1999 60,9%; im Jahr 2000 stieg er auf 62,2%, 2001 fiel er auf 60,6%. Im Berichtsjahr blieb der Anteil mit 60,5% beinahe konstant gegenüber dem Vorjahr.

Bei den zur Gänze unbedingten Freiheitsstrafen ist mit 28,6 % ein kaum über dem Durchschnitt der letzten Jahre liegender Stand zu verzeichnen.

**Zum Vergleich:** In der Bundesrepublik Deutschland (alte Bundesländer und Berlin) bot die Verteilung der Hauptstrafen im Jahr 2001 folgendes Bild: Freiheitsstrafe ohne Bewährung: 6,5%; Freiheitsstrafe mit Bewährung: 13,3%; Geldstrafe (eine bedingte Nachsicht ist in der BRD nicht vorgesehen): 80,1%. Die entsprechenden Werte für Österreich (2001) sind: unbedingte Freiheitsstrafe: 14,7%; teilbedingte Freiheitsstrafe 6%; bedingte Freiheitsstrafe: 32%; teils bedingte Freiheitsstrafe, teils unbedingte Geldstrafe: 1,7%; Geldstrafe insgesamt: 42,4% (jeweils bezogen auf die Gesamtzahl der Verurteilungen). Die angeführten Prozentsätze deuten somit auf eine weiterhin erheblich strengere Sanktionspraxis der österreichischen Gerichte im Vergleich zu den deutschen hin (s. die folgende Tabelle). Auch hierbei muss das durch Inkrafttreten der Diversion (1.1.2000) veränderte Gesamtbild der Sanktionspraxis in Österreich berücksichtigt werden.

Vergleich der Sanktionspraxis Deutschland (West): Österreich

	<b>BRD 2001 (2000)</b>	<b>Österreich 2001 (2000)</b>
unbedingte Freiheitsstrafen	6,5 (6,36)	14,7 (13,0)
bedingte Freiheitsstrafen im engeren Sinn (Ö)	---	32 (30,6)
teilbedingte Freiheitsstrafen (Ö)	---	6 (5,5)
teils unbedingte Geld-, teils bedingte Freiheitsstrafen (Ö)	---	1,7 (1,5)
Bedingte Freiheitsstrafen (im weiteren Sinn: Ö) gesamt	13,3 (13,3)	39,7 (37,6)
Geldstrafen	80,1 (80,36)	42,4 (46,4)
Sonstige Maßnahmen	0,1	3,2 (3,0)
<b>Strafen gesamt</b>	<b>100,00</b>	<b>100,00</b>

Tabelle 127

15.9.3. REFORM DES STRAFPROZESSES

Die umfassende Teilreform des Strafverfahrens durch das Strafprozessänderungsgesetz 1993, BGBl. Nr. 526, das am 1. Jänner 1994 in Kraft getreten ist, kann insbesondere durch die Aufwertung der Stellung des Untersuchungsrichters (Stärkung seiner Rechtsschutzfunktion in der Haftfrage), aber auch durch die Festigung des Anklagegrundsatzes und die damit verbundene Verdeutlichung der Prozessrolle des Anklägers als ein erster Schritt zur fälligen Strukturreform des Strafverfahrens – vor allem des Vorverfahrens – bezeichnet werden.

Mit dem Inkrafttreten des Strafrechtsänderungsgesetzes 1996, BGBl. Nr. 762, am 1. März 1997 wurden im Wesentlichen folgende verfahrensrechtliche Neuerungen eingeführt:

- Anpassung des Strafverfahrensrechtes (§§ 443 ff StPO) an das neue System der vermögensrechtlichen Anordnungen (Abschöpfung der Bereicherung und Verfall);
- Vereinheitlichung des Verfahrens bei nachträglicher Änderung von Sanktionen auf Grund nachträglich eingetretener oder bekannt gewordener Umstände (§ 410 StPO);
- Einführung eines neuen Rechtsbehelfs der Erneuerung des Strafverfahrens nach Feststellung einer Verletzung der EMRK (Transformation von Urteilen des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte in die innerstaatliche Rechtsordnung; §§ 363a bis 363c StPO);
- Bedachtnahme auf das Geschlecht von Opfer und Angeklagtem bei der Zusammensetzung von Schöffen- und Geschworenengericht im Verfahren wegen Sexualdelikten (§§ 13 Abs. 5, 221 Abs. 3 und 300 Abs. 3 StPO);

- Neuregelung der Zuständigkeit für die Erledigung von Rechtshilfeersuchen in Gemeinden mit mehreren Bezirksgerichten (§ 59 StPO).

Mit der parlamentarischen Beschlussfassung über ein Bundesgesetz, mit dem zur Bekämpfung organisierter Kriminalität besondere Ermittlungsmaßnahmen in die Strafprozessordnung eingeführt sowie das Strafgesetzbuch, das Mediengesetz, das Staatsanwaltschaftsgesetz und das Sicherheitspolizeigesetz geändert werden; BGBl. I Nr. 105/1997, wurde eine rechtspolitische Entscheidung von außerordentlicher Bedeutung und Symbolkraft getroffen. Zum wesentlichen Inhalt dieser Bestimmungen sei auf die Ausführungen in Kapitel 15.5.1. verwiesen.

Mit dem am 1. Oktober 1998 in Kraft getretenen Strafrechtsänderungsgesetz 1998, BGBl. I Nr. 153, erfolgte eine Intensivierung bzw. Ausweitung der mit dem Strafprozessänderungsgesetz 1993 eingeführten Möglichkeit der räumlich getrennten Vernehmung schonungsbedürftiger Zeugen.

Die zunächst nur befristet in Kraft gesetzten Bestimmungen über besondere Ermittlungsmaßnahmen (s. dazu Kapitel 15.5.1) wurden durch das am 1. Jänner 2002 in Kraft getretene Strafrechtsänderungsgesetz 2001, BGBl. I Nr. 130/2001, unbefristet in den Rechtsbestand übernommen.

Die Verankerung neuer Ermittlungsmethoden hat die bestehende große Lücke bei den Rechtsgrundlagen für die Tätigkeit der Sicherheitsbehörden im Dienste der Strafjustiz und damit den Reformbedarf der in ihren Grundzügen noch aus dem Jahr 1873 stammenden StPO noch deutlicher gemacht. Das Bundesministerium für Justiz hat den Mitgliedern des Justizausschusses des Nationalrats und der interessierten Fachöffentlichkeit bereits im Juli 1995 als Zwischenergebnis seiner Überlegungen eine Punktation zum kriminalpolizeilichen Ermittlungsverfahren zur Verfügung gestellt. Die darin skizzierten Leitlinien für die umfassende Erneuerung des strafprozessualen Vorverfahrens standen auch im Mittelpunkt der Richterwoche 1996. Nach zustimmenden Ausführungen aus dem Bereich der Wissenschaft und der Praxis (vgl.: Entwicklungslinien im Straf- und Strafprozessrecht, Bd. 82 der Schriftenreihe des BMJ) zu dem in dieser Punktation vorgeschlagenen einheitlichen Vorverfahren, das einerseits die eigenständige Ermittlungskompetenz der Sicherheitsbehörde anerkennt, andererseits Koordinations- und Kontrollbefugnisse der Staatsanwaltschaft vorsieht, wurde ein umfangreicher Diskussionsentwurf zur Reform des strafprozessualen Vorverfahrens erarbeitet, welcher im April 1998 der interessierten Fachöffentlichkeit und den beteiligten Berufsgruppen vorgelegt wurde. Der Entwurf war unter anderem Gegenstand der Tagung der Österreichischen Juristenkommission in der Zeit vom 13. bis 15. Mai 1999 in Weißenbach am Attersee. Die eingehende Diskussion anlässlich des Österreichischen Juristentages, der in der Zeit vom 17. bis 19. Mai 2000 in Wien stattfand, erbrachte weitgehende Zustimmung zu den Grundtendenzen des Entwurfs.

Der Anfang Mai 2001 zur allgemeinen Begutachtung versandte Entwurf eines Strafprozessreformgesetzes, dessen zentrale Bestimmungen mit Vertretern des Bundesministeriums für Inneres bereits weitgehend erörtert und abgestimmt wurden, setzte sich – als vorläufiger Schlusspunkt einer jahrzehntelangen Diskussion – zum Ziel, kriminalpolizeiliche Aufgaben und Befugnisse ebenso wie die Rechte der von der Ausübung dieser Befugnisse betroffenen Personen eindeutig zu regeln und die

Struktur des Vorverfahrens heutigen Auffassungen und Anforderungen sowohl auf dem Gebiet kriminalpolizeilicher Effizienz als auch im Bereich des grundrechtlichen Schutzes anzupassen. Der Entwurf schlug ein einheitliches Vorverfahren vor, das einerseits die eigenständige Ermittlungskompetenz der Kriminalpolizei anerkennt, andererseits Koordinations- und Leitungsbefugnisse der Staatsanwaltschaft als Garantin der Justizförmigkeit des Verfahrens sowie eine verstärkte Rechtskontrolle des Gerichts vorsieht.

Die auf Grundlage dieses Entwurfes erarbeitete Regierungsvorlage wurde Anfang Juni 2002 dem Parlament zugeleitet. Auf Grund des vorzeitigen Endes der XXI. Gesetzgebungsperiode wurde sie im März 2003 neuerlich dem Parlament vorgelegt. Im Einzelnen sind aus dem mehr als 216 Paragraphen umfassenden Reformvorschlag folgende wesentliche Elemente hervorzuheben:

Kooperationsmodell: Das einheitliche Vorverfahren (Ermittlungsverfahren) soll ab hinreichendem Verdacht einer strafbaren Handlung von Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft gemeinsam geführt werden. Dabei soll die faktische Ermittlungskompetenz der Kriminalpolizei auch in einer eindeutigen gesetzlichen Aufgabenzuweisung und die rechtliche Zuständigkeit der Justiz durch Verstärkung der Leitungs- und Kontrollfunktion der Staatsanwaltschaft anerkannt werden. Dem Gericht soll die Kontrolle der Anwendung und Durchführung schwerwiegender Grundrechtseingriffe und der Rechtsschutz gegen Eingriffe in subjektive Rechte durch Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft obliegen. Abgesehen von bestimmten beweissichernden Aufnahmen von Beweisen, die in der Hauptverhandlung nicht zur Verfügung stehen (schonende und kontradiktorische Einvernahme, Tatrekonstruktion), soll das Gericht keine Ermittlungen – deren Rechtmäßigkeit es selbst zu beurteilen hätte – durchführen; die Voruntersuchung soll entfallen.

Exakte Regelung jener Ermittlungsmaßnahmen, die der Kriminalpolizei, aber auch der Staatsanwaltschaft, zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung stehen: Dabei wird anerkannt, dass der Begriff der Beweisaufnahme nicht ausschließlich auf die erkennende Tätigkeit des Gerichts in der Hauptverhandlung zu beziehen ist, weil sich diese in vielen Fällen bloß als kontrollierende Reproduktion und Überprüfung der im Ermittlungsverfahren erzielten Ergebnisse erweist. Den Vorwirkungen der Ermittlungstätigkeit der Kriminalpolizei und ihrem (mit)bestimmenden Einfluss auf die Qualität der in der Hauptverhandlung zur Verfügung stehenden Beweise soll daher Rechnung getragen werden. Erwägungen der Zweckmäßigkeit und Effektivität soll gleichermaßen wie den Garantien entsprochen werden, die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1948 und im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 sowie insbesondere in der Europäischen Menschenrechtskonvention enthalten sind. Kriminalistisch bedeutsame Befugnisse wie zum Beispiel die Observation, die verdeckte Ermittlung und das Scheingeschäft, aber auch die molekulargenetische Untersuchung, sollen in der Strafprozessordnung erstmals geregelt werden. Im Bereich der Zuständigkeit für Anordnungen und Bewilligungen soll nach der Intensität des Grundrechtseingriffs und dem dadurch bedingten Rechtsschutzbedürfnis festgelegt werden, ob eine Maßnahme von der Kriminalpolizei „aus eigener Macht“ (von sich aus) durchzuführen ist oder eine Anordnung der Staatsanwaltschaft oder eine gerichtliche Bewilligung

erfordert. Letzteres soll im Wesentlichen überall dort der Fall sein, wo eine solche Bewilligung durch die Verfassung vorgeschrieben ist; d.h. bei Eigentumseingriffen, bei Hausdurchsuchungen, bei Eingriffen in das Post- und Fernmeldegeheimnis und in das Privatleben sowie beim Entzug der persönlichen Freiheit.

Stärkung der Rechte des Verletzten im Strafprozess: Besonders betroffene Geschädigte sollen unabhängig von privatrechtlichen Ansprüchen als Privatbeteiligte am Strafverfahren mitwirken können. Das Recht auf Verfahrenshilfe durch Beigebung eines kostenlosen Vertreters soll solchen Privatbeteiligten zustehen, wenn sie zusätzlich privatrechtliche Ansprüche geltend machen. Als Korrektiv für den im Vorverfahren vorgesehenen Entfall des Subsidiarantrags nach geltendem Recht sollen Geschädigte und in ihren strafrechtlich geschützten Interessen sonst Verletzte die Fortführung eines durch die Staatsanwaltschaft eingestellten Verfahrens beim Oberlandesgericht verlangen können. Weiters soll Privatbeteiligten das Beweisantragsrecht sowie das Recht auf Teilnahme an kontradiktorischen Vernehmungen von Zeugen und Beschuldigten und an Tatrekonstruktionen zustehen.

Materieller Beschuldigtenbegriff: Beschuldigter ist demnach jede Person, die im Verdacht steht, eine Straftat begangen zu haben bzw. an ihr beteiligt zu sein und gegen die deswegen ermittelt oder Zwang ausgeübt wird. Der Beschuldigte soll seine Rechte grundsätzlich bereits ab der ersten gegen ihn gerichteten Ermittlung wahrnehmen können. Diese wesentlichen Beschuldigtenrechte, wie Beteiligungs- und Anwesenheitsrechte, aber zum Beispiel auch das Recht auf Information und Akteneinsicht, das Beweisantragsrecht oder das Recht, vor der Vernehmung mit einem Verteidiger Kontakt aufzunehmen und der Vernehmung eine Person des Vertrauens beizuziehen, werden im Detail geregelt. Die vorgeschlagenen Verfahrensrechte sollen insbesondere den Anspruch auf ein faires Verfahren (Art. 6 Abs. 1 EMRK) und das verfassungsmäßig zustehende Recht auf Verteidigung (Art. 6 Abs. 3 lit. c EMRK) auf einfachgesetzlicher Ebene ausgestalten.

Begutachtungsentwurf und Regierungsvorlage beinhalten somit ein völlig neu strukturiertes strafprozessuales Vorverfahren. Die erforderlichen Folgeänderungen im Bereich der übrigen Teile der Strafprozessordnung (vornehmlich im Haupt- und Rechtsmittelverfahren) enthalten sie allerdings noch nicht. Die umfangreich erforderlichen Anpassungen in der Strafprozessordnung und im Strafgesetzbuch (z.B. bei den Bestimmungen über die Verjährung und im Zusammenhang mit der Umwandlung von Antragsdelikten in Ermächtigungsdelikte) sowie im Bereich der verfahrensrechtlichen Bestimmungen einer Reihe von strafrechtlichen Nebengesetzen (vor allem des Finanzstrafgesetzes) an die neue Struktur des strafprozessualen Vorverfahrens sollen einem weiteren Reformschritt vorbehalten bleiben, zumal es zweckmäßig erscheint, hierbei die Ergebnisse der parlamentarischen Beratungen zur „großen“ Reform zu berücksichtigen.

## 15.9.4. JUGENDSTRAFRECHTSPFLEGE

### 15.9.4.1. Rechtliches Instrumentarium des Jugendstrafrechts

Am 1. Jänner 1989 trat das Jugendgerichtsgesetz 1988 (JGG) in Kraft, mit dem die langjährigen Reformbemühungen um eine Erneuerung des Jugendstrafrechts ihren erfolgreichen Abschluss gefunden haben. Vorrangige Zielsetzung dieses Gesetzes war es, die Probleme der Straffälligkeit Jugendlicher nicht ausschließlich mit Mitteln des Strafrechts zu lösen und unerwünschte Neben- und Folgewirkungen einer Verurteilung oder Straftat zu vermeiden. Durch alternative Verfahrens- und Erledigungsformen wurde den mit Jugendstrafsachen befassten Richtern und Staatsanwälten die Möglichkeit gegeben, der Jugenddelinquenz flexibler und in lebensnaher Weise entgegenzuwirken.

Mit dem am 1. Jänner 1994 in Kraft getretenen Strafprozessänderungsgesetz 1993 wurden auch die Bestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes 1988 über die Untersuchungshaft bei jugendlichen Beschuldigten an das neu eingeführte System der Untersuchungshaft angepasst und Möglichkeiten, in Fällen leichter und mittlerer Kriminalität auf alternative Verfahrens- und Reaktionsformen zurückgreifen zu können, weiter ausgebaut.

Durch die (größtenteils) am 1.1.2000 in Kraft getretene Strafprozessnovelle 1999, BGBl. I Nr. 55, erfuhren die Bestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes 1988 die notwendig gewordenen Anpassungen an die Änderungen der StPO (Einführung des „Diversionspakets“ in das Erwachsenenstrafrecht) unter Aufrechterhaltung der erweiterten Anwendungsmöglichkeiten für Diversionsmaßnahmen im Jugendstrafrecht. Zu den Auswirkungen der Diversion siehe Kap. 15.10.

Durch die Neuordnung des Kindschaftsrechtes wurde das Volljährigkeitsalter vom 19. auf das 18. Lebensjahr herabgesetzt. Im Zusammenhang mit dieser Änderung trat am 1. Juli 2001 ein Bundesgesetz, mit dem das Jugendgerichtsgesetz 1988, das Strafgesetzbuch und das Gerichtsorganisationsgesetz geändert werden, in Kraft. Damit kam es unter anderem zur Absenkung der oberen Altersgrenze für die Anwendung des Jugendstrafrechts auf das 18. Lebensjahr und zur Schaffung einzelner Sonderbestimmungen für die strafrechtliche Behandlung junger Erwachsener (18. bis 21. Lebensjahr), insbesondere zur Herabsetzung oder zum Entfall der Untergrenzen von Freiheitsstrafdrohungen, zur erweiterten Anordnung der Bewährungshilfe bei bedingter Entlassung sowie zur Einbeziehung der „jungen Erwachsenen“ in die Zuständigkeit der Jugendabteilungen der Gerichte.

### 15.9.4.2. Zahl und Art der über Jugendliche verhängten Strafen und Maßnahmen

Im Jahr 2002 wurden 3.278 Jugendstraftäter rechtskräftig verurteilt, d.s. um 515 Personen bzw. 13,6 % weniger als im Vorjahr, jedoch 6.074 Personen bzw. 65 % weniger als im Spitzenjahr 1981, in dem noch 9.352 Jugendliche (zwischen 14 und 18 Jahren) von den Gerichten verurteilt worden waren.

Von den 3.278 Verurteilungen wegen Jugendstraftaten haben die Gerichte in 1.497 Fällen (45,7 %) bedingte Strafen und in 828 Fällen (25,3 %) unbedingte Strafen ausgesprochen. Von der Möglichkeit, eine teilbedingte Strafe zu verhängen, wurde in 348 Fällen (10,6 %) Gebrauch gemacht. In 507 Fällen (15,5 % aller Verurteilungen Jugendlicher) erfolgte ein Schuldspruch unter Vorbehalt der Strafe (§ 13 JGG), in 73 Fällen (2,2%) ein Schuldspruch ohne Strafe (§ 12 JGG). In absoluten Zahlen und in Prozenten ergeben sich hiezu folgende Übersichten:

### Absolute Zahlen

	<b>Jahr</b>		
	<b>2000</b>	<b>2001</b>	<b>2002</b>
Unbedingte Strafen	797	855	828
Teilbedingte Strafen	452	454	348
Bedingte Strafen	1.506	1.628	1.497
Schuldspruch unter Vorbehalt der Strafe	824	714	507
Schuldspruch ohne Strafe	106	99	73
Sonstige Maßnahmen	35	43	25
<b>S u m m e</b>	<b>3.720</b>	<b>3.793</b>	<b>3.278</b>

Tabelle 128

### In Prozent

	<b>Jahr</b>		
	<b>2000</b>	<b>2001</b>	<b>2002</b>
Unbedingte Strafen	21,4	22,5	25,3
Teilbedingte Strafen	12,2	12,0	10,6
Bedingte Strafen	40,5	42,9	45,7
Schuldspruch unter Vorbehalt der Strafe	22,2	18,8	15,5
Schuldspruch ohne Strafe	2,8	2,6	2,2
Sonstige Maßnahmen	0,9	1,2	0,7
<b>S u m m e</b>	<b>100,0</b>	<b>100,0</b>	<b>100</b>

Tabelle 129

### Verhältnis von Geld- und Freiheitsstrafen

<b>Jahr 2002</b>	<b>Geldstrafen</b>	<b>Freiheitsstrafen</b>
Unbedingte Strafen	539	289
Teilbedingte Strafen	116	207
Bedingte Strafen	335	1.162
<b>S u m m e</b>	<b>990</b>	<b>1.658</b>

Tabelle 130

Über die Entwicklung der Jugendkriminalität nach der Verurteiltenstatistik gibt das Kapitel 14.5. „Die Jugendkriminalität nach der Verurteiltenstatistik“ ein detailliertes Bild.

#### 15.10. DIVERSION

Mit der (größtenteils) am 1.1.2000 in Kraft getretenen Strafprozessnovelle 1999, BGBl. I Nr. 55, wurde eine allgemeine gesetzliche Grundlage für Diversionsmaßnahmen (Formen staatlicher Reaktion auf strafbares Verhalten, welche den Verzicht auf die Durchführung eines Strafverfahrens oder die Beendigung eines solchen ohne Schuldspruch und ohne förmliche Sanktionierung des Verdächtigen ermöglichen) geschaffen.

Der wesentliche Inhalt der Novelle lässt sich wie folgt zusammenfassen:

- Das neu eingefügte Hauptstück IXa ermöglicht den Rücktritt von der Verfolgung nach Zahlung eines Geldbetrages, nach Erbringung gemeinnütziger Leistungen, nach einer Probezeit (allenfalls in Verbindung mit Bewährungshilfe und der Erfüllung von Pflichten) oder nach außergerichtlichem Tatausgleich. Die Interessen der Opfer werden insbesondere dadurch gefördert, dass mit allen Diversionsformen Schadensgutmachung oder ein sonstiger Tatfolgenausgleich in weitestgehendem Umfang verbunden werden soll.
- Gleichzeitig wurde der Nichtigkeitsgrund der Nichtberücksichtigung diversionseller Maßnahmen geschaffen und das sogenannte Mandatsverfahren (Möglichkeit der Erlassung von Strafverfügungen) aufgehoben.
- Das Jugendgerichtsgesetz wurde unter Aufrechterhaltung der erweiterten Anwendungsmöglichkeiten für Diversionsmaßnahmen an die Änderungen der StPO angepasst (siehe auch unter 15.9.4.1.).
- Die Position des Opfers wurde weiter gestärkt (vgl. dazu genauer Kapitel 15.14.).
- Die Förderung von Einrichtungen der Opferhilfe durch den Bundesminister für Justiz nach Maßgabe verfügbarer Bundesmittel wurde gesetzlich verankert.

Ein ausführlicher Einführungserlass des Bundesministeriums für Justiz zur Strafprozessnovelle 1999 wurde im November 1999 herausgegeben. Allen Diversionsmaßnahmen ist gemeinsam, dass sie einen hinreichend geklärten Sachverhalt voraussetzen, somit einen Grad des Tatverdachts, der an und für sich zur Erhebung der Anklage ausreichen würde. Ihr Anwendungsgebiet ist auf die Bezirks- oder Einzelrichterzuständigkeit beschränkt. Eine diversionelle Erledigung ist ferner in den Fällen ausgeschlossen, in denen die Schuld des Verdächtigen als

schwer anzusehen wäre oder die Tat den Tod eines Menschen zur Folge gehabt hat. Zu betonen ist schließlich – im Hinblick auf die Unschuldsvermutung – das Element der Freiwilligkeit; jede diversionelle Erledigung stellt ein „Angebot“ an den Verdächtigen dar und setzt sein ausdrückliches bzw. im Anwendungsbereich der Geldbuße und der „bloßen“ Probezeit sein konkludentes Einverständnis voraus.

Zu den Diversionsmaßnahmen im Einzelnen:

- Die Höhe einer Geldbuße ist mit dem Betrag limitiert, der einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen zuzüglich der Verfahrenskosten entspräche. Zusätzlich zur Zahlung der Geldbuße kann und soll das Absehen von der Verfolgung von – direkt gegenüber dem Geschädigten vorzunehmender – Schadensgutmachung abhängig gemacht werden.
- Bei gemeinnützigen Leistungen muss sich der Verdächtige ausdrücklich bereit erklären, innerhalb von höchstens sechs Monaten solche Leistungen unentgeltlich zu erbringen, die seine Bereitschaft zum Ausdruck bringen sollen, für die Tat einzustehen.
- Der Rücktritt von der Verfolgung nach Probezeit von einem bis zu zwei Jahren ohne weitere Maßnahmen kann ausnahmsweise ohne Zustimmung des Verdächtigen erfolgen. Hingegen bedarf es bei der Übernahme von Pflichten oder der Beigebung eines Bewährungshelfers während der Probezeit der ausdrücklichen Zustimmung des Verdächtigen.
- Bei einem außergerichtlichen Tatausgleich muss der Verdächtige bereit sein, für die Tat einzustehen und sich mit deren Ursachen auseinander zu setzen sowie allfällige Folgen der Tat auf eine nach den Umständen angemessene Weise auszugleichen, schließlich allenfalls noch Verpflichtungen übernehmen, die seine Bereitschaft bekunden, Verhaltensweisen, die zur Tat geführt haben, künftig zu unterlassen. Das Zustandekommen eines Ausgleichs ist überdies von der Zustimmung des Verletzten abhängig, auf die nur ausnahmsweise verzichtet werden kann.

15.10.1. Statistische Daten zur Diversion für das Jahr 2002:Anzahl der Diversionsangebote

	BAZ*) <sup>1</sup>	St*) <sup>2</sup>	U*) <sup>3</sup>	UR*) <sup>4</sup>	Hv*) <sup>5</sup>	Summe
<b>Geldbuße</b>	22 191	1 002	4 993	34	604	28 824
<b>Gemeinnützige Leistungen</b>	688	414	83	15	111	1 311
<b>Probezeit ohne Zusatz</b>	10 509	683	1 485	21	88	12 786
<b>Probezeit mit Bewährungshilfe oder Übernahme von Pflichten</b>	1 616	273	270	12	58	2 229
<b>Außergerichtlicher Tatausgleich</b>	6 531	1 694	383	10	92	8 710
<b>Summe</b>	<b>41 535</b>	<b>4 066</b>	<b>7 214</b>	<b>92</b>	<b>953</b>	<b>53 860</b>
<b>Diversion ohne Erfolg</b>	7 420	978	1 089	14	47	9 548

Tabelle 131

Vergleich Jahresstatistik Diversion 2001/2002

Anzahl der Diversionsangebote (durch Bezirksgerichte, Staatsanwälte und Bezirksanwälte im Jahr 2001; im Jahr 2002 darüber hinaus auch durch Untersuchungsrichter und Einzelrichter auf Landesgerichtsebene):

	2002	in % der Gesamtsumme 2002	2001	in % der Gesamtsumme 2001	Änderung des Prozentanteils 2002 gegenüber 2001
Geldbuße	28 824	53,51 %	24 941	55,25 %	- 1,74
Gemeinnützige Leistungen	1 311	2,43 %	848	1,88 %	+ 0,55
Probezeit ohne Zusatz	12 786	23,74 %	9 717	21,53 %	+ 2,13
Probezeit mit Bewährungshilfe oder Übernahme von Pflichten	2 229	4,14 %	1 778	3,94 %	+ 0,20
Außergerichtlicher Tatausgleich	8 710	16,17 %	7 856	17,40 %	- 1,23
<b>Summe</b>	<b>53 860</b>		<b>45 140</b>		
Diversion ohne Erfolg	9 548	17,72%	7 026	15,56 %	+ 2,16

Tabelle 132

<sup>1</sup> Register Bezirksanwaltschaftlicher Bereich (bezirksgerichtliche Ebene)

<sup>2</sup> Register Staatsanwaltschaft (landesgerichtliche Ebene)

<sup>3</sup> Register Bezirksgerichte

<sup>4</sup> Register Untersuchungsrichter (landesgerichtliche Ebene)

<sup>5</sup> Register Hauptverhandlung (landesgerichtliche Ebene, Einzelrichter)

Nach den Bestimmungen des Hauptstückes IXa der StPO sind Diversionsmaßnahmen, soweit möglich und zweckmäßig, davon abhängig zu machen, dass zugleich aus der Tat entstandener Schaden gutgemacht wird. Für das Berichtsjahr stehen erstmals Daten dazu zur Verfügung. Diese zeigen auf,

- dass in etwa 60 % der Diversionsfälle die Auflage einer Schadensgutmachung nicht in Betracht kam, weil entweder kein Schaden eingetreten oder dieser schon vor der Diversionsmaßnahme oder von dritter Seite (Versicherung) gutgemacht worden ist;
- dass in rund der Hälfte der verbleibenden Fälle eine Schadensgutmachung in die Diversionsmaßnahme einbezogen worden ist.

	2002	in % der Gesamt- summe 2002	2001	in % der Gesamt- summe 2001	Anderung des Prozent- anteils 2002 gegenüber 2001
Kein Schaden/vor Diversion gutgemacht	13 395	24,87%	--	--	--
Schaden durch Dritte (Versicherung) gedeckt	18 957	35,20%	--	--	--
Schadenersatz/Tatfolgenausgleich aufgetragen	7 153	13,28%	--	--	--
Kein Ersatz/Ausgleich aufgetragen	7 379	13,70%	--	--	--

Tabelle 133

Ergebnisse einer von Univ. Doz. Dr. Arno PILGRAM über Ersuchen des Bundesministeriums für Justiz im Jahr 2001 erstellten Studie über die Auswirkungen der Strafprozessnovelle 1999 auf Diversion und Strafverfolgung können den Sicherheitsberichten für die Berichtsjahre 2000 und 2001 entnommen werden.

## 15.11. VERHÄNGUNG DER UNTERSUCHUNGSHAFT

### 15.11.1. DURCHSCHNITTSSTAND

Der Durchschnittsstand an Untersuchungshäftlingen ist ein „Produkt“ der Entwicklung der Haftantritte einerseits und der Haftdauer andererseits. Gegenüber 2000 (1.482) ist der Durchschnittsstand 2001 mit 1.587 leicht gestiegen und stieg im Berichtsjahr sehr erheblich auf 1.920 an. Die Tendenz ist weiter steigend.

### 15.11.2. STAND-STICHTAGERHEBUNG

Am Stichtag 1.12.2002 betrug die Zahl der Untersuchungshäftlinge 2.098.

Das Verhältnis zwischen der Zahl der Untersuchungshäftlinge und der Zahl der Strafgefangenen (einschließlich im Maßnahmenvollzug Untergebrachter, sonstiger Gefangener und Verwaltungsgefangener) betrug zum Stichtag 1.12.2002 – ebenso wie in den Jahren davor – etwa 1:3,8.

### 15.11.3. GESAMTZAHL DER UNTERSUCHUNGSHÄFTLINGE, HAFTDAUER

Im Jahr 2002 traten insgesamt 9.604 Personen von freiem Fuß die Untersuchungshaft an. Davon waren 7.504 Erwachsene (6.803 Männer, 701 Frauen) und 812 Jugendliche – 745 männliche und 67 weibliche Jugendliche, 1.288 Heranwachsende.

Setzt man die Zahl der Untersuchungshaftantritte zum täglichen Durchschnittsbelag in Verhältnis und ermittelt man auf diese Art und Weise die durchschnittliche Dauer der Untersuchungshaft, so ergibt sich für das Berichtsjahr ein Wert von 60,3 Tagen, was einer Abnahme der durchschnittlichen Untersuchungshaftdauer von 7,7 Tagen gegenüber 2001 gleichkommt (2001: 68).

Ab dem Jahr 2000 wurde die Statistik automationsunterstützt ermittelt. Aus diesem Grund wurde auch die statistische Definition neu und präziser festgelegt. Die Daten ab dem Jahr 2000 sind daher nur bedingt mit jenen der Vorjahre zu vergleichen.

#### Haftantritte (U-Haft)

<b>Jahr</b>	<b>Haftantritte</b>
<b>1998</b>	9.151
<b>1999</b>	8.976
<b>2000</b>	8.310
<b>2001</b>	8.531
<b>2002</b>	9.604

Tabelle 134

### 15.12. VOLLZUG DER UNTERSUCHUNGS- UND STRAFHAFT

#### 15.12.1. HÄFTLINGSSTAND

##### a) Stand-Stichtagerhebung

Zum 1.12.2002 wurden insgesamt 8.081 Personen in den österreichischen Justizanstalten angehalten. Davon waren 5.223 Strafgefangene und 2.098 Untersuchungshäftlinge.

Zum Vergleich: Am Stichtag 1. Mai 2001 betrug der Gesamtstand 7.184 Personen, am 30. Juni 1981 lag er bei 8.437 Personen.

Gegenüber dem Jahr 2001 hat sich der Stichtagsstand im Berichtsjahr kontinuierlich erhöht. Diese Tendenz besteht auch weiter.

## b) Täglicher Durchschnittsstand

Der tägliche Durchschnittsstand lag im Jahr 2002 bei 7.530 Personen (2001: 7.059).

### Durchschnittsstand in den Justizanstalten\*

Jahr	Strafgefangene**	U-Häftlinge	Sonstige***	Summe
1996	5.160	1.626		6.786
1997	5.325	1.627		6.952
1998	5.338	1.685		7.023
1999	5.381	1.594		6.975
2000	4.795	1.465	601	6.861
2001	4.797	1.587	675	7.059
2002	4.919	1.774	837	7.530

Tabelle135

## c) Haftantritte – Entlassungen

Im Jahr 2002 haben in den Justizanstalten 3.308 Personen von freiem Fuß aus Freiheitsstrafen angetreten, und zwar: 3.087 Männer, 221 Frauen und 42 Jugendliche. 5.080 Personen (davon 4.717 männlich, 363 weiblich) traten von der Untersuchungshaft aus die Strafhaft an (4.866) oder wurden untergebracht (107 Personen).

Demgegenüber wurden 2002 insgesamt 6.679 Strafgefangene entlassen (2001: 5.978), und zwar:

- zufolge bedingter Entlassung: 1.248, d.s. 18,6 % (2001: 19,5 %, s. dazu Kapitel 15..2.: „Bedingte Entlassung“);
- zufolge Begnadigung: 343, d.s. 5,14 % (2001: 5,2, %);
- zufolge Amnestie durch das Amnestiegesetz 1995: 14, also 0,2 % (2001: 0,7%).
- zufolge urteilsmäßigen Strafendes oder sonstiger Gründe zur Beendigung einer Strafhaft: 5.074, d.s. 76 % (2001: 4.459, d.s. 74%);

### 15.12.2. DER HÄFTLINGSSTAND IM INTERNATIONALEN VERGLEICH:

Zum Stichtag 1.9.2002 zeigte die Auswertung der derzeit noch nicht veröffentlichten Erhebung des Europarats (S.PACE 2002.1.) folgendes Bild: Die österreichische Gefangenenanzahl lag bei 92,3 je 100.000 Einwohner und damit ungefähr auf gleichem Niveau wie die Belgiens (90,2), Frankreichs (90,1), Deutschlands (95,2) und Italiens (99,8). Niedrigere Raten hatten: Albanien (52,5), Dänemark (64,1), Finnland (66,7), Island (37,3), Kroatien (58,2), Malta (71,7), Mazedonien (61,2), Nordirland (63,8), Norwegen (58,8), Schweden (73,0), Schweiz (68,7), Slowenien (56,2) und Zypern

\* Hier ist darauf hinzuweisen, dass der Durchschnittsstand in den früheren Jahren immer durch Berechnung auf Grundlage des jeweils letzten Tages des Monats ermittelt wurde, nunmehr erfolgt dies durch eine Umstellung des Systems auf Grund einer Durchschnittswertberechnung über alle 365 bzw. 366 Tage.

\*\* „Strafgefangene“: in den Jahren 1996 bis 1999 jeweils einschließlich im Maßnahmenvollzug Untergebrachter, sonstiger Gefangener und Verwaltungsstrafgefangener

\*\*\* Unter die Kategorie „Sonstige“ fallen (ab dem Jahr 2000) Personen in Auslieferungs-, Verwahrungs-, Finanzstraf- oder Schubhaft sowie im Maßnahmenvollzug untergebrachte Personen.

(45,1). Etwas höher als in Österreich lag die Gefangenenrate in Bulgarien (121,7), den Niederlanden (100,8) und in Portugal (132,8). Beträchtlich höhere Raten wiesen auf: Ungarn (177,4), Tschechien (164,2), Polen (208,7), Rumänien (229,5) und Moldawien (290,4). Besonders hohe Gefangenenraten gab es in Estland (340,9), Lettland (363,1), Litauen (326,4), der Ukraine (405,7) und Russland (742,0).

Die relativ hohe Gefangenenrate Österreichs hat vermutlich vor allem folgende Gründe:

1. Österreich weist eine relativ hohe Zahl an Untersuchungshäftlingen (eine hohe Untersuchungshaftquote) auf, die allerdings – nach der Reform des Untersuchungshaftrechtes durch das Strafprozessänderungsgesetz 1993 – gesunken und seit 2001 wieder angestiegen ist. Dagegen halten sich die durchschnittliche Haftdauer und auch der Stand an Untersuchungshäftlingen (Stichtagsbelag) in Österreich eher im internationalen Mittelfeld.

2. Die Strafenpraxis der österreichischen Gerichte ist strenger als die vergleichbarer Länder, und zwar kaum noch, was die Zahl der verhängten Freiheitsstrafen, wohl aber, was deren Länge anlangt. Insbesondere bei der Zahl der langen Freiheitsstrafen (über 5 Jahre, lebenslange Freiheitsstrafe) liegt Österreich deutlich über den entsprechenden Zahlen vergleichbarer europäischer Staaten. Nach einer besonderen Berechnung des Österreichischen Statistischen Zentralamtes waren die von den österreichischen Gerichten verhängten (bedingten und unbedingten) Freiheitsstrafen im Zweijahreszeitraum 1992/1994 um durchschnittlich 11,7 % länger geworden (1993: + 5,9 %; 1994: + 5,5 %).

3. Die Praxis der österreichischen Gerichte bei der bedingten Entlassung ist wesentlich restriktiver als in den meisten anderen Staaten. So war der Anteil der bedingt entlassenen Strafgefangenen vor einigen Jahren in der Schweiz mehr als doppelt so groß wie in Österreich, in der Bundesrepublik Deutschland etwa dreimal so groß. Hier ist zwar eine gewisse Änderung eingetreten, da die Voraussetzungen, unter denen eine bedingte Entlassung zulässig ist, durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 neu gefasst bzw. erweitert worden sind; in den letzten Jahren war jedoch die Zahl der bewilligten bedingten Entlassungen erneut niedriger, wobei – wie in anderen Bereichen der strafgerichtlichen Praxis – erhebliche regionale Unterschiede festzustellen sind.

4. Positiv ist zu vermerken, dass die Zahl der Häftlinge in Österreich bis gegen Ende der achtziger Jahre bei vergleichsweise hohen Aufklärungsquoten und ausgezeichneten Sicherheitsverhältnissen kontinuierlich zurückgegangen ist. Diese Entwicklung hat sich freilich nach 1989 nicht fortgesetzt, sondern zum Teil wieder umgekehrt, was insbesondere mit dem politischen Wandel in Europa und der „Öffnung der Ostgrenzen“ im Zusammenhang steht (zur Entwicklung in den letzten Jahren siehe Kap. 15.12.3). Ziel einer ausgewogenen Kriminalpolitik soll auch künftig die Erreichung größter Sicherheit bei geringstem Freiheitsentzug sein.

### 15.12.3. DIE ENTWICKLUNG (DER ANSTIEG) DER HAFTZAHLEN IN ÖSTERREICH – DARSTELLUNG UND ANALYSE DER URSACHEN (ZUSAMMENFASSUNG):

Das folgende Kapitel ist eine Kurzzusammenfassung der im Anhang abgedruckten Studie von **Univ. Doz. Dr. Arno PILGRAM**, Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie Wien.

Am 1. Dezember 2002 erreichte die Zahl der in Justizanstalten inhaftierten Personen mit 8.081 einen seit drei Jahrzehnten nicht beobachteten Höchststand (die Zahl hatte 1989 mit knapp unter 6000 ihren Tiefststand erreicht und lag auch noch am 1.1.2002 erst bei 6.804).

Gegenüber 2001 stieg die Zahl der polizeilich ermittelten Tatverdächtigen um 3,4 %, jene der Inhaftierten (das sind alle Personen, die im Lauf eines Jahres in eine Justizanstalt aufgenommen wurden, sei es in U-Haft oder in Strafhaft) jedoch um 12,7 %; der Anstieg der Zahl der Inhaftierten kann daher nicht mit einem Anstieg der Kriminalität allein erklärt werden. Besonders deutlich ist dies bei den Jugendlichen (14- bis unter 18-Jährigen), bei denen ein leichter Rückgang der Zahl von Straftätern einem deutlichen Anstieg (knapp 25 %) von Inhaftierten gegenübersteht. Die Inhaftierungswahrscheinlichkeit von Jugendlichen hat mit 6,3 % jene von Erwachsenen (6,8 %) fast erreicht und liegt insbesondere über jener der „Heranwachsenden“ (18- bis unter 21-Jährigen, 6,0 %).

Über einen Beobachtungszeitraum von drei Jahren stieg die Zahl der **Inhaftnahmen** an Justizanstalten in Österreich von 12.728 im Jahr 2000 auf 13.948 im Jahr 2002. Dieses Wachstum von insgesamt 9,6 % fiel in **Wien** dreimal so stark aus und betrug 29,5 %. Der Anteil Wiens an den bundesweiten Haftzugängen vergrößerte sich von 31,4 % im Jahr 2000 auf 36,9 % im Jahr 2002.

Überdurchschnittlich war auch der Anteil Wiens an der **Zahl der jugendlichen Inhaftierten** im Bundesgebiet und der Anstieg der Zugänge der 14 bis unter 18-Jährigen innerhalb des Wiener Landesgerichtssprengels. 2002 war fast jeder zehnte Inhaftierte (9,7 % der Zugänge) noch jugendlichen Alters, und mehr als jeder zweite davon kam aus Wien.

Unter dem Gesichtspunkt der **Staatsbürgerschaft** zeigt sich, dass der Anteil von Inhaftierten fremder Staatsbürgerschaft in den Bundesländern relativ stabil blieb, während in Wien zwei Gruppen von Fremdstaatsangehörigen für die starke Zunahme der Zugangszahlen ausschlaggebend waren: Angehörige osteuropäischer (nicht aus EU-Beitrittsländern 2004) und afrikanischer Staaten. Die Zuwächse an Haftzugängen bei diesen beiden Gruppen allein im Landesgerichtssprengel Wien (ca. 600 OsteuropäerInnen, ca. 400 AfrikanerInnen) stellten den Großteil der zusätzlichen Haftzugänge in ganz Österreich (ca. 1200).

Als **Deliktsbereiche**, bei denen die Zahl der Inhaftierungen am stärksten anstiegen, sind **gewerbsmäßige** oder als **schwer** qualifizierte **Diebstähle** und **geringfügigere Suchtmitteldelikte** (Vergehen nach § 27 SMG) anzuführen. In allen Bundesländern befanden sich unter den Zugängen vermehrt Personen, die schließlich wegen eines minderen Suchtmitteldelikts (nach § 27 SMG) verurteilt wurden, und vermindert, denen Gerichte im Urteil ein substantielles Delikt nach § 28 SMG zuschrieben. Der

Anteil jugendlicher Inhaftierter am Zuwachs ist bei Suchtmitteldelikten stark überproportional, insbesondere bei den Vergehen nach dem SMG. Unter dem Gesichtspunkt der Staatsangehörigkeit ist hervorzuheben, dass die Steigerungen bei Angehörigen osteuropäischer Staaten (ohne EU-Beitrittsländer) bezüglich gewerbsmäßigen Diebstahls und bei AfrikanerInnen bezüglich Vergehen nach dem SMG deutlich überproportional waren.

Für den Belag der Justizanstalten ist jedoch nicht nur die Zahl der Inhaftierten, sondern auch die Dauer der Haft von Bedeutung. Die Berücksichtigung der Haftdauer ergibt ein von der bloßen Betrachtung der Haftzugänge differenziertes Bild:

Der Anstieg bei der **Verweildauer** in den Justizanstalten wurde zu mehr als zwei Dritteln von Erwachsenen verursacht. Bei den Jugendlichen wird hingegen die steigende Zahl von Inhaftierten teilweise durch sinkende durchschnittliche Haftdauer (insbesondere bei Untersuchungshaft) kompensiert. Eine Betrachtung nach der Staatsbürgerschaft zeigt, dass sowohl ÖsterreicherInnen (die rund 60 % der Gefangenenpopulation ausmachen) wie auch Nicht-ÖsterreicherInnen aus EU-Staaten, aus den Beitrittsländern und aus den klassischen Gastarbeiternationen (Ex-Jugoslawien, Türkei) trotz zum Teil sogar sinkender Inhaftiertenzahlen vermehrte Haftzeit bzw. -plätze beanspruchten. Dahinter verbergen sich mehr oder weniger **längere Strafhaftzeiten**, während bloße U-Haftenteile seltener und kürzer wurden. Während, wie erwähnt, die zusätzlichen Inhaftierungen fast exklusiv auf Bürger osteuropäischer oder afrikanischer Staaten zurückgingen, war der belagsrelevante Haftzeitzuwachs aufgrund der besonders stark zunehmenden U-Haftzeiten nur zu 45 % auf diese Personen zurückzuführen. Bei beiden Gruppen ist eine starke Zunahme von Fällen zu beobachten, in denen Personen aus der U-Haft entlassen werden (Verdoppelung bei AfrikanerInnen, Verdreifachung bei OsteuropäerInnen), in denen also auf die Verhängung der U-Haft keine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe folgt. Während aber bei den OsteuropäerInnen dem Anstieg bei der U-Haft kein Anstieg bei der Strafhaft entspricht, ist bei einer kleinen Gruppe unter den AfrikanerInnen auch ein deutlicher Anstieg bei der Dauer verbüßter Strafhaftzeit festzustellen.

Die Zunahme der Haftzeit und der steigende Belag der Justizanstalten kann daher auf zwei Entwicklungen zurückgeführt werden: Einerseits eine neue rigorose Praxis bei der Verhängung der U-Haft (insbesondere in Wien) bei Kleinkriminalität bestimmter ausländischer Tätergruppen (wobei immer häufiger im Anschluss keine unbedingte Freiheitsstrafe verhängt wird); und andererseits eine gewisse Tendenz zur Verhängung höherer Strafen über einen „harten Kern“ von Straftätern.

#### 15.12.4. PERSONALLAGE, SICHERHEITSVERHÄLTNISSE

Zum 1.12.2002 waren in den Justizanstalten 3.366 Bedienstete vollbeschäftigt tätig. Der Personal-Insassenschlüssel der insgesamt 28 Justizanstalten ist mit 1 : 2,4 gegenüber dem Vorjahr (1 : 2,08) erheblich verändert (Insassenstand zum 1.12.2002: 8.081).

Die Frage der Sicherheitsverhältnisse in österreichischen Haftanstalten und der Fluchten von Strafgefangenen aus geschlossenen Anstalten der Justiz sowie der Entweichung aus nicht besonders gesicherten Bereichen (z.B. landwirtschaftlichen Betrieben) stellt sich im mittelfristigen Vergleich etwa wie folgt dar:

Mitte der 90er-Jahre waren pro Jahr um die 50 Fluchten aus dem geschlossenen Bereich von Justizanstalten (Ausbrüche) zu verzeichnen. Diese Zahl konnte auf 8 Ausbrüche im Jahr 2000 und 5 im Jahr 2001 reduziert werden. Im Jahr 2002 sind insgesamt 4 Insassen aus dem geschlossenen Bereich von Justizanstalten ausgebrochen. Das dramatische Sinken dieser für die Sicherheit der Justizanstalten charakteristischen Kennzahl ist einerseits auf das gesteigerte Augenmerk, das seitens des Bundesministeriums für Justiz und der Vollzugsbehörden I. Instanz auf diesen Bereich gelegt wird, andererseits aber auch auf Verbesserungen im Bereich der Schulung, Motivation, Organisation, Ausrüstung und der technischen Sicherheitseinrichtungen zurückzuführen.

#### 15.12.5. ARBEITSBESCHAFFUNG, AUS- UND FORTBILDUNG UND VORBEREITUNG DER WIEDEREINGLIEDERUNG

Jeder arbeitsfähige Strafgefangene und Untergebrachte ist verpflichtet, Arbeit zu leisten. Die Beschäftigung mit sinnvoller und nützlicher Arbeit ist nicht nur notwendig, um eine längere Haft erträglich zu machen, sondern dient auch dazu, Fähigkeiten zu vermitteln, die nach der Entlassung den Aufbau einer geordneten Existenz erleichtern. Deshalb werden erhebliche Mittel für den Ausbau von Werkstätten in den Vollzugsanstalten sowie für die Ausweitung und bessere Nutzung der Betriebe aufgewendet.

Die Einnahmen, die durch die Arbeit der Gefangenen für Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft eingingen, beliefen sich im Jahr 2002 auf Euro 6,302 Millionen (rund 86,7 Millionen Schilling, 2001 auf rund 75,3 Millionen Schilling, 2000: 70,5 Mill).

In den Justizanstalten für Jugendliche Gerasdorf und Wien-Erdberg (nunmehr JA Wien – Josefstadt) sowie in den Jugendabteilungen der Justizanstalten Innsbruck, Klagenfurt, Graz-Jakomini und Schwarzau wird den Insassen Unterricht in den Elementargegenständen, in verschiedenen Berufsschulfächern und in Staatsbürgerkunde erteilt.

In den Justizanstalten für Jugendliche Wien-Erdberg und Gerasdorf stehen der Schule Computer mit verschiedenen Fachprogrammen für Lernzwecke zur Verfügung. Mit Beginn des Schuljahres 1980/81 wurde in der Justizanstalt für Jugendliche Wien-Erdberg eine Schulklasse eingerichtet, in der der Pflichtschulabschluss erreicht bzw. der Pflichtschulbesuch während der Haft

fortgesetzt werden kann. Eine Lehrausbildung gibt es in dieser Anstalt für die Berufe Tischler und Schlosser. Seit dem Frühjahr 2000 besteht in der Justizanstalt für Jugendliche Wien-Erdberg (nunmehr JA Wien - Josefstadt) die Möglichkeit, den Europäischen Computerführerschein zu erwerben.

Mit dem Schuljahr 1987/88 wurde in der Justizanstalt für Jugendliche Gerasdorf der regelmäßige Hauptschulunterricht (mit ordentlichem Schulabschluss) eingeführt. Die Justizanstalt für Jugendliche Gerasdorf verfügt über eine eigene Berufsschule des Bundes, die auf die Bedürfnisse der 10 Lehrwerkstätten abgestellt ist.

Eine Berufsschule existiert auch in der Justizanstalt Graz-Karlau. Als Aufsichtsbehörde fungiert der Landesschulrat für Steiermark. In den anstaltseigenen Betrieben besteht die Möglichkeit, die Berufe des KFZ-Mechanikers, des Schlossers, des Tischlers, des Herrenkleidermachers, des Schuhmachers, des Elektrikers sowie des Wasserleitungsinstallateurs und Zentralheizungsbauers zu erlernen.

Dank der guten Zusammenarbeit mit der Landesschulbehörde besteht für Jugendliche, aber auch für ältere Insassen, die in der Justizanstalt Klagenfurt angehalten werden und kurz vor dem Lehrabschluss stehen, die Möglichkeit, ihre Ausbildung fortzusetzen und während der Haft abzuschließen (Berufsschulunterricht seit 1980). Auf diese Weise kommen jährlich mehrere Insassen zu einer abgeschlossenen Berufsausbildung.

Darüber hinaus gibt es das Facharbeiterintensivausbildungsprogramm (veranstaltet durch das Arbeitsmarktservice), das erstmals 1978 in der Justizanstalt Wien-Simmering probeweise für 3 Berufe abgewickelt und seit 1979 auf 6 Berufe (Maurer, Maler und Anstreicher, Tischler, Schlosser, Koch und Spengler) erweitert wurde.

In der Justizanstalt Schwarzau werden seit 1982 nach derselben Unterrichtsmethode abwechselnd Köche/Köchinnen und Servicepersonal ausgebildet. Auch wurde in dieser Justizanstalt die Ökonomie als Lehrbetrieb eingerichtet.

Facharbeiterintensivausbildung wird auch in der Justizanstalt Sonnberg angeboten. Hier wurden Kurse für Universalschweißer durchgeführt; seit Herbst 1994 laufen Ausbildungslehrgänge zum Stahlbauschlosser.

In der Justizanstalt St. Pölten ist für eine Ausbildung zum Tischler bzw. Tischlergehilfen vorgesorgt.

In der Justizanstalt Stein finden laufend Ausbildungen für Restaurantfachmann und Koch sowie Drucker statt; darüber hinaus wurden Schulungseinrichtungen für Ausbildung im Bereich der EDV geschaffen.

In der Justizanstalt Linz ist für die Ausbildung von Köchen (mit Lehrabschlussprüfung) vorgesorgt.

Neben diesen traditionellen Ausbildungen wird im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative EQUAL in 6 Projektanstalten „Telelernen für HaftinsassInnen“ angeboten.

An Fortbildung interessierte und begabte erwachsene Insassen haben die Möglichkeit, an Fernlehrgängen teilzunehmen, wenn sie die erforderliche Vorbildung aufweisen und den emsten Willen zum Studium erkennen lassen. Im Bedarfsfall werden entsprechende Kurse auch in den Vollzugsanstalten abgehalten. Es nehmen laufend Strafgefangene an derartigen Kursen und Fernlehrgängen teil. Die Kurse haben unter anderem technische, gewerbliche und kaufmännische Fächer, EDV sowie Sprachen zum Gegenstand. Mehrere Anstalten führen von Zeit zu Zeit Kurse für Hubstapler durch.

Nach mehrjährigen Versuchen in Einzelfällen hat sich in den letzten Jahren in verschiedenen Anstalten die Praxis entwickelt, bildungswilligen und -fähigen Gefangenen in Form des Freiganges (§ 126 Abs. 2 Z 3 StVG) die Möglichkeit zu bieten, ihre schulische oder handwerkliche Ausbildung zu vervollständigen. In den meisten Fällen werden derartige Fortbildungsmaßnahmen mit Erfolg abgeschlossen.

#### 15.12.6. BAUTÄTIGKEIT IM STRAFVOLLZUG:

Derzeit sind wesentliche Bauarbeiten in zahlreichen Strafvollzugsanstalten im Gange.

Erweiterungs- bzw. Sanierungsarbeiten sowie Neuerungen erfolgen in den Justizanstalten: JA für Jugendliche Gerasdorf, JA Wr. Neustadt, JA Graz Jakomini, JA Leoben, JA Garsten, JA Ried und JA Innsbruck.

In Planung sind Freigängereinrichtungen in der Justizanstalt Krems und in der Außenstelle Asten sowie ein Ausbau der Justizanstalt Innsbruck.

Im Jahr 2002 wurden für Bauzwecke rund 8,7 Mio Euro aufgewendet.

### 15.13. STRAFRECHTLICHES ENTSCHÄDIGUNGSGESETZ

Das Strafrechtliche Entschädigungsgesetz, BGBl 1969/270, sieht vor, dass der Bund einem durch eine strafgerichtliche Anhaltung oder Verurteilung Geschädigten auf sein Verlangen die entstandenen Vermögensnachteile zu ersetzen hat. Das Strafgericht entscheidet dem Grunde nach über die Voraussetzungen des Entschädigungsanspruches, während über die Höhe des Kostenersatzes im Zivilrechtsweg nach den Regeln des Amtshaftungsgesetzes zu entscheiden ist (§ 7 StEG).

Der Ersatzanspruch ist nach dem Gesetz vorgesehen, wenn:

- die Anhaltung überhaupt gesetzwidrig war (§ 2 Abs. 1 lit. a StEG),
- die Verurteilung aufgehoben und in der Folge der Beschuldigte freigesprochen oder über ihn eine mildere Strafe verhängt wird (§ 2 Abs. 1 lit. c StEG) oder
- sich die Anhaltung (insbesondere die Untersuchungshaft) als ungerechtfertigt erweist (§ 2 Abs. 1 lit. b StEG), weil der Tatverdacht im Zuge des Verfahrens entkräftet werden konnte.

Im Jahr 2002 wurden 93 Anträge (2001: 50) nach dem StEG gestellt, von denen 72 (2001: 36) ganz oder teilweise anerkannt und 9 Fälle (2001: 8) abgelehnt wurden; 12 (2001: 6) Fälle konnten bis zum Jahresende 2002 keiner Erledigung zugeführt werden. Der Höhe nach belief sich die Summe der im Berichtsjahr geltend gemachten Ansprüche auf 2.233.487,37 Euro (2001: 12.362.800 Euro); Forderungen in ausländischer Währung wurden nicht gestellt. Anerkannt wurden im Jahr 2002 Forderungen in Höhe von 354.056,71 Euro (2001: 219.507 Euro). In 2 Fällen (2001: 2) wurden die Ansprüche (zumindest auch) auf § 2 Abs. 1 lit. a StEG (gesetzwidrige Anhaltung) gestützt, 89 (2001: 47) Anspruchswerber beriefen sich auf § 2 Abs. 1 lit. b (ungerechtfertigte Anhaltung in Untersuchungshaft); 2 (2001: 1) Anspruchswerber beriefen sich auf § 2 Abs. 1 lit. c (Freispruch oder mildere Strafe nach Beseitigung der rechtskräftigen Entscheidung).

Seit dem Jahr 1989 wurden insgesamt 421 Anträge nach dem StEG gestellt, wobei diese Ansprüche in 291 Fällen ganz oder teilweise anerkannt und in 67 Fällen abgelehnt wurden; der Höhe nach belaufen sich die anerkannten Ansprüche seit 1989 insgesamt auf ca. 1,57 Millionen Euro.

Derzeit wird eine grundlegende Neugestaltung des Strafrechtlichen Entschädigungsgesetzes vorbereitet. Ein Ministerialentwurf wurde im Jahr 2002 zur allgemeinen Begutachtung versendet.

### 15.14. HILFELEISTUNG FÜR VERBRECHENSOPFER, OPFERSCHUTZ

Aufgabe der modernen Strafrechtspflege ist nicht nur die Verfolgung und Bestrafung von Rechtsbrechern, sondern auch wirksame Hilfe für die Opfer von Straftaten. Neben verschiedenen opferorientierten Instituten des Strafrechts wie der Weisung oder der Auflage zur Schadensgutmachung im Rahmen einer bedingten Strafnachsicht oder eines Verfolgungsverzichts nach § 9 JGG aF und dem Täter-Opfer-Ausgleich auf der Grundlage des § 7 JGG aF oder des § 42 StGB (ab 1.1.2000 umfassend auf Basis der Strafprozessnovelle 1999 – Diversion; vgl. oben Kapitel

15.10.) sind in diesem Zusammenhang folgende Gesetzesbestimmungen zu erwähnen:

Mit dem Bundesgesetz vom 9. Juni 1972, BGBl. Nr. 288, über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen (Verbrechensopfergesetz – VOG) wurde eine Rechtsgrundlage zur Entschädigung von Verbrechenopfern geschaffen. Dieses Gesetz sieht im Falle einer strafgesetzwidrigen Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung laufende Hilfeleistungen, wie etwa den Ersatz des Verdienst- oder Unterhaltentgangs, aber auch die Übernahme der Kosten für Heilung und berufliche und soziale Rehabilitation vor. Durch dessen Novellierung (BGBl. Nr. 620/1977) wurden die Voraussetzungen für die Gewährung von Hilfeleistungen sowohl hinsichtlich des Umfangs der erfassten Schadensfälle als auch in Bezug auf die mögliche Höhe der Ersatzleistungen erweitert. Mit einer weiteren Novelle (BGBl. Nr. 112/1993) wurde der Kreis der anspruchsberechtigten Personen auf Staatsangehörige von EWR-Ländern ausgedehnt (§ 1 Abs. 7 VOG).

Die mit 1. Jänner 1999 in Kraft getretene Novelle zum Verbrechensopfergesetz (BGBl. I Nr. 11/1999) hat die Möglichkeit der Übernahme der Kosten für kausale psychotherapeutische Behandlungen von Verbrechenopfern und deren Hinterbliebenen geschaffen.

Aufwand nach dem Verbrechensopfergesetz (der jeweilige Budgetansatz in Millionen öS)

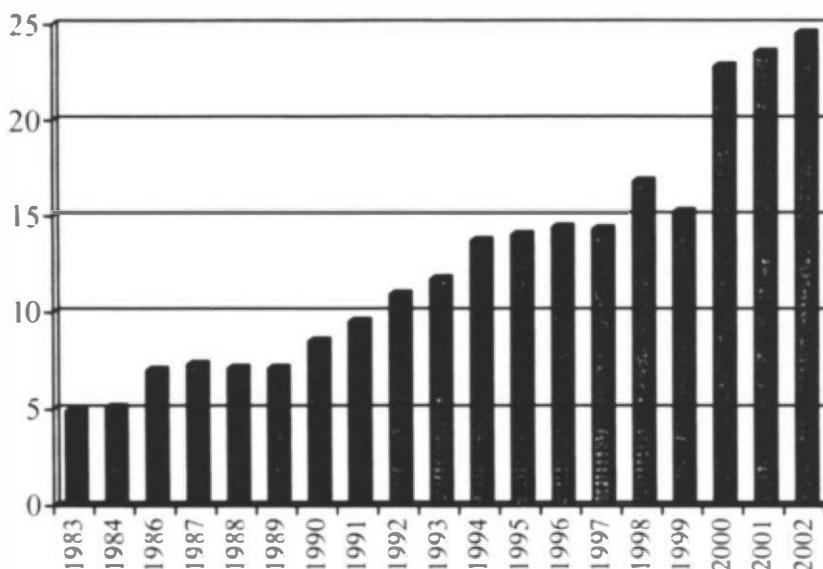


Tabelle 136

2001 wurden Hilfeleistungen im Gesamtausmaß von ca. 19,13 Mio. Schilling (entspricht ca. 1,39 Millionen Euro) gewährt, der Budgetansatz betrug für 2001 23,510.000 Millionen Schilling (entspricht ca. 1,79 Millionen Euro).

Einen weiteren Beitrag zur Verbesserung der Stellung der durch eine strafbare Handlung Geschädigten hat die Strafprozessnovelle 1978 geleistet. Diese Novelle hat u.a. die Grundlagen dafür geschaffen, dass der Bund auf Schadenersatzansprüche, die dem Geschädigten gegenüber dem Rechtsbrecher

rechtskräftig zuerkannt worden sind. Vorschusszahlungen leisten kann. Die Zahlungen sind allerdings an eine Reihe von Voraussetzungen geknüpft, insbesondere daran, dass die Zahlung vom Täter ausschließlich oder überwiegend deshalb nicht erlangt werden kann, weil an ihm eine Strafe vollzogen wird. Die Vorschüsse können daher nur in einer begrenzten Zahl von Fällen in Anspruch genommen werden. Da die Inanspruchnahme auch hier vielfach unterblieben ist, hat sich das Bundesministerium für Justiz in den letzten Jahren bemüht, durch Hinweise und Belehrungen in den für die Geschädigten bestimmten Formblättern für eine entsprechende Information zu sorgen.

Nach dem Strafrechtsänderungsgesetz 1987 (§ 47a StPO) sind die im Strafverfahren tätigen Behörden ausdrücklich verpflichtet, den durch eine strafbare Handlung Verletzten über seine Rechte im Strafverfahren (einschließlich der Bevorschussungsmöglichkeit nach § 373a StPO) zu belehren. Ferner haben alle im Strafverfahren tätigen Behörden bei ihren Amtshandlungen wie auch bei der Auskunftserteilung gegenüber Dritten die berechtigten Interessen der Verletzten an der Wahrung ihres höchstpersönlichen Lebensbereiches stets zu beachten. Dies gilt insbesondere für die Weitergabe von Lichtbildern und die Mitteilung von Personaldaten.

Mit dem Strafprozessänderungsgesetz 1993 (s. dazu Kapitel 15.9.3) wurde der Opferschutz im Strafverfahren weiter ausgebaut. Durch die Novelle wurden die Zeugnisschlagungsrechte erweitert, insbesondere durch Schaffung einer Entschlagungsmöglichkeit für unmündige Tatopfer. Darüber hinaus wurden Zeugenschutzbestimmungen geschaffen wie die Möglichkeit der räumlich getrennten Vernehmung schonungsbedürftiger Zeugen und eine anonyme Aussagemöglichkeit für gefährdete Zeugen.

Im Strafrechtsänderungsgesetz 1996, das am 1.3.1997 in Kraft trat, ist eine weitere Verbesserung der prozessualen Stellung der durch eine strafbare Handlung Geschädigten vorgesehen. In den Fällen der §§ 201 bis 207 StGB (schwere Sexualdelikte) haben einem Schöffengericht mindestens ein Richter oder Schöffe, einem Geschworenengericht mindestens zwei Geschworene des Geschlechtes des Opfers anzugehören.

Die mit dem Strafprozessänderungsgesetz 1993 eingeführte Möglichkeit der räumlich getrennten Vernehmung schonungsbedürftiger Zeugen hat sich zur Hintanhaltung der Gefahr einer „sekundären Viktimisierung“ durch das Strafverfahren gerade bei unmündigen Tatopfern ganz besonders bewährt. Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 1998 wurden daher die bereits bestehenden Möglichkeiten intensiviert bzw. ausgeweitet, indem etwa der Kreis der antragsberechtigten Personen auf sämtliche Opfer von Sexualdelikten erweitert wurde und unmündige Sexualopfer generell schonend zu vernehmen sind. Um speziell den besonders belasteten Sexualopfern mehrfache Einvernahmen weitestgehend zu ersparen, wurde ihnen darüber hinaus ein Entschlagungsrecht nach vorangegangener kontradiktorischer Vernehmung eingeräumt.

Die Rechte und Interessen des Verletzten bilden auch ein zentrales Anliegen der am 1. Jänner 2000 in Kraft getretenen Strafprozessnovelle 1999, BGBl I Nr. 55 (Diversion). Eines der wesentlichsten Ziele dieser Reform besteht darin, durch strafbare Handlungen geschädigten Personen und ihren (Wiedergutmachungs-)

Interessen eine gegenüber dem Strafverfahren stärkere Stellung und mehr Gewicht einzuräumen. Berechtigte Interessen des Verletzten sind bei diversionellen Maßnahmen und Entscheidungen im größtmöglichen Ausmaß zu fördern (§ 90i Abs. 1 StPO). Der Verletzte soll sich – unabhängig von seiner allfälligen Stellung als Privatbeteiligter – aktiv an der diversionellen Verfahrenserledigung beteiligen können. Insbesondere soll eine rasche Schadensgutmachung dem Geschädigten ersparen, den Zivilrechtsweg zu beschreiten (s. dazu oben Pkt. 15.10.1.).

Auf Grund eines durch die Strafprozessnovelle 1999 eingeführten Kompetenztatbestandes ist es dem Bundesminister für Justiz möglich, Einrichtungen der Opferhilfe aus nach dem Bundesfinanzgesetz verfügbaren Bundesmitteln zu fördern (Art. VI). Dabei sollen insbesondere solche Einrichtungen finanziell unterstützt werden, die sich der Betreuung von minderjährigen Opfern oder von Personen, die in ihrer Geschlechtssphäre verletzt wurden, widmen (Prozessbegleitung, s. Pkt. 15.7.1.).

Mit der Strafprozessnovelle 2000 (BGBl. I Nr. 108/2000), welche am 1. November 2000 in Kraft getreten ist, wird der Gedanke des Opferschutzes im Strafprozess weiter verfolgt und verstärkt, indem Leiter von Behörden und öffentlichen Dienststellen im Rahmen der Handhabung der Anzeigepflicht zum verstärkten Augenmerk auf Belange des Opferschutzes verpflichtet wurden.

Mit der umfassenden Neugestaltung des strafprozessualen Vorverfahrens (siehe oben Pkt. 15.9.3.) soll schließlich eine weitergehende Aufwertung der Rechtsstellung Geschädigter verbunden werden. Vor allem soll diese in bestimmten Fällen nicht von der Geltendmachung eines materiellen Schadenersatzanspruches abhängig sein. Ferner sollen dem Opfer über die nach derzeitiger Rechtslage dem Privatbeteiligten zustehenden Rechte hinaus weitergehende Informations- und Parteirechte eingeräumt werden (Anspruch auf Belehrung über seine Verfahrensrechte, Akteneinsichtsrecht, Teilnahmerecht an unwiederholbaren Beweisaufnahmen).

## 15.15. INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT

Der Auslieferungs- und Rechtshilfeverkehr in Strafsachen hat sich auch im Jahr 2002 weitgehend problemfrei gestaltet. Die Gesamtzahl der Auslieferungsfälle ist im Vergleich zum Jahr 2001 um rund 5,7 % zurückgegangen. Dabei ist jedoch die Zahl der österreichischen Auslieferungsersuchen nahezu gleich geblieben. Weiterhin liegt die Gesamtzahl von Auslieferungsfällen seit Wirksamwerden des Schengener Informationssystems erheblich über dem langjährigen Durchschnitt. Mehr als 46 % aller Auslieferungsfälle finden mit Deutschland statt, gefolgt von Italien (7%) und Ungarn (6 %).

<b>Jahr</b>	<b>Österreichische Auslieferungersuchen</b>	<b>Auslieferungersuchen fremder Staaten</b>	<b>Summe</b>
<b>1992</b>	110	140	250
<b>1993</b>	103	146	249
<b>1994</b>	115	142	257
<b>1995</b>	92	117	209
<b>1996</b>	68	115	183
<b>1997</b>	56	93	149
<b>1998</b>	141	182	323
<b>1999</b>	91	189	280
<b>2000</b>	122	177	299
<b>2001</b>	99	198	297
<b>2002</b>	98	182	280

Tabelle 137

Bei der Übertragung der Strafverfolgung zeigen die Zahlen für das Jahr 2002 einen weiteren Rückgang, der im wesentlichen auf das volle Wirksamwerden der Diversion nach §§ 90a ff StPO zurückgeführt werden kann, die auch bei Nichtösterreichern in vielen Fällen eine rasche Verfahrenserledigung im Inland ermöglicht.

In der EU findet die Zusammenarbeit in Strafsachen im Rahmen des Europäischen Justiziellen Netzes (EJN) und von EUROJUST statt. Das EJN wurde mit der Gemeinsamen Maßnahme vom 29.6.1998 eingerichtet. Ziel des EJN ist es, durch die Errichtung von Kontaktstellen in allen Mitgliedstaaten die justizielle Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten zu erleichtern und die notwendigen Koordinierungen zu verbessern. In Österreich sind Kontaktstellen beim Landesgericht für Strafsachen Wien, beim Landesgericht für Strafsachen Graz, beim Landesgericht Linz, beim Landesgericht Feldkirch sowie beim Bundesministerium für Justiz eingerichtet.

Mit Beschluss des Rates vom 28. 2. 2002 wurde die Koordinationsstelle EUROJUST zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren und grenzüberschreitenden Kriminalität eingerichtet. EUROJUST hat am 1.12.2002 in Den Haag seine Tätigkeit aufgenommen. Ziel von EUROJUST ist es, durch die institutionalisierte Zusammenarbeit von nationalen Mitgliedern aller Mitgliedstaaten die Ermittlungs- und Strafverfolgungsmaßnahmen zwischen den Mitgliedstaaten zu koordinieren. Österreich hat in diese Stelle eine Richterin des Landesgerichts Salzburg entsandt.

## ANHANG

### **Die Entwicklung der Haftzahlen in Österreich – Darstellung und Analyse der Ursachen**

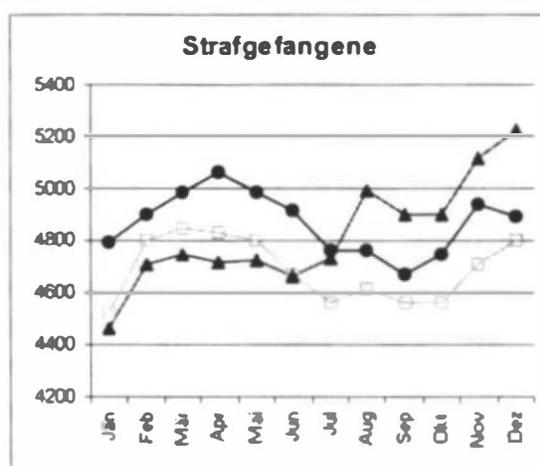
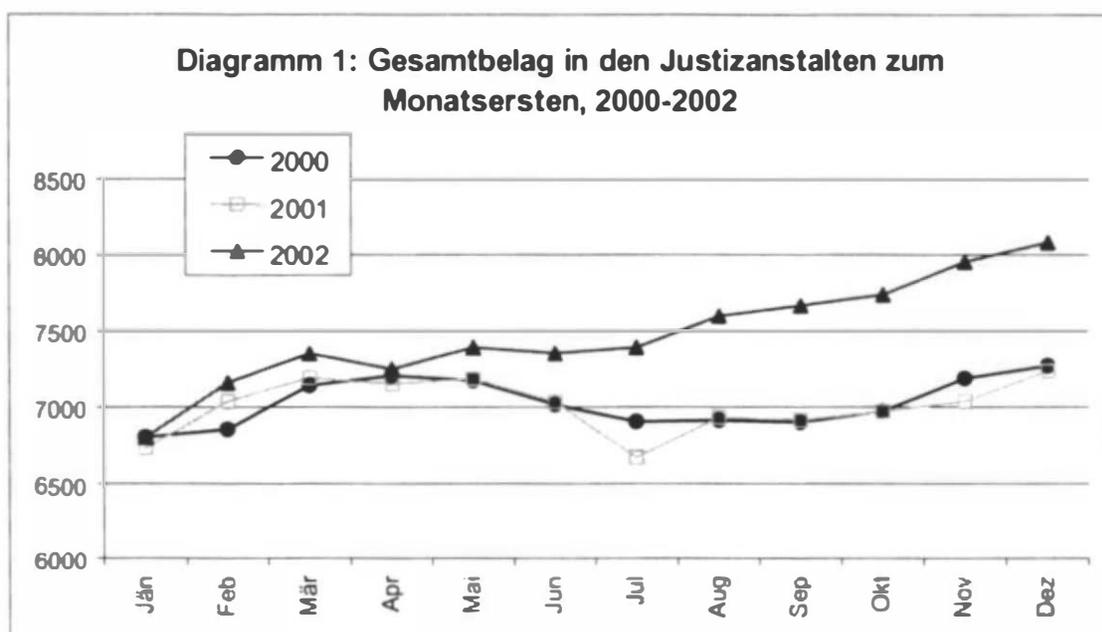
Arno Pilgram (Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie, Wien)<sup>1</sup>

<u>Inhaltsübersicht</u>	<u>Seite</u>
1/ Der aktuelle Anlass einer Studie über Haftzahlen	2
2/ Die Datenbasis der Studie	3
3/ Die Zugänge zu den österreichischen Justizanstalten – unter besonderer Berücksichtigung von Wachstumsbereichen	4
3.1 Der Wiener Landesgerichtssprengel	5
3.1.1 Das Alter der Zugänge zu Justizanstalten in Wien und im sonstigen Bundesgebiet	5
3.1.2 Die Staatsbürgerschaft der Zugänge zu Justizanstalten in Wien und im sonstigen Bundesgebiet	7
3.1.3 Das Delikt (Verurteilung) der Zugänge zu Justizanstalten in Wien und im sonstigen Bundesgebiet	9
3.2 Jugendliche	11
3.2.1 Staatsbürgerschaft und Alter der Zugänge zu Justizanstalten	11
3.2.2 Delikt (Verurteilung) und Alter der Zugänge zu Justizanstalten	13
3.3 Inhaftierte bestimmter Nationalität	15
3.3.1 Delikt (Verurteilung) und Staatsbürgerschaft der Zugänge zu Justizanstalten	15
4/ Die Aufenthaltszeiten in Justizanstalten	17
4.1 Die Dauer der Haft unter regionalem Gesichtspunkt	17
4.1.1 Haftdauer nach Region (Eintrittsanstalt) und Alter der Inhaftierten	19
4.1.2 Haftdauer nach Region (Eintrittsanstalt) und Staatsbürgerschaft der Inhaftierten	21
4.1.3 Haftdauer nach Region (Eintrittsanstalt) und Delikt (Verurteilung) der Inhaftierten	21
4.2 Die Dauer der Haft und das Alter der Inhaftierten	23
4.2.1 Haftdauer nach Alter und Staatsbürgerschaft der Inhaftierten	26
4.2.2 Haftdauer nach Alter und Delikt (Verurteilung) der Inhaftierten	28
4.3 Die Dauer der Haft und die Staatsbürgerschaft der Inhaftierten	28
4.3.1 Haftdauer nach Staatsbürgerschaft und Delikt (Verurteilung) der Inhaftierten	29
5/ Die Einflussfaktoren auf die Entwicklung der Haftzahlen und ihr Gewicht – ein Resumé der Untersuchungsergebnisse	32
5.1 Polizeilich ermittelte Täter und Inhaftierungswahrscheinlichkeit	32
5.2 Veränderungen der Gefangenenpopulation und der Haftzeiten	34
5.2.1 Die Zusammensetzung der Zugangspopulation zu Justizanstalten	34
5.2.2 Inhaftierungsfrequenz und Haftdauer	36
5.3 Schlussfolgerungen	40

<sup>1</sup> Für die Bereitstellung von Daten ist Herrn Stefan Hoog vom Bundesrechenzentrum zu danken, für deren Weiterverarbeitung Frau Isabella Hager.

## 1/ Der aktuelle Anlass für eine Studie über Haftzahlen

Zuletzt befanden sich in den frühen 1980erjahren in österreichischen Justizanstalten so viele Personen inhaftiert wie derzeit, nämlich mehr als 8.000. Am Ende dieses Jahrzehnts, 1989, war indessen dank günstiger Anzeigenentwicklungen sowie gezielter Strafrechtsreformen mit einer Zahl von 5.946 Personen (im Jahresdurchschnitt) ein Langzeittiefstand an Häftlingen zu verzeichnen. Zu keinem Zeitpunkt seither hat die Gefangenenzahl die Marke von 8.000 auch nur annähernd erreicht. Im Berichtsjahr 2002 hingegen wurde sie nach einem außergewöhnlich steilen Anstieg von 6.804 am 1.Jänner auf 8.081 am 1.Dezember erstmals wieder überschritten.



Wie aus Diagramm 1 ersichtlich, wird der „Belagsdruck“ ab Mitte des Jahres 2002 spürbar. Die Zahl der Untersuchungsgefangenen liegt aber nicht erst 2002, sondern bereits 2001 über jener des Vorjahres, die Zahl der Strafgefangenen hingegen 2001 stets unter jener des Vorjahres und sie übertrifft erst in der 2. Jahreshälfte 2002 jene der beiden Vorjahre. Der Anstieg der Belagszahlen erfolgt bei den Untersuchungshäftlingen also früher und fällt relativ massiver aus als bei den Strafgefangenen, welche in absoluten Zahlen jedoch weitaus stärker ins Gewicht fallen.

Die drohende Überbelegung in den österreichischen Justizanstalten verursacht Probleme für die Justizverwaltung. Der Entwicklung gegenzusteuern, erfordert möglichst genaue Aufklärung über die Ursachen, welche grundsätzlich – in regional unterschiedlicher Konstellation – im Bereich der Kriminalitätsentwicklung (bei der Zahl polizeilich ermittelter Straftäter) oder in verschiedenen Aspekten justizieller Praxis liegen können. Die vorliegende Untersuchung kann durch genauere Beschreibung der aktuellen Entwicklung deren Analyse erleichtern, diese aber nicht alleine leisten. Sie verfolgt die Veränderung des Anstaltenbelags als Produkt von Zugängen zu den Anstalten (bestimmt von der Entwicklung der Strafanzeigen und der Inhaftierungspraxis) und der Verweildauer in denselben (bestimmt durch eine vorerst Blackbox bleibende Summe von Haft-, Straf- und Entlassungsentscheidungen).

## 2. Die Datengrundlage der Studie

Bis vor kurzem waren die statistischen Informationen, auf deren Grundlage eine Analyse von Haftzahlenentwicklungen vorgenommen werden konnte, äußerst unzureichend und wenig aktuell. Zur Verfügung stand verwaltungsintern die „Statistische Übersicht über den Strafvollzug“ des BMJ, basierend auf monatlichen Meldungen der Justizanstalten. Gefängniszugang- und Gefängnisstanddaten waren dabei stets nach jeweils nur einem, grob klassifizierten Merkmal differenzierbar. Ein Bezug zu Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik des BMI, zur Rechtspflegestatistik bzw. (in der Nachfolge derselben) zu U-Haft-Daten aus dem Betrieblichen Informationssystem der Justiz, oder zur Gerichtlichen Kriminalstatistik der Statistik Austria (d.h. der Verurteilungs- und Sanktionsstatistik) musste aufgrund divergierender oder fehlender Gliederung der Datenmaterialien fehlschlagen. Die wenigsten Daten waren elektronisch erfasst und mit wenig Aufwand weiter zu verarbeiten.<sup>1</sup>

Die Situation hat sich seit der Einführung der elektronischen Gefängnisaktenverwaltung im Jahr 2000 deutlich verbessert. Daten der IVV (der „Integrierten Vollzugsverwaltung“) gestatten seither grundsätzlich eine raschere und eingehendere Untersuchung der für den Belag der Justizanstalten ausschlaggebenden Faktoren. Allerdings sind die IVV-Datensätze bislang für diesen Zweck nicht genutzt und adaptiert worden. Für nachfolgende Analyse mussten die Daten daher zunächst in Zusammenarbeit mit der BRZ in ein geeignetes Statistikformat transformiert werden.

Seit dem Februar 2003 liegen dem Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie ein Statistikdatensatz über insgesamt 39.051 Eintritte in das System der österreichischen Justizanstalten und einer über 38.401 Austritte aus demselben zwischen 1.2.2000 und 31.12.2002 vor. Diese Datensätze können zugleich nach mehreren relevanten Merkmalen analysiert werden:

- Justizanstalt (an Landesgerichten und sonstige, zusammengefasst nach Bundesländern und OIG-Sprengel)
- Alter der Inhaftierten (Jugendliche, Heranwachsende, Erwachsene)<sup>2</sup>
- Geschlecht der Inhaftierten<sup>3</sup>

<sup>1</sup> Einige darauf basierende ältere Untersuchungen über die Belagssituation in österreichischen Justizanstalten (und über Zusammenhänge von Entwicklungen mit Reformmaßnahmen) sind: Hanak Gerhard – Pilgram Arno, Der andere Sicherheitsbericht, Wien 1991 (insbes. Kap. 2); Zachoval-Heidemann, Der österreichische Strafvollzug in Zahlen von 1964 bis 1992, Wien (jur. Diss.) 1996; Karazman-Morawetz Inge – Stangel Wolfgang, Die Auswirkungen des StPAG auf die Praxis der Untersuchungshaft, Journal für Rechtspolitik, 7, 1999, 89-96; Hammerschick Walter – Pilgram Arno, Versuch einer Gefängnisbelagsprognose 1999-2020, Wien (Forschungsbericht des Instituts für Rechts- und Kriminalsoziologie) 2001.

<sup>2</sup> Bei den in diesem Bericht verwendeten Alterskategorien handelt es sich um zum Zeitpunkt des Zugangs zur Justizanstalt 14-17-Jährige, 18-21-Jährige und Ältere. Die Darstellung orientiert sich also nicht an den im Untersuchungszeitraum durch eine Novelle zum JGG veränderten strafrechtlichen Altersgrenzen. Sie ist dadurch entscheidend vereinfacht, hinsichtlich der (jugend-)gerichtlichen Zuständigkeit für die Fälle jedoch nicht exakt.

- Staatsbürgerschaft der Inhaftierten
- Haftart (bei Aufnahme bzw. Entlassung)
- Delikt - Auswahl (bei Verurteilung)
- Strafdauer - (teil)unbedingte Freiheitsstrafe (bei Verurteilung)<sup>4</sup>
- Zugangs- und Abgangsdatum, bzw. Aufenthaltsdauer
- Entlassungsgrund, Art des Abgangs<sup>5</sup>
- Strafreis

Anhand des vorliegenden Datenmaterials kann und soll abgeschätzt werden, in welchem Ausmaß regionale Faktoren, welche Alters- und Nationalitätengruppen, welche Haft- und Strafpraxis, bei welchen (ausgewählten) Delikten, zu welchem Zeitpunkt zum gestiegenen Anstaltenbelag beigetragen haben.

Es ist jedoch auch auf die Lücken und Schwächen des vorliegenden Datensatzes hinzuweisen:

- Bei Untersuchungsgefangenen ist nicht ersichtlich, welcher strafrechtliche Vorwurf vorliegt. Die Deliktsinformation ist nur bei Verurteilten verfügbar (und das nur dann, wenn die Verurteilung in die Aufenthaltszeit in den Anstalt fällt) und ergibt nur einen Indikator.
- Das der Verurteilung zugrundeliegende Delikt und die Dauer der Strafe stehen erst mit Verurteilung fest, was zur Folge hat, dass diese Information bei der Zugangspopulation gerade in den letzten Beobachtungsmonaten des Jahres 2002 (die für den Belagszuwachs besonders relevant waren) noch sehr dünn ist. Auch die IVV liefert insofern erst nach einigem Zeitablauf ein vollständiges Bild.
- Reichhaltiger ist die Information zu Verurteilungen und Strafen bei der Abgangspopulation des Untersuchungszeitraums. Naturgemäß existiert Auskunft über die reale Aufenthaltsdauer im System auch nur bei dieser Population. Der Nachteil ist hier wiederum, dass sich akute Entwicklungen an der Entlassenenpopulation nur abgeschwächt abbilden, aber auch, dass Relationen zu den Inzidenzdaten der Polizeilichen und Gerichtlichen Kriminalstatistik nicht herstellbar sind.
- Ob und inwieweit ein veränderter Zugang zu und Belag in Justizanstalten mit polizeilicher und/oder staatsanwaltschaftlicher und gerichtlicher Verfolgungspraxis zu tun haben, vermag erst eine Analyse unter Einschluss der Anzeigenstatistik (ermittelter Täter) und der darauf bezogenen gerichtlichen Verurteilungs- und Strafraten zu klären. Die entsprechenden Daten liegen in der Regel jedoch nicht vor der Mitte des Folgejahres (veröffentlicht) vor oder fehlen in entsprechend differenzierter Form – wie etwa eine Regionalisierung der Verurteilungsstatistik. Entsprechende Mängel anderer Bezugsdatenquellen schränken insofern auch den Wert der IVV-Daten ein.

---

<sup>4</sup> Weibliche Personen machen ca. 8 % der Zugangs- oder Abgangs- und 6 % der Belagspopulation der Justizanstalten aus und sie bleiben als „Minderheit“ im Strafvollzug auch hier – wie in vielen ähnlichen Untersuchungen – aus Kapazitätsgründen unberücksichtigt.

<sup>5</sup> Die so gekennzeichneten Merkmale können aus Platz- und Zeitgründen in diesem Bericht nicht berücksichtigt werden.

### 3/ Die Zugänge zu den österreichischen Justizanstalten – unter besonderer Berücksichtigung von Wachstumsbereichen

Ein erster Blick auf die Daten zeigt in vier Bereichen ein überproportionales Wachstum:

- im Bereich des LG-Sprengels Wien
- bei Jugendlichen
- bei Inhaftierten aus einigen Staaten
- und bestimmten Delikten (Besitz von/Verkehr mit Suchtmitteln, gewerbsmäßiger Diebstahl).

Auf diese Bereiche und auf das Zusammentreffen genannter Merkmale richtet sich daher das Augenmerk der folgenden Darstellung.

#### 3.1/ Der Wiener Landesgerichtssprengel

Über den gesamten Beobachtungszeitraum von 3 Jahren betrachtet, steigt die Zahl der Zugänge zu sämtlichen österreichischen Justizanstalten von insgesamt 12.728 im Jahr 2000 (bzw. 12.375 2001) auf 13.948 im Jahr 2002. Dieses Wachstum von insgesamt 9,6 % fällt in Wien dreimal so stark aus und beträgt hier 29,5 %. In absoluten Zahlen bedeutet dies, dass vom Zuwachs von 1.220 Zugängen in 2 Jahren 1.170 (oder 95 %) allein auf Wien entfallen.

Im übrigen Bundesgebiet ist die Zahl der Zugänge 2002 de facto gleich hoch wie im Jahr 2000. Es ist jedoch hinzuzufügen, dass dieses Bild einen beträchtlichen Zuwachs an Inhaftierungen auch in den meisten anderen Bundesländern gegenüber dem Jahr 2001 verdeckt, in welchem dort extrem wenige Zugänge zu Justizanstalten zu verzeichnen waren. Im Jahr 2001 wurde der beginnende starke Anstieg der Häftlingszahlen in Wien noch durch eine günstige Entwicklung in den Bundesländern kompensiert. (Vgl. Tabelle I)

Gerichtliche Gefangenenhäuser	2000	2001	2002	% Diff. 00-02	% Diff. 01-02
<b>Wien</b>	<b>3971</b>	<b>4496</b>	<b>5141</b>	<b>29,5</b>	<b>14,3</b>
Niederösterreich**	2136	1811	1765	-17,4	-2,5
Burgendland	528	404	350	-33,7	-13,4
Oberösterreich**	1592	1555	1922	20,7	23,6
Salzburg	559	521	616	10,2	18,2
Tirol	738	722	782	6,0	8,3
Vorarlberg	331	330	374	13,0	13,3
Steiermark	1553	1491	1723	10,9	15,6
Kärnten	918	741	905	-1,4	22,1
Sonstige Justizanstalten	402	304	370	-8,0	21,7
<b>Österreich ohne Wien</b>	<b>8757</b>	<b>7879</b>	<b>8807</b>	<b>0,6</b>	<b>11,8</b>
<b>Österreich</b>	<b>12728</b>	<b>12375</b>	<b>13948</b>	<b>9,6</b>	<b>12,7</b>

\* Sämtliche Gerichtliche Gefangenenhäuser in den Bundesländern, sonstige Justizanstalten insgesamt.  
 \*\* In NÖ sind es vor allem die Landesgerichtssprengel Krems/Donau und Korneuburg, in denen die Zugangszahlen rückläufig sind, in OÖ insbesondere die Landesgerichtssprengel Wels und Linz, in denen ein starkes Zugangswachstum zu beobachten ist.

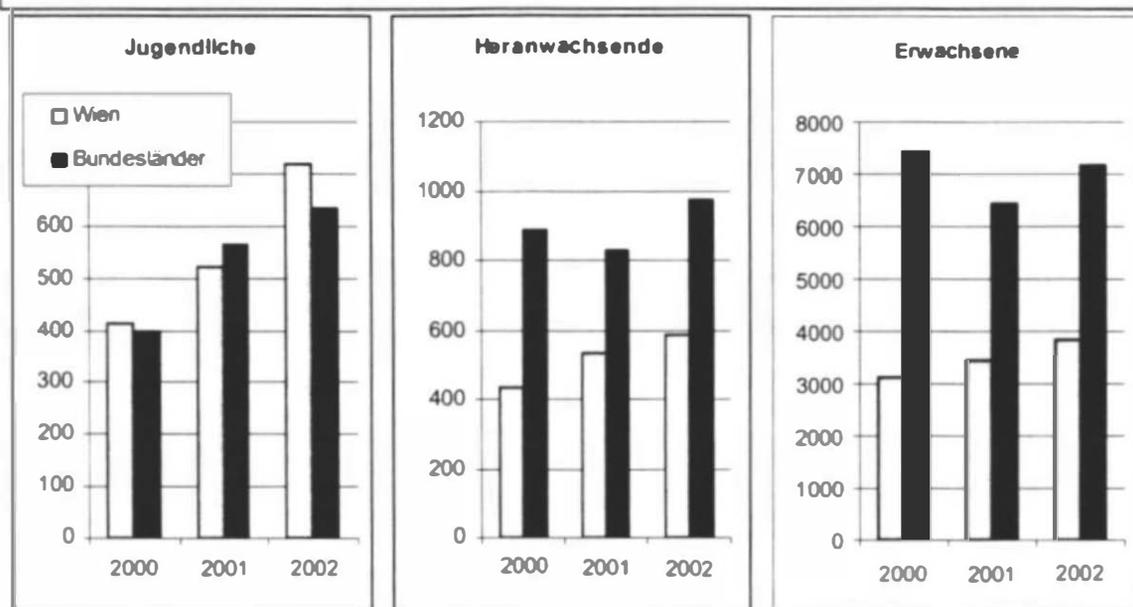
Der Anteil Wiens an den bundesweiten Haftzugängen vergrößert sich von 31,4 % im Jahr 2000 auf 36,9 % im Jahr 2002. Der LG-Sprengel Wien verdient aber auch deshalb Aufmerksamkeit, weil sich die Zugangspopulation hier durch besondere Merkmale auszeichnet.

### 3.1.1/ Das Alter der Zugänge zu Justizanstalten in Wien und im sonstigen Bundesgebiet

Bei den Jugendlichen (im Sinne des seit 1.7.2001 geltenden JGG: 14-<18jährige<sup>5</sup>) wird im Beobachtungszeitraum jeder zweite Inhaftierte im LG-Sprengel Wien in Haft genommen, bei den Erwachsenen ist es nur jeder dritte, bei den Heranwachsenden sind es nur unwesentlich mehr. Unter den in Wien insgesamt am stärksten steigenden Zugängen zu Justizanstalten, fällt der Zuwachs bei den Jugendlichen mit +74 % überdurchschnittlich aus. (In den übrigen Bundesländern beträgt die Zunahme +59 %, in Österreich insgesamt beachtliche zwei Drittel in zwei Jahren.) In absoluten Zahlen trägt die Wiener „Jugendstrafverfolgung“ (durch Polizei und Justiz) nicht weniger als 306 zusätzliche Zugänge zur beobachteten Haftzahlenentwicklung bei - verglichen mit den 716 zusätzlichen Zugängen erwachsener Beschuldigter in Wien. (Vgl. Tabelle 2, Diagramm 2)

Alters-Gruppe	Bundes-land	2000	2001	2002	Differenz 2002-2000	
					absolut	in %
Jugendliche	Wien	413	520	719	306	74,1
	sonstige	398	564	632	234	58,8
	gesamt	811	1084	1351	540	66,6
Heranwachsende	Wien	435	532	583	148	34,0
	sonstige	886	827	975	89	10,0
	gesamt	1321	1359	1558	237	18,1
Erwachsene	Wien	3123	3444	3839	716	22,9
	sonstige	7418	6440	7170	-248	-3,3
	gesamt	10541	9884	11009	468	4,4

**Diagramm 2: Zugänge zu Justizanstalten in Wien und Bundesländern, nach Alter**



<sup>5</sup> Aus der Rechtspraxis sind Probleme bei der Altersfeststellung bei Personen ohne Dokumente bekannt. Die Altersangaben in der IVV folgen der in der Praxis getroffenen Einstufung.

Während die Entwicklung bei den Jugendlichen auch in einigen Bundesländern einen ähnlichen drastischen Anstieg zeigt wie in Wien,<sup>7</sup> steht bei den Erwachsenen der Wiener Anstieg an Inhaftierungen hingegen allein. Hier hat es in Restösterreich von 2000 auf 2001 sogar einen Rückgang von fast 1.000 Inhaftierten gegeben, der im Folgejahr jedoch fast wieder wettgemacht wurde.

In Hinblick auf die JGG-Novelle 2001 (BGBl. I Nr. 19/2001) erscheint die Gruppe der Heranwachsenden von Interesse. Die Novelle ändert die Strafbestimmungen für die 18- bis 19-jährigen und die Gerichtszuständigkeit für die 19- bis 21-jährigen. Bei der Gesetzesänderung ist eine gewisse Erhöhung von Gefängnissen im Heranwachsendenalter bewusst in Kauf genommen worden. Die Daten sprechen jedoch dagegen, dass es auf der Ebene der Zugänge vor allem die Heranwachsenden sind, welche zur Belagssteigerung beitragen. Es sind primär die Jugendlichen und dies bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes und in allen Regionen des Landes.

### 3.1.2 Die Staatsbürgerschaft der Zugänge zu Justizanstalten in Wien und im sonstigen Bundesgebiet

Insgesamt ist der Anteil der nicht-österreichischen Staatsbürger an den Zugängen zu den Justizanstalten in Österreich in den drei beobachteten Jahren – wenngleich auf hohem Niveau – relativ konstant. Im Durchschnitt der Quartale beträgt er 2000 40,5 %, 2001 41 % und 2002 42,5 %. Zur steigenden Belagszahl tragen MigrantInnen und Reisende kaum mehr bei als ÖsterreicherInnen.

Allerdings ergibt sich eine Verschiebung innerhalb der Gruppe der Nicht-ÖsterreicherInnen. Während aus den EU-Staaten und Beitrittskandidaten sowie aus den Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawien ein zunehmend geringerer Anteil der fremdstaatsangehörigen Zugänge zu Justizanstalten stammt – er geht von insgesamt rund 60 auf 50 % zurück –, stellen Personen aus dem übrigen Osteuropa (inklusive Russlands), Personen vom afrikanischen Kontinent und aus sonstigen Staaten einen entsprechend wachsenden Anteil.

Unter diesem Bild insgesamt moderater Veränderung verbergen sich indessen markante, wenngleich regional unterschiedliche und gegenläufige Trends. In den Bundesländern (ohne Wien), wo die Haftzugangszahlen insgesamt stabiler bleiben, „gewinnen“ eher die ÖsterreicherInnen Anteile unter den Zugängen zu den Justizanstalten und „verlieren“ Angehörige fremder Nationen diese Anteile. Zumindest im Vergleich der Jahre 2000 und 2001 verschieben sich die Haftzugänge hier sogar deutlich in Richtung österreichische StaatsbürgerInnen. Insgesamt gehen aber auch im Jahr 2002 in Österreich ohne Wien rund 500 ÖsterreicherInnen mehr in Haft als im Jahr 2000. Dem steht ein Rückgang vor allem von inhaftierten Personen aus EU-Beitrittsländern, dem sonstigen Osteuropa und aus der EU gegenüber (ca. -400 Personen).

<sup>7</sup> Lediglich in den Landesgerichtssprengeln St. Pölten, Krems und Eisenstadt sowie in Salzburg sind bei Jugendlichen stabile oder rückläufige Zahlen bei Haftzugängen beobachtbar. Sogar noch höher als im Bundesdurchschnitt und auch in Wien liegt der Zuwachs an jugendlichen Zugängen zu Justizanstalten (2002 im Vergleich zu 2000) in sämtlichen oberösterreichischen Gerichtssprengeln (insgesamt +138 %), aber auch im Landesgerichtsbezirk Wiener Neustadt (+112 %) sowie im Bundesland Vorarlberg (+100 %). In absoluten Zahlen bedeutet das in Oberösterreich ein Plus von 87, in Vorarlberg eines von 20 jugendlichen Inhaftierten im Jahr 2002 gegenüber dem Ausgangsjahr der Beobachtung. Obwohl solche Entwicklungen (die Verdoppelung Jugendlicher, die Gefängniserfahrung machen) alarmierend sind, fallen sie in Hinblick auf den österreichweiten Gefängnisanstieg naturgemäß weniger ins Gewicht als zusätzliche 300 jugendliche Haftlinge in der Bundeshauptstadt.

Über den Aufenthaltsstatus dieses Personenkreises und allfällige Veränderungen dieses Rechtsstatus geben die IXX-Daten keinen Aufschluss.

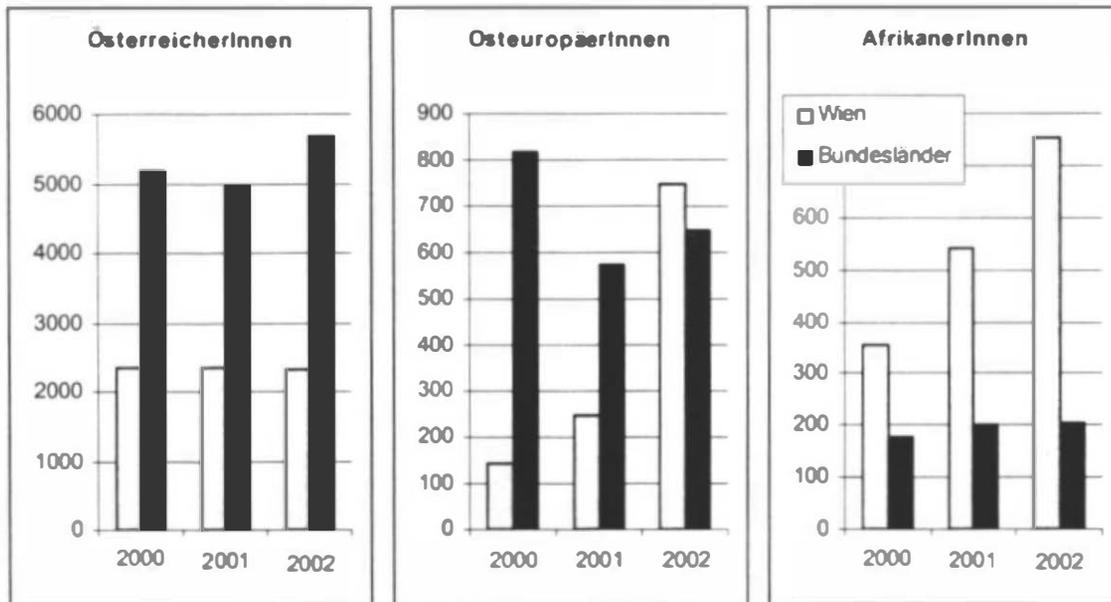
Anders liegen die Verhältnisse in Wien, wo sich ÖsterreicherInnen im Gegensatz zu AusländerInnen Jahr für Jahr in unveränderter Zahl unter den Zugängen zu den Justizanstalten finden. Hier sind es zwei Gruppen von Fremdstaatsangehörigen, die für die Zunahme der Zugangszahlen allein ausschlaggebend sind: OsteuropäerInnen (nicht aus Beitrittsländern) und Angehörige von Staaten des afrikanischen Kontinents.

Zusammen bewirken Personen aus diesen Regionen hier über 1.000 zusätzliche Haftzugänge. Bei den OsteuropäerInnen beträgt der Zuwachs 2000 bis 2002 enorme 420 %, was - bei allerdings niedrigem Ausgangsniveau - einer Verfünffachung gleichkommt (in absoluten Zahlen 605 Personen), bei den AfrikanerInnen 113 % oder 401 Personen. Während der Anteil der ÖsterreicherInnen bei den Haftzugängen in Wien dadurch von 60 % im Jahr 2000 auf 45 % 2002 massiv zurückgeht (im sonstigen Bundesgebiet steigt er im gleichen Zeitraum von 59 % auf 65 %), wächst der Anteil von StaatsbürgerInnen aus Osteuropa unter den Inhaftierten in Wien von 4 auf 15 %, der Anteil von AfrikanerInnen von 9 auf 15 % an. In den sonstigen Bundesländern (zusammengenommen) spielen Inhaftierte dieser Nationalitäten mit relativ konstanten 7 bis 9 % (OsteuropäerInnen) bzw. 2 bis 3 % (AfrikanerInnen) eine vergleichsweise marginale Rolle.

(Vgl. Tabelle 3, Diagramm 3)

<b>Tabelle 3: Zugänge nach Region und Staatsbürgerschaft</b>						
Staatsbürger aus	Bundesland	2000	2001	2002	Differenz 2002-2000	
					absolut	in %
Österreich	Wien	2354	2338	2318	-36	-1,5
	sonstige	5181	4949	5684	503	9,7
	gesamt	7535	7287	8002	467	6,2
EU-Staat	Wien	72	89	80	8	11,1
	sonstige	336	290	275	-61	-18,2
	gesamt	408	379	355	-53	-13,0
EU-Beitrittsstaat	Wien	349	398	385	36	10,3
	sonstige	839	670	641	-198	-23,6
	gesamt	1188	1068	1026	-162	-13,6
Türkei	Wien	127	189	128	1	0,8
	sonstige	209	245	252	43	20,6
	gesamt	336	434	380	44	13,1
(Ex-)Jugoslawien	Wien	426	504	489	63	14,8
	sonstige	733	565	694	-39	-5,3
	gesamt	1159	1069	1183	24	2,1
Ost-Europa	Wien	144	250	749	605	420,1
	sonstige	817	572	650	-167	-20,4
	gesamt	961	822	1399	438	45,6
Afrika	Wien	354	540	755	401	113,3
	sonstige	179	202	203	24	13,4
	gesamt	533	742	958	425	44,4
Sonstige	Wien	130	184	229	99	76,2
	sonstige	423	344	386	-37	-8,7
	gesamt	553	528	615	62	11,2

**Diagramm 3: Zugänge zu Justizanstalten in Wien und Bundesländern, nach Staatsbürgerschaft**



### 3.1.3/ Das Delikt (Verurteilung) der Zugänge zu Justizanstalten in Wien und im sonstigen Bundesgebiet

Über den Tatverdacht, der eine Inhaftierung begründet, kann anhand der IVV-Daten keine Information gewonnen werden, über zur Last gelegte Delikte können lediglich im Lichte einer allfälligen (bereits im Zuge der Haftzeit) erfolgenden gerichtlichen Verurteilung Aussagen getroffen werden.<sup>8</sup>

Zunächst ist bemerkenswert, dass in Wien, wo die Zugänge zu Justizanstalten besonders stark ansteigen, die Zahl der Verurteilten insgesamt unter den Inhaftierten unterdurchschnittlich zunimmt oder sogar sinkt, während sie im übrigen Bundesgebiet durchwegs stärker anwächst (oder weniger sinkt) als in Wien.<sup>9</sup> In Wien stehen 2002 (gegenüber 2000) zusätzlichen 1.170 Zugängen nur zusätzliche 365 schließlich verurteilte Inhaftierte gegenüber, im restlichen Bundesgebiet liegt die Zahl der zusätzlichen Verurteilten unter den Inhaftierten mit +275 deutlich über dem minimalen Anstieg bei den Zugängen um +50 Personen. Die von vornherein bereits größere Schere zwischen Haftzugängen und gerichtlichen Verurteilungen öffnet sich also in Wien tendenziell und schließt sich im restlichen Lande. In Wien kommt es zunehmend zu Inhaftierungen, denen keine Verurteilung (in der Haftperiode) folgt, im übrigen Bundesgebiet wird dies seltener. (Vgl. Tabelle 4)

<sup>8</sup> Da im verfügbaren Datensatz lediglich Verurteilungen bis Mitte Februar 2003 vermerkt sind und von der Inhaftierung bis zur Verurteilung beträchtliche Zeit vergehen kann, beschränkt sich die Auswertung hier auf die Zugänge bis zum 3. Quartal 2002. Sofern Aussagen über das gesamte Jahr 2002 getroffen werden, wird das 4. Quartal 2002 (hinsichtlich Verurteilungsdaten) aus den ersten drei Quartalen hochgerechnet, wodurch das Wachstum unterschätzt wird, aber doch besser abgebildet ist als anhand der bis Februar 2003 noch wenigen Verurteilungen der jüngsten Zugänge.

Zu beachten ist ferner, dass aus technischen Gründen nur wenige ausgewählte Delikte (und Deliktskombinationen) abgefragt und aus Platzgründen noch weniger und nur die häufigsten ausgewertet werden konnten.

<sup>9</sup> Ausnahmen stellen Verurteilte wegen Schlepperei oder eines Urkundendelikts, wegen typischer „Fremddelikte“ dar, bei denen in Wien das Wachstum deutlicher ausfällt, ohne dass hier auf Details eingegangen werden kann.

**Tabelle 4: Zugänge zu Justizanstalten, nach Region und Delikt (Verurteilung)**

	Delikt (Verurteilung) <sup>3</sup>	2000	2001	2002 <sup>5</sup>	Differenz 2002-2000	
					absolut	in %
Wien <sup>1</sup>	SMG-Vergehen	184	251	343	159	86,2
	SMG-Verbrechen	194	250	169	-25	-12,7
	Schlepperei	38	49	48	10	27,1
	Urkundendelikt	51	59	64	13	24,8
	Gefährliche Drohung	31	34	31	-1	-1,9
	leichte Körperverl.	256	271	249	-7	-2,6
	schwere Körperverl.	109	119	119	10	8,9
	Sexualdelikt	11	13	9	-2	-15,2
	leichter Diebstahl	313	334	332	19	6,1
	schwerer/Einbr.diebst.	175	235	232	57	32,6
	gewerbsm. Diebstahl	352	520	613	261	74,2
	Raub	41	53	44	2	5,9
	Betrug	69	76	61	-7	-10,5
	alle Bestraften <sup>4</sup>	2179	2452	2544	365	16,8
	alle Zugänge	3971	4496	5141	1170	29,5
	sonstiges Bundes- gebiet <sup>2</sup>	Delikt (Verurteilung)	2000	2001	2002 <sup>5</sup>	Differenz 2002-2000
					absolut	in %
SMG-Vergehen		162	247	328	166	102,5
SMG-Verbrechen		273	302	269	-4	-1,3
Schlepperei		629	608	593	-36	-5,7
Urkundendelikt		450	499	519	69	15,3
Gefährliche Drohung		347	364	447	100	28,7
leichte Körperverl.		586	623	772	186	31,7
schwere Körperverl.		265	288	328	63	23,8
Sexualdelikt		184	197	159	-25	-13,8
leichter Diebstahl		562	444	483	-79	-14,1
schwerer/Einbr.diebst.		425	469	516	91	21,4
gewerbsm. Diebstahl		471	612	907	436	92,5
Raub		144	176	185	41	28,7
Betrug		649	642	765	116	17,9
alle Bestraften <sup>4</sup>		5361	4962	5636	275	5,1
alle Zugänge	8757	7879	8807	50	0,6	

1 Alle Zugänge über die Gerichtlichen Gefangenenhäuser Wien Josefstadt und Wien Erdberg.

2 Alle sonstigen Zugänge zu Gerichtlichen Gefangenenhäusern und direkte Zugänge zu Strafvollzugs- und Maßnahmenanstalten. Letztere lassen sich regional nicht zurechnen, betreffen jährlich jedoch nur zwischen 300 und 400 Personen.

3 Eine Kombination der Verurteilung mit einer auch wegen anderer Delikte ist nicht bzw. nur insoweit ausgeschlossen, als bei Delikten der gleichen Art (Suchtmitteldelikte, Diebstahl, Körperverletzung) nur eine Verurteilung unter der jeweils schwereren Form gezählt wird.

4 Alle während der Haft zu (teil-)unbedingten Strafen/Maßnahmen Verurteilte (ohne später auf freiem Fuß oder zu gelinderen Sanktionen Verurteilte).

5 Berücksichtigt sind hier nur die Quartale 1 bis 3, aus denen das 4. und die Jahressumme hochgerechnet wird (Ausnahme: Summenzeitliche Zugänge). Andernfalls würde aufgrund der Zeitdifferenz zwischen Zugang und Verurteilung die Entwicklung 2002 noch stärker unterschätzt, als dies bei dieser Berechnung geschieht.

Das Kriterium für die Schwere des Suchtmitteldehikts ist die im Spiel befindliche Substanzmenge. Liegt sie unter der per Verordnung festgelegten „Grenzmenge“, liegt nur ein Verstoß vor. Würde die Menge Mindermaß liegen, überlassen oder gewerkschaftlich in Verkehr gesetzte, erreicht die Strafbewehrung nicht das notwendige Maß. Im April 2001 wurde per Suchtmittelgesetz die Mengenschwelle im Fall von Heroin und damit Verbrechenstrennung deutlich herabgesetzt.

(Vgl. Diagramm 4, Tabelle 5)

Bei den Heranwachsenden und Erwachsenen spielen bei der Vernehmung der Zugänge zu Justizanstalten (Österreichern keine geringere Rolle als Personen fremder Staatsbürgerschaft). Zwar steigen bei den Erwachsenen die Zahlen der Häftlinge aus afrikanischen und osteuropäischen Staaten (bei den Heranwachsenden nur jener aus (Osteuropa) ebenfalls stärker an als die Zahl der Zugänge von (Osteereichern, doch ungleich weniger) sei als bei den Jugendlichen. Die überproportionale Zunahme von Haftzugängen aus Herkunftsgebieten in (Osteuropa) (ohne EU-Bertritsstaaten) oder Afrika bleibt auf die Gruppe der Jugendlichen beschränkt.

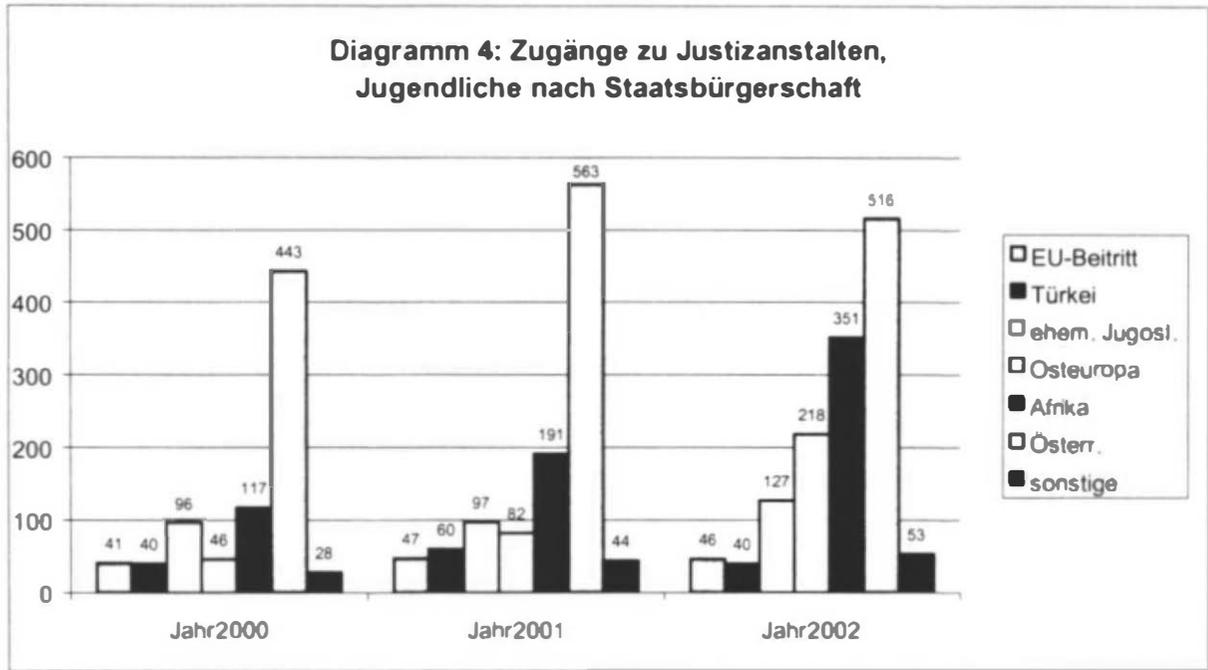
Von den zwischen 2000 und 2002 hinzukommenden 540 jugendlichen Häftlingen (67% Zugangsahlen) sind unterdurchschnittliche 14% (Österreich: 6% Angehörige der klassischen (Gastarbeiter) Türkei und der Staaten Ex-Jugoslawiens. Hingegen kommen 43% (oder 234 Personen) der zusätzlich in Justizanstalten eintrudenden jugendlichen Häftlinge aus afrikanischen Staaten und 32% (oder 172 Personen) aus (Osteuropa) (ohne EU-Bertritsstaaten 2004). Aus diesen beiden Großregionen stammende Taverdächige stellen also drei Viertel des spezifischen Zuwachses. In absoluten Zahlen bedeutet dies eine Verteilung bei afrikanischen und eine Verteilung bei osteuropäischen Häftlingen, im Vergleich zu einem Plus von 17% bei den österreichischen und von 32% bei (ex)jugoslawischen jugendlichen Alters.

### 3.2.1 Staatsbürgerschaft und Alter der Zugänge zu Justizanstalten

Dass jugendliche den relativ größten Anteil an der Steigerung der Häftlingszahlen haben und dies vor allem dank der Entwicklung im Landesgerichtsprengel Wien, wurde bereits in Abschnitt 3.1.1 dargestellt. Hier sei der nach Altersgruppen unterschiedliche Zuwachs an Häftlingen auch noch nach den Merkmalen Staatsbürgerschaft und Delikt (laut Verteilung) differenzieren.

### 3.2 Jugendliche

Sowohl in Wien wie auch in Restösterreich befinden sich unter den Zugängen zunehmend Personen, welche schließlich wegen eines minderen Suchtmitteldehikts (nach § 27 SMI) verurteilt werden und weniger, denen Genüge im Urteil ein substantielles Delikt nach § 28 SMI unterstellen. In Wien ist der Anteil der Suchtmittelabhängigen und das „schlechte“ Verhältnis zwischen leichten und schweren Delikten (gemäß Strafart) schon a priori größer und verstärkt sich noch weiter. Bei den Eigentumsdelikten gibt es hingegen generell unterdurchschnittliche Steigerungen bei dem ausschließlich wegen geringfügiger Strafen Verurteilten und überdurchschnittliche bei den wegen Einbruchs oder gewerkschaftlicher Begehungen von Diebstählen verurteilten Inhabitäten. Dabei verschiebt sich das Verhältnis von leichten zu schweren Straftaten in den Bundesländern deutscher als in Wien. Anders als in Wien nehmen im übrigen Bundesgebiet auch die Zahlen wegen (leichter wie schwerer) Körperverletzung verurteilter Inhabitäten deutlich zu.

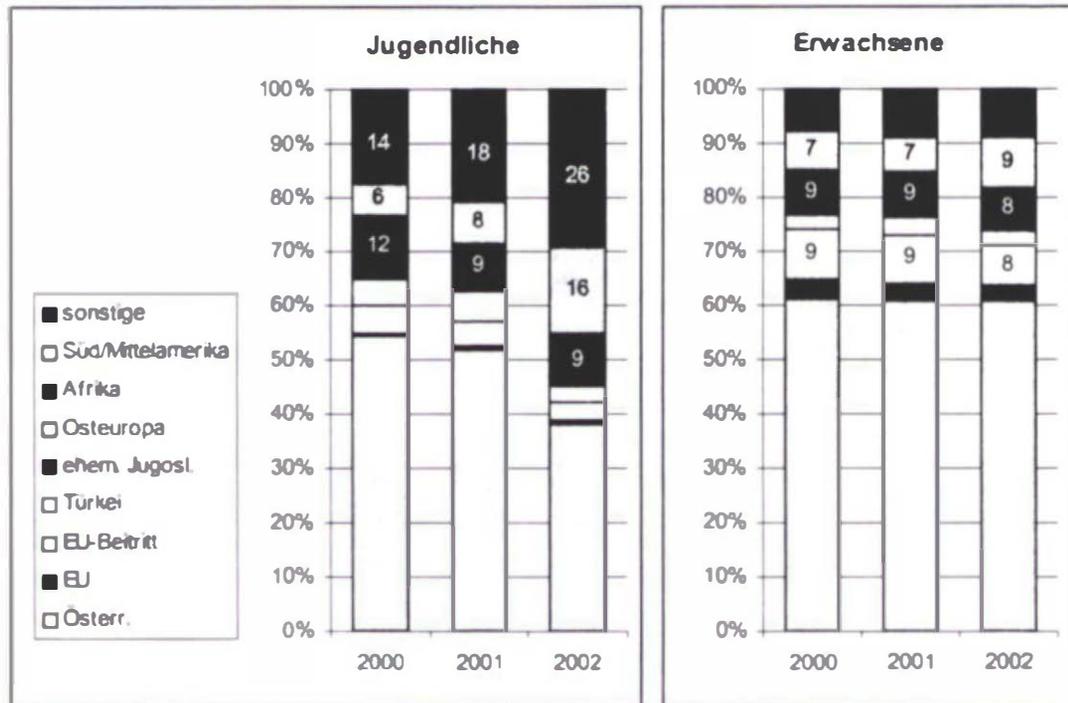


**Tabelle 5: Zugänge zu Justizanstalten, nach Alter und Staatsbürgerschaft**

JUGENDLICHE Staatsbürgerschaft	2000	2001	2002	Differenz 2002-2000	Differenz in %	% vom Zuwachs
Österreich	443	563	516	73	16,5	13,5
EU-Beitrittsstaat	41	47	46	5	12,2	0,9
Türkei	40	60	40	0	0,0	0,0
(Ex-)Jugoslawien	96	97	127	31	32,3	5,7
Osteuropäischer Staat	46	82	218	172	373,9	31,9
Afrikanischer Staat	117	191	351	234	200,0	43,3
Sonstige	28	44	53	25	89,3	4,6
<b>Gesamt</b>	<b>811</b>	<b>1084</b>	<b>1351</b>	<b>540</b>	<b>66,6</b>	<b>100,0</b>
HERANWACHSENDE Staatsbürgerschaft	2000	2001	2002	Differenz 2002-2000	Differenz in %	% vom Zuwachs
Österreich	634	724	796	162	25,6	68,4
EU-Beitrittsstaat	15	21	19	4	26,7	1,7
EU-Beitritt	171	155	147	-24	-14,0	-10,1
Türkei	46	61	62	16	34,8	6,8
(Ex-)Jugoslawien	166	128	156	-10	-6,0	-4,2
Osteuropäischer Staat	156	96	167	11	7,1	4,6
Afrikanischer Staat	69	123	156	87	126,1	36,7
Sonstige	64	51	55	-9	-14,1	-3,8
<b>Gesamt</b>	<b>1321</b>	<b>1359</b>	<b>1558</b>	<b>237</b>	<b>17,9</b>	<b>100,0</b>
ERWACHSENE Staatsbürgerschaft	2000	2001	2002	Differenz 2002-2000	Differenz in %	% vom Zuwachs
Österreich	6458	6000	6690	232	3,6	49,6
EU-Staat	390	349	326	-64	-16,4	-13,7
EU-Beitrittsstaat	976	866	833	-143	-14,7	-30,6
Türkei	250	313	278	28	11,2	6,0
(Ex-)Jugoslawien	897	844	900	3	0,3	0,6
Osteuropäischer Staat	759	644	1014	255	33,6	54,5
Afrikanischer Staat	347	428	451	104	30,0	22,2
Sonstige	464	440	517	53	11,4	11,4
<b>Gesamt</b>	<b>10541</b>	<b>9884</b>	<b>11009</b>	<b>468</b>	<b>4,4</b>	<b>100,0</b>

Im Ergebnis wächst der Anteil bestimmter Ausländergruppen unter den jugendlichen Zugängen zu Justizanstalten beträchtlich an, während es bei den Erwachsenen zu keinen entsprechenden Verschiebungen kommt. Der Anteil österreichischer Jugendlicher an den Inhaftierten sinkt in zwei Jahren von 55 auf 38 %, jener von Jugendlichen mit afrikanischer oder osteuropäischer Staatsbürgerschaft verdoppelt sich fast von 14 auf 26 % bzw. von 6 auf 16 %. (Vgl. Diagramm 5)

**Diagramm 5: Jugendliche und erwachsene Inhaftierte, nach Staatsbürgerschaft**



### 3.2.2/ Delikt (Verurteilung) und Alter der Zugänge zu Justizanstalten

Bei den Jugendlichen nehmen – anders als bei den beiden anderen Altersgruppen – die Zugänge insgesamt stärker zu als die Zahl der später (zu zumindest einer teilunbedingten Freiheitsstrafen) Verurteilten. 375 der 540 im Jahr 2002 im Vergleich zu 2000 zusätzlich inhaftierten Jugendlichen sind solche, die jedenfalls nicht unmittelbar eine Freiheitsstrafe erhalten. Die Reaktion auf einen Tatvorwurf beschränkt sich immer öfter auf die Inhaftnahme, ohne dass ein Freiheitsstrafurteil ergeht. Bei Heranwachsenden und Erwachsenen dagegen übertrifft die Chance, verurteilt zu werden, tendenziell die (in diesen Altersgruppen geringer als bei Jugendlichen zunehmende) Wahrscheinlichkeit, wegen einer Straftat in Haft genommen zu werden. (Vgl. Tabelle 6)

Erfolgende Verurteilungen der Inhaftierten stellen zumindest einen Indikator für den haftbegründenden Tatvorwurf dar. Bei Jugendlichen und Heranwachsenden steigt die Zahl der nur wegen eines geringfügigen Suchtmitteldelikts (§ 27 SMG) Verurteilten unter den Inhaftierten am stärksten, bei Jugendlichen besonders steil, bei Erwachsenen wesentlich flacher. Wegen eines Verbrechens nach dem SMG Verurteilte nehmen in weit geringerem Maße zu und gehen bei den Zugängen im Erwachsenenalter sogar zurück. In allen Altersgruppen in absoluten Zahlen am stärksten steigen die Zugänge zu Justizanstalten in Zusammenhang mit Diebstahlsdelikten, bei der Gruppe der Erwachsenen auch prozentuell. Hier sind es die wegen

schwerer Diebstahlsformen Verurteilten unter den Inhaftierten, die stärker anwachsen als nur wegen geringfügiger Delikte Verurteilte, bei denen durchwegs ein Rückgang feststellbar ist. Bemerkenswert angesichts insgesamt geringerer (IVV-dokumentierter) „Verurteilungsraten“ der jugendlichen Zugänge zu Justizanstalten ist, dass im Jahr 2000 1 jugendlicher auf 9 erwachsene Verurteilte nach dem SMG entfällt, im Jahr 2002 dagegen bereits 1 jugendlicher auf jeden 5. erwachsenen Verurteilten. Auffällig ist auch das Verhältnis zwischen jugendlichen und erwachsenen wegen Raubes Verurteilten unter der Population der Inhaftierten. Auf 3 (im Jahr 2000) bis 1,5 (2002) erwachsene Verurteilte kommt hier ein Jugendlicher.

<b>Tabelle 6: Zugänge zu Justizanstalten, nach Alter und Delikt</b>						
	Delikt (Verurteilung) <sup>3</sup>	2000	2001	2002 <sup>5</sup>	Differenz 2002-2000	
					absolut	in %
Jugendliche	SMG-Vergehen	34	64	89	55	162,7
	SMG-Verbrechen	30	49	51	21	68,9
	SMG insgesamt	64	113	140	76	118,8
	leichte Körperverl.	48	67	68	20	41,7
	schwere Körperverl.	31	35	32	1	3,2
	Körperverl. insgesamt	79	102	100	21	26,6
	leichter Diebstahl	41	28	39	-2	-5,7
	schwerer/Einbr.diebst.	59	75	77	18	31,1
	gewerbsm. Diebstahl	68	123	140	72	105,9
	Diebstahl insgesamt	168	226	256	88	52,4
	Raub	66	98	108	42	63,6
	Bestrafte <sup>4</sup>	337	420	479	142	42,0
	alle Zugänge	818	1087	1358	540	66,0
	Heranwachsende	SMG-Vergehen	57	84	135	78
SMG-Verbrechen		55	104	91	36	64,8
SMG-insgesamt		112	188	225,33	113	101,2
leichte Körperverl.		80	87	104	24	30,0
schwere Körperverl.		51	50	83	32	62,1
Körperverl. insgesamt		131	137	186,67	56	42,5
leichter Diebst.		87	62	71	-16	-18,8
schwerer/Einbr.diebst.		93	102	117	24	26,2
gewerbsm. Diebst.		149	193	257	108	72,7
Diebstahl insgesamt		329	357	445,33	116	35,4
Raub		62	80	81	19	31,2
Bestrafte <sup>4</sup>		703	737	863	160	22,7
alle Zugänge		1324	1365	1562	238	18,0
Erwachsene		SMG-Vergehen	255	350	447	192
	SMG-Verbrechen	382	399	297	-85	-22,2
	SMG-insgesamt	637	749	744	107	16,8
	leichte Körperverl.	714	740	849	135	19,0
	schwere Körperverl.	292	322	332	40	13,7
	Körperverl. insgesamt	1006	1062	1181,3	175	17,4
	leichter Diebst.	747	688	705	-42	-5,6
	schwerer/Einbr.diebst.	448	527	553	105	23,5
	gewerbsm. Diebst.	606	816	1123	517	85,3
	Diebstahl insgesamt	1801	2031	2381,3	580	32,2
	Raub	181	210	171	-10	-5,7
	Bestrafte <sup>4</sup>	6500	6257	6839	339	5,2
	alle Zugänge	10586	9923	11028	442	4,2

3, 4, 5 vgl. die Fußnoten zu Tabelle 4, S. 10

### 3.3. Inhaltliche bestimmter Nationalität

Bereits die Abschnitte 3.1.2 und 3.2.1 behandeln auch die Nationalität von Personen, welche die österreichischen Justizanstalten frequenter, der erste die unterschiedliche Häufigkeit von Inhaftierten verschiedener Nationalität im Landesgerichtspräsident Wien und im übrigen Bundesgebiet, der zweite die unterschiedliche Verteilung der Staatsbürgerschaft in verschiedenen Altersgruppen von Inhaftierten. Noch offen geblieben ist der Konnex zwischen der Nationalität der (Erfangenen und der Art des Delikts; aufgrund dessen eine Verteilung erfolgt.

#### 3.3.1. Defizite (Verteilungen) und Staatsbürgerschaft von Zugängen zu Justizanstalten

Angesichts eines Zuwachses zwischen 2000 und 2002 an Zugängen zu Justizanstalten von 1.220 Personen fallen zum einen die hohen Zunahmen an Verteilten wegen eines Suchmitteldelikts in ausschlaggebend Vergleichsqualität (-325) oder wegen eines qualifizierten (schweren oder gewerbsmäßigen) Diebstahlsdelikts (-847) auf. Daran wird die Bedeutung der Verteilung dieser Straftaten für die Haftzahlenentwicklung deutlich. Zum anderen teilen sich Verteilte (österreichische) Staatsbürgerinnen und Afrikanerinnen (mit je etwa +450 Personen) den Zuwachs an Zugängen, wohnwegen die Zugangszahlen bei Inhaftierten aus allen anderen Staaten bzw. Staatsgruppen zusammengekommen relativ stabil bleiben.

In beiden genannten Deliktsbereichen überwiegen immer noch Straftäter mit österreichischer Staatsbürgerschaft, wenngleich in abnehmendem Ausmaß, und verteilt sich der Zuwachs der (schlieβlich auch verteilten) Inhaftierten zu etwa gleichen Teilen auf Österreicher und Afrikaner (im Fall von Österreicher nach § 127 SMG) oder auf Österreicher und (Steuerpächter (ohne HT-Berücksichtigung und ohne jugoslawische Folgestaaten – im Fall von Straftaten nach den §§ 129 oder 130 StGB), mit stärkeren Anteilen als bei Progeneditäten auch von Straftätern dritter Herkunft (ET-Berücksichtigung, sonstige Staaten).

(Österreicher imponiert vor allem der Anstieg bei den Diebstahlsdelinquenzen (Verteilte), denen gewerbsmäßige Betätigung unterstellt wird. In absoluten Zahlen gehen hier 2002 um ca. 700 Personen mehr in Haft als im Jahr 2000, davon je etwa ein Drittel Österreicher und (Steuerpächter. In relativen Zahlen beträgt dieser Anstieg bei den (Österreichern ca. 55% bei Inhaftierten aus (Steuropa immerhin ca. 350%. Hier haben sich die Zugangszahlen zu den Justizanstalten im Zweijahreszeitraum fast verdreifacht.

Nicht ganz so massiv, aber doch auch nicht unbedenklich, ist die Entwicklung im Bereich der Suchmitteldelikte. Hier stellen Österreicher einerseits und Afrikaner andererseits fast die Gesamtheit der verteilten Zugänge zu Justizanstalten und je ca. 150 der zusätzlichen Haftfälle im Jahr 2002. Vergleichbar mit dem Basisjahr 2000, für die österreichische Haftlingspopulation bedeutet dies einen Zuwachs von knapp 25%, für die afrikanische Staatsbürgerschaft einen von 100% (bei Österreicher nach dem SMG) beitragen die entsprechenden Steigerungsverteiler sogar +70% bei (Österreicherinnen und +180% bei Bürgerinnen afrikanischer Staaten). (Vgl. Tabelle 7)

**Tabelle 7: Zugänge zu Justizanstalten, nach Nationalität und Delikt**

	Delikt (Verurteilung) <sup>3</sup>	2000	2001	2002 <sup>5</sup>	Differenz 2002-2000		
					absolut	in %	
Österreich	SMG-Vergehen	242	303	412	170	70,2	
	SMG-Verbrechen	257	242	211	-46	-18,0	
	SMG insgesamt	499	545	623	124	24,8	
	leichte Körperverl.	715	738	873	158	22,1	
	schwere Körperverl.	297	307	359	62	20,8	
	Körperverl. insgesamt	1012	1045	1232	220	21,7	
	leichter Diebstahl	684	643	695	11	1,6	
	schwerer/Einbr.diebst.	394	519	529	135	34,3	
	gewerbsm. Diebstahl	436	569	675	239	54,7	
	Diebstahl insgesamt	1514	1731	1899	385	25,4	
	Bestrafte <sup>4</sup>	5207	5030	5601	394	7,6	
	alle Zugänge	7535	7287	8002	467	6,2	
	Osteuropäische Staaten <sup>2</sup>	SMG-Vergehen	1	1	0	-1	
		SMG-Verbrechen	9	4	8	-1	-11,1
SMG-insgesamt		10	5	8	-2	-20,0	
leichte Körperverl.		7	8	8	1	14,3	
schwere Körperverl.		6	8	4	-2	-33,3	
Körperverl. insgesamt		13	16	12	-1	-7,7	
leichter Diebstahl		43	18	23	-20	-47,3	
schwerer/Einbr.diebst.		56	46	55	-1	-2,4	
gewerbsm. Diebstahl		63	111	293	230	365,6	
Diebstahl insgesamt		162	175	371	209	128,8	
Bestrafte <sup>4</sup>		363	308	485	122	33,7	
alle Zugänge		961	822	1399	438	45,6	
Afrikanische Staaten		SMG-Vergehen	71	134	201	130	183,6
		SMG-Verbrechen	76	130	103	27	35,1
	SMG-insgesamt	147	264	304	157	106,8	
	leichte Körperverl.	11	15	13	2	21,2	
	schwere Körperverl.	25	22	24	-1	-4,0	
	Körperverl. insgesamt	36	37	37	1	3,7	
	leichter Diebstahl	15	20	9	-6	-37,8	
	schwerer/Einbr.diebst.	5	6	13	8	166,7	
	gewerbsm. Diebstahl	18	34	25	7	40,7	
	Diebstahl insgesamt	38	60	48	10	26,3	
	Bestrafte <sup>4</sup>	262	371	391	129	49,1	
	alle Zugänge	533	742	958	425	79,7	

2 Nicht eingeschlossen: EU-Beitrittsstaaten 2004 und Staaten auf dem Gebiet des ehemaligen Jugoslawien.  
3, 4, 5 vgl. die Fußnoten zu Tabelle 4, S. 10

#### 4 Die Aufenthaltszeiten in Justizanstalten nach Art der Haft

In den vorangehenden Abschnitten wurde das Augenmerk auf die Zugangsentwicklung zu den Justizanstalten von 2000 bis 2002 gerichtet. Es wurde aufgezeigt, in welchen Bereichen (Regionen und Straftätergruppen) ein besonderes Zugangswachstum zu verzeichnen ist. Wie weit sich vermehrte Inhaftierungen auf den Belag der Justizanstalten auswirken, hängt jedoch vor allem auch von der Entwicklung der realen Haftzeiten ab.

Über manche Zeitperioden, z.B. im Anschluss an die Große Strafrechtsreform, hat sich in Österreich die Zahl der Personen verringert, welche mit dem Vollzug in Berührung kamen, ohne dass sich dies in einer ebensolchen Belagsminderung in den Anstalten niederschlug. Weniger Gefangene verbüßten durchschnittlich längere Haftzeiten. Umgekehrt könnte ein Wachstum an Inhaftierungen im Prinzip auch durch geringere Aufenthaltszeiten im System kompensiert werden. Möglich wäre auch, dass für das Belagswachstum andere Gefangenen- gruppen ausschlaggebend sind (aufgrund verlängerter Haftperioden) als jene, die nun zahlreicher als früher durch die Anstalten gehen.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich Fragen der Entwicklung der real verbüßten Haftzeiten, insbesondere dann, wenn es sich um rezente Entwicklungen handelt, an der Population der Zugänge zu Justizanstalten nicht befriedigend untersuchen lassen. Von den Personen, welche in den Untersuchungsjahren 2000 bis 2002 in Justizanstalten aufgenommen wurden, befindet sich eine große Anzahl noch in Haft, eine umso größere, je später im Untersuchungszeitraum der Zugang erfolgte. Bei diesem Personenkreis ist die Haftdauer großteils nicht vorhersehbar. Aus diesem Grunde wird hier – anders als in den vorangegangenen Abschnitten, die sich auf die Zugangspopulation bezogen – die Abgangspopulation der Jahre 2000 bis 2002 analysiert. In weiterer Folge wird von „Entlassenenpopulation“ gesprochen, weil unter den aus dem System Austretenden die Haftentlassenen dominieren.<sup>17</sup> Sie setzt sich – wenngleich jener nicht unähnlich – nicht genauso zusammen wie die Zugangspopulation, gestattet aber die wichtige Frage präzise zu beantworten, welche Zeit sie bzw. ihre Segmente seit dem Eintritt ins System in den Justizanstalten verbracht haben. Die Maßeinheiten dafür sind im wesentlichen mittlere Haftzeiten<sup>18</sup> und Haftzeitgesamtmengen in Tagen (zum Teil differenziert in verschiedenen Haftkategorien<sup>19</sup>). An dieser Entlassenenpopulation bilden sich die dramatischen Entwicklungen der Belagssituation im allerletzten Beobachtungsjahr zwar noch nicht ganz so deutlich ab. Dafür hat die Untersuchung an dieser Population auch den weiteren Vorteil, dass bei ihr Daten über Strafurteile und Strafhaftanteile vollständig sind.

##### 4.1 Die Dauer der Haft unter regionalem Gesichtspunkt

Die regionale Analyse der Entwicklung der Verweildauer in den Anstalten beschränkt sich auf die Jahre 2001 und 2002. Der Grund dafür ist ein technischer. Die IVV (die elektronische Verwaltung der Gefangenenpersonalakten) wurde nicht vor Jahresbeginn 2000 eingeführt. Erst für Gefangene, die nach diesem Zeitpunkt in das System eintreten, existiert Information über die eigentliche „Zugangsanstalt“, in der Regel das Gerichtliche Gefangenenhaus am Ort, an dem das Strafverfahren und das Strafurteil erfolgen und somit auch die Haftzeit begründet wird. Für Gefangene, die bereits vor dem 1.1.2000 in Justizanstalten gekommen sind, ist lediglich die Anstalt feststellbar, in welcher Gefangene zu diesem Stichtag angehalten wurden.

<sup>17</sup> Zwar kommen auch vereinzelt Todesfälle, Fluchten, Austrittierungen oder Austritte vor, die – wie etwa der Strafausschub – nicht im strikten Sinne als Entlassung verstanden werden können, diese werden hier jedoch weder ausgesondert, noch gesondert ausgewiesen.

<sup>18</sup> Verwendet werden hier arithmetische Mittelmaße, welche allerdings den Nachteil haben, von Extremwerten stark beeinflusst zu werden. Die gesonderte Betrachtung der Entwicklung im Bereich kürzester Haftten (z.B. von U-Haftten unter 2 Tagen) oder extremer Haftzeiten (im Maßnahmenvollzug oder lebenslanger Strafe) steht hier noch aus.

<sup>19</sup> Erläuterungen siehe FN 13<sup>1</sup>.

Für die beträchtliche Zahl von Insassen aus Straf- und Maßnahmenvollzugsanstalten ist dadurch nicht zu eruieren, von welchen Gerichten ihre Haftzeit „stammt“. Der Anteil solcher Gefangenen an allen Entlassenen nimmt mit der Zeit ab, sodass sich der regionale Faktor in den Daten zunehmend genauer abbildet. Es muss jedoch hinzugefügt werden, dass sich aus folgender Darstellung nur Hinweise und keine exakten (regional zurechenbaren) Haftsummen gewinnen lassen.

Gerechtfertigt scheint es dennoch, mit diesen eingeschränkten Zahlen zu operieren, zumal es zum einen ja vor allem die rezente Zugangsvermehrung, d.h. „junge“ Haft sind, welche das Belagsproblem verursachen. Zum anderen ist es das Jahr 2002, in welchem sowohl in Wien als auch in den Bundesländern vermehrte Inhaftierungen erfolgen. Für den groben Vergleich zwischen Wien und dem übrigen Bundesgebiet ist sowohl das unvollständige Datenmaterial wie der begrenzte Zeithorizont aussagekräftig.

Konzentriert man die Betrachtung auf die „jüngeren“ Haft (und vernachlässigt man die „älteren“ in Justiz- und Maßnahmenvollzugsanstalten erstregistrierten Entlassenen), ergibt sich folgendes Bild: In Wien wächst die Zahl der als Strafgefangene wie der als Untersuchungsgefangene Entlassenen gegenüber 2001 um je etwa 300 Personen (+299, +353), in allen übrigen Bundesländern zusammen nur die Gruppe der Straftentlassenen in etwa diesem Ausmaß (+361), die der aus U-Haft Entlassenen um lediglich 114. In Relation zum Größenverhältnis Wien : Restösterreich erscheint Wien bei den Entlassenen aus Justizanstalten (wie schon bei den Zugängen zu diesen) sehr dominierend.

In Mengenkategorien gesprochen, wächst die Zahl der Hafttage in Wien um ca. 112.000, davon um 100.000 Strafhafstage<sup>13</sup>, in den anderen Bundesländern zusammen um 146.000 Strafhafstage, die gesamte Haftzeit dagegen nur um 126.000 Tage, dank gleichzeitig rückläufiger U-Haft-Summen (ca. –20.000 Tage).

Im Mittelwert gehen die U-Haftzeiten deutlich zurück, deutlicher außerhalb Wiens (von 54 auf 44 Tage), in Wien, wo sie hingegen von Anfang an kürzer sind, von 43 auf 40 Tage. Bei der Interpretation dieses Befundes ist zu berücksichtigen, dass der Anteil der aus der U-Haft Entlassenen – d.h. der in weiterer Folge während der Haftzeit nicht zu einer (teil-)unbedingten Freiheitsstrafe Verurteilten – in Wien wesentlich höher ist als außerhalb der Bundeshauptstadt. Dieser Anteil beträgt hier etwa die Hälfte (rechnet man die aus sonstigen Haftformen Entlassenen zu den Straftentlassenen), in den Bundesländern sonst nur etwa ein Drittel. Man wird dies so verstehen müssen, dass Tatverdächtige in Wien relativ leichter in U-Haft genommen werden, auch wenn der Verdacht schließlich keine Freiheitsstrafe rechtfertigt, und dass man in den Bundesländern auch nach relativ längerer U-Haftzeit noch Aussicht auf Entlassung hat, ohne dass ein Strafurteil auf unbedingte Freiheitsstrafe ausgesprochen wird. Angesichts der relativen Häufigkeit von U-Haft, denen keine Strafhaft folgt, scheinen die Da-

<sup>13</sup> Das sind Hafttage von Entlassenen aus Strafhaft und von solchen, die aus „sonstigen Haftformen“ entlassen wurden. Neben U-Haft und Strafhaft können in den IVV-Daten noch unterschiedlichste Haftarten, z.B. Finanz- oder Verwaltungsstrafhaft, Schub- oder Auslieferungshaft, identifiziert werden. Sie werden in der Regel im Anschluss an Strafhafte verbüßt, können zeitlich aber nicht von diesen abgegrenzt werden. Ihre Durchschnittslängen erscheinen daher ungewöhnlich hoch. Es erscheint sinnvoll, sie in der Regel in Verbindung mit Strafhafte zu betrachten.

**Es ist hier wichtig darauf hinzuweisen, dass bei diesen und allen folgenden Angaben zu Strafhaft- und U-Haft-Zeiten nichts über das zeitliche Verhältnis ausgesagt ist, in dem sich Gefangene in dem einen oder anderen Rechtsstatus befinden. Sofern der Entlassungsstatus einer des Strafgefangenen ist, wird die von ihm in Justizanstalten verbrachte Zeit hier als Strafhaft verrechnet, sofern jemand als U-Häftling entlassen wird, gilt diese Zeit als U-Haft. Bei gegen Inhaftierte verhängten kurzen Strafen wird häufig ein großer Teil oder die gesamte zugemessene Strafzeit im Status der U-Haft zugebracht. Sie werden gemäß IVV-Daten jedoch als Strafgefangene entlassen. Nur in seltensten Fällen werden dagegen Strafgefangene selbst nach langen Strafen als Untersuchungsgefangene entlassen (und ihre Haftzeit hier als U-Haftzeit verrechnet).**

Eine genauere Differenzierung muss hier unterbleiben, da die IVV-Daten diese nicht oder nur unter enormem technischem Aufwand gestatten würde.

ten nicht einfach als Effekt einer prompteren Erledigung von gerichtlichen Untersuchungen in Wien deutbar.

Die mittleren Strafhaftzeiten scheinen sich in allen Regionen in ungefähr gleichem Ausmaß um ca. 2 Wochen verlängert zu haben. Dies ist indessen eine Folge der gewählten Darstellungsweise, die die Straf- und Maßnahmenvollzugsanstalten ausblendet, wo die längsten Haftzeiten verbracht werden. Schließt man diese in die Betrachtung ein, gibt es sogar einen Rückgang der mittleren Verweildauer in den Justizanstalten: bei den aus Strafhaft Entlassenen, von 289 Tagen im Jahr 2001 auf 274 Tage 2002, bei den aus U-Haft Entlassenen von 49 auf 42 Tage und von 186 auf 176 Tage (d.h. um -5 %) bei der Summe aller Entlassenen. Die Daten deuten insgesamt darauf hin, dass es keine „wien-spezifische“ Erhöhung der Strafhaftdauer gibt, dass zwischen den realen Haftlängen (Mittelwerte) in Wien und im übrigen Bundesgebiet aber doch ein markanten Unterschied besteht.

(Vgl. Tabelle 8)

#### 4.1.1/ Haftdauer nach Region (Eintrittsanstalt) und Alter der Inhaftierten

Bemerkenswert ist hier im Vergleich von Wien und den übrigen Bundesländern in ihrer Gesamtheit, dass Wien zwar zu sieben Achteln für den großen Zuwachs von Jugendlichen unter der Klientel der Justizanstalten „verantwortlich“ ist, der Zuwachs an Haftzeiten für Jugendliche aber fast zur Gänze in den Bundesländern „erzeugt“ wird. Dies ist einem gegenläufigen Trend bei den mittleren Haftzeiten zu verdanken. Sie fallen in Wien zwischen 2001 und 2002 von 81 auf 57 Tage und steigen im restlichen Bundesgebiet von 66 auf 80 Tage. Das Ergebnis dieser unterschiedlichen Entwicklung sind +2.200 zusätzliche Hafttage für jugendliche Häftlinge aus Wien und +9.300 für solche aus dem übrigen Lande.

Nicht zu übersehen ist und bleibt, dass das hinsichtlich der Bevölkerung viel kleinere Wien den Justizanstalten annähernd dieselbe Anzahl von Jugendlichen und bei diesen auch 2002 noch fast dieselbe Haftsumme „liefert“, wie die acht anderen Bundesländer zusammen. Es ist jedoch hinzuzufügen, dass die Wiener Jugendgerichtsbarkeit einer weiteren Verschärfung dieser Diskrepanz zuletzt anscheinend entgegensteuert.

Bei den Heranwachsenden fällt auf, dass hier Wien bei der Gesamtzahl der Inhaftierten zwar insgesamt weniger hervorsteht als bei den Jugendlichen, am Zuwachs in Personen wie in Hafttagen gegenüber 2001 Wien allerdings ziemlich genauso stark „mitwirkt“ wie die sonstigen Bundesländer (je ca. +100 Haftbetroffene im Heranwachsendenalter, je ca. 10.000 zusätzliche Hafttage für diese Altersgruppe). Die durchschnittliche Verweildauer in den Justizanstalten ist in Wien etwas höher als anderswo, im gesamten Bundesgebiet hier aber eher konstant.

Ein nochmals abgewandeltes Bild zeigt sich bei den Erwachsenen. Hier nehmen die durchschnittlichen Haftzeiten durchwegs merklich zu, in Wien etwas stärker, ebenso wie hier der relative Zuwachs der Entlassenen im Erwachsenenalter etwas größer ist. In Summe stammt aus beiden Regionen, aus Wien und dem übrigen Bundesgebiet, eine ähnlich große zusätzliche Haftmenge (ca. 101.000 bzw. 106.000 Hafttage). In Relation zur Größe des Bundeslandes und zu den Ausgangsdaten sind die Wiener Werte indessen auffällig.<sup>14</sup>

(Vgl. Tabelle 9)

---

<sup>14</sup> Es muss hier berücksichtigt werden, dass diesen regional zuzuordnenden Zunahmen an Haft eine Abnahme der erduldeten Haftzeiten bei den Entlassenen aus Straf- bzw. Maßnahmenvollzugsanstalten gegenübersteht. Es ist jedoch davon auszugehen, dass sich diese Zeiten in etwa gleicher Weise auf die Regionen verteilen.

**Tabelle 8: Dauer der Haft (in Tagen), nach Region (Wien vs. sonstige Bundesländer)**

Zugangsanstalt	Jahr	Strafhaft			U-Haft			Sonstige Haftformen <sup>1</sup>			Summe		
		N	Summe Hafttage	Mittelwert in Tagen	N	Summe Hafttage	Mittelwert in Tagen	N	Summe Hafttage	Mittelwert in Tagen	N	Summe Hafttage	Mittelwert in Tagen
Wien (Josefstadt, Erdberg)	2001	1785	391392	219,3	2038	86932	42,7	252	46024	182,6	4075	524348	128,7
	2002	2084	485801	233,1	2391	95189	39,8	261	55823	213,9	4736	636813	134,5
Sonstige Bundesländer (Gerichtl. Gefh.)	2001	3616	701237	193,9	2402	129231	53,8	1298	135059	104,1	7316	965527	132,0
	2002	3977	831861	209,2	2516	110925	44,1	1294	148659	114,9	7787	1091445	140,2
Straf-/Maßnahmenvollz. <sup>2</sup>	2001	713	673930	945,2	1	1977	1977,0	84	100783	1199,8	798	776690	973,3
	2002	497	481390	968,6	6	2422	403,7	64	94749	1480,5	567	578561	1020,4
Insgesamt	2001	6114	1766559	288,9	4441	218140	49,1	1634	281866	172,5	12189	2266565	186,0
	2002	6558	1799052	274,3	4913	208536	42,4	1619	299231	184,8	13090	2306819	176,2

1 Am häufigsten sind neben Strafhaft und U-Haft Verwaltungs- und Finanzstrafhaft, Schub- und Auslieferungshaft, aus denen die Entlassung erfolgt.

2 Der Haftantritt in Straf- und Maßnahmenvollzugsanstalten ist selten (300 bis 400 Fälle jährlich), hier sind also auch viele Personen erfasst, die per 1.1.2000 (Einführung der IVV) bereits in einer solchen Anstalt angehalten wurden, ohne das die eigentliche „Zugangsanstalt“ vermerkt ist.

**Tabelle 9: Dauer der Haft, nach Region (Wien vs. sonstige Bundesländer) und Alter der Inhaftierten**

Zugangsanstalt		Wien (Erdberg, Josefstadt)			Sonstige Bundesländer (Gerichtliche Gefangenenhäuser)			Straf/Maßnahmenvollzugsanstalten		
Alter	Jahr	N	Summe Hafttage	Mittelwert in Tagen	N	Summe Hafttage	Mittelwert in Tagen	N	Summe Hafttage	Mittelwert in Tagen
Jugendliche	2001	448	36116	80,62	473	31394	66,37	26	6537	251,42
	2002	673	38348	56,98	506	40704	80,44	17	3500	205,88
Heranwachsende	2001	466	50256	107,85	715	70225	98,22	27	11030	408,52
	2002	568	59716	105,13	826	80653	97,64	20	6303	315,15
Erwachsene	2001	3161	437976	138,56	6128	863908	140,98	745	759123	1018,96
	2002	3495	538749	154,15	6455	970088	150,28	530	568758	1073,13

#### 4.1.2. Haftdauer nach Region (Eintrittsanstalt) *und* Staatsbürgerschaft der Inhaftierten

Die Zahl der ÖsterreicherInnen unter den Haftbetroffenen steigt in den Bundesländern (ohne Wien) 2002 gegenüber 2001 stark (+518) und stagniert in Wien (-38), wo allerdings die mittleren realen Haftzeiten deutlicher zunehmen. Im Effekt fallen außerhalb Wiens dadurch ca. 112.000 zusätzliche Hafttage an, hauptsächlich wegen zunehmender Häftlingszahlen, in Wien 42.000, vor allem wegen steigender Haftdauer. (Aufgehoben wird dieser Zuwachs weitgehend durch einen regional nicht zurechenbaren Rückgang der von Entlassenen aus Strafmaßnahmenvollzugsanstalten verbüßten Haftzeiten um -130.000 Tage.)

In Wien wird der belagswirksame Anstieg der Haftzeiten von österreichischen StaatsbürgerInnen noch übertroffen durch die Entwicklung bei den Gefangenen osteuropäischer und afrikanischer Herkunft. Die Zahl der Entlassenen aus Osteuropa (ohne Beitrittsländer 2004) nimmt in Wien 2002 gegenüber dem Vorjahr um 402 Personen zu, deren mittlerer Aufenthalt in den Justizanstalten zwar von 88 auf 64 Tage ab, was nichtsdestoweniger eine zusätzliche Haftsumme von ca. 20.000 Tagen ergibt. (Bei Personen aus den EU-Beitrittsländern, im wesentlichen aus der osteuropäischen Nachbarschaft kommen hier ebenfalls fast 10.000 Hafttage hinzu. Hier gibt es keinen starken Anstieg der betroffenen Personen, wohl aber eine deutliche mittlere Haftzeitverlängerung.) Durch +212 (entlassene) Häftlinge mit afrikanischer Staatsbürgerschaft im Wiener Raum - das bei konstant hoher Haftdauer - kommen weiter 26.000 Hafttage hinzu. (Bei Osteuropäern und Afrikanern gibt es im übrigen keinen Ausgleich des Wiener Trends bei den regional nicht zurechenbaren Entlassenen aus Vollzugsanstalten.)

Im Gegensatz dazu sind in den Bundesländern sonst die Zahlen der Haftbetroffenen nicht-österreichischer Provenienz fast durchgehend rückläufig und die durchschnittlichen Verweilzeiten im System sehr konstant (lediglich bei Bürgern aus EU-Staaten steigend), sodass hier kein Belagsdruck durch die Verfolgung von „Fremdenkriminalität“ zu verzeichnen ist, im Gegenteil. (Die geringen Zuwächse bei den Angehörigen von typischen „Gastarbeiternationen“ werden durch starke Rückgänge bei den Entlassenen aus Vollzugsanstalten mehr als kompensiert.) (Vgl. Tabelle 10)

#### 4.1.3 Haftdauer nach Region (Eintrittsanstalt) *und* Delikt (Verurteilung) der Inhaftierten<sup>15</sup>

Die Zunahme der wegen eines Suchtmitteldelikts verurteilten Haftbetroffenen ist in absoluten Zahlen in Wien und allen übrigen Bundesländern zusammen etwa gleich hoch, was ein relativ stärkeres Wachstum der Häftlinge im Wiener Raum bedeutet. In Wien wächst auch in diesem Deliktsbereich enorme durchschnittliche Anhaltezeit (fast 320 Tage oder 11 Monate). Sie ist in den Bundesländern zwar nicht kürzer, verlängert sich dort aber nicht. In Summe sind auf verurteilte Suchtmittelstraftäter unter den Entlassenen 2002 in Wien um ca. 38.000 Hafttage mehr gekommen als im Jahr davor, in den übrigen Bundesländern um ca. 35.000 Tage. Die belagswirksame Entwicklung ist offenbar eine überregionale, in Wien jedoch besonders dynamisch.

Bei den Diebstahlsdelinquenten sind die Verhältnisse nicht ganz so „schief“, ist der Anteil der außerhalb Wiens Verurteilten insgesamt größer und dort die durchschnittliche reale Haftzeit zuletzt stärker ansteigend und etwas länger. Dennoch ist hier das Wachstum sowohl bei der Zahl der Haftbetroffenen wie bei der Haftmenge selbst in Wien insgesamt noch unproportional hoch, auch wenn in Wien 2002 „nur“ zusätzliche 49.000 und im übrigen Lande immerhin zusätzliche 100.000 Hafttage für Diebstahlstäter anfallen. (Der Rückgang von 37.000 Hafttagen bei den aus Straf- und Maßnahmenvollzugsanstalten Entlassenen ist klein genug, um die Haftzunahme in Zusammenhang mit Diebstahlsverurteilungen ernst zu nehmen.)

<sup>15</sup> Nur bei Personen, die entlassen wurden, nicht ohne dass ein Gerichtsurteil über sie gesprochen wurde, liegt in den IVV-Daten Information über strafbares Verhalten vor. Im ersten Jahr der IVV-Anwendung sind Deliktsdaten noch nicht vollständig erfasst, sodass sich die Auswertung hier auf die Jahre 2001 und 2002 beschränkt

Zugangsanstalt		Wien (Erdberg, Josefstadt)			Sonstige Bundesländer (Gerichtliche Gefangenenhäuser)			Straf/Maßnahmenvollzugsanstalten		
Staatsbürgerschaft	Jahr	N	Summe Hafttage	Mittelwert in Tagen	N	Summe Hafttage	Mittelwert in Tagen	N	Summe Hafttage	Mittelwert in Tagen
Österreich	2001	2100	288537	137,4	4389	623136	142,0	633	591564	934,5
	2002	2138	330353	154,5	4907	734763	149,7	457	462027	1011,0
EU-Staat	2001	84	14057	167,3	288	35214	122,3	6	5845	974,2
	2002	88	17156	195,0	261	36157	138,5	6	2226	371,0
EU-Beitrittsstaat	2001	383	41865	109,3	679	87999	129,6	11	11648	1058,9
	2002	401	51466	128,3	648	85724	132,3	12	8327	693,9
Türkei / (Ex-)Jugoslawien	2001	637	70508	110,7	771	101790	132,0	89	92377	1037,9
	2002	582	74151	127,4	859	111447	129,7	54	53906	998,3
Osteuropa	2001	229	20205	88,2	623	58246	93,5	12	14014	1167,8
	2002	631	40097	63,5	576	53778	93,4	9	9545	1060,6
Afrika	2001	474	70549	148,8	208	27865	134,0	21	16054	764,5
	2002	686	96867	141,2	161	21861	135,8	11	6707	609,7

Zugangsanstalt		Wien (Erdberg, Josefstadt)			Sonstige Bundesländer (Gerichtliche Gefangenenhäuser)			Straf/Maßnahmenvollzugsanstalten		
Delikt (gemäß Verurteilung)	Jahr	N	Summe Hafttage	Mittelwert in Tagen	N	Summe Hafttage	Mittelwert in Tagen	N	Summe Hafttage	Mittelwert in Tagen
Drogendelikt	2001	382	117278	307,0	403	128250	318,2	79	54489	689,7
	2002	491	155891	317,5	514	162826	316,8	68	46640	685,9
Diebstahl (§§ 127-130 StGB)	2001	847	194461	229,6	1197	267535	223,5	213	190398	893,9
	2002	1041	243663	234,1	1520	368050	242,1	158	157920	999,5
Körperverletzung (§§ 83-87 StGB)	2001	342	81945	239,6	713	147033	206,2	165	149882	908,4
	2002	308	72793	236,3	839	178947	213,3	127	141904	1117,4

Gegenläufig sind die Entwicklungen in Wien und in Restösterreich bei den Gewaltstraftätern (Verurteilte nach §§ 83-87 StGB). Von diesen finden sich in Wien 2002 unter den Entlassenen weniger als im Jahr davor, in den Bundesländern hingegen deutlich mehr und eine annähernd bevölkerungsproportionale Zahl (allerdings mit durchschnittlich etwas kürzeren - wengleich im Mittelwert steigenden - Strafen als in Wien). Im Resultat bedeutet dies in Wien um 9.000 Hafttage weniger, in den sonstigen Bundesländern in Summe um immerhin 30.000 Hafttage mehr.

Bei diesen Zahlen muss nochmals daran erinnert werden, dass die IVV-Daten bei Untersuchungsgefangenen, die als solche die Haft verlassen, keinen Deliktsvermerk enthalten. Die beträchtlichen Steigerungen der von verurteilten Entlassenen bzw. von entlassenen Strafgefangenen „konsumierten“ Haftzeiten, die über dem gesamten Anstieg der Haftmenge liegen, deuten darauf hin, dass in Summe Haftzeit zurückgeht, welche ohne eine Verurteilung zur teil unbedingten Freiheitsstrafe (bzw. ohne Enthaltung vor dem Gerichtsverfahren) beendet wird. Bei welchen Konstellationen dies zutrifft, ist den bei U-Haftten in Bezug auf Delikte lückenhaften IVV-Daten nicht zu entnehmen.

(Vgl. Tabelle 11)

#### 4.2 Die Dauer der Haft und das Alter der Inhaftierten

Bereits im Abschnitt 4.1.1 wurde das Alter der Inhaftierten gestreift – mit dem Akzent auf den regionalen Unterschieden zwischen Wien und dem übrigen Bundesgebiet. Hier soll zunächst umfassend auf die Altersvariable eingegangen und das Jahr 2000 in die Beobachtung einbezogen werden.

Im Jahr 2002 verlassen um 479 Personen bzw. um zwei Drittel mehr Jugendliche österreichische Justizanstalten als 2000. Der beachtliche Anstieg der Zahl Jugendlicher, welche die Anstalten durchlaufen, hat aus zwei Gründen begrenzte Auswirkung auf den Anstaltenbelag. Zum einen stellen Jugendliche trotz allem eine kleine Minderheit der Häftlinge, zum anderen sinkt bei ihnen die mittlere Aufenthaltszeit von 82 auf 69 Tage. Der Anteil der Jugendlichen an den Hafttagen steigt gerade einmal von 2,7 % im Jahr 2000 auf 3,6 % zwei Jahre später. Auch wenn dies niedrige Werte scheinen, gemessen am Hafttagezuwachs im Beobachtungszeitraum gehen 2001 immerhin 16 % und 2002 21 % auf das Konto jugendlicher Häftlinge.

Heranwachsende sind bereits zahlreicher in den Justizanstalten anzutreffen – 2002 werden ca. 200 (oder um ein Sechstel) mehr Vertreter dieser Altersgruppe aus Justizanstalten entlassen und das nach weniger stark als bei Jugendlichen rückläufigen durchschnittlichen Haftzeiten. Unter diesen Umständen steigt der Anteil Heranwachsender an den Hafttagen zwischen 2001 und 2002 von 5,8 auf 6,4 %. Immerhin 38 % des Hafttagezuwachses während des letzten Beobachtungsjahres entfallen auf diese mittlere Altersgruppe, nur unwesentlich weniger als auf die große Gruppe Erwachsener.

Deren Zahl (gemessen an Entlassenen) geht 2001 sogar zurück (um ca. 600 Personen). Jedoch haben die Entlassenen hier von Jahr zu Jahr im Mittelwert mehr Hafttage hinter sich gebracht. Auf diese Weise steuern Erwachsene nach wie vor das Gros der Haftmenge (91,4 % 2000 und 90,1 % 2002) und zu deren Wachstum bei: 81 % 2001 und 41 % 2002.

(Vgl. Diagramm 6)

Bei einer wiederum nach der Haftart (bei Entlassung) differenzierten Betrachtung werden unterschiedliche Trends bei den drei Altersgruppen noch deutlicher.<sup>17</sup> Bei den Jugendlichen

<sup>17</sup> Hinsichtlich der Definition von „Haftart“ (vgl. FN 13: „Sonstige Haftarten“ (neben U-Haft und Strafhaft)) aus denen entlassen wird, spielen bei Erwachsenen eine größere Rolle als bei Jüngeren und Bestanden den Trend zur Verlängerung der Strafhaftzeiten. Auf eine gesonderte Auswertung wird hier verzichtet, weil sie bei Jugendlichen und Heranwachsenden weitgehend zu vernachlässigen sind.

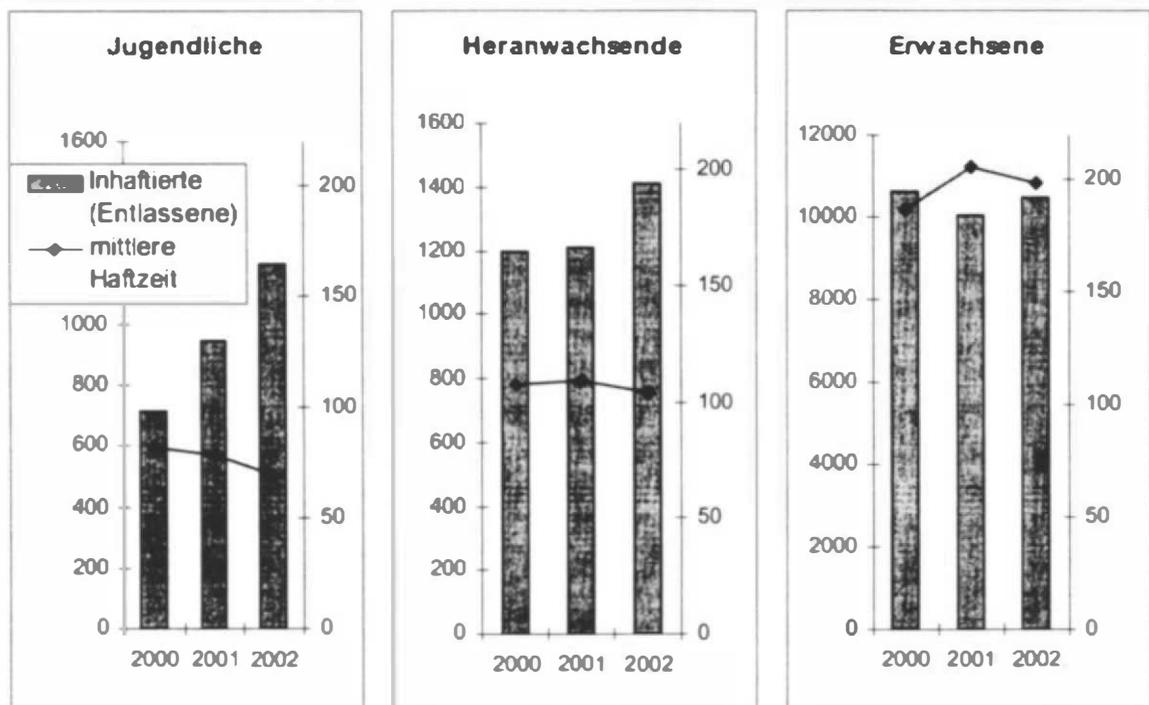
verdoppelt sich im Beobachtungszeitraum die Zahl der Untersuchungshäftlinge in der Entlassenenpopulation fast, während sich die Zahl der Strafgefangenen um ca. ein Drittel erhöht. Die mittleren Haftzeiten aus U-Haft entlassener Jugendlicher vermindern sich im Durchschnitt um ein Viertel (von 47 auf 35 Tage), wohingegen die mittleren real verbüßten Strafhaftzeiten (mit ca. 140 Tagen) sehr stabil bleiben. Bei der Untersuchungshaftmenge steigt der Anteil der kleinen Gruppe der Jugendlichen von 10,2 % (2000) auf 13,2 % (2002) und ist ihr Beitrag zum Hafttagzuwachs beträchtlich. 2001 macht er ein Viertel des Zuwachses aus, im Jahr 2002 machen Jugendliche den allgemeinen Rückgang an U-Hafttagen zu fast einem Drittel wett. Bei der Strafhaftsumme dagegen spielen Jugendliche mit 2,0 bis 2,6 % eine vergleichsweise marginale Rolle.

Heranwachsende nehmen auch unter den Untersuchungsgefangenen absolut und relativ stärker zu als unter den Strafgefangenen. Ihr Anteil an der Untersuchungshaftmenge ist jenem Jugendlicher in Umfang und Wachstum vergleichbar, ihr Anteil an der Menge an Strafhaft mit zuletzt 5,9 % bereits substanziell und zuletzt stark wachsend.

Bei den Erwachsenen ist eine generell geringere Entwicklungsdynamik bei der Zahl der von U-Haft wie von Strafhaft Betroffenen (gemessen in der Entlassenenpopulation) festzustellen, darüber hinaus eine merkliche Verkürzung der mittleren U-Haft-Zeiten insbesondere im Jahr 2002 und dadurch ein haftzahlvermindernder Effekt. Der Anteil Erwachsener an den aus U-Haft Entlassenen sinkt von 80 % 2000 auf 73 % 2002. Dagegen wird die rückläufige Zahl von erwachsenen Strafgefangenen aufgewogen durch durchschnittlich verlängerte Strafhaftzeiten und Strafhaftmengen.

(Vgl. Tabellen 12 bis 14)

**Diagramm 6: Zahl der Inhaftierten und Dauer der Haft in Tagen, nach Alter**



Altersgruppe	N	Summe der Hafttage	Mittelwert in Tagen	Anteil der Altersgruppe	
				an Hafttagen	an deren Veränderung
<b>Jugendliche</b>					
2000	717	58542	81,6	2,7	
2001	947	74047	78,2	3,3	16,4
2002	1196	82552	69,0	3,6	21,1
<b>Heranwachsende</b>					
2000	1199	129290	107,8	6,0	
2001	1208	131511	108,9	5,8	2,3
2002	1414	146672	103,7	6,4	37,7
<b>Erwachsene</b>					
2000	10625	1984090	186,7	91,4	
2001	10034	2061007	205,4	90,9	81,3
2002	10480	2077595	198,2	90,1	41,2
<b>Summe</b>					
2000	12541	2171922	173,2	100,0	
2001	12189	2266565	186,0	100,0	100,0
2002	13090	2306819	176,2	100,0	100,0

Altersgruppe	N	Summe der Hafttage	Mittelwert in Tagen	Anteil der Altersgruppe	
				an Hafttagen	an deren Veränderung
<b>Jugendliche</b>					
2000	438	20514	46,8	10,2	
2001	613	24695	40,3	11,3	24,6
2002	801	27619	34,5	13,2	-30,4
<b>Heranwachsende</b>					
2000	494	20090	40,7	10,0	
2001	577	25921	44,9	11,9	34,4
2002	700	28756	41,1	13,8	-29,5
<b>Erwachsene</b>					
2000	3274	160563	49,0	79,8	
2001	3251	167524	51,5	76,8	41,0
2002	3412	152161	44,6	73,0	160,0

Altersgruppe	N	Summe der Hafttage	Mittelwert in Tagen	Anteil der Altersgruppe	
				an Hafttagen	an deren Veränderung
<b>Jugendliche</b>					
2000	234	33566	143,4	2,0	
2001	271	39170	144,5	2,2	7,8
2002	328	46446	141,6	2,6	22,4
<b>Heranwachsende</b>					
2000	547	91883	168,0	5,4	
2001	512	94194	184,0	5,3	3,2
2002	618	105574	170,8	5,9	35,0
<b>Erwachsene</b>					
2000	5781	1569142	271,4	92,6	
2001	5331	1633195	306,4	92,5	89,0
2002	5612	1647032	293,5	91,5	42,6

#### 4.2.1 Haftdauer nach Alter und Staatsbürgerschaft der Inhaftierten

Wenn man sich auf die Entwicklung bei den Jugendlichen konzentriert und sie nach der Staatsbürgerschaft der Gefangenen differenziert, zeigt sich ein relativ mäßiges Wachstum der Haftverurteilten mit österreichischem Pass – bei gleichzeitiger relativ hohen und konstanten mittleren Haftzeiten – ein stärkeres Wachstum bei türkischen und (ex-)jugoslawischen Jugendlichen, bei denen die Haftzeiten im Schnitt jedoch steigen und die von ÖsterreicherInnen inzwischen überfließen, sowie eine exorbitante Zunahme bei den osteuropäischen und afrikanischen Jugendlichen, welche österreichische Justizanstalten frequenzieren. Auch wenn die Aufenthaltzeiten in den Anstalten bei diesen Populationen im Dreijahresvergleich sinken, bei afrikanischen StaatsbürgerInnen Jugendlichen Alters sogar drastisch (von durchschnittlich 94 auf 52 Tage), resultiert aus dieser Entwicklung ein Plus von fast 14.000 Hafttagen, was fast das Dreifache der Zunahme bei österreichischen Jugendlichen ausmacht. In Hinblick auf die angespannte Belagssituation sind dies keine besonders dramatischen Werte, doch zeigt sich darin eine wesentliche Veränderung des Jugendhaft- und -strafvollzugs.

Bei den Heranwachsenden sind ähnliche Entwicklungen, wenngleich deutlich abgeschwächt, zu beobachten. Bei den afrikanischen Haftlingen steigt die Zahl etwas weniger dramatisch, bleibt die Verweildauer im System jedoch konstant hoch, bei den ÖsterreicherInnen nimmt die Haftlingszahl im Alter -18-21- stärker zu, die durchschnittliche Haftzeiten hingegen ab. Dadurch tragen heimische Heranwachsende nicht zum Belagswachstum bei, wohl aber afrikanische StaatsbürgerInnen dieser Altersgruppe (-12.000 Hafttage, Österropäer: -3.000).

Das Gros der in Justizanstalten Angehaltenen ist älter als 21 Jahre, in diesem Sinn erwachsen. Aufgrund des Umfangs dieser Gruppe fallen Entwicklungen hier besonders ins Gewicht. Bei den erwachsenen ÖsterreicherInnen spiegelt sich aus den vorangegangenen Abschnitten Bekamtes: 2001 ein Rückgang der Haftlingszahlen (Einfluss), weitgehend durch längere Verweildauern in den Justizanstalten, 2002 eine Zunahme der Zahlen Haftverurteilten, teilweise ausgeglichen durch wieder kürzere Haftzeiten, im Endeffekt knapp 20.000 zusätzliche Hafttage 2002 gegenüber 2001. Noch einmal fast so viele zusätzliche Haftzeit betrifft türkische und (ex-)jugoslawische StaatsbürgerInnen, vor allem dank zunehmender Verweildauer im System. Demgegenüber fallen bei den Erwachsenen die BürgerInnen osteuropäischer und afrikanischer Staaten ungleich weniger auf als bei jüngeren Altersgruppen. Zwar gibt es auch hier eine Zunahme der Haftverurteilten um ca. ein Siebtel bzw. ein Viertel, was bei ÖsterropäerInnen dank kürzerer Haftzeiten für den Belag folgenlos bleibt, bei den AfrikanerInnen angesichts steigender Haftdauer immernoch fast 30.000 Hafttage mehr bedeutet.

Man kann die Daten auch so lesen, dass der Zuwachs an Haftlingen afrikanischer Herkunft zu drei Vierteln von Jugendlichen und Heranwachsenden gestellt wird, der Zuwachs der belagswirksamen Haftzeiten hingegen zu drei Fünftel von erwachsenen Personen. Anders bei den (ÖsterropäerInnen, bei denen zwar auch mehr als die Hälfte der zusätzlich Haftverurteilten aus der Altersgruppe Jugendlicher stammt, aber mit fünf Sechstel ein noch größerer Anteil des Haftzeitzuwachses von Jugendlichen erlitten wird. Bei ÖsterreicherInnen geht der Zuwachs an Gefangenen ausschließlich zulasten Jüngerer, bei der zusätzlich verbüßten Haftmenge jedoch nur ein Viertel.

(Vgl. Tabelle 15)

**Tabelle 15: Dauer der Haft, nach Alter und Staatsbürgerschaft der Inhaftierten**

Altersgruppe		Jugendliche			Heranwachsende			Erwachsene		
Staatsbürgerschaft	Jahr	N	Summe Hafttage	Mittelwert in Tagen	N	Summe Hafttage	Mittelwert in Tagen	N	Summe Hafttage	Mittelwert in Tagen
Österreich	2000	401	34321	85,59	564	72136	127,90	6487	1391929	214,57
	2001	474	40419	85,27	615	68661	111,64	6033	1394157	231,09
	2002	462	38909	64,22	688	74648	108,50	6352	1413586	222,54
EU-Staat	2000	4	568	142,00	19	2475	130,26	392	50214	128,10
	2001	8	290	36,25	14	1580	112,86	356	53246	149,57
	2002	9	507	56,33	21	2844	135,43	325	52188	160,58
EU-Beitrittsstaat	2000	37	2435	65,81	167	15935	95,42	994	134024	134,83
	2001	47	2043	43,47	144	12649	87,84	882	126820	143,79
	2002	43	2373	55,19	141	13016	92,31	877	130128	148,38
Türkei / (Ex-)Jugoslawien	2000	125	10208	81,66	171	18607	108,81	1143	188472	164,89
	2001	136	12992	95,53	182	22270	122,36	1179	229413	194,58
	2002	159	14414	90,65	184	18290	99,40	1152	206800	179,51
Osteuropa	2000	36	1689	46,92	140	7125	50,89	776	82708	106,58
	2001	67	3902	58,24	100	8094	80,94	697	80469	115,45
	2002	193	8293	42,97	153	10312	67,40	870	84815	97,49
Afrika	2000	85	7971	93,78	74	10279	138,91	321	58256	181,48
	2001	182	12606	69,26	104	15037	144,59	417	86825	208,21
	2002	292	15223	52,13	161	22601	140,38	405	87611	216,32

**Tabelle 16: Dauer der Haft, nach Alter und Delikt (Verurteilung) der Inhaftierten**

Altersgruppe		Jugendliche			Heranwachsende			Erwachsene		
Delikt (gem. Verurteilung)	Jahr	N	Summe Hafttage	Mittelwert in Tagen	N	Summe Hafttage	Mittelwert in Tagen	N	Summe Hafttage	Mittelwert in Tagen
Drogendelikt	2001	24	3548	147,83	33	7249	219,67	200	58327	291,64
	2002	62	8187	132,05	125	27169	217,35	677	264661	390,93
Diebstahl (§§ 127-130 StGB)	2001	101	13625	134,90	174	38283	220,02	798	313449	392,79
	2002	125	20131	161,05	251	51976	207,08	1786	556003	311,31
Körperverletzung (§§ 83-87 StGB)	2001	145	23188	159,92	279	57216	205,08	1833	571990	312,05
	2002	187	29472	157,60	328	58686	178,92	2204	681475	309,20

#### 4.2.2 Haftdauer nach Alter *und* Delikt (Verurteilung) der Inhaftierten

Hier können wiederum nur die letzten beiden Beobachtungsjahre herangezogen werden<sup>17</sup>. Auffällig bei der Zahl der wegen eines Suchtmitteldelikts Verurteilten (unter den Entlassenen) ist der relativ hohe Anteil Jugendlicher und Heranwachsender am Zuwachs 2002 gegenüber 2001 (insgesamt +88, gegenüber +121 Erwachsenen), dem wiederum ein geringerer Anteil am Haftmengenzuwachs entspricht: +17.000 gegenüber +49.000 Tage. Aufgrund insgesamt kürzerer Haftzeiten in den unteren Altersgruppen (bei durchgehend gleichbleibender Durchschnittsdauer) erleiden Jugendliche hier relativ weniger zusätzliche Haft und „leidet“ der Belag unter erwachsenen Häftlingen vergleichsweise stärker.

Bei den wegen Diebstahlsdelikten Verurteilten (in der Entlassenenpopulation) sind es umgekehrt die Erwachsenen, von denen ein größerer Teil des Zuwachses kommt als aus den jüngeren Gruppen. Hier sind es fast ausschließlich die Ältesten, die auch wegen konstant längerer Verweildauer im System substanziell mehr Haftplatz beanspruchen, etwa 110.000 Hafttage.

Hingegen erscheint es bemerkenswert, dass die höhere Zahl von Diebstahlsdelinquenten im Heranwachsendenalter infolge deutlich reduzierter Anhaltezeiten (die Entwicklung geht hier eher in Richtung des Wertes bei Jugendlichen) in Summe nicht entscheidend mehr Hafttage in den Anstalten verbringen.

Auch wenn man die verurteilten Körperverletzungstäter betrachtet, zeigt sich dieser Trend bei den Heranwachsenden deutlich, wobei hier jüngere Altersgruppen ohnehin eine minimale Rolle spielen. Bei den Erwachsenen zeigen leicht steigende Haftzeiten, dass in diesem Deliktsbereich nicht generell zurückhaltender inhaftiert wird. Wohl aber ist hier die Zunahme von Hafttagen (+20.000) im Vergleich zu den anderen angesprochenen Kriminalitätsbereichen bescheiden.

(Vgl. Tabelle 16)

#### 4.3 Die Dauer der Haft und die Staatsbürgerschaft der Inhaftierten

Die Zahl der aus den Justizanstalten Entlassenen mit österreichischer Staatsbürgerschaft geht 2001 gegenüber dem Vorjahr um über 300 zurück und steigt im Folgejahr um fast 400. Die von diesen Entlassenenpopulationen der Beobachtungsjahre in Haft verbrachte Zeitmenge ist im hier möglichen 3-Jahresvergleich – d.h. im Jahr 2002 im Vergleich zu 2000 – um knapp 30.000 Tage höher. Auch wenn dies nur einen Anstieg von 1,9 % bedeutet, so fällt er infolge der Größe der österreichischen Population unter den Justizanstaltsinsassen (sie stellt immer noch zwei Drittel des Belags) doch ins Gewicht. Ein Rückgang bei Zahl und Dauer der von ÖsterreicherInnen in U-Haft verbrachten Tagen gleicht hier die Zunahme der mittleren Strafhaftzeiten nicht aus.

Bei Angehörigen der klassischen „Gastarbeiter“-Nationen Türkei und (Ex-)Jugoslawien ist zwar die Zahl der aus Justizanstalten Entlassenen ähnlich stabil wie bei ÖsterreicherInnen. Sie liegt österreichweit 2002 nur um ca. 4 % über dem Jahr 2000. Bei den Angehörigen dieser Staaten, die ungefähr ein Zehntel der Anstaltenpopulation ausmachen, steigen jedoch die mittleren Haftzeiten (bei allen Haftarten) tendenziell. Dadurch geht auf deren Konto ein beträchtlicher Teil zusätzlicher Haft: +22.000 Tage im Vergleich der Jahre 2002 und 2000 (und immerhin +47.000 im Vergleich 2001 und 2000).

Während bei Gefangenen aus EU-Staaten und (aus der nächsten Welle von) EU-Beitrittsstaaten sich die Verhältnisse sowohl hinsichtlich der verringerten Zahl betroffener Personen als auch der sich steigenden durchschnittlichen Haftlängen gleichsam „normalisieren“ bzw. den ÖsterreicherInnen angleichen, fallen Personen aus dem EU-fernen Osteuropa

<sup>17</sup> Zu den Gründen vgl. FN 13.

(aus den Staaten Rumänien, Bulgarien, Russland und europäischen Nachfolgestaaten der Sowjetunion) sowie StaatsbürgerInnen afrikanischer Staaten aus dem Rahmen.

Die Zahl der aus U-Haft entlassenen OsteuropäerInnen nimmt von 262 im Jahr 2000 auf 708 im Jahr 2002 zu (anders als die leicht rückläufige Gesamtzahl der aus Straf- oder sonstiger Haft Entlassenen dieser Nationalität), was – trotz abnehmender durchschnittlicher U-Haft-Längen – rund 12.000 zusätzliche Hafttage kostet. Der Zuwachs an U-Haft-Zeiten im Beobachtungszeitraum beschränkt sich de facto auf diese Gruppe. Er hat jedoch bisher keine Konsequenzen im Bereich der Strafhaft. Deren Quantum vermehrt sich, was OsteuropäerInnen betrifft, nicht (insbesondere wenn man die Entlassenen aus „sonstiger Haft“ in die Betrachtung mit einbezieht). Nirgends sonst ist das Verhältnis zwischen U-Haft- und Strafhafzeiten so sehr u-haft-lastig wie bei osteuropäischen Staatsangehörigen.

Einen Sonderfall stellen AfrikanerInnen dar. Bei ihnen steigt die Haftsumme kontinuierlich und um insgesamt annähernd 50.000 Hafttage innerhalb von 2 Jahren. Dabei spielt hier die U-Haft eine andere Rolle. Die Zahl der aus U-Haft Entlassenen erhöht sich zwar von 244 auf 459, ohne dass jedoch die U-Haft-Summe insgesamt zunimmt, dank eines außergewöhnlichen Rückgangs der mittleren Haftzeit der Entlassenen von 74 auf 43 Tage. Eine große, relativ wachsende und die verurteilten Häftlinge zunehmend übersteigende Zahl von Personen afrikanischer Staatsbürgerschaft betritt und verlässt also die Justizanstalten als Untersuchungshäftling. Daraus resultiert, auch wenn eine solche U-Haft-Entlassung zuletzt rascher, nämlich nach durchschnittlich 6 statt 10 Wochen erfolgt, in Summe kein geringes Quantum an Freiheitsentzug. Was die AfrikanerInnen unter den Häftlingen jedoch von den OsteuropäerInnen unterscheidet, ist die beträchtlich zunehmende Strafhafzeit, die von einer relativ kleinen Zahl von Strafgefangenen bzw. Straftentlassenen verbüßt wird. Im Jahr 2000 wurden 206 afrikanische Staatsangehörige nach insgesamt 50.811 Hafttagen aus Strafhaft entlassen, 2002 351 Personen nach insgesamt 89.646 Tagen, was einem Plus von fast 40.000 Hafttagen entspricht. Vom Zuwachs der Haftmenge im Beobachtungszeitraum um ca. 135.000 Tage entfallen demnach rund 30.000 auf ÖsterreicherInnen (überwiegend Strafhafzeiten, die hier zum Teil U-Haftzeiten ersetzen), 25.000 auf JugoslawInnen und TürkinInnen (mehrheitlich Strafhafitage), 12.000 (nur U-Haftzeiten betreffend) auf OsteuropäerInnen (ohne Beitrittsstaaten) sowie schließlich 50.000 auf AfrikanerInnen unterschiedlicher Provenienz (de facto ausschließlich Strafzeiten).

Dies gibt einen deutlichen Hinweis darauf, dass „kleine“ Veränderungen, was Zugangszahlen und mittlere Haftzeiten betrifft, bei großen Gruppen (wie den Österreichern, aber den auch Angehörigen der beiden größten Herkunftsregionen von Arbeitsmigranten) in der Haftzeitbilanz ebenso ihre Spuren hinterlassen wie spektakuläre Veränderungen bei kleinen Gruppen. Unverhältnismäßig beteiligt am Wachstum der Haftzeiten sind hier einige spezifische Gruppen, deren Aktivitäten besonders auffallen und verfolgt werden. So entfällt zwar auch im Jahr 2002 nur einer von 18 Hafttagen Entlassener auf AfrikanerInnen, doch geht fast die Hälfte (36 %) der zusätzlichen Haftzeiten seit dem Jahr 2000 zulasten dieser Gruppe.

(Vgl. Tabellen 17 und 18)

#### 4.3.1 Haftdauer nach Staatsbürgerschaft *und* Delikt (Verurteilung) der Inhaftierten

Geht man von den Entlassenen aus, so überwiegen hier beim Zuwachs (2002 gegenüber 2001) der wegen Suchtmitteldelikten Verurteilten afrikanische StaatsbürgerInnen knapp vor österreichischen und türkischen (ex)jugoslawischen. Aufgrund der zunehmenden Haftdauer bei ÖsterreicherInnen und abnehmenden bei anderen Nationalitäten fällt der Haftzeitzuwachs bei Inländern jedoch deutlich stärker aus (+31.000 Hafttage) als bei AfrikanerInnen (+21.000) und TürkinInnen (Ex)JugoslaweInnen (+13.000).

Bei den noch zahlreicheren Diebstahlsstraffätern rangieren beim Zuwachs im Jahresvergleich OsteuropäerInnen (sonstige) vor den ÖsterreicherInnen und BürgerInnen aus EU-Beitritts-

Staaten. Aufgrund eines massiven Rückgangs der Aufenthaltszeiten in den Anstalten bei den OsteuropäerInnen sowie einer Zunahme dieser Zeiten bei Häftlingen aus den nächsten EU-Beitrittsstaaten und aus Österreich wird das häufigere Auftreten osteuropäischer StaatsbürgerInnen in den Justizanstalten relativ wenig belagswirksam (+14.000 Hafttage), im Gegensatz zur Zunahme österreichischer Diebstahlsverurteilter (die insgesamt zusätzliche 67.000 Hafttage erleiden) oder entsprechend Verurteilter aus den künftigen EU-Beitrittsländern (+28.000 Hafttage).

Bei den (verurteilten) Körperverletzungstätern in den Justizanstalten spielen Nicht-ÖsterreicherInnen, selbst Angehörige der „Gastarbeiternationen“ eine geringe und tendenziell abnehmende Rolle. Bei den ÖsterreicherInnen wiederum wirkt sich eine geringfügige Zunahme der Zahl, gepaart mit einer Zunahme der mittleren Haftdauer in Richtung einer Haftzeitvermehrung um 33.000 Tage aus. Sie ist im Vergleich zu den Entwicklungen in anderen Straftatbereichen gering.

(Vgl. Tabelle 19)

<b>Tabelle 17: Dauer der Haft (alle Formen) nach Staatsbürgerschaft Inhaftierter</b>						
Nationalität	N	Summe der Hafttage	Mittelwert In Tagen	Anteil der Nationalität		
				an Hafttagen	an deren Veränderung	
<b>Österreich</b>						
2000	7452	1498386	201,1	69,0		
2001	7122	1503237	211,1	66,3	5,1	
2002	7502	1527143	203,6	66,2	59,4	
<b>EU-Staat</b>						
2000	415	53257	128,3	2,5		
2001	378	55116	145,8	2,4	2,0	
2002	355	55539	156,4	2,4	1,1	
<b>EU-Beitrittsstaat</b>						
2000	1198	152394	127,2	7,0		
2001	1073	141512	131,9	6,2	-11,5	
2002	1061	145517	137,2	6,3	9,9	
<b>Türkei, (Ex-)Jugoslawien</b>						
2000	1439	217287	151,0	10,0		
2001	1497	264675	176,8	11,7	50,1	
2002	1495	239504	160,2	10,4	-62,5	
<b>Osteuropäischer Staat</b>						
2000	952	91522	96,1	4,2		
2001	864	92465	107,0	4,1	1,0	
2002	1216	103420	85,0	4,5	27,2	
<b>Afrikanischer Staat</b>						
2000	480	76506	159,4	3,5		
2001	703	114468	162,8	5,1	40,1	
2002	858	125435	146,2	5,4	27,2	

**Tabelle 18: Dauer der Haft (Haftarten), nach der Staatsbürgerschaft der Inhaftierten (Entlassenenpopulation)**

Staatsbürgerschaft	Jahr	U-Haft			Strafhaft			Sonstige Haftformen			Strafhaft und sonstige Haftformen		
		N	Summe Hafttage	Mittelwert in Tagen	N	Summe Hafttage	Mittelwert in Tagen	N	Summe Hafttage	Mittelwert in Tagen	N	Summe Hafttage	Mittelwert in Tagen
Österreich	2000	2159	99067	45,9	4513	1207318	267,5	780	192001	246,2	5293	1399319	264,4
	2001	2195	99288	45,2	4027	1204900	299,2	900	199049	221,2	4927	1403949	285,0
	2002	2184	86825	39,8	4256	1246467	292,9	1062	193851	182,5	5318	1440318	270,8
EU-Staat	2000	194	11081	57,1	181	38110	210,6	40	4066	101,7	221	42176	190,8
	2001	162	8022	49,5	167	42878	256,8	49	4216	86,0	216	47094	218,0
	2002	130	8099	62,3	168	44014	262,0	57	3426	60,1	225	47440	210,8
EU-Beitrittsstaat	2000	436	20377	46,7	603	121904	202,2	159	10113	63,6	762	132017	173,3
	2001	408	18672	45,8	551	116412	211,3	114	6428	56,4	665	122840	184,7
	2002	407	15674	38,5	555	116534	210,0	99	13309	134,4	654	129843	198,5
Türkei / Ex-Jugoslawien	2000	705	29831	42,3	568	163407	287,7	166	24049	144,9	734	187456	255,4
	2001	691	44618	64,6	598	188394	315,0	208	31663	152,2	806	220057	273,0
	2002	725	35066	48,4	605	174700	288,8	165	29738	180,2	770	204438	265,5
Osteuropa	2000	262	13328	50,9	326	61220	187,8	364	16974	46,6	690	78194	113,3
	2001	372	16751	45,0	313	64479	206,0	179	11235	62,8	492	75714	153,9
	2002	708	25654	36,2	406	71219	175,4	102	6547	64,2	508	77766	153,1
Afrika	2000	244	18113	74,2	206	50811	246,7	30	7582	252,7	236	58393	247,4
	2001	348	16467	47,3	305	86073	282,2	50	11928	238,6	355	98001	276,1
	2002	459	19641	42,8	351	89646	255,4	48	16148	336,4	399	105794	265,1

**Tabelle 19: Dauer der Haft, nach Staatsbürgerschaft und Delikt (Verurteilung) der Inhaftierten**

Delikt (Verurteilung)		Suchtmittel delikt			Diebstahlsdelikt (§§ 127-130 StGB)			Körperverletzungsdelikt (§§ 83-87 StGB)		
Staatsbürgerschaft	Jahr	N	Summe Hafttage	Mittelwert in Tagen	N	Summe Hafttage	Mittelwert in Tagen	N	Summe Hafttage	Mittelwert in Tagen
Österreich	2001	480	157111	327,31	1453	470149	323,57	970	296113	305,27
	2002	542	188381	347,57	1607	537517	334,48	1040	329503	316,83
EU-Staat	2001	35	17190	491,14	25	6428	257,12	7	5005	715,00
	2002	39	16100	412,82	58	13316	229,59	13	1412	108,62
EU-Beitrittsstaat	2001	26	13368	514,15	267	46262	173,27	19	6236	328,21
	2002	25	9762	390,48	365	74307	203,58	17	4829	284,06
Türkei / (Ex-)Jugoslawien	2001	87	34944	401,66	221	65719	297,37	146	40455	277,09
	2002	130	47625	366,35	221	64196	290,48	132	31983	242,30
Osteuropa	2001	6	3215	535,83	171	35658	208,53	14	5592	399,43
	2002	7	3142	448,86	311	49343	158,66	17	8323	489,59
Afrika	2001	217	66836	308,00	48	11840	246,67	42	14759	351,40
	2002	303	87352	288,29	45	11549	256,64	38	11085	291,71

## 5/ Einflussfaktoren auf die Entwicklung der Haftzahlen und ihr Gewicht – ein Resumé der Untersuchungsergebnisse

Effekte auf Haftzahlen können ausgehen von Veränderungen bei der Anzahl polizeilich ermittelter und angezeigter Täter sowie von der Haft-, Straf- und Entlassungspraxis in der Strafjustiz, welche zusammen die Aufnahmewahrscheinlichkeit von Angezeigten bzw. Verurteilten und die Aufenthaltsdauer derselben in Justizanstalten bestimmen.

Die nachfolgende Tabelle 20 vermittelt grob, aus welchen Faktoren das „Belagsergebnis“ resultiert. Einmal steigt die Zahl der polizeilich ermittelten Straftäter an – 2002 gegenüber dem Vorjahr um 3,4 %. Zum anderen aber wird dieser Anstieg vom Wachstum der Inhaftierzahlen um mehr als das Dreifache übertroffen (+12,7%). Dies verweist darauf, dass die Praxis der Inhaftnahme einen noch stärkeren Einfluss ausübt als die „Kriminalitätsentwicklung“ (i.S. von bekannten Tatverdächtigen) an sich. Die Zahl der Entlassenen hält 2002 mit den vermehrten Zugängen nicht Schritt, nachdem sie im Vorjahr noch gleich rasch wie die Haftzugänge gesunken war. 2002 gehen weniger Personen von den Anstalten ab, wie in diese eintreten. Die im Jahr 2002 im Durchschnitt wieder kürzer werdenden Aufenthaltszeiten der Inhaftierten (gemessen an der Entlassenenpopulation) spiegeln die Zugangsdynamik (die Inhaftierung geschieht „schneller“, häufiger und zugleich kürzer) wieder. Die Haftzeitverminderung kompensiert den Zugangsdruck aber nicht zur Gänze – mit der bekannten Konsequenz für die Belagsentwicklung.

Indexwerte: 2001 = 100					
	Polizeilich ermittelte Täter	Zugänge	Entlassene	Mittlerer Verbleib in Tagen	Belag per Stichtag 1. Dezember
2000	*	102,9	102,9	93,1	100,4
2001	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
2002	103,4	112,7	107,4	94,7	111,6

\* Wegen veränderter Zählweise innerhalb des Berichtsjahres liegen keine für Vergleichszwecke brauchbaren Ergebnisse vor.

In diesem die Studie zusammenfassenden Abschnitt soll auf einige entscheidende Faktoren im Überblick eingegangen werden,

- die „Entwicklung der Kriminalität“ (sofern sie polizeilich ermittelte Tatverdächtige mit sich bringt)
- und die Wahrscheinlichkeitsrate der Inhaftierung, welche zusammen den Zugang zu Justizanstalten determinieren, sowie
- Veränderungen in der Zusammensetzung der Gefangenenpopulation
- und der durchschnittlichen realen Haftzeiten bei verschiedenen Gefangengruppen, die das Haftvolumen, die Freiheitseinschränkungen bzw. die Inanspruchnahme von Haftplätzen bestimmen.

### 5.1/ Polizeilich ermittelte Täter und Inhaftierungswahrscheinlichkeit

Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) weist ermittelte Täter aus, die der Staatsanwaltschaft gemeldet werden, differenziert nach Geschlecht, Alter, Nationalität und Delikt. Seit dem 1. Februar 2000 ist die PKS auf elektronische Online-Meldung umgestellt und sind die Prinzipien der Tatverdächtigenzählung grundlegend verändert. Eine Rumpfstatistik für das Aus-

gangsjahr und die Statistikreform erschweren Aussagen über Entwicklungen bei Angezeigten. So können hier nur Teile der PKS 2001 und 2002 seriös verwendet werden.<sup>18</sup>

Für Österreich insgesamt zeigt sich, dass die Entwicklung bei den polizeilich ermittelten Tätern und den Zugängen zu den Strafanstalten durchwegs, besonders stark aber bei den Jugendlichen auseinander klafft. Bei in dieser Altersgruppe sogar leicht rückläufigen Straftäterzahlen steigt die Zahl der Häftlinge hier am relativ stärksten von allen Gruppen und gilt bei ihnen nicht länger eine niedrige, sondern eine inzwischen annähernd durchschnittliche Inhaftierungswahrscheinlichkeit. Diese Wahrscheinlichkeit erhöht sich um etwa ein Viertel: 2001 sind es 5, 2002 bereits 6,3 je 100 polizeilich Tatverdächtige, die in Haft gehen, mehr als bei Heranwachsenden und kaum weniger als bei Erwachsenen.

Bei österreichischen StaatsbürgerInnen ist das Wachstum der Angezeigten schwächer als bei Personen fremder Staatsangehörigkeit. Bei der Entwicklung der Inhaftierungen ist die Diskrepanz deutlich geringer. Obwohl die Zunahme (von 2001 auf 2002) der polizeilich angezeigten AusländerInnen über dreimal so groß wie bei ÖsterreicherInnen, ist sie bei den inhaftierten Fremden nur etwa um die Hälfte größer. Bei beiden Gruppen steigt die Wahrscheinlichkeit für ermittelte Straftäter, in Haft zugehen. Sie ist und bleibt bei Fremden etwa doppelt so hoch wie bei österreichischen BürgerInnen und erreicht einen Wert von über 10 %.

	Jahr	Polizeilich erm. Täter N	Zugänge zu Justizanst. N	Polizeilich erm. Täter Index	Zugänge zu Justizanst. Index	Inhaftierungswahrscheinlichkeit
Jugendliche	2001	21.873	1.084	100,0	100,0	5,0
	2002	21.561	1.351	98,6	124,6	6,3
Heranwachsende	2001	25.347	1.359	100,0	100,0	5,4
	2002	26.011	1.558	102,6	114,6	6,0
Erwachsene	2001	156.657	9.932	100,0	100,0	6,3
	2002	163.141	11.039	104,1	111,1	6,8
ÖsterreicherInnen	2001	155.965	7.287	100,0	100,0	4,7
	2002	159.265	8.002	102,1	109,8	5,0
Fremde	2001	47.912	5.088	100,0	100,0	10,6
	2002	51.448	5.946	107,4	114,5	11,6

Aus diesen Daten ist abzuleiten, dass in Hinblick auf den Zugang zu Justizanstalten der Effekt der vermehrten Aufgriffe und Anzeigen von Tatverdächtigen durch die Polizei noch übertroffen wird vom Effekt einer geänderten Inhaftierungspraxis. Zwischen Sicherheitsexekutive und Staatsanwaltschaft stellt sich zunehmend öfter und offenbar auch gerichtlich unhinterfragt

<sup>18</sup> Bis 31.1.2000 wurde jeder Straftäter nur einmal unter dem „führenden“ (mit höchster Strafe bedrohten Delikt) gezählt, dafür bei mehrmaliger Auffälligkeit in einem Kalenderjahr auch öfter. Nunmehr erfolgt eine Zählung unter jedem ihm zur Last gelegten Delikt, dafür – dank Individualisierung – höchstens einmal im Jahr. Die Nachteile dieser Umstellung bestehen nicht nur in einem Kontinuitätsbruch der PKS, sondern vor allem auch darin, dass keine der Justizstatistiken denselben Prinzipien folgt, dass staatsanwaltschaftliche, gerichtliche und Zählungen des Strafvollzugs darauf nicht abgestimmt sind und nicht individualisieren. Relationen zwischen den Statistiken herzustellen und Übergangswahrscheinlichkeiten z.B. von der Anzeige zur Inhaftierung (oder Verurteilung) zu errechnen wird somit problematisch.

Zudem bringt die Umstellung offenbar Unsicherheiten der Praxis. Sie zeigen sich daran, dass sich die Gesamtzahl der ermittelten Straftäter zwischen 2001 und 2002 nur moderat verändert (ca. +7.000), die Summe der unter den einzelnen Straftaten registrierten Tatverdächtigen hingegen um ein Vielfaches zunimmt (+35.000) – wahrscheinliches Indiz für wachsende Bereitschaft zu Mehrfacheintragung in verschiedenen Deliktskategorien, vielleicht auch exakterer Personenidentitätserfassung. Dies lässt es nicht ratsam erscheinen, mit den Tatverdächtigenzahlen zu einzelnen Straftatbeständen zu arbeiten.

Übereinstimmung über Haftbedarf zur Verfahrenssicherung her. Dies betrifft insbesondere jugendliche und Straftäter fremder Staatsbürgerschaft, aber nicht nur diese. Es handelt sich um ein so generelles Phänomen, dass auch Mängel der Polizeilichen Kriminalstatistik, die in der gegenwärtigen Umstellungsphase manche Veränderungen in der Population ermittelter Tatverdächtiger (insbesondere hinsichtlich der Deliktsverteilung) nicht exakt zu erfassen erlaubt, wenig Zweifel daran aufkommen lassen.

Es wäre für diesen Beitrag dennoch wichtig und interessant gewesen, PKS-Daten für das Bundesland Wien auswerten zu können, das bei der Haftzahlenentwicklung eine Sonderstellung einnimmt. Leider wurden diese Daten nicht – wie Bundesdaten – vorab zugänglich gemacht.<sup>19</sup>

## 5.2/ Veränderungen der Gefangenenpopulation und der Haftzeiten

### 5.2.1/ Die Zusammensetzung der Zugangspopulation zu Justizanstalten

Infolge von Veränderungen der angezeigten Kriminalität bzw. der polizeilich ermittelten Straftäterpopulation sowie der generell höheren, aber unterschiedlich stark veränderten Bereitschaft, Haft zu verhängen, ändert die Population der Zugänge zu Justizanstalten ihr Gesicht. Was die besonderen „Wachstumsbereiche“ beim Zugang zu den Justizanstalten betrifft, treten der Landesgerichtssprengel Wien, die Altersgruppe Jugendliche, Inhaftierte bestimmter fremder Nationalität und mit bestimmten Delikten (minderschwere Suchtmitteldelikte, schwerer und gewerbsmäßiger Diebstahl) hervor. In diesen Bereichen scheint die Entwicklung besonders dynamisch und von Einfluss auf die Häftlingszahlen. Zusammenfassend lässt sie sich folgendermaßen charakterisieren und quantifizieren:

- In Wien finden von vornherein mehr Inhaftierungen statt (31 % aller Zugänge zu Justizanstalten), als es der Größe des Bundeslandes entspricht, und diese Überrepräsentation nimmt im Untersuchungszeitraum (auf 37 %) zu. Zunächst war der Anstieg der Haftzahlen (Zugänge) allein ein Wiener Phänomen, zuletzt ist er jedoch ein durchaus überregionales Problem. Wenn man die Jahre 2000 und 2002 vergleicht, entfallen nicht weniger als 95 % des Zuwachses an Zugängen zu Justizanstalten auf den Landesgerichtssprengel Wien. Diese Betrachtung lässt allerdings unberücksichtigt, dass 2002 ein vorjähriger Rückgang der Zugangszahlen in allen sonstigen Bundesländern endet und sich der Trend in zahlreichen Gerichtssprengeln umkehrt. Der Zugangszuwachs von 2001 auf 2002 von insgesamt 1.573 Inhaftierten stammt nicht mehr ausschließlich und nicht so sehr überproportional aus Wien.
- Überdurchschnittlich ist der Anteil Wiens an der Zahl der jugendlichen Inhaftierten im Bundesgebiet und ist auch der Anstieg der Zugänge der 14-18jährigen (verglichen mit Älteren) innerhalb des Wiener Landesgerichtssprengels. Auch wenn ein Plus (2002 gegenüber 2000) von insgesamt 540 Jugendlichen (davon 306 in Wien) an den Zugängen zu Justizanstalten nur 44 % aller zusätzlichen Zugänge ausmacht, ist das für eine schmale Altersgruppe (6,4 % der Zugänge 2000) ein beachtlich hoher Wert. Infolgedessen ist 2002 fast jeder zehnte Inhaftierte (9,7 % der Zugänge) noch jugendlichen Alters, und mehr als jeder zweite davon kommt aus Wien. Wenn man bedenkt, dass gerade Jugendlichen nach Möglichkeit eine Haft Erfahrung erspart bleiben sollte, scheint dieser spezifische Aspekt der Entwicklung nicht unproblematisch.

<sup>19</sup> Nicht zur Verfügung standen für diese Untersuchung ferner multivariate Auswertungen der Polizeilichen Kriminalstatistik, was z.B. den Anteil von Nicht-ÖsterreicherInnen unter den Tatverdächtigen verschiedener Alterskategorien oder was Verschiebungen innerhalb der Fremdenpopulation (z.B. hinsichtlich Herkunftsland oder Aufenthaltsstatus) betrifft. Angesichts der derzeit unrelia blen Daten der Polizeistatistik erweist es sich auch als Nachteil, dass das Betriebliche Informationssystem der Justiz (StaBIS und BISJustiz) keine relevanten Daten zu Straftaten Tatverdächtiger und Inhaftierter enthält.

- Gegenläufig stellen sich die Entwicklungen bei den Zugängen zu Justizanstalten in Wien und den übrigen Ländern bzw. Gerichtssprengeln dar, wenn man die betroffenen Personen unter dem Gesichtspunkt der Staatsbürgerschaft betrachtet. Während in den sonstigen Bundesländern der Anteil von Inhaftierten mit fremder Staatsbürgerschaft relativ stabil bleibt, oder sogar rückläufig ist, und sich die Zuwächse hier auf ÖsterreicherInnen beschränken, zeigt sich in Wien das gegenteilige Bild: eine konstante Zahl und ein abnehmender Anteil von Inhaftierten mit österreichischem Pass und eine absolut und relativ massiv steigende Anzahl von Zugängen zu den Justizanstalten aus lediglich 2 Nationengruppen – aus osteuropäischen Staaten (ohne Beitrittswerber) sowie vom afrikanischen Kontinent.

Im Jahr 2002 gegenüber 2000 um ca. 600 mehr Zugänge von OsteuropäerInnen sowie um ca. 400 mehr Zugänge von AfrikanerInnen zu den Justizanstalten in Wien „erklären“ zusammen fast den gesamten hier feststellbaren Zuwachs von 1.170 Häftlingen. In Wien nähert sich der Anteil der Fremden an den Justizanstaltszugängen der 50-%-Marke. In den übrigen Bundesländern ist kein annähernd vergleichbarer Trend bemerkbar.

- Von den bundesweit rund 400 zusätzlichen Inhaftierten aus afrikanischen Staaten sind über 230 – oder etwa 60 % – Jugendliche. Von den im gesamten Bundesgebiet zusätzlich rund 440 Zugängen mit osteuropäischer Staatsbürgerschaft sind 170 im jugendlichen Alter. Kriminalität, die zu Haft in einer österreichischen Justizanstalt führt, ist am Ende des Beobachtungszeitraums (2002) bei AfrikanerInnen zu einem Drittel, bei OsteuropäerInnen zu einem Sechstel, bei ÖsterreicherInnen zu nicht mehr als ca. 6 % „Jugendkriminalität“.

- Sofern aus den Informationen über Verurteilte unter den Inhaftierten und deren Verurteilungen auf „kritische Deliktsbereiche“ geschlossen werden kann, lassen sich übereinstimmende wie divergierende Entwicklungen in Wien und im restlichen Bundesgebiet feststellen. Überall steigen die Haftzahlen im Zusammenhang mit als gewerbsmäßig oder schwer qualifizierten Diebstählen sowie mit geringfügigeren Suchtmitteldelikten am stärksten an. In toto entsprechen die ca. 1.150 (850 + 300) wegen dieser beiden Deliktsgruppen 2002 gegenüber 2000 zusätzlich Verurteilten von der Größenordnung in etwa 95 % aller zusätzlichen „Systemzugänge“.

Nur außerhalb der Bundeshauptstadt spielen auch andere Delikte (einfache und schwere Körperverletzung, gefährliche Drohung) eine nicht geringe Rolle, in Wien auch weitere „fremdenspezifische“ Delikte wie die „Schlepperer“ und Urkundendelikte. Insgesamt ist das Spektrum der „Wachstumsbereiche“ in Wien offenbar unigrenzter und besitzt es bei den minderschweren Drogendelikten (§ 27 SMG laut Urteil) einen besonderen Schwerpunkt, in den übrigen Sprengeln scheinen die Straftaten hingegen stärker aufgefächert und die forcierte Inhaftierungspraxis ein generelleres Phänomen.

- Der Zuwachs bei den jugendlichen Inhaftierten spielt sich (zieht man wiederum die beschränkte Information über Verurteilungen heran, welche Inhaftierte erfahren) am stärksten im Bereich der Suchtmitteldelikte, insbesondere der Vergehen nach dem SMG ab. Vergleichbare absolute Zugangssteigerungen und Steigerungsraten gibt es sonst nur beim Delikt (laut Verurteilung) des gewerbsmäßigen Diebstahls, beachtliche auch beim Raub.

Die Zunahme (2002-2000) bei den Inhaftierungen wegen eines Drogendelikts gehen fast zu gleichen Teilen auf das Konto von jugendlichen und von erwachsenen Tatverdächtigen – dort mit einer deutlicheren Verschiebung hin zu minderschweren Delikten (laut Verurteilung). Bei den schließlich wegen schweren oder gewerbsmäßigen Diebstahls Verurteilten unter den Häftlingen überwiegen hingegen die Erwachsenen im Verhältnis von 7:1 und besteht keine vergleichbare „Jugendschlagsseite“.

Gemessen an den wegen eines gewerbsmäßigen Diebstahls oder wegen eines minderschweren Drogendelikt verurteilten Inhaftierten tragen jeweils sowohl ÖsterreicherInnen auch unterschiedliche Gruppen von Fremden zur Vermehrung der Zugänge zu Justizanstalten bei.

Obwohl die Steigerungsraten bei inhaftierten Personen osteuropäischer Herkunft beim Diebstahl nach § 130 StGB fast siebenmal so hoch sind wie bei ÖsterreicherInnen, ist die Zunah-

me der Zugänge in absoluten Zahlen bei beiden Gruppen mit ca. 230 Personen vergleichbar. Bei Angehörigen osteuropäischer Staaten (ohne EU-B Beitrittsländer) entfällt die Hälfte der österreichweiten Jahreszunahme an Inhaftierten von 450 Personen allein auf solche, die wegen „professionellen“ Diebstahls schließlich gerichtlich sanktioniert werden. Aber auch bei Inländern werden hier im Jahr 2002 wesentlich mehr Personen unter dem Vorwurf des gewerbsmäßigen Diebstahls verhaftet und (in Haft) verurteilt als noch im Jahr 2000.

Bei nach § 27 SMG (wegen Drogenbesitzes oder -verkehrs in begrenzter Menge) verurteilten Inhaftierten wächst die Zahl an AfrikanerInnen prozentuell knapp viermal so stark wie die an ÖsterreicherInnen. In Absolutzahlen ist die Zunahmen bei beiden gleich stark, nämlich ca. 150 Personen. Beide Nationalitäten(gruppen) „liefern“ hier zusammen fast 90 % des Gesamtzuwachses an entsprechenden Zugängen.

- Die Analyse zeigt somit insgesamt zwei verschiedene Muster der Zugangsentwicklung zu Justizanstalten: In Wien einen bereits längeranhaltenden Wachstumstrend, der sich sehr deutlich auf einige Bereiche eingrenzen lässt, auf Inhaftierungen von Fremdstaatsangehörigen wegen bestimmter Delikte, indiziert durch Verurteilungen (genau gesagt von Osteuropäern aller Altersgruppen wegen gewerbsmäßiger Diebstahlsdelikte und von Afrikaner jüngerer Alters wegen Drogendelikten); im übrigen Bundesgebiet ein erst 2002 einsetzendes Wachstum, das frühere Rückgänge an Inhaftierungen rasch ausgleicht und sich ungleich weniger eingrenzen lässt als die Wiener Entwicklung. Hier sind insbesondere auch ÖsterreicherInnen aller Altersgruppen und im Zusammenhang mit unterschiedlichsten Delikten betroffen.

### 5.2.2 Inhaftierungsfrequenz und Haftdauer

Wie weit ein verstärkter Zugang zu Justizanstalten bzw. eine neue Inhaftierungspraxis tatsächlich belagswirksam wird und gegebenenfalls Überbelegungsprobleme verursacht, hängt von der Entwicklung der Haftzeiten ab. Das macht folgende einfache Formel klar:

Der „Justizanstalten-Belag“ (in Hafttagen) = der Anzahl der Inhaftierten x der mittleren Verweildauer der Inhaftierten (in Tagen).

Eine Verkürzung der U-Haft- und oder der Strahftzeiten wäre in der Lage, den Zuwachs bei den Zugängen zu den Justizanstalten ganz oder teilweise zu kompensieren. Die beobachteten höheren Inhaftierungsraten bzw. niedrigeren Inhaftierungsschwellen (vermehrte Haft im Zusammenhang mit geringfügigeren Straftaten und bei Gruppen mit besonderer „Haftbegrenzung“, wie etwa bei Jugendlichen) lassen in der Tat auch kürzere durchschnittliche Verweilzeiten im System der Justizanstalten erwarten. Andererseits können die Belagseffekte der Zugangsentwicklung durch Verlängerungen der Haftzeiten noch wesentlich verschärft werden.

Die weitere Analyse zeigt auf, in welcher Weise vermehrte Haft nichts anderes als den Zugangszuwachs widerspiegelt und wo sie gegebenenfalls über dessen Ausmaß hinausgeht, also auch mit verlängerten Anhaltezeiten zu tun hat

Die Verweildauer (und die Belagsrelevanz von vermehrtem Zugang) kann jedoch in Bezug auf ihre jüngsten Entwicklungen noch nicht an der Zugangs-, sondern nur an der Abgangspopulation verlässlich untersucht werden. Deshalb beschäftigt sich dieser Abschnitt der Studie zum Unterschied von den vorherigen mit den Populationen der aus Justizanstalten in den Jahren 2000 bis 2002 Entlassenen.<sup>21</sup> Auch bei diesen sind die Veränderungen hinsichtlich der Herkunft aus verschiedenen Gerichtssprengeln und hinsichtlich der Zusammensetzung nach Alter und Staatsbürgerschaft sowie der den Inhaftierten zur Last gelegten Straftaten darstellbar. Zugleich kann festgestellt werden, welchen Anteil bestimmte Merkmalsgruppen Inhaf-

<sup>21</sup> Vgl. die Einleitung zu Abschnitt 4 dieses Berichts. In Bezug auf Gerichtsorte und Delikte (im Fall der Verurteilung während der Haft) sind die Daten für das Jahr 2000 noch nicht verwendbar. Für den gesamten Beobachtungszeitraum liefert die elektronische Führung der Gefangenenspersonalakten bzw. liefern die erstmals benutzten IXX-Daten nur hinsichtlich der Merkmale Alter und Staatsbürgerschaft der Haftlinge ein verlässliches Bild

tiert am Zuwachs der zusätzlichen 135.000 Hafttage haben, die im Jahr 2002 Entlassene in Summe mehr in Justizanstalten verbracht haben als die im Jahr 2000 Entlassenen (Vgl. Tabelle 22)

- Für das Gros, nämlich 69 %, der zusätzlichen Haftzeiten sind Erwachsene - die mit Abstand größte Altersgruppe - „verantwortlich“, auch wenn deren Zahl (gemessen an den Haftentlassenen) in absoluten Zahlen sogar rückläufig ist. Eine Verlängerung vor allem der Strafhafzeiten (um ca. 20 Tage im Mittelwert)<sup>21</sup> von insgesamt weniger Betroffenen im Erwachsenenalter „füllt“ die Justizanstalten

Im Vergleich zu ihrer Bedeutung für die zuletzt vermehrte „Frequentierung“ der Justizanstalten haben dagegen Heranwachsende, vor allem aber Jugendliche ein geringes Gewicht für die „Belagsbelastung“. Bei dem Plus an Personen, die 2002 gegenüber dem Jahr 2000 die Justizanstalten verlassen, handelt es sich zwar ausschließlich um Jugendliche und Heranwachsende (dies im Verhältnis von etwa 2:1), doch steuern diese zum anwachsenden Haftvolumen lediglich 13 bzw. 18 % bei. Bei beiden Gruppen beruht dieser relativ bescheidene Beitrag zum Justizanstaltenbelag auf ihrer begrenzten Größe. Auch wenn ihr gemeinsamer Anteil an den Inhaftierten im Beobachtungszeitraum von 15 auf 20 % steigt, stellen sie eine Minderheit der Betroffenen dar, die insgesamt deutlich kürzere und bei den Heranwachsenden eine in der Länge verhältnismäßig stabile und bei den Jugendlichen eine deutlich abnehmende Verweildauer in den Anstalten zeigen. Bei den Jugendlichen dämpfen vor allem die sich stark verkürzenden U-Haftten und die infolgedessen zuletzt nur noch wenig mehr als ein Drittel der realen Haftzeiten von Erwachsenen ausmachenden Aufenthaltszeiten in den Anstalten den Effekt vermehrter Berührung mit dem Gefängnis.

- Bei einer Betrachtung nach der Staatsbürgerschaft der Inhaftierten, stellt sich heraus, dass auf das Konto von ÖsterreicherInnen, welche rund 60 % der Gefangenenpopulation (Entlassene) stellen, nur 9 % der zusätzlichen Inhaftierten, wohl aber 21 % der zusätzlich erlittenen Haftzeit bzw. beanspruchten Haftplätze gehen. Auf Fremde insgesamt – rund 40 % der Haftlinge – gehen 90 % der Vermehrung von Inhaftierten und 79 % des Haftzuwachses.

Bei den Nicht-ÖsterreicherInnen aus EU-Staaten oder den nächsten Beitrittsländern sowie aus den klassischen Gastarbeiternationen fällt auf, dass sie – ähnlich wie ÖsterreicherInnen – trotz zum Teil sogar sinkender Inhaftiertenzahlen vermehrte Haftzeit bzw. -plätze „brauchen“. Dahinter verbergen sich in allen diesen Fällen mehr oder weniger längere Strafhafzeiten, wohingegen „bloße“ U-Haftten hier anteilig seltener und kürzer werden. In Summe kommt auf eine tendenziell nur wenig ansteigende (bei ÖsterreicherInnen oder JugoslawInnen/Türkinen) oder sinkende Zahl (bei EU- bzw. EU-Beitrittsstaatsangehörigen) von Haftbetroffenen aus den entwickelten österreichischen oder europäischen Gesellschaften eine durchschnittlich etwas längere Haftzeit.

Bei sonstigen Inhaftierten fremder Staatsbürgerschaft ist hingegen das Gegenteil zu beobachten. Die zusätzlichen Eintritte in das System der Justizanstalten gehen fast exklusiv auf Bürger osteuropäischer (ohne EU-Beitrittsstaaten) oder afrikanischer Staaten zurück, der belagsrelevante Haftzeitzuwachs indessen zu lediglich 45 %. In diesen beiden Fällen verkürzen sich die mittleren Zeiten bei den hier besonders stark zunehmenden U-Haftten deutlich bis extrem – von 51 auf 36 Tage bei OsteuropäerInnen und von 74 auf 43 Tage bei AfrikanerInnen – nicht hingegen die verbüßten Strafzeiten. Dank der ungeachtet ihrer Verkürzung immer noch langen U-Haft- und der maximalen Strafhafzeiten bei Personen mit afrikanischer Herkunft tragen diese bzw. trägt ihre Behandlung mehr als die anderer AusländerInnen zur problematischen Haftzahlenentwicklung bei.

<sup>21</sup> Hier handelt es sich um Aufenthaltszeiten von Personen, die aus Strafhaft entlassen wurden. Vgl. FN 13

**Tabelle 22: Anteil an Inhaftierten und Hafttagen und deren Veränderung, nach Alter und Nationalität (Entlassenenpopulation)**

Staatsbürgerschaft	Anteil an Inhaftierten im Jahr 2000 (Ausgangslage)				Anteil am Zuwachs Inhaftierter 2000 bis 2002				Anteil an Inhaftierten im Jahr 2002 (Resultat)			
	Jugendliche	Heranwachsende	Erwachsene	Summe	Jugendliche	Heranwachsende	Erwachsene	Summe	Jugendliche	Heranwachsende	Erwachsene	Summe
Österreich	3,2	4,5	51,7	<b>59,4</b>	11,1	22,6	-24,6	<b>9,1</b>	3,5	5,3	48,5	<b>57,3</b>
EU-Staat	0,0	0,2	3,1	<b>3,3</b>	0,9	0,4	-12,2	<b>-10,9</b>	0,1	0,2	2,5	<b>2,7</b>
EU-Beitrittsstaat	0,3	1,3	7,9	<b>9,6</b>	1,1	-4,7	-21,3	<b>-25,0</b>	0,3	1,1	6,7	<b>8,1</b>
Türkei, (Ex)Jugosl.	1,0	1,4	9,1	<b>11,5</b>	6,2	2,4	1,6	<b>10,2</b>	1,2	1,4	8,8	<b>11,4</b>
Staat in Osteuropa	0,3	1,1	6,2	<b>7,6</b>	28,6	2,4	17,1	<b>48,1</b>	1,5	1,2	6,6	<b>9,3</b>
Staat in Afrika	0,7	0,6	2,6	<b>3,8</b>	37,7	15,8	15,3	<b>68,9</b>	2,2	1,2	3,1	<b>6,6</b>
Sonstiger Staat	0,2	0,5	4,1	<b>4,8</b>	1,6	0,4	-2,4	<b>-0,4</b>	0,3	0,5	3,8	<b>4,6</b>
<b>Summe</b>	<b>5,7</b>	<b>9,6</b>	<b>84,7</b>	<b>100,0</b>	<b>87,2</b>	<b>39,2</b>	<b>-26,4</b>	<b>100,0</b>	<b>9,1</b>	<b>10,8</b>	<b>80,1</b>	<b>100,0</b>
Staatsbürgerschaft	Anteil an Hafttagen im Jahr 2000 (Ausgangslage)				Anteil am Zuwachs an Hafttagen 2000 bis 2002				Anteil an Hafttagen im Jahr 2002 (Resultat)			
	Jugendliche	Heranwachsende	Erwachsene	Summe	Jugendliche	Heranwachsende	Erwachsene	Summe	Jugendliche	Heranwachsende	Erwachsene	Summe
Österreich	1,6	3,3	64,1	<b>69,0</b>	3,4	1,9	16,1	<b>21,3</b>	1,7	3,2	61,3	<b>66,2</b>
EU-Staat	0,0	0,1	2,3	<b>2,5</b>	0,0	0,3	1,5	<b>1,7</b>	0,0	0,1	2,3	<b>2,4</b>
EU-Beitrittsstaat	0,1	0,7	6,2	<b>7,0</b>	0,0	-2,2	-2,9	<b>-5,1</b>	0,1	0,6	5,6	<b>6,3</b>
Türkei, (Ex)Jugosl.	0,5	0,9	8,7	<b>10,0</b>	3,1	-0,2	13,6	<b>16,5</b>	0,6	0,8	9,0	<b>10,4</b>
Staat in Osteuropa	0,1	0,3	3,8	<b>4,2</b>	4,9	2,4	1,6	<b>8,8</b>	0,4	0,4	3,7	<b>4,5</b>
Staat in Afrika	0,4	0,5	2,7	<b>3,5</b>	5,4	9,1	21,8	<b>36,3</b>	0,7	1,0	3,8	<b>5,4</b>
Sonstiger Staat	0,1	0,1	3,6	<b>3,8</b>	1,1	1,7	17,8	<b>20,5</b>	0,1	0,2	4,4	<b>4,8</b>
<b>Summe</b>	<b>2,7</b>	<b>6,0</b>	<b>91,4</b>	<b>100,0</b>	<b>17,8</b>	<b>12,9</b>	<b>69,3</b>	<b>100,0</b>	<b>3,6</b>	<b>6,4</b>	<b>90,1</b>	<b>100,0</b>

- Schwieriger ist es zu beurteilen, inwiefern nicht nur vermehrte Zugänge zu Justizanstalten ihren Ursprung im Landesgerichtssprengel Wien haben, sondern auch regionale Sonderentwicklungen bei den Haftzeiten das Belagsproblem erzeugen. Die Schwierigkeit liegt darin begründet, dass ein – wengleich abnehmender – Teil der Haftzeiten Entlassener mangels vollständiger Information über Zugangsanstalten bzw. entscheidende und erkennende Gerichte regional nicht verortet werden kann. Die vorhandenen Daten indizieren jedoch, dass im Jahr 2002 zwar nicht mehr allein die Wiener Gerichte zusätzlichen „Haftplatzbedarf“ haben, aber für die Größe des Bundeslandes doch einen überproportionalen Anteil daran. Fast die Hälfte der zusätzlichen Haftzeit (2002 gegenüber 2001) geht auf das Wiener Konto, und zwar infolge von mehr zusätzlichen Inhaftierten (vor allem auch U-Häftlingen) als im übrigen Bundesgebiet – bei ansonsten jedoch vergleichbaren Haftzeiten und ähnlichen leichten Haftzeitzunahmen.

Bemerkenswert ist ferner, dass Wien nicht nur von vornherein einen höheren Anteil an den inhaftierten Jugendlichen, sondern auch am Zuwachs derselben hat (sieben Achtel der zusätzlich inhaftierten Jugendlichen – gemessen an der Entlassenenpopulation – stammen aus dieser Stadt), dass die Erhöhung der Haftsumme, die Jugendliche in Österreich zu erdulden haben, aber fast ausschließlich in den Bundesländern „erzeugt“ wird. Dies hat mit gegenläufigen Entwicklungen bei der Haftdauer zu tun, die bei Jugendlichen in Wien im Mittelwert von 81 auf 57 Tage fällt, sonst von 66 auf 80 Tage steigt.

In Wien fällt, wie gesagt, knapp die Hälfte des erhöhten Haftvolumens an, doch entfällt die Gesamtheit der zusätzlichen Haftzeiten von Ausländern auf Wien, während das zusätzliche in den Bundesländern zustande kommende Haftvolumen ausschließlich von Inländern verbüßt wird. „Belagsdruck“, der aus „Fremdenkriminalität“ entsteht, ist vorwiegend ein Wiener Phänomen. Dabei nehmen in Wien die mittleren Haftzeiten bei einer relativ stabilen Zahl von inhaftierten ÖsterreicherInnen sowie BürgerInnen aus EU- und Beitrittsstaaten sowie aus typischen Gastarbeiterherkunftsländern deutlich stärker zu als in anderen Bundesländern und die mittleren Haftzeiten von vor allem hier vermehrt inhaftierten OsteuropäerInnen und AfrikanerInnen deutlicher ab als in übrigen Österreich.

- Unter dem Aspekt der Delikte betrachtet (welche bei verwendeten Datenmaterial nur für zu teil/unbedingter Freiheitsstrafe Verurteilte unter den Inhaftierten bekannt sind), sind 2002 gegenüber 2001 nur minimale Veränderungen der realen Haftzeiten erkennbar. Gerade in den Bereichen, die besonders zum Häftlingwachstum beisteuern, bei den Diebstahlsdelikten und den Straftaten nach dem Suchtmittelgesetz, aber auch bei Körperverletzungen bleiben die mittleren Haftzeiten unverändert (hoch). Was also die Strafhaftpraxis (und nicht die U-Haft-Gepflogenheiten) in diesen Deliktsbereichen betrifft, lassen die Daten auf keinen augenfälligen Wandel schließen.

In Wien begründen Verurteilungen wegen Diebstahlsdelikten (bzw. entsprechend Verurteilte unter den Haftentlassenen) knapp vor Verurteilungen wegen Drogendelikten und diese weit vor den Verurteilungen wegen Körperverletzungstaten, die Haftzeitzunahmen. In den übrigen Bundesländern sind es ebenfalls Diebstahlsdelikte unterschiedlicher Natur weit vor den Suchtmitteldelikten, und die wiederum nur wenig vor den Gewaltdelikten, deren Sanktionierung zusätzliche Haftzeit nach sich zieht. Zu diesem unterschiedlichen regionalen Deliktmuster (bei Strafhaften) kommt, dass in Wien überdies (deliktisch unbestimmbare) U-Haftzeiten hinzukommen, in den übrigen Bundesländern diese hingegen deutlich zurückgehen.

Zwischen der Steigerungsrate der Inhaftierung bestimmter Gruppen und der mittleren Haftdauer zeigt sich also im allgemeinen eine inverse Beziehung. Personengruppen, welche unter den Inhaftierten die größten Anteilszuwächse aufweisen, verbleiben in der Regel zunehmend kürzer in den Justizanstalten und „belasten“ diese jedenfalls nicht entsprechend auch „in terms of time“. Beispiele dafür liefern insbesondere jugendliche (und in vermindertem Maß

auch heranwachsende) Häftlinge, aber auch Reisende bzw. MigrantInnen aus dem osteuropäischen oder afrikanischen Raum. Beide Merkmale – Alter und entsprechende Staatsbürgerschaft von Häftlingen – treffen überdies häufig zusammen, insbesondere im Sprengel Wien. Hier fallen zahllose U-Haft, die nach immer kürzerer Zeit beendet werden, in Begriffen von Haftzeit nur begrenzt ins Gewicht.

Dagegen zeichnet sich bei Gruppen, die in Hinblick auf die steigende Frequentierung der Justizanstalten relativ unauffällig bleiben, ein Trend zur Haftzeitverlängerung insbesondere bei den Strafhaften ab. Wenn es sich um große Gruppen handelt, wie erwachsene Straftäter mit österreichischer Staatsbürgerschaft oder der Staatsbürgerschaft eines europäischen oder typischen „Gastarbeiterherkunftsstaates“, so sind hier auch geringfügige Haftzeitverlängerungen hoch belagswirksam. Hier sind die Auswahlkriterien für die Inhaftnahme von vornherein offenbar strengere, kommt es im allgemeinen nur zur Inhaftierung, wenn eine (teil-)unbedingte Freiheitsstrafe wahrscheinlich ist, und fallen die realen Haftzeiten (als Ergebnis von Urteils- und Entlassungspraxis) eher überdurchschnittlich aus. Ein Trend zur Haftzeitverkürzung ist (innerhalb des beobachteten kurzen Zeitraums) nicht erkennbar, es sei denn in jenen Bereichen, in denen die Schwelle zur Inhaftnahme für die gerichtliche Untersuchung sinkt.

Die vermehrte Haftzeit und der steigende Belag der Justizanstalten sind insofern ein Produkt sowohl einer neuen rigorosen U-Haftpraxis gegenüber „Kleinkriminalität“ (gemessen an den de facto Kurzhafte) von neuer Art und Urheberschaft, als auch hergebrachter, im allgemeinen zurückhaltender, aber – wo sie ihre Zurückhaltung aufgibt – umso mehr „exemplarischer“ Strafpraxis gegenüber einem „harten Kern“ von Straftätern.

### 5.3/ Schlussfolgerungen

Die vorliegende Untersuchung kann nicht beanspruchen, die Ursachen der Entwicklung bei den Haftzahlen im Bereich der Strafverfolgung und Strafrechtsanwendung, geschweige denn die gesellschaftlichen Hintergründe dafür, umfassend und abschließend erfasst zu haben. Dazu fehlte sowohl die Möglichkeit, in aktuelle Polizeiliche und Gerichtliche Kriminalstatistiken einzusehen bzw. sie mehr als oberflächlich in die Analyse einzubeziehen, als auch der ausreichende zeitliche Abstand und eine größere Beobachtungsperiode, um die Flüchtigkeit oder Nachhaltigkeit der Entwicklungen und die Langzeiteffekte der beschriebenen Haftpraxis beurteilen zu können.

Bereits zum gegenwärtigen Stand der Analyse wird aber deutlich, dass eine Politik der Korrektur dramatischer Haftzahlenentwicklungen sowohl auf die Haftpraxis zwischen Exekutive und Justiz sowie innerhalb der Justiz zielen müssen, wie auch auf erweiterte Konzepte der Vorbeugung und Handhabung von unerwünschten und störenden sozialen Phänomenen, die mit Marktbeschränkungen zu tun haben. Forcierte Beschränkungen des (nationalen bzw. europäischen) Arbeitsmarktzugangs und des Gütermarktes einerseits und intensiver Zuwanderungsdruck und unverminderte Nachfrage nach illegalen Drogen andererseits kreieren eine Situation, deren Bewältigung allein Polizei und Justiz zu übertragen, fast unausweichlich in überfüllten Gefängnissen resultiert, ohne dass davon wirksame Problemlösungen erwartet werden dürfen. Hier ist Fantasie gefragt, wie gesellschaftliche Institutionen jenseits der bloßen Strafverfolgung pragmatisch und konzertiert mit sozialen Entwicklungen im Zeitalter der Globalisierung umgehen könnten. Die Haftzahlenentwicklung fordert insofern gar nicht nur die Kriminalpolitik heraus, sondern im Grunde migrations- und drogenpolitische Konzepte und ressortübergreifende fokussierte Maßnahmen. Wohl werden auch wieder einmal kriminalpolitisch Fragen der Deliktsqualifikation, der Abgrenzung von Massen- und Schwerkriminalität aktuell – etwa die Anpassung von Wertgrenzen im Vermögensstrafrecht und substanzspezifischen Mengengrenzen im Suchtmittelgesetz, aber auch die Neudefinition von Gewerbsmäßigkeit. Diese Fragen stellen sich aber im größeren Zusammenhang von prekären

Lebenslagen und Lebensformen, für welche die Möglichkeiten der sozialen Unterstützung beim Aus- und Einstieg aus Illegalität noch nicht ausgeleitet sind. Besonders Augenmerk verdient die Politik gegenüber Jugendlichen und die jugendgerichtliche Praxis. Es scheint, dass gerade sie zunehmend von der Aufgabe, Arbeitsmarkt- und Zuwanderungsbeschränkungen und die Drogenprohibition durchzusetzen, okkupiert, bestimmt und überfordert wird. Wenn die allgemeinen Integrationsangebote der Jugendwohlfahrt, -bildung und -beschäftigung und die sozialen Interventionsangebote des JfG nicht mehr ausreichen, um auf die Lebenssituation bestimmter Gruppen Jugendlicher konstruktiv zu reagieren, droht dem angewandten Jugendstrafrecht eine neue Repressivität und letztlich dem gesamten Strafrecht eine repressive Wende. Aus diesem Grunde sollten Erkenntnisse über Veränderungen in der jugendgerichtsbaren, quasi ein Nebenprodukt dieser Studie, ungeachtet der beschränkten Anstaltsbelastung besonders sensiblen.

Was die zweite Seite der Entwicklung betrifft, die unverändert hohen bis steigenden Strafhälften bei der eher stabilen traditionellen Klientel des Strafvollzugs – so liegt es hier nahe, die Spielräume der bedingten Strafmaßnahme und Entlassung weiter zu vergrößern und auszunützen, vor allem durch soziale Begleitmaßnahmen, welche die Bewährungshilfe verbessem. Es könnten auch Teilbegleitungen angestellt werden, während oder nach der Haft. Tauschgleichs- oder gemeinnützige Leistungen zu fördern und dafür bestimmte Straftatbestände zu gewähren.

Schließlich fordert die neuerlich bestätigte Sonderstellung Wiens hinsichtlich der Inhalte, Strafmassnahmen sowie der Haft- und Straflängen (es gibt hier deutlich mehr, aber nur wenige kürzere Haft- sowie etwas mehr und längere Straftaten als in den übrigen Bundesländern) zu praktischen Konsequenzen auf. Wie weit bestehen Möglichkeiten, die Dokumentation, den überregionalen Vergleich und das Monitoring der Praxis von Exekutive, Staatsanwaltschaften und Gerichten zur Routine zu machen und über Zielvorgaben, die sich diese Institutionen setzen, unerwünschten und materiell und sozial kostspieligen Entwicklungen zu steuern? Der Einsatz von Instrumenten der Steuerung über straf- und prozessrechtliche Maßnahmen wird organisatorische Reformmaßnahmen zur Verbesserung der Selbststeuerung der Kriminalrechtsinstitutionen – nicht zuletzt zu einer Dosisierung von Zwangs- und Sanktionsmitteln auch in kritischen Situationen der Kriminalitätsentwicklung – nicht ersetzen können.